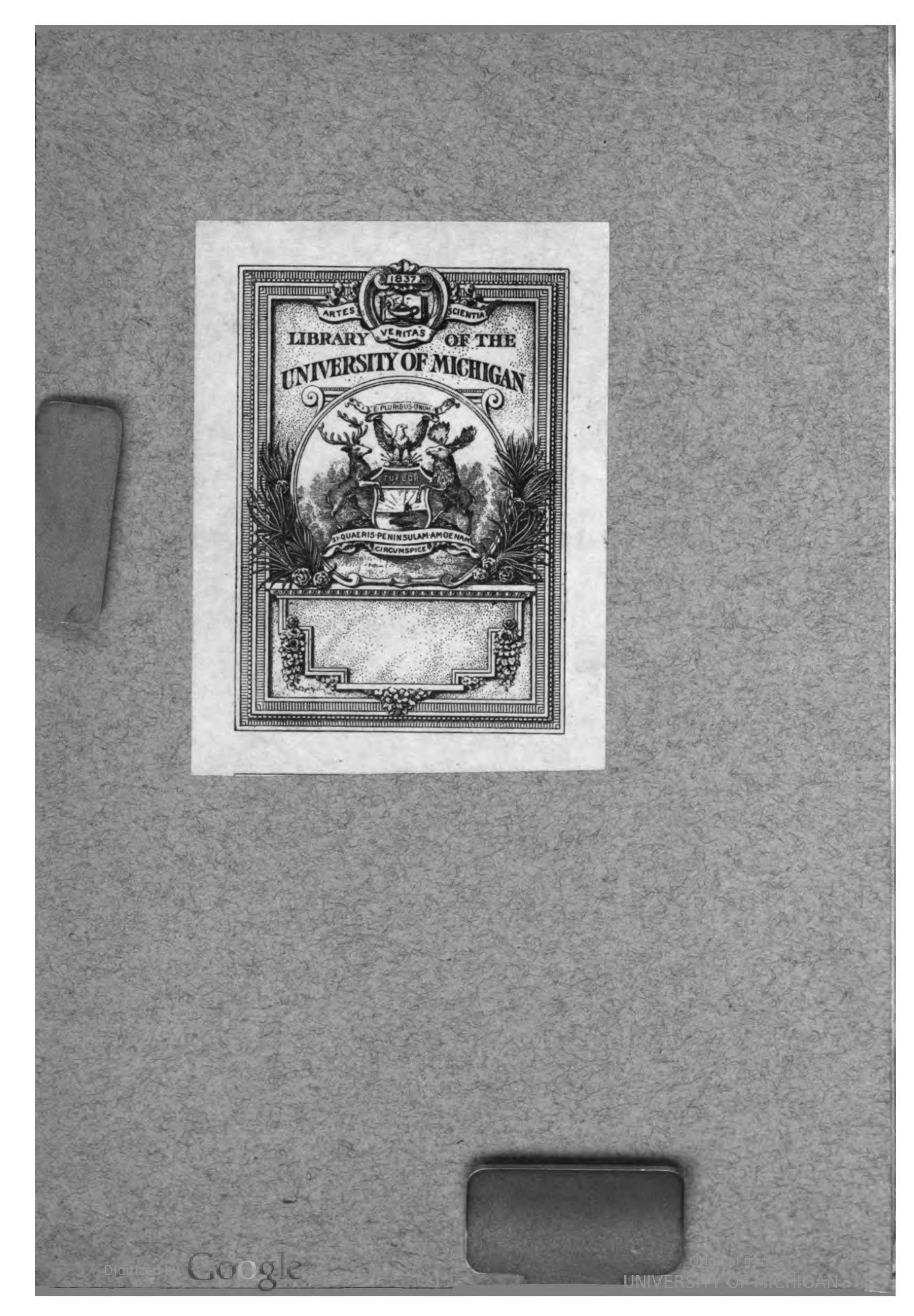

1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

DREIUNDVIERZIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1911.

Inhalt des dreiundvierzigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben am 30. August. 1911.

Seite

Original-Arbeiten.

Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 4. Oktober 1911.

Original-Arbeiten.





I.

Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen.

Von
Professor Dr. L. Günther in Gießen.

II.
Die Stände, Berufe und Gewerbe.
(Fortsetzung)[1].

Anhang 1: Substantivierte Eigenschaftswörter auf -er[2]).

Über die Vorliebe der Gaunersprachen für die Benennung von Begriffen nach Eigenschaften bezw. den Gebrauch von Adjektiven für Substantive überhaupt s. z. B. Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 466, 467 (in der Ausgabe von Fraenkel, S. 385) vbd. mit Pott II, S. 2ff., 29, 30 (hier bes. über die spanische Germania); Stumme, S. 17, 18; Günther, Rotwelsch, S. 63, Anm. 64. — Gerade auch auf dem Gebiete der Standes- und Berufsbezeichnungen begegnen zu Hauptwörtern erhobene Adjektive (bzw. auf Eigenschaften hindeutende Partizipialformen) nicht selten, wofür auch schon in den früheren Abschnitten dieser Abhandlung einzelne Beispiele vorgekommen sind, insbesondere auch aus fremden Sprachen (vgl. z. B. Abschn. A, Kap. 1, S. 228 u. 242 betr. Kapdon u. Takif sowie Abschn. D, S. 29, Anm. 3 betr. Granninger; auch Absch. A, Kap. 1, S. 225 u. Kap. 3, S. 264 betr. Gallach und Benedictus als substantivierte Partizipialformen mit Eigenschaftsbedeutung). Bei den rein deutschen (oder aus fremden Sprachen entlehnten, aber angedeutschten) Wörtern dieser Art besteht übrigens ein wesentlicher Unterschied darin, ob sie — was sich nur selten findet[3]) — überhaupt völlig

1) Vgl. Archiv, Bd. 38, Heft 3/4, S. 193ff., Bd. 42, Heft 1/2, S. 1ff.

2) Einschließlich auch solcher Partizipialformen, die Eigenschaften zum Ausdruck bringen, wie z. B. Gescherter, Berittener, Verdeckter.

3) Wenigstens auf dem Gebiete der Standes- und Berufsbezeichnungen (im übrigen vgl. Günther, Rotwelsch, S. 63, Anm. 64). Ein Beispiel wäre vielleicht Nobel = „ein Pächter auf dem Lande" (bei Falkenberg 1818 [334]), falls man dieses Wort als aus dem latein. nobilis gebildet ansehen darf. — Nur sehr selten sind die Fälle, daß auch Adverbien zu Hauptwörtern avanziert sind, so z. B.



unflektiert geblieben oder der Flexion unterworfen sind, und in letzterem Falle wieder, ob sie nur bei Vorsetzung des unbestimmten Artikels auf -er auslauten oder ob dies (wie anscheinend bei einzelnen älteren rotwelschen Vokabeln sowie bei einigen geographischen Bezeichnungen für Stände und Berufe) auch bei Gebrauch des bestimmten Artikels ebenso ist (also z. B.: der Blaue, ein Blauer = Schutzmann, der Geheime, ein Geheimer = Geheimpolizist, der Alte, ein Alter = Meister, aber: der [oder ein] Gleicher = Geselle [s. z. B. ausdrückl. Schlemmer 1840 (367)] u. der [oder ein] Hamburger = Handwerksbursche).

Von den Beispielen aus älterer Zeit ist Gescheider (= Gescheiter) für „gescheuter Diebswirt" (im Jüd. Baldober 1737 [207]) statt des volleren „gescheider Kober" (s. Näh. dazu noch im Abschn. F, Kap. 1) schon in der Einleitung, S. 197, Anm. 2 und das — möglicherweise auch hierher gehörige — Crommer = Richter im Abschn. E, S. 38, Anm. 3 erwähnt worden; über Freier = Bauer (hier nicht vom Zeitw. „freien", sondern vom Adj. „frei", s. bes. W.-B. von St. Georgen 1750 [215: Freyer oder freyer Pink]), später auch = Mann überhaupt, ist des besseren Zusammenhangs wegen noch in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Freier zu handeln. Außerdem sind etwa noch hervorzuheben:

Gleicher = Geselle (Kamerad, Genosse). Etymologie: von unserem Eigenschaftsworte „gleich"; s. Pott II, S. 24; vgl. in Schwenters Steganologia um 1620 (140) die Redensart: „Gleich und gleich gleichert sich (d. h. gesellt sich) gern."

Belege: Schwenters Steganologia um 1620 (136, 138, 139 [hier auch Gleichering = Gesellschaft], 140, 141); Speccius 1623 (151); Moscherosch 1640 (152, 153, 154, hier auch im Plural: die Gleicher; vgl. über die Feldsprache auch Horn, Soldatenspr., S. 24); Wencel Scherffer 1652 (156, 158); Rotw. Gramm. v. 1755 (9 u. D.-R. 36, 41; vgl. Abtlg. III, 55, 57, 60, 62, 63, 65); v. Grolman 25 u. T.-G. 97 u. 104; Karmayer 70; Schlemmer 1840 (367: der Gleicher); A.-L. 545; Groß 404; Ostwald 60. — Als Zusammensetzung findet sich bei Wulffen 401: Meschoresgleichen = „Gesinde, welches bei den Diebstählen von fremder Hand, d. h. von den Dieben, gedungen ist" (betr. Meschores s. Abschn. A, Kap. 1, S. 232).

Oben = die Kriminalpolizei (nach Lindenberg 188 u. Ostwald [Ku.] 109). Die Bezeichnung stammt wahrscheinlich aus der (Berliner) Dirnensprache, in der nach oben gehen soviel bedeutet wie „nach dem Polizeipräsidium zur ärztlichen Untersuchung gehen" (s. Ostwald [D.] 109), was dann verallgemeinert worden sein mag. — Daß und in welcher Weise sogar Interjektionen von den Gaunern und Kunden zur Bildung von Hauptwörtern verwendet worden sind, ist noch am Schlusse von Teil III auszuführen.



Gesche(e)rter (G'scherter) = a) Bauer, Landbewohner, dann bes. auch der der Gaunersprache Unkundige, „Einfaltspinsel"; b) in der ungar. Gaunersprache: Geistlicher, Pfaffe. Etymologie: Während sich der Begriff unter b einfach aus der Tonsur der katholischen Geistlichen erklärt (vgl. die Synonyme Gallach und Kolb [Abschn. A, Kap. 1, S. 225, Kap. 3, S. 267/68]), hat man bei dem unter a wohl an das Scheren der (dummen) Schafe zu denken. Vgl. Schranka, Wiener Dial.-Lex., S. 25: G'scherter = „ein Dummer, der sich gleichsam wie ein Schaf die Wolle scheren läßt", dazu noch die Steigerung Dampfg'scherter für die Bauern aus dem Marchfelde.

Belege: für a): Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338: G'scherter = Bauer); Stradafisel 1822 (356: die Gescheerten = Bezeichnung für „Handwerkspurschen, Bauern und alle anderen, welche diese [gaunerische] Lebensar ergriffen haben und diese [jänische] Sprache erst lernen müssen"); Karmayer 64 (der G[e]scherte = der „der jenischen Sprache Unkundige, Fremde, den Gaunern Verdächtige" usw.); Pollak 215 (= Landbewohner, Einfaltspinsel)[1]; für b): Berkes 109 u. 125. — In der bayerischen Soldatensprache heißt der gemeine Soldat, besonders der Rekrut, der G'scherte; vgl. Horn, Soldatenspr., S. 25, 36 u. Anm. 7[2]).

Häufiger begegnen solche substantivierte Eigenschaftswörter in der neueren Zeit, namentlich als Kennzeichnung für Polizeibeamte und dgl., wobei meist das Gewicht auf die äußere Erscheinung (Farbe der Uniform und ähnl.) gelegt worden[3]). Dies gilt z. B. von folgenden Ausdrücken:

---

1) Klenz, Schelten-W.-B., S. 83 erwähnt (nach Tetzner, W.-B., S. 309) als gaunersprachl. Gescharter für „Landmann" und führt diese Form zurück auf das mhd. scharten (= scherten) = „schädigen" (zunächst eigentl. „abschneiden", „lückenhaft schartig machen", auch „verletzen"; s. Lexer, Mhd. Hand-W.-B. II [Leipzig 1876], Sp. 670 u. 711).

2) Aus dem Scharfrichterjargon stammt her: Feiriger (Feyriger) = „ein zugewanderter Abdecker" (Sprache der Scharfrichter 1813 [308]), das auch A.-L. 539 (ohne etymolog. Erklärung) u. Groß 402 wiederholt haben. Da in der Scharfrichtersprache (308) feyrig sein soviel wie „keinen Dienst haben" bedeutet hat, so steht der Ausdruck wohl mit „feiern" im Sinne von „von der Arbeit ruhen" u. dgl. (s. Paul, W.-B., S. 163) in Zusammenhang.

3) Mehrere dieser Bezeichnungen sind auch in der allgemeinen volkstümlichen Umgangssprache gebräuchlich, die noch eine ganze Reihe ähnlicher (in den Sammlungen der Gauner- und Kundensprache nicht verzeichneter) Bildungen kennt; so z. B. (nach Klenz, Schelten-W.-B.) Befrackter = Kellner (Klenz, S. 75), Behelmter = Polizist (107 [Zeitungsdeutsch]), Bühnengewaltiger = Theaterdirektor (121), Galonierter = Bedienter (15), Schwarzlackierter und Weißlackierter (in Berlin) für die Kutscher einer Droschke erster Klasse bezw. einer Taxameterdroschke wegen des schwarzen od. weißen Hutes (36); vgl. auch das Feminin. Kohlensaure = Trinkbudenmädchen (153) u. a. m.

Blauer = Schutzmann, Polizist, mit Bezug auf die blaue Schutzmannsuniform, auch allgemeiner gebräuchlich, bes. in Berlin; s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 18 unter „blau", Nr. 6; vgl. die im wesentl. gleichbedeutenden (noch in Teil III näher zu betrachtenden) Bildungen: Blaumasl, blauer Jagdhund, Blaukragen, (= Gendarm), blau angestrichenes Abführmittel, letzteres speziell in Berlin, wo — im Volksmunde — auch Blaukopp (Analogie zu Blechkopp) bekannt ist (s. H. Meyer, a. a. O.; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 107), in früherer Zeit sprach man dort auch von blauer Kalitte (d. h. Schmetterling); s. H. Meyer, a. a. O., S. 59; vgl. Klenz, a. a. O., S. 108, 109.

Belege: Lindenberg 183; Schütze 64; Rabben 26; Ostwald (Ku.) 24[1]). Analogie: in der englischen Gaunersprache blue = Polizist (Baumann, S. 14); Synon. (im gewöhnl. Slang): blue bottle (vgl. auch Baumann, Einltg., S. XLVII); dazu die Redensart to be shy of the blues entsprechend dem berlin. „den Blaukoller (d. h. Angst vor Schutzleuten) haben" (s. Baumann S. 208 vbd. mit H. Meyer, a. a. O., S. 19).

Grüner = Polizist, wohl ebenfalls nach der Farbe der Uniform.

Beleg: Berner Mattenenglisch (Rollier 51). In unserer gewöhnl. Umgangsprache ist sonst Grüner für Zollbeamter bekannt (neben Grünrock, das auch „Jäger" bedeutet); s. Klenz, a. a. O., S. 158 vbd. mit S. 69; vgl. auch Abschn. D, Kap. 2, S. 22 betr. Grünling.

Schwarzer = Schornsteinfeger.

Beleg: Schütze 91; nach Klenz, a. a. O., S. 136 in manchen Gegenden (z. B. in Leipzig) auch allgemein gebräuchlich, sonst aber auch (neben Schwarzkittel oder -rock) für den Geistlichen (s. Klenz, S. 43). Über das Synon. Schwarzkünstler (nebst seinen verschiedenen Nebenbedeutgn.) s. noch Näh. in Teil III.

Etwas anders ist zu beurteilen:

Schwarzgelber = Soldat (in Österreich), denn es nimmt nicht sowohl Bezug auf die Farben der Uniform als vielmehr auf die österreichischen Landesfarben (Nebenbedeutung: Denunziant, wohl als einer, der es mit der Regierung hält). Vgl. Günther, Rotwelsch, S. 63, 64, Anm. 65 u. Geographie, S. 52, Anm. 9.

Belege: Pollak 231; Ostwald 141.

Besonders für Polizisten, Gendarmen, Kriminalbeamte, findet sich noch eine Reihe ähnlicher Substantivierungen, nämlich (in alphabet. Ordnung):

---

1) Über andere Bedeutungen von Blauer in der Gaunersprache (näml. verschiedenes Papiergeld) s. schon Beitrag I, S. 296/97 u. Anm. 4. In der deutschen Seemannssprache ist Blauer (od. Blauklot) eine Bezeichnung für den Schiffszimmermann; s. Kluger, Unser Deutsch, S. 112 und Seemannssprache (Halle 1908 ff.), S. 100 u. 101; vgl. Klenz, a. a. O., S. 157.

Berittener = Gendarm zu Pferde.

Belege: Kundenspr. III (424); Ostwald (Ku.) 21.

Fauler = Vigilant, Geheimpolizist, Kriminalpolizist, -beamter. Etymologie: Die Bezeichnung erklärt sich aus der Bedeutg. von „faul" in der Gauner- u. Kundensprache, womit — nach Lindenberg 184 — zunächst „alles" bezeichnet wird, „was nicht verschwiegen, den Dieben treu und sicher ist", weiter überhaupt alles „Schlechte, Feige" (vgl. „fauler Junge"; s. Näh. Teil II); s. ferner Klausmann u. Weien VII; Groß 402; Rabben 47; Ostwald 46.

Belege: Stieber, Berlin. Diebes- u. Dirnenspr. 1846 (372: Vigilant); Schütze 67 (Geheimpolizist); Wulffen 398 (Kriminalpolizist); Rabben 47 (Kriminalbeamter); Ostwald (Ku.) 46 (wie Schütze).

Geheimer = Geheimpolizist, Kriminalpolizist, Schutzmann in Zivil.

Belege: Schütze 70 (Geheimpolizist); Kundenspr. III (426: Kriminalpolizist, Schutzmann in Zivil); Ostwald (Ku.) 57 (ebenso).

Heimlicher = Kriminalpolizist.

Belege: Lindenberg 185; Ostwald (Ku.) 67. In Berlin (für „Kriminalbeamter in Zivil") auch allgemeiner bekannt; s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 44; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 106 (mit Hinweis auf mhd. heimlichaere = „Vertrauter" und „Spion" u. d. ältere „Heimlicher" [z. B. noch bei Luther] für einen Diener).

Verdeckter = Geheimpolizist, Schutzmann in Zivil.

Belege: Schütze 97 (Geheimpolizist); Ostwald (Ku.) 160 (Schutzmann in Zivil)[1]).

---

1) In der Berliner Dirnensprache sollen die Dirnen, die noch nicht „der öffentlichen Prostitution verfallen" sind, u. a. „die Geheinem, Heimlichen, Verdeckten" (auch „die Stillen") genannt werden; s. v. Schlichtegroll in der „Anthropophyteia", Bd. VI, S. 6. Aus der Dirnensprache sind ferner zu erwähnen (als substantivierte Adjektive weibl. Geschlechts): Gelbseidene = „niedrigstehende Dirne" (nach Ostwald [D.] 57 [vgl. dazu schon bei A.-L 544: Gelbseidenes Tüchel für denselben Begriff u. darüber Näh. noch in Teil III]) u. „Halbseidene" = „nicht kontrollierte Dirne besserer Art" (nach Ostwald [D.] 64), beide Ausdrücke natürlich gebildet nach der Art der Kleidung (s. auch Ostwald 64, 65). — Ob die Bezeichnung „die Dicke" für „Dirnenmutter" (oder „Kupplerin") — nach Groß 399, Rabben 28 u. Ostwald (D.) 37 — als substantiviertes Eigenschaftswort aufzufassen ist, kann fraglich bleiben, da sich dafür auch die Form „die Decke" findet (s. schon A.-L. 532 vbd. mit III, S. 170, ferner Groß u. Rabben, a. a. O. und Ostwald [Ku.] 36), die doch wohl als Hauptwort anzusehen ist und zu der Tätigkeit solcher Personen, nämlich dem „Verdecken", Begünstigen der Unzucht, nicht übel passen würde. — Als Dirnenausdruck (substantiv. Adj. männl. Geschlechts) sei auch noch erwähnt Fetter für „reicher Liebhaber" (Ostwald [D.] 47); vgl. fetter Kober im Abschnitt F, Kap. 1 unter „Kober". Als kundensprachl. führt Ostwald (165) noch an: Warmer für „Päderast, Homosexueller" (Syn.: Wärmchen, warmer Bruder oder Onkel; vgl. dazu noch Teil III), bei Luedecke in der

Die Kundensprache kennt weiter noch folgende hierher gehörige Bildungen:

Alter = Meister. Dieser Ausdruck ist auch wohl außerhalb der Kundensprache in gleichem Sinne bekannt (s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 55) und ferner überhaupt in verschiedenen Kreisen beliebt zur geringschätzigen Kennzeichnung eines Respektsverhältnisses. So nennen die Schüler allgemein ihren Vater oder auch den Direktor ihrer Schule den „Alten" (s. Eilenberger, Pennälersprache, S. 17), desgleichen die Soldaten den Feldwebel, den Hauptmann oder auch den Oberst (s. Horn, Soldatensprache, S. 55, 57)[1]).

Belege: Kundenspr. II (422); Ostwald (Ku.) 12. — Über Erlat als eine ev. Transposition von „Alter" s. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 224 vbd. mit Abschn. B., S. 281.

Neunundneunziger = Apotheker. Etymologie: Dieser, von dem Zahlwort 99 abgeleitete, auch der allgemeinen Umgangssprache wohl bekannte Spottname soll sich nach herrschender Ansicht darauf beziehen, daß die Apotheker bei ihrem Gewerbe angeblich 99 Proz. verdienen. S. H. Schrader, Scherz und Ernst, S. 91; Weise, Ästhetik, S. 152; Klenz, Schelten-W.-B. S. 4, 5[2]).

Beleg: Ostwald (Ku.) 108. — Analogie: im engl. Slang sixtypercent (= 60 Proz.) ironisch für „Wechselreiter"; vgl. auch six-and-eightpence scherzhaft für „Advokat" wegen der stehenden Gebühr von 6 Schilling und 8 Pence (Baumann, S. 210).

Trauriger = Prediger. Etymologie: wohl von dem Jammern vieler Geistlichen über die Sündhaftigkeit der Menschen und dergl. in ihren Predigten.

Belege: Kundenspr. IV (431 unter „Galla"); Klenz, Schelten-W.-B., S. 43.

Wässeriger, in verschiedener Bedeutung, nämlich a) = Handwerksbursche überhaupt; b) = alter Handwerksbursche; c) = unerfahrener, junger Handwerksbursche, Neuling, „Muttersöhnchen". Die Etymologie ist nicht leicht zu finden. Für die Bedeutung unter

---

„Antropophyteia", Bd. V, S. 7 dafür: Angewärmter; älteres Synon.: Schwuler (s. z. B. schon Zimmermann 1847 [387]; vgl. zur Etymologie: A.-L. 607). Endlich ist zu vgl. noch: Wilder = „ein Kunde, der auf ein anderes Geschäft (als sein eigenes) reist" nach Ostwald (Ku.) 167.

1) Das Femin. „die Alte" ist bekanntlich im Volksmund allgemein gebräuchlich für „Ehefrau". Nach Luedecke in der „Anthropophyteia", Bd. V, S. 7 nennen so auch die Zuhälter wohl ihre Dirne.

2) Hier ist schon Lehmanns Florilegium Politicum auctum, 1662, S. 62 dafür zitiert, daß nach der Volksmeinung die Apotheker die „größten Wucherer" seien. Ebds. ist aber auch noch auf eine andere Deutung des Wortes Neunundneunziger hingewiesen, die sich bei C. J. Weber († 1832), „Democritos" XI, Kap. 3 findet. Danach bewies ein Apotheker, daß „die Buchstaben im Worte Apotheker nach Zahlen, A = 1, p = 15 usw., gerade 99 machen".



c) könnte man ja wohl an die zarte („wässerige") Natur der Neulinge im Handwerk denken, doch läßt die Bedeutung unter a, welche die älteste ist, den Schluß zu, daß es sich hier bloß um eine Adjektivbildung zu Handwasser oder Hannwasser für „Handwerksbursche"[1]) handelt, das seinerseits wieder wohl nur als dialektische Verunstaltung (aus „Handwerksbursche") aufzufassen ist[2]).

Belege: für die Bedeutung unter a): Kundenspr. IV (433); für die unter b): Kahle 36; Ostwald (Ku.) 166; für die unter c): Erler 10; Ostwald (Ku.) 165 (hier plur. = „Muttersöhnchen").

Zum Schlusse folgen noch einige als Standes- und Berufsbezeichnungen verwendete Substantivierungen geographischer Eigenschaftswörter[3]), die — wie schon oben bemerkt — die Besonderheit haben, daß sie auch bei Gebrauch des bestimmten Artikels auf -er auslauten. Es sind dies:

---

1) S. schon A. Hempel 1687 (168: Handwasser = „ein Handwerksbürschgen"); Waldheim-Lex. 1726 (187: Handrasser [Druckf.] = Handwerksbursch; ebds. 189 aber: Hand-Wasser = Schuster); Pfeiffers Aktenmäß. Nachrichten 1828 (363, hier: Hannwasser); Schwäb. Händlerspr. (481: Handwasser).

2) S. A.-L. IV, S. 103: „Handwasser, Handwerksbursche, nicht etwa von Wasser oder nd. wassen, sondern aus der ganz eigentümlichen niederdeutschen Aussprache des Wortes ‚Handwerksbursche' zu erklären, welches im raschen Gebrauch stets ‚Handwaßburs' oder sogar ‚Handwaßbuß' ausgesprochen wird".

3) Über den Gebrauch geographischer Bezeichnungen als Gattungsbegriffe in der Sprache überhaupt sowie insbes. im Rotwelsch s. Günther, Geographie, S. 146 ff.; zu vgl. Lombroso, L'uomo delinquente 1, p. 469 (bei Fraenkel, S. 386/87). Des Zusammenhangs wegen sei gleich an dieser Stelle auch einiger solcher eigentl. geographischer Berufsbezeichnungen gedacht, die nicht auf -er auslauten. Dahin gehört z. B. bes. Wallon, d. h. eigentl. „Welscher" (s. Seiler, Lehnwort I, S. 12), = Gendarm (wohl mit Bez. auf den französischen Ursprung der Gendarmerie) nach Kundenspr. II (424); ferner können im weiteren Sinne auch hierher gerechnet werden: Haiduck für „Gefangenaufseher" (bei Pollak 215) und Kuli (Tintenkuli) für „Schreiber, Schreibergehilfe" (bei Rabben 77 u. Ostwald 90), denn Haiduck (oder Heiduck) bezeichnete ursprünglich einen ungarischen Volksstamm, dann einen leichten Reiter oder einen Bedienten in der Tracht jenes Stammes, auch wenn er ihm nicht angehörte (s. Paul, W.-B. S. 249 u. Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 164, Nr. 590 vbd. mit Seiler, Lehnwort II, S. 233 u. Harder, Werden und Wandern, S. 84), während Kuli (engl. cooly, coolie), vom ostindisch. Volksnamen Kol (wenn nicht gar uraltes Wort für „Sklave", türk. kul), bekannt ist als „allgemeine Bezeichnung für die indischen und chinesischen Arbeiter, die nach Kalifornien und Australien auswandern" (s. Kleinpaul, Fremdwort, S. 106, 107; auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 137); vgl. noch in der deutschen Soldatensprache (Marine): Kulis = Matrosen (Horn, Soldatenspr., S. 38). — Über Wallach (Wortspiel statt Gallach) = Pfarrer s. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 227 und Abschn. B, S. 277.



Hamburger = Handwerksbursche. Etymologie: Man könnte an eine Übertragung von Hamburger = „Wachstuchrolle, worin Reisegepäck" (in d. Kundenspr. IV [431]) auf deren Träger, den (wandernden) Handwerksburschen (als pars pro toto) denken, träte nicht die letztere Bedeutung des Wortes schon so viel früher auf als die erstere (vgl. Günther, Geographie, S. 147, Anm. 48).

Belege: Pfullendorf Jaun.-W.-B. 1820 (340); Karmayer 80.

Friedrichstädter = „die feinere Sorte Zuhälter" (in Hamburg [und ursprüngl. in Berlin]).

Etymologie und Belege: Die bei Roscher 277 als hamburgisch angeführte Bezeichnung ist wahrscheinlich eine auffällige Übertragung von Berliner Lokalverhältnissen auf Hamburg [1]), da der Ausdruck — nach gefl. Mitteilung von Polizeidirektor Dr. Roscher — von dem Berliner Stadtteil „Friedrichstadt" herkommen soll, wo jene Personen tätig sind, weil sich dort auch die Wohnungen ihrer „Spinner" (Frauenzimmer) befinden. Vgl. Günther, Geographie, S. 147 [2]).

---

1) Auch in der kleinen Sammlung von Dirnenausdrücken von Borstel, welche besonders die Berliner Bezeichnungen berücksichtigt, findet sich (S. 4) Friedrichstädter in gleicher Bedeutung.

2) Über Pumser (od. Bumser u. ähnl.) = Hirt als eigentl. geograph. Ausdruck (aus dem Hebräischen) s. noch Näh. in Abschn. F, Kap. 1. — Nur um eine scheinbare geographische Berufsbezeichnung auf -er handelt es sich wohl bei Drehwiner für „Leiermann" (Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [227]; Rotw. Gramm. v. 1755 [7 u. D.-R. 40]; v. Grolman 77 u. T.-G. 109; Karmayer G.-D. 196). Denn während der erste Bestandteil des Wortes zweifelsohne zu „drehen" (Drehorgel) gehört (s. Pott II, S. 32; A.-L. IV, S. 160), ist eine Beziehung der beiden letzten Silben zu der Stadt Wien (also: Wiener Drehorgelspieler), wie A.-L. IV, S. 160 u. 293 vermutete, doch kaum anzunehmen, zumal sich schon im Hildburghaus. W.-B. auch noch zwei andere Standes- und Berufsbezeichnungen auf -winer finden, nämlich Heerwiner = Fürst (228; vgl. auch Rotw. Gramm. v. 1755 [11 u. D.-R. 35]; v. Grolman 7 u. T.-G. 95; Karmayer G.-D. 201) und Wirwiner = „Balsamtrager" (232; vgl. Rotw. Gramm. v. 1755 [27 u. D.-R. 30; hier verdruckt]; Etymologie: wohl zu Wirz = Würz, d. h. „Wurzel, Kraut"; s. A.-L. IV, S. 160 vbd. mit Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 1014), für die jene Auslegung der Endung nicht passen würde (vgl. auch Günther, Geographie, S. 147). Eine Heranziehung des poln. drabina = „Leiter" zu Drehwiner scheint mit Rücksicht auf den engen Begriff des Wortes wohl ebenfalls unstatthaft. — Über die Endung -iner überhaupt s. auch noch unten im Anhang zu Abschn. F, Kap. 3. — In dieselbe Kategorie pseudogeographischer Ausdrücke gehört ferner offenbar Holländer (bei Karmayer 84, zu holländen = lackieren, Holl = Lack, dessen Ursprung dunkel erscheint), desgl. Erlauer = Drechsler (nach Ostwald [Ku.] 44), das nichts mit der — durch ihren Wein bekannten — ungarischen Stadt Erlau zu tun hat, sondern (nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 25) wohl daraus zu erklären ist, daß der Drechsler aus den Masern des Erlenholzes Dosen und Pfeifenköpfe anfertigt (vgl. das Synon. Erlkönig, worüber Näh. noch in Teil III). Ebenfalls nur ein Wortspiel ist auch Pappenheimer für „Buchbinder" (s. Kundenspr. IV [433];



Anhang 2: Der Vollständigkeit halber seien hier zum Schlusse noch diejenigen, besonders oft bei Karmayer (abgekürzt: K.) anzutreffenden Standes- und Berufsbezeichnungen auf -er (fem. -erin oder -in) — in alphabetischer Reihenfolge — mitgeteilt, bei denen deutscher (germanischer) Ursprung zwar nicht mit Sicherheit festzustellen, aber doch mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit zu vermuten ist.

Birker = Gerichtsdiener (K. 19, auch in Zusammensetzungen verwendet).

Darmer = Drucker (K. 27)

Driwler = Drescher (K. 31, zu driweln = dreschen).

Frisler = Drechsler (K. 51, zu friseln = drechseln).

Gigerer = Roßfleischhauer (Pollak 213; Nebenbedeutg.: fleißiger Arbeiter, zu gigern = sich plagen); in der ersten Bedeutg. vielleicht zu dial. gigken = stechen, worüber zu vgl. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 883.

Grisner = Vogt (K. 75; s. ebds. Grisenheil = Vogtei, Grisen = Gesetz); damit zu vgl. Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (346): Gritsch = Vogt, ein Wort, das auch schon bei Ulenhart 1617 (132) vorkommt und bei Karmayer (G.-D. 200) mit „Richter“ wiedergegeben ist. S. auch noch Schwäb. Händlerspr. (486: Kritsch = Schultheiß). Nach Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1018 u. Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 71 ist Gritsch (od. Gridsch) ein Spottname für eine kleine Person gewesen.

Groalter = Bauer, fem. Groaltin = Bäuerin, Groalterer = Bauernknecht, fem. Groalterin = Bauerndirne (K. 75).

Gröllerer = „Tandler“, Trödler (K. 75).

Haurer = Hausierer (Pollak 215).

Kanzer = Kaiser (K. 89).

Kapler = Krämer (K. 89).

Kieferer = „Meier“ (K. 91).

Kîseler = Maurer (Schwäb. Händlerspr. [484]); vielleicht zu unserm „Kies“ (mhd. kis) bezw. „Kiesel“ (mhd. kisel); vgl. die W.-Bücher von Kluge (S. 242) u. Paul (S. 289).

Mockesser = „Krugsmann“, Geschirrkrämer (v. Grolman 47 u. T.-G. 107; Karmayer G.-D. 209), nach v. Grolman 17 zu rotw. Meckes = Ziege (s. ebds. 47 u. T.-G. 134 u. Karmayer G.-D. 269; vgl. auch schon Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [343: Megern = Schaf]), einem lautnachahmenden Ausdrucke (s. Günther, Rotwelsch, S. 57), und zwar mit der — doch recht gewagt erscheinenden — Begründung, „weil diese Leute gewöhnlich Ziegen stehlen und bei sich führen“.

Meffer = Meister (K. 111, auch in verschiedenen Zusammensetzungen verwendet [worüber Näh. noch in Teil II]).

Munkler = Zwischenhändler (in der Sprache des Wiener Pöbels nach Rittler 1820 [346]), vielleicht zu unserem Zeitw. „munkeln“ bezw. dem mndd.

Thomas 24; Ostwald [Ku.] 111; dagegen nach Schütze 81 = Schaftstiefel), denn es gehört zu pappen im Sinne von „kleben“ (von Pappe in der Bedeutg. „Brei zum kleben“; s. Paul, W.-B., S. 397 unter „Pappe“, Nr. 2; vgl. auch Kluge, W.-B., S. 340). — Als ein Seitenstück zu diesen Wortspielen sei endlich aus der Soldatensprache noch erwähnt: Kammeruner statt „Kammerunteroffizier“; s. Horn, Soldatenspr., S. 54.

„munkelen“, das u. a. auch „(etwas) in Heimlichkeit tun“ bedeutet; vgl. Kluge, W.-B., S. 322.

Nospeler = Besenhändler (Rabben 94; vgl. Teil II über das schon ältere Syn. Nospelpeter); nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 21 möglicherweise zu nuppeln = „saugen, lutschen“ (s. Grimm, D. W.-B. VII, Sp. 998), das aber zu der Bedeutung des Wortes doch schwerlich passen dürfte.

Pleger = Schulmeister (K. G.-D. 213).

Plenner = bettelnd herumstreichender Musikant (Rabben 102; Ostwald [Ku.] 116); nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 102 vielleicht = „Flenner (d. i. Heuler)?“

Plutznerin = Köchin (Schlemmer 1840 [369]; vgl. ebds. Plutze = Herd).

Pfresser = Pfarrer (K. 124).

Scheffer = Amtsbote (K. 138; vgl. ebds. Schefferei = Reise: scheffen = bleiben, bringen, gehen, holen, laufen, reisen, setzen, sein, stellen, schicken). Heranzuziehen wäre vielleicht „Schaffer“, früher = „Schaffner“, d. h. etwa „Hausherr“, „Verwalter“ (ahd. scaffari, mhd. schaffaere, schaffer und scheffer); vgl. die W.-Bücher von Grimm (VIII, Sp. 2035), Kluge (S. 389) u. Paul (S. 438/39) unter „Schaffner“ vbd. mit A. Heintze, Familiennamen. S. 237 unter „Schäffer“ [1]).

Schindler = Diener (K. 141; zu schindeln = dienen, Schind[e]l = Dienst.

Schnälzer = Fanger, Häscher (Körners Zusätze zur Rotw. Gramm. v. 1755 [241[; s. ebds. schnalzen = fangen). Vgl. über Schnal(t)zer in der Feldsprache: Moscherosch 1640 (152 u. Anm. 1) vbd. mit Horn, Soldatensprache, S. 111.

Schütterer = Müller (K. 150; vgl. ebds. schüttern = mahlen, die Schüttern = Mühle); vielleicht zu schüttern = „in Bewegung setzen, antreiben, stoßen“ (s. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 490; auch Paul, W.-B., S. 478 unter „schüttern“, vgl. „erschüttern“) oder — wohl noch besser — zu schützen, ndd. schütten, im Sinne von „verschließen, absperren“ (vgl. engl. to shut), z. B. Wasser oder eine Mühle (Wassermühle) schützen, d. h. „durch ein Schutzbrett absperren“ (s. Paul, W.-B. S. 478 unter „schützen“ u. „schütten“, Nr. 2); vgl. dazu auch noch die Bemerkung von Schütze 71 unter „Huschütz“ (= Wassermüller), worauf noch in Teil II zurückzukommen ist.

Stubbeler = Soldat (Duisburg. Vokabular 1734 [184]), wohl kaum, wie A.-L. IV, S. 110 meinte, gleicher Abstammung wie Stabuler (s. schon Lib. Vagat. [55: Stabüler = Brotsammler]; vgl. Teil I, Kap. 2 [38: „Von Stabülern“ als Bettlerart] und dann öfter, in der Ludwigsburg. Gesamt-Liste 1728 [195/96: Stoppler u. Stappler]: vgl. zur Etymol.: Günther, Rotwelsch. S. 36 vbd. mit Kluge, W.-B., S. 210 unter „Hochstapler“), sondern eher zu stubbeln = fechten im Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (94) in Beziehung zu setzen; vgl. noch: Stübber = Soldat, Polizist im nordwestfälisch. Bargunsch (444).

Tanscher = Wechsler (K. 164, zu tanschen = wechseln: ob nicht vielleicht nur Druckf. statt: „Tauscher“, zu „tauschen“ für „wechseln“?).

1) Es könnte aber auch an eine Herleitung aus dem Hebräischen gedacht werden; vgl. dazu Stumme, S. 14 über die Etymol. von rotw. scheften = sich befinden, sein usw.



Trappler = Schuhmacher, Schuster (K. 167). Da trappeln bei K. = reiten ist (s. dazu schon oben Abschn. D., S. 27, Anm. 1 bei „Trappen-Leininger" unter „Lenninger" usw.), so möchte man fast versucht sein, an einen Zusammenhang mit der bekannten Redewendung „auf Schusters Rappen" zu denken, doch paßt dazu wieder nicht recht die Zusammenstzg. Übertrappler = (Gefälls-)Aufseher bei K. 169. —

Dazu kommen noch als vermutlich von deutschen Lehnwörtern aus dem Lateinischen gebildet:

Bocxer = „een diener oft een die last heeft om yemant te vanghen (im Niederländ. Lib. Vagat. 1547 [94]); vgl. dazu boxmânnen = gefangen nehmen im Duisburger Vokabular 1724 (184), nach Wagner bei Herrig, S. 232 von boxman = „Mann in der Büchse", d. h. Gefangener[1]) (vgl. engl. box = Gefängniszelle). Danach würde also auch Bocxer wohl mit Box = „Büchse" (aus vulgärlat buxis, griechisch πύξις; s. Näh. bei Kluge, W.-B., S. 75 u. Paul, W.-B., S. 96) zusammenhängen.

Pinner = Setzer (Schütze 83), Zeilenpinner = Schriftsetzer (nach Schütze 100 u. Ostwald [Ku.] 170), wohl zu Pinne (f.) oder Pinn (m.), nordd. = „kleiner Stift oder Nagel", aus d. latein. pinna (s. Paul, W.-B., S. 403); vgl. das Synon. Stiftler (= Buchdrucker, Setzer) zu stifteln = „setzen" bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 20.

Wicker = Bauer, Wickerin = Bäuerin (K. 181) könnte allenfalls zu „Wicke" als Feldfrucht gezogen werden, das ein Lehnwort aus dem latein. vicia ist (s. das Näh. bei Kluge, W.-B., S. 492; vgl. Paul, W.-B., S. 654). —

Als Verunstaltung eines bei uns eingebürgerten Fremdwortes (aus dem Lateinischen) — nämlich von „Studierer" = „Studierender, Student" — ist endlich wohl aufzufassen:

Stotterer = Student (K. 160; vgl. ebds. stottern = studieren, Stotterei = Studien, Universität).

Abschnitt F. Wörter auf -er fremden Stammes*).

Kapitel 1: Wörter auf -er aus dem Hebräischen.

Die Zahl dieser Bildungen ist sehr stattlich[2]). Im einzelnen ist dabei die Entfernung von dem ursprünglichen Stammworte natürlich

1) Als Gaunerwort noch angeführt auch bei Tetzner, W.-B., S. 308.

2) Einige ganz seltene, z. B. nur bei Thiele vorkommende Bezeichnungen dieser Art sind in der folgenden alphabetischen Übersicht nicht mit aufgenommen.

*) Bei manchen Wörtern auf -er blieb es mir zweifelhaft, ob für sie noch deutscher Ursprung anzunehmen oder, falls sie auf einen fremden Stamm zurückgehen sollten, zu welchem der im folgenden unterschiedenen Kapiteln (1—7) sie etwa zu stellen wären, da ich über sie nirgends eine befriedigende Auskunft erhalten konnte. Dahin gehören z. B. Ducker = Wahrsager (bei Rabben 40 u. Ostwald 40), Piser = Küster, Schulmeister (in Krünitz' Enzyklopädie 1820 [352]) und namentl. das bei Karmayer, bes. auch in verschiedenen Zusammensetzungen beliebte Senteser = Fabrikant (153); s. ebds.: Bekannusenteser = Juwelier (16; vgl. Bekannusuri = Juwelen, Kleinodien; Etymol. unsicher, vielleicht zu aram. qankenûm „gelblicher Edelstein" [nach Prof.



bald geringer, bald größer. So entsprechen z. B. mehrere dieser Ausdrücke Substantiven (bezw. substantivierten Partizipien), die auch schon im Hebräischen auf -êr auslauten, wie Kober = Wirt zu hebr. châbêr = „Genosse" [1]), Maucher oder Mocher = Kaufmann zu hebr. mokêr = „Verkäufer", Messager (oder Masger) = Schlosser zu dem gleichbedeutenden hebr. masgêr, Saufer oder Sofer = Schreiber zu dem gleichbedeutenden hebr. ſofêr, Schammer, Schommer u. ä. = Wächter zu dem gleichbedeutenden hebr. schômēr, Schoter oder Schauter u. ähnl. = Büttel, Schließer u. dgl. zu hebr. schôτêr, d. h. etwa „Beamter, Schreiber", Socher u. ähnl. = Kaufmann, Händler zu dem gleichbedeutenden hebr. sôchêr usw. Andere rotwelsche Wörter auf -er sind zurechtgeformt aus den hebräischen Endungen -âr (so z. B. Ssapper = Barbier vom gleichbedeut. späthebr. sappar) [2]) oder -ûr (so z. B. Bacher oder Bocher = Student

Stumme]); Glanzsenteser = Glasfabrikant (70, zu Glanz = Glas, „Bouteille", so benannt nach deren Glanze [s. Pott II, S. 32; Günther, Rotwelsch, S. 39; Beleg auch schon bei v. Grolman 25 u. T.-G. 96 u. zu vgl. Pfister 1812 [306: Schwächglänze = „Bouteille" (s. betr. Schwäch weiter unten in diesem Abschnitt, Kap. 1 unter „Schwächer") u. 298: Glanzettchen = „Bouteille", Trinkglas, letzteres auch bei v. Grolman 25 u. T.-G. 86, 127 u. Karmayer G.-D. 199 wiederholt]; noch ältere Formen: Glesterich [s. schon Lib. Vagat. (54) u. a. m.], der Etymol. nach wohl zu d. älteren, oberd. u. dichterisch. Glast = „Glanz" [s. Paul, W.-B., S. 219] od. Glenserich [s. Wencel Scherffer 1652 (159) u. a. m.] u. ähnl.); Klassensenteser = Gewehrfabrikant (92, zu Klasse(n) = Gewehr, Flinte, Pistole, so zuerst in der Sulzer Zigeunerliste 1787 [252] u. dann öfter neben zahlreichen andern Formen, wie Glaseyum, Glassayum, Glassaim, Glascine, Classey, Classeim, Klascim, Glasse [s. z. B. noch Groß 404, 409] u. a. m., aus dem Hebräischen [entweder: kĕlī ēmā, d. h. „Gerät der Furcht" oder kĕlī zimma, d. h. „Gerät der Schädlichkeit"]; vgl. A.-L. II, S. 19, Anm. 1, IV, S. 107 u. 556 [unter „Keli"] vbd. mit Steinschneider in der „Hebr. Bibliographie", VII, S. 114); Sendsenteser = Seidenfabrikant (153, zu Send = Seide); Zugrostlingsenteser = Drahtfabrikant (187, gedr. hier: -fenteser, zu Zugrostling = Draht). — Über Regauner od. Regoner = Kaufmann s. noch „Anhang" zu Abschn. F, Kap. 1.

1) Über eine andere Ableitung dieses Wortes s. das alphabetische Verzeichnis selber.

2) Auch Kaffer = Bauer (Mann) könnte man insofern hierher rechnen, als es in letzter Linie ja auf das hebr. kâfâr (bezw. dessen Verbindungsform kĕfar) = „Dorf" zurückgeht; allerdings scheint sich das Wort zunächst an die kurze rotw. Form Kaff = Dorf angeschlossen zu haben (s. Stumme, S. 13; Klenz, Schelten-W.-B., S. 84), wozu jedoch zu bemerken ist, daß Kaff = Dorf in den Quellen erst viel später auftritt als Kaffer (vgl. dazu Näh. noch in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Kaffer). Über Boser s. das Nähere noch im Text selber.



Lehrer vom hebr. bâchûr [s. darüber schon Abschn. A, Kap. 1 S. 221], Sasser, Sarser u. ähnl. = Makler vom gleichbed. spätbebr. ſarsûr). Stärker erscheint die „Andeutschung" da, wo es sich um eine wirkliche Anhängung der Endung -er an den fremden Stamm (bezw. eine daraus gebildete rotwelsche Vokabel) handelt, sei es daß dieser — was sich besonders häufig zeigt — gleichfalls schon einem Hauptwort angehört (wie — unter zahlreichen anderen Fällen — z. B. bei: Baiser = Wirt zu hebr. bajit [bezw. rotw. Bais] = „Haus", Baßler, Barseler u. ähnl. = Schmied, Schlosser zu hebr. barzel [bezw. rotw. Bassel, Barsel] = „Eisen", Burtiller = Kupferschmied zu hebr. bĕdīl [bezw. rotw. Burtill] = „Zinn", Dogimer [Dogumer] = Fischer zu hebr. dagîm, plur. von dâg = „Fisch" [bezw. rotw. Dagim, Dogim, plur. von Dag, Dog = Fisch, wofür auch als sing. Dockum], Porer = [Kuh-] Hirt zu hebr. pârâ[h] [bezw. rotw. Pore u. ähnl.] = „Kuh", Rachaimer = Müller zu hebr. rēchájim [bezw. rotw. Rachaim u. ähnl.] = „Mühle [„Handmühle"], Zoner = Schäfer zu hebr. çô'n „Kleinvieh", „Schafe" [bezw. rotw. Zon u. ähnl. = Schaf])[1]) oder — was im ganzen etwas seltener vorkommt — einem Zeitworte (wie z. B. bei Diller [Düller] oder Tiller = Henker zu hebr. talâ[h] = „aufhängen, henken"[2]) [bezw. rotw. tillen, dillen = köpfen], zu dem auch Talge[ne]r, Dalger u. a. m., ebenfalls = Henker oder Schinder, gehört, ferner bei Kaswe(n)ner = Schreiber zu hebr. kâtáb [bezw. rotw. kaswenen u. ähnl.] = „schreiben", Kattgener = Schneider zu hebr. châtak [bezw. rotw. kattgenen] = „schneiden", Rachwener oder Rackeler, u. a. = Fuhrmann zu hebr. râkab [bezw. rotw. rachwenen u. rackelen] = „reiten" usw.) oder endlich — was nur vereinzelt der Fall ist — einem Eigenschaftsworte (wie z. B. bei Schocherer = Geistlicher zu hebr. schachôr [rotw. schocher u. ähnl.] = „schwarz" und Tammer, Temmer [Dämmer u. a.] = Schinder zu hebr. ṭamê = „unrein"). Besonders merkwürdig sind endlich noch diejenigen Berufsbezeichnungen hebräischen Ursprungs auf -er, die teils durch dialektische Aussprache, teils nach Art der „Volksetymologie" so umgestaltet worden sind, daß man auf

1) Einzelne Ausdrücke auf -er, die zwar in letzter Linie auf ein hebräisches Substantiv zurückgehen, sind doch zunächst durch ein davon abgeleitetes rotwelsches Zeitwort beeinflußt worden, so z. B. Agler = Fuhrmann von ageln = fahren zu hebr. 'agalâ(h) = „Wagen", Pöckerer = Arzt von pöckern = sterben zu hebr. peger = „Leiche" u. a. m.

2) Diese Etymologie ist nicht ganz unbestritten; s. das Nähere im alphabet Verzeichnis selber.

den ersten Blick mehr oder weniger bekannte Ausdrücke unserer Muttersprache vor sich zu haben glaubt, wie z. B. besonders bei Schuster (statt: Schuder, Schoter usw.) für den Büttel, Sucher (statt: Socher u. ähnl.) für den Kaufmann, Lehmer für den Bäcker, Schwächer für den Wirt, ferner auch bei Knaster für den Richter, Saufer (neben Sofer) für den Schreiber, Schmierer für den Polizeibeamten, Spießer für den Wirt usw.[1]). Für noch weitere Einzelheiten muß auf das alphabetische Verzeichnis selber verwiesen werden.

Agler = Fuhrmann, Kutscher. Etymologie: zunächst zwar von dem rotw. Zeitwort ageln (aggeln, agolen) = fahren, karren (s. v. Grolman 3 u. T.-G. 92; Karmayer 6; Thiele 224; Fröhlich 1851 [393]; A.-L. 516; Groß 393), das aber wie das Synon. go(h)len (s. z. B. Krünitz' Enzyklopädie 1820 [349]; A.-L. 516; auch noch Groß 393 u. Rabben 57) auf Agole (Aglo oder Gole) = Wagen, Karren, vom gleichbedeut. hebr. ʿagâlâ(h) (jüd. agôlô) als Stammwort zurückgeht. S. darüber das Näh. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 220 unter „Aglon" u. zu vgl. noch Klenz, Schelten-W.-B., S. 36.

Belege: Pfister 1812 (295); v. Grolman 3 u. T.-G 95; Karmayer 6 (vgl. die Aglerei = das Fuhrwerk); Thiele 224; Fröhlich 1851 (393); A.-L. 516; Klenz, a. a. O., S. 36 (nach Tetzner W.-B., S. 308). Schon bei Mejer 1807 (287) findet sich übrigens die Zusammensetzung: Kessen-Agler = „diebeskluger Fuhrmann". — Über Schinagler und Zusammensetzungen damit s. noch Teil II.

Askener = Händler. Etymologie: vom rotw. askenen = handeln, sich beschäftigen, dann auch stehlen bezw. dessen Stammwort Aske(n) = Handel, Beschäftigung, dann auch Diebstahl, Diebstahlsgelegenheit (s. z. B. Thiele 226; A.-L. 518; Groß 393; Pfälzer Händlerspr. [437]), zu spätbehr. ʿêseq = „Geschäft, Beschäftigung"[2]); s. auch A.-L. 518 (unter „Aske") vbd. mit IV, S. 427 (unter „Assak").

---

1) Dabei besteht ein wesentlicher Unterschied noch darin, ob die deutsch klingenden Formen auch mit Rücksicht auf die Bedeutung des Wortes einen gewissen Sinn ergeben, wie bes. Sucher, Lehmer, Schwächer (vgl. Günther: Rotwelsch, S. 28 u. Näh. noch im Verzeichnis selber), allenfalls auch noch Knaster, oder ob dies nicht der Fall ist. — Ihrer Etymologie nach gehen Knaster und Schwächer auf hebr. Zeitwörter (qânas = „bestrafen", schâkar = „zechen") zurück, die übrigen Vokabeln knüpfen an hebr. Hauptwörter an, so Lehmer an lechem = „Brot", Schmierer an schĕmîrâ(h) = „Wache" (vgl. Abschn. A, Kap. 1, S. 248); über Schuster = Schoter und Saufer = Sofer oben S. 12; über Spießer vgl. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 250/51.

2) Auch die Form Esse(c)k (Ehseck, Eisek) = Geschäft, Arbeit, Handel, Diebstahl findet sich wohl in den Sammlungen der Gaunersprache angeführt; s. z. B. v. Grolman 18, 19 u. T.-G. 97, 100; Karmayer G.-D. 196; A.-L. 537; vgl. Groß 401 (hier: Esch).

Beleg; Pfälzer Händlerspr. (437)[1].

Bacher (Bâcher), Bocher = Student, Lehrer (insbes. herumziehender jüdischer Kinderlehrer). Etymologie: Da es sich nur um eine Nebenform zu Bochur handelt, so ist hier auf das über dieses Wort schon im Abschn. A, Kap. 1, S. 221 Bemerkte zurückzuverweisen. S. dazu noch Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 195: Bâcher, Bâger (bei den Juden in der Wetterau) „angehender jüdischer Gelehrter, Student, clericus"; vgl. Kluge, W.-B., S. 62.

Belege: a) für Bacher (Bâcher): v. Grolman 5 u. T.-G. 103 (u. dazu Thiele 207); Karmayer, G.-D. 190; A.-L. 526; b) für Bocher: s. schon (betr. d. Jüd.-Deutsche) Deecke bei A.-L. III, S. 253 (Bedtg.: Student), ferner A.-L. 526, nach dem übrigens beide Formen (ebenso wie Bochur) auch den „Beamten" bezeichnen sollen, „welcher die Kunst und Sprache des Gaunertums wohl versteht". Bei Berkes 101 ist Bocher = Bauer (daher wohl anders abzuleiten). — Über die Transposition Rebach s. schon Abschn. B, S. 280.

Baiser (Bayser, Bajeser), Beiser (Beizer) u. a. m. = Wirt (Hauswirt, Gastwirt); Baiserin (Beiserin) = Wirtin. Etymologie: zu dem (vom hebr. bajit [bezw. bâjit bēt] = „Haus" abzuleitenden [vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 37]) rotw. Bais (so zuerst im W.-B. von St. Georgen 1750 [216] und dann bis in die Gegenwart erhalten [vgl. z. B. Groß 395 u. E. K. 11], woneben zahlreiche andere Formen; vgl. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 221, Anm. 1), das ebenfalls meist durch „Haus", zuweilen aber auch enger durch „Wirtshaus"[2]) wiedergegeben ist (so z. B. schon W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [258, in den „Schmusereyen": Bais] u. Schöll 1793 [272: plur. Baiser]; dann [seit Pfister bei Christensen 1814 (316: Bayes)] auch vereinzelt im 19. Jahrh. und neuerdings noch Ostwald [Ku.] 20 [Beize]; vgl. Pleißlen der Killertaler [434: baitze] u. Schwäb. Händlerspr. [488: Beitzg, Boitz, Baitz, Beitzle = Wirtschaft]). Das Dimin. Bais(e)l, das schon Castelli 1847 (390) u. Fröhlich 1851 (394) und sodann die Wiener Dirnenspr. 1886 (416) für „eine schlechte Schenke" anführen (vgl. ähnl. auch A.-L. 524 sowie Borstel, Dirnensprache, S. 3), ist in ungefähr gleichem Sinne früher in Wien auch allgemein volkstümlich ge-

1) Aufner = Bäcker, aus dem gleichbedeut. hebr. 'ôfe(h), das Klenz, Schelten-W.-B., S. 91 als gaunersprachl. anführt, findet sich unter den von mir benutzten Quellen sonst nur noch bei Thiele 226 (wo auch das Fem. Aufnerin = Bäckerin, Bäckersfrau). Auch Tetzner, W.-B., S. 308 (der hier von Klenz nicht genannt ist) hat übrigens das Wort.

2) Dieser engere Begriff tritt übrigens bei den anderen Formen des Wortes schon viel früher auf; so findet sich z. B. schon in den Basl. Betrügnissen um 1450 (15) pöse für „Herberge", während ebds. (16) posse u. boß in Zusammensetzungen auch in der Bedeutg. „Haus" gebraucht sind.



wesen; s. Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 38 (Beis'l = „eine gemeine Kneipe").

Belege: W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254 u. 256—59 in d. „Schmusereyen": Baiser); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (339 u. 346: ebenso); v. Grolman 7 (Bayser) u. T.-G. 133 (hier: Bajeser); Karmayer 13 (Baiser auch fem.: Baiserin) u. 16 (Beisern; fem.: Beiserin); Ostwald (Ku.) 19 (Beizer, fem. Beizerin); Schwäb. Händlerspr. (488: Baiser, Beiser u. Beitz[g]er); vgl. auch noch Klenz, a. a. O., S. 37 (Baiser u. Beiser, letztere Form nach Tetzner, W.-B., S. 308) sowie Borstel, Dirnensprache, S. 3 (Baiser). — Verbindung: Kochemer (Chochemer, Kochumer) Baiser (Bayser, Beyser), d. h. eigentlich „kluger Wirt" (s. Einltg., S. 197, Anm. 2 u. Abschn. A. Kap. 1, S. 251) = Gaunerwirt, Diebeswirt (Diebeshehler). Belege: Schöll 1793 (272, hier: Kochumerbaiser); v. Grolman, Aktenmäß. Gesch. 1813 (310 u. 311); Christensen 1814 (324, Bedeutg.: Diebeshehler); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (341, hier: = „kluger Wirt"); Schwenken 1820 (347); v. Grolman 38 u. T.-G. 89; Karmayer 96 (hier auch fem.: -rin).

Baßler (Bas[e]ler), Barseler = Schmied, Schlosser. Etymologie: vom rotw., aus dem hebr. (u. jüdd. [s. Deecke bei A.-L. III, S. 251]) barzel = „Eisen" (s. A.-L. IV, S. 348 u. 522 [unter „Barsel"]; vgl. Klenz, Schelten-W.-B., S. 125) gebildeten Barsel (Basil, Basel, Bassel, Bersel), das ebenfalls die Grundbedeutung „Eisen" hat (s. z. B. schon Mejer 1807 [284] u. a. m. und heute noch Groß 394 u. E. K. 11, Rabben 22, Ostwald 18), dann aber — entsprechend dem Gebrauche unseres deutschen Wortes „Eisen" für „(eiserne) Fesseln, Ketten" (vgl. Nyrop-Vogt, Leben der Wörter, S. 99) — sich öfter auch für „Kette" („Hand- oder Fußschellen") oder „Schließwerkzeug" findet (so schon: Hermann 1818 [335: Bassel]). Die dafür auch vorkommende Pluralform Barseilum (Barseilim) hat noch die Nebenbedeutung „Vorlege-Eisen vor dem Fenster", „Eisengitter" (s. z. B. schon Mejer 1807 [284] u. dann öfter, vgl. z. B. noch Groß 394 u. Rabben 22); dazu das Zeitwort barseln = schließen (mit Ketten), fesseln (s. z. B. Mejer 1807 [284]) oder basseln (in derselb. Bedtg., s. noch Kundenspr. I[a] [413] u. Hirsch 64); vgl. auch verbasilt oder verbasselt = vergittert bei Pfister u. Christensen 1814 (332). Über Schaberbartel = Brecheisen s. schon die Angaben in Beitr. I, S. 267 u. Anm. 1 u. 2.

Belege: a) für die Form Baßler oder Bas(e)ler: Pfister bei Christensen 1814 (316, Bedeutg.: Schmied); v. Grolman 6 u. T.-G. 119 (ebenso); Karmayer G.-D. 191 (desgl.); Klenz, Schelten-W.-B. 125 (nach Tetzner, W.-B., S. 308 [desgl.]); b) für die Form Barseler: Thiele 231 (Bedeutg.: Schlosser); A.-L. 522/23 (Schmied oder Schlosser). Über das Syn. Barsel-Isch u. ähnl. s. noch Teil II bei den Zusammensetzgn. mit Isch.

Boser = „Auffanger", d. h. Häscher, Polizist und dergl. Etymologie: Es dürfte sich bei dieser, erst in neueren Sammlungen an-



zutreffenden Bezeichnung handeln um eine Abkürzung des älteren Boser-Isch (vom hebr. bâſâr [jüd. bôsôr] = „Fleisch“ und 'îsch = „Mann“), eine Übersetzung von „Fleischmann“ (in der Bedeutung „Auffanger“, „Hatschier“, „Gendarm“ u. dergl. mehr, über dessen sonderbare Erweiterung von einem Familiennamen zur Berufsbezeichnung noch in Teil II a. E. näher zu handeln sein wird).

Belege: Rabben 27; Ostwald 27.

Bumser = Hirt, Viehhirt (Kuhhirt, Schäfer) s. Pumser.

Burtiller = Kupferschmied. Etymologie: vom rotw. Burtill, Bodill = Kupfer (so: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [342]), sonst auch in den Formen Bedil(l), Bedell, Bredill, Bret(t)il(l), Brotil und in der Bedeutg. „Zinn“ [1]) (im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. [346] dafür: Blankbotill), zu hebr. bĕdīl = „Zinn“ (jüdd. Bediel [s. Deecke bei A.-L. III, S. 251]). Vgl. A.-L. IV, S. 340 (unter „Bodal“) u. 523 (unter „Bedil“).

Beleg: nur im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (342). — Zu vgl. die Zusammensetzgn. Brettil- (od. Bredill-)fetzer, Bredillpflanzer, -melochner (u. ähnl.) = Zinngießer in Teil II.

Caviller (Caveller, Cavaller, Caffler) s. im Abschn. E. [2])

Chassner (Chaßner) = Schlächter, Schächter, Rabbiner. Etymologie: s. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 222 unter „Chasan“.

Beleg: nur bei v. Grolman 13 (Chassner = Chassen, d. h. Schlächter, Schächter) u. T.-G. 103 (Chaßner = Juden-Geistlicher), 116 (Chassner = Rabbiner) u. 118 (Form ebenso, Bedeutg.: Schächter); jedoch ist auch Chassnen bei Karmayer G.-D. 194 mit denselben Bedeutungen wohl nur Druckfehler für Chassner, da Karmayer ja der v. Grolmanschen Sammlung überall ziemlich getreulich folgt; vgl. auch die Zusammensetzung: Rebbe-Chassner = Judenpriester: bei Karmayer G.-D. 214 (und dazu Abschn. A, Kap 1, S. 236 unter „Raw“), vielleicht übrigens ebenfalls nur ungenau für das bei v. Grolman T.-G. unter „Juden-Geistlicher“ angeführte: Rebbe, Chaßner.

Chaumer (Chomer), Kaumer = Maurer. Etymologie: vom rotw. Chaume (Chome), Kohm(e) = Mauer (s. z. B. v. Grolman 39 u. T.-G. 110; Karmayer G.-D. 206; Thiele 240; A.-L. 529; Groß

---

1) S. W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254: Bodill = Zinn- und Kupfergeschirr); Schöll 1793 (271: Bodill = Zinn); Pfister bei Christensen 1814 (317: Bodill und Brettil = Zinn); Christensen 1814 (317: Bedill, Bedeutg. hier wie bei allen folgenden: ebenso); v. Grolman 7, 10, 11 u. T.-G. 135 (Bedill, Bodill, Bredill, Brettil, Brotil); Karmayer 14, 21, 23 (Bedell, Bodill, Bretill); Thiele 232 (Bedill); Schlemmer 1840 (307: Bodill); A.-L. 523 (Bedil); Groß 395 (ebenso).

2) Nur in der ungarischen Gaunersprache findet sich (nach Berkes 102): Chaiterer = Schneider. Zur Etymologie s. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 222 unter „Chait“.



398), wohl zu dem gleichbedeutenden hebr. chomâ(h). S. A.-L. IV, S. 370 (unter „Chammo") u. 529 (unter „Chaume").[1])

Belege: a) Chauner, Chomer: bei A.-L. 529; b) Kaumer: bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 95 (nach Tetzner, W.-B., S. 309)[2]).

Chenwener, Gemfener (Ghiefener) = Händler, Kaufmann, insbes. Kleinhändler, Krämer. Etymologie: s. schon im Abschn. A, Kap. 1, S. 229 unter „Kenwenné.

Belege: a) für Chenwener: Thiele 242; A.-L. 530; b) für Ghiefener: Thiele 253; Wulffen 398; c) für Gemfener: Rabben 55. Über d. Synon. Chemben-, Gempfen- (od. Ghiefene-)Isch s. noch Teil II bei den Zus. mit Isch.

Dalcher (Dalker), Dalger = Henker, Scharfrichter, Schinder s. Talger (Talgener).

Dämmer (Demmer u. ä.) = Henker, Schinder, Abdecker s. Tammer (Temmer).[3])

Dogimer, Dogumer = Fischer. Etymologie: zu hebr. dâgim, plur. von dâg = „Fisch" (vgl. dazu auch schon Abschn. A, Kap. 1, S. 223 unter „Dajag"), bezw. den davon abgeleiteten gleichbedeut. rotw. Vokabeln Dag oder Dog, plur. Dagim od. Dogim (s. z. B. v. Grolman 15, 16 u. T.-G. 93; Karmayer G.-D. 195; zu vgl. dazu A.-L. 532; Groß 379; auch Kleemann, S. 255) oder Dockum (Dackum) — ebenfalls als sing. gebräuchlich — (s. z. B. Christensen 1814 [320, 330]; v. Grolman 16 u. T.-G. 93; Karmayer G.-D. 196; Rabben 38; Ostwald 37).

Belege: a) Dogimer: v. Grolman 16 u. T.-G. 93; A.-L. 532; b) Dogumer: Karmayer 30 (hier auch: dogumen = fischen u. Dogumerei

1) Danach soll zugleich ein Wortspiel vorliegen mit dem rotw. und jüd. Chammer od. Chammor = Esel (s. z. B. Deecke bei A.-L. III, S. 251; Rotw. Gramm. v. 1755 [5]; Sprache der Scharfrichter 1813 [308]; v. Grolman 13 u. T.-G. 91; Karmayer G.-D. 194) vom gleichbedeut. hebr. chămôr (vgl. A.-L. IV, S. 371 [untes „Chomar"] u. 529 [unter „Chammer"]), das sich auch im übertragenen Sinne (für „Dummkopf") findet, so z. B. schon im Jüd. Baldober 1737 (206) u. im W.-B. von St. Georgen 1750 (219: „tummer Kerl"); vgl. ferner auch noch Thiele 238; A.-L. 529; Groß 397; Berkes 102.

2) Der Verf. denkt bei dieser Form an d. hebr. chômer = „Lehm, Kot"; doch erscheint die im Text gegebene Ableitung wohl (auch dafür) als die einfachere.

3) Nur in der ungarischen Gaunersprache findet sich (nach Berkes 104): Dellerer = Hausmeister. Etymologie: von Delli = Tür, Haustür (ebds.), zum gleichbedeut. hebr. delet (s. A.-L. IV. S. 354 u. 533 [unter „Deles"]), das auch den deutschen Gaunern in ähnlichen Formen bekannt ist. S. z. B. Christensen 1814 (332: Däles); v. Grolman 15 u. T.-G. 127 (Deleß); Karmayer G.-D. 195 (Deless); Thiele 246 (ebenso); Zimmermann 1847 (376: Deele); A.-L. 533 (Deles); Groß 399 (ebenso); Rabben 37 (wie Zimmermann); Ostwald (Ku.) 36 (ebenso).



= Fischerei). — Über die Zusammensetzg. Dagmocher = Fischhändler s. weiter unten bei „Maucher, Mocher"; über das Synon. Dogims-Mebler s. noch Teil II.

Düller, Diller, Tiller = Henker, Scharfrichter. Etymologie: zunächst zu dem seltenen rotw. tillen oder dillen = köpfen (s. W.-B. von St. Georgen 1750 [217]; Jak. Steinmeyer 1781 [250]), das wohl, ebenso wie die schon früher (im Abschn A, Kap. 1, S. 242/43 u. Abschn. D, Kap. 2, Nr. 2, lit. b, α, S. 26) besprochenen Synonyme Tallien (u. ähnl.) und Dallinger (u. ähnl.) sowie das noch weiter unten anzuführrnde Talger (Dalger), Talgener (u. ähnl.) auf das hebr. tâlâ(h) (jüd. tôlô) = „aufhängen, henken" zurückzuführen sein dürfte[1]). S. auch A.-L. IV, S. 137, Anm. 2.

Belege: a) Düller: Tübinger Randglossen zur Rotw. Gramm. (v. 1583) um 1600 (121); b) Diller: Schwenters Steganologia um 1620 (138); Körners Zusätze zur Rotw. Gramm. v. 1755 (240); c) Tiller: W.-B. von St. Georgen 1750 (218); Klenz, Schelten-W.-B., S. 121 (nach Tetzner, W.-B., S. 308). — Dolmen = Henker bei Karmayer G.-D. 196 ist wahrscheinlich als Druckfehler für: dolmen = hängen (vgl. oben Anm. 1) auszulegen, das sich auch (richtig) bei v. Grolman 16 findet.

Dufter = Lehrer.

Etymologie und Beleg: Diese Bezeichnung die sich (neben Duftschaller) nur in der schwäb. Händlerspr. (483) findet, gehört wohl jedenfalls zu rotw. Duft = Kirche, worüber das Nähere schon im Abschn. E bei „Duftschaller" unter „Schaller" angegeben.

Kaffer = Bauer. Über die Etymologie und die Belege für dieses Wort, das in der allgemeineren Nebenbedeutung „Mann" zu verschiedenen zusammengesetzten Berufsbezeichnungen verwendet worden, ist des besseren Zusammenhanges wegen das Nähere noch in Teil II anzuführen.

Kaf(f)ler s. Abschn. E unter „Caviller".

Kaswen(n)er (Kasswener, Kaßwener, Chaßwener, Kasfenner), auch Gusfajemer = Schreiber (auch wohl Untersuchungsrichter); vgl. Ksiberer = Briefschreiber. Etymologie: zu dem rotw. u. jüd. kas(s)wen = schreiben (s. schon Chrysander bei A.-L. III, S. 405; ferner Pfister 1812 [300]; v. Grolman 38 u. T.-G. 120; Karmayer G.-D. 203 [hier: kasvem) bezw. den längeren Nebenformen kas-

1) Dafür spricht auch die Form tilmen für „hängen" bei Berkes 128, wo sich auch Tileml für „Strick für einen zum Tode Verurteilten" findet. Über die verwandten Formen dolmen od. tulmen = henken (s. u. a. A.-L. 613 [unter „Talgenen"]) sowie Dolman(n), Dolme u. a. m. = Galgen s. die näheren Belege noch in Beitr. III. — Übrigens hat Klenz, Schelten-W.-B., S. 121 dem Worte Tiller deutschen Ursprung zugewiesen, indem er das mhd. tillen (= tiligen, tilgen) = „(ver)tilgen" (vgl. Lexer, Mhd. Hand-W.-B. II, Sp. 1438, 1439) dafür herangezogen.



wenen (kaßwenen), kasfenen (s. v. Reitzenstein 1764 [247]; v. Grolman 33 u. T.-G. 120; Karmayer G.-D. 203; Thiele 263 [vgl. 319: unterkasswenen = unterschreiben]; Fröhlich 1851 [400]; A.-L. 554 u. Groß 409, 436 [bei beiden auch: unterkaswenen]; Berkes 102) oder endlich gußfajemen (gusfajemen), kasfajemen (kesfajemen) (s. Pfister 1812 [299, 300]; v. Grolman 27, 35 u. T.-G. 120; Karmayer G.-D. 200 u. 203; Derenbourgs Glossar 1856 [414]; vgl. auch Kundenspr. Ia [415 gasfeien = visieren]), alles wohl gehörig zum gleichbedeut. hebr. Stammwort kâtáb (aschkenaz. kôsaf, jüdd. kossaw). S. A.-L. IV, S. 393 (unter „Kossaw") u. 554 (unter „Kaswener"); vgl. auch Hoffmann-Krayer im Schweiz. Archiv f. Volkskunde III, S. 247, Anm. 157 [1]).

Belege: a) für Kaswen(n)er, Kasfenner usw.: v. Grolman 33 u. T.-G. 125 (Kaswenner); Karmayer G.-D. 203 (Kaswenner, Kasfenner); Thiele 263 (Kasswener); Fröhlich 1851 (400: Form ebenso, Bedtg.: auch Untersuchungsrichter); A.-L. 554 (Kaswener); Pollak 218 (Kaßwener); Berkes 102 (Chaßvener); b) für Gusfajemer: v. Grolman T.-G. 120; Karmayer G.-D. 200; vgl. auch in der Rappenauer Mundart: khasfáiem = „Schreiber, Ratsschreiber" (s. Meisinger in d. Z. f. hochd. Mundarten II, S. 74); c) für Ksiberer: Pollak 220 (s. ebds. ksiberln [ksibieren, ksebieren] = [Brief(e)] schreiben, Ksib od. Gsib = Brief, womit auch zu vergl. A.-L. 554, Groß 409, 411 u. Rabben 77, bei denen sich Ksiwe, K'ssibe, Ksiwerl, Ksiwere für „Brief" bezw. „feindlicher, gefährlicher Brief" findet [2]). Zusammensetzung: Mischbet(h)- (oder Mischpet-)kaswener = Gerichtsschreiber, Protokollführer (s. zur Etymologie schon Abschn. E bei „Mischpotfackler" unter „Fackler"). Belege: Pfister 1812 (303); v. Grolman 48 (hier Mischbet-Kawenner,

---

1) Auf denselben Stamm geht auch zurück das in weiteren Kreisen bekannt gewordene Gaunerwort Kassiber (Kas[s]iwe[r] u. ähnl.), entstanden aus dem hebr. katîbâ = Brief, insbes. aber „Schleifbrief" aus dem Gefängnisse, dann auch wohl Paß, Papiere, Arbeitsscheine, Reisedokumente. S. A.-L. 554; Stumme S. 4; Kleinpaul, Fremdwort, S. 37. Für die Belege s. die Zusammenstellg. bei Schütze 73 (unter „Kassive") u. dazu noch: Wulffen 397, 399; Rabben 71. Ostwald 77; Hirsch 65; über die Form Ksiberl (Ksiwerl) u. ähnl. s. die „Belege" (im Text) a. E. Über das ältere Kasfaim (Kasfajum) u. ähnl. = Briefe, Briefschaften, Paß u. dergl. (schon im Basl. Glossar 1733 [202]: Caßfeyen = ein Schreiben) s. Näh. noch in Teil II bei der Zusammensetzg. Kasfai(i)m-Bu(c)k(e)ler = Briefträger, Briefbote. — Das bei Rabben 71 angeführte Kassaph = Brief, Schreiben, auch Buch entspricht wohl der bei A.-L. 554 u Groß 410 verzeichneten Form Kesaw (= Schrift, Brief, Zettel, Urkunde), wahrscheinlich ist daher: „Kassaph = ein Schreiber, Buch" bei Ostwald 77 nur als Druckfehler aufzufassen, obwohl die Bedeutung „Schreiber" allerdings direkt vom gleichbed. hebr. kattâb (jüd. kassôf) abgeleitet werden könnte.

2) Nur ein Irrtum oder Druckfehler ist: „Ksiwe = gefährlicher Beruf" bei Ostwald 89.



wohl Druckf.) u. T.-G. 97 (hier richtig); Karmayer G.-D. 210 (Mischbeth-Kooswener, wohl ebenfalls Druckf.); Thiele 284; Fröhlich 1851 (405); Wulffen 401. — Zu vgl. auch noch Fleppenkaswener = Urkundenfälscher bei Pollak 211.

Kattgener = Schneider. Etymologie: zu rotw. kattgenen (auch chatchen[en]) = schneiden, zerschneiden, durchschneiden (s. z. B. v. Grolman 13, 33 u. T.-G. 120; Karmayer G.-D. 203; Thiele 240 [vgl. 222: abchatchenen = abschneiden, das auch Fröhlich 1851 (392) hat]; A.-L. 529), vom gleichbedeut. hebr. châtak. Siehe A.-L. S. 529 (unter „Chatchenen") vbd. mit IV, S. 374 (unter „Chotasch").

Belege: Pfister 1812 (300); Derenbourgs Glossar 1856 (414). — Wahrscheinlich gehört hierher auch die Zusammensetzung Bejer- (od. Beger-) Kattgener oder Peiger-chattchener = Totengräber (zu Bejer [Beger, Peger u. a. m.], hebr. peger = Leiche; s. schon Abschn. E bei „Begerschaberer" unter „Schaber"); denn das rotw. Zeitwort kattgen = graben, verkattgen = vergraben (s. Pfister 1812 [300, 307]; v. Grolman 33 u. 73 u. T.-G. 84, 99, 129; Karmayer G.-D. 203, 220), zu dem es gehört, dürfte doch wohl mit dem oben erwähnten kattgenen (chatchen[en]) eines Stammes sein. Belege: Pfister 1812 (295); v. Grolman 7 u. T.-G. 127; Karmayer G.-D. 191; Thiele 290 (hier: Peiger-chattchener); Schlemmer 1840 (307).

Kaumer s. Chaumer.

Kaviller (Kaveller, Kavaller) s. Abschn. E unter „Caviller".

Kelsmer s. Klesmer.

Klemser s. Abschn. E.

Klesmer (od. Kelsmer) = Musikant. Etymologie: Das Wort gehört wohl zu Kle-Semer, hebr. kelê zemer = „musikalische Instrumente" aller Art, vom chaldäisch. zemer = „Gesang, Lied". S. auch A.-L. IV, S. 389 (unter „Kolo") u. S. 556 (unter „Keli") vbd. mit S. 364 (unter „Somar").[1])

Belege: Thiele 268; A.-L. 556; Groß 410 (hier auch: Kelsmer); Klenz, Schelten-W.-B., S. 102 (nach Tetzner, W.-B., S. 309).

Klufter = Althändler, Kleiderhändler, Nebenform zu (dem schon im Abschn. A, Kap. 1, S. 273/74 seiner Etymologie nach besprochenen) Kluftier.

Beleg: nur bei Rabben 74. — Bei Christensen 1814 (323) erscheint Klufter für „Kleider" (wohl plur. zu Kluft); ebds. (325): Klufterirer = Rock, Montur.

Knaster = Richter. Etymologie: Man könnte allenfalls denken an Knaster — statt „Knasterbart" — als „Bezeichnung eines (brummenden) alten Mannes" (s. Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1357/58

1) Den Ausdruck (mit Klenz, Schelten-W.-B., S. 102) zu rotw. Klais (zu „gleißen") wegen des „glänzenden" Bleches (der Musikinstrumente) in Beziehung zu bringen, erscheint mir doch reichlich gewagt.



unter „Knaster“, Nr. 2 vbd. mit Paul, W.-B., S. 295), jedoch erscheint es jedenfalls richtiger den Ausdruck herzuleiten vom rotw. Knass oder Knast = Urteil, Strafe (Kriminal-, Geldstrafe) bezw. dem Zeitw. knassen (knaßen) oder knasten = strafen, beknasten = bestrafen usw. (s. schon Pfister 1812 [300: Knass u. knassen], was dann mehrfach wiederholt worden ist; in der Form Knast zuerst in Krünitz' Enzyklopädie 1820 [350]; knasten u. beknasten bei Zimmermann 1847 [381]; s. weitere Belege bei Schütze 75 unter „Knast“ und in Beitr. III). Diese Gaunerwörter sind aber nicht etwa deutschen Stammes (wie noch Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1357 unter „knassen“ angenommen), sondern stammen her vom neuhebr. qânas = „bestrafen“, das wieder auf das spätgriechische κῆνσος, eine Umgestaltung des latein. census (Kopfsteuer), zurückführt. S. Günther, Rotwelsch, S. 93 u. Anm. 105; vgl. auch A.-L. 559 (unter „Knas“) vbd. mit IV, S. 449 (unter „Konas“); Meisinger in d. Z. f. hochd. Mundarten I, S. 174 (gegen Grimm, a. a. O.).

Beleg: nur bei Ostwald 83.

Kober (Koberer), fem. Koberin = a) Wirt, besonders Gaunerwirt; fem.: Wirtin; b) Liebhaber, Zuhälter (einer öffentlichen Dirne), Kuppler (Bordellwirt); fem.: Kupplerin („Dirnenmutter“, Bordellwirtin); c) Meister, Prinzipal; zu vgl. d) Kuberer = Polizeikommissar (der Sittenpolizei) u. e) Kiberer (Kiwerer) = Detektiv, Polizeiagent. Etymologie: Der Ausdruck ist wohl jedenfalls nicht (wie A.-L. 555 vbd. mit II, S. 112ff., 327 u. III, S. 170, Anm. 1 fälschlich getan) in Zusammenhang zu bringen mit rotw. Keber (Kabber u. ähnl.) = Grab, Grube bezw. Kawure (u. ähnl.) = Versteck (für Diebesinstrumente und gestohlene Waren), Vokabeln, die auf hebr. qâbar = „begraben“ zurückgehen (vgl. Abschn. A, Kap. 1, S. 227 unter „Kabron“), sondern gehört wahrscheinlich (nach Dr. A. Landau) zu dem hebr. châbêr = „Gefährte, Genosse“, von dem auch das gleichbedeutende, meist durch „Kamerad“, („Diebeskamerad, -gefährte“) wiedergegebene rotw. Cabber (Chabber, Chaw[w]er, Chafer), Kabber (ja selbst Kaffer) herstammt (s. A.-L. II, S. 18, Anm. 1, IV, S. 367 [unter „Chowar“] u. 529 [unter „Chawer“])[1]). Nach dieser Etymologie lassen sich die verschiedenen Bedeutungen von Kober(er) sämtlich leicht er-

1) Belege: Neue Erweiterungen 1753/55 (236, 237: Cabber); v. Reitzenstein 1764 (247: Chafer); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (256, in den „Schmusereyen“: Kaffer [plur.] = Kameraden, zu sondern von Kaffer = Bauer, Mann); Mejer 1807 (279, 283: Chawwer); Pfister 1812 (296: ebenso); Hermann 1818 (335: Kabber); Krünitz' Enzyklopädie 1820

klären [1]), und selbst für den Begriff von Kuberer (Kiberer) könnte sie — unter Berücksichtigung des schon in der Einleitung, S. 199 über das Verhältnis der Gauner zu den Polizeibeamten Bemerkten — allenfalls auch noch verwertet werden [2]).

Belege: a) für die Bedeutung „Wirt", insbes. „Gaunerwirt" α) in der Form Kober (fem. Koberin): A. Hempel 1687 (168, in der Verbindung: ein gescheider Kober = ein Wirt, genauer wohl eigentl. Gaunerwirt; vgl. 169, 170; s. auch schon Einltg., S. 197, Anm. 2 u. Abschn. E, Anhang 1, S. 2); Waldheim. Lex. 1726 (190: ebenso, Syn.: blatter Kober) [3]); Pfister bei

---

(350: ebenso, hier auch d. fem. Kabberin); v. Grolman 12, 13 u. T.-G. 89 (Chabber, Chawwer); Karmayer G.-D. 194 (Chawwer); Thiele 241 (Chawer); Zimmermann 1847 (379: Kabber, richtiger Chawer); Fröhlich 1831 (396: Chawer; vgl. auch die folgende Anm.); A.-L. 529 (ebenso); auch noch in neueren Sammlungen, s. Groß 398 (Chawer), Rabben 34 u. 69 u. Ostwald 52 u. 73 (Chawer u. Kabber). Dazu für „Diebes- (oder Gauner-) Bande" (vom hebr. chabrûthâ, s. Meisinger in d. Zeitschr. f. hochd. Mundarten I, S. 173): Chabrusse (s. Koburger Designation 1735 [204]), Chabruse (Jüd. Baldober 1737 [206]), Caprosche (Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [221, 227]), Kammerusche (W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [256 in den „Schmusereyen"]; bei Schöll 1793 [273]: Kamerusche = Kameraden), Chawwruse (Mejer 1807 [283/84] u. a. m.), ebenfalls noch jetzt erhalten (s. Groß 398, Rabben 69 u. Ostwald 32 u. 74 [Chawwrusse, Kabruse, Kabrusche]), in der Form Kabrusche (Kabruge) für „Gesellschaft, Sippschaft" auch allgemein volkstümlich geworden: vgl. Günther, Rotwelsch, S. 98; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 58 (hier auch: Kabruge machen = gemeinschaftlich ein Geschäft machen, nach F. W. Berliner in der „Anthropophyteia", Bd. VI, S. 19 dagegen = „coitieren").

1) Vgl. betr. die Bedeutung „Wirt" auch schon Einleitg., S. 197, Anm. 2. Für die Bedeutung „Kuppler" (fem. „Kupplerin") zeigt den Übergang deutlich z. B. Fröhlich 1851 (396), wonach auch schon Chawer: 1. Mitglied einer Diebesgesellschaft, Kamerad, aber auch 2. Kuppler (fem. Chawerin = Kupplerin) bedeutet haben soll. Das masculin. Chawer = Kuppler hat auch Borstel, Dirnensprache, S. 4.

2) Klenz, Schelten-W.-B. ist dagegen der Ansicht, daß die meisten Bedeutungen von Kober(er) sowie auch Kuberer auf das mhd. Zeitw. koberen od. koveren (vgl. Näh. bei Lexer, Mhd. Hand-W.-B. I, Sp. 1658) zurückgeführt werden können; und zwar wird es für Koberer = Gastwirt (S. 38) in dem Sinne von „sich erholen" genommen, für Koberin = Bordellwirtin (Kupplerin) und Kober = Meister (S. 17 u. 57) in dem von „gewinnen (auf Gewinn ausgehen), erwerben", für Kuberer = Sittenpolizei-Kommissar (S. 109) in dem von „nachspüren?". — Das rotwelsche Zeitwort kobern (s. unten S. 24, Anm. 3) ist dagegen jedenfalls erst wieder von dem Hauptworte Kober(er) abgeleitet worden.

3) In der Koburger Designation 1735 (204) findet sich Koberkieth = Wirtshaus, in dem -kieth = Kitt(e), Kütte = Haus (Dimin. Kittchen = Gefängnis; s zur Etymologie: Günther, Rotwelsch, S. 51 und für die Belege: Schütze 74 unter „Kittchen" sowie Näh. noch in Beitr. III). Ebenso: Rotw. Gramm. v. 1755 (13 u. D.-R. 50). Hier auch das Synon. Kobera, das auch

Christensen 1814 (323); Karmayer 96 (auch d. fem.: Koberin; Nebenbedeutg. s. lit. b, α); A.-L. 555 (auch hier d. fem. Koberin; Nebenbedeutgn. s. lit. b, α u. β); Wiener Dirnensprache 1886 (417, neben anderen Bedeutgn.; vgl. lit. b, β); Groß 409 (Nebenbedeutg. s. lit. b, β); Rabben 75 („Wirt einer Verbrecherkneipe"; vgl. ebds. Einleitg., S. 11: Schenkwirt; Nebenbedeutg. s. lit. b, β); über Kober(in) = Bordellwirt(in) s. unten lit. b, α (am Ende) und β (am Ende); β) in der Form Koberer: v. Grolman 37 u. T.-G. 133 (Kober hat hier die Bedtg. „Wirtshaus"; vgl. oben Anm. 3); Karmayer 95 (ebenso); A.-L. 555 (nach III, S. 169 auch Kuberer = Gaunerwirt, Nebenbedtg. s. lit. b, β); Pollak 220 (Nebenbedtg. s. unten Anm 1); Ostwald (Ku.) 84; Schwäbische Händlerspr. (488; vgl. hier auch Koberei = Wirtschaft)[1]); b) für die Bedeutung „Liebhaber, Zuhälter, Kuppler" u. dergl. (fem.: „Kupplerin" u. dergl.), die erst aus neuerer Zeit stammt und zuerst in der Dirnensprache aufgekommen zu sein scheint[2]): α) für das (ältere) feminin. Koberin: Rittler 1820 (346, in der Sprache des Wiener Pöbels: plur. Koberinnen = Kupplerinnen); Karmayer 96 (Koberin = Kupplerin; vgl. lit. a); A.-L. 555 (ebenso, auch „Genossin"; vgl. auch lit. a); desgl.: Wiener Dirnensprache 1886 (417), Groß 411 u. Ostwald (D.) 84; F. W. Berliner in der „Anthropophyteia", Bd. VI, S. 19 („Dirnenmutter"); Klenz, Schelten-W.-B., S. 17 (Bordellwirtin, also gleichsam noch mit Anklang an den älteren Begriff „Wirtin" schlechthin); β) für das (spätere) masculin. Kober (selten auch Koberer): Stieber, Berlin. Diebes- und Dirnensprache 1846 (371: Kober = „ein von einer Dirne angelockter[3])

---

schon das Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (229) hat Beide Ausdrücke sind auch noch wiederholt von Groß 411, nur der zweite von Ostwald 84 (vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 38 unter „Koberer"). — Bei v. Grolman, Aktenmäß. Gesch. 1813 (312) u. W.-B. 37 u. T.-G. 133 sowie Karmayer 95 hat auch Kober die Bedeutung „Wirtshaus". Vgl. auch noch im Regensburg. Rotwelsch (490): Schecherkobel = Wirtshaus (u. dazu noch unten bei „Schöcher").

1) Da nach A.-L. II, S. 327, Anm. 1 der Ausdruck Kober(er) = Wirt zu seiner Zeit immer „mit dem Begriff des Hehlers verbunden" gewesen sein soll (s. auch schon Einltg., S. 197, Anm. 2), so erklären sich auch die Nebenbedeutungen („Diebeshehler, überhaupt Geschäftsmann") von Koberer bei Pollak 220.

2) Es ist übrigens auch in die Studentensprache eingedrungen; s. die Werke über die Studentensprache von J. Meier (S. 6) und Kluge (S. 101).

3) Vgl. dazu die Zeitwörter kobern = „für Geld verliebte Geschäfte machen" und bes. ankobern = „einen Mann zu diesem Zweck anreden oder anblicken", beides wohl zuerst bei Zimmermann 1847 (380 unter „Kober"); s. ferner Fröhlich 1851 (401: kobern = huren); A.-L. 555 (kobern = coire; sich kobern lassen = sich preisgeben, den Beischlaf dulden, ankobern = anködern); Wiener Dirnenspr. 1886 (417: kobern = kuppeln, huren); 22 in Z. VI, 254/55, 261 (ankobern = anlocken); Groß 409 (kobern = coire; ankobern im wes. wie bei Zimmermann); Ostwald (D.) 84 (kobern = prostituieren, kuppeln; ankobern = Freier anlocken); vgl. auch v. Schlichtegroll in der „Anthropophyteia", Bd. VI, S. 8 (kobern = coire) u. Borstel, Dirnenspr. S. 6 (kobern = [ver]kuppeln). Das Zeitw. ankobern ist außerdem bei Rabben 17 u. Ostwald (D.) 13 noch durch die allgemeinere Wendung „den Dummen in die Schlinge ziehen, ihn an sich bringen" wiedergegeben. — Auch die ältere Wiener Vulgärsprache kannte kobern für „kuppeln" (s. Hügel, Wien. Dial.-

Mann, der auf ihr Gewerbe eingeht"; fetter Kober = „ein solcher, der reiche Bezahlung spendet"; nasser Kober [oder Nassauer, vgl. dazu Beitr. I, S. 241, Anm. 7] = „ein solcher, der die Dirnen um ihren Sündenlohn ganz prellt oder nur wenig gibt"); Zimmermann 1847 (380: Kober = Liebhaber; fetter K. = reicher Liebhaber; nasser K. = ein Liebhaber, der nicht zahlt); Fröhlich 1851 (401: wie bei Zimmermann); A.-L. 555 (Kober u. Koberer [vgl. III, S. 169] = Zuhälter, „Bräutigam" einer öffentlichen Dirne); Wiener Dirnenspr. 1886 (417: Kober, u. a. = Liebhaber, Kuppler); ΩΣ in Z. VI, 261 (im wes. wie Zimmermann); Lindenberg 186 (desgl.); Klausmann u. Weien IX (unter „fett": fetter Kober wie bei Zimmermann); Groß 409 (Kober, u. a. = Zuhälter; tofer K. = reicher Wollüstling); Rabben 75 u. 93 (wie Zimmermann); Ostwald (Ku.) 84 (hier auch Kober allein schon = zahlender Liebhaber); vgl. ebds (D. u. Ku) 47 u. (D.) 84 (fetter K. = reicher Liebhaber) u. (D.) 84 (nasser K., ähnlich wie bei Stieber; dagegen [Ku.] 107 allgemeiner [wie nasser Junge] = „jemand, der nicht zahlt"); vgl. auch noch Borstel, Dirnensprache, S. 6; den Übergang von Kober in der Bedeutung „Wirt" zu derjenigen von „Kuppler" vermittelt gleichsam (auch hier, wie bei dem femin. Koberin [vgl. oben lit. b, α am Ende] die Wiedergabe des Wortes durch „Bordellwirt" bei Fr. W. Berliner in der „Anthropophyteia", Bd. VI, S. 19; c) Kober = Meister, Prinzipal: Schütze 75; Ostwald (Ku.) 84, Nr. 1; d) Kuberer = Polizeikommissar (der Sittenpolizei): A.-L. 555 („der Polizeikommissar, der die Aufsicht über die öffentlichen Dirnen hat"; vgl. III, S. 146 u. 170: Polizeikommissar schlechthin); Wiener Dirnenspr. 1886 (417: Kommissär); Groß 409 (wie A.-L.); Rabben 77 (ebenfalls ähnlich wie A.-L.); Ostwald 89 (Sittenpolizei-Kommissar)[1]); e) Kiberer (Kiwerer) = Detektiv, Polizeiagent: Pollak 219 u. Berkes 113.

Kofler s. Abschn. E unter „Caviller".

Kümmerer s. Abschn. E.

Lemer, Lehmer (Luchner) = Bäcker. Etymologie: Die Bezeichnung, die wie eine Ableitung von unserem „Lehm" klingt, so daß man sie mit dem klebrigen Brotteig in Verbindung bringen möchte (vgl. Teigaffe = Bäcker in Teil III), hat damit nichts zu tun, sondern gehört zu dem rotw. Lem, Lehem, Lehm = Brot[2]), einer

Lex. S. 92), in Berlin soll es „für vertraulich zusammenstecken" vorkommen (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 65). — Koberleine = „der Strich oder Weg, den die liederlichen Dirnen abends halten" zuerst bei Zimmermann 1847 (380), dann auch bei Neueren (neben Koberstrich oder -weg); vgl. z. B. Rabben 75.

1) Nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 112 soll auch der in der Leipziger Mundart vorkommende Ausdruck Stichkubig für einen Polizisten in seinem zweiten Bestandteile zu Kuberer gehören.

2) Lem: zuerst in den Basler Betrügnissen um 1450 (15) und noch heute erhalten in einigen Krämersprachen (s. Kluge, Rotw. I, 480, 490) sowie im Berner Mattenenglisch (Schweiz. Archiv IV, 40, VI, 159); Lehem: zuerst im Lib. Vagat. (54; vgl. Teil I, Kap. 2 [38]); Lehm: zuerst im Basl. Glossar 1733 (200) und noch in Sammlungen der Gegenwart erhalten (s. z. B. Pollak 221 u. Ostwald [Ku.] 94; vgl. auch Regensburg. Rotwelsch [489] u. Berner Mattenenglisch [Schweiz. Archiv IV, 43; Rollier 51]).

der zahlreichen Formen, zu denen von den Gaunern das gleichbedeutende jüd. (s. Deecke bei A.-L. III, S. 250) und hebr. lechem umgestaltet worden ist[1]). S. A.-L. 565 (unter „Lechem") vbd. mit IV, S. 397 (unter „Lecham"); vgl. Wagner bei Herrig, S. 240; Stumme, S. 13; Meisinger in d. Zeitschr. f. hochd. Mundarten I, S. 174; Günther, Rotwelsch, S. 28, 29; Kleemann, S. 257; Klenz, Schelten-W.-B., S. 10.

Belege (vgl. die Zusammenstellung bei Schütze 78 unter „Lehmer"): a) für Lemer: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337); b) für Lehmer: Krünitz' Enzyklopädie 1820 (351); Kahle 36; Schütze 78; Kundenspr. II (423), III (427), IV (433); Erler 11; Thomas 24, 28, 61, 64; Ostwald (Ku.) 94; über die zusammengesetzten Synonyme Lehmpflanzer, -schieber od. -schupfer s. noch Teil II; b) für die Form Luchner (die wahrscheinlich nur fehlerhaft für Lehmer steht [vgl. auch A.-L. IV, S. 212, Anm. 1]): Christensen 1814 (325, hier sogar: Luchnen, das wohl nochmals verdruckt ist); v. Grolman 44; Karmayer G.-D. 208 (vgl. ebds. 203: Lauberer). Eine weitere Verbalhornung ist wohl: Luchum bei Rabben 84. — Zusammensetzung (mit Lehmer): Süßlehmer = Konditor: bei Rabben 126 u. Ostwald (Ku.) 131.

Lethsamer (Lehtsamer) od. ähnl. = Musikant, Spielmann (Spieler, Geiger). Etymologie: s. schon im Abschn. A, Kap. 1, S. 229 unter „Lez".

Belege: v. Grolman 42 u. T.-G. 112, 123; Karmayer 105; zu vgl. in der Frickhöfer Sprache (442): leitzemer = Musikanten. Zusammensetzung: Kißlethsamer = Taschenspieler (wobei „Spieler" hier in anderem Sinne als „Spielmann" genommen ist); z. Etymol. von Kiß = Beutel, hier für „Tasche" s. Beitr. I, S. 260, 261 u. Anm. 1 u. 2; Belege: v. Grolman 36 u. T.-G. 126; Karmayer G.-D. 204.

Malocher = a) Schreiber; b) Schneider. Über diese Bezeichnung, die vielleicht in ihren beiden Bedeutungen, mindestens aber in der zweiten, wohl nur die Abkürzung einer längeren Zusammensetzung (Stichlings-Malocher = Schneider) ist, s. das Nähere noch bei den Zusammensetzungen mit Maloch(n)er usw. in Teil II.

Masemätter = Handelsmann.

---

1) Die mit dem Stammwort übereinstimmende Form Lechem (s. z. B. schon G. Edlibach um 1490 [20]) hat sich übrigens auch bis in die Neuzeit zu erhalten vermocht. S. die Zusammenstellg. bei Schütze 78 unter „Legum". Ebds. über die verschiedenen sonstigen Formen des Wortes, von denen hier noch hervorgehoben seien: Löben (zuerst bei A. Hempel 1687 [167]), später angedeutscht (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 28, 29; Kleemann, S. 257) in Leben (s. zuerst Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [229]) — wegen der Zusammensetzungen Löben-Schütz = Bäcker (s. Näh. noch Teil II, wo auch über abweichende, bei Klenz. Schelten-W.-B., S. 10 angeführte Auslegungen des Wortes Löben zu handeln ein wird) bezw. Lebenschupfer (s. ebenfalls Teil II) — u. Legum (so zuerst Waldheim. Lex. 1726 [186]) — wegen der Zusammensetzg. Legumschupfer, ebenfalls = Bäcker (worüber gleichfalls noch Teil II zu vergleichen).

Etymologie und Beleg: Die nur in der Winterfelder Hausiererspr. (441) vorkommende Vokabel gehört zu Mas(s)ematten = Handel, Geschäft, dann in der Gaunersprache bes. auch Diebstahl [1]), vom hebr. missab umittan, eigentl. „Nehmen und Geben“, dann „Handel“; s. Günther, Rotwelsch, S. 18; vgl. auch A.-L. 571 (unter „Massematten“). — Über die Bezeichnung Permasematter bei Becker 1804 (275) u. a. m. s. schon oben Anm. 1.

Masger s. Mes(s)ager.

Maucher, Mocher = Kaufmann, Händler, Krämer. Etymologie: vom hebr. môkêr (jüd. Maucher) = „Verkäufer“ zu mâkar = „verkaufen“. S. auch A.-L. IV, S. 575 (unter „Mocher“) vbd. mit S. 493 (unter „Mochar“); vgl. Klenz, Schelten-W.-B., S. 73.

Belege: Thiele 279 (Maucher); A.-L. 575 (Mocher u. Maucher); Groß 416/17 (ebenso); Klenz, a. a. O., S. 73 (nach Tetzner, S. 309). Nur bei A.-L. 575 finden sich die Zusammensetzgn. Barselmocher = Eisenhändler (vgl. zur Etymol. oben unter „Baßler“), Dagmocher = Fischhändler (vgl. zur Etymol. oben unter „Dogimer“) und Sephermocher = Buchhändler (zu jüd. u. rotw. Sepher [Sefer, Seif(f)er, Zeifer] = Buch, Bibel; s. z. B. v. Grolman T.-G. 87; Karmayer G.-D. 219; Schlemmer 1840 [370]; Derenbourgs Glossar 1856 [414]; auch noch Rabben 143 u. Ostwald 169 [Zeifer]), vom hebr. sêfer = „Schrift, Buch“ (vgl. auch A.-L. IV, S. 419 [unter „Sophar“]).

Meilächer = König. Etymologie: s. Abschn. A, Kap. 1, S. 231 unter „Meilach“.

Beleg: Winterfelder Hausiererspr. (440).

Menolemer = Schuster. Etymologie: zu rotw. Menolim od. Minolim = Schuhe (s. v. Grolman 47 u. T.-G. 120; Kar-

---

1) So zuerst in der Koburger Designation 1735 (204: Massematte = Einbruch); im Jüd. Baldober 1737 (207) findet sich dafür noch „Handel“ neben „Diebstahl“; ähnlich Bierbrauer 1755/58 (243 [Geschäft] vgl. mit 245 [hier dem Sinne nach: Massematten = Diebstähle]) u. W.-B. von St. Georgen 1750 (216: Massematte = Diebstahl, „so eigentlich eine Handelschaft bedeutet“); Schöll 1793 (273) hat dann schlechthin: Masematte (plur.) = Diebstähle. Umgekehrt hat noch Becker 1804 (275) für Masematten nur „Handel“; da hier jedoch zugleich (zum ersten Male) das deutsche handeln durch „stehlen“ wiedergegeben ist, so erklärt sich der dort ebenfalls angeführte (u. später auch von anderen wiederholte) Ausdruck Permasematter für „Anführer, Kommandant“ (sc. bei Diebstählen, Räubereien und dergl.), ein Synon. zu der (noch in Teil II zu erwähnenden) Zusammensetzg. Bal(l)mas(s)ematten. S. dazu auch Mejer 1807 (283), der wieder noch ausdrücklich hervorhebt, daß Masematten eigentlich „Handel“, nicht „Diebstahl“ bedeute, daß „die Diebe aber handeln stehlen“ nennen „und mithin bei ihnen das hebr. Wort Massematten für Diebstahl“ gelte, daher denn auch das eigentlich pleonastische Massematten handeln = stehlen. Seitdem ist diese Bedeutung des Wortes in der Gaunersprache die durchaus vorherrschende geblieben, und zwar bis in die Gegenwart hinein; vgl. z. B. noch Groß 415; bei Rabben 88 u. Ostwald 100 sowie auch bei Borstel, Unter Gaunern, S. 13, bes. = gewaltsamer Diebstahl. Zu Beginn von Teil III ist hierauf noch in anderem Zusammenhange zurückzukommen.



mayer G.-D. 210 [hier verdruckt: Memolim]; Thiele 283; A.-L. 576 [unter „Naal“]; Groß 418), der noch am meisten sich dem Jüdischen (s. z. B. Deecke bei A.-L. III, S. 253 [Menollim] u. v. Reitzenstein 1764 [248: Minolim]) annähernden unter den verschiedenen Pluralformen (s. A.-L. 576; Groß 418) von Naal = Schuh, hebr. naʿal, plur. naʿalîm; vgl. dazu auch schon Abschn. A, Kap. 1, S. 234 unter „Neblimar“. Über das Synon. Menolimsmalochner s. noch Teil II.

Belege: A.-L. 576; Groß 418. — Nach anderen bedeutet dagegen auch Menolemer nur so viel wie „Schuhe“; so: Christensen 1814 (319); v. Grolman 47 u. T.-G. 120; Karmayer G.-D. 210; Rabben 89; Ostwald 102[1].

Mes(s)ager, Masger = Schlosser. Etymologie: vom gleichbedeut. hebr. masgêr. S. A.-L. IV, S. 416 (unter „Sogar“) u. 609 (unter „Sogern“); vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 125.

Belege: a) für Mes(s)ager: v. Grolman 48 u. T.-G. 119; Karmayer G.-D. 210; A.-L. 609; Groß 415, 416 vbd. mit 432 (unter „sogern“; b) für Masger: A.-L. 609 (der dafür auch die Nebenbedeutgn. „Schloß, Schnalle“ [vgl. auch Groß 432] sowie „Verschluß, Gefängnis“ anführt); außerdem s. noch Klenz, a. a. O., S. 125: Masper (nach Tetzner, W.-B., S. 309), das (wie auch Klenz richtig vermutet) wohl nur Irrtum oder Druckfehler für: Masger ist.

Mewuschler oder Mewaschler = Koch. Etymologie: zunächst von dem (seltenen) rotw. Zeitw. mewuscheln (Thiele 282) oder mewascheln = kochen (A.-L. 574), das, ebenso wie die gleichbedeutenden längeren Formen mewaschel (od. mewuschel) sein (s. v. Grolman 48 u. T.-G. 106; Karmayer G.-D. 210; A.-L. 574; Groß 417), zurückgeht auf das späthebr. mĕbaschschêl = „Koch“.

Belege: Thiele 282 (Mewuschler); A.-L. 574 (beide Formen).

Niescher = Streifer s. Abschn. E.

Palmer = Soldat. Da es sich bei dieser Bezeichnung um eine der verschiedenen kürzeren Formen handelt, zu denen das hebr. baʿal milchâmâ von den Gaunern zurechtgeformt worden (vgl. auch schon Abschn. A, Kap. 5, S. 276), so ist sie besser erst in Teil II bei den Zusammensetzungen mit Ba(a)l(l) näher zu betrachten.

---

1) Wenn auch Ellenmänner für „Schuhe“ (so zuerst im Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [227]; s. ferner: Rotw. Gramm. 1755 [7 u. D.-R. 45]; v. Grolman 28 u. T.-G. 120; Karmayer G.-D. 196; A.-L. 576; Groß 401) — wie A.-L. IV, S. 160 meinte — eine Art Transposition von Menolemer sein sollte (A. M.: Pott II, S. 31), so würde als Bedeutung der letzteren Vokabel „Schuhe“ allerdings auch passen. Übrigens könnte Ellenmänner auch unmittelbar an die Pluralform Ehlemer (od. Ellemer) angeknüpft haben, die schon das Basl. Glossar 1733 (202) kennt und die dann noch öfter wiederholt worden ist. S. Näheres darüber noch in Teil II bei der Zusammensetzg. Elemergluker = Schuster.



Pöckerer = Arzt. Etymologie: von dem jüdd. u. rotw. Zeitw. bö(c)kern oder pöckern = sterben (erstere Form z. B. schon: Koburg. Designation 1735 [205]; Jüd. Baldober 1737 [206]; W.-B. von St. Georgen 1750 [218] u. a. m., letztere Form noch bei Ostwald 116 [wo auch Pöckerwinde = Krankenhaus]), Nebenformen zu dem (gleichfalls etwa Mitte des 18. Jahrhunderts zuerst auftretenden) begern (beekern, bägern, bäkern) oder pegern (päkern, pe[c]kern, peikern, paigern, peukern u. a. m.) = verrecken, sterben, aber auch sterben machen, töten (morden), umbringen (vgl. die Belege bei Schütze 81 unter „paikern"), alles zu hebr. peger = „Leiche" (s. schon oben S. 21, u. Abschn. E, S. 69; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 8). Die Bezeichnung erscheint wenig schmeichelhaft für den Arzt, der danach nicht sowohl derjenige ist, der die Kranken gesund macht, als vielmehr der, der sie sterben läßt, wenn nicht gar umbringt. Vgl. das noch deutlichere Synon. Heimschicker (worüber das Näh. noch in Teil II) und das ironische volkstümliche „Kirchhofslieferanten" für die Ärzte (vgl. H. Schrader, Scherz und Ernst, S. 91). Über das Synon. Begererpflanzer s. noch Teil II.

Beleg: nur bei Ostwald 116. — Auch Bejern = Fleischhauer (d. i. Metzger, Schlächter) bei Karmayer 16 steht wohl für Bejerer (= Pegerer). — Über die Zusammensetzung Zoskenpeiker (Zoßchenpäckerer) u. ähnl. = Pferdeschlächter s. Näh. in Teil II.

Porer (Porrer), eigentl. = Kuhhirt, dann Hirt überhaupt. Etymologie: von dem rotw. Por (Pohr), Par, Bohr (Buhr, Burr) = Ochse, Stier bezw. Pore (Po[h]ro), Bore (Bohre), Bahre, Burr (Buhre) u. a. m. = Kuh [1]), zu hebr. par (in Pluralform pâr) = „junger Stier" bezw. pârâ(h) (jüd. pôrô) = „Kuh" (vgl. Deecke bei A.-L. III, S. 250: Porro). S. A.-L. IV, S. 436 (unter „Par") u. 586 (unter „Por"), auch 527 (unter „Bum"); vgl. Meisinger in d. Zeitschr. f. hochd. Mundarten II, S. 75. Das tschechische porod = „Geburt", das Lohsing 284 für Poro = Kuh heranzieht, dürfte damit schwerlich etwas zu tun haben.

---

1) Belege: a) für Por u. ähnl. = Ochse, Stier: Pfister 1812 (296: Burr = Ochs); v. Grolman 10, 11, 12, 53 u. T.-G. 113 (Bohr, Buhr, Burr = Ochs; Par, Por, Pohr = Stier, Ochse); Karmayer G.-D. 193 u. 213 (im wesentl. ebenso); Thiele 289 (Par = Stier); A.-L. 586 (Por = Stier); Groß 422 (ebenso); b) für Pore u. ähnl. = Kuh: Pfister 1812 (296: Bohre); v. Grolman 5, 10, 11, 54 u. T.-G. 107 (Bahre, Bohre, Bu[h]re, Po[h]ro); Karmayer 13 u. G.-D. 193 u. 213 (im wesentl. ebenso); Thiele 293 (Pore); A.-L. 586 (ebenso); Groß 422 (desgl.); Pfälzer Händlerspr. (437: bôre, bôrle = Rind, Kuh); Schwäb. Händlerspr. (483: Bôr = Kuh). = Über Bores-Matine u. ähnl. = Schweiz s. noch unten S. 30, Anm. 1.

Belege: Christensen 1814 (322, Bedeutg.: Kuhhirt); Thiele 293 (Hirt, Kuhhirt); A.-L. 586 (ebenso); Groß 422 (hier: Porrer = Hirte); Rabben 103 (Hirt); Ostwald 117 (ebenso). Vgl. auch das Synon. Roë-Pohres im Abschn. A, Kap. 1, S. 235 unter „Rauc" sowie das gleich folgende Pumser.

Pumser (Pomser), Bumser (Bumbser, Bumsser, Bomser) = Kuhhirt, Viehhirt, Hirt, besonders auch Schäfer. Etymologie: Dieser Ausdruck hat wohl kaum etwas (wie Klenz, Schelten-W.-B., S. 66 annimmt) mit unserem volkstüml. „bumbsen" oder „bumsen" für „stoßen" zu tun, geht vermutlich vielmehr zurück auf das rotw. Bum (Bomm) od. Pum (masc., fem. od. neutr. gen.) für „die Schweiz", eine Abbreviatur, die gebildet worden nach den Anfangsbuchstaben (B bezw. P und M + Vokal o oder u) der beiden Wörter Bore (oder Pore) und Medine (oder Matina) in der Zusammensetzung Bores- oder Pore-Medine od. -Matina (vgl. A.-L. IV, S. 307, 527 [unter „Bum"] u. 586 [unter „Pum"]), die „Land der Kühe" bedeutet (vgl. oben S. 29, Anm. 1 betr. Bore, Pore u. ähnl. = Kuh u. Abschn. A, Kap. 1, S. 243/44 [unter „Zajit"] betr. Medine, Matina = Land) [1]), so daß hier eigentlich der Begriff der Nation (Bumser u. ähnl. = Mann aus der [od. dem] Bum, Schweizer) zu einem bestimmten Berufe verengert ist, ähnlich wie auch unser moderner „Schweizer" u. a. auch für „Knecht für das Milchwesen" und dergl. vorkommt (s. Paul, W.-B., 482 vbd. mit Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 2472, Nr. 2), wofür in Norddeutschland hier und da auch „Holländer" gebraucht wird (s. Grimm, a. a. O. IV, 2, Sp. 1744, Nr. 2); vgl. Günther, Geographie, S. 52.

Belege: a) für die (älteste) Form Pumser: W.-B. von St. Georgen 1750 (217, Bedeutg.: Hirt); Schintermicherl 1807 (289: Viehhirt); A.-L. 528 (Hirt;

1) Das vollere Bores- oder Pore-Medine (oder -Matina) findet sich z. B. noch bei Stuhlmüller 1823 (361: Bores-Matina oder die Bores) und Thiele 236 (Bores-Medine); vgl. A.-L. 527 (Poremedine). Die Abbreviatur dafür begegnet dagegen an folgenden Stellen: a) in der Form Bomm (masc. od. neutr. gen.): W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (256, 257, 260, in den „Schmusereyen"); v. Grolman 10 u. T.-G. 121 (masc. gen.); Karmayer G.-D. 193; b) in der Form Bum(m): Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (346: die Bumm); A.-L. 527 u. 586 (Bum); Ostwald (Ku.) 30 (wie d. Pfulld. Jaun.-W.-B.); c) in der Form Pum: nur bei A.-L. 527, 586, 587; Groß 422 (unter „Pum") verweist auf Bum, das aber (an der entsprechenden Stelle [S. 397]) fehlt. — Fraglich erscheint es, ob auch Pummer oder Bummer für „Ochse", ersteres bei Schintermicherl 1807 (289), letzteres bei Pollak 208 noch hiermit in Zusammenhang gebracht werden darf. Vielleicht gehört es, wie das oberpfälz. Pummel = „Bulle, Zuchttier" (s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 391) zu dem aus dem Hebräischen stammenden Behemes = Vieh (vgl. Abschn. A, Kap. 1, S. 221 unter „Behême"); s. Landau im Schweiz. Archiv für Volkskunde IV, S. 239.



vgl. auch 586 [unter „Por“]); b) für Bumser (Bumbser, Bumsser): Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (227: Bumser = Hirt); ebenso: Rotw. Gramm. v. 1755. (4 u. D.-R. 37); Sprache der Scharfrichter 1813 (308); Pfister bei Christensen 1814 (318; vgl. bei Pfister 1812 [296]: Bumsers-Buchte = Schäferhütte[1]); Hermann 1818 (335: Bumbser = Schäfer); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (340: Bumser = Hirt); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (349: Bumsser = Schäfer); v. Grolman 12 u. T.-G. 101, 118 (Bumser = Hirt, Schäfer); Karmayer 24 (Bumser = Hirte oder „Halter“, auch fem.: Bumserin = Hirtin oder „Halterin“; vgl. ferner Bums = die Weide, bumsen = weiden); Thiele 237 (Bumser = Hirt); A.-L. 528 (ebenso); Rabben 28 (Bumbser = Schäfer); Ostwald 30 (Form ebenso; Bedeutg.: Schläfer, sicher wohl bloß Druckfehler; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 66); Regensburg. Rotwelsch. (490: Bumser = Hirte); Klenz, a. a. O., S. 66 (ebenso, nach Tetzner, W.-B., S. 308). c) für Bomser: v. Grolman 10 u. T.-G. 118 (Bedeutg.: Hirt, Schäfer); Karmayer 22 u. G.-D. 193 (Bedeutg.: ebenso; fem.: Bomserin = Hirtin); d) für Pomser: nur A.-L. 528 (Bedeutg.: Hirt). — Zusammensetzungen: a) Bissert(s)-Bumser = Schäfer. Etymologie: zu rotw. Bissert (Bisser, Bisset) = Schaf[2]), das, ebenso wie die (schon im Abschn. A, Kap. 5, S. 276 betrachtete) Synon. Kleebeißer und Klebis (letzteres selten und sonst meist = Pferd) wohl zu „beißen“ gehört; vgl. (halb ablehnend) auch Pott II, S. 22. Belege: Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (226); Rotw. Gramm. v. 1755 (3 u. D.-R. 44: hier verdruckt Bessert, Bumser); Sprache der Scharfrichter 1813 (308); v. Grolman 9 u. T.-G. 118; Karmayer G.-D. 192; A.-L. 525; Groß 396 (hier: Bissertbrumser, wohl Druckfehler); Ostwald (Ku.) 23 (wie Groß); b) Harbogen-Bumser = Kuhhirt, Viehhirt. Etymologie: zu rotw. Ha(a)rbogen, Ho(h)rbogen u. ähnl. = Rindvieh, Kuh, Ochse[3]), das — wie die (in der Sprache

---

1) Für „Schäferhütte“ od. „Hirtenhaus“ findet sich sonst wohl auch Bumser- oder Pumser-Kitt (s. z. B. v. Grolman T.-G. 148, Thiele 237 u. A.-L. 528 u. 586), womit wahrscheinlich auch schon das im Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (229) und in der Rotw. Gramm. v. 1755 (14 u. D.-R. 37) vorkommende (wohl entstellte) Kumperskuth od. Humperskuth = Hirtenhaus identisch sein dürfte; s. schon v. Grolman 30 (der hier u. T.-G. 102 die Vokabel ebenfalls noch anführt), womit auch Karmayer G.-D. 201 übereinstimmt. Mit Rücksicht hierauf ist die Richtigkeit der Wiedergabe von Pumserkitt durch „Armenhaus“ bei Rabben 104 (südd.) und Ostwald (Ku.) 118 (der dabei an pumpen = „leihen“ denkt) wohl anzuzweifeln. — Betr. Kitt = Haus s. schon oben S. 23, Anm. 3.

2) S. Hildb. W.-B. 1753ff. (221, 226) u. Rotw. Gramm. v. 1755 (3 u. D.-R. 44): Bissert; Pfister 1812 (295: Bisser); Sprache der Scharfrichter 1813 (308: Bissert); v. Grolman 9 u. T.-G. 118 (Bisser, Bissert u. Bisset); Karmayer G.-D. 192 (ebenso); A.-L. 525, Groß 396 u. Ostwald (Ku.) 23 (übereinstimmend: Bissert).

3) S. Hildb. W.-B. (228) u. Rotw. Gramm. (10 u. D.-R. 42): Haarbogen = Ochs); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254: Hohrbogen = ein Stück Rindvieh); Schöll 1793 (271: Haarbogen = Rindvieh); Schintermicherl 1807 (289: Harbogen = Kuh); Sprache der Scharfrichter 1813 (308: Haarbogen = Ochs); Pfister bei Christensen 1814 (321: Horbogen od. Haarbogen = ein Stück Rindvieh); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (342 u. 343: Hor-

der Scharfrichter 1813 [306] vorkommende, auch von A.-L. 548 u. Groß 406 wiederholte) Form Hornbogen erkennen läßt — wohl nur aufzufassen ist als eine dialektische Verunstaltung des älteren Synon. Hornbock[1] (s. auch Pott II, S. 11), womit man scherzhaft eine Tierart auf eine andere übertragen (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 70). Belege: Pfister bei Christensen 1814 (322: Kuhhirt); v. Grolman 28 u. T.-G. 101 (unter „Hirt") u. 107 (ebenso); Karmayer 80 (hier allgemeiner: Viehhirt; fem. -erin = Viehhirtin; vgl. auch: Harbogenbums = Viehweide u. harbogenbumsen = Vieh hüten); c) La(a)sel-Bumser (od. -bomser) = Schäfer, Schafhirt. Etymologie: zu rotw. La(a)sel (auch Allassel) = Schaf, einem Worte, dessen Ursprung bisher noch nicht sicher festgestellt werden konnte[2]). Belege: Pfister bei Christensen 1814 (324); v. Grolman 40; Karmayer 103; Schwäb. Händlerspr. (485, hier: Laselbomser); d) Balebumser = Schweinehirt. Etymologie: zu rotw. Balo, Bale u. ähnl. = Schwein[3]), das der Sprache der (deutschen) Zigeuner (s. schon Ludolf 1691 [173]: Palo = sus; Pott II, S. 422 unter „Balo"; Liebich,

---

bogen = Kuh, Ochs, Rind; 341: junger H. = Kalb); v. Grolman 27, 28 u. T.-G. 107, 113, 117 (die Ha[a]rbog[e] = Kuh, der Ha[a]rbog = Ochs, Ha[a]rbogen = Rindvieh); Karmayer 80 (der Harbogen = Rindvieh, Ochs, Kuh; vgl. ebds. Harzopf = Ochs); A.-L. 548 (Harbogen = Ochs, auch Dummkopf); Groß 406 (Form ebenso, Bedeutg.: Ochs, Kuh, Dummkopf); Schwäb. Händlerspr. (483, 485, 487: Hôrboge = Kuh, Rind, Stier; 482: Hôrbœgle = Kalb); Regensburg. Rotwelsch (489: Haarbogen = Kuh).

1) Belege für das — auch feldsprachlich gewesene (s. Horn, Soldatensprache, S. 93 u. Anm. 10) — Hornbock = Kuh: Lib. Vagat. (54); Niederd. Lib. Vagat. (76); Niederrhein. Lib. Vagat. (79); Niederländ. Lib. Vagat. (93: Horenbock); Schwenters Steganologia um 1620 (137); Moscherosch 1640 (153, 154, 155: plur. Hornböck[e]); Sprache der Scharfrichter 1813 (308); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (350: hier [für „Ochse, Kuh, Rindvieh"] schon als veraltet angeführt gegenüber dem neueren Horn[n]i[c]k[e]l, das sich übrigens für „Ochse" auch schon in Schwenters Steganologia um 1620 [132, 137], für „Kuh" bei A. Hempel 1687 [167] findet); v. Grolman 29 u. T.-G. 107; Karmayer G.-D. 201; A.-L. 548 (u. zu vgl. 549: Hornbeck); Groß 406 (auch Hornbeck u. Bedtg. auch „Ochs", „Dummkopf"); Ostwald (Ku.) 69 (= Kuh, Ochse, Stier).

2) Schon im 17. Jahrh. begegnet ein wohl stammverwandtes Synon. Las(s)arus, Lazarus u. dergl.; s. Schwenters Steganologia um 1620 (132: lasarus; 137: Lassarus) u. Wencel Scherffer 1652 (157: Lazern, 159: Lazarus); für die neueren Formen s.: Basl. Glossar 1733 (202: Lasel); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254, hier: Allassel = ein Schaf, vielleicht aus „a Lasel" entstanden); Pfister bei Christensen 1814 (324: Laasel); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (343: Lasel); v. Grolman 40 u. T.-G. 108 (Allassel, Laasel, Laatzer); Karmayer 103 (Lasel, Lasl, Laserl) u. G.-D. 189 (Alassel) u. 206 (Laazer); Schwäb. Händlerspr. (485: Lasel).

3) S. schon Schöll 1793 (271: Balo); dann (ebenso) bei Pfister 1812 (295), v. Grolman, Aktenmäß. Geschichten 1813 (313) u. W.-B. 6 u. T.-G. 121; Pfullendorf. Jaun.-W.-B. (344, hier: Bale); Karmayer 13 (Balo) u. andere Sammlungen der neueren und neuesten Zeit (s. z. B. auch noch Groß 394 [Bali = Schwein; Balo = Eber]).

S. 126 [Balo]; Jühling, S. 317 [Bali, plur. Balia]) entlehnt worden[1]). Vgl. A.-L. 522; Günther, Rotwelsch, S. 31. Beleg: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344); e) Kronickels-Bumser = Schweinehirt. Etymologie: zu rotw. Kronickel, einer Verunstaltung aus dem älteren Grunznickel (Grun[n]ickel), das Bezug nimmt auf das „Grunzen" des Schweins[2]). S. A.-L. 563 (unter „Kronigl") vbd. mit 546 (unter „Greinert"); vgl. auch Schles. Räuberprozeß 1812 (292: Grunzer = Schwein) sowie Sprache der Scharfrichter 1813 (308) u. a. (auch z. B. A.-L. 546 u. Groß 405): Greinert = Schwein, wohl zur älteren Bedeutg. von greinen (ahd. grînan, mhd. grînen) = knurren (s. d. W.-Bücher von Kluge [S. 180] u. Paul [S. 225]); vgl. auch A.-L. 546. Beleg: v. Grolman T.-G. 101 (unter „Hirt"); f) Kasser(t)-Bumser = Schweinehirt. Etymologie: zu rotw. Kasser(t) = Schwein, worüber das Nähere schon bei „Roë-Kasser(t)" im Abschn. A, Kap. 1, S. 236 unter „Raue". Beleg: v. Grolman T.-G. 101 (unter „Hirt") u. 121.

Rachaimer (Racheimer), Rachaijemer (Racheijemer, Rechajemer), Rachener = Müller. Etymologie: vom rotw. Rachaim u. ähnl. = Mühle (jeder Art) (s. Pfister 1812 [304]; v. Grolman 55 u. T.-G. 111; Karmayer G.-D. 214; Thiele 294 [hier: Rechaiim]; A.-L. 589 [Rechajim, -jem = Handmühle, Mühle jeder Art, auch Müllerhaus]; Pfälzer Händlerspr. [438]; vgl. Groß 423 [Rechew]) aus dem gleichbedeut. hebr. rēchájim. S. A.-L. 589 (unter „Rachaw"); vgl. Klenz, Schelten-W.-B., S. 98).

Belege: a) für die längere Form (Rachaimer usw.): W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255: Rachaimer); Pfister bei Christensen 1814 (327: ebenso); v. Grolman 55 u. T.-G. 112 (desgl.); Karmayer G.-D. 214 (desgl.); Thiele 294 (desgl.); A.-L. 589 (Rachaijemer, Racheimer, Rechajemer; fem.: Rachaimerin = Müllerin); Groß 423 (Racheijemer); Pfälzer Händlerspr. (438: rachaimer); vgl. auch noch Klenz, Schelten-W.-B., S. 98 (nach

1) Über die verschiedenen anderen Zigeunermundarten und den Ursprung des Wortes (vom altind. bala = „junges Tier", hind. bhāl, bhālu = „bear") s. noch Miklosich, Beiträge III, S. 8 u. bes. Denkschriften Bd. 26, S. 173, 174 (unter „balo").

2) Die allmähliche Entwicklung des Wortes läßt sich in den Quellen ziemlich genau verfolgen. Das Strelitzer Glossar v. 1747 (214) hat z. B. noch Grunznickel, das W.-B. von St. Georgen 1750 (218) aber schon Grunickel, das auch die Neuen Erweiterungen 1753/55 (236) und die Sprache der Scharfrichter 1813 (308) wiederholt haben; bei Schintermicherl 1807 (288) tritt zuerst der harte Anlaut auf (Kronigl), der dann im wes. vorherrschend bleibt. S. z. B. Pfister bei Christensen 1814 (324: Krunickel); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (343/44: Kronickel); v. Grolman 40 u. T.-G. 121 (Kronickel, Krunickel) u. a. m., s. jedoch noch Karmayer, der Gronigl (75) neben Kronig(e)l und Kronick(e)l (99) hat; desgl. A.-L. 563, der neben Kronigl noch daz alte Grunnickel anführt, sowie Groß, nach dem Kronigel „Schwein" (412), Grunnickel dagegen „kleines Schwein" (405) bedeuten soll. Von den Krämersprachen s. noch Schwäb. Händlerspr. (486: Krûnikel, Krônikel, auch wohl bloß Nickel) u. zu vgl. Regensburg. Rotwelsch (491: Kronigllandi = Schweinefleisch).



Tetzner, W.-B., S. 310 [Rachaimer]); b) für die Form Rachener: Christensen 1814 (328); v. Grolman 55 u. T.-G. 112; Karmayer G.-D. 214. Über die Zusammensetzung. Rachaims-Meschores u. ähnl. = Müllerknecht, -geselle s. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 232 unter „Meschores"; über Rachaims-Malochner od. -Bosseler = „Mühlarzt" s. noch Teil II, über Rachaimer-Scheker oder -Stift = Mühlknappe: Teil II u. III.

Rachwener, Rackeler = Fuhrmann, beides (wie Rach[e]ller) auch Reiter. Etymologie: wohl — ebenso wie das zunächst in Betracht kommende rotw. Zeitwort rachwenen, rackeln (rach[e]len) = reiten (s. die meist auch hierfür geltenden „Belege" für das Hauptwort) — zu dem gleichbedeutenden hebr. râkab (worüber schon Abschn. A, Kap. 1, S. 235 unter „Rachow").

Belege: für die Bedeutung „Fuhrmann" (bezw. Reiter): A.-L. 589 und Groß 420. Rach(e)ler kommt dagegen bloß für „Reiter" vor; s. z. B. Pfister 1812 (304); v. Grolman 55 u. T.-G. 117 (neben Rackeler); Karmayer 129; Thiele 294 hat auch Rachwener nur für „Reiter". Über Rachwener (Rackeler) als Bezeichnung für eine besondere Art der (Laden-) Diebe s. Thiele 294/95; A.-L. 589 vbd. mit 591 (unter „Reiter"); Groß 423.

Reichweger, Reiwecher (Reiweger), Rewacher (Rewecher) = Pächter. Etymologie: Nach A.-L. IV, S. 160 u. 591 (unter „Rewach") sollen diese Ausdrücke gehören zu dem jüdd. und rotw. Rewach u. ähnl. = Gewinn, Zins, Mietzins, Interessen [1]), vom hebr. rewach = „Weite, Raum, Erleichterung", neuhebr. = „Wohlstand, Gewinn". S. dazu auch A.-L. IV, S. 455 (unter „Rowach"); vgl. Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 192 unter „Rewach" (jüdd. auch Refach, Refich, Rebbes = „Profit, Gewinn", vom hebr. rawach „weit werden"); Tetzner, W.-B., S. 289; Meisinger in d. Zeitschr. f. hochd. Mundarten I, S. 175.

Belege: a) für Reichweger: Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (230); Rotw. Gramm. v. 1755 (19 u. D.-R. 42); v. Grolman 56 u. T.-G. 114; Karmayer G.-D. 219; b) für Reiwecher: Thiele 296; c) für Reiweger, Rewacher und Rewecher: A.-L. 591. — Über die Zusammensetzung Rewach-

1) S. schon v. Reitzenstein 1764 (239: Rewach = Gewinn); ferner Pfister 1812 (304: Rewich = Gewinn); v. Grolman 56 u. T.-G. 98 (Rewach, Rewwich, Rewwig = Gewinn, Profit); Karmayer 132 u. G.-D. 214 (ebenso); Thiele 296 (plur.: Rewochim = Interessen, Zinsen); A.-L. 591 (Re[i]wach, Rewoch, Rewich, Rewech; Bedtg. s. oben im Text); Groß 424 (Rewach, Reiwech = Gewinn, Zinsen); vgl. auch noch Borstel, Unter Gaunern, S. 13 [Rebbach = Raub, Beute]) und Ostwald 122 unter „Reibach machen". Das wohl stammverwandte und im wes. gleichbedeutende Rebbes (s. d. Text) ist ungefähr ebenso alt (s. schon Jüd. Baldober 1737 [207] u. v. Reitzenstein 1764 [239, Bedeutg.: Wucher]) und hat sich gleichfalls bis in die Neuzeit erhalten (s. A.-L. 590 u. Groß 424 [Rebbis = Interesse, Zinsen, Profit, Wucher, auch vorteilhafter Diebstahl]; Rabben 110 [auch Rebes = Profit(chen), Gewinn]; Ostwald 121 [Gewinn]).



fetzer (= Taschendieb, Gauner) s. Teil II bei den Zus. mit Fetzer. — Fraglich bleibt es, ob (wie A.-L. IV, S. 163 meinte) auch das im Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (230) und in der Rotw. Gramm. v. 1755 (19 u. D.-R. 29) durch „Ackerbauer" wiedergegebene Wort Rehrweh (vgl. auch Abschn. A, Kap. 1, S. 237) nur als eine Verunstaltung von Rewacher usw. aufzufassen ist.

Sager s. Socher.

Sasser (Ssasser), Sasserer (Saßerer), Sarser (Surser) = Makler, Unterhändler (Hehler, Kuppler). Etymologie: vom gleichbedeut. späthebr. ſarſûr; s. A.-L. IV, S. 420 (unter „Sarsur") u. 595 (unter „Sarser"), vgl. auch S. 131 u. Anm. 1; Meisinger in d. Zeitschr. f. hochd. Mundarten I, S. 177.

Belege: Schon in der Koburger Designation 1735 (205) findet sich: Sassern für einen „Unterhändler, der denen Dieben einen Abkauffer schaffet", im W.-B. von St. Georgen 1750 (215) heißt der „Abkäufer der gestohlenen Waren" selber Sasser; im allgemeineren Sinne führen dagegen das Wort an: der Jüd. Baldober 1737 (207: Sasser = Unterhändler), Karmayer G.-D. 215 (Sasser = Mäkler) und Schlemmer 1840 (371: Surser = Unterhändler); vgl. auch v. Grolman T.-G. 110 (Sassern = Mäkler, aber „auch einer, der den Dieben einen Abkäufer verschafft"); ebenso ist auch bei Thiele 301 zu der Bedeutg. „Mäkler" noch hinzugefügt „Unterhändler, der den Dieben einen Käufer zum gestohlenen Gut nachweiset"; desgl. bei Fröhlich 1851 (409), nach welchem der Begriff [unter Nr. 2] sogar auch denjenigen umfaßt, „der nachweist, wo es etwas zu stehlen gibt"). Nach A.-L. 595 (mit dem Groß 426 im wesentl. übereinstimmt) ist Sarser oder Sasser = Unterhändler, Kuppler, Zubringer, Hehler, nach Pollak 228 Sasserer = Kundschafter, ebenso nach Berkes 123, der aber auch noch „Agent" hinzugefügt hat. Der Ausdruck umfaßt mithin nur teilweise einen eigentlichen Beruf.

Saucher (Ssaucher) s. Socher.

Saufer (Ssaufer), Sofer = Schreiber, Gerichtsschreiber, Kanzlist u. dergl. Etymologie: vom gleichbedeut. hebr. ſôfer (jüdd. nach Deecke bei A.-L. III, S. 250: Zaufer), zum Zeitw. ſâfar = „schreiben". S. auch A.-L. IV, S. 419 (unter „Sophar") u. 609 (unter „Sofer").

Belege: Thiele 301 (Ssaufer); Schlemmer 1840 (370: Saufer); A.-L. 609 (Sofer, Saufer); Groß 432 (ebenso).

Schächer (Schecher) s. Schöcher.

Schaler = Bürgermeister, Schultheiß.

Etymologie und Beleg: Das nur bei Ostwald 129 angeführte Wort ist von Klenz, Schelten-W.-B., S. 21 vom hebr. schā'ál = „durchsuchen, befragen" abgeleitet worden.

Schammer (Schom[m]er), Schaumer = Wächter, Hüter, Pförtner. Etymologie: wohl (mit Klenz, Schelten-W.-B., S. 104) vom ungefähr gleichbedeut. hebr. schômēr, zum Zeitw. schâmar = „behüten, bewachen" (worüber zu vgl. schon die Angaben im Abschn. A, Kap. 1, S. 220 unter „Aschmauro" u. S. 248 unter „Schmier[e]").



Belege: v. Grolman 58 u. T.-G. 131 (Schammer); Karmayer G.-D. 216 (ebenso); Thiele 304 (Schaumer); A.-L. 596 (Schammer, Schomer, Schommer, Schaumer); Groß 426 (ebenso bis auf Schomer); Klenz, a. a. O. S. 104 (nach Tetzner, W.-B., S. 310 [Schammer]).

Schapper = Gendarm s. Schoter, lit. l.

Schauter (Schauder) s. Schoter, lit. e u. f.

Schianker (neben Schiankel, Schienkel u. ähnl.) = Beamter; Schineller = Bauernknecht; Schinagler, Schinnägler, Schinaler = Arbeiter. Diese Bezeichnungen sind des besseren Zusammenhangs wegen erst im Teil II bei den Zusammensetzungen mit Schin(n)agler u. ähnl. zu betrachten.

Schlamasser = (Polizei-) Vigilant (Spion). Da es sich hier um eine (neuere) Nebenform handelt zu dem älteren gleichbedeut. Schlamasse (wohl = Schlamassen oder Schlamassel = „Unglück, Pech"), und dieses als eine Art Begriffsübertragung (abstr. pro concreto) noch in Teil III zu würdigen ist (vgl. Abschn. A, Kap. 1, S. 240), so sollen dort (wo die Etymologie des Wortes noch näher zu betrachten ist) auch die Belege für die Form auf -er mit angeführt werden.

Schlichner (Slichner) = „Polizeivertrauter", „geheime Polizei" (Spion).

Etymologie und Belege: Dieser Ausdruck, der in den Quellen meistens schlechthin mit „Verräter" (der Genossen) wiedergegeben ist[1]) und früher als „größtes Schimpfwort" unter den Gaunern galt (s. Mejer 1807 [286]), kommt bei Karmayer 143 (in der Form Schlichner) auch für „Polizeivertrauter" und „geheime Polizei" vor[2]), während die bei Kahle 33 (für die Form Slichner) angeführte Bedeutung „Spion" gleichsam den Übergang von der allgemeineren zu jenem spezielleren Begriffe vermittelt. Das Wort geht, gleich dem — als nächste Quelle erscheinenden — rotw. Verbum schli(e)chnen, slich(e)nen = verraten (bekennen), anzeigen (s. schon Mejer 1807 [286] und dann öfter bis in die Neuzeit [s. z. B. Groß 431; Pollak 231; Rabben 118; Ostwald 132]), — nach Thiele 302, Anm. *, A.-L. 608 u. Wagner bei Herrig, S. 243 — zurück auf das jüd. selicha, hebr. sĕlîchâ(h) = „Vergebung, Bußgebet", zu dem Zeitw. sâlach (jüd. solach) = „vergeben" (vgl. A.-L. IV, S. 417 [unter „Solach"]).

Schmierer = Polizeiwachmann, Kriminalbeamter. Etymo-

1) S. schon Becker 1804 (276: Schleichener [als ob etwa vom deutsch. „schleichen"] = „Verräter der Bande"), ferner Mejer 1807 (286: Schliechener) und dann (bes. in den Formen Schlich[e]ner u. Slich[e]ner) im 19. Jahrh. häufig wiederholt und auch in der Gegenwart noch bekannt; s. z. B. Groß 431; Rabben 118; Ostwald 132 u. 144 u. a. m.; vgl. auch Pollak 231 (Slintsch).

2) Zu beachten ist übrigens auch, daß schon bei Becker 1804 (276) als Synon. von Schleichener auch Posserisch angeführt ist, ein Ausdruck, der (richtiger geschrieben: Boser-Isch als Übersetzung von Fleischmann) sonst durchweg für Polizeibeamte im weiteren Sinne gebräuchlich gewesen (s. Näh. noch in Teil II a. E.).



logie: s. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 248 unter „Schmier(e)“; vgl. auch das Synon. Schmierert (Abschn. D, Kap. 3, Nr. 2, lit. a).

Belege: Pollak 230 (Polizeiwachmann); Rabben 119 (Kriminalbeamter; soll danach neben Schmiermichel [worüber Näh. noch in Teil II] in Hamburg gebräuchlich sein, jedoch hat Roscher 277 nur jene zweite Form als dort üblich angeführt). — Zusammensetzung: Fichtschmierer = Nachtwächter (zur Etymol. s. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 249). Belege: Karmayer 45; Ostwald 48.

Schocherer = (christlicher) Geistlicher. Etymologie: Der Ausdruck stammt her vom rotw. schocher, scho(h)ger u. ähnl. = schwarz [1]), aus dem gleichbedeutenden jüd. schochor u. ähnl. (schoger, schecher [s. Deecke bei A.-L. III, S. 250]), hebr. schâchôr (s. A.-L. IV, S. 467 [unter „Schochar“] u. 603 [unter „Schocher“]; Pott II, S. 9; Meisinger in d. Zeitschr. f. hochd. Mundarten II, S. 126) und nimmt Bezug auf die schwarze Farbe der geistlichen Amtstracht; s. auch das Synon. schwarzer Gendarm u. vgl. die Synon. Schwarzfärber und Schwarzkünstler (worüber Näh. in Teil III).

Belege: A.-L. 603; Groß 429.

Schöcher, Schecher, Schächer (Schächerer) = Wirt (Schenk-, Krug-, Bierwirt); fem.: Schecherin, Schächerin = Wirtin. Etymologie: Das Stammwort des Ausdrucks ist das hebr. schâkar (jüd. schôchar) = „zechen“, „sich berauschen“ (s. Meisinger in d. Zeitschr. f. hochd. Mundarten I, S. 176 vbd. mit Stumme, S. 20 u. 23; vgl. auch A.-L. 597 [unter „Schecher“] vbd. mit IV, S. 469 [unter „Schochar“]); davon dann auch rotw. schöchern, schochern u. ähnl. (beschöchern) = trinken (auch wohl essen [und trinken]), (sich) betrinken, verschöchern = vertrinken, „versaufen“ (auch verzehren) [2]), verschechert, beschechert oder beschöcher(t)

1) S. z. B. Pfister 1812 (305: schohger); v. Grolman 62, 63 u. T.-G. 121 (schocher, schoger, schohger); Karmayer G.-D. 217 (ebenso); Thiele 309 (schocher); Schlemmer 1840 (370: schoger); A.-L. 603 u. Groß 429 (schocher).

2) S. schon Lib. Vagat. (53: schöchern = trinken; vgl. Teil I, Kap. 5 [41, 42: verschöchern], Kap. 8 [43: verschechern]); Niederd. Lib. Vagat. (78 u. Teil I, Kap. 5, 6, 8 [62, 63, 64: ebenso]); Niederrhein. Lib. Vagat. (80: schöchern = trinken); Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (93: schockern = „eten ende drinken“); Fischart 1597 (113: verschöchern); Andreae 1616 (131: schöchern); Moscherosch 1640 (153: ebenso); W. Scherffer 1652 (156, 158: beschöchern = trinken); Reyher 1679 (164: schöchern); Rotw. Gramm. v. 1755 (3, 21 u. D.-R. 47: schöchern u. beschöchern = trinken; 27 u. D.-R. 48: verschochern = versaufen; vgl. auch Abtlg. III, 57, 59, 64); v. Grolman 58, 63, 74 u. T.-G. 85, 127, 130 (schächern, schöchern = trinken; beschöchern = betrinken, verschöchern = versaufen); Karmayer G.-D.

u. ähnl. = betrunken[1]) — neben den neueren Formen: schikkern, sich beschickern = trinken, sich betrinken; schicker, schikker (hebr. schikkôr [jüd. schikor; s. z. B. v. Reitzenstein 1764 (248)]) oder beschickert = trunken, betrunken[2]) — sowie Scheger, Scheiger (Scheichert) = Bier (hebr. schêkâr [jüd. schecher, bei Deecke bei A.-L. III, S. 250] = „berauschendes Getränk", „Bier"; vgl. A.-L. IV, S. 122 u. 597; Stumme, S. 23; Klenz, Schelten-W.-B., S. 38); dazu Schöcherfetzer = Wirt (vgl. Teil II, woselbst auch die Belege für Scheger usw. anzuführen sind).

Belege[3]): Niederländ. Lied 1608 (123: Fraw Schecherin = Frau Wirtin); Schwenters Steganologia um 1620 (132, 134, 138, 141, 142: Sche-

192 u. 217 (schöchern = trinken; beschöchern = betrinken); Thiele 310 (schöchern = starke Getränke trinken, saufen; verschöchern = versaufen); A.-L. 597 (schöchern = trinken; verschöchern = verzehren, versaufen); Groß 426 (schöchern = trinken, sich betrinken); Pollak 234 (tschöchern = trinken, auch essen). — Über die alte Feldsprache s. noch Horn, Soldatensprache, S. 88.

1) S. schon Basl. Betrügnisse um 1450 (15: verschechert); Lib. Vagat. (53: beschöcher [sic]); Niederd. Lib. Vagat. (75: bechöcher [sic]); Niederrhein. Lib. Vagat. (79: beschocher [sic]); Schwenters Steganologia um 1620 (141: beschechert); Wagenseil 1697 (174: beschöchert); Rotw. Gramm. v. 1755 (3 u. D.-R. 47: beschöchert u. beschechert); in Krünitz' Enzyklopädie 1820 (349) zwar schon als veraltet bezeichnet, aber doch auch noch von Späteren wiederholt; s. z. B. auch noch Groß 395.

2) Schikkern, sich beschickern: s. z. B. Zimmermann 1847 (387); A.-L. 597; Lindenberg 189; Groß 426; Kundenspr. I[a] (415); vgl. auch Tetzner, W.-B., S. 310 u. Borstel, Unter Gaunern, S. 13; schicker, schikker: s. schon Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 (241) und im 19. Jahrh. öfter (vgl. die Zusammenstellg. bei Schütze 88 unter „schicker" u. dazu noch Pfister 1812 [305]; v. Grolman 60 [schikkern, wohl Druckf.]; Karmayer G.-D. 216 [ebenso]; Thiele 307 [Schikker = Trunkenbold]; A.-L. 597; nur selten beschickert: s. Kundenspr. I[a] (415); beide Ausdrücke übrigens auch allgemein volkstümlich; vgl. Günther, Rotwelsch S. 95 vbd. mit Söhns, Die Parias, S. 113 u. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 16 u. 107.

3) Schon in Seb. Brants Narrenschiff 1494 (28) findet sich Schöchelboß (s. zur Etymol. von -boß schon Abschn. A, Kap. 1, S. 221, Anm 1) im Sinne von „Wirtshaus", das später in den Formen Schöcherboß, Schocherbeth u. ähnl. wiederkehrt. S. Lib. Vagat., Teil I Kap. 3 (39: schöcherboß); Niederd. Lib. Vagat. I, Kap. 3 (60: ebenso); Schwenters Steganologia um 1620 (138: Schöcherbos); Moscherosch 1640 (153: Schocherbeth; vgl. dazu auch Horn, Soldatensprache, S. 88 betr. die Feldsprache überhaupt); Wencel Scherffer 1652 (156, 158: Schocherbett, u. dazu Kleemann, S. 274); Rotw. Gramm. v. 1755 (22 u. D.-R. 50: Schocher- od. Schöcher-Bos); v. Grolman 63 u. T.-G. 133 (Schöcherbos); Karmayer 137 (Schächerbos). Vgl. auch die Synon. Schöcherkasten (z. B. in Schwenters Steganologia um 1620 [132/33, 137]), Schächerkanti (bei Karmayer 137) und Schöcherkitt (s. z. B. Thiele 310; A.-L. 597; Groß 426).



cher u. Schöcher); Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (231: Schächer); Rotw. Gramm. v. 1755 (20 u. D.-R. 49: ebenso); Pfister bei Christensen 1814 (328: Schächer u. Schecher); v. Grolman 58 u. T.-G. 133 (Schächer); Karmayer 137 (Schächer od. Schächerer; fem.: Schächerin); Thiele 310 (Schöcher = Schankwirt); A.-L. 597 (Form: ebenso; Bedeutg.: Krug-, Bierwirt); Groß 426 (Schächer = Wirt) u. 427 (Schöcher = Bierwirt); Klenz, Schelten-W.-B., S. 38 (nach Tetzner, W.-B., S. 310 [Schächer = Gastwirt]). — Zusammensetzungen mit Schöcher(er) im Sinne von „Wirt" fehlen für Stände und Berufe, dagegen hängt Balitschöcherer (od. Paulitschöcherer) für „Zechpreller" bei Pollak 206 bezw. 225 (vgl. ebds. Bali machen oder tschochbalisagen [234] = „zechprellen", zu dem volkstüml. wien. bali = fort) wenigstens noch mit dem Zeitw. tschöchern = trinken oder essen bezw. dem Subst. Tschöcher = Mittagsmahl (ebds. 234) zusammen, während einige mit Schächerer (fem. Schächerin) gebildete Berufsbezeichnungen bei Karmayer nicht hierher gezogen werden können und überhaupt schwer zu deuten sind [1]).

Schopper = Hatschier s. Schoter, lit. k.

Schoter (Schoder, Schoderer, Schuder), Schauter (Schauder) u. a. m. = Amtsdiener (Amtmann), Büttel (Land-, Stadtknecht), Gerichtsknecht, Gerichtsdiener, Polizeidiener, Polizeioffiziant, Schließer (Pförtner), Aufseher u. ähnl. m. Etymologie: Über den Ursprung dieses sehr häufig — auch in Zusammensetzungen — begegnenden Wortes sind früher unrichtige Ansichten aufgestellt worden; so dachte z. B. bei der Form Schauder Pott II, S. 23 an das gleichbedeutende deutsche Wort, „weil Schuldige vor dem Büttel usw. den Schauder bekommen" (wozu allerdings ein Fragezeichen gesetzt ist; vgl. A.-L. IV, S. 273); auch die Ableitung vom hebr. schot = „Geißel, Peitsche" (die der Büttel handhabt), wofür nicht nur A.-L. (IV, S. 137, Anm. 4, 273, 517 [unter „Amtsschoter"] u. 604 [unter „Schoter"] vbd. mit 465 [unter „Schut"]), sondern auch noch Wagner bei Herrig, S. 240 eingetreten, läßt sich nicht halten; s. dagegen ausdrückl. Steinschneider in seiner „Hebräischen Bibliographie" VII (1865), S. 111. Die richtige Herleitung ist vielmehr wohl die vom hebr. schôTêr, das einen „Beamten, angestellten Schreiber" bezeichnet; s. Stumme, S. 13, 14; vgl. Landau im Schweiz. Archiv f. Volkskunde IV, S. 240; Günther, Rotwelsch, S. 27; auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 39 (unter „Amtsschauter" [2])) [3]).

1) Nämlich: Pflanzschächerer = Baumeister (163, zu pflanzen, hier auch = bauen; vgl. Pflanzerei = Bau), Stradeschächerer = Wegmeister (161, zu Strade = [Land-] Straße usw., vgl. Abschn. E, S. 65, Anm. 1), sowie das femin. Godelschächerin = Amme (72, zu Godel = Kind, wahrscheinl. einer sog. Enantosemie aus rotw. und jüd. godel, hebr. gôdol = groß).

2) Jedoch ist hier auch noch hingewiesen auf das niederl. schout = „Schultheiß" und schoutschap = „Amtmannschaft".

3) Zu sondern von Schoter od. Schauter ist das ganz ähnlich klingende Schote, Schaute (od. wohl gar ebenfalls Schauter [s. z. B. Regensburg.



Belege: a) Schuder: Basler Betrügnisse um 1450 (15: plur., Bedeutg. „Amtsleute"; b) Schoter: Waldheim. Lex. 1726 (186 u. 189: Bedeutg. „Büttel in der Stadt", Stadtknecht[1]); Strelitzer Glossar 1747 (214: „ein Herren-Diener", wobei „Herren" hier jedenfalls spezieller = „Gerichtsherren"); W.-B. von St. Georgen 1750 (217, 220: Landknecht, Büttel, Knecht); Gothaer Nachricht 1744 (249: Amtsdiener); Hermann 1818 (336: Gerichtsdiener); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (353: Gerichtsdiener, Polizeioffiziant); Thiele 311 (Schließer, Aufseher); A.-L. 603 (Büttel, Schließer, Gerichts-, Polizei-, Stadtknecht); Groß 430 (Büttel, Schließer, Polizeidiener); Rabben 121 (Gerichtsdiener); Ostwald 138 (ebenso); c) Schoder: Koburger Designation 1737 (205: Gerichtsknecht); Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (224: Knecht [hier als Spitzname eines Gauners erwähnt] u. 231: Büttel, Gerichtsknecht, vgl. Schoderei = „Büttelei"); Rotw. Gramm. v. 1755 (22 u. D.-R. 32: ebenso); Reichsanzeiger 1804 (277: Amtsdiener); v. Grolman 63 vbd. mit 59 u. T.-G. 82 u. 115 (Amts-, Gerichts-, Polizeidiener, Pförtner, Schließer); A.-L. 603 (Bedeutg. wie unter lit. b); Groß 429 (Gerichtsdiener); d) Schoderer (meist in der Bedeutung „Amtsdiener"): Sulzer Zigeunerliste 1787 (252); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254 u. 257, i. d. „Schmusereyen"); Pfister bei Christensen 1814 (329); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337); v. Grolman 63 u. T.-G. 82; Karmayer 148 (hier auch = Bedienter u. Mauthaufseher); e) Schauter: Mejer 1807 (206: Schließer, Pförtner); v. Grolman 59 u. T.-G. 87, 119, 123 u. 127 (Amts-, Gerichtsdiener, Schließer, Pförtner, Büttel, Stadtknecht, Torschreiber); Karmayer G.-D. 216 (wie v. Grolman); Thiele 304 (Stadtknecht, Aufseher, Hatschier); A.-L. 603 (Bedeutg. wie unter lit. b); Klenz, Schelten-W.-B., S. 111 (Gerichtsdiener); f) Schauder: Pfister 1812 (304: Bedeutg. wie bei Mejer 1807 unter lit. e); Christensen 1814 (329: Amtsdiener); v. Grolman 59 u. T.-G. 82, 115 u. 119 (Amts-, Gerichtsdiener, Schließer, Pförtner); Karmayer G.-D. 216 (Bedeutg. wie unter lit. e); A.-L. 603 (Bedeutg. wie unter lit. b); Groß 430 (Bedeutg. wie unter lit. b); g) Schot oder Schaut: beides nur bei A.-L. 603 u. Groß 430 (Bedeutg. wie unter lit. b); h) Schotter: Groß 429 (Bedeutg. wie unter lit. c). Vielleicht handelt es sich um eine Entstellung des Wortes Schoter usw. auch noch bei folgenden Formen: i) Schu(c)ker (Schukker, Tschugger), Schocker (s. dazu auch Wagner bei Herrig, S. 239)[2]) = Bettelvogt, Polizeidiener (Polizeisoldat, Polizist), Gendarm, Schutzmann u. dergl. Belege (s. auch die Zusammenstellung bei Schütze 30/91 unter „Schucker"): Pfister 1812 (305: Schucker = Polizeidiener); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (338: Tschugger = Bettel-

---

Rotwelsch (448)]) oder Schode, Schaude = Narr, Einfaltspinsel u. dergl. (das auch in dem bekannten Ausdrucke Schottenfeller für „Ladendieb" steckt), denn es geht auf das hebr. schôte(h) zurück; s. A.-L. IV 603 (unter „Schote") vbd. mit IV, S. 467 (unter „Soto"); vgl. Günther, Rotwelsch, S. 34 u. Anm. 108.

1) An beiden Stellen findet sich daneben auch die (wohl an die älteste Form Schuder anknüpfende) Andeutschung: Schuster. Vgl. dazu A.-L. 623 u. Stumme, S. 13, 14.

2) Klenz, Schelten-W.-B., S. 52 denkt bei diesem Worte in erster Linie an das hebr. schûq = „Straße" und meint dann weiter, „es könnte auch niederd. ‚schucken' zugrunde liegen, das nach Schambachs Göttingisch-Grubenhagenschem Idiotikon, 1858, S. 320 die Bewegungen dessen, der Ungeziefer an seinem Leibe verspürt, bezeichnet".

vogt, 339: Schuker = Gardist); v. Grolman 64 u. T.-G. 108 u. 115 (Schucker, Schocker = Landdragoner, Landjäger, Gendarm, Polizeisoldat, -diener); Karmayer 148 u. G.-D. 217, 218 (wie v. Grolman); Groß 430 (Schucker = Gendarm); Schütze 90 (hier enger: Polizeidiener, der den Schub besorgt); Wulffen 402 (Form ebenso, Bedeutg.: Polizist); Kundenspr. I (421: Schukker = Gendarm), II (423: Form ebenso, Bedeutg.: Polizeidiener), III (424: Form ebenso; Bedeutg.: Polizist, Schutzmann, Gendarm); Ostwald (Ku.) 139 (Form ebenso; Bedeutg.: Polizist, Schutzmann; vgl. ebds. Schuckerei = Gendarmerie, s. auch „Nachwort", S. 9); Schwäb. Händlerspr. (481, 483: Form ebenso, Bedeutg.: Gendarm, Landjäger); Berner Mattenenglisch (Rollier 51: Tschugger = Polizist); vgl. noch Klenz, a. a. O., S. 52 (Schucker = Gendarm); k) Schopper = Hatschier. Belege: Pfister bei Christensen 1814 (330); v. Grolman 63; Karmayer G.-D. 218; l) Schapper = Gendarm; Beleg: Falkenberg 1818 (334)[1]); m) Schroter = Polizist, Gendarm[2]); Belege: Ostwald (Ku.) 139; Pleißlen der Killertaler (436). — Zusammensetzungen mit Schoter u. ähnl.: a) Klein-Soder = Wachtknecht, „Unter-Weibel"; Groß-Soder = „Groß-Weibel": im Basler Glossar 1733 (202, u. dazu Landau im Schweiz. Archiv für Volkskunde IV, S. 240); b) Amtsschoder oder -schauter = Amtsbote, -diener, Gerichtsdiener, Aufseher, Amtsschließer, Gefangenwärter u. ähnl. (vgl. dazu auch Kleemann, S. 263). Belege: α) für Amtsschoder: Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (226: Amtsbote); Rotw. Gramm. v. 1755 (1 u. D.-R. 29: ebenso); s. auch Klenz, a. a. O., S. 39 (Gefangenwärter); β) für Amtsschauter: Thiele 225 (Amtsdiener); Fröhlich 1851 (393: ebenso); A.-L. 517 (Amtsschließer, Amts-, Gerichtsdiener, Aufseher); $\Omega\Sigma$ in Z. V, 429 (Gefangenwärter); Lindenberg 182 (im wesentl. ebenso; vgl. auch 108); Groß 393 (desgl.); Rabben 17 (Gefängnis- und Strafanstaltsaufseher); Ostwald 12 (Gefängniswärter); Berkes 98 (Amtsdiener); vgl. auch Klenz, a. a. O., S. 39 (Bedeutg. wie unter α); c) Oberschoder, Oberschaut(t)er (-schoter, -schotter) = Stockhausverwalter, Oberaufseher (in den Gefängnissen), Gefangenwärter, Gefängnisdirektor. Belege: α) für Oberschoder: v. Grolman 53 u. T.-G. 125 (Stockhausverwalter); Karmayer G.-D. 212 (ebenso); β) für Oberschaut(t)er: Thiele 288 (Oberaufseher, namtl. der Gefängnisse); Fröhlich 1851 (406: ebenso); $\Omega\Sigma$ in Z. V, 429 (Gefangenwärter); Groß 409 (hier: Oberschautter = Gefängnisdirektor); Rabben 97 (Direktor, Vorsteher, Oberbeamter des Gefängnisses); Ostwald 110 (Bedeutg. wie bei Groß); γ) für Oberschot(t)er: A.-L. 579 (Oberaufseher, Gefängnisdirektor); Groß 419 (Oberschotter, Bedeutg. wie unter β); d) Keilschoder = „Steckenknecht". Etymologie: zu Keile = Schläge, Prügel (s. z. B. schon Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [221; Keil (plur.) oder Keile] u. dann öfter [vgl. Näh. noch in Beitr. III]) bezw. keilen = schlagen (s. z. B. Pfister bei Christensen 1814 [300] und dann gleichfalls öfter [vgl. ebenfalls Näh. in Beitr. III]), Wörter deutschen Ursprungs (vgl. Kluge, W.-B., S. 236/37 u. Paul, W.-B., S. 286 unter „Keil"),

---

1) Erwähnt sei auch noch, daß sich in der Kundensprache I[a] (415) Schuber für „Amtmann" findet.

2) Klenz, Schelten-W.-B., S. 52 führt dagegen dieses Wort zurück auf schroten (mhd. schrôten) = „hauen, schneiden" u. dergl.; vgl. Lexer, Mhd. Hand-W.-B. II, Sp. 804ff.; Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 1782ff.; Kluge, W.-B., S. 414/15 (unter „Schrot").



die bekanntlich durch Vermittlung der Studenten (s. z. B. Kluge, Studentensprache, S. 99 unter „keilen“, Nr. 3) auch in unsere volkstümliche Umgangssprache übergegangen sind (s. Kluge, W.-B., S. 237 unter „keilen“ vbd. mit Paul, W.-B., S. 286 unter „keilen“). Belege: v. Grolman 34 u. T.-G. 124; Karmayer G.-D. 204 (hier übrigens Keilschader geschrieben); e) Unterschoder (-schauter) = Gefängniswärter (Gefängnisaufseher), „Steckenknecht“, niederer Polizei- und Gefangenhausdiener. Belege: α) Unterschoder: v. Grolman 73 u. T.-G. 124; Karmayer 170; Groß E. K. 86; β) Unterschauter: Thiele 319; f) Verleckschoder = Stockhaus-, Strafhausverwalter. Etymologie: wohl zu rotw. Leck (Lek, Leke, Lecka, Leg), in älterer Zeit auch Locke, Le(c)ke(r)ment u. ähnl.[1]), das am einfachsten wohl zu stellen ist zu unserem deutschen „Loch“ (schon mhd. loch, ahd. loh, zu mhd. lûchen, ahd. lûhhan, got. lûkan = „schließen“), d. h. eigentl. zunächst „Verschluß“, bes. auch „Gefängnis“ (s. Näh. bei Kluge, W.-B., S. 293), wofür es auch noch heute als vulgäre Bezeichnung gebräuchlich ist (s. Paul, W.-B., S. 334; vgl. Günther, Deutsche Rechtsaltertümer, S. 78 u. Anm. 134 [S. 148])[2]). Beleg: nur bei Karmayer 173 (vgl. ebds. 104: Leck, Lecka = Gefängnis, Kerker).

Schroter = Polizist, Gendarm s. Schoter, lit. m.

Schucker u. ähnl. = Polizeidiener, Gendarm u. dergl. s. Schoter, lit. i.

Schuder s. Schoter, lit. a.

Schwächer (Schwecher) = Wirt, Schenkwirt. Etymologie: vom rotw. schwächen oder schwechen (schwaichen) = trinken, saufen (s. schon Niederländ. Lied 1608 [123, 124] u. Schwenters Steganologia um 1620 [132, 138, 141] und dann häufig wiederholt[3])), einem Zeitworte, dessen Herkunft noch nicht sicher festgestellt

1) Locke schon bei A. Hempel 1687 (169), desgl. im Waldheim. Lex. 1726 (187), hier neben Leckerment, das dann (in der Form Le[c]kement u. ähnl. noch öfter wiederholt worden; Leg kommt zuerst vor im Basler Glossar 1733 (201), Lek (fem. gen.) in der Sulzer Zigeunerliste 1787 (252), Leck bei Christensen 1814 (325). Ausführlichere Belege bleiben dem Beitr. III vorbehalten.

2) Dafür z. B. auch schon A.-L. 565 (unter „Leck“), während Stumme, S. 21 eine Ableitung aus dem Hebräischen (lâqach = „nehmen, ergreifen“ [vgl. A.-L. IV, S. 398 (unter „Lokach“) u. 566 (unter „Lekach“)]) bevorzugt.

3) Vgl. die weiteren Belege bei Schütze 91 unter „schwächen“, die aber nicht ganz vollständig sind. S. dazu (als Ergänzung) noch Speccius 1623 (151: schwechen); A. Hempel 1687 (169: zum Schwechen gehen); W.-B. von St. Georgen 1750 (219: schwächen = trinken; 215: sich beschwächen = sich besaufen); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (258, in den „Schmusereyen“: schwäche; vgl. ebds. 256, 259); v. Grolman 65 u. T.-G. 127; Karmayer 151; Pollak 231; Wulffen 402; Rabben 122; Berkes 125; Thomas 25, 27; Ostwald (Ku.) 140 u. „Nachwort“, S. 9); Regensburg. Rotwelsch (490: schwaichen = sich betrinken [welche Form auch Borstel, Dirnensprache, S. 9 für „trinken“ hat]); Berner Mattenenglisch (Schweiz. Archiv IV, 43, VI, 159. Rollier 52). Über die (moderne) Soldatensprache s. Horn, Soldatensprache.

ist (s. auch Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 2160, Nr. 7, lit. b, wo der etymologische Zusammenhang als „dunkel“ bezeichnet ist). Nur eine „volksetymologische“ Erklärung ist jedenfalls die von unseren deutschen Wörtern „schwach“, „schwächen“ (vgl. dazu Schütze, S. 59; Günther, Rotwelsch, S. 28; Kleemann S. 257), weil „das übermäßige Trinken schwächt“ (Pott II, S. 36 u. dagegen schon A.-L. IV, S. 274); vielmehr ist hebräischer Ursprung des Wortes zu vermuten, über den jedoch die Ansichten im einzelnen wieder auseinandergehen. Nach A.-L. 607, 608 (unter „Sewacher“) — der hier andere, früher (II, S. 328 u. IV, S. 132, Anm. 1) aufgestellte Hypothesen zurücknimmt — soll es nämlich zu hebr. zâbach (aschkenaz. sôwach) = „schlachten, opfern“ (s. A.-L. IV, S. 362 [unter „Sewach“]) gehören (vgl. auch A.-L. 527 [unter „Brief“]), während es nach Stumme, S. 20 den gleichen Stamm wie Schöcher, Schecher — d. h. also das hebr. schâkar (jüd. schôchar) = „zechen“ haben soll; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 39.

Belege: Thiele 312; A.-L. 608; Ostwald (Ku.) 140; Klenz, a. a. O., S. 38, 39. Indirekt gehört noch hierher die schon ältere Zusammensetzung Schwecher-Kütte = ein Bierhaus oder Gasthof bei A. Hempel 1687 (167), wofür das Waldheim. Lex. 1726 (186 u. 187) Schwager-Kitte hat (neben Schwacker-Kasten = Schenke [ebds. 189]), ferner Schwächerbos = Wirtshaus, Schenke bei Karmayer 151, wofür anderswo Schwächbais (so z. B. bei Fröhlich 1851 [412]), Schwaichbais (so in der Wiener Dirnensprache 1886 [418]) oder Schwächkitt u. a. mehr (s. A.-L. 608) vorkommt[1]). — Zu bemerken ist übrigens auch, daß für Schwächer in den Quellen noch vier andere Bedeutungen erwähnt sind, die sich jedoch sämtlich auf schwächen = trinken zurückführen lassen, nämlich in chronologischer Folge): a) Durst (s. z. B. Schöll 1793 [271]; Pfister bei Christensen 1814 [330; bei Christensen selber dafür: Schwächerick]; v. Grolman 65 u. T.-G. 90; Karmayer 151; Groß 431; zu vgl. dazu auch schon W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [258, in den „Schmusereyen“: es schwächert mi = es dürstet mich]); b) Rausch (Pfullend. Jaun.-W.-B. 1820 [343; vgl. 345; Schwächerei = Trunkenheit]); c) Brunnen

S. 88 u. J. Meier in d. Zeitschr. f. deutsche Philol., Bd. 32, S. 122. — Vereinzelt ist die Ausdehnung des Begriffs auch auf „Tabak rauchen“ (s. z. B. v. Grolman 65 u. T.-G. 116 [wohl Abkürzung für das vollere Dow're schwäche, das z. B. schon im W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255) vorkommt]) oder auf „Speise und Trank zu sich nehmen“ (s. A.-L. 667/68; vgl. Borstel, Unter Gaunern, S. 13) oder auch auf „essen“ allein (s. Ostwald [Ku.] 140).

1) Sonst ist für „Wirtshaus“, „Gasthaus“ auch das einfache Schwäche gebräuchlich. S. W.-B. von St. Georgen 1750 (219); Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (231); Rotw. Gramm. v. 1755 (22 u. D.-R. 58); v. Grolman 65; Karmayer 151; Thiele 312; A.-L. 608; Groß 430; Ostwald (Ku.) 140; die Form Schwaiche hat dafür die Wiener Dirnenspr. 1886 (418), ebenso auch Borstel, Dirnensprache, S. 3; Schwächert: in der Eifler Hausiererspr. (490). — Im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (345) ist Schwäche = Trank.



(v. Grolman 65 [T.-G. 87 hat dafür: Schwächert] u. Karmayer G.-D. 218); d) Trinker, Säufer (v. Grolman 65 u. T.-G. 122; Karmayer 151).

Slichner s. Schlichner.

Socher (Soocher, Sohcher), Socherer, Soger (Sooger, Sager), Sochner, Sochter (Sohchter), Söcher (Sucher), Saucher (Ssaucher), Zocher u. a. m. = Kaufmann, Krämer, Händler, Handelsmann; eine der häufigsten rotwelschen Vokabeln, die besonders auch in allerlei Zusammensetzungen beliebt erscheint. Etymologie: nach Stumme, S. 18, 19 von dem gleichbedeutenden hebr. sôcher, Partiz. des Zeitw. sâchar = „in Handelsgeschäften reisen" (s. A.-L. IV, S. 417 [unter „Sochar"] u. 593 [unter „Sachern"]; vgl. auch schon Abschn. A, Kap. I, S. 241/42 unter „Sorar" [1]), das auch als Stammwort für unser noch heute volkstümliches, gleichfalls rotwelsch (s. schon Grimmelshausen 1669 [164]) und jüdischdeutsch (s. z. B. Haselbauer 1742 [209]) gewesenes Zeitwort schachern zu betrachten ist. S. Kluge, W.-B., S. 384; Günther, Rotwelsch, S. 28; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 45 (unter „Geldschacherer") vbd. mit S. 74 (unter „Socher") [2]).

---

1) Sorar = Kaufmann wurde dort zunächst auf d. rotw. Sora, Sore u. ähnl. = Ware zurückgeführt; es ist aber vielleicht nicht nötig, dies zu tun, da es sich wahrscheinlich auch hier nur um eine andere Schreibung des jüd. Sochar = Socher) handelt. S. schon Archiv, Bd. 42, S. 86.

2) Die Form Schacherer für „Handelsmann, Kaufmann" schlechthin (A.-L. 594) findet sich sonst meines Wissens in rotw. Quellen nicht, da auch das Zeitwort schachern in der Gaunersprache (wo es zunächst noch für „handeln" vorkommt [s. z. B. Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (231)] u. vereinzelt noch in Sammlungen des 19. u. 20. Jahrhunderts [s. z. B. v. Grolman 58 u. T.-G. 100; Karmayer G.-D. 215; A.-L. 593; Groß 425; Rabben 115; Ostwald 127; vgl. auch Pollak 235: versachern = verkaufen]) schon ziemlich früh (bes. in der Form sachern) die engere Bedeutung „stehlen" angenommen hat. S. z. B. Christensen 1814 (324 u. 330); v. Grolman 57 u. T.-G. 124 u. Karmayer G.-D. 205 (bei beiden auch besachern = bestehlen); Thiele 301 (vgl. ebds. unter „Ssaucher": bessachern = bestehlen, das auch Fröhlich 1851 [409] hat); A.-L. 593; Groß 425; Pollak 228; Rabben 115; Ostwald 125; Berkes 101; vgl. auch Karmayer 127 (Schacherfisl = „ein bekannter Dieb"), A.-L. 594 u. Groß 425 u. E. K. 67 (Sacherer = Opferstockdieb). Erst durch Vermittlung eines engeren volkstümlichen Sprachgebrauchs (wonach Schacherer = „Schacherjude" [vgl. dazu auch Klenz, Schelten-W.-B. S. 64]) scheint neuerdings auch in der Gaunersprache für Schacherer der speziellere Begriff des jüdischen Händlers, Hausierers aufgekommen zu sein. S. Rabben 115 (Dimin.: Schacherl, vgl. hier schachern auch = „jüdeln"); bei Ostwald 127 ist das Wort sogar schlechthin durch „Jude" wiedergegeben worden. — Klenz, a. a. O., S. 64 führt für „Hausierer" — neben Jadschocher — auch Jadschacherer an, und zwar unter Berufung auf Ostwald. Bei diesem (71) findet sich indessen (ebenso wie auch bei Rabben 65) — neben Jadscherer — nur die erste Form (Jadschocher)

Belege (vgl. die Zusammenstellung bei Schütze 91 unter „Söcher", die aber nicht ganz vollständig ist): Das Wort, das in der jüdisch-deutschen Form Zaucher schon bei Deecke bei A.-L. III, S. 249 auftritt, ist in rotwelschen Quellen erst seit Anfang des 18. Jahrhunderts zu finden. Der älteste (von Schütze übersehene) Beleg ist: a) für die Form Sager: Waldheim. Lex. 1726 (186); weitere Belege sind dann: b) für Soger (oder Sooger): Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (231); Rotw. Gramm. v. 1755 (23 u. D.-R. 32 u. 39); v. Grolman 67 u. T.-G. 105; Groß 432; Kundenspr. II (423); Ostwald (Ku.) 144; c) Socher (Soocher, Sohcher): Neue Erweiterungen 1753/55 (236); Rotw. Gramm. v. 1755 (D.-R. 38); v. Reitzenstein 1764 (248); Pfister bei Christensen 1814 (330); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (353, hier auch Sogol u. Sorar, vgl. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 241); v. Grolman 67 u. T.-G. 105; A.-L. 593/94 (hier auch d. fem. Socherte = Handelsfrau); Groß 425 (ebenso); Ostwald (Ku.) 144; Pfälzer Händlerspr. (439: sôcher); d) Schoocher: Eintr. im Darmstädt. Exempl. d. Rotw. Gramm. v. 1755 (238); e) Sochter (Sohchter): W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254 u. 258, 259 in den „Schmusereyen"; vgl. Socht = Kramladen: 255, 256, 257); Schöll 1793 (272); Pfister bei Christensen 1814 (330; vgl. ebds. Soch = „Kram"); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (340; vgl. ebds.: Sochterei = Handelschaft u. 341: Socht = Kaufladen); v. Grolman 67 u. T.-G. 105, 107 (Sochter u. Sohchter; vgl. 67 u. T.-G. 107, 108: Sohch, Socht, Sohcht = „Kram"); f) Saucher (Ssaucher): v. Grolman T.-G. 105 (Saucher, plur. Saucherim, fem.: Socherte u. Sochereß); Karmayer G.-D. 215 (ebenso); Thiele 301 (Ssaucher, fem.: Ssaucherte = Kaufmannsfrau); Fröhlich 1851 (409: ebenso); A.-L. 593 (Saucher); g) Gsochner: Karmayer 76 (vgl. ebds. Gsocht = Kauf-, Kramladen); h) Sochner: Karmayer 154 (vgl. hier: Socht = Kauf-, Kramladen); i) Zocher: Zimmermann 1847 (389); Lindenberg 192; Rabben 144; Ostwald 171; k) Socherer: Fröhlich 1851 (409); A.-L. 593; l) Saucherer: Groß 425; m) Sacher: Groß 425; n) Sucher: Schütze 95 (volkstümliche Andeutschung, „gleichsam als Spottname auf die Not des heutigen Provisionsreisenden, der in jedem Nest und jedem Winkel herumsuchen müsse, ob er nicht noch Besteller finde" (so: Schütze, S. 58, 59; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 28; Kleemann, S. 257; Klenz, Schelten-W.-B., S. 55). — Zusammensetzungen (in chronologischer Folge): a) Blimbel(s)soger od. -gsochner = Zunderkrämer, -händler. Etymologie: von dem (m. Wiss. zuerst bei Pfister 1812 [296] angeführten) ziemlich seltenen Blimbel = Zunder, dessen Ursprung dunkel ist. Belege: Pfister 1812 (296); v. Grolman 10 u. T.-G. 135; Karmayer 21 (hier: -gsochner); b) Fendrichsoter (sic!) = Käskrämer. Etymologie: vom rotw. Fendrich, (Fändrich, Fähnrich u. ähnl.), älter Wend(e)rich u. a. m. = Käse[1]), dessen Ursprung nach der jetzt vorherrschenden Meinung doch wohl im

---

die (abzuleiten in ihrem ersten Bestandteile vom hebr. jâd = „Hand") sonst in älteren Quellen für „Brecheisen" vorkommt (vgl. A.-L. 550 [unter „Jad"] vbd. mit IV, S. 379 [unter „Jod"]; Günther, Rotwelsch, S. 79), eine Bedeutg., die übrigens auch Rabben u. Ostwald kennen, ebenso wie (das richtigere) Jadsacher (= kleines Brecheisen), das auch bei Groß 402 angeführt ist.

1) Die älteste Form Wend(e)rich tritt schon im 15. Jahrh. auf (s. Basl. Betrügnisse um 1450 [15]; G. Edlibach um 1490 [20] und ist dann besonders durch den Lib. Vagat. (53) weiter verbreitet worden (s. selbst noch Groß 402),

Hebräischen zu suchen ist (nämlich in dem hebr. gĕbîna[1]) bezw. dem aram. gewetta = gewentâ (s. Stumme, S. 14; vgl. Socin, Basl. Chroniken III, S. 567; J. Meier in der Zeitschr. für deutsche Philol., Bd. 32, S. 122; Günther, Rotwelsch, S. 61 u. Anm. S. 62). Andere Hypothesen (Herleitg. von „Wand" oder „Fahne") bei A.-L. 539 (unter „Fendrich"). Beleg: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (341); c) Kluftereisochter = Kleiderhändler. Etymologie: vom rotw. Klufterei = Kleid, sonst einfacher Kluft, worüber schon im Abschn. A, Kap. 4, S. 273/74 unter „Kluftier" gehandelt worden. Beleg: ebenfalls im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (341); d) Fingerling-Socher (-Sacher) = Zunderkrämer. Etymologie: von dem seltenen rotw. Fingerling = Zunder (s. v. Grolman u. Karmayer unter den „Belegen"), vielleicht für Fünkerling (wie fingeln = kochen für fünkeln u. ähnl.), zu Funke u. ä. = Feuer (vgl. A.-L. 542 [unter „Funke"]). Belege: v. Grolman 20 u. T.-G. 135; Karmayer G.-D. 197; e) Lumperts-Socher, ebenfalls = Zunderhändler. Etymologie: vom rotw. Lumpert = Zunder (s. schon Pfister 1812 [302], ferner v. Grolman u. Karmayer [s. d. „Belege"], wohl zusammenhängend mit „Lumpen", „welche man ehemals zum Anzünden gebrauchte" (Pott II, S. 36). Belege: v. Grolman 44 u. T.-G. 135; Karmayer G.-D. 208; f) Kesuv-Sohchter = Silberhändler. Etymologie: vom rotw. Kesuv (u. ähnl.) = Silber, worüber ausführlich schon in Beitr. I, S. 289 u. Anm. 1 vbd. mit S. 261, Anm. 2. Beleg: nur bei v. Grolman T.-G. 122; g) Berennhochgsochner = Kupferstichhändler. Die Etymologie von Berennhoch = Kupferstich bleibt unklar. Beleg: nur bei Karmayer 17; h) Dobri- od. Tobrigsochner = Tabakkrämer, -Trafikant: ebenfalls nur bei Karmayer 29 u. 166. Etymologie: Das hier zugrunde liegende rotwelsche Wort für „Tabak" kommt schon im Basl. Glossar 1733 (202) in der Form Doberen vor (ähnl. Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [345: Dobere]) und hat dann später mannigfaltige Variationen aufzuweisen[2]. Nach A.-L. IV, S. 160 soll es sich — wenigstens bei der Form

---

nicht selten freilich in allerlei Verunstaltungen, wie Wud(e)rich (in d. Rotw. Gramm. v. 1755 [D.-R. 38] u. a. m.), Wennerich (Pfister bei Christensen 1814 [332] u. a. m.), Handerich oder Hahnerich (Christensen 1814 [323, 332] und Tennerich (Kundenspr. I* [415]). Von den mit F anlautenden Formen begegnet zuerst Fändrich (bei A. Hempel 1687 [167] und im Waldheim. Lex. 1726 [185]), sodann folgen: Fenrich (zuerst im Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. [227]), Fendrich (im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [341], s. den Text; vgl. auch A.-L. 539; Groß 402 [Fenderich]; Ostwald [Ku.] 47), Fänrich (bei v. Grolman 19 u. a. m.), Fähndrich (in Krünitz' Enzyklopädie 1820 [319] u. a. m.), Fehndrich (bei Thiele 250). Fähnrich (bei Karmayer G.-D. 197 u. a. m., auch noch in neueren Sammlungen [wie z. B. Ostwald (Ku.) 48]). Über die Übersetzung ins Französische durch Carnet, Cornet (Karnet, Kornet) (s. schon Basl. Glossar 1733 [201] u. dann öfter [s. noch Groß 409]) vgl. Günther Rotwelsch, S. 62, Anm. 62 u. S. 77 Anm. 82; Kleemann S. 273.

1) Hieran erinnern noch die Formen Kewinne (bei Deecke bei A.-L. III, S. 250), Kaffiene (bei Pfister 1812 [300] u. v. Grolman 32 u. T.-G. 104), Kaffinne (bei Karmayer G.-D. 203), Kawine oder Gewine (bei Thiele 264, A.-L. 544 u. 555 u. Groß 404 u. 409).

2) So: Tobris: im W.-B. von St. Georgen 1750 (218); Dobrich: im Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (227), in d. Rotw. Gramm. v. 1755 (5) u. bei



Dobrich — nur um eine dialektische Verstümmelung von „Tabak" handeln, entsprechend dem in der Studentensprache verbreitet gewesenen Tobich oder Tobig (vgl. Kluge, Studentensprache. S. 130), während andere (so: Pott II, S. 297 unter „Tchuv", Miklosich, Beiträge III, S. 20 unter „toven" u. Landau im Schweiz. Archiv für Volkskunde IV, S. 240) das Wort abgeleitet haben von tüvăli = „Rauchtabak" bei den deutschen Zigeunern (vgl. dazu auch noch Liebich, S. 166, Miklosich, Beiträge I/II, S. 23 unter „dhūma" u. bes. Denkschriften, Bd. 27. S. 81 unter „thuv"; i) G(e)flidermandlgsochner = Buchbinder: ebenfalls nur bei Karmayer 57. Zur Etymologie von G(e)flidermandl = Buch vgl. das schon in Abschn. E (unter „Fackler") anmerkungsweise (bei „G'fliederfackler") betr. Geflieder, Geflitter usw. Bemerkte. Bei Karmayer 48 findet sich die Nebenform Flittermand(e)l für „Buch, Wanderbuch" (vgl. ebds. 138: Schallflittermand[e]l = Gesangbuch). Daß es sich bei Mand(e)l um die österreichische Dialektform für „Männchen", also um eine Art Personifizierung einer leblosen Sache handelt (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 78, 79), beweist das in anderen Sammlungen vorkommende Synon. Flittermännche oder Fliedermännche (s. z. B. Pfister 1812 [298: Flittermännche = Buch, vgl. auch 300: Kohdel Fliedermännche = Bibel] u. dann beides öfter wiederholt, das letztere auch von Karmayer G.-D. 205); k) Reifgsochner = Zunderhändler: gleichfalls nur bei Karmayer 132 (zu dem sonst unbekannten Reif = Zunder, Zundschwamm); l) Pischtimsocher = Leinwandhändler nur bei A.-L 584. Etymologie: zu rot. Pischt(h)um, Pischtim (Pischte) = Flachs, Leinwand, Leinen (s. z. B. v. Grolman 54 u. T.-G. 93; Karmayer 124; Fröhlich 1851 [406]: A.-L. 584; Groß 421), vom hebr. pischtâ(h), gewöhnl. plur. pischtim = „Baumwolle, Flachs" (vgl. A.-L. IV, S. 438 u. 584 [unter „Pischte,"], fälschlich aus dem Zigeunerischen abgeleitet von Miklosich, Beiträge III, S. 17 [unter „pištum"]). Eine sonderbare Verbindung hat endlich noch Karmayer 74, nämlich: der grimmige Gsochner = Handelsmann, Kaufmann, d. h. jedenfalls der „Großkaufmann" im Gegensatze zum „Kramer" oder „Marktsierauten", wie von Karmayer (76) das einfache Gsochner verdeutscht ist, wobei grimmig = groß (K. 74) offenbar zusammenhängt mit dem älteren rotw. grim(m) (grimi) = gut, auch: groß, viel, stark; vgl. z. B. schon Seb. Brants Narrenschiff 1494 (28, u. dazu Wagner bei Herrig, S. 225): ferner Lib. Vagat. (54); Niederd. Lib. Vagat. (76); Niederrhein. Lib. Vagat. (79); Andreae 1616 (131); Schwenters Steganologia um 1620 (138, 139, 141, 142); Rotw. Gramm. v. 1755 (10 u. D.-R. 36); Schintermicherl 1807 (289); Schlemmer 1840 (368).

Sofer s. Saufer.

Sorer (Ssorer) = Oberherr, Beamter, Oberbefehlshaber, Präsident Minister u. dergl. Etymologie: zu hebr. ſârar = „herrschen"; vgl. dazu auch schon Abschn. A, Kap. 1, S. 224 unter „Esrohre" betr. das Synon. Sor oder Sar.

Karmayer 29; Dow're: im W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255; vgl. Dowre: bei Pfister bei Christensen 1814 [319]); Tobry: bei Schintermicherl 1807 (289); Dowerich: bei Pfister 1812 (297); Dowrich (u. Dower): bei v. Grolman 17 u. T.-G. 126; Dobri u. Tobri: bei Karmayer 29 u. 166 u. a. m.; vgl. z. B. auch noch Schwäb. Händlerspr. (487: Toberich).

Belege: A.-L. 609 (Oberherr, Ministerpräsident, Kanzler, Oberbefehlshaber. Präsident eines Kollegiums); Kahle 34 (hier Ssorer = Beamter); Groß 432 (Präsident, Minister).

Spitzerer, Spießer (Spi[e]ser, Spisser), Spießler = Wirt, Schenkwirt, Hauswirt. Etymologie: Diese Bezeichnungen sind — wie Spissert (s. Abschn. D, Kap. 3, Nr. 2, S. 33) — Ausgestaltungen des gleichbedeut. Spieß u. ähnl., das als eine Verquickung des lat. hospes mit talmudischen Formen schon oben (Abschn. A, Kap. 1, lit. b, S. 250) näher betrachtet worden.

Belege: a) Spitzerer: Schintermicherl 1807 (289); b) Spiser: Handthierka ca. 1820 (354); Puchmayer 1821 (356); c) Spisser: v. Grolman 67; d) Spießer oder Spieser: v. Grolman T.-G. 133 (ersteres für Wirt = Hauswirt; letzteres für Wirt = Schenkwirt); vgl. auch Tetzner W.-B., S. 310 (Spießer = Wirt); e) Spießler: Pollak 232. Verbindung: Kochemer Spisser (zur Etymol. s. u. a. schon Eintg S. 197, Anm. 2) = Diebeswirt; Belege v. Grolman T.-G. 89; Karmayer 96.— Über die Zusammensetzg. Balspießer (selten statt des richtigeren Balspieße) = Wirt s. noch Näheres im Teil II bei den Zusammensetzgn. mit Ba(a)l(l).

Ssapper = Barbier. Etymologie vom späthebr. sappâr = „Haarschneider, Barbier".

Belege: Thiele 301; Fröhlich 1851 (409). Die Bezeichnung ist zu trennen von dem gleichbedeutenden Schaber, das deutschen Ursprungs ist (s. Abschnitt E, S. 68).

Ssasser s. Sasser.

Ssaucher s. Socher, lit. f.

Ssaufer s. Saufer.

Sucher s. Socher, lit. n.

Talger (Talgener), Dalger (Dalcher, Dalker) = Henker, Scharfrichter, Schinder. Etymologie: vom rotw. talgen, dalgen u. ähnl. (s. A.-L. 613) = hängen, henken, überhaupt hinrichten[1]), zu dem gleichbedeut. hebr. talâ(h) (jüd. tôlô); vgl. dazu auch das schon im Abschn. A, Kap. 1, S. 242/43 unter „Tallien", im Abschn. D, Kap. 2, S. 26 unter „Dallinger" und in diesem Kapitel unter „Düller" Bemerkte.

1) Die Vokabel tritt m. Wiss. zuerst in der Form tälcken u. in der engeren Bedeutung „Kopf abschlagen" im Waldheim. Lex. 1726 (188) auf. dann folgt das Basler Glossar 1733 (261) mit dalchen = „mörden" (sic); talgen für „hängen" hat zuerst die Koburger Designation 1735 (205); der Jüd. Baldober 1737 (207) kennt dafür auch dalgen, Schöll 1793 (272) hat talchen (= umbringen). Im 19. Jahrh. treten dann zu diesen Formen noch andere hinzu, wie dalken (z. B. bei Pfister bei Christensen 1814 [318, neben dalchen. Bedeutg.: „hinrichten"]), taljenen (z. B. bei v. Grolman 70 u. T. G. 99 u. dann öfter [s. noch Groß 433], bei A.-L 613 auch taljen) oder talgenen (s. z. B. Wulffen 403 u. Rabben 129). In Beitrag III ist auf das Wort nochmals genauer zurückzukommen.



Belege: a) für Talger: W.-B. von St. Georgen 1750 (217: Henker); v. Grolman T.-G. 101 (ebenso); Karmayer 164 (Scharfrichter, Henker); Klenz, Schelten-W.-B., S. 120 (nach Tetzner, W.-B., S. 308 [Scharfrichter]); b) Dalcher: Pfister 1812 (297: Schinder); v. Grolman 15 (ebenso, aber auch Scharfrichter) u. T.-G. 119 (Schinder); Karmayer G.-D. 195 (ebenso); c) Dalker: v. Grolman T.-G. 119 (Schinder); Karmayer G.-D. 195 (ebenso); d) Dalger: v. Grolman T.-G. 101 (Henker); Karmayer 27 (Scharfrichter, Henker); e) Talgener: A.-L. 613 (Henker); Groß 433 (ebenso); Wulffen 403 (Scharfrichter).

Tammer, Temmer, Demmer (Dämmer, Dämer, Dammer) = Scharfrichter („Nachrichter"), Henker, Schinder (Schinderknecht), Abdecker. Etymologie: wohl zu hebr. tâmê' = „unrein" (vgl. tum'â[h] = „Unreinheit"); s. dazu auch schon die Bemerkungen unter „Dömerth" im Abschn. D, Kap. 3, Nr. 2, lit. a, S. 32 sowie auch unter „Temegge" im Abschn. A, Kap. 1. S. 243.

Belege: a) für Tammer: A. Hempel 1687 (167: Scharfrichter); Waldheim. Lex. 1726 (186: ebenso); Sprache der Scharfrichter 1813 (309: Scharfrichter oder „Nachrichter"); A.-L. 613 (Scharfrichter, vgl. hier auch Tammerei = die Wirtschaft eines Scharfrichters); Groß 433 (ebenso); Klenz, Schelten-W.-B. 121 (nach Tetzner, W.-B., S. 308 [desgl.]); b) für Dämmer: Strelitzer Glossar 1747 (214: Scharfrichter); c) Demmer: Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (227: Schinder); Neue Erweiterungen 1753/55 (236: ebenso); Rotw. Gramm. v. 1755 (6 u. D.-R. 44: desgl.); Sprache der Scharfrichter 1813 (308, hier auch: Scharfrichter); v. Grolman 15 u. T.-G. 119 (Schinder, Abdecker); Karmayer G.-D. 195 (ebenso); A.-L. 533 (Scharfrichter); Groß 399 (Scharfrichter, Schinder); Klenz, Schelten-W.-B. S. 119 (nach Tetzner, W.-B., S. 308 [Scharfrichter]); d) Temmer: Sprache der Scharfrichter 1813 (309: Scharfrichter oder „Nachrichter"; vgl. ebds. Temmerey = die Wirtschaft eines Scharfrichters, gut [oder nicht gut] temmersch sein = Freund [oder Feind] der Scharfrichter, ihrer Leute und überhaupt ihres Standes sein); A.-L. 613 (Temmer = Scharfrichter; statt Temmerey hier aber Tammerei [s. oben lit. a] u. statt temmersch sein: tammersch sein, letzteres auch bei Groß 433); e) Dämer: Krünitz' Enzyklopädie 1820 (339: Schinderknecht); f) Dammer: A.-L. 613 (Scharfrichter).

Tanteler = Schlosser.

Etymologie und Beleg: Diese nur bei Rabben 129 angeführte Bezeichnung hängt — ebenso wie die Synonyme Tantelmacher oder Tantelmelochner (s. Teil II) — zusammen mit rotw. Tantel (Taltel, Talm, Dalme[r] u. a. m.) = Schlüssel, zunächst besonders Diebesschlüssel, Nachschlüssel, Dietrich [1]),

1) In chronologischer Reihe ordnen sich die Formen folgendermaßen: a) Talm = Dietrich: Waldheim. Lex. 1726 (186); b) Dalt(h)a(h)lim (Taldalim) = Diebesschlüssel (Nachschlüssel, falscher Schlüssel): Koburger Designation 1735 (204); Rotw. Gramm. v. 1755 (6 u. D.-R. 33); v. Grolman 15 u. T.-G. 89; Karmayer 164 (hier: Taldalim); zu vgl. auch Thiele 313 u. A.-L. 613 ([unter „Taltel"]: Taltalim als plur. zu Taltel, nach A.-L. = „das gesamte Diebesgerät") sowie Groß 399 u. E. K. 18 (Dalt[h]almi = Dietrich); s. auch die Zusammensetzung Taldalmisch (Taltalmisch u. ähnl.) = Nachtschlüsseldieb, aus Taltalm-Isch (worüber Näh. noch in Teil II); c) Dalme (Dalma, Dalmer):



und bedeutet demnach eigentlich den Anfertiger von solchen Schlüsseln und ähnlichen Diebeswerkzeugen (vgl. Einleitg., S. 197). Daß Tantel usw. aus dem Hebräischen herstammt, ist kaum zu bezweifeln, jedoch können die Hypothesen A.-L.'s, der (S. 613 [unter „Taltel"] vbd. mit II, S. 156 u. IV, S. 532 [unter „Dalme"] teils an das hebräische taltêl = „schütteln", teils an talâ(h) = „aufhängen" oder delet = „Tür" gedacht hatte, sämtlich nicht recht befriedigen (s. dazu auch Steinschneider in seiner „Hebräischen Bibliographie" VIII [1865], S. 114). Da das Wort bei seinem ersten Auftreten in den Quellen (s. Anm. 1) die engere Bedeutung „Dietrich" hat, so könnte dieses Werkzeug vielleicht nach dem Buchstaben Dalet, dessen Form (ד) es hat, benannt worden sein, ähnlich wie z. B. in der polnischen Gaunersprache siódemka, eigentl. = „Siebener" (nach dem Zahlzeichen 7). Daraus ließe sich dann ein Diminutiv Daletl ableiten, aus dem sich wieder die anderen Formen erklärten (Mittlg. von Dr. A. Landau).

Tiller = Henker, Scharfrichter s. Düller (Diller).

Zocher = Kaufmann u. dergl. s. Socher.

Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (227: Dalme = Schlüssel od. Dietrich; vgl. 221, 222); Rotw. Gramm. v. 1755 (6 u. D.-R. 33, 44: ebenso); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (255: Dalma = Schlüssel, hier zuerst auch Dalmarey = Schloß, wozu zu vgl. schon im Absch. E unter „Flammerer" die Zusammensetzung Dalmereiflammerer = Schlosser); Schöll 1793 (272: Dalma = Schlüssel); Pfister bei Christensen 1814 (318: Dalme = Schlüssel, Dalmerei = Schloß); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344: ebenso); v. Grolman 15 u. T.-G. 119 (Dalme[r] = Schlüssel, Diebsschlüssel; Dalmerey = Schloß); Karmayer 27 (ebenso); A.-L. 532 (desgl.); Groß 399 (Dalme[r] = Schlüssel, Dietrich); Wulffen 397 (plur.: Dalmen = Dietriche); Rabben 37 (Dalme[r] = Schlüssel, Sperrzeug); Ostwald 35 (Dalme = Schlüssel); d) Talkel (Tolkel, Tolkes u. ähnl.): Mejer 1807 (279 u. 284: Talkels [plur.] = Dietriche, Diebesschlüssel); Pfister 1812 (306: Tolkels = Diebsschlüssel); v. Grolman 71 (ebenso; vgl. T.-G. 89: Tackels = Diebsschlüssel u. 119: Talkel = Schlüssel); Karmayer G.-D. 221 (Talkel = Schlüssel, Tolkels = Diebsschlüssel); Wulffen 403 (Tolkes = Dietrich); e) Taltel (Toltel), Taltet, Taldel u. ä.: Christensen 1814 (318: Taltel, 328 u. 330: Toltel, Bedeutg.: Schlüssel); v. Grolman 70 (Taltet = Schlüssel); Karmayer G.-D. 221 (ebenso); Thiele 313 (Taltel = Nachschlüssel, Dietrich, Schlüssel überhaupt); A.-L. 613 (Taltel, dial. auch Daltel, Bedeutg. wie bei Thiele); Klausmann u. Weien XIX (Taltel = Nachschlüssel); Wulffen 403 (Taldel = Nachschlüssel, Dietrich); f) Tantel (die jüngste Form u. nach Thiele 313, Anm. * von den christlichen Dieben, bes. in Berlin, vor Taltel bevorzugt; vgl. A.-L. 613): Zimmermann 1847 (388, Bedeutg.: Nachschlüssel); Fröhlich 1851 (412, Bedeutg.: Nachschlüssel, Dietrich); A.-L. 613 (auch Schlüssel überhaupt); $\Omega\ \Sigma$ in Z. V, 442 (Nachschlüssel); Lindenberg 190 (ebenso; vgl. Tantelzeug = Dietriche, 108: Tandelei = Diebeswerkzeug, tandeln = mit falschen Schlüsseln öffnen); Klausmann u. Weien XIX (= Taltel, s. unter lit. e; auch hier Tantelzeug); Groß 433 (Dietrich) u. E. K. 81 (Nachschlüssel); Wulffen 403 (= Taldel, s. lit. e); Rabben 129 (Nachschlüssel, vgl. Einltg., S. 10: Tandel); Ostwald 152 (wie Rabben 129, auch hier Tantelzeug); s. auch noch Tetzner, W.-B. 310 (Tantel = Nachschlüssel); g) Tattel: Pollak 233 (Dietrich, Sperrhaken); vgl. Berkes 104 (Dartl in derselben Bedeutung).



Zoner = Schäfer. Etymologie: s. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 244 unter „Zone".

Belege: A.-L. 625; Groß 439.

Anhang: Bei einzelnen, mehr oder weniger fremdartig klingenden Berufsbezeichnungen auf -er lassen sich nur Vermutungen über ihre ev. Herkunft aus dem Hebräischen aufstellen. Dies gilt z. B. von:

Jasker = Förster, Jäger. Etymologie: möglicherweise von dem rotw. Jaar(e), Jahr(e) = Wald, das auf das gleichbedeut. hebr. jaa'r zurückgeht (vgl. auch Abschn. C S. 6 unter „Hög[e]l" betr. das Synon. Jahrhegel).

Beleg: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (339 u. 341, an beiden Stellen auch Jahrhegel); vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 69 (nach Tetzner, W.-B. S. 309), der zur Etymologie an das dänische Jasker (zu Jask = „Lumpen, Fetzen") für einen „untüchtigen Handwerker, Pfuscher" erinnert.

Sicherer = Koch. Etymologie: zunächst zu dem — auch dem Ausdrucke Sicherei oder Zicherei = Küche (s. z. B. schon W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [254 u. 258 in den „Schmusereyen"]; ferner Pfister 1812 [307] u. Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820]) zugrunde liegenden — rotw. Zeitw. sicher(e)n = kochen, braten, (aus)sieden, schmelzen (s. Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [337, 340, 344; vgl. 337: versichern = ausschmelzen]; v. Grolman 66 u. T.-G. 106; Karmayer 154; auch noch Schwäb. Händlerspr. [483]), das vielleicht zu Ssir = Topf (bei Thiele 302 u. Fröhlich 1851 [409]) aus dem gleichbedeut. hebr. sîr in Beziehung gesetzt werden könnte (Mittlg. von Dr. A. Landau).

Belege: v. Grolman T.-G. 106 u. Karmayer 154.

Tuffer = Amtmann, Edelmann. Etymologie: vielleicht zu rotw. tof (doff), duft = gut (schon Basl. Glossar 1733 [201] u. weitere Belege bei Schütze 66 unter „duft"), vom gleichbedeut. hebr. τôb.

Beleg: Waldheim. Lex. 1726 (186)[1].

---

1) Fast völlig in Dunkel gehüllt bleibt die Etymologie des Wortes Regauner od. Regoner für „Kaufmann" u. dergl., denn ein Hinweis auf das gleichbedeut. hebr. rôkêl (s. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 235 unter „Rauchel") — den ich Prof. Stumme verdanke — vermag doch nicht recht zu befriedigen. Belege: Schintermicherl 1807 (289: Regauner = Kaufmann); Karmayer 131 (Krämer; hier auch d. fem. Regonerin = „Krämerin, die nebstbei stiehlt und bei allen Gaunereien mithilft"; vgl. 72: Gonerin = „Krämerin" [doch nicht etwa = „Gaunerin"?] sowie ebds. 131 das Synon. Regonermusch, während dagegen das entsprechende masc. Regonerfisl soviel wie „Gendarm, Landreiter" bedeutet, wobei man an „[Land-] Dragoner" erinnert wird). — Nur bei Karmayer finden sich auch allerlei Zusammensetzungen mit Regoner (im Sinne von „Händler"), so: a) Jodlregoner = Weinhändler (87, zu Jodl = Wein,

Kapitel 2: Wörter auf -er aus der Zigeunersprache (bezw. dem Tschecho-Slavischen).

Diese Gruppe ist — im Vergleich zu der großen Fülle der im vorigen Kapitel betrachteten Bildungen — nur recht spärlich vertreten. Die wenigen Fälle gehören zudem im wesentlichen erst den neueren Sammlungen (seit dem 19. Jahrhundert) an.

Klister = Gendarm. Etymologie: s. schon Abschn. A, Kap. 2, S. 255/56 unter „Klisto".

Beleg: nur bei Ostwald (Ku.) 82.

Klitscher = Schließer, Aufseher (in den Gefängnissen). Etymologie: Das rotwelsche Zeitwort klitschen oder glitschen = schließen (fesseln), aufschließen[2]), zu dem die obige Bezeichnung gehört, läßt sich — wie das entsprechende Substantiv Klit(z)sch(e) oder Glitsch = Schloß, Riegel[3]) — zwar in erster Linie wohl auf

wohl eine der zahlreichen gaunersprachl. Verunstaltungen des hebr. jajin [jüd. jôjin]; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 81); b) Schiferregoner = Holzhändler (145, zu Schifer = Holz, worüber zu vgl. Beitr. I, S. 251, Anm. 2); c) Spraußregoner, ebenfalls = Holzhändler (156, zu Sprauß = Holz, sonst auch = Wald; vgl. Abschn. E bei „Spraußknaller" unter „Knaller"); d) Suriregoner = Hausierer mit Früchten (163, zu Suri, Sure [= Sore] = Ware [überhaupt]; vgl. darüber schon Abschn. A, Kap. 1, S. 241/42 unter „Sorar"); e) Zakonlschnappregoner = Mausefallenhändler (184, zu Zakonlschnapper = Mausefalle, einer Verbindung, in der Schnapper sich natürlich auf das Zuschnappen der Falle bezieht, während in dem zunächst ganz rätselhaft erscheinenden Zakonl vielleicht eine Transposition steckt, nämlich von „no-Ka(t)zl = keine Katze, also die Maus durch den kontradiktorischen Gegensatz bezeichnet" [Mitteilg. von Dr. A. Landau, der dazu bemerkt, das klinge zwar wie ein schlechter Witz, bei Karmayer sei jedoch nichts unmöglich]).

2) Die Form klitschen findet sich in dieser Bedeutung z. B. schon im W.-B. von St. Georgen 1750 (218 u. 220), dann in Krünitz' Enzyklopädie 1820 (350) und seitdem öfter bis in die Neuzeit (s. z. B. noch Rabben 74 u. Ostwald 82), die Form glitschen steckt schon in verglitschet, d. h. der Bedeutung nach „gefesselt", in Lips Tullians Leben 1716 (180), desgl. in geglitsch (sic) = geschlossen, mit Ketten belastet bei Mejer 1807 (286); s. ferner Pfister 1812 (298: glitschen = fesseln, schließen) u. a. m., von Neueren z. B. noch Groß 404 (glitschen = aufschließen). Eine engere Nebenbedeutung von klitschen u. glitschen aus neuerer Zeit ist „mit Nachschlüsseln oder durch Einbruch stehlen"; s. z. B. Fröhlich 1851 (398 unter „glitschen"; vgl. ebds. 401: klitschen = „schränken"); A.-L. 545 (glitschen u. klitschen); Groß 411 (klitschen).

3) Die Form Klitzsch findet sich schon bei A. Hempel 1687 (168, Bedeutg.: Vorlegeschloß); s. ferner Lips Tullians Leben 1716 (178, plur.: Klitzschen = Schlösser); Waldheim. Lex. 1726 (190: wie A. Hempel); W.-B. von St. Georgen 1750 (218: Klitsch); Krünitz' Enzyklopädie 1820 (350: Klitsche [sing]) u. dann öfter; für die Form Glitsch s. Hildburghaus.



das gleichbedeutende tschechische klič (gespr.: Klitsch) zurückzuführen (s. bes. Lohsing 284; vgl. auch schon Pott II, S. 17; Miklosich, Beiträge III, S. 6), jedoch dürfte gleichzeitig auch mit eingewirkt haben das stammverwandte (s. Miklosich, Beiträge III, S. 12 u. Denkschriften, Bd. 21, S. 211) glitschin (gličin) oder glitin (gliten) = „Schlüssel" bei den deutschen Zigeunern (s. Liebich, S. 137 u. 237; Miklosich, Beiträge III, S. 12; Jühling, S. 222), nach anderen Mundarten auch klidi(n) u. ähnl., auch mit der Bedeutg. „Schloß" (vgl. neugriech. κλειδί; s. Pott II, S. 122; Miklosich, Beiträge III, S. 12, 22 u. Denkschriften, Bd. 26, S. 242/43 unter „klidi"), das ebenfalls in unsere Gaunersprache eingedrungen ist[1]). Vgl. dazu auch A.-L. IV, S. 139, Anm. 6.

Beleg: nur bei Rabben 74. — Sonst ist Klitscher (entsprechend der neueren engeren Nebenbedeutung von klitschen, glitschen [s. oben S. 52, Anm. 2 a. E.]) auch wohl der Nachschlüsseldieb, so z. B. bei Ω Σ in Z V, S. 442 (zu vgl. auch schon Zimmermann 1847 [379: „einer, der zu schließen versteht"]); bei Fröhlich 1851 (398), A.-L. 545[2]) u. Tetzner, W.-B., S. 309 dafür: Glitscher.

Weetscher = Jäger, Flurschütz. Etymologie: jedenfalls zum rotw. Weesch bezw. zigeun. veš = „Wald", worüber Näheres schon im Abschn. A, Kap. 2 unter „Wetsch", S. 261 u. Anm. 2.

Belege: A.-L. 620; Groß 437. — Über die Andeutschung (von Wetsch = Knecht u. dergl.) in der Zusammenzusetzung Blempel- od. Plempelwäscher = Bierknecht (-brauer) s. noch Teil III.

Über den ev. Zusammenhang von Zinker = Offizier, Beamter, insbes. auch Polizei-, Gefängnisbeamter u. dergl. (bezw. auch von Zänker, Zanker usw. = Soldat, Gendarm, Polizeibeamter, Gefangenwärter u. ähnl.) mit dem zigeun. singalo s. schon Abschn. E, S. 84. Vielleicht dürfte auch Presker = Gerichtsdiener bei Karmayer (127) aus zigeun. piréskero (vgl. Abschn. A, Kap. 2, S. 258

W.-B. 1753ff. (228, Bedeutg.: Riegel, Anlegeschloß), Rotw. Gramm. v. 1755 (10: ebenso) sowie die Sammlungen des 19. Jahrhunderts (seit v. Grolman 25 u. T.-G. 119) und der Gegenwart (s. z. B. Groß 404; Rabben 57; Ostwald 60).

1) Glitschin = Schlüssel haben: A.-L. 545, Groß 404, Rabben 57 (neben Glitschen; nur diese Form bei Ostwald 60); daneben auch Klidi für „Schlüssel" oder „Schloß": bei Groß 411, Rabben 74 u. Ostwald 82.

2) Die bei beiden erwähnte Nebenbedeutung „Schlitten" (die auch noch Ostwald [Ku.] 60 anführt) gehört dagegen zu unserem deutschen glitschen = „gleiten" (s. Paul, W.-B., S. 222). — Wieder anderen Ursprungs ist endlich Klitscher = Stempelabdruck (bei Ostwald [Ku.] 82), denn es gehört wohl zum deutsch. klitschen, einem älteren schallnachahmenden Zeitworte für das bekanntere klatschen (vgl. Paul, W.-B. S. 293). Das Gleiche gilt auch von dem bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 95 als Leipziger Dialektwort angeführten Klitscher (od. Klitschmaier) für „Maurer".



unter „Pireskro“) entstanden und Geckser = Bauer (bei v. Grolman 23 u. T.-G. 84 u. Karmayer G.-D. 198) eine Weiterbildung sein von zigeun. gadžo (gadscho, gatscho usw.), dem Stammworte zu rotw. Gatscho u. ähnl. (s. schon Abschn. A, Kap. 2, S. 254 u. Näheres noch in Teil II).

Kapitel 3: Wörter auf -er aus dem Lateinischen[1]).

Auch die Zahl dieser Berufsbezeichnungen ist nur eine beschränkte. Sie stammen jedoch — im Gegensatze zu den Bildungen aus der Zigeunersprache (Kap. 2) — meist schon aus älterer Zeit und sind deshalb von besonderem Interesse.

Caviller u. ähnl. = Abdecker, Schinder, Henker, Scharfrichter s. Abschn. E.

Fätzer = Wirt und Fetzer = Bote gehören wohl beide zu latein. facere (vgl. auch schon Abschn. E, S. 43), sind aber des besseren Zusammenhangs wegen erst im Teil II bei den Zusammensetzungen mit Fetzer näher zu betrachten.

Gabler = Scharfrichter. Etymologie: vom latein. gabalus = (gabelförmiger) Galgen“, mit dem auch unsere „Gabel“ (vgl. Kluge, W.-B., S. 155/56) verwandt ist. S. Pott II, S. 17; A.-L. 542; Günther, Rotwelsch, S. 34; Klenz, Schelten-W.-B., S. 119.

Belege: Hildburghaus. W.-B. 1753 ff. (228); Rotw. Gramm. v. 1755 (8 u. D.-R. 44); Sprache der Scharfrichter 1813 (308); v. Grolman 22 u. T.-G. 118; Karmayer G.-D. 198; A.-L. 542; Groß 403, Klenz, a. a. O., S. 119.

Kaviller (Kafiller), Kaf(f)ler, Kofler s. Abschn. E unter „Caviller“.

Priemer = Priester. Etymologie: Das (nicht über die Sammlungen des 16. Jahrhunderts hinausgedrungene) Wort stammt zweifelsohne aus dem Lateinischen und gehört entweder zu primus „in bezug auf den obenan in der Gemeinde stehenden Priester“ (A.-L. IV, S. 69) bezw. (pastor) primarius (s. Klenz, Schelten-W.-B., S. 43) oder zu prima (sc. hora), „der ersten Betstunde morgens 6 Uhr“; s. A.-L. IV, S. 82; vgl. auch Günther, Rotwelsch, S. 33; Kleemann, S. 257. Pott II, S. 16 dachte auch an das englische primer = „Gebetbuch“. Nach Klenz, a. a. O., S. 43 hat „jedenfalls“ zu-

1) Mehrere rotw. Bildungen auf -er, welche an Wörter unserer Gemeinsprache anknüpfen, die zwar einst aus dem Lateinischen entlehnt wurden, inzwischen aber völlig bei uns heimisch geworden, sind schon im Abschn. E (sowie zum Teil im „Anhang 2“ dazu) aufgezählt worden. Prinzer, Senser u. ähnl. und Zenserer sind dagegen — aus schon früher angegebenen Gründen (s. Abschn. E, S. 35, Anm. 1) — in dieses Kapitel aufgenommen.



gleich eine „Anlehnung an niedd. ‚Priem', d. i. Kautabak", stattgefunden (?).

Belege: Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (94); Bonav. Vulcanius 1598 (115). — Schon im Niederd. Lib. Vagat. (77) findet sich die Zusammensetzung priemersmoß = „Papenhur" (d. h. Pfaffenhure; s. betr. Moß noch Näheres bei den Zusammensetzungen mit Musch u. ähnl.). Das nordwestfäl. Bargunsch (446) kennt ein Zeitwort: prīmen = predigen.

Prinzer = Bürgermeister, Herr, Rat, Syndikus. Etymologie: Wie die Bedeutungen des Wortes erkennen lassen, ist es wohl weniger erst von unserem Lehnwort „Prinz" als unmittelbar vom latein. princeps abzuleiten; vgl. dazu auch schon das im Abschn. A, Kap. 3, S. 268 über die rotw. Vokabel Prinz Bemerkte.

Beleg: Karmayer 127 (als Synon. von Prinz angeführt); vgl. ebendas. Prinzerstenz = Gericht. — Zusammensetzungen: Humelprinzer = Verwalter, Landischprinzer = Landrichter, Oberprinzer = Appellationsrat (bei Karmayer 85, 102, 119; vgl. dazu die in Abschn. A, Kap. 3, S. 269, Anm. 1 angeführten Zusammensetzgn. mit Prinzerei = höheres Gericht, Magistrat); Häuflpringer = Bürgermeister, Stadtrichter, Syndikus bei Karmayer 79 ist wohl auch nur ein Druckfehler für Häuflprinzer, wobei dann Häufl als Abkürzung von Steinhäufl = kleine Stadt, Marktflecken, Dimin. zu Steinhaufen = Stadt (bei Karmayer 159; vgl. Günther, Geographie, S. 122) aufzufassen wäre.

Reuerentzer = Kirchdiener.

Etymologie und Beleg: Der nur in den Tübinger Randglossen zur Rotw. Gramm. (v. 1583) um 1600 (121) vorkommende Ausdruck ist wohl zu lesen: Reverentzer (zu latein. reverentia) und könnte dann zu den Kniebeugungen des katholischen Ritus in Beziehung gesetzt werden (nach Mittlg. von Dr. A. Landau).

Senser (Senzer), Sontzer, Simser, Sinser (Sinzer) = Edelmann, „Herr" (d. h. auch „Gerichtsherr" u. dergl.), Bürgermeister. Etymologie: Die Bezeichnung hat wohl keinenfalls etwas mit unserer „Sense" zu tun (obwohl Klenz, Schelten-W.-B., S. 21 dieses Wort — wenngleich mit einem Fragezeichen — heranzieht), sondern dürfte aufgefaßt werden als eine Nebenform zu dem wohl (wie unsere „Zent") aus dem mlatein. centa (= Gerichts-) Bezirk (von 100 Ortschaften) entstandenen kürzeren Sens (Senz), Soens (Sontz), Sims, Sinz usw., worüber näher schon im Abschn. A, Kap. 3, S. 269/70 gehandelt worden.

Belege: a) Senser: Schwenters Steganologia um 1620 (137: Edelmann); Karmayer 153 (= „Herr", hier wohl im Sinne von „Gerichtsherr", argum.: Senserei = Herrschaftsgericht, Pfleggericht, Herrschaft); Ostwald (Ku.) 143 (= Bürgermeister; vgl. Senserei = Bürgermeisterei); b) Sontzer: W. Scherffer 1652 (156, 158: Edelmann); Rotw. Gramm. v. 1755, (Abtlg. III, 64); c) Simser: Waldheim. Lex. 1726 (186, Bedeutg. hier enger: „ein vertriebener oder abgebrannter Edelmann" [s. dazu Abschn. A, Kap. 3, S. 270, Anm. 1 betr. den älteren Ausdruck Übernsensengeher u. ähnl.]; vgl. ebds. 190 [„Gespräche"]: auf dem



Simserkasten = „beim Edelmann", eigtl. auf dem Schlosse des Edelmanns); A.-L. 623 (unter „Zenserer": Simser = älterer Ausdruck für Zenserer, worüber das Nähere gleich weiter unten); d) Senzer: Karmayer 153 (Bedeutg.: „Herr"); e) Sinser od. Sinzer: Karmayer 154 (= Senzer). — Zusammensetzung: Obersimser (-semser, -senser) in verschiedenen Bedeutungen, so: a) Obersimser = Prediger: in Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 (241; vgl. hier: Sims = Kanzel); b) Obersemser = Professor: bei Karmayer 119; vgl. Obersemserei = Professur, Lehrkanzel; c) Obersenser = Präsident, Hofrat: bei Karmayer 119 (Synon. Obersens; vgl. Abschn. A, Kap. 3, S. 270).

Spezer = Bierbrauer. Etymologie: nach Klenz, Schelten-W.-B., S. 18 — ebenso wie die schon früher erwähnte Nebenform Spezel (s. oben S. 23, Anm. 1) — zu spätlat. species als Bezeichnung der „würzenden Bestandteile des Bieres", worauf auch das italienische speziale für „Apotheker" zurückgeht.

Belege: Schütze 92; Ostwald (Ku.) 146. Die Nebenform Spezel bei Schütze u. Klenz, a. a. O., S. 18, der auch noch Spitzel hat.

Spitzerer, Spießer (Spieser, Spisser), Spießler = Wirt, Schenkwirt. Da der Ausdruck (ebenso wie Spieß) zwar mit dem latein. hospes zusammenhängt, jedoch auch unter dem Einflusse des Hebräischen zustande gekommen ist, wurde darüber schon im Kap. 1 dieses Abschnitts gehandelt.

Storger, Storcher = (herumziehender) Arzt, Quacksalber. Etymologie: Der Ausdruck, der in wesentlich gleicher Bedeutung auch unserer früheren Gemeinsprache bekannt gewesen (vgl. Storcher im „Urfaust") bezw. zum Teil noch jetzt ist (s. darüber die ausführl. Angaben bei J. Meier im Schweiz. Archiv für Volkskunde XII [1907], S. 178 ff.), wurde bislang meist in Verbindung gebracht mit einem landschaftlich hier und da vorkommenden Zeitw. storgen, d. h. „im Lande umherfahren (herumstreichen)", „hausieren", in manchen Gegenden auch „plaudern, schwatzen, unnütze Reden führen" (s. A.-L. 613/14 vbd. mit Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 781, Paul, W.-B., S. 530 u. bes. den Angaben bei J. Meier, a. a. O.), über dessen Herkunft jedoch nichts Genaueres feststand (s. Söhns, Die Parias, S. 25; Paul, a. a. O.: storgen = stören, stüren [mhd. stüer(e)n], stieren, d. h. „stöbern", „stochern"; vgl. „herumstöbern"). Nach J. Meier, a. a. O., S. 281 ist auch die von einzelnen angenommene Herleitung von Storger aus dem mlatein. storium (französ. estoire, engl. store) noch nicht genügend, vielmehr wäre das Wort — wie ausführlicher begründet wird — zurückzuführen auf das mlatein. historio (für lat. histrio), d. h. zunächst der Hanswurst, der einen Quacksalber, Marktschreier u. dergl. zu begleiten pflegte, dann aber auch dieser selber.



Belege: Moscherosch 1640 (152: Storger); A. Hempel 1687 (168: Storcher = Arzt); Waldheim. Lex. 1726 (186: ebenso); A.-L. 611 vbd. mit 613 (unter „Tarchener“: Storger = Landfahrer, Hausierer, Quacksalber, Zahnarzt).

Zenserer = Polizeikommissar. Etymologie: Nach A.-L. 623 (unter „Zenserei“) ist dies „der modernere und korrektere Ausdruck für das ältere Sens, Sins, Söns, Sims, Simser“ (vgl. schon oben unter „Senser“ vbd. mit Absch. A, Kap. 3, S. 269 unter „Sens“), gehört also zu dem mlat. centa (bezw. mhd. zënte); vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 113. Man könnte übrigens auch noch denken an unsere Fremdwörter Zensur (aus lat. censura) u. zensieren (aus lat. censere), die römischen Zensoren usw.

Belege: Fröhlich 1851 (413); A.-L. 623; Groß 438; Rabben 140; Ostwald 170. — Die Bezeichnung Zenserei für „Polizei“ findet sich — außer bei Fröhlich, A.-L., Groß u. Ostwald („Nachtrag“, S. 3) auch noch in der Wiener Dirnensprache 1886 (418). — Karmayer 184 hat: Zenzerei = Herrschaft u. Zengerei = Dorf-, Herrschaftsgericht (wobei das g wahrscheinl. unrichtig ist).

Anhang: Wörter auf -i(e)rer und -aner.

Den (aus dem Lateinischen stammenden) Endungen -ierer und -aner gebührt noch eine besondere Betrachtung, weil sie nicht nur bei Wörtern aus dem Lateinischen begegnen, sondern zuweilen (wie bekanntlich mehrfach in unserer Gemeinsprache) auch an (vermutlich oder sicher) deutsche Stämme angehängt worden sind[1]. Zu bemerken ist dabei jedoch noch, daß die älteren Wörter dieser Art meist für Begriffe verwendet worden, die auf der Grenze zwischen Ständen und Berufen im e. S. und gewissen Gauner-(Bettler-) Arten stehen. Dies gilt zunächst z. B. von:

Vagi(e)rer = fahrender Schüler, dessen Ableitung vom latein. vagari zwar sicher ist, das jedoch in dem angeführten allgemeinen Sinne nur selten, so z. B. in Schwenters Steganologia um 1620 (139) vorkommt (s. jedoch auch Horn, Soldatensprache, S. 26 betr.

1) In unserer Gemeinsprache ist auch die Endung -iner wohl in gleicher Weise behandelt worden. In der Gaunersprache ist dagegen diese Endung nicht nur ziemlich selten, sondern es ist auch zweifelhaft, ob sie als aus dem latein. -inus hervorgegangen betrachtet werden darf oder anders zu erklären ist, so bei dem (schon im „Anhang“ 2 zu Abschn. E, S. 8, Anm. 2 erwähnten) Drehwiner (Heerwiner, Wirwiner), desgl. bei dem sonderbaren Karbiner = Bote (im Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [229] u. in der Rotw. Gramm. v. 1755 [12 u. D.-R. 30]), das möglicherweise aus französ. carabin = „leichter Reiter“ (jetzt veraltet) bezw. carabinier = „schwerer Reiter“ entstanden sein könnte. — Zefiner = Färber (nur bei v. Reitzenstein 1764 (248) ist hebräischen Ursprungs; vgl. Abschn. A, Kap. 1, S. 244 unter „Zewitsch“.

die Feldsprache), während es nach dem Lib. Vagat., Teil I, Kap. 7 (42: „Von Vagierern") — und ebenso im Niederd. Lib. Vagat. I, 7 (63) — spezieller eine Art betrügerischer Bettler bedeutet [1]).

Unsicherer ist schon die Etymologie von:

Kandierer = verdorbener Kaufmann: Horn, Soldatensprache, S. 26 (nach dem das Wort auch der alten Feldsprache bekannt gewesen; vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 71) denkt an „Kandis" (das übrigens nach Kluge, W.-B., S. 510 [unter „Zucker"] von dem arabischen kandî = „Zuckerrohr" herstammt); einfacher ist es vielleicht das lateinische condire = „einmachen, würzen" heranzuziehen (von dem auch unser „Konditor" seinen Namen hat), so daß also Kandierer wäre = Kondierer, d. h. etwa „Gewürzkrämer" u. dergl. Durch den Zusatz „verdorben" zu „Kaufmann" ist angedeutet, daß es sich auch hier um eine besondere Art von Geschäftsleuten handelt, von deren betrügerischem Gebaren schon der Lib. Vagat., Teil I, Kap. 22 (49: „Von den Kandierern") zu berichten weiß. Vgl. Niederd. Lib. Vagat. I, 22 (71).

Sonstige Belege sind noch: Schwenters Steganologia um 1620 („verdorbener Kaufmann"); Rotw. Gramm. v. 1755 (22 u. D.-R. 38: ebenso); v. Grolman 33 u. T.-G. 105 („verdorbener Kaufmann oder Ladendiener, so umherzieht"); Karmayer G.-D. 203 (ebenso).

1) Vielleicht geht gleichfalls auf vagari zurück das schon bei G. Edlibach um 1490 (19) — aber auch noch bei Klenz, Schelten-W.-B., S. 50 (nach Tetzner, W.-B., S. 309) — für „Student" angeführte Figant, das dann also für „Vagant" (= „fahrender Schüler") stände. — Die Endung -ant spielt sonst in unserer Gaunersprache keine hervorragende Rolle, denn das allenfalls heranzuziehende Vigilant für „Aufpasser, Späher der Polizei", das z. B. Lindenberg (191) als Gaunerwort angeführt hat, ist inzwischen ganz allgemein bekannt geworden. Auch die — besonders früher, teilweise aber auch noch jetzt in der Studentensprache beliebte — Methode, auch deutschen Wortstämmen die Silbe -ant anzuhängen (wie z. B. bei Prellant, Paukant, Kokneipant: s. Kluge, Studentensprache, S. 36; vgl. Seiler, Lehnwort II, S. 95, Anm. 3) ist von den Gaunern und Kunden weniger befolgt worden. Zu vgl. sind jedoch etwa Schnurrant = Bettler nach Ostwald (Ku.) 36 (zu schnurren = betteln. worüber zu vgl. Abschn. A, Kap. 4, S. 272/73 unter „Pilsel") und Tippelanten = „Pointeure beim Hazardspiel", ebenfalls nach Ostwald 154 (zu tippeln. wohl = „tippen"; vgl. A.-L. 615 u. Näh. noch in Teil II bei der Zusammensetzung Tippelschickse). Noch seltener findet sich die Endung -ist. Ein Beispiel dafür bei Pollak 213: Gallerist = a) Mitglied einer Bande (zu Gallerie = Diebesbande; vgl. Berkes 108) u. b) Zuhälter (u. deshalb hier zu erwähnen). — Das alte: der gewaltigist für „Herr" in den Basl. Betrügnissen um 1450 (15) steht natürlich nur für „der Gewaltigste" und gehört mithin zu den substantivierten (deutschen) Eigenschaftswörtern; vgl. auch Wagner bei Herrig, S. 233.



Eine ähnliche, nicht leicht zu deutende Bezeichnung ist:

Kammesi(e)rer, Kemmesi(e)rer u. ähnl., das (in der zweiten Form) schon von G. Edlibach um 1490 (19) angeführt und dort schlechthin durch „Student" wiedergegeben ist, während es in den späteren Quellen meistens durch „gelehrter Bettler" umschrieben wird, über deren Treiben besonders der Lib. Vagat., Teil I, Kap. 6 (40/42: „Von Kammesierern") Auskunft gibt. Vgl. auch Niederd. Lib. Vagat. I, 6 (62). Für den noch engeren Begriff „falscher Priester" findet sich der Ausdruck auch im Lib. Vagat. (u. Niederd. Lib. Vagat.) I, Kap. 10 (44 bezw. 65, hier auch in der Überschrift „Van Schleppern de kammeserer heiten"), womit schon das Augsburger Achtbuch 1342/43 (2: Kappsierer) u. Matthias von Kemnat 1475 (24, 25: Cambisierer) im wesentlichen übereinstimmen[1]). Nach Grimm, D. W.-B. V, Sp. 99 (unter „Kamesierer") vbd. mit Sp. 1625 (unter „Kommasirer") ist ein Zusammenhang des Wortes vermutet worden mit dem ndd. kabbesêren (vgl. Schiller u. Lübben, Mittelniederd. W.-B., Bd. II, S. 417, Sp. 1), jedoch dürfte es wahrscheinlicher sein, hier eine lateinische Wurzel anzunehmen und die Bezeichnung zu erklären aus lat. camisia = „Albe, das weiße Meßgewand", so daß Kammesierer eigentl. „Meßpriester" bedeutet habe. Dafür: Klenz, Schelten-W.-B., S. 41.

Weitere Belegstellen sind noch: Lib. Vagat. (51: Kammesierer = „ein gelehrter Bettler"); Niederd. Lib. Vagat. (77: Kammysierer, Bedeutg. ebenso); Niederrhein. Lib. Vagat. (80: wie im Lib. Vagat.); Jörg Graffs Lied vom Heller 1520 (84: Cumasirer, ohne Erklärg.); Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (93: Kamesierer, Bedeutg. wie im Lib. Vagat.); Schwenters Steganologia um 1620 (138: Kancesierer, Bedeutg.: ebenso); Rotw. Gramm. v. 1755 (12 u. D.-R. 35, 45: Kamesirer, Bedeutg. hier auch: „verlaufene Schüler"; vgl. Abtlg. III, 58, 66 [Camysirer] u. IV, 69); v. Grolman 12 u. T.-G. 97 (Camesirer = „gelehrter Bettler, verlaufener Schüler oder Student"); Karmayer 88 (Kamesierer, Bedeutg.: wie im Lib. Vagat.). — Über die Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 26.

Dagegen ist mit ziemlicher Sicherheit deutscher Ursprung anzunehmen bei der Bezeichnung:

Plat(t)schierer = „Bankprediger", „Zahnschreier". Nach Grimm, D. W.-B. VII, Sp. 1903 gehört sie nämlich zu dem Zeitworte platschieren, d. h. „das Volk mit Märchen betören" (Phi-

---

1) Vgl. dazu noch für „falsche Rompilger" u. dergl. die Bezeichnungen Clamyerer (Augsburg. Achtbuch 1342/43 [2]), Klamerierer od. Clamerierer (Basl. Betrügnisse um 1450 [12]; Matthias von Kemnat 1475 [25]); später Calmierer (s. Lib. Vagat. u. Niederd. Lib. Vagat. I, Kap. 24 [49 u. 71]; Fischart 1597 [113]; Schwenters Steganologia um 1620 [139]).



lander 1650, II, 637), das von dem deutschen platschen, mundartl. (wie klatschen) = „schwätzen", herstammt (s. ebds. Sp. 1901 a. E.), so daß ein Platschierer jemanden bedeutet hat, „der auf dem Markt, auf den Bänken Wunderlügen erzählt".

Belege: Der Ausdruck findet sich zunächst für eine besondere Art betrügerischer Bettler im Lib. Vagat., Teil I, Kap. 28 (50: „Von Platschierern"), womit auch der Niederd. Lib. Vagat. I, 28 (72) übereinstimmt. Im Vokabular des Lib. Vagat. (54) sind dagegen die Platschierer schon etwas allgemeiner wiedergegeben durch „die auf den bencken predigen" (vgl. ebds. Platschen = „das selb ampt"); im wesentl. ebenso: Niederd. Lib. Vagat. (77) u. Niederrhein. Lib. Vagat. (80); noch allgemeiner (u. deshalb leicht irreführend): Niederländ. Lib. Vagat. (93: Platschedere = „een prediker"); s. ferner: Fischart 1593 (113); Schwenters Steganologia um 1620 (138 = Bänkprediger); Rotw. Gramm. v. 1755 (13: „der auf den Bänken Lügen ankündigt" u. D.-R. 39: „Bänkprediger" usw., 43 u. 50: „Zahnschreier", vgl. Abtlg. III, 64); v. Grolman 54 u. T.-G. 134 („Zahnschreier"); Karmayer G.-D. 213 (ebenso). — Über die Feldsprache s. Horn, Soldatensprache, S. 27.

Zweifellos deutschen Stammes ist auch das neuere Schenkierer: = Kellner, fem.: Schenkiererin = Kellnerin: bei Karmayer 140. Es gehört zu unserem „schenken" für „Getränk eingießen", „einschenken"; vgl. Schenk = „Diener .... für die Getränke". Schenke = „geringes Wirtshaus" usw.; s. Näh. in den W.-Büchern von Kluge (S. 394) u. Paul (S. 445)[1].

Ältere Wörter auf -aner kommen als eigentliche Berufsbezeichnungen nicht vor[2]), dagegen hat sich eine alte Bezeichnung

1) Bemerkt sei dazu beiläufig, daß neuerdings (nach Zeitungsberichten) auch kellnerieren für „den Beruf eines Kellners (od. einer Kellnerin) ausüben" im Volksmunde zu hören ist. — Deutschen Stammes ist wohl auch Strenzierer = Kunde, aber auch „Muttersöhnchen" (nach Ostwald [Ku.] 149; s. ebds. strenzieren = hausieren). Man könnte diese Wörter nämlich in Beziehung setzen zu dem schwäb. stranzen = „groß tun, müßig herumlaufen", der Strenzer = „Faulenzer" (vgl. Näheres u. a. bei Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 817). Von Ausdrücken für Gaunerarten gehören in diese Gruppe noch: Plattierer = Falschmünzer: bei Schlemmer 1840 (369, zu unserem Lehnwort „Platte" [bezw. „platt"]; vgl. darüber Näheres schon Beitr. I, S. 295 u. Anm. 1ff.]) und Zinkierer = Anfertiger falscher Papiere, Stempel und Unterschriften: nach Rabben 140 u. Ostwald 170 (zu Zink[en] = Zeichen, Stempel usw., worüber Näheres schon im Abschn. E unter „Zinker").

2) Christianer, das natürlich latein. (bezw. griech.) Ursprungs ist, findet sich im Teil I, Kap. 24 des (oberd. u. niederd.) Lib. Vagat. (49, 71) als Synonym für das schon ältere Calmierer (s. oben S. 59, Anm. 1) gebraucht. Die Vokabularien der beiden Sammlungen (53, 76) haben dagegen nur die Form Christian, und zwar verdeutscht durch „Jakobsbruder", d. h. Pilger nach St. Jakob in Campostella, was dann auch von späteren Sammlern wiederholt worden ist. Vgl.



femin. gen. dieser Art, nämlich Veranerin, für den Begriff „Wahrsagerin“ (die auch die Feldsprache gekannt hat; s. Horn, Soldatenspr., S. 27) noch bis in die Neuzeit hinein zu erhalten vermocht (s. Groß 436 u. Ostwald 160, hier: Verahnerin geschrieben, als ob es mit „verahnen“ — zu „ahnen“, „vorahnen“ — zusammenhinge; vgl. auch Pott II, S. 17). Näher liegt es wohl (mit Pott, a. a. O., Horn, a. a. O., S. 27 u. Anm. 16 u. Klenz, Schelten-W.-B., S. 70) an das latein. verum zu denken, stände dem nicht entgegen einmal die ältere Form Vermerin (Basl. Betrügnisse um 1450 [12]) oder Wermerin (Matthias von Kemnat 1475 [24]), sodann die Wiedergabe der Form Veranerin in Schwenters Steganologia um 1620 (139) schlechthin durch „getaufte Jüdin“ (entsprechend dem hier auch angeführten masc. Veraner = „getaufter Jude“), wofür allerdings schon die älteren Quellen — die den Ausdruck für eine besondere Art betrügerischer Bettlerinnen kennen — herangezogen werden können [1]). S. außer den schon angeführten Stellen noch Lib. Vagat., Teil I, Kap. 23 (49: „Von den Veranerin“) u. (im wesentl. übereinstimmend) Niederd. Lib. Vagat., Teil I, Kap. 23 (71). — Fischart 1597 (113) hat die Schreibart Feranerin.

Aus neuerer Zeit stammen noch zwei Berufsbezeichnungen, bei denen die Endung -aner an nichtlateinische bezw. deutsche Vokabeln angehängt worden ist. Es sind dies:

Kantiraner = Hausknecht (bei Karmayer 89, zu rotw. Kanti = Haus, worüber Näh. schon oben S. 17, Anm. 1) und Zupfianer = Hopfenzupfer (nach Ostwald [Ku.] 173, worüber das Näh. schon im Abschn. A, Kap. 3, S. 265 bei „Zupfianus“ angegeben).

Kapitel 4: Wörter auf -er aus dem Französischen.

Aus der Gaunersprache kann hierfür nur ein einziges Beispiel angeführt werden, nämlich:

Näheres noch in Teil II bei den Eigennamen für Stände und Berufe. — Noch bei Fischart 1597 (113) kommt übrigens Christianer, jedoch wohl als Pluralform, vor.

1) Am deutlichsten treten beide Bedeutungen des Wortes hervor bei Matthias von Kemnat (24), wo folgende Definition desselben gegeben ist: „. . . . frawen, die nemen sich an, wie sie jüdin seint gewesen und wunderlich zum christenglauben sint komen . . . die komen zu den einfeltigen und sagen ine, wie ire eigne sele in yene Welt fare als in die helle vnd das fegfewer, vnd wie sie do sehen, wie es den selen geht, vnd sagen den levten von iren eltern vnd guten freunden vnd wie es ine geht, wie ine zu helfen sei vnd nemen darumb gelt . . .“



Pascher, Verpascher = Käufer, Verkäufer, dann auch Handelsmann u. insbes. Trödler oder Hausierer, das übrigens in diesem allgemeineren Sinne nur selten vorkommt, vielmehr sonst meist spezieller den Käufer (oder Verkäufer) gestohlenen Gutes, den Hehler oder auch den Schmuggler bedeutet. Etymologie: zu dem Zeitw. paschen (passen) u. ähnl., das in der Gaunersprache für „kaufen" (bes. auch: „gestohlenes Gut ankaufen"), „verkaufen" sowie ferner (wie in unserer Gemeinsprache) für „schmuggeln" gebräuchlich und (in dieser Bedeutg.) am richtigsten wahrscheinlich abzuleiten ist aus dem französischen passer, d. h. „überschreiten" (sc. die Landesgrenze, wie es die Schmuggler bei ihrem Treiben tun)[1]). Vgl. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 412 (unter „auspaschen"); Kluge, W.-B., S. 342; Paul, W.-B., S. 398; Günther, Rotwelsch, S. 96, Anm. 112; H. Strigl, „Sprachwissenschaft für alle", Jahrg. I (1909), Heft 19, S. 293/94.

Belege: Die allgemeineren Bedeutungen „Trödler, Hausierer, Handelsmann" führt nur A.-L. 581 für Pascher an (vgl. ebds. Verpascher auch = Trödler) neben „Aufkäufer" und „Hehler" (Verpascher auch = „Schärfenspieler"), womit zu vgl. II, S. 322/23, wo ausdrücklich betont ist, daß das Wort nicht bloß den Hehler, sondern auch die Begriffe „Trödler und Hausierer" umfasse; außerdem hat noch Karmayer (175) für Verpascher den weiteren Begriff „Ver-

1) Ist diese Etymologie von paschen richtig, dann muß es eigentlich befremden, daß in den rotwelschen Quellen die erstere Bedeutung so viel früher auftritt als die zweite. Schon bei A. Hempel 1687 (168, 169, 170) sowie im Waldheim. Lex. 1726 (190) findet sich nämlich: verpassen = verkaufen, in Körners Zusätzen zur Rotw. Gramm. v. 1755 (240): passen = kaufen. Weitere Belege hierfür sind: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (341: baaschen = kaufen; vgl. verbaaschen = anbieten); Handthierka ca. 1820 (354: passen = verkaufen); Puchmayer 1821 (356: pasen = verkaufen); v. Grolman 6, 73 u. T.-G. 105, 129 (barschen = kaufen, verbarschen = verkaufen); Karmayer 13 (baschen od. barschen = kaufen), 122, 175 (paschen, u. a. auch = kaufen, verpaschen = verkaufen); enger schon: Fröhlich 1851 (406: passen oder paschen = gestohlenes Gut kaufen); A.-L. 581 (paschen, Bedeutg.: ebenso und noch mit dem Zusatze, „um es wieder zu verkaufen"; verpaschen = gestohlenes Gut verkaufen, „verschärfen"); Groß 420 u. E. K. 28 (paschen od. passen = gestohlenes Gut weiter verhandeln); Pollak 225 (paschen = kaufen; verpaschen od. verpassen = [gestohlenes Gut] verkaufen); Bargunsch von Zeele (474: passen = „koopen"; verpassen = „verkoopen"; vgl. dazu auch Wagner bei Herrig, S. 244); Schwäb. Händlerspr. (487: verpaschen, verpâschen = verkaufen). Die engere Bedeutung „schmuggeln" findet sich ausdrückl. für paschen zuerst bei Karmayer 122 (Schleichhandel treiben, schmuggeln neben: kaufen; vgl. ebends. 106 das Synon. linkpaschen), sodann bei Groß 420 (ebenfalls nur als Nebenbedeutg.), Rabben 100 u. Ostwald 117 (u. zwar bei beiden als einzige Bedeutg.).

käufer" schlechthin, für Pascher (122) „Käufer" (hier jedoch nur neben den engeren Bedeutgn. „Schleichhändler, Schmuggler, Schwärzer"). In den übrigen Sammlungen erscheint dagegen Pascher, Passer (bezw. Verpascher, Verpasser) — entsprechend der Verengerung der Zeitwörter paschen, verpaschen in neuerer Zeit — nur in dem Sinne von „Käufer (bezw. Verkäufer) gestohlenen Guts", „Hehler" oder auch „Schmuggler". Vgl. Fröhlich 1851 (406: Passer = Käufer gestohlenen Guts, Hehler); Pollak 225 (ebenso), 235 (Verpasser = Verkäufer [gestohlenen Guts]); Rabben 100 u. Ostwald 111 (Pascher = Schmuggler); Berkes 120 (Passer = Hehler). — Von Zusammensetzungen seien genannt: a) Kamaschenpascherin = Marketenderin: bei Karmayer 88 (wozu das entsprechende masculin. allerdings nur Kamaschenpasch heißt; dabei ist Kamaschen wohl — als pars pro toto — für Soldaten auszulegen [vgl. Kamaschenknopf = pedantischer Offizier; s. Horn, Soldatensprache, S. 51] und paschen im Sinne von „kaufen, verkaufen" zu nehmen); ferner b) Linkpascher = Mäkler (aber auch Schmuggler, Schleichhändler, Schwärzer): ebenfalls bei Karmayer 106. — Über die Bezeichnung Weißpascher (-bascher, fem. -erin) = Marktdieb (Synon. für das noch ältere Weißkäufer) s. das Näh. noch zu Beginn von Teil III. Über Paßmann als Synon. für Pascher im Sinne von „Käufer gestohlenen Guts" sowie über Verpaschbuckler oder Verpaschfisl = Schleichhändler s. Näh. noch in Teil II.

Ein zweites Beispiel für die Andeutschung einer Berufsbezeichnung aus dem Französischen durch die Endung -er enthält noch das Pleißlen der Killertaler (436): Travaller = Knecht (fem.: Travallerin = Magd), entsprechend dem französ. travailleur. — Über die französ. Endung -ier auch bei Wörtern deutschen Stammes s. schon Abschn. A, Kap. 4, S. 273 ff.

Kapitel 5: Wörter auf -er aus dem Italienischen.

Das Hauptbeispiel hierfür ist:

Kärnerer = Fleischer. Etymologie: zunächst zu rotw. Kärner = Fleisch (so schon Christensen 1814 [317, 326]; v. Grolman 32 u. T.-G. 93; Karmayer G.-D. 203; Thiele 261; A.-L. 552; Groß 409; Rabben 70; Ostwald 76), das — gleich dem selteneren älteren Synon. Carne (s. Basl. Glossar 1733 [200]) — wohl unmittelbar auf das italienische carne zurückgeht[1]). S. schon Pott II, S. 16; vgl. ferner A.-L. 552; Günther, Rotwelsch, S. 37; Klenz, Schelten-W.-B., S. 27.

Belege: Rabben 70; Ostwald 76. — Über das Synon. Kärnerfetzer s. noch Teil II.

1) Das Gleiche gilt wohl auch von Gerne oder Kern = Speck, ersteres z. B. schon im W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254), ferner bei Pfister bei Christensen 1814 (321), v. Grolman 24 u. T.-G. 123 u. Karmayer G.-D. 199, letzteres bei Karmayer 90.



Außerdem kann vielleicht noch Brontoler = Bettelvogt bei Karmayer 23 zu dem italienischen brontolare = „brummen" in Beziehung gesetzt werden, wofür u. a. auch Gauzer = Polizeibeamter (s. Abschn. E) eine Analogie bieten würde.

Kapitel 6: Wörter auf -er aus dem Englischen.

Solche Wörter fehlen im Rotwelsch und in der Kundensprache für Standes- und Berufsbezeichnungen. Dagegen kennt das sog. Berner Mattenenglisch (Rollier 56) einen hierher gehörigen Ausdruck, nämlich: Trämeler = Tramwayangestellter, zu Trämel, dem angedeutschten Dimin. von Tram = tramway.

Kapitel 7: Wörter auf -er aus den nordischen Sprachen.

Mit Sicherheit ist hierher nur ein Beispiel zu rechnen [1]), das jedoch wegen seines verhältnismäßig frühen und ziemlich häufigen Auftretens (auch in verschiedenen Zusammensetzungen) besondere Beachtung verdient, nämlich:

Feberer (Fehberer, Febberer), Feber, Fiberer (Fieberer), Felberer oder Fehmerer, Fehmer = Schreiber, insbesondere Kanzlei-, Gerichts-, Polizeischreiber, Kopist, Beamter; Nebenbedeutung (von Feber[er]) auch „Werber". Etymologie: Die Ausdrücke stammen zunächst her von den rotw. Zeitwörtern feber(e)n, fibern (fiebern), felbern, febbern (fewern) oder fe(h)mern = schreiben [2]), die

---

1) Über eine ev. Zurückführung von Jasker = Förster, Jäger auf das Dänische s. schon „Anhang" zu Abschn. F, Kap. 1, S. 51.

2) Die ersteren Formen sind die älteren. Belege dafür (vgl. auch Schütze 67 unter „fehmern"): Bettlerliste 1742 (212: febern); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254: ebenso; vgl. 257, in den „Schmusereyen": ausfebern = ausschreiben, d. h. etwa steckbrieflich verfolgen); Schöll 1793 (274: febern); Pfister bei Christensen 1814 (319: feberen); Christensen 1814 (319: fibern); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344: febern; vgl. ebds. Feberei = Schreibzeug u. 337: ausfebern = ausschreiben); v. Grolman 19, 20 u. T.-G. 120 (febern u. fibern; vgl. 3, 4, u. 18: ab-, aus-, einfebern = ab-, aus-, einschreiben); Karmayer 44, 45 (hier ebenfalls febern und fibern sowie zahlreiche Zusammensetzungen, wie abfebern, ausfebern [= ausschreiben, mit Steckbriefen verfolgen], befebern, ein-, unter-, ver-, vorfebern; vgl. 4, 11, 14, 34, 162, 172, 178); Fröhlich 1851 (397: felbern; vgl. 392: abfelbern = abschreiben, kopieren); A.-L. 538 (febern, fewern, febbern u. felbern); Rabben 48 (fiebern; vgl. 15: absäbern [wohl Druckfehler für abfäbern = abschreiben); Ostwald 48 vbd. mit 10 (ebenso); Pfälzer Händlerspr. (437: fewere); Schwäb. Händlerspr. (486: pfeberen, fæberen od. féberen; vgl. 480: Pfêberei = Brief, 487: Faber = Tinte, Bleistift). Die Form felbern



wieder zusammenhängen mit rotw. Fe(h)ma, Fe(h)m(e) u. a. m.

---

kennt auch die Wiener Vulgärsprache (s. die Wiener Dial.-Lexika von Hügel [S. 58, Bedeutg.: „schnell schreiben"] u. Schranka [S. 47, Bedeutg.: „fleißig schreiben"]) sowie die österreichische Soldatensprache (s. Horn, Soldatensprache, S. 28 u. Anm. 8, Bedeutg.: „schriftliche Arbeiten im Bureau ausarbeiten"). Dazu Felbergertel u. ähnl. für „Bleistift" (Gertel wohl Dimin. zu Gerte, virga; vgl. A.-L. 539); s. schon Fröhlich 1851 (397, hier: Felbergarten); A.-L. 539 (Felbergertel); ebenso: Groß 402 u. Rabben 48; bei Ostwald 46: Fellergertel; bei Pollak 211: Fehbergatten, Fehberl oder Felberl. — Die jüngere Form fe(h)mern = schreiben (vgl. die Zusammenstellg. bei Schütze 67) findet sich an folgenden Stellen: Krünitz' Enzyklopädie 1820 (349: femern); Thiele 250 (fehmern; vgl. 222: abfehmern = abschreiben, kopieren; 227: ausfehmern = ausschreiben, vollenden); Zimmermann 1847 (337: fehmern; vgl. auch hier: ab-, vor-, nachfehmern usw.); Fröhlich 1851 (397: ebenso; vgl. 392: abfehmern); A.-L. 538 (fehmern, aber 518, 519: ab- u. ausfemern ohne h); Schütze 67 (fehmern [Nr. 1] nur noch selten); Rabben 47 (ebenso; vgl. ebds. ab-, vor-, nachfehmern); Ostwald (Ku.) 46 (desgl.); Groß 392 u. 393 hat nur die Zusammensetzungen ab- und ausfehmern, ersteres auch bei Wulffen 396. — Beide Formen haben übrigens noch Nebenbedeutungen, die sich sämtlich im wesentl. gleichfalls recht gut aus dem Stammworte Fe(h)m(e) usw. erklären lassen, nämlich: a) febern: α) = machen: s. bes. v. Grolman 19 u. T.-G. 110, daher abfebern auch = abmachen, einfebern = einmachen, auch einschenken; s. 3, 4, 18 u. T.-G. 83, 91; vgl. auch Karmayer 4, 11, 34; β) = putzen, reinigen: v. Grolman 19 u. T.-G. 115 u. Karmayer 44 (wo „steinigen" jedenfalls Druckfehler u. noch „feilen" hinzugefügt ist), daher z. B. abfebern auch = abputzen (v. Grolman 3 u. Karmayer 4); vgl. noch das unter lit. b, β betr. fehmern Bemerkte; γ) = schneiden: nach Karmayer 44, daher z. B. einfebern u. a. auch = einschneiden (Karmayer 34); vgl. auch Schintermicherl 1807 (288: z'febern = zerreißen). Dazu gehört wahrscheinlich auch das von A.-L. 538 auf das lateinische faber zurückgeführte, damit aber schwerlich zusammenhängende (s. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 1) Wort Faber für „Schinder", denn in der Sprache der Scharfrichter 1813 (308), wo es sich zuerst findet, war auch ein Zeitwort fabern = schinden bekannt, desgl. die zusammengesetzte Form abfäbern in der gleichen Bedeutung, aber auch überhaupt für „abschneiden", womit es auch schon A. Hempel 1687 (168) u. das Waldheim. Lex. 1726 (186) wiedergegeben haben; vgl. auch bei v. Grolman 3 u. Karmayer 4: abfebern auch = abziehen. Faber = Schinder ist dann auch wiederholt worden von A.-L. 538 (der auch fabern u. [515] abfäbern in der Bedeutg. der Scharfrichtersprache v. 1813 hat) u. Groß 401 (der ebenfalls [392] abfäbern = lostrennen, schinden hat) sowie von Rabben 47 u. Ostwald 44; b) für fe(h)mern finden sich noch die Bedeutungen: α) = selbst kochen (von seiten der Kunden), nach der Volksetymologie der Kunden abgeleitet von der Insel Fehmarn, „weil die Leute, die im Sommer (dorthin) zur Ernte gehen, in eigenem Geschirr selbst kochen" (Schütze 67), jedoch richtiger (wie auch Schütze meint) gleichfalls zu Fe(h)m(e) = Hand zu stellen. Belege: Schütze 67, Nr. 2; Wulffen 398; Kundenspr. III (425); Ostwald (Ku.) 46, 47 (unter „fehmern", Nr. 2 u. „femern"; β) fehmern (od. ausfehmern) = ausbrennen, ausräuchern, bes. die Kleider von Ungeziefer: nach Schütze 67; vgl.



= Hand [1]), das seinerseits aus dem schwedischen und dänischen (norwegischen) Zahlwort fem = fünf, mit Bezug auf die fünf Finger der Hand, gebildet worden ist. S. A.-L. IV, S. 136, Anm. 2, 279, 538; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 41; Kleemann, S. 256; Klenz, Schelten-W.-B., S. 137.

Belege: a) für Feberer (Fehberer), Febberer, Feber: W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (254); Pfister bei Christensen 1814 (319); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (341, Bedeutg.: Kanzleischreiber, 344, Bedeutg.: Schreiber); v. Grolman 19 u. T.-G. 120, 133 (Feberer od. Feber, Bedeutg. auch: Werber); Karmayer G.-D. 197 (Feberer = Werber); A.-L. 539 (Feberer od. Febberer, Bedeutg. auch bes.: Gerichts-, Polizeischreiber, Kopist); Pollak 211 (Fehberer, Bedeutg. auch: Beamter); vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 137 (Feberer); b) für Fiberer (Fieberer): Christensen 1814 (319: Fiberer); v. Grolman T.-G. 120 (ebenso); Rabben 48 u. Ostwald 48 (bei beiden: Fieberer); c) für Felberer: A.-L. 539 (Bedeutg. s. lit. a); Pollak 211 (Bedeutg. s. lit. a); d) für Fehmerer od. Fehmer: Thiele 250 (Fehmerer); Fröhlich 1851 (397: ebenso); A.-L. 538/39 (ebenso u. auch Fehmer, Bedeutg. s. lit. a); Groß 402 u. Rabben 47 (Fehmer); Klenz, a. a. O., S. 137 (Fe[h]merer). — Zusammensetzungen (mit Feberer [od. Few[w]erer) [2]): a) Roschfeberer od. -fewwerer = Barbier, Feldscher, Friseur. Zur Etymologie von Rosch (= Kopf) s. schon Abschn. A, Kap. 1, S. 238 unter „Rusch"; Feberer od. Fewwerer hier zu febern im Sinne von „schneiden" (vgl. oben S. 65, Anm. 2, lit. a, γ u. insbes. noch v. Grolman 57 u. T.-G. 84: Roschfewwern = „barbieren" u. Karmayer 134: Roschfebern = rasieren). Belege: α) für Roschfewwerer: Pfister 1812 (304); v. Grolman 57 u. T.-G. 84; β) für Roschfeberer: v. Grolman T.-G. 84 u. 93 (unter „Feldscher"); Karmayer 134 (hier auch fem.: Roschfeberin = Friseurin); b) Schwarzwallfeberer = Schornsteinfeger. Etymologie: zu Schwarzwall = Schornstein (s. z. B. Pfister 1812 [307]; v. Grolman 65 u. T.-G. 120; Karmayer G.-D. 218) und Feberer, hier zu febern =

---

auch Ostwald (Ku.) 15 (unter „ausfehmern"). S. dazu schon oben lit. a., β betr. febern = putzen, reinigen sowie Horn, Soldatensprache, S. 77, wonach femern für „putzen" in der sächsischen Soldatensprache gebräuchlich sein soll.

1) Belege (vgl. auch Schütze 67 unter „fehmern"): A. Hempel 1687 (166: Föhme); Waldheim. Lex. 1726 (187: Föchme); W.-B. von St. Georgen 1750 (216: Fäume, 219: Fäune); W.-B. des Konstanzer Hans 1791 (256: Fehma); Schöll 1793 (272: Feme); Pfister bei Christensen 1814 (320: Fehme); Christensen 1814 (320: Vehm); Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (337, 340: Fema, Bedeutg. hier auch: Arm); v. Grolman 19 u. T.-G. 120 (Fehme); Karmayer G.-D. 197 (ebenso); Thiele 250 (Fehm); Castelli 1847 (390, 391: Fema); Fröhlich 1851 (397: Fehm, Fema); A.-L. 538 (Fehm, Fem, Vehm, Vehn); Groß 402 (Fehm); Rabben 135 (Vehm); Bargunsch von Zeele (471: Feem = Hand oder Finger); Hallisch. Lattcherschmus (492: fehme). — Das Wort ist — als fam oder famble — auch der englischen Gaunersprache bekannt (s. Baumann, S. 59).

2) Diese Zusammensetzungen gehen übrigens durchweg nicht auf febern = schreiben, sondern auf die verschiedenen (oben S. 65, Anm. 2 a. E. erwähnten) anderen Bedeutungen des Zeitworts zurück.



putzen, reinigen (vgl. oben S. 65, Anm. 2, lit. a, β)[1]. Beleg: v. Grolman 65; zu vgl. die Synon. Jünglingfeberer und Schmächfeberer (gleich weiter unten) einerseits und Schwarzwallmalochner (s. Teil II) andererseits; c) Bejer-Schurch-Feberer = Apotheker. Etymologie: zu Bejer-Schurch = Arznei (s. v. Grolman T.-G. 82[2]); vgl. Pegerschuri = Medizin bei Karmayer 122 sowie auch noch bei Groß E. K. 59[3]); vgl. betr. Bejer, Peger: Abschn. E, S. 69; betr. Schurch: schon Abschn. A, Kap. 1, S. 241, Anm. 1) und Feberer, hier zu febern = machen (s. oben S. 65, Anm. 2, lit. a, α); Beleg: ebenfalls nur bei v. Grolman T.-G. 82. Synonyme: Bejer-Schurch-Melochner und Begerschuri- od. Pegerschuripflanzer (vgl. Teil II); d) Schneid(e)lings-Feberer = Scherenschleifer. Etymologie: zu Schneid(e)ling = Schere (s. v. Grolman 62 u. T.-G. 118; Karmayer G.-D. 217; A.-L. 602; Groß 429; bei Ostwald [Ku.] 136: Messer), natürlich von „scheiden" (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 61), und Feberer, hier zu febern = putzen, feilen. Belege: v. Grolman T.-G. 118; Karmayer G.-D. 217. Synon.: Schneidelings-Malochner (vgl. Teil II); nur bei Karmayer finden sich noch folgende Bezeichnungen: e) Gfrieslfeberer = Mahler (Karm. 69, zu Gfriesl febern = mahlen, wobei hier febern also wohl im Sinne von „machen" oder auch „putzen" zu nehmen ist); f) Jünglingfeberer = Rauchfangkehrer, Schornsteinfeger (Karm. 87, zu dem ebds. angeführten sonderbaren Jüngling = Rauchfang, Schornstein und Feberer wie oben unter b); g) Schmächfeberer, ebenfalls = Schornsteinfeger (Karm. 144, zu Schmäch = Rauch, schmächen = rauchen [ebds.]; vgl. Schmauch [nordd.] = „[dicker] Rauch", „Qualm", [mhd. smouch = Rauch, Dunst], schmauchen = „qualmen", schmäuchen = „räuchern", niederd. smöken, mndd. smôken = „räuchern", ndl. smoken = „rauchen" [engl. to smoke]; s. u. a. die W.-Bücher von Kluge [S. 405 u.

---

1) Zu febern in diesem Sinne gehören auch einige (bei v. Grolman u. Karmayer angeführte) Zusammensetzungen mit Feber(er) für Sachen, die dadurch gleichsam personifiziert erscheinen, so bes. Hitz-Feberer = Besen (v. Grolman 19, 29 u. T.-G. 85; Karmayer 83), d. h. eigentl. „Stubenreiniger" (zu Hitz[e] = Stube [s. schon Strelitzer Glossar 1741 (214) u. dann öfter], Synon. Hitzling [s. schon A. Hempel 1687 (167)], sonst auch = Ofen u. Sonne, wohl mit Bezug auf das Heizen der Stuben im Winter [vgl. Pott II, S. 10] bezw. ihre Hitze im Hochsommer); ferner: Strauberts-Feber(er) = Haarkamm (v. Grolman 69 u. T.-G. 99, 104; Karmayer 161), zu Strauber(t) = Haar (vgl. schon Straupert = Bart: bei Wencel Scherffer 1632 [160]; Strubbert = Haar: im Basl. Glossar 1733 [201]; Strauber = Haar bei Schöll 1793 [271]; Sträuber = Haar: bei Pfister bei Christensen 1814 [331] u. a. m.), wohl von „sträuben" bezw. „struppig" (vgl. auch Hoffmann-Krayer im Schweiz. Archiv für Volkskunde III, S. 243, Anm. 68). Endlich kann wohl hierher noch gezählt werden Flackert-Feber(er) = Flachshechel (v. Grolman 20 u. T.-G. 93; Karmayer 47), zu Flackert = Flachs (s. schon Pfister 1812 [298] u. a. m.), nach A.-L. 540 verdorben aus Flachsert oder Flachshart.

2) Schon bei Pfister 1812 (295) in der (auch von anderen später wiederholten) Verbindung: Bayes, wo mer Bejer-Schurg mebelt = Apotheke.

3) Vgl. auch Peicher-Schurrig bei Kahle 31 mit der engeren Bedeutung „Gift zum Töten der Hunde".



406/7] und Paul [S. 460 u. 463] unter „Schmauch“ und „Schmöker“ [1]); Feberer auch hier wie unter b) [2]).

1) Auch an die niederd. Form des Wortes finden sich im Rotwelsch Anklänge, s. z. B. Krünitz' Enzyklopädie 1820 (352: schmoken = Tabak rauchen) u. Schlemmer 1840 (370: schmogen = rauchen); vgl. die Zusammensetzung Schmo(c)kfink(e) u. ähnl. = (Tabaks-) Pfeife (s. Günther, Rotwelsch, S. 52), die schon im Strelitzer Glossar 1747 (214) in der Form Schmockpfinken vorkommt; s. ferner Krünitz' Enzyklopädie 1820 (352: Schmokfinke); Kundenspr. III (423: Schmochfink); Ostwald (Ku.) 134 (ebenso; hier auch Schmockstock = Zigarre, das [ohne c] auch bei Borstel, Unter Gaunern, S. 13 angeführt u. [in der Form Schmoochstock] auch im Hallisch. Lattcherschmus [492] bekannt ist). — Das W.-B. von St. Georgen 1750 (218) hat für „Tabakspfeife“ Schmauch-Fingen, Pollak 229 für „rauchen“ schmaucheln und schmaukeln.

2) Als eine Berufsbezeichnung auf -er aus dem Ungarischen erscheint eigentl. Huscher (als Nebenform zu Husche od. ähnl. [vgl. Abschn. B, S. 278]) für „Husar, Polizeihusar, Polizeimann, Gendarm“ und dergl., insofern es, wie das ähnliche frühere, volkstümlich gewesene Husser(n) (s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1184) zunächst zwar an unser „Husar“ auknüpft (vgl. auch Klenz, Schelten-W.-B., S. 51), dieses aber seinerseits aus dem Ungarischen (huszár) herstammt (vgl. Näh. schon Abschn. B, S. 278, Anm. 2). Belege: A.-L. 550 (Bedeutg.: Husar, Polizeihusar, Landdragoner, berittener Polizeibeamter); Groß 407 (berittener Soldat, Polizeimann); Ostwald (Ku.) 70 (Husar, Gendarm).

(Fortsetzung folgt.)

Nachträge und Berichtigungen [1]).

I. Zu Archiv Bd. 38, Heft 3/4, S. 193—288.

Zu Abschn. A, Kap. 1, S. 225 ff. (unter „Gallach“): Gallach = Pfarrer auch bekannt in der lothring. Händlerspr. (bei Rud. Kapff, a. a. O., 216).

Zu S. 229/30 (unter „Lez“): vgl. Letzum = Musikinstrument bei den schwäb. Händlern in Unterdeufstetten (a. a. O., 214).

Zu S. 236 (unter „Raue“), lit. d: zu Spork = Schwein (in

1) Die hier angeführten „Nachträge“ beziehen sich vorwiegend auf einen Aufsatz, den Rud. Kapff unter dem Titel „Nachträge zu Kluge, Rotwelsch I“ in der Zeitschrift für deutsche Wortforschung, Bd. X (1908/9), S. 212—217 veröffentlicht hat, und der interessante Ergänzungen zum sog. Pleißlen der Killertaler (Kluge I, 434 ff.) u. zur schwäbischen Händlersprache (Kluge I, 476 ff.) — aus den Dörfern Unterdeufstetten, Lützenhardt bei Horb und Deggingen (O.-A. Geislingen) — enthält sowie zum Schluß Mitteilungen macht über eine lothringische Händlersprache (in Hayenges zwischen Diedenhofen und Metz), die dem Jargon der Pfälzer Händler (Kluge I, 437 ff.) verwandt ist.



Röe-Spork = Schweinehirt) vgl. Sporges = Schwein in der lothring. Händlerspr. (217).

Zu S. 241: Hinter „Schofet“ ist hinzuzufügen: Schot (oder Schaut) = Büttel, Polizeidiener, Schließer u. dergl. s. Abschn. F, Kap. 1, S. 40 unter „Schoter“.

Zu Abschn. A, Kap. 2, S. 254 (unter „Gerengero“), Anm. 1: Kēhr = Haus (aus dem Zigeun.) auch bei den schwäb. Händlern in Unterdeufst. (213).

Zu S. 255 (unter „Gritschimari“), Anm. 1 (betr. Katschemme): vgl. noch Gătschem = Wirtshaus bei den schwäb. Händlern in Unterdeufst. (214):

Zu S. 255/56 (unter „Klisto“): Glĭsdŏ = Gendarm bei den schwāb. Händlern in Unterdeufst. (214).

Zu S. 257 (unter „Masengero“): Măs = Fleisch auch in der lothring. Händlerspr. (216).

Zu Abschn. A, Kap. 3, lit. b, α, S. 265/66 (Latinisierungen auf -us): Glondianus = Zuhälter (zu Glond = Hure) in der lothring. Händlerspr. (216).

Zu (ebds. lit. c) S. 269/70 (unter „Sens“): Bei den schwäb. Händlern in Unterdeufst. bedeutet Sens = Amtsrichter, Senserei = Amtsgericht.

II. Zu Archiv Bd. 42, Heft 1/2, S. 1—89.

Zu Abschn. C, S. 4 (unter „Hutz“): Hauz = Mann auch in der lothring. Händlerspr. (216).

Zu S. 6, lit. c (betr. Hög[e]l, Hegel = Bauer [letzt. auch: Narr]) s. auch in der lothring. Händlerspr. (216): Hēgel = Dummkopf.

Zu S. 8, Anm. 3: Pfiffes = Handwerksbursche auch bei den schwäb. Händlern in Unterdeufst. (213).

Zu S. 9, Anm. 1: Das fem. Kunda = „vulva“ (bei Luedecke in der „Anthropophyteia“, Bd. V, S. 8) ist von Kunde = wandernder Handwerksbursche u. dergl. zu trennen, da es auf einen anderen Wortstamm zurückgeht. Das Näh. zur Etymologie s. schon bei Grimm, D. W.-B. V, Sp. 2740/41 unter „Kunte“ (= „veretrum“) vbd. mit Sp. 2664/65 unter „Künne“, u. dazu noch W. van Helten in der Zeitschr. f. deutsche Wortforschung, Bd. X, S. 196.

Zu S. 10 ff. (unter „Putz“): Butz = Polizist auch in der lothring. Händlerspr. (216); zu den Zus. mit Putz usw. (S. 12): Grünlingsbutz = Waldhüter bei den schwäb. Händlern in Lützenhardt (215).



Zu S. 14, Anm. 3 (betr. Glied = Schwester im Pfullendorf. Jaun.-W.-B. [344]) s. auch d. Jenisch der schwäb. Händler in Unterd. (214): Glid = Schwester.

Zu S. 16/17 (unter „Klonthe"): Die lothring. Händlerspr. (215, 216) kennt Glond = Hure, glonde = coire u. Glondianus = Zuhälter (s. auch schon oben S. 69).

Zu Abschn. D., Kap. 2, lit a, S. 22 (unter „Grünling"): Grünling kennen die schwäb. Händler in Lützenhardt für „Jäger" (wie im Regensburg. Rotw. [489]), während der „Waldhüter" (wofür es in Zitzenhausen gebräuchlich ist [s. Kluge, Rotw. I, 488]) von ihnen Grünlingsbutz (s. oben S. 69) genannt wird.

Zu Abschn. E, S. 38, lit. e (unter „Caviller"): Käfler bedeutet „Gendarm" bei den schwäb. Händlern in Unterdeufst. (213).

Zu S. 45, Anm. 2 a. E. (betr. fladern u. ä. = waschen): flädere = waschen auch in der lothring. Händlerspr. (217).

Zu S. 48/49 (unter „Gauzer"): s. betr. das deutsche mundartl. gauzen = bellen auch noch die Angaben bei Oskar Hauschild (Naturlaute der Tiere in Schriftsprache und Mundart II) in der Zeitschr. f. deutsche Wortforschung, Bd. XII (1910), S. 8.

Zu S. 55 u. Anm. 1 (betr. Sprauß = Wald, Holz): Eine interessante Zus. mit dieser Vokabel enthält der Jargon wandernder schwäb. Gipser (in Deggingen), nämlich: Funk-spraus = Zündholz (215).

Zu S. 59 (unter „Laufer"): vgl. noch Läuferle = Schuh (u. dazu Läuferles Anstieber = Schuster) im Pleißlen der Killertaler nach den Ergänzungen von Kapff (213).

Zu S. 60 (unter „Linser"), Anm. 3 (betr. linsen = horchen, hören): lense(n) = horchen auch bei den schwäb. Händlern in Lützenhardt (215).

Zu S. 70 (unter „Schaller"), Anm. 2 (betr. Duft usw. = Kirche): Duft in dieser Bdtg. auch in der lothring. Händlerspr. (216).

Zu S. 73/74 (unter „Schränker"): Bei den schwäb. Händlern in Lützenhardt bedeutet schränke(n) = schließen, bei denen in Unterdeufstetten: abschränke(n) = verschließen (215, 214).

S. 74 ist Schroter vor Schwämmisser zu stellen.

Zu S. 74 (unter „Schwenker"): Schwenker = Kellner braucht nicht erst als Abkürzung von „Serviettenschwenker" erklärt zu werden, kann vielmehr auch unmittelbar hergeleitet werden von dem mundartlich (bes. in Ober-Deutschland und in der Schweiz) weitverbreiteten schwenken = „(ein Gefäß, z. B. ein Glas, eine Kanne u. dgl.) durch

schwingend bewegte Tätigkeit reinigen, spülen" (vgl. ausschwenken = „ausspülen"); s. bes. Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 2532/33, Nr. 2; Paul, W.-B. S. 482. Dazu paßt auch gut Nachttopfschwenker u. dergl. = Lazarettgehilfe.

Zu S. 76 (unter „Stanzer") u. Anm. 1 (betr. sten[t]zen = schlagen, prügeln): s. auch die schwäb. Händlerspr. in Lützenhardt (215): stenze(n) = schlagen.

Zu S. 83 (unter „Zin[c]ker"), Anm. 1 (betr. Zink): Mit der Bedeutung von rotw. Zinke = Name bei Schöll 1793 (272) stimmt noch überein Zink im Jenisch der schwäb. Händler in Unterdeufst. (215, vgl. ebds. verzinken = verraten).

III. Zu Archiv Bd. 43, Heft 1/2, S. 1—68.

Zu Anhang 2 zu Abschn. E, S. 9 (betr. Kiseler = Maurer in der schwäb. Händlerspr. [484]) vgl. ebds. (487): Kîsel (Küß u. Kuß) = Steine u. dazu (als Ergänzg.) Khis = Steine in Lützenhardt (215).

Zu Abschn. F, Kap. 1, S. 24 (unter „Kober"), Belege, lit. a. a. E.: Koberei (= Wirtshaus) auch in der lothring. Händlerspr. (217).

Zu S. 32 (unter „Pumser"), Belege, lit. c (betr. La[a]sel-Bumser u. ähnl. = Schäfer): Den wandernden Gipsern in Deggingen ist dafür Ladebomser bekannt (215).

Zu S. 33 (unter „Pumser"), Belege, lit. e (Kronickels-Bumser = Schweinehirt): s. betr. Kronickel u. ähnl. = Schwein, zu grunzen (grunnen, greinen [mhd. grînen] usw.) auch die Angaben von Otto Hauschild in der Zeitschr. f. deutsche Wortforschg., Bd. X, S. 41—43.

Zu S. 42 (unter „Schwächer"), Anm. 3 (betr. schwächen = trinken): s. auch d. lothring. Händlerspr. (217, 216): schwäche = trinken, beschwächt = betrunken; zu S. 44, Belege, lit. d (Schwächer = Trinker, Säufer) s. noch die Zus. Sorefschwächer = „Schnapsbruder" in d. Kundenspr. III. (423), zu Soref u. ähnl. = Schnaps, Branntwein (vom hebr. sârâf „brennen"); vgl. betr. die Belege Schütze 92 (unter „Soroff") u. ausführl. noch in Teil II bei der Zus. Sorfserfer.

Zu S. 44 ff. (unter „Socher"): s. noch die (m. Wiss. sonst nicht vorkommende) Form Sofner = Kaufmann (u. Sofnerei = Kaufladen) bei den schwäb. Händlern in Unterdeufst. (213/14).

Zu Abschn. F, Kap. 4, S. 62 (unter „Pascher"), Anm. 1: verpasse = verkaufen auch in der lothring. Händlerspr. (217).

Zu Abschn. F., Kap. 7, S. 65/66 (unter „Feberer"), Anm. 1: Fēm = Hand auch in der lothr. Händlerspr. (216).



II.

Zur Identifizierung verwandter Personen.

Von

Medizinalrat Prof. Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Im 28. Bd. dieses Archivs, S. 346ff. habe ich die Schwierigkeiten, die dem „Identitätsnachweis an Kindern" entgegentreten, ziemlich ausführlich behandelt, anknüpfend an den berüchtigten Fall von wahrscheinlicher Kindesunterschiebung im Prozesse der Gräfin Kwilecka. Auch späterhin bin ich in verschiedenen kleinen Mitteilungen auf die Sache zurückgekommen. Prof. Straßmann, der schon im ersten Prozesse der Gräfin Kw. als Sachverständiger mit vernommen worden war, hat dann auf der Königsberger Naturforscher-Versammlung den Gegenstand von neuem vorgetragen, aber, wie ich aus einem Referate ersah (das Original stand mir nicht zur Verfügung) kaum wesentlich Neues gegenüber seiner ersten Äußerung vorgebracht, insbesondere scheint er auf die vielen von mir nachgewiesenen Schwierigkeiten in der Beurteilung gar nicht eingegangen zu sein, meine obige Arbeit also gar nicht gelesen zu haben, was sehr bedauerlich wäre. In einer so wenig studierten Angelegenheit gilt es womöglich alles vorhandene literarische Material zu sammeln und zu sichten. Das hat denn auch neuerdings in hervorragender und klarer Weise Huwald[1]) in diesem Archiv, Bd. 41 S. 1 ss. getan. Er kam so ziemlich zu denselben Schlüssen wie ich und hat vor allem fast alle von mir erhobenen Schwierigkeiten eingehend besprochen. Er hat auch gezeigt, wie gar nicht so selten die Familienähnlichkeit eine forensische Rolle spielen kann und wird, es also um so nötiger erscheint, diesem schwierigen Problem immer näher auf den Leib zu rücken. Das veranlaßt mich denn auch heute, anknüpfend an Huwalds Arbeit, auf verschiedene Punkte noch näher einzugehen, die ich in meiner ersten Arbeit nur

1) Huwald: Über die forensische Bedeutung der Familienähnlichkeit. Dies Archiv, Bd. 41, S. 1 ff.



kurz berührt oder überhaupt nicht angezogen hatte, da es mir damals vor allem darauf ankam, die Aufmerksamkeit der Gerichtsärzte Juristen und Biologen überhaupt noch mehr auf den Gegenstand zu lenken, als es Straßmann getan hatte.

Zunächst muß man unterscheiden, wie Huwald und ich es getan haben, ob es sich um Vergleichung von Kindern und Erwachsenen handelt oder nur von Erwachsenen unter sich. Die erste Aufgabe ist die ungleich schwierigere, weil eben der Körper und seine Teile bei dem Kinde noch nicht ausgewachsen und namentlich die Proportionsverhältnisse andere sind. Will man also einen halbwegs richtigen Vergleich anstellen, so müßte man Kinder mit beiden Eltern usw. in gleichem Kindesalter vergleichen können und das kann man eben meist nicht, weil Bilder, Photographien usw. der letzteren aus dieser Zeit überhaupt nie vorhanden waren oder verloren gingen oder so vergilbten, daß sich nichts Sicheres mehr aussagen läßt. Und dabei ist immer noch Voraussetzung, daß die Bilder gut waren. Aber selbst dann sind die Gesichter der jungen Kinder oft so verschwommen, daß der Eindruck der Ähnlichkeit mehr minder immer nur ein subjektiver bleiben wird.

Nur gewisse, seltene und der Erfahrung nach leicht vererbbare Anomalien oder Auffälligkeiten ließen sich zur Identifizierung heranziehen, von denen freilich so manche an bekleideten Stellen liegen oder im Munde usw., also ohne weiteres nicht sichtbar sind. Haare und Hautfarbe können schwer herangezogen werden, da sie gewöhnlich nachdunkeln. Auch der Mund verändert sich nicht selten, öfter noch die Nasenform, die alle möglichen Stadien durchlaufen kann, seltener wieder die Ohrform. Man ist oft erstaunt, wenn man ein Kind 2—3 Jahre nicht gesehen hat, wie es sich verändert hat! Namentlich solche mit breitem Gesicht, breiter und flacher Nasenwurzel und mehr oder weniger deutlicher Mongolenfalte, sind oft wie umgewandelt. Dagegen bleibt das Schielen z. B. meist bestehen und ist sehr erblich[1]). Vor allem ändert sich aber sehr häufig die Kopfform. Manche Kinder zeigen auch bald ähnliche Eigentümlichkeiten wie eins der Eltern in Gang, Haltung, Kopfneigung, der Art des Zufassens usw. Leider kann man hier nie das wirklich Ererbte vom bloß Nachgemachten trennen. Nur wenn — wie ich einen solchen

1) Ich hatte große Hoffnungen auf die Vererbung der Fingerabdrücke gelegt. Stockis in Brüssel hat nun eine Reihe solcher, ebenso von Handabdrücken, auf ihre Vererblichkeit hin untersucht und keine solche besonderer Art konstatieren können. Ich glaube freilich, daß seine Untersuchungszahlen noch keine großen sind.

Fall kenne — der Vater starb, als das Kind ganz klein war und dies später jenen in vielen Dingen kopierte, kann man nicht mehr vom bloßen Nachahmen reden, sondern nur von Vererbung. Auf das schwierige Kapitel der geistigen Eigenschaften und ihrer Vererbung will ich hier nicht zu sprechen kommen, da es zu weit führen würde und schon das rein Morphologische genug harte Nüsse zu knacken gibt.

Gewöhnlich haben wir also den Fall vor uns, daß ein Kind mit einem Erwachsenen zu vergleichen ist, seltner Erwachsene unter sich. Im letzten Fall ist die Sache einfacher, weil die Vergleichsobjekte dann gleiche sind. In beiden Fällen nun kommt es darauf an, zu erfahren, wie groß die Vererbungsfähigkeit der gewöhnlichen Organ-Variationen ist, noch mehr aber die der seltenen oder gar pathologischen Bildungen. Hierzu hat man nun zwei Wege. Entweder man treibt Statistik nach alter Weise oder wissenschaftliche auf Grund von Ahnentafeln, wie sie Lorenz, Sommer usw. lehrten. Es gilt also dann nicht mehr, nur die Eltern heranzuziehen, sondern mindestens bis zu den Urgroßeltern hinaufzugehen, also vier Generationen zu umfassen. Und dann ist zweifelsohne, wie auch Huwald es angibt, die „Sippschaftstafel" nach Crzellitzer das einzig richtige Verfahren, nicht aber die Ahnentafel oder gar der bloße Stammbaum. Nun sind die von Huwald angeführten Untersuchungen über Vererbbarkeit physiologischer und pathologischer Bildungen meist nur an zwei Generationen ausgeführt. Das genügt nicht, um das „Mendeln" aufzuzeigen. Daher erscheinen mir auch alle daraus gezogenen Schlüsse durchaus nicht sicher. Mehrere Generationen hindurch wurden aber nur einige Familien bez. gewisser pathologischer Befunde untersucht und das genügt nicht. Selbst Mendel, Correns, de Vries und andere haben bloß an einigen Pflanzen experimentiert und hier das „Mendeln" nachweisen können. Dabei waren es aber immer nur eine oder einige Pflanzen derselben Sorte. Ob die Regeln für alle oder nur für die Mehrzahl der gleichen Art angehörigen Pflanzen Geltung haben, ist damit noch nicht gesagt. Dies wird allerdings dadurch wahrscheinlich, daß man bei Tieren viele Stammbäume gleicher Rasse aus den Herdbüchern kennt, die alle der gleichen Mendelschen Regel folgen. Beim Menschen wissen wir hierüber z. Z. noch herzlich wenig und was von pathologischen Bildungen zu „mendeln" scheint, ward erst in einigen wenigen konkreten Beispielen gezeigt, so daß es wohl noch etwas übereilt erscheint auszusprechen. daß einige pathologische Eigenschaften sicher „mendeln", andere nur wahrscheinlich. Das also zu entscheiden steht der Zukunft zu, doch



ist selbst im besten Falle, wie Huwald weiter ausführt, nur in abnorm seltenen Fällen auf diesem Wege sicher eine Zugehörigkeit des Kindes zu einem Erwachsenen anzunehmen. Und könnte selbst dann nicht einmal der böse „Zufall" seine Rolle gespielt haben[1]? Das sog. Mendelsche Gesetz ist ja nur eine Regel, kein Gesetz. Wir übersehen damit in Wirklichkeit also nur eine kleine Strecke. Einmal muß ja, wie Huwald ganz richtig bemerkt, die physiologische Variation oder pathologische Abnormität aufgetreten sein. Wir wissen nicht warum. Würde man weiter hinaufgehen können, so fände man vielleicht irgendwo in der Ahnenreihe die gleiche Bildung vor. Könnte man dann nicht annehmen, daß sie Generationen lang latent blieb, um dann wieder zu erscheinen? Aber gerade das Gesetz der Latenz ist ein sehr fragwürdiges! Erscheint etwas beim Enkel, was nicht beim Vater sich vorfand, wohl aber beim Großvater, so könnte man wohl von Latenz reden, besonders wenn die gleiche Bildung in der Ahnenreihe vielfach auftritt. Könnte es aber nicht auch bloßer Zufall sein? Um wie viel mehr, wenn mehrere Generationen dazwischen liegen. Ich sehe dann überhaupt keinen Beweis für ein Wiederauftreten. Es könnte ebenso gut eine Neubildung sein, die also ganz anders zu bewerten wäre. Man sieht allein schon daraus, wie unendlich vorsichtig man in Erblichkeits-Sachen sein sollte[2]! Ebenso vorsichtig müßte man bezüglich der Frage sein, ob eine Bildung sich nur durch den Vater oder durch die Mutter vererbt. Unsere Erfahrungen sind noch zu lückenhaft. Hat man doch z. B. bei gewissen Anomalien früher bloß väterliche Übertragung gefunden, später auch mütterliche!

Dabei sollte man bloß solche Variationen aufsuchen, die erfahrungsgemäß selten und keinerlei subjektivem Ermessen anheimgegeben sind. Wo es also angängig ist, hat man zu messen oder an Farbskalen usw. zu vergleichen. Was heißt z. B. eine „außerordentlich weiße, bläulich-weiße, rosig-weiße usw. Haut"? Das ist rein subjektiv, ebenso wie eine „derbe" oder „weiche", während der Begriff der Ichthyosis ein ziemlich fester ist. Wir sollten also zur Sicherheit, wie ich schon

1) Ich kann also z. B. auch durchaus nicht dem Punkt 1 des von Huwald angeführten Gutachtens (p. 5) beitreten, daß, wenn ein Mann dasselbe bestimmte Merkmal am Körper trage wie ein Kind, dies nur von diesem, nicht von einem anderen abstammen könne. Nein, noch lange nicht! Erst wenn mehrere Merkmale gemeinsam sind, dann wäre der Schluß so gut wie gerechtfertigt.

2) Um wie viel schwieriger liegt die Sache auf geistigem Gebiete, wo fast alles, bis auf die Definitionen der Eigenschaften, mehr oder weniger strittig ist! Dasselbe bezieht sich auch auf das Gebiet der Psychosen, der geistigen Minderwertigkeiten und Entartungen.



vorschlug, nur die Extreme in allen Phänomenen aufsuchen, weil hier wohl kaum je Meinungsverschiedenheiten auftreten dürften.

Am verwerflichsten ist der bloße Eindruck der Familienähnlichkeit und trotz Huwald und Straßmann bleibe ich dabei stehen, daß Künstler, wenn sie auch im allgemeinen schärfer beobachten als Laien, hier nicht zu Sachverständigen passen. Zunächst gibt es nur wenige Künstler, die Lust und Neigung zu Porträts haben. Schon das ist ein Zeichen für das gering ausgebildete physiognomische Gedächtnis. Sie wissen es instinktmäßig und wählen daher lieber die Landschaft oder anderes, wo es auf so feine Unterschiede wie im Porträt nicht ankommt, folglich nicht so leicht Gedächtnisfehler entdeckt werden. Und wie wenige gute Porträtmaler gibt es unter den Porträtisten? Letztere bestehen aus drei Klassen: Erstens solche, die die Natur nur abschreiben, wie die Photographen; das ist unkünstlerisch, aber anthropologisch am wertvollsten. Zweitens solche, die vor allem den Charakter wiederzugeben suchen und die Details des Gesichtes z. T. vernachlässigen; das sind die eigentlichen Künstler. Drittens solche, die weder das eine noch das andere tun; das sind die schlechten Künstler. Man betrachte nun z. B. wie verschieden z. B. Bismarck, Wilhelm II. usw. dargestellt werden, auch nur rein anthropologisch. Wollte ein Anthropolog darnach z. B. die wahre Nase oder das Ohr Bismarcks studieren wollen, er käme gewiß in Ungelegenheiten. Wie viel mehr gilt dies von frühen Zeiten! Welches ist das wahre Bild Goethes, Beethovens, Schillers usw. zu einer gegebenen Zeit? Wir wissen es nicht sicher. Die Totenmaske, wo sie vorhanden ist, gibt wohl die Knochenteile gut wieder, nicht aber die Weichteile. Die Augengegend, der Mund, die Nase, oft sogar das Ohr und Kinn, erscheinen anders, wozu auch die oft lange währende Todeskrankheit das ihrige mit beiträgt. Immerhin ist rein anthropologisch ein auf der Totenmaske beruhendes, rekonstruiertes Bildnis oft besser, als ein zu Lebzeiten gemaltes. So hat denn auch ein holländischer Graphiker aus der Totenmaske Beethovens ein wunderbares Bildnis konstruiert [1]), das uns den wahren Beethoven sicher viel näher bringt als die bekannten Bilder. Hätte uns nicht ein Künstler speziell das Ohr Mozarts durch eine aparte Zeichnung verewigt, wir würden dies sicher nicht aus den Mozartschen

1) Der Künstler heißt Carel Dake. Er hat die Radierung nach der Gipsmaske vom Jahre 1812 gemacht. „Mit liebevoller Hand folgt er jedem leisen Schatten, jeder feinen Modellierung.“ (Worte Dr. Frimmels in der „Illustrierten Zeitung“ vom 14. Juni 1890, wo auch das Bild gegeben ist). Es ist viel überzeugender als das Klöbersche oder gar die anderen Porträts aus den zwanziger Jahren, von den modernen Verwässerungen gar nicht zu reden.

Bildern herausfinden. Auch wer auf Phrenologie ausgeht, wird bei den Bildern schlecht fahren. Nun gar aus alten Münzen, Skulpturen usw. mit Sicherheit auf einen Kurz- oder Langkopf, auf arische oder mongolische Abstammung usw. schließen zu wollen, wie es z. B. der ungarische Gelehrte Uffalvy an den medisch-baktrisch-persischen Münzen usw. tat, ist eine sehr gewagte Sache. Wer viel römische Münzen in Händen hatte, wird aus dem traurigen, rohen Gepräge wenig herauslesen und nie haben wir eine Sicherheit, daß es ein echtes Porträt sein soll. Gibt es doch z. B., wie mir Prof. Studnicka in Leipzig sagte, allein von Seneca 30 Porträtbüsten, und doch weiß man nicht, welches die echte ist! Sehr viele der griechischen, wenige der römischen dagegen, machen allerdings den Eindruck eines wirklichen Porträts.

Bei der anthropologischen Betrachtung kommt nun aber noch eine weitere Schwierigkeit hinzu. Wir sind merkwürdigerweise gewöhnt die Ähnlichkeit eines Menschen, sein Wesen aus dem ganzen Gesicht und nicht nach dem Profil zu beurteilen. Wir sprechen mit den Menschen, indem wir ihnen in das volle Gesicht blicken und das prägt sich uns ein, nicht das Profil. Die Bilder in Zeitungen, auf Photographien usf. treten meist en face oder in dreiviertel auf, seltener im Profil. Das macht uns letzteres also etwas fremd. Es ist ja physiologisch klar, daß die Physiognomik im ganzen Gesicht viel deutlicher sein muß als bloß im Profil. Und nicht zu vergessen ist endlich, daß beide Gesichtshälften nur sehr selten ganz gleich sind, bei manchen geht die Ungleichheit soweit, daß man, wenn man die linke Seite nur betrachtet, über die total anders geartete rechte förmlich erschrocken ist, wie ich es oft genug erlebte. Wer also daran gewöhnt war, jemanden stets nur von rechts zu sehen, wird ihn von links her nicht mehr erkennen. Daher kommt es weiter, daß uns selbst sehr getroffene Bildnisse en profil fremd vorkommen[1]. Das Leipziger Stadtmuseum besitzt z. B. ein vorzügliches Bildnis en profil König Alberts von Sachsen, gemalt von Lenbach. Und doch ist man ihm gegenüber fremd, weil man den König in Bild und Wirklichkeit meist von vorn sah. Deshalb auch muten einen sonst vortrefflich getroffene Plaketten oft befremdlich an, weil sie nur en profil gut ausgeführt werden können. Unser Auge ist im allgemeinen eben nicht für die Profilbetrachtung des menschlichen Gesichtes eingestellt. Daher sicher

1) Dies Moment ist sicher viel wichtiger, als die von Huwald herangezogene Beleuchtung der Photographie und sogar der fremde Gesichtsausdruck, der allerdings vielen Photographien eignet und bei Momentaufnahmen oft noch am wenigsten auffällt.



auch viele falsche Beurteilungen. Wir sehen jedenfalls, daß die bloße äußere Betrachtung des Gesichts, auch durch Künstler, eine unsichere Grundlage für ein Gutachten bildet.

Z. Z. am sichersten ist immer noch die Konkurrenz einer Reihe besonderer Merkmale, seltener Variationen usw., die durch eine noch eingehendere Untersuchung der Vererblichkeit, besonders unter Anwendung der Mendelschen Regeln, einen immer höheren Grad von Sicherheit gewinnen würden. Bis zur absoluten Gewißheit werden wir es aber auch auf diesem Wege kaum je bringen, wenn schon, wie ich (l. c.) anführte, sogar ein in der Ehe und selbst in einer tadellosen und glücklichen geborenes Kind kein absoluter Beweis für eine legale Abkunft ist. Nur in der Serodiagnostik, die auch Huwald berührt, wäre Sicheres gegeben, wenn sie sich bewahrheiten sollte. Doch sind hierüber die Akten noch lange nicht geschlossen.

Nachtrag zur Korrektur.

Zum zweiten Male ist (1911) bekanntlich der Prozeß in Sachen der Gräfin Kwilecka, die unterdes verstorben war, geführt worden. Die Ansprüche der klagenden Bahnwärtersfrau Meyer um Herausgabe ihres Sohnes, des angeblichen Grafenkindes, sind abermals abgewiesen worden, diesmal aber aus formalen, nicht realen Gründen. Der Prozeß wird also wohl weiter spielen und vielleicht daraus die Klägerin als Siegerin hervorgehen. Übrigens haben wir aus früherer Zeit einen noch viel interessanteren Streitfall bez. der Identität. Ich meine das noch jetzt unerledigte Naundorff-Problem. Mit vollem Rechte sagt hierüber Dr. Hennig in der „Gartenlaube", 1911, Nr. 15: „ . . . Die außerordentliche Ähnlichkeit Naundorffs mit den Bourbonen im allgemeinen und mit Ludwig XVII. im besonderen würde an sich natürlich noch nicht viel, wenngleich einiges beweisen, ebenso stellt die Ähnlichkeit zwischen der Schrift des kleinen Dauphin und derjenigen Naundorffs, so zwingend sie ist, nichts weniger als einen zwingenden Beweis dar; aber daß Naundorff auch alle sonstigen körperlichen Merkmale aufwies, die nach dem Zeugnis seiner Kinderfrau und anderer Persönlichkeiten, die ihn in der Jugend kannten, der Sohn Ludwigs XVI. besaß, das gibt allerdings sehr zu denken. . ." Wir haben hier also eine Konkurrenz von Momenten vor uns, die auch durch weitere historische verstärkt werden, so daß die Identität beider Personen bei nüchterner Abschätzung der Tatsachen immer mehr an Gewißheit gewinnt.

III.

Abtreibung und Kindesmord.

Literaturbericht

von

Alfred Amschl, kk. Hofrat und Oberstaatsanwalt in Graz.

I. Abtreibung.

Das 6. Heft der „Juristisch-psychologischen Grenzfragen“, herausgegeben von der Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Großherzogtum Hessen, bringt die Referate, erstattet in der Versammlung vom 4. Juni 1910 zu Mainz, über die Abtreibung der Leibesfrucht vom Standpunkte der lex ferenda, durch Justizrat Dr. Horch in Mainz und Prof. Dr. Otto von Franqué in Gießen, dann die hierüber gepflogene Diskussion.

Dr. Horch erörtert die Frage vom Standpunkte des Juristen. Er erklärt die Stellung als Tötungsdelikt, die das Verbrechen auch nach dem Vorentwurfe zu einem neuen Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich einnimmt, für ungerechtfertigt. Denn an und für sich kann der foetus, da er kein Mensch ist, vielmehr, in allen seinen Lebensbedingungen von der Mutter abhängig, als pars mulieris erscheint, nicht Subjekt von Rechten sein, also auch ein Recht auf Leben nicht beanspruchen. Es empfiehlt sich daher, das Delikt der Abtreibung unter die Gefährdungsdelikte einzureihen u. z. nicht als Verbrechen, sondern als Vergehen. Damit wäre auch die sehr wünschenswerte Abkürzung der Deliktsverjährung erreicht.

Den Versuch für strafbar zu erklären, hält Dr. Horch bei einem derartigen, in seiner Grundlage angezweifelten Delikt für sehr bedenklich. Es darf nicht übersehen werden, daß gerade der Versuch der selbsttätigen Schwangeren häufig den Gegenstand unerhörter Erpressungen bildet und daß die Möglichkeit, eine sonst nicht nachweisbare Abtreibung als Versuch zu bestrafen, keinen genügenden Grund für die Strafbarkeit des Versuches an sich bietet. Bleibt der



Versuch straflos, so fällt auch die unvermeidliche Konsequenz, daß der untaugliche Versuch gestraft werden muß, was zur ungeheuerlichen Schlußfolgerung führt, daß das Gesetz, welches ausdrücklich die Schwangeren bedroht, auf die Nichtschwangeren Anwendung findet.

Mag es auch höchst fraglich erscheinen, ob der Staat wirklich ein Interesse an einer möglichst zahlreichen Bevölkerung hat, so kann völlige Straflosigkeit der Abtreibung zurzeit noch nicht empfohlen werden, vielmehr stehen einem so plötzlichen Übergang von der schweren Bestrafung nach geltendem Gesetze zur Straflosigkeit Bedenken zahlreicher Art entgegen; sie würde zu Verrohung und frivoler Verantwortungslosigkeit auf sexuellem Gebiete führen.

Der in pflichtmäßiger Ausübung seines Berufes zur Abtreibung schreitende Arzt ist durch eine spezielle Bestimmung vor Strafverfolgung zu schützen. —

Dr. von Franqué beleuchtet die Frage vom medizinischen Standpunkt. Seine Behauptung, daß die kunstgemäß eingeleitete und nachbehandelte Unterbrechung der Schwangerschaft in den ersten 2—3 Monaten keine ernstliche Gefahr für die Frau darstellt, dürfte nicht unwidersprochen bleiben. Die Frage, ob sich vom rein medizinischen Standpunkt aus die Abschaffung oder Aufrechterhaltung des Abtreibungsparagraphen begründen läßt, beantwortet v. Franqué mit einem klaren „Nein!" Die Unterbrechung der Schwangerschaft erscheint vom naturwissenschaftlichen Standpunkte nur dann gerechtfertigt, wenn der Grund dazu in der Schwangeren selbst liegt und nicht anders beseitigt werden kann als eben durch die Beseitigung der Schwangerschaft.

Im Interesse der Volksgesundheit müßte die tunlichste Unschädlichmachung der gewerbsmäßigen Abtreiber gefordert werden. Da ihr Hauptschutz gegen Entdeckung zurzeit in der schweren Bestrafung der Mitschuldigen, d. i. der Schwangeren, liegt, so sollte man die Fassung der Abtreiber dadurch erleichtern, daß man die Schwangere sehr weit geringer straft, die Bestrafung des Versuches aufgibt, bedingte Verurteilung oder bedingten Straferlaß bewilligt und die Verjährung in bedeutend kürzerer Zeit (2 Jahre) eintreten läßt.

Das Argument, es sei die Vermehrung der Bevölkerung aufs Geratewohl nicht wünschenswert, ist vom naturwissenschaftlichen Standpunkte unhaltbar; Pflicht der Gesellschaft ist es, dafür zu sorgen, daß alle geborenen Kinder einigermaßen günstige Entwicklungsbedingungen finden. Die bekannten Zustände in Frankreich liegen auch für Deutschland nicht mehr in utopischer Ferne, so daß man im



Interesse der Volkshygiene keinesfalls die willkürliche Vernichtung einer großen Zahl von Keimen befürworten kann.

Entgegen einer der Hauptverteidigerinnen der Aufhebung des Abtreibungsparagraphen, Kamilla Jellinek (Strafrechtsreform und §§ 218 u. 219 bei Aschaffenburg, 5, S. 602), deren Erörterungen auch Finger (Strafrecht, II, S. 83, Fußnote) als sehr bedenklich bezeichnet, kann die Konzeptionsbehinderung weder logisch, noch naturwissenschaftlich, noch praktisch mit der Fruchtabtreibung auf eine Stufe gestellt werden, wohl aber könnte und sollte der Staat das Angebot und den Verkauf konzeptionshindernder Mittel unter Strafe stellen. Die operative Sterilisation kann künstlichem Abortus nicht gleichgestellt werden, denn bei diesem handelt es sich nicht um die beiden Ehegatten, sondern um ein begonnenes drittes Leben; bei der Sterilisation ist ein solches noch nicht vorhanden, ja im Augenblick der Ausführung steht nicht einmal fest, ob jemals ein solches Leben in Frage kommen wird.

Perforation kann wegen Vergewaltigung, sozialer Indikation und aus rassehygienischen Gründen nicht gestattet werden, sondern nur auf Grund ärztlicher Indikation wegen des Gesundheitszustandes der Mutter. Allein an Stelle der subjektiven Meinung des Richters soll klare gesetzliche Formulierung treten wie im österreichischen Entwurf. Die vom deutschen Entwurf (Begründung S. 647) für ausreichend erachtete Heranziehung des Notstandsbegriffes würde auch Kurpfuschern und Hebammen zur Deckung dienen können. Franqué empfiehlt daher einen Zusatz zu § 217 d. V.E., der Eingriffen, unternommen von einem Arzte nach den Regeln der ärztlichen Wissenschaft wegen nicht geringer Gefahr für Leben und Gesundheit der Mutter, Straflosigkeit sichert. Doch wäre vor Ausführung der Operation noch ein zweiter Arzt zuzuziehen. Obwohl auch Franqué der Ansicht huldigt, daß zu jedem operativen Eingriff die Einwilligung des zu Operierenden eingeholt werde, läßt er die Einwilligung der Schwangeren weg. Aus Humanitätsgründen muß man es dem Arzt überlassen, unter Umständen stillschweigend die Verantwortung statt der Mutter auf sich zu nehmen, der man durch indiskrete Fragen zu den körperlichen auch noch seelische Qualen zufügen würde. Die Zuziehung eines zweiten Arztes entspricht einem schon jetzt allgemein geübten und empfohlenen Brauch, sofern der Zustand der Mutter die dadurch bedingte Verzögerung gestattet. Zu weit geht Peters, der die Zuziehung dreier Ärzte, darunter eines Amtsarztes, und die Vorlage eines aufzunehmenden Protokolles an den Vorstand der nächstgelegenen staatlichen Entbindungsanstalt zur Begutachtung und Ent-



scheidung verlangt. Unannehmbar ist auch der Vorschlag des Deutschen Frauenvereins, daß jeder Fall einer Ärztekommission vorzulegen sei, die dem Landgericht angegliedert sein müsste und in der auch Frauen Sitz und Stimme hätten.

In der an die Erstattung der beiden Referate sich knüpfenden Diskussion sprach sich nur Oberstaatsanwalt von Hessert aus Darmstadt für die Straflosigkeit der einfachen Selbstabtreibung aus. Da die Strafandrohung so gut wie erfolglos ist, diese Ohnmacht die Staatsautorität schädigt, ein exakter Beweis der Kausalität zwischen Abtreibungshandlung und Erfolg meist ganz unmöglich ist, die Strafbarkeit der Abtreibung nur die Zahl der unehelichen Geburten vermehrt, oft zum verwerflicheren, aber leichter auszuführenden Verbrechen der Kindestötung leitet, das Erpressertum begünstigt und die Bestrafung der Fruchtabtreibung, wenigstens innerhalb der ersten Schwangerschaftsmonate, dem heutigen Volksempfinden widerspricht.

Die übrigen Teilnehmer an der von Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius eingeleiteten Diskussion, Dr. Kupferberg, Leiter der Hebammenlehranstalt zu Mainz, Dr. Buff, Oberstaatsanwalt in Mainz, Kreisarzt Dr. Balser in Mainz, Dr. Kohnstamm, Sanatoriumsleiter zu Königstein im Taunus, Prof. Sommer in Gießen und Dr. Oßwald, Irrenanstaltsdirektor in Alzei, sprechen sich im wesentlichen zugunsten der beiden Referenten aus.

Schließlich nahm die Vereinigung auf Antrag des Generalstaatsanwaltes Dr. Preetorius mit allen gegen eine Stimme folgende Entschließung an:

Die Vereinigung erklärt sich grundsätzlich mit den Anschauungen der beiden Referenten einverstanden, insbesondere damit, daß unter Beibehaltung der grundsätzlichen Strafbarkeit des Abortus die Schwangere selbst zwar möglichst zu schonen, aber dem gewerbsmäßigen Abtreibertum entschieden entgegenzutreten sei. Auch sollte im Gesetz die grundsätzliche Berechtigung der Ärzte zur Schwangerschaftsunterbrechung wegen schwerer Erkrankung der Mutter ausgesprochen werden, was im Vorentwurf zum deutschen Reichsstrafgesetze nicht geschehen ist. —

Wir pflichten dieser Entschließung vollinhaltlich bei und überzeugten uns gerne, daß sie sich mit dem österreichischen Vorentwurf deckt. Nach § 293 wird die Schwangere, die ihre Leibesfrucht abtreibt oder im Mutterleibe tötet, oder die einen anderen bestimmt, ihre Leibesfrucht abzutreiben oder im Mutterleibe zu töten, oder die dies zuläßt, mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei



Jahren bestraft. Hat sie die Tat infolge schwerer Notlage oder, um ihre Entehrung zu verheimlichen, verübt, so ist auf Gefängnis von zwei Wochen bis zu zwei Jahren zu erkennen. Nach § 294 wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, wer in einer Druckschrift eine Ankündigung veranlaßt oder veröffentlicht, die in offener oder verhüllter Form eine Anbietung zur Abtreibung enthält. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 2000 Kronen verhängt werden. Nach § 295 endlich ist der Arzt, der eine Leibesfrucht abtreibt oder im Mutterleibe tötet, um eine anders nicht abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangeren abzuwenden, wegen Abtreibung nicht strafbar. An die gewerbsmäßige Begehung strengere Strafen zu knüpfen, hält der Entwurf nicht für nötig. Diese Fälle werden durch die Erschwerungsumstände der mehrfachen Begehung und des wiederholten Rückfalles erfaßt. Wohl aber hält es der Entwurf für nötig, zur Frage der Perforation Stellung zu nehmen. Die Bestimmung über den Notstand ließ eine Sonderbestimmung nicht überflüssig erscheinen. Notstand liegt nur vor, wenn die Verletzung unmittelbar droht. Demnach wäre die Einleitung einer Fehlgeburt nur dann straflos, wenn die Gefahr für die Schwangere bereits am höchsten ist. Das reicht nicht aus. Straflosigkeit wird nicht jedermann, sondern nur dem Arzte zugesichert. Versuch bleibt strafbar. (Begründung, Seite 259.)

Hans Groß (Archiv Bd. 12, S. 345) meint, die Zeit sei nicht mehr ferne, in der man Abtreibung nicht mehr strafen wird. Die mildere Behandlung der Schwangeren bildet nur den Übergang von der bisherigen strengen Bestrafung zur Straflosigkeit. Schon darum, ferner mit Rücksicht auf die Beweisschwierigkeiten und die unvermeidliche Folge, dann auch den untauglichen Versuch zu strafen, sollte der Versuch straflos bleiben.

Hoegel (Gesamtreform, S. 325) schlägt im § 189 eine gemeinsame Bestimmung über versuchte Verleitung zum Kindesmord und zur Abtreibung vor: „Wer jemanden zum Kindesmord oder zur Abtreibung der Leibesfrucht zu bestimmen versucht oder sich zur Abtreibung der Leibesfrucht einem Dritten oder öffentlich anbietet, ist wegen Vergehens mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

Der § 187 seines Entwurfes stimmt im wesentlichen bis auf die Strafe mit dem österreichischen Vorentwurf überein:

„1. Eine Schwangere, die ihre Leibesfrucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet oder durch einen anderen abtreiben oder töten läßt, wird wegen Verbrechens mit Zuchthaus von ein bis zu

6*



fünf Jahren oder wegen Vergehens mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Hat die Schwangere die Tat infolge schwerer Notlage oder um ihre Entehrung zu verheimlichen verübt, so ist sie wegen Vergehens mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren zu bestrafen."

Nach § 188 wird wegen Verbrechens mit Zuchthaus von ein bis zu fünf Jahren oder wegen Vergehens mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer vorsätzlich einer Frauensperson zur Abtreibung oder Tötung ihrer Leibesfrucht Hilfe leistet, oder in der Absicht, die Leibesfrucht einer Frauensperson abzutreiben oder zu töten hierzu an sich geeignete Mittel anwendet. Ist infolge der Tat der Tod oder eine schwere Körperbeschädigung der Frauensperson eingetreten, so ist auf Zuchthaus von ein bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Die Mitschuld wird der Vornahme gleichgestellt und einem strengeren Strafgesetz unterworfen als die Handlung der Schwangeren selbst. Andere Erschwerungsumstände als Tod oder schwere Körperbeschädigung, wie Gewerbsmäßigkeit oder Vornahme ohne Einwilligung der Schwangeren sind im Strafrahmen zu berücksichtigen. Nach der Fassung des § 188 tritt bei Abtreibungshandlungen durch Dritte die Strafe auch dann ein, wenn der Nachweis einer bestandenen Schwangerschaft im gegebenen Falle nicht zu erbringen ist, da das häufige Mißlingen dieses Nachweises nicht die Straflosigkeit solcher Handlungen herbeiführen soll, die sich an sich als Gefährdung des Lebens der Schwangeren oder vermeintlich Schwangeren darstellen (S. 325).

Der § 217 des deutschen Vorentwurfes bestraft eine Schwangere, welche vorsätzlich ihre Frucht abtreibt oder im Mutterleibe tötet, mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren. Ebenso wird bestraft, wer an der Schwangeren mit ihrer Einwilligung die Abtreibung oder Tötung vornimmt oder ihr die Mittel hierzu verschafft hat. Handelt er gegen Entgelt, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten. Wer aber die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Jahre und, wenn durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht ist, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Die Strafbarkeit des Versuches bleibt bestehen. Bei der Schwierigkeit, den Kausalzusammenhang zwischen der Abtreibungshandlung



und dem Tode der Frucht nachzuweisen, würde die Strafverfolgung der Abtreibung bei Straflosigkeit des Versuches zu einem erheblichen Teil vereitelt werden. Die Frage der Straflosigkeit des untauglichen Versuches ist im allgemeinen Teil (§ 75) entschieden, u. z. im Sinne der subjektiven Theorie (Begründung, S. 285). Eine Vorschrift über straflose Vornahme der Perforation aufzunehmen, erschien dem Entwurf nicht angebracht. Die Entscheidung ist allgemeinen Rechtsgrundsätzen (Notstandsbegriff) zu entnehmen (Begründung S. 645—647).

II. Kindesmord.

Einen interessanten Beitrag zur Lehre vom Kindesmord verdanken wir Herrn Prof. Dr. Albin Haberda in Wien (Separatabdruck aus den Beiträgen zur gerichtlichen Medizin, I. Band, Deuticke 1911).

In der Einleitung hebt Verfasser hervor, es könne nicht nachdrücklich genug davor gewarnt werden, aus dem Nachweise, das Kind habe nach der Geburt gelebt, zu schließen, es sei gewaltsam ums Leben gekommen. Ehe er auf weitere Fragen eingeht, gibt Verfasser eine statistische Übersicht über das Beobachtungsmaterial eines Zeitraumes von zehn Jahren, 218 Fälle umfassend, die in den Jahren 1896 bis 1905 beim Landesgerichte Wien zur Untersuchung gelangten, darunter sechs Fälle versuchten Kindesmordes.

Eine zuverlässige Kontrolle der Lebensprobe liegt im Nachweis der Todesursache. Entscheidend ist das Aussehen der Lungen für die Differentialdiagnose, ob Luftatmung oder Gasbildung durch Fäulnis vorliegt. Der Unterschied ist so groß, daß die Diagnose sich wesentlich leichter gestaltet, wenn der Untersuchende regelrecht die Lungenprobe macht, d. h., wenn er Größe, Farbe, Oberflächenzeichnung, Beschaffenheit der Ränder und Konsistenz der Lungen prüft und beschreibt und sich nicht etwa auf die Lungenschwimmprobe beschränkt.

Haberda ist mit der Überzahl der Gerichtsärzte der Meinung, daß das positive Ergebnis der Lungenschwimmprobe nicht im entferntesten einen Beweis für das Leben des Kindes bilde.

Wir vermögen als Laien dem Verfasser auf medizinischem Gebiete nicht weiter zu folgen und verweisen nur auf die Wichtigkeit der Magen- und Darmprobe, die leider in der ländlichen Praxis so oft vernachlässigt wird und deren Vornahme auch in den neuen, 1905 erschienenen preußischen Vorschriften für das Verfahren bei gerichtlichen Obduktionen den Sachverständigen nicht zur Pflicht gemacht ist.



Selbstverständlich interessieren uns vor allem Haberdas kriminalistische Betrachtungen (S. 109 ff.)

Er begrüßt vom ärztlichen Standpunkte die weitestgehende Milde gegen die Mutter, kann aber die Heranziehung von Sinnesverwirrung als Grund für den Freispruch in Fällen aktiver Tötung vom wissenschaftlichen Standpunkte nicht billigen. Die ungleichmäßige Beurteilung durch die Geschworenen fällt auf, weil die unter Anklage gestellten Kindestötungen in allen wichtigen Momenten, besonders auch in den Motiven, einander gleichen. Bischoff zählt diese Merkmale des psychologisch motivierten Kindesmordes auf (Archiv, Bd. 29, S. 109): Geheimhaltung der Schwangerschaft, heimliche Entbindung, Tötung des Kindes gleich nach der Geburt und Beseitigung der Spuren. Der normale Geburtsakt wirkt keineswegs derartig auf die Psyche der gebärenden Frau ein, daß diese strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden könnte. Die Überschätzung des Einflusses der Geburt auf die Psyche hat Bischoff überzeugend auseinandergesetzt. Ausnahmsweise kann sich ja die Wirkung des Geburtsvorganges zu pathologischer Höhe steigern, doch darf dies nicht als Regel hingestellt werden, wie es so häufig im Schwurgerichtssaale geschieht. Nach Gleispach (Archiv, Bd. 27, S. 249 ff.) ist es gar nicht richtig, daß der abnorme Zustand der Gebärenden das Mildernde schlechtweg sei. Die Praxis aber hält sich meist daran und legt darauf weit größeren Nachdruck als auf Ehrennotstand, Notlage und die durch die Geburt geschaffenen Verhältnisse.

Haberda bekämpft auch die so häufig aufgestellte Behauptung, daß eine Schwangere, die ihren Zustand verheimlicht, sich auch schon mit dem Gedanken trage, das Kind zu töten. Nicht jede, die ihre Schwangerschaft verheimlicht, tötet schließlich ihr Kind. Sie kann ihren Zustand aus verschiedenen Gründen verheimlichen: aus Angst vor den Eltern, aus Rücksicht für diese und andere Angehörige, aus Schamgefühl, aus Furcht vor Verlust des Dienstes oder des Schwängerers. (Dies alles trifft in jenen Gegenden nicht zu, wo der Besitz unehelicher Kinder keinen Anstoß erregt, — vgl. Amschl, Archiv, Bd. 30, S. 81 ff.). Sicher steht, daß die Tötung des Neugeborenen bei der Geburt in einer sehr großen Zahl der Fälle eine Folge der Verheimlichung und Bestreitung des Zustandes ist.

Der erste Schrei des Kindes kostet diesem häufig das Leben. Erwürgen, Ersticken, Einpressen der Finger lassen sich als Ausdruck der in der ersten Gemütsaufregung unternommenen Handlung auffassen. Man kann sich vorstellen, daß die Mutter, sobald sie sieht, wie das Kind das Gesicht verzieht oder den Mund zum Schreien



öffnet, diesen zudrückt oder verstopft. Es ist fraglich, ob sie dabei auch schon den Tod des Kindes will. Gewiß handelt es sich gar oft um absichtliche Tötung, allein nicht immer kommt es darauf an, so in Fällen, wo die Mutter vom Kind absteht ohne durch Dazwischenkunft anderer Personen an der Vollbringung gehindert worden zu sein.

Haberda bemerkt, daß sich in den Lehrbüchern des österreichischen Strafrechtes nur vereinzelte Hinweise auf Kindestotschlag finden. So erklärt Lammasch (Grundriß, S. 57), der kaum vorkommende Kindestotschlag sei nicht besonders geregelt. Finger (II, S. 26) bezweifelt nicht, daß eine Mutter bei der Geburt gegen ihr Kind auch eine als Totschlag zu qualifizierende Handlung unternehmen kann. Wir erlauben uns trotzdem begründete Zweifel. Worauf soll die Absicht der Mutter gerichtet sein, die zwar nicht in der Absicht, ihr Kind zu töten, aber in anderer feindseliger Absicht bei der Geburt eine Handlung ausübt, wodurch es ums Leben kommt? Aus Zorn oder Haß wird kaum eine Mutter ihr Kind beim Geburtsakte so mißhandeln, daß es stirbt, ohne daß sie den Tod gewollt hätte. Mit dem dolus indirectus kommen wir nicht aus und schließen uns der Meinung Lammasch an, daß ein Fall von Kindestotschlag im Sinne des geltenden österreichischen Strafgesetzes sich kaum vorstellen läßt. Wir zweifeln auf Grund unserer Erfahrungen aber auch, daß Not und Schamgefühl das vornehmste Motiv zum Kindesmorde bildet.

Stooß (Lehrbuch S. 243) bezeichnet die im geltenden österreichischen Rechte auf Kindesmord gesetzten Strafen als unerhört hart. Wir pflichten ihm vollkommen bei, halten aber dafür, daß auch die Obergrenzen der auf Abtreibung und Kindesmord gesetzten Strafen sowohl in den beiden Vorentwürfen als auch bei Hoegel über trieben strenge sind. Strafmaße, die niemals in Anwendung kommen können, dünken uns überflüssig.

Auch Buff (Abtreibung, S. 63) stimmen wir vollkommen bei, wenn er die Kindesmörderinnen für die besten Sträflinge erklärt. Es entspricht dies unseren Erfahrungen. In Steiermark, Kärnten und Krain bewegt sich die Strafe auf Kindesmord in der Regel um drei Jahre herum — im Küstenland und in Dalmatien wird viel strenger gestraft. Die Kindesmörderinnen aus allen diesen Ländern verbüßen die Strafen in der Weiberstrafanstalt Vigaun in Krain, die dem Erstatter dieses Berichtes untersteht. In den halbjährigen administrativen Gnadenanträgen nehmen die Kindesmörderinnen den ersten Rang ein und alljährlich wird eine Anzahl von ihnen begnadigt. Die Straf-

dauer erreicht daher durchschnittlich kaum mehr als zwei Jahre. Stooß klagt zwar mit Recht über das Strafgesetz, übersieht aber, wie häufig in Österreich Gnade geübt wird und wie zur Regel hier die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts geworden ist, wie denn überhaupt die strengen Strafen des geltenden österreichischen Strafgesetzes nur auf dem Papiere stehen.

Sehen wir uns auch in der Frage des Kindesmordes nach den Entwürfen um. Zunächst nach dem deutschen Vorentwurfe. § 216 bestraft eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, mit Zuchthaus (§ 14 Abs. 2 ein bis 15 Jahre), bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten. Ein Grund für die mildere Behandlung ist im Gesetze nur insoweit zum Ausdrucke gebracht, als es den Tatbestand auf die Zeit in oder gleich nach der Geburt beschränkt. Den durch den Geburtsvorgang hervorgerufenen Zustand der Mutter nur im Falle des sog. Ehrennotstandes zu berücksichtigen, mußte abgelehnt werden. In diesem Zustande sind auch Vorstellungen anderer Art, wie die Furcht vor Nahrungssorgen, die Sorge um die Zukunft des Kindes, die Furcht vor dem Kummer der Eltern geeignet, in der Mutter den Entschluß zur Tat hervorzurufen und diesen Entschluß im milderen Licht erscheinen zu lassen. Die Ausdehnung des Tatbestandes auf die Tötung ehelicher Kinder (etwa wegen Nahrungssorgen) verbietet sich aus sittlichen wie aus kriminalpolitischen Gründen (Begründung S. 644).

Bei Hoegel lautet § 186:

1. Die Mutter, die bei oder unmittelbar nach dem Geburtsakt ihr Kind vorsätzlich tötet oder zu dessen Tötung einen anderen bestimmt oder einem anderen Hilfe leistet, ist wegen Verbrechens mit ein bis zu zehn Jahren Zuchthaus zu bestrafen.

2. Hat die Mutter infolge schwerer Notlage oder um ihre Entehrung zu verheimlichen die vorbezeichnete Tat verübt, so ist sie wegen Vergehens mit Gefängnis von vier Wochen bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Eine Unterscheidung zwischen Ehelichkeit oder Unehelichkeit des Kindes und nach dem Mittel der Tötung findet nicht statt. Der Dritte, welcher Beihilfe leistet, macht sich je nach den Umständen des Falles des Mordes oder Totschlages schuldig.

Der österreichische Vorentwurf lautet im § 291:

1. Die Mutter, die während der Geburt oder unter Einwirkung der durch den Geburtsvorgang hervorgerufenen Störung ihr Kind tötet, einen anderen bestimmt, es zu töten oder ihm dazu Hilfe leistet,

wird mit Kerker oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

2. Hat die Mutter die Tat infolge schwerer Notlage oder, um ihre Entehrung zu verheimlichen, verübt, so ist auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Bei Rückfall ist die Strafe nach §§ 64 und 65 innerhalb der um ein Viertel erhöhten Grenze des Strafsatzes zu bemessen.

Nach der „Begründung“ (S. 257) rechtfertigt sich die Privilegierung des Kindesmordes aus dem anormalen geistigen und körperlichen Zustande der Gebärenden. Auch spielt mit, daß die Mütter vielfach in der Vorstellung befangen sind, ein gewisses Recht über das Kind zu besitzen, dem sie eben das Leben gaben.

Haberda (S. 111) bezweifelt sehr, daß solche Vorstellungen je mitwirken und überhaupt häufig in den Müttern auftauchen, heißt dagegen die vorsichtige Fassung „Störung“ gut, von der wir jedoch glauben, daß sie einen zerfließenden und vieldeutigen Begriff schafft, der, was Form und Dauer der Störung betrifft, in der Praxis eine Auslegung erfahren könnte, die den Verfassern des Entwurfes sicherlich nicht vorschwebte.

Der österreichische Entwurf unterscheidet nicht zwischen ehelicher und unehelicher Geburt. Er hält auch, im Gegensatze zu Stransky (österr. Gerichtszeitung, Nr. 9 vom Jahre 1911), eine strengere Behandlung der ehelichen Mutter nicht für begründet; der physiologische Vorgang kann sie in ihrem Gleichgewichte tiefer erschüttert haben als eine unehelich Gebärende.

Der Dritte, der der Mutter hilft ihr Kind zu töten oder sie dazu anstiftet, ist je nach Umständen des Mordes oder Totschlags schuldig, wie bei Hoegel.

III.

Wenn ich am Schlusse meinen persönlichen Anschauungen Ausdruck geben darf, so möchte ich sie in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Empfängnisbehinderung bleibt straflos.

2. Abtreibung ist Gefährdungs-, nicht Tötungsdelikt, weil die Frucht als Lebewesen, als Mensch, nicht angesehen werden kann, sondern nur als Teil der Mutter.

3. Kindesmord bildet die letzte der drei Stufen im Angriff auf die Nachkommenschaft. Die Abstufung soll auch in der Form übergreifender oder ansteigender Strafsätze zum Ausdruck gelangen.

4. Die Schwangere selbst ist wegen Abtreibung nicht zu bestrafen.



5. Perforation durch den Arzt zur Abwendung von Lebensgefahr ist im Gesetz für straflos zu erklären.

6. Versuch der Abtreibung bleibt straflos, weil sonst entgegen dem Zweck des Gesetzes, das ausdrücklich Schwangere bedroht, auch die Nichtschwangere schuldig erkannt werden müßte.

7. Die Privilegierung des Kindesmordes wird weder durch Sinnesverwirrung, noch durch die Störungen, die der Geburtsakt hervorruft, noch durch Notlage, Schamgefühl oder Ehrennotstand begründet. Sie ergibt sich aber von selbst, weil Kindestötung im Zwecke sich von Abtreibung nicht unterscheidet und die Strafbarkeit sich nur um eine Stufe erhöht. Abtreibung richtet sich gegen die Leibesfrucht, die noch nicht zum Lebewesen geworden ist; Kindesmord gegen die Frucht, die sich vom Mutterleibe loslöst, zum selbständigen Lebewesen, zum Menschen w i r d, aber es noch nicht i s t (vgl. meine Ausführungen im Archiv, Bd. 28, S. 83).

Diese Auffassung macht die Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Geburten entbehrlich und verhütet die Unbilligkeit des deutschen Entwurfes, der das Spezialdelikt des Kindesmordes an ehelichen Kindern verwirft. Die Größe des Verschuldens, die Rücksicht auf Sittlichkeit und Kriminalpolitik läßt sich innerhalb des weiten Strafrahmens hinlänglich würdigen.

Diese Auffassung macht auch jede Zeitbestimmung überflüssig und läßt keinem Zweifel Raum, in welchem Zeitpunkte das Privilegium des Kindesmordes erlischt.



IV.

Schuld und Strafe.

Ein kriminalpsychologisches Vorwort zu einem Deutschen Strafgesetzbuch.

Von

Dr. **Hugo Marx,** Königl. Gerichtsarzt des Kreises Teltow.
Zweiter Arzt am Untersuchungsgefängnis in Berlin.

(Fortsetzung.)

III. Kapitel.

Erziehungsstrafen.

Strafe in ihrer allgemeinsten Bedeutung ist die Reaktion des Nicht-Ichs auf den Angriff der Verbrecher-Ichs; sie ist eine Angriffserwiderung und zeigt somit in ihrer ursprünglichen Bedeutung den Charakter der Vergeltung. Daraus ergibt sich, daß die Strafe in ihrem naiven Sinne nur durch die strafbare Handlung bestimmt werden kann.

In dem Augenblicke aber, in dem die Allgemeinheit, der Staat mit dem Erlaß eines Strafgesetzes dem einzelnen die Abwehr des auf ihn unternommenen Angriffs abnimmt, kann und darf die strafbare Handlung nicht mehr allein bestimmend für die Strafe sein. Der Gesetzgeber muß die Handlung lediglich zum objektiven Maßstab für die Verschuldung des handelnden Subjeks nehmen.

Diese Wandlung des Strafbegriffes bedingt mehrere Konsequenzen. Die Absicht der Strafe geht neben der Abwehr auf Schutz der Gemeinschaft, in deren Namen der Gesetzgeber das Gesetz erlassen hat. Der Staat (als Gesetzgeber) kann nicht mehr wie der einzelne den Angriff abwarten, er muß alle Angriffsmöglichkeiten im voraus ermessen und schützt nun, selbst wenn er diesen Schutz gar nicht beabsichtigt hätte, die Gesamtheit durch die Strafandrohung vor künftigen Angriffen.



Eine weitere Konsequenz beruht in der Verlegung des Strafmaßstabes aus der Handlung in den Handelnden. Wie der Anzugreifende wird nun auch der Angreifer gewissermaßen geschützt vor der Unternehmung des mit Strafe bedrohten Angriffs. Das, was man als Generalprävention bezeichnet, kommt zuletzt Angreifern und Angegriffenen in gleicher Weise zugute.

Das Gesetz will den Rechtsbruch nicht nur bestrafen, es will ihn auch verhüten, und dasjenige Gesetz wird das beste sein, unter dessen Wirkung mehr Straftaten verhütet als begangen und bestraft werden.

Mit dem Augenblick, in dem das Gesetz den Maßstab für Strafen aus der Handlung in den Handelnden verlegt, erkennt es konsequenterweise einen neuen Strafzweck an, der schon mit der Beschützung des einzelnen vor dem Unternehmen eines unerlaubten Angriffs angedeutet wurde. Wenn jemand in der Lage ist, einen Angriff, den das Strafgesetz mit Strafe bedroht, zu unternehmen oder zu unterlassen, und er unterläßt den Angriff, wie das Gesetz es befahl, so hat das Gesetz eine erziehende Wirkung ausgeübt.

Wir haben nunmehr drei im Strafbegriff enthaltene Momente: ursprünglich ist Strafe Abwehr. Ihre Einkleidung in das Gesetz erweitert ihren Sinn und läßt als gleichzeitigen Zweck der Strafe Schutz und Erziehung erkennen. Das Strafgesetz bedeutet eine Kriegsbereitschaft des Staates für die Erhaltung des gesellschaftlichen Friedens. Die Bestrafung des vollendeten Rechtsbruches verfolgt keine anderen Ziele als die Bedrohung künftigen Rechtsbruches. Der Sinn des Gesetzes kann natürlich durch seine Anwendung auf den Einzelfall keine Änderung erfahren. Bei dem vollendeten Rechtsbruch liegen indes gleichwohl die Verhältnisse anders. Die erziehende Wirkung des Gesetzes hat beim Rechtsbrecher versagt. Das Gesetz hat ihn selbst nicht vor der Unternehmung des verbotenen Angriffs geschützt. Die Strafe ist Abwehr seines Angriffes, Schutz des Nicht-Ichs vor späteren Angriffen, für den Rechtsbrecher Erziehung, nunmehr nicht durch die bloße Drohung künftiger Strafe, sondern durch die angedrohte Strafe selbst. Die Strafandrohung ruft dem einzelnen zu: „Bleibe im Recht (im Frieden!). Die verhängte Strafe ruft ihm zu: „Kehre zum Recht (zum Frieden) zurück!“

Wenn man somit den Zweck der Strafe, wie das auch der deutsche Entwurf tut, nicht unter dem einzigen Gesichtspunkte der Abwehr (Vergeltung, Sühne) betrachtet, sondern vor allem auch den Gesichtspunkt der Erziehung, der Besserung gelten läßt, so liegt besonders dem Mediziner der Vergleich der Strafe mit einem Heilmittel nahe, das zur Besserung des Rechtsbrechers angewendet wird. In der prak-



tischen Heilkunde gibt es zwei Wege zur Bekämpfung der Krankheit: Bekämpfung der Krankheitsursachen, Bekämpfung der Krankheitssymptome. In der Regel wird die Kombination beider Wege Erfordernis. Ausschließlich den ersten Weg geht die Serotherapie (Behandlung der Diphtherie, Genickstarre, Tuberkulose usw. mit spezifischen Seris). Ihrem Gange wollen wir hier folgen. Die gedankenvollen Lehren Ehrlichs haben uns die Erkenntnis vermittelt, daß ein dem Körper einzuverleibendes Heilmittel z. B. ein Serum nur dann heilend wirksam werden kann, wenn ihm die Möglichkeit geschaffen ist, sich mit gewissen Körperelementen nach Art einer chemischen Bindung zu vereinigen. Findet das einverleibte Mittel derartige Bindungsmöglichkeiten nicht vor, so muß es versagen. Wenn wir diese Tatsache bildlich ausdrücken wollen, so werden wir sagen können, daß ein Heilmittel nur dann Erfolg bringen kann, wenn es in dem kranken Körper eine geeignete Verankerung findet. Wir sprechen den Heilmitteln, die eine solche Affinität zu bestimmten Körperelementen besitzen, den Charakter der Spezifität zu.

Wir können, immer im Hinblick auf unseren Vergleichszweck, das Bild noch weiter ausmalen. In allen Krankheitsprozessen ist nicht allein die Wahl, sondern vor allem auch die Abmessung der Mengen, die Dosierung des Heilmittels von Bedeutung. Die Aufstellung des Heilplanes erfordert zuerst die Erkennung der Krankheit, die Diagnose. Zu vergessen ist dabei nicht, daß nicht die Krankheit, sondern nur der kranke Mensch behandelt werden kann. Jeder Mensch bringt ins Krankenbett eine Reihe ihm besonderer leiblicher und seelischer Eigentümlichkeiten mit, die zum Teil in seiner Vorgeschichte begründet sind. Nur der gedankenloseste Arzt könnte das vergessen. Anders zu begegnen ist einem frischen Krankheitsprozeß eines bis dahin Gesunden, anders einem chronischen Prozeß, einem Rückfall eines längst Angekränkelten.

Wenn wir dies Gleichnis nutzen wollen, so werden wir für die Strafe zu allererst einen Anker-, einen Angriffspunkt in dem zu strafenden Rechtsbrecher zu suchen haben. Es ist von vornherein ausgemacht, daß eine Strafe nur dann die von ihr erwartete Wirkung haben kann, wenn sie gewissermaßen an empfindlichen Gruppen im Persönlichkeitskomplex eine Bindungsstätte findet.

Die Strafe in ihrer ursprünglichsten Form findet ihren Angriffspunkt in der Schmerzempfindlichkeit des zu Strafenden. Die körperliche Züchtigung ist das nächstliegende einfachste Strafmittel, das überall und unverzüglich zur Anwendung kommen kann, und dessen augenblickliche Wirkung jedenfalls nicht zu verkennen ist. Die Be-



strafung an der Körperlichkeit ist um dieser deutlichen Augenblickswirkung willen auch zum bequemen Erziehungsmittel überhaupt geworden. Erst in zweiter Linie gewinnt die körperliche Züchtigung über die leibliche Erduldung hinausgehende seelische Bedeutung, bekommt ihre Erduldung etwas von dem Charakter leiblicher Hörigkeit. Es fragt sich nun, ob die körperliche Züchtigung in der Tat ein wirksames Strafmittel darstellt, dessen sich ein Strafgesetz bedienen kann, soll oder darf.

Jede Strafe trägt in die zu strafende Persönlichkeit etwas Fremdes hinein, das auch als solches, als etwas Aufgezwungenes zur Empfindung kommen muß. Die Strafe erzeugt eine Störung in dem zu Strafenden, die von ihm mit einem Unlustgefühl beantwortet wird. Mit anderen Worten: Die Strafe ist ein Übel und soll als ein Übel empfunden werden. Das „natürlichste" Übel ist die körperliche Unlustempfindung, also zunächst der Schmerz; andere für uns in Betracht kommende Unlustempfindungen sind später zu erörtern.

Dem körperlichen Schmerz wohnt an und für sich ein warnendes Moment inne. Das Berühren einer heißen Eisenplatte wird mit einem warnenden Schmerzgefühl beantwortet. Es steht somit außer Zweifel, daß Schmerzempfindungen eine entschiedene erziehliche Wirkung haben können, insofern als sie den Wunsch, sie zu meiden, in dem Empfindenden zurücklassen. Die Lebhaftigkeit dieses Wunsches hängt zunächst von dem Grade des erlittenen Schmerzes ab, und sie wird um so geringer, je mehr Zeit seit dem Erleiden des Schmerzes verflossen ist. Die Erinnerung für erlittenen Schmerz verblaßt schnell, da wir Qualität und Quantität einer Schmerzempfindung nicht etwa, wie eine Gesichtsempfindung, gefühlsbildmäßig festhalten können. Lediglich die Tatsache, daß wir einen Schmerz erlitten haben, bleibt erinnerlich; daher kommt es, daß die erziehliche Wirkung körperlicher Schmerzempfindungen nur von kurzer Dauer ist, und daß sie vor allem sofort versagt, sobald der ihr entgegenstehende Reiz auch nur die bescheidenste Größe erreicht hat.

Es folgt aber, daß man die erziehliche Wirkung des Schmerzes durch seine wiederholte Erzeugung steigern kann, um so mehr, als nicht so leicht eine Gewöhnung an ihrer Natur nach einmalige starke Schmerzempfindungen eintritt. Ich spreche hier natürlich immer nur von Züchtigungen, die nicht dauernde Körperschäden erzeugen.

Alles in allem haben wir somit in der Erzeugung einmaligen körperlichen Schmerzes ein seiner Natur nach nicht sonderlich zuverlässiges Straf- bzw. Erziehungsmittel. Die körperliche Züchtigung

kann schon aus diesem Grunde nicht die Bedeutung eines selbständigen Strafmittels beanspruchen. Ob sie als gelegentliches Strafhilfsmittel in Frage kommt, davon sei später die Rede.

Wir müssen indes, um der Prügelstrafe gänzlich beizukommen, noch ihrer Bedeutung für die höheren Empfindungen des zu Strafenden gerecht werden. Geprügeltwerden erzeugt auch Unlustgefühle sittlicher Natur, die um so intensiver sind, je reicher der Persönlichkeitskomplex mit, auf das Ich bezogenen, Gemeinschaftsgefühlen ausgestattet ist. Wo diese Gefühle fehlen, bleibt die Unlustempfindung auf die Körperlichkeit beschränkt, wo sie besonders reich ausgebildet sind, kann das rein leibliche Unlustgefühl gegenüber dem rein seelisch-sittlichen Unbehagen nahezu vollkommen zurücktreten. Dieses „höhere“ Unlustgefühl (seelischer Schmerz) hat nun seiner Natur nach eine viel nachhaltigere Wirkung als das körperliche Schmerzgefühl, es „gräbt“ sich tiefer ein und kann förmlich zum dauernden Komplexbestand der Persönlichkeit werden. Daraus ergibt sich das Paradoxe, daß die Prügelstrafe eine nachhaltige Wirkung nur bei solchen Personen haben könnte, denen gegenüber ihre Anwendung sich von selbst verbietet, weil wir ihnen gegenüber angemessenere Strafmittel besitzen. Bei den Personen aber, für die die Prügelstrafe von ihren Freunden empfohlen wird, muß sie als selbständiges Strafmittel versagen.

Andere hier in Betracht zu ziehende Quellen körperlicher Unlustempfindungen sind Nahrungs-, Licht- und Wärmemangel. Da ihre Erzeugung nur unter gleichzeitiger Freiheitsentziehung möglich ist, kann bei ihnen von vornherein nur ihre etwaige Bedeutung als Strafhilfsmittel in Frage kommen.

Bei der Beurteilung eines Strafmittels wird man sich immer klar machen müssen, daß wir es in der Tat nur mit einem Mittel zu tun haben, das Mittel und somit auch das Strafübel kann niemals Zweck sein. Wenn wir noch einmal auf unser medizinisches Gleichnis zurückkommen dürfen, so wollen wir durch die Anwendung des Strafübels heilend einwirken. Das Endziel der strafrechtlichen Heilung ist aber die Zurückführung des Rechtsbrechers zum Gesetzesfrieden, zum Gehorsam gegen das Gesetz, zur Achtung der Gemeinschaftsinteressen. Das heißt auf die in unseren beiden ersten Kapiteln entwickelten Formeln gebracht:

Die Strafe ist nur dann sinnvoll, im idealsten Sinne, wenn es ihr gelingt, die fehlenden Gemeinschaftsgefühle im Persönlichkeitskomplex zu erzeugen, ungenügend vorhandene zu vermehren, unwirksame wirkend zu machen.

Da wir gesehen haben, daß nur durch die Erzeugung eines Übels gestraft werden kann, wird sich auch der bloße Vergeltungstheoretiker mit dieser Formel einverstanden erklären können, wenn anders das Festhalten an seiner Theorie ihm das Zugeständnis erlaubt, daß Verbrechen verhüten mehr wert ist als Verbrechen sühnen. Es müßte denn sein, daß der Sühnetheoretiker pessimistisch genug ist, jede Besserungsmöglichkeit des Menschen zu leugnen.

Auf dem Rückwege zum eigentlichen Gegenstand dieses Kapitels begegnen wir nun noch einmal der Prügelstrafe, die wir als selbständiges Strafmittel abgelehnt haben. Wir fragen nun noch einmal, ob Prügel geeignet sind, den Ausgleich eines Mankos an sittlichen Empfindungen herbeizuführen. Es liegt nahe, zur Beantwortung dieser Frage derjenigen von der Wirksamkeit der Prügel bei der Kindererziehung nachzugehen. Da treffen wir auf die Tatsache, daß ein systematisches planmäßiges Prügeln wirkungslos bleibt, daß dagegen eine momentan der unerlaubten Handlung als Reaktion folgende Züchtigung einen unverkennbaren erzieherischen Erfolg hat. An welche Gründe sich dieser Erfolg knüpft, sei hier nicht näher untersucht. Er ist sicher vorhanden.

Beiläufig soll nur angedeutet werden, daß hier wohl von beiden Teilen, dem Erzieher und dem Erzogenen, ein Gefühl ausgeglichener Gerechtigkeit fast instinkmäßig empfunden wird. Das Wohltuende dieses Gefühles liegt in der Augenblicklichkeit der Vergeltung.

In der Tat ist hier nicht die Besserung, sondern die Vergeltung der Grund und Zweck der körperlichen Schmerzverursachung. Und der Wunsch nach Vergeltung ist es auch, der uns in dem Augenblick, in dem wir von einem rohen Verbrechen hören, den Ruf nach Prügeln abnötigt. Wir verlangen nach einem unser Vergeltungsbedürfnis schnell und restlos befriedigenden Ausgleich und halten uns in diesem instinktmäßigen Streben an das primitivste aller Strafmittel. Man kann bei diesem Herbeiwünschen körperlicher Züchtigung für den Rechtsbrecher fast von einem Phantasie-Lynchen sprechen.

Hätten wir ein rechtliches Verfahren, das uns die augenblickliche Vergeltung von Straftaten gestattet, so wäre im Prinzip nicht das Mindeste gegen eine Prügelstrafe einzuwenden. Sie müßte nur unmittelbar der Tat folgen, damit Strafender und Bestrafter die „Wohltat“ der reaktionsartig erfolgenden Züchtigung empfinden könnten. Wir besitzen ein derartiges Verfahren nicht. Damit entfällt die Prügelstrafe endgültig als selbständiges Strafmittel für ein deutsches Strafgesetzbuch.

Ehe wir der Prüfung anderer Strafmittelarten näher treten, müssen wir uns allgemein dazu bekennen, ob wir die Besserung eines Rechts-

brechers überhaupt für möglich halten, oder ob lediglich der Vergeltungsgedanke die Wege der Praxis zu bestimmen hat und alles, was über Vergeltung hinausgeht, nur Traum und frommen Wunsch bedeutet.

Die Kriminalstatistik lehrt in dieser Beziehung einen Pessimismus, der kaum zu überbieten ist. Wer Jahre im praktischen Gefängnisdienst zugebracht hat, wird nicht optimistischer gestimmt. Er sieht die „Stammgäste" der Strafanstalten immer wiederkehren.

Gleichwohl ist es erlaubt und notwendig zu hoffen, Optimist zu sein. Was mit den bisherigen Mitteln nicht zu erreichen war, kann in Zukunft erreicht werden. Wir müssen nur die Mittel dem Gegenstande anpassen, auf den wir sie anwenden. Und da werden wir die an sich durchaus nicht merkwürdige, gleichwohl im ersten Augenblick überraschende Erfahrung machen, daß gerade die von dem extremsten Flügel der „Besserungstheoretiker" kommenden Vorschläge die Majestät des strafenden Staates am sichersten zu wahren geeignet sind, sicherer als jedes auf den bloßen Vergeltungsgedanken aufgebaute Strafrecht.

Wir müssen uns vor allem dazu entschließen, die einzelnen Kategorien von Rechtsbrechern, die wir im II. Kapitel zu sondern bemüht waren, auch strafrechtlich gesondert zu behandeln. Dem ein- und erstmaligen Situationsverbrecher ist anders zu begegnen als dem rückfälligen Situationsverbrecher, diesem wieder anders als der verbrecherischen Persönlichkeit usf. Ich bin von dem Erfolge dieser Differenzierung fest überzeugt.

Heute sehen wir einen Menschen, der, schwer gereizt, im Zorn einen anderen erschlagen hat, seine Strafe unter denselben Bedingungen, ja nach demselben Maße büßen, wie einen gemeingefährlichen Zuhälter. Den Dieb aus Not trifft gelegentlich härtere Strafe als den überlegten Betrüger. Den erstmaligen Rechtsbrecher bricht das Recht oft genug durch seine Strafe, der Gewohnheitsverbrecher höhnt die Majestät des Staates, dessen Strafen er nicht mehr empfindet.

Der einzige natürliche Maßstab für die erfolgte Besserung eines Rechtsbrechers ist seine dauernde Rückkehr zum Rechtsfrieden, das Ausbleiben des Rückfalls. Zuchthausfrömmigkeit ist ein Truggebilde. Wir müssen uns daher klar darüber sein, daß über die Brauchbarkeit eines Strafensystems erst entschieden werden kann, wenn ein hinlänglicher Zeitraum seiner Herrschaft verstrichen ist. Wenn wir somit auch von der Wirkungslosigkeit des gegenwärtigen Strafensystems überzeugt sein können, so können wir doch nichts Gewisses über die Zweckmäßigkeit eines künftigen Systems ausmachen. Wohl aber kann



man offenkundige Fehler meiden, aus denen die Mängel eines vorhandenen Systems zum Teil entspringen. Diese Mängel aber beruhen eben in dem Schematismus unseres Strafgesetzbuches, das den Situationsverbrecher, besonders den bislang unbescholtenen Menschen oft genug zerbricht und den Gewohnheitsverbrecher viel zu milde behandelt.

Mit der Begehung eines Rechtsbruches verändert der Rechtsbrecher seine Stellung zur Allgemeinheit, er begibt sich in eine Sonderstellung, in eine Isolierung, die mit der Begehung des Rechtsbruch allein von ihm, mit der Verhängung der Strafe auch von der Allgemeinheit ihm gegenüber vollzogen wird. Das Bewußtwerden bzw. das Bewußtmachen dieser Isolierung ist nun das eigentliche psychologische Ziel für jeden Besserungsversuch. Gemeinschaftsgefühle von normaler Stärke wirken immer soziopetal, ein Verlangen nach Gemeinschaft erregend, dieses Verlangen findet der Mensch in sich vor. Wird ihm nun bewußt, daß eine von ihm begangene Handlung sich der Befriedigung dieses Verlangens entgegenstellt, so wird die Entstehung eines Unlustgefühls die Folge sein. Zur Gemeinschaft gehört die gesamte engere und weitere Umgebung, in der der Mensch lebt; Freiheit im bürgerlichen Sinne ist im letzten Grunde nichts anderes als die Möglichkeit, dem Gemeinschaftsverlangen jederzeit nachzugeben. Die Minderung bzw. Aufhebung dieser Freiheit ist der Kern aller Freiheitsstrafen. Handlung-regulierende Gemeinschaftsgefühle lassen sich strafrechtlich praktisch nur dadurch lebendig und wirksam machen, daß man der Erfüllung des aus ihnen entspringenden Verlangens hindernd begegnet. Es hieße nunmehr, dieses Verlangen selbst leugnen, wenn man für jeden Rechtsbrecher die Besserungsmöglichkeit in Abrede stellen wollte.

Wir wissen aus Erfahrung, daß in dem im Sinne des Gesetzes Intakten mit dem Augenblick eines vollendeten Rechtsbruches für gewöhnlich „die Stimme des Gewissens laut wird." Wir haben im ersten Kapitel das Gewissen zu definieren versucht mit Bezug auf die eigene Gefühlslage, jetzt können wir die dort konstatierte Differenzempfindung auf das Nicht-Ich beziehen und das Gewissen zugleich als jenes oben angedeutete Isolierungsgefühl ansprechen. Die Aussichten für die Besserung eines Rechtsbrechers sind um so größer, je intensiver dieses Gefühl ist und je früher es nach vollendeter Tat auftritt. Mit seinem Auftreten vor der Tat rechnen wir einstweilen nicht.

Wie soll nun das Strafgesetz dieses Gefühl nützen? Das Strafgesetz will ja schon durch seine bloßen Strafandrohungen an dieses Gefühl appellieren. Ist dieser Appell im Einzelfalle wirkungslos



verhallt, so muß das Gesetz durch Verwirklichung seiner Drohungen jenem Gefühl wirksamer beizukommen suchen.

Zwischen der bloßen Androhung und der Verwirklichung gibt es nun eine unter gewissen Bedingungen wirkungsvolle Zwischenstufe. Die im Gesetz ausgesprochene Androhung richtet sich an die Allgemeinheit. Dabei ist aber keineswegs die Vorstellung eines vorhandenen Strafgesetzes dauernder Bestandteil des Einzelbewußtseins. Diese Vorstellung taucht vielmehr nur ganz vorübergehend im Einzelbewußtsein auf, wenn es darauf ankommt, bestimmte Wollungen an den gesetzlichen Bestimmungen zu orientieren. Die in solchem Falle den Urteilen beigesellten „Gefühls"-Töne haben nur mäßige Stärke.

Anders wird das Bild in dem Augenblick, in dem der Rechtsbruch vollendet ist und der gesetzvollstreckende Staat sich anschickt, die Gesetzdrohung aus der möglichen Ferne in die wirkliche Nähe zu rücken. Aus der möglichen Gefährdung erwächst dem Rechtsbrecher die wirkliche Gefahr. Die gefürchtete Isolierung beginnt ihre Wirkungen fühlbar zu machen; nur ein Spruch trennt ihn von ihrer ganzen Vollendung.

In die Praxis übersetzt, heißt die so angedeutete Zwischenstufe: bedingte Verurteilung. Sie ist ein außerordentlich wirksamer Anruf jenes Isolierungsgefühles und wird ihre Wirkungen bei Intakten kaum verfehlen. Dabei wird man unter Intakten theoretisch Persönlichkeiten zu verstehen haben, in deren Beziehungen zur Gemeinschaft niemals gefährdende Verschiebungen stattgefunden haben; praktisch also: nicht Vorbestrafte.

Das Isolierungsgefühl kommt niemals stärker zur Geltung als dann, wenn der gedachten und empfundenen Isolierung die örtliche Isolierung zugesellt wird. Das geschieht durch die Verhängung der Untersuchungshaft. Ein eindringlicherer Appell an die für die strafrechtliche Erziehung des Menschen in Betracht kommenden Gefühle ist kaum denkbar. In der Untersuchungshaft verstummt das tausendfältige ablenkende Geräusch, verschwindet das vielzügige Gesicht des Alltags. Es öffnen sich die Wege zum Innern, und der vollendete Rechtsbruch steht deutlich vor dem Rechtsbrecher und zeigt die vielfältigen Fäden, die sich erstickend um alle seine sozialen Beziehungen spinnen.

Wen der schwere Flügelschlag des Strafgesetzes so nahe gestreift hat, dem mag zu Mute sein wie dem „Reiter über den Bodensee". Er wird nicht vergessen, und um so weniger vergessen, als er weiß, daß die gesellschaftliche Vernichtung in doppeltem Verhängnis über ihn hereinbrechen wird, wenn er der Warnung je vergessen könnte.

7*



So sei denn unseren Gesetzgebern die bedingte Verurteilung für die Neulinge des Rechtsbruches an das Herz gelegt; grundsätzlich gelte ihre Anwendung für jeden ersten Rechtsbruch, der nicht von vornherein die verbrecherische Persönlichkeit erkennen läßt. Selbst wenn der erstmalige Rechtsbruch eine „schwerere" Tat darstellt, sollte man jedenfalls nicht grundsätzlich von der bedingten Verurteilung absehen, es sei denn die eben erwähnte Ausnahme gegeben. Die schwerere Tat dürfte in der Regel die Verhängung der Untersuchungshaft nach sich ziehen; und ich habe oben anzudeuten versucht, wie mächtig in der Untersuchungshaft die Stimme des sozialen Gewissens zum Rechtsbrecher sprechen kann. Der vollstreckende Staat hat somit ein imponierendes Mittel zur Hand, um dem Neuling des Rechtsbruches sein Unrecht wirksam vorzuhalten.

Das souveräne Strafmittel bleibt immer die Freiheitsstrafe. Mit ihr bringt der Staat die vom Rechtsbrecher vollzogene „Isolierung" (cf. oben) seinerseits zum räumlichen Ausdruck.

Wir haben erfahren, daß das gegenwärtige System der Freiheitsstrafen gegenüber dem allgemeinen Verbrechertum versagt. Wir müssen uns entschließen, hier andere Wege zu gehen. Die gemeinsame Direktive für alle neuen Wege aber lautet, nochmals sei es betont: scharfe Differenzierung der einzelnen Rechtsbrecher-Kategorien. Bemessung der Strafart gemäß der Eigenart jeder Kategorie. Auf die Isolierungsformel gebracht lautet die Direktive: Gradweise Abstufung der Isolierung bis zur vollendeten Verschiebung sämtlicher Lebensbeziehungen des Rechtsbrechers. Wenn wir heute den Rechtsbrecher aus Leidenschaft, den erstmaligen Situationsverbrecher gelegentlich nicht anders behandeln wie den gemeinsten Zuhälter, so dürfen wir uns über die generelle Wirkungslosigkeit unseres Strafensystems nicht wundern.

Der erste Grad der Isolierung ist die bloße Entfernung aus der Gemeinschaft. Die Strafe ist mit der räumlichen Isolierung vollendet. Ich vermeide geflissentlich, für diesen ersten Grad den Namen Haft einzusetzen, da es mir nicht darum zu tun ist, mich an dieser Stelle mit dem Haftbegriff des Entwurfes auseinanderzusetzen. Mir liegt hier lediglich daran, die Abstufungen der Freiheitsstrafen zu zeichnen.

Im zweiten Grad der Isolierung wird stärker verändernd in die Beziehungen des Gefangenen eingegriffen. Er wird innerhalb der Hafträume zu einer bestimmten Arbeit innerhalb eines bestimmten Tagesabschnittes angehalten. Der Gefangene hat strikten Gehorsam zu bewahren. Gehorsamsverletzungen sind durch die üblichen Disziplinarstrafen zu ahnden.



Im dritten Grad der Isolierung hat der Gefangene jede Art von Arbeit, auch außerhalb der Gefangenanstalt zu leisten. Auch hier herrscht strengste Disziplin. In diesem Grade sind besondere Strafverschärfungen zulässig: Entziehung der Nahrung, Zellverdunklung, hartes Lager.

Man sieht, daß hier drei Grade der Isolierung gezeichnet sind, die in allem Wesentlichen mit unseren drei Freiheitsstrafarten: Haft, Gefängnis und Zuchthaus übereinstimmen.

Die Fragen der Beköstigung und Bekleidung erscheinen mir von mehr sekundärer Natur; diejenigen des Verkehrs mit der Außenwelt (Sprechstunde, Korrespondenz) sind nach dem Isolierungsgrade zu regeln.

Nun wünschte ich zwischen den I. und II. Grad noch eine besondere Zwischenstufe eingeschaltet. Wir wissen, daß sich vor allem unsere kurzzeitigen Freiheitsstrafen im Kampfe gegen die Kriminalität als wirkungslos erwiesen haben. An deren Stelle empfehle ich ein- bis vierwöchige Strafen nach Art des militärischen „strengen Arrestes", also Einsperrung in die verfinsterte Zelle, bei Wasser und Brot, ohne Bettlager, unter Zubilligung je eines „guten" Tages in der Woche mit Licht und warmer Kost.

Von diesen vier Arten der Freiheitsstrafen wird der erste Grad möglichst ausgedehnte Verwendung für das Situationsverbrechertum finden. Die Zwischenstufe zwischen erstem und zweitem Grad empfehle ich für die Kategorie von Rechtsbrechern, die etwa zwischen Situationsverbrechern und verbrecherischen Persönlichkeiten rangieren; ich denke dabei zugleich an Roheitsdelikte des Rowdietums, besonders bei solchen erstmaligen Delikten, die von vornherein einen deutlichen Mangel an Gemeinschaftssinn bei dem Täter erkennen lassen. (Roheitsdelikte, Körperverletzungen, besonders aus Händelsucht begangene Körperverletzungen.) Ich empfehle sie aber auch als wirksames Monitum für den ersten das Gewohnheitsverbrechertum überhaupt ankündigenden Rechtsbruch.

Der zweite Grad der Isolierung muß als der mildere Grad für die verbrecherische Persönlichkeit und als der strengere Grad für den rückfälligen Situationsverbrecher gelten. Während im ersten Grad mehr auf kurzzeitige Freiheitsentziehung zu erkennen ist, sollte im zweiten Grade bereits auf ein bedeutendes Minimum, nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

Es versteht sich von selbst und ergibt sich logisch aus dem Sinne der Freiheitsentziehung, daß die strengste Einzelhaft in allen Graden durchgeführt werden muß. Die räumliche Isolierung, nicht

allein von der Gesellschaft, sondern vor allem auch im Strafhause ist das den Gefangenen jeder Zeit erinnernde Zeichen dafür, daß er selbst durch seinen Rechtsbruch sich zuerst von der Gemeinschaft isoliert hat, und daß die Rückkehr zu ihr nur durch seine Besserung möglich ist.

Das oben geforderte Minimum von zwei Jahren, in arbeitsamer Einzelhaft zugebracht, erscheint eher geeignet, dem zweiten Grade (dem Gefängnis) das bedeutsame Relief zu geben, als die Verhängung der heutigen Gefängnisstrafen. Ich habe es als Gefängnisarzt oft genug erfahren, daß sich die Gewohnheitsverbrecher, die das Gefängnis gründlich kennen gelernt haben, aus ein paar Wochen oder Monaten der Freiheitsentziehung gar nichts machen. Hat die empfohlene Zwischenstufe sich als wirkungslos erwiesen, so muß alsbald eine gründliche Freiheitsentziehung stattfinden.

Dementsprechend sollte man das Minimum für den dritten Grad auf vier Jahre normieren; dieser Grad bleibt dem ausgesprochenen Gewohnheitsverbrecher, der erkannten verbrecherischen Persönlichkeit vorbehalten. Hat man eine derartige Persönlichkeit aus ihrer Betätigung erkannt, und das wird zweifellos der Fall sein, wenn die milderen Grade ohne Wirkung geblieben sind, so ist unverzüglich auf den dritten Grad zu erkennen.

Je länger die Freiheitsstrafen im 2. und 3. Grade bemessen werden, um so mehr Rechtsbrecher nehmen wir aus der bürgerlichen Gemeinschaft heraus, um so geringer werden die Keime für die nicht zu unterschätzende kriminelle Infektion.

Bei einem derartigen Strafensystem wird man am schnellsten in die Lage kommen, das besserungsfähige Verbrechertum vom nicht besserungsfähigen zu unterscheiden. Wer auf heroische Strafmittel nicht reagiert, an dem ist nichts zu bessern.

Wir finden in dem Verhalten des Rechtsbrechers gegenüber den wiederholten Strafen einen Geltungsfall des Weberschen Gesetzes vor. Dieses zunächst für die körperlichen Empfindungen aufgestellte Gesetz besagt, daß die Unterschiedsempfindlichkeit um so geringer wird, je höher die bestehende Einwirkung bereits ist [1]). Aus diesem Gesetz ergibt sich ein anderes gesetzmäßiges Verhalten zwischen Reizgröße und Empfindung, das dahin zu formulieren ist, daß der Empfindungszuwachs proportional ist dem Reizzuwachs dividiert durch die absolute Reizstärke.

Ein Beispiel hierfür: Wir geben jemandem eine Last von 3 Kilogramm zu tragen; fügen wir dieser Last ein viertes Kilogramm

1) Hermann: Lehrbuch der Physiologie, Berlin, A. Hirschwald.



hinzu, so wird der Träger die Vermehrung der Last deutlich empfinden; er würde die Vermehrung nicht empfinden, wenn wir statt des einen Kilogrammes nur 100 Gramm zulegten. Trug nun der Jemand bereits eine Last von 50 Kilogramm, so würde hier die Zulage eines Kilogramms kaum zur Empfindung kommen; und wir müßten etwa 2 bis 3 Kilogramm zulegen, um ihm den Unterschied deutlich fühlbar zu machen. Auf das moralische Gebiet übertragen, so wird einem Reichen der Erwerb eines Talers keine freudige Empfindung verursachen, während der gleiche Gewinn einen armen Teufel in helle Freude versetzen kann.

Es wird klar, wie bedeutsam dieses in seiner von Fechner erweiterten Form, als das psycho-physische (Weber-Fechnersche) bezeichnete Gesetz für die Behandlung des Rechtsbrechers ist. Auch für die Reglung der Geldstrafen kann es eine erhebliche Bedeutung gewinnen. Hier kommt es auf die Freiheitsstrafen an.

Es ist nach diesem Gesetz ganz unzweifelhaft, daß eine zweite, dritte usw. Freiheitsstrafe dem Rechtsbrecher nur dann gehörig fühlbar werden kann, wenn sie in zureichendem Verhältnis zu der vorhergehenden Strafe gewachsen ist.

Ich habe das oft genug an unseren Untersuchungsgefangenen beobachtet, indem sie nach vorhergehenden kurzzeitigen Gefängnisstrafen vor der ersten zu erwartenden Zuchthausstrafe zitterten. Ja, ich sah, daß sie in dieser Furcht zu Simulation geistiger Störung flüchteten, daß sie aber in dem Augenblick ruhig wurden, als an Stelle der befürchteten Zuchthausstrafe die sie gleichgültig lassende Gefängnisstrafe trat.

Man kann also den Satz aufstellen, daß dem Gewohnheitsverbrecher gegenüber kurzzeitige Gefängnisstrafen wirkungslos bleiben müssen. Der § 88 des Entwurfes wird dieser Tatsache einigermaßen gerecht.

Ob man nun in dem von mir vorgeschlagenen Maße oder in einem anderen numerischen und qualitativen Verhältnis steigert, ist nicht von Bedeutung, solange man nur überhaupt in einem wirksamen Verhältnis in die Höhe geht. Daneben kommt, wiederum nach dem Weber-Fechnerschen Gesetz, die Art des Strafvollzuges in Anschlag. Ohne Strafverschärfungen, wie sie auch im Entwurf vorgeschlagen sind, kommen wir gegenüber den verbrecherischen Persönlichkeiten nicht aus.

Ich betone übrigens ausdrücklich, daß die hier gemachten Vorschläge nur einen aufs Allgemeine gehenden normativen Charakter beanspruchen, und daß bei der Rückfälligkeit für die Strafzumessung ganz selbstverständlich auch die Art (der Gegenstand) des Rechts-



bruches mit zu berücksichtigen ist. Ins Kasuistische kann und will ich mich hier nicht verlieren.

Ich kann mich hier ebensowenig in Einzelheiten des Strafvollzuges vertiefen. Das mag einer späteren Gelegenheit vorbehalten werden. Hier sollen über den Ausbau des Strafvollzuges um so weniger Worte gesprochen werden, als ich mit vielen der Ansicht bin, daß wir eines besonderen Reichs-Strafvollzugs-Gesetzes dringend bedürfen.

Nur eine Anmerkung möchte ich zum Strafvollzug noch machen. Wir brauchen, um wirksam strafen zu können, kleinere Gefängnisse, in denen Direktor, Ärzte, Geistliche, Oberbeamte jeden ihrer Gefangenen genau kennen lernen können. Wir können niemanden bessern, den wir nicht zur Erkenntnis seiner Fehler gebracht haben. Gefühlsbetonte Selbsterkenntnis ist das Endziel der Erziehung durch Strafe. Daraus ergibt sich für den Strafvollzug die Aufgabe, das Fühlen und Denken des Rechtsbrechers zu schulen, seine Lebensführung analysierend mit ihm durchzugehen, ihm ihre Fehler erkennbar zu machen und ihn die Wege der Korrektur sehen zu lassen. Es versteht sich von selbst, daß eine derartige Schulung, in wessen Hand sie auch gelegt werde, nur in kleinen Strafanstalten durchzuführen ist.

Je länger die Isolierung eines Rechtsbrechers gedauert hat, um so schwieriger wird für ihn die Rückkehr in die Gemeinschaft werden. Unser Leben in der Gemeinschaft beruht zum großen Teil auf einer Summe geläufiger Reaktionen, die uns zum instinktähnlichen Besitzstand geworden sind. Wir erleben es oft genug, daß mit der Versetzung in andere Umgebung, sei es auch nur auf einer Reise, das Sichhineinleben in neue Reaktionen verknüpft ist.

Ein solches Neueinstudieren bedeutet die Rückkehr des bestraften Rechtsbrechers in die Gemeinschaft. Ihm sind die Schwierigkeiten noch vergrößert, durch das zwar begreifliche, aber sozial durchaus unzweckmäßige Verhalten der Gemeinschaft selbst.

Die Menge zeigt durch ihr Verhalten gegen entlassene Strafgefangene, wie wenig gerade die Sühnetheorie dem eigentlichen Volksempfinden entspricht, daß zum mindesten die Sühnetheorie das Volksempfinden gegenüber dem Rechtsbruch nicht erschöpft. Wäre allein das Sühneverlangen Quelle aller Strafe, so müßte das Volk dem Rechtsbrecher, der seine Strafe verbüßt hat, gegenüberstehen, wie jemandem, der seine Rechnung beglichen, der sich durch seine Buße von Schuld gereinigt hat. Nun, wir wissen, wie weit das allgemeine Empfinden von diesem Standpunkt entfernt ist. Dem großen Publikum ist der entlassene Strafgefangene ein Gebrandmarkter, ihm dauert die Isolierung des Bestraften fast unvermindert fort.



Dies Gefühlsurteil der Menge gegen den entlassenen Strafgefangenen läßt sich nicht von heute auf morgen korrigieren. Der Versuch, es zu korrigieren, ist eine würdige Aufgabe. Einstweilen aber hat die organisierte Gemeinschaft, der Staat, die Pflicht, dem entlassenen Strafgefangenen die Rückkehr in die Gemeinschaft zu ermöglichen, so zwar, daß er nicht Widerstände zu überwinden hat, die außerhalb seiner eigentlichen Verschuldung liegen.

Solange sich ein entlassener Strafgefangener darauf berufen kann, daß ihn das Versagen einer ehrlichen Erwerbsmöglichkeit seitens der Gemeinschaft zu neuem Rechtsbruch getrieben hat, solange ist von dem Walten vollendeter Strafgerechtigkeit nicht zu sprechen. Wir müssen dem lange isoliert gewesenen Rechtsbrecher bei seinem Rücktritt in die Gemeinschaft diejenigen Hindernisse aus dem Wege schaffen, die von der Gemeinschaft selbst kommen können.

Ob das in Form des sogenannten progressiven Strafvollzuges geschehen soll oder durch staatliche Arbeitsvermittlung, ob der Entlassene noch eine Zeitlang unter eine zweckmäßige Aufsicht und Fürsorge gestellt werden soll, das sei hier nicht entschieden. Jedenfalls muß diese Frage auf dem Wege der Gesetzgebung zugleich mit dem Erlaß eines neuen Strafgesetzes geregelt werden.

Es ist erfreulich, den Verfassern des Strafgesetzentwurfes auf den psychologischen Pfaden nachzugehen, die sie bei der Formulierung der Strafbestimmungen für die Jugendlichen gewandelt sind. Hier ist die Anschauung von dem erziehenden Zweck der Strafe fast vollendet zum Ausdruck gekommen.

Wir kennen die geradezu ungeheuerlich große Beteiligung der Jugendlichen an der Kriminalität. Nicht einen Augenblick dürfen wir uns verhehlen, daß der Kampf gegen das Verbrechertum, den die Gesellschaft zu führen hat, seinen Hauptangriffspunkt bei den Jugendlichen zu suchen hat.

Im zweiten Kapitel habe ich versucht, die kriminal-psychologische Physiognomie des jugendlichen Rechtsbrechers in ihren allgemeinen Zügen zu zeichnen. Wenn diesem Bilde Naturtreue eignet, so werden wir aus ihm lernen, daß wir dem jugendlichen Rechtsbrecher nicht schematisch begegnen dürfen. Dieser Forderung trägt der Absatz 2 des § 69 des Entwurfs bis zu einem gewissen Grade Rechnung.

Es wird nicht immer leicht sein, unter den Jugendlichen, die zum ersten Male straffällig werden, eine Sonderung nach den von mir aufgestellten Kategorien vorzunehmen. Wenn wir indes auf der Bahn fortschreiten, die wir mit der Errichtung von Jugendgerichts-

höfen betreten haben, und den hier eingeführten „medizinisch-juristischen Parallelismus“ konsequent durchführen, so dürfte der Versuch einer individualisierenden Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher bald seine reichen Früchte tragen.

Es ist überflüssig zu sagen, daß der jugendliche Rechtsbrecher das aussichtsreichste Erziehungsmaterial darstellt. Es kommt vor allem darauf an, die richtige Methode zu wählen. Und die richtige Methode läßt sich mit einem Worte kennzeichnen: Beschäftigungstherapie.

Es wird nur ausnahmsweise möglich sein, den jugendlichen Rechtsbrecher unbestraft zu lassen, ihn der häuslichen Erziehung zuzuweisen, mit einem Verweise, der nicht ihn, sondern seinen natürlichen Erziehern erteilt werden sollte, die man eventuell auch haftbar machen sollte für den materiell zu errechnenden von dem Jugendlichen angerichteten Schaden.

In der Mehrzahl der Fälle muß über den jugendlichen Rechtsbrecher von Gerichts wegen der Arbeitszwang verhängt werden.

Ich möchte mich an dieser Stelle zu einem System bekennen, dessen Darstellung allerdings mehr in eine Schrift über die Verhütung des Verbrechens gehörte. Immerhin hängen Bekämpfung und Vorbeugung von Übeln eng genug zusammen, um die kurze Abschweifung zu rechtfertigen.

Ich befürworte eine Verlängerung der Schulzeit bis zum vollendeten 16. Lebensjahre und stelle anheim, sie erst mit dem vollendeten 7. Lebensjahre beginnen zu lassen. Dabei sind die beiden letzten Jahre auf staatsbürgerliche Bildung und sonstigen praktischen Unterricht zu verwenden. Nähere Ausführungen verbieten sich an dieser Stelle. In der Zeit vom 16. bis zum vollendeten 19. Lebensjahre hat jeder, Mann oder Weib, in einer vorgeschriebenen Form den Nachweis dauernder geregelter Beschäftigung zu erbringen, sei es einer lernenden oder erwerbenden.

Mit dem vollendeten 19. Lebensjahre beginnt für den Mann eine dreijährige militärische Dienstzeit, deren erstes Jahr als eine Art von militärischer Vorschule zu gelten hat. Nicht zum Militärdienst taugliche, männliche Personen müssen bis zum vollendeten 22. Lebensjahre den oben erwähnten Nachweis weiter bringen; weibliche Personen nur, soweit sie nicht verheiratet sind.

Diese Bestimmungen bilden einen Teil eines gedachten künftigen Reichs-Jugendgesetzes, in das auch die Bestimmungen über die Fürsorge-Erziehung mit aufzunehmen sind, ferner Vorschriften über die Art der Beschäftigung Jugendlicher usw.

Nach diesem Exkurs wird man verstehen, was ich unter Beschäftigungstherapie verstehe. Es handelt sich nunmehr in der Haupt-

sache darum, zu erörtern, wie lange der Arbeitszwang gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern im Einzelfalle geübt werden soll.

Solange wir ein Jugendgesetz im oben angedeuteten Sinne nicht besitzen, dürfen wir die Dauer der Zwangsarbeit (Zwangserziehung) in Anstalten nicht zu kurz bemessen. Wir müssen sie den früher angedeuteten Kategorien entsprechend abstufen und sie bei den durch den wiederholten Rechtsbruch sich als verbrecherische Persönlichkeiten zu erkennen gebenden Jugendlichen am längsten bemessen, gegebenenfalls bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Neben der Arbeit muß die dialektische Erziehung zu ihrem Rechte kommen, ebenso wie der übliche Schulunterricht.

Neuerdings machen sich Bestrebungen geltend, jugendliche Rechtsbrecher nach Verbüßung ihrer Strafe, ihrer bisherigen Umgebung (in der Freiheit) zu entziehen und sie in die strenge Zucht der Schiffsdisziplin zu geben. Der zweite Pfarrer des Berliner Untersuchungsgefängnisses, Diestel, macht sich um diese Bestrebungen besonders verdient. Es leuchtet ein, daß gerade für die „Stürmischen" unter unseren jugendlichen Rechtsbrechern diese Lehrzeit auf einem Schiff ein besonders angemessenes Erziehungsmittel ist. Es würde sich vielleicht empfehlen, besondere Schulschiffe mit vieljähriger Ausbildungszeit für korrektionsbedürftige Jugendliche einzurichten. Die rechte Zucht der Jugend ist eine der festesten Säulen des Staatsgebäudes und das Fundament der Volksgesundheit. Diesem Zwecke reichste Mittel zuzuwenden ist daher die erste Forderung elementarster Staatsklugheit.

Jugendlichen Rechtsbrechern gegenüber mag übrigens gelegentlich die körperliche Züchtigung als Erziehungsmittel in der Hand des Lehrers zur Anwendung kommen. Es ist gar nicht zu umgehen, den Lehrern in den für jugendliche Rechtsbrecher bestimmten Straf- oder Erziehungsanstalten das Recht augenblicklicher sich in einem bestimmten Rahmen haltender Züchtigung zu übertragen. Damit will ich durchaus nicht systematischer Verprügelung, von der nichts zu erhoffen ist, das Wort geredet haben. Ich denke lediglich an die momentane Vergeltung der Disziplinlosigkeit durch Verursachung körperlichen Schmerzes.

Nach allem sollten gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern Strafe und Erziehung (Zwangserziehung) zusammenfallen. Strafe ist Erziehung und Zwangserziehung Strafe.

Als ein deutliches Übel muß auch der jugendliche Rechtsbrecher den Verlust der Freiheit empfinden und lernen, daß er sie verloren hat, weil er sie nicht richtig zu nutzen wußte; daß er diese Kunst vielmehr erst zu lernen habe.



Für die Jugendlichen gilt in noch höherem Maße als für erwachsene Rechtsbrecher der Grundsatz, sie nicht schutzlos und ungebunden in die Gemeinschaft zurückkehren zu lassen. Kann man sie nicht, wie oben angedeutet wurde, auf Schiffe oder sogleich aus der Anstalt in den Heeresdienst bringen, so verfahre man etwa nach amerikanischem Muster und stelle sie unter energische Aufsicht. Geregelte Arbeit bleibt auch in der Freiheit das beste Mittel gegen den Rückfall ins Rechtsbrechertum.

Der Entwurf hat das Alter der beginnenden Strafmündigkeit heraufgesetzt, um zwei Jahre. Für eine weitere Heraufsetzung oder Hinausschiebung, bis zum vollendeten 16. Lebensjahre würde ich nur unter der Voraussetzung der oben postulierten längeren Schulzeit eintreten. Wo die Erziehung durch die Schule aufhört, muß beim Versagen der elterlichen und der Selbsterziehung die Straferziehung eintreten, die Erziehung durch ein vom Staat verhängtes Übel.

Den Jugendlichen mit ihrem verminderten Verständnis für strafwürdiges Handeln und ihrer vermehrten Triebhaftigkeit ähnelt das Weib. Wie soll seinem Rechtsbruch begegnet werden?

Wenn mit der Begehung eines Rechtsbruches der Täter eine Selbstisolierung vollzieht, so wird beim Weibe der Grad dieser Isolierung nicht nach seinem vollen Umfange auf das Konto seiner Verantwortlichkeit zu setzen sein. Es bleibt eine Differenz zu seinen Gunsten, die durch die im 2. Kapitel geschilderte psychische Sonderheit des Weibes bedingt ist. Es ist verständlich, daß Mängel, die in der eigentlichen Natur eines Menschen begründet sind, durch eine Strafe nicht restlos zu korrigieren sind. Man muß daher von vornherein an den Rechtsbruch der Frau strafrechtlich ein anderes Maß anlegen als an den des Mannes; immer in der Erwägung, daß korrekturfähig nur diejenige Entfernung des Weibes von dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Wege ist, die übrig bleibt, wenn wir die durch natürliche Ursachen bedingte, Gesetzesverletzungen begünstigende physische Minderwertigkeit des Weibes in Abzug gebracht haben.

Ich habe oben auseinander zu setzen versucht, daß diese weibliche Sonderanlage besonders für bestimmte Arten des Rechtsbruchs in Frage kommt, und daß wir sie in der Hauptsache nur für die weibliche Situationsverbrecherin zu berücksichtigen haben. Es fragt sich nunmehr, wie das Strafgesetzbuch der Weibesnatur gerecht werden soll. Es lag für mich nahe, die Gleichstellung des Weibes mit den Jugendlichen vorzuschlagen. Diese Gleichstellung ist aber nicht erlaubt, weil hinsichtlich der Erziehbarkeit der Jugendlichen und



Frauen bedeutende natürliche Unterschiede bestehen, die hier nicht einer nochmaligen Erörterung bedürfen. Ich bringe daher in Vorschlag, in das Strafgesetzbuch eine Bestimmung aufzunehmen, etwa des Inhaltes, daß der Rechtsbruch des Weibes, soweit nicht die Voraussetzungen der §§ 84 und 89 des Entwurfs vorliegen (besonders schwere Fälle und gewerbs- und gewohnheitsmäßiges Verbrechertum), stets unter Zubilligung mildernder Umstände zu bestrafen ist.

Ich sehe davon ab, die mildere Beurteilung weiblichen Rechtsbruches für jede einzelne Art strafbarer Handlungen besonders zu fordern und ihre Notwendigkeit zu begründen. Im 2. Kapitel habe ich eine Anzahl strafbarer Handlungen benannt, zu deren Begehung das Weib kraft seiner Sondernatur vor allem geneigt ist.

Bedenkt man, daß das Weib durch seine leibliche Organisation, fast könnte man sagen, einem System von Krisen unterworfen ist, so wird sich ergeben, daß es ein gekünsteltes Versuchen wäre, der Weibesnatur nur bei der Beurteilung einzelner Rechtsbruchsarten gerecht zu werden. Ich bleibe daher bei meinem obigen Vorschlage und gebe ihn ernsthaftester Erwägung anheim. Ich darf dabei vielleicht auch darauf aufmerksam machen, daß wir dem Weibe fast allgemein geringere bürgerliche Rechte geben als dem Manne. So besitzt das Weib zur Mehrzahl unserer öffentlichen Körperschaften weder aktives noch passives Wahlrecht; sie wird von den meisten öffentlichen Ämtern ferngehalten. So soll man gerecht sein und diesen offenbar durch die Weibesnatur bedingten minderen Rechten auch die durch dieselbe Ursache natürlich geminderte Strafbarkeit zur Seite stellen.

IV. Kapitel.

Sicherungsstrafen. Verwahrung.

Abwehr, Erziehung, Schutz: Diese drei Ziele ruhen in dem Begriff der Strafe. Selbst wenn wir nur eines dieser Ziele erreichen wollten, müßten wir wider unseren Willen jedes der beiden andern mitfördern.

Abwehr und Schutz haben indes vor der Erziehung einen unvergleichlichen Vorzug darin, daß sie bis zur letzten Vollkommenheit gradweise gesteigert werden können. Erziehung hat ihre Grenzen in bestimmten unabänderlichen Eigenschaften der zu erziehenden Persönlichkeit. Wir können da noch abwehren und schützen, wo jede Erziehungsmöglichkeit längst aufgehört hat. An jener Grenze beginnt die Notwendigkeit, der Abwehr weniger als des Schutzes, des unbedingten Schutzes der Gemeinschaft vor dem Rechtsverbrecher.



Die Unerziehbarkeit oder Unverbesserlichkeit entspringt aus mehrfachen Gründen, nach denen wir mehrere Gruppen der Unverbesserlichen zu unterscheiden haben. Da treten uns die beiden großen Gruppen der Unverbesserlichen aus natürlicher Charakteranlage und der Unverbesserlichen aus unheilbarer Geisteskrankheit entgegen: verbrecherische Persönlickkeit und geisteskranker Verbrecher. Die verbrecherischen Persönlichkeiten könnten wir wieder unterscheiden in solche, die ganz allgemein die Begehung strafbarer Handlungen gewohnheitsmäßig betreiben und in solche, die nur ganz bestimmte Verbrechen (z. B. Sittlichkeitsdelikte) immer von neuem verüben. Die Verbrecher aus krankhafter Störung der Geistestätigkeit ließen sich trennen, nach dem Grad der geistigen Störung, in vollendete Geisteskranke, in geistig Minderwertige usw., oder auch in solche, deren Handlungen durch die Art der geistigen Erkrankung bestimmt sind, (z. B. mordende Paranoiker) und solche, die vermöge ihrer geistigen Erkrankung dauernd verkehrt handeln.

Gemeinsam ist all diesen Unverbesserlichen das Moment der Unerziehbarkeit durch Strafen, im Persönlichkeitskomplex fehlen die der Strafe als Angriffspunkt dienenden Bestandteile.

Wir haben als das Wesen der Strafe die durch den Staat zu vollziehende Isolierung des Rechtsbrechers kennen gelernt. Wir sahen, daß diese Isolierung stufenweise erfolgen kann und stufenweise nach dem Grade der Verschuldung erfolgen muß. Der letzte Grad der Isolierung ist die dauernde Entfernung der Persönlichkeit aus der Gemeinschaft.

Bisher haben wir nur von den zeitlichen Strafen gesprochen, von Freiheitsstrafen, die zeitlich abgemessen sind. Es ist klar, daß die Bemessung einer Freiheitsentziehung nach so und so vielen Monaten oder Jahren im Grunde eine außerordentliche Willkür darstellt. Wir können uns auf keine Erfahrung, keine Theorie berufen, die uns lehrte, mit welchem Maß von Freiheitsstrafen eine bestimmte Straftat gesühnt oder der Rechtsbrecher gebessert oder die Gesellschaft geschützt werden könnte. Eins haben wir allerdings erfahren, nämlich, welches Maß von Freiheitsstrafe einen Rechtsbrecher nicht bessert; davon war genugsam die Rede. Man kann die Festsetzung eines bestimmten Strafmaßes bei der Verurteilung eines Verbrechers im Grunde weder vom Standpunkt einer Vergeltungs- noch von dem einer Besserungs- oder Schutztheorie aus zureichend begründen.

Die Forderung nach Abschaffung des Strafmaßes, nach unbestimmter Verurteilung (Kraepelin, Aschaffenburg u. a.) hat daher neben einer psychologischen auch eine respektable logische Be-



gründung. Lediglich die Abneigung gegen einen vollendeten Bruch mit allem, was bisher im Strafrecht gegolten hat, die Erwartung, daß unsere gesetzgebenden Männner sich nicht bereit finden dürften, einer so revolutionierenden Neuerung ihre Zustimmung zu geben, könnte die Veranlassung sein, die Abschaffung des Strafmaßes zur Quintessenz eines Gesetzentwurfes zu machen. Oder spricht auch anderes dagegen?

Ich selbst könnte mich theoretisch mit dem Gedanken der Abschaffung des Strafmaßes wohl befreunden; ich sehe aber noch nicht diejenige Instanz, die imstande wäre, uns mit Gewißheit zu sagen, wann ein Verbrecher soweit gebessert ist, daß er die Anstalt verlassen darf; oder sollen wir den Verbrecher nur vorläufig entlassen, ihn dauernd an der „Zuchthausstrippe“ halten? Schon oben habe ich gesagt, daß ein Erkennen von Besserung innerhalb der Mauern der Anstalt ein illusorisches Ding ist. Erst das Leben in der freien Gemeinschaft liefert die Probe auf das Exempel, kann die Besserung, die Bewährung zeigen.

Wir haben vorläufig noch gar nicht das Recht zu einer so schwerwiegenden Strafrechtsänderung, wie sie die Abschaffung des Strafmaßes bedeutet, und dies zwar, so lange wir nicht versucht haben, durch zeitlich anders bemessene Strafen den Verbrecher zu bessern. Die in der besten Absicht vorgeschlagene unbestimmte Verurteilung kann zu einem furchtbaren Instrument gegen die Situationsverbrecher werden, gegen Menschen, die nichts weniger sind als verbrecherische Persönlichkeiten. Die Aussicht auf eine ganz unbestimmte unabsehbare Spanne Zeit eingesperrt zu werden, kann zerbrechen statt zu bessern. Wir müssen hoffen, daß unsere Richter lernen werden, die Strafmittel richtig zu dosieren, abzuwägen nach der Eigenart des Rechtsbrechers.

Dauernde Entfernung aus der Gemeinschaft ist die ultima ratio des strafenden Staates, ihre Krönung die Todesstrafe. Ich bekenne mich damit zu der Ansicht, daß die Todesstrafe keine Strafe im besten Strafsinn ist, sie ist lediglich Sicherungsstrafe, deren Verhängung zugleich das Urteil in sich schließt, daß die Besserung des Bestraften ausgeschlossen war. Allerdings läßt sich gerade die Todesstrafe vom Standpunkte der Vergeltungstheorie besser als jede andere Straftat logisch begründen: Leben um Leben, ein einfaches Rechenexempel. Es läßt sich zugleich nicht verkennen, daß dem Gedanken der Todesstrafe die ganze Majestät des strafenden Staates innewohnt. Die Tötung des Rechtsbrechers ist aber auch zugleich die letzte Konsequenz des Isolierungsgedankens, damit in gewissem

Sinne sogar ein logisches Postulat. Indes ist dabei anzumerken, daß die Isolierung hier nicht mehr Mittel sondern Zweck geworden ist. Mittel kann diese allerletzte Isolierung nur noch im Sinne einer Abschreckungs-, einer Präventions-, einer Schutzlehre genannt werden, und in deren Sinne mag die Todesstrafe einstweilen als unentbehrlich gelten. Eins aber fordert die Gerechtigkeit, daß es kein Verbrechen gebe, auf das als einzig mögliche Strafe die Todesstrafe gesetzt ist. Wahlweise soll sie neben Freiheitsstrafen gelten, für die „besonders schweren" Fälle, wie beim Morde.

Der Erörterung der Frage der Deportation, der Strafverschickung, die ich gleichfalls zu den Sicherungsstrafen zähle, könnte man als Motto die Worte Goethes aus den Wanderjahren voransetzen: „Wer sich den Gesetzen nicht fügen lernt, muß die Gegend verlassen, wo sie gelten". Der Deportation würde ich nur das Wort reden, wenn sie die Unverbesserlichen dauernd aus dem Mutterlande entfernte. Im Verschickungsgebiet müßten sie selbstverständlich unter Arbeitszwang stehen. Ich bin nicht sachverständig genug, um prüfen zu können, ob Teile unserer Schutzgebiete sich zu Deportationszwecken eignen oder nicht. Ich könnte mir aber vorstellen, daß die Vorarbeiten für die Bodenkultur von Sträflingen geleistet werden, und daß diese Sträflingsvorposten immer weiter vorgeschoben würden, damit die eigentlichen Kolonisten nunmehr nachrücken und so vor der Berührung mit den Verbrechern verschont bleiben. Wir bekämen dann eine Art wandernder Strafkolonien, die gewissermaßen als Arbeitspioniere für die eigentliche Kolonisation vorarbeitend tätig sein könnten. Auch als Arbeiter bei Bahnbauten in Kolonien wären die Verschickten zu verwenden. Sie dürften aber nirgends zur dauernden Niederlassung, nirgends zur Ansiedlung kommen. Ich möchte, wie die Begründung des Entwurfes, ein Spezialgesetz empfehlen, das den Versuch der Verschickung von arbeitsfähigen Gewohnheitsverbrechern in ein bestimmtes Verschickungsgebiet anzustellen gestattet.

Die prinzipielle Sicherungsstrafe bleibt die dauernde Einsperrung in eine Sicherungs- oder Verwahrungs-Anstalt oder-Kolonie im Inlande.

Gegenstand dauernder Isolierung in diesem Sinne ist die verbrecherische Persönlichkeit. Der Gewohnheitsverbrecher, der durch das Wirkungslosbleiben der schwersten, zeitlich abgemessenen Freiheitsstrafen seine Unverbesserlichkeit zu erkennen gegeben hat, muß dauernd gefangen bleiben. Ohne die Androhung und Möglichkeit lebenslanger Einsperrung bleibt der Kampf gegen das Gewohnheitsverbrechertum wirkungslos.



Im dritten Kapitel habe ich auf die Geltung des Weber-Fechnerschen Gesetzes im Strafrechtsbereich hingewiesen. Wir brauchen für den Rückfall schnelle und empfindliche Steigerung des Strafmaßes, so daß spätestens die vierte oder fünfte längere Freiheitsstrafe die Grenze bedeutet, jenseits deren das Kriterium der Unverbesserlichkeit sich in erneutem Rückfall offenbaren muß. Wenn daher im übrigen der Bedingungssatz des § 89 des Entwurfs stehen bleiben mag, so muß sein Nachsatz unbedingt lauten: „so ist auf dauernde Verwahrung zu erkennen".

Für die Sicherungsstrafen bekenne ich mich gern zur Abschaffung des Strafmaßes. Man kann allerdings im korrekten Sinne nicht von einer Abschaffung des Strafmaßes da sprechen, wo die Einsperrung für die Dauer eines Lebens vorgeschlagen wird, denn das sogenannte „lebenslängliche" Zuchthaus bedeutet im Grunde auch eine zeitlich abgemessene (wenn auch eigentlich nicht abzumessende) Freiheitsstrafe.

Wo alle Besserungs- (Erziehungs-)Strafen fruchtlos geblieben sind, kann nichts anders als der Schutz der Gemeinschaft unser Handeln bestimmen. In dieser Forderung befinde ich mich u. a. in voller Übereinstimmung mit von Liszt (l. c.), der aber im übrigen die Verwahrung neben bzw. nach der Strafe vorschlägt und zwar für eine unbestimmte Dauer. Das ist, wie von Liszt selbst hervorhebt, ein Kompromißvorschlag. Mir erscheint es gleichgültig, bis zu welchem Tage man die Verwahrung als Strafe, und von wann ab man sie als das bezeichnet, was sie ist, als Verwahrung. Disziplin und Arbeit müssen in dem einen wie in dem andern Abschnitt sich gleich bleiben.

Was die Dauer der Verwahrung angeht, so stimme ich Aschaffenburg bei, der die dauernde Internierung der Unverbesserlichen empfiehlt, mit Worten, die gar nicht genug beherzigt werden können. Ich setze den Passus aus Aschaffenburgs Buch „Das Verbrechen und seine Bekämpfung" (S. 261) wörtlich hierher:

„Ich kenne einen jetzt geisteskrank gewordenen Züchtling, der einmal sieben, einmal acht Jahre im Zuchthaus wegen Notzucht verbüßte, nur durch eine kurze Pause der Freiheit unterbrochen; entlassen, griff er in den nächsten Wochen bereits an zwei aufeinanderfolgenden Tagen zwei Frauen an und notzüchtigte sie. Nun wanderte er abermals auf 15 Jahre ins Zuchthaus. Der Unterschied gegenüber der dauernden Internierung ist also nur der, daß ihm jetzt der Staat soviel freie Zeit gibt, um sich erst die Strafe wieder zu verdienen, daß der Staat erst des Opfers der Gesundheit und Ehre

einiger unbescholtener junger Mädchen bedarf, ehe er sich das Recht anmaßt, das zu tun, was doch nur zu natürlich ist".

Die Verwahrungsanstalten sind Zwangsarbeitshäuser, die man im Gegensatz zu den möglichst klein zu haltenden Strafanstalten so groß wie möglich gestalten mag. An ihrer Stelle könnten hier und da zweckmäßig Verwahrungskolonien treten, in denen die Verwahrten Bodenkulturarbeit zu leisten hätten; an Gelegenheit zu solcher Arbeit fehlt es in unserem Vaterlande nicht. Diese Verwahrungskolonien könnten von einem zu kultivierenden Landstrich zum anderen wandern, als eine Art von Wanderkolonie.

Aus dieser dauernden Verwahrung sollte eine Entlassung in die Freiheit nur im Gnadenwege statthaft sein; und zwar frühestens nach zwanzigjähriger Dauer und auch dann nur, wenn die landesherrliche Gnade von dem Kollegium der Anstaltsoberbeamten einmütig angerufen wird. Die Entlassung in die Freiheit muß in solchem Falle natürlich unter den gleichen Bedingungen geschehen wie nach Verbüßung langdauernder Freiheitsstrafen.

Verwahrung trifft, wie die verbrecherische Persönlichkeit, so auch den geisteskranken Rechtsbrecher, in anderer Form indes. Für ihn ist die Irrenanstalt der gegebene Verwahrungsort. Wir müssen aber in gerechter Würdigung des Volksgefühls, im Interesse der nicht kriminellen Irren selbst auch, besondere Irrenanstalten für geisteskranke Verbrecher fordern. Hier sind sie allerdings ebenso wie andere Irre Gegenstand der irrenärztlichen Behandlung.

Bedeutsam wird hier die Frage nach der Dauer der Verwahrung. Daß die Verwahrung selbst durch richterliches Urteil verfügt wird, ist eine selbstverständliche Forderung und wird vom Entwurf auch statuiert. Es versteht sich von selbst, daß ein von seiner Psychose Geheilter nicht in der Anstalt zurückgehalten werden darf. Jedenfalls aber muß die Verwahrung bis zur vollendeten Heilung dauern. Hält der Anstaltsleiter den Zeitpunkt der Heilung für gekommen, so wird er ex officio bei dem erkennenden Gericht (nicht bei der Landespolizeibehörde) den Antrag auf Genehmigung der Entlassung stellen. Das Gericht leitet ein förmliches Entlassungsverfahren ein, in dessen Verlauf neben dem Leiter der Verwahrungsanstalt mindestens noch ein Gerichtsarzt über den Geisteszustand des zu Entlassenden gehört werden muß. Es hat vor dem erkennenden Gericht, ähnlich wie im Entmündigungsverfahren, eine mündliche Verhandlung mit dem Verwahrten in Gegenwart der ärztlichen Sachverständigen stattzufinden. Die Entlassung wird (urteilsmäßig) nur dann ausgesprochen, wenn die Sachverständigen übereinstimmend den Grund der Ver-



wahrung (Neigung zum Rechtsbruch aus krankhafter Störung der Geistestätigkeit und diese Störung selbst) als weggefallen bezeichnen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen ist ein Obergutachten kollegialer Behörden einzuholen. Der Entlassene gilt während der ersten drei Jahre nach seiner Entlassung einem wegen Geisteskrankheit Entmündigten gleich (das förmliche Entmündigungsverfahren findet während der Verwahrung statt). Erst nach Ablauf der drei ersten Jahre nach der Entlassung ist der Antrag auf Aufhebung der Entmündigung zulässig. Die Entmündigung kann nur mit Zustimmung des erkennenden Gerichts aufgehoben werden. Gegebenen Falles ist die Zivilprozeßordnung entsprechend zu ergänzen.

Mit der Tatsache, daß der aus der Irrenanstalt Entlassene entmündigt bleibt, ergibt sich natürlich zugleich die Notwendigkeit der Vormundschaft, die in solchen Fällen mit der Maßgabe gehandhabt werden sollte, daß der Vormundschaftsrichter oder irgend ein zu diesem Zweck besonders bestelltes Organ des Vormundschaftsrichters in Gemeinschaft mit dem zuständigen Medizinalbeamten den Entlassenen von Zeit zu Zeit kontrolliert (besucht), seine Tätigkeit usw. überwacht, mit dem Rechte, gegebenen Falles die sofortige Zurückführung des Entlassenen in die Anstalt zu beantragen (Entscheidung steht beim Vormundschaftsrichter).

Bei dem hier vorgeschlagenen Verfahren sind selbstverständlich die straf- und zivilrechtlichen Maßnahmen reinlich zu trennen, sie müssen aber Hand in Hand gehen; anders läßt sich die über das Strafurteil hinausgehende Dauerwirkung nicht erreichen. Ich halte hierbei auch das Prinzip, eine Entmündigung nur im Interesse des zu Entmündigenden auszusprechen, keineswegs für durchbrochen. Schützt die Entmündigung doch auch den geisteskranken Rechtsbrecher, der sich ohne feste führende Hand nicht zurechtfinden kann.

An den Schluß dieses Kapitels stelle ich die Besprechung der strafrechtlichen Behandlung der psychiatrischen Zwischenstufen, die im I. Kapitel, im Rahmen mehr begrifflicher Ausführungen, nur gestreift werden konnten.

Darüber, daß grundsätzlich dem geistig Minderwertigen mildere Strafe zu Teil werden soll, ist kein weiteres Wort zu verlieren, das ist aus Gründen der Logik und der Gerechtigkeit zu fordern. Es fragt sich nur, ob die Milderung in einer besonderen Kürzung oder aber in einer milderen Form der Strafe bestehen soll.

Auch hier heißt die Lösung: Erziehung, solange Erziehung möglich ist; wo ihre Möglichkeit aufhört, muß die Erziehungs- durch die Sicherungsmaßregel abgelöst werden.



Unter diesem Gesichtspunkt sind die „vermindert Zurechnungsfähigen" zu gruppieren: hier Erziehbare-Verbesserliche, dort Unerziehbare-Unverbesserliche.

Wenn wir als Gerichtsärzte unter der Wirkung eines neuen Strafgesetzes in Zukunft geistig Minderwertige zu begutachten haben, so werden wir gut tun, neben dem Grad der geistigen Defekte die Möglichkeit einer Veränderung der psychischen Komplexe mit Rücksicht auf die Erziehbarkeit durch Strafe zu prüfen. Bei den Novizen des Rechtsbruchs wird das Resultat dieser Prüfung ein fragliches sein; es wird um so sicherer werden, je häufiger der Versuch durch Strafe zu erziehen schon angestellt ist. Und wir werden dann mehr als bisher — wir sollten auch jetzt nach diesem Grundsatze handeln — das Moment der Unerziehbarkeit in die Wagschale werfen, um sie zugunsten der Zurechnungsunfähigkeit und damit der Verwahrung zum Sinken zu bringen.

Im übrigen wollen wir das Schwergericht der strafrechtlichen Behandlung der geistigen Krüppel in den Strafvollzug verlegt wissen. Wir haben wiederholt für den Erlaß eines besonderen Reichs-Strafvollzugsgesetzes plaidiert. Es ließe sich aber vielleicht auch ohne ein solches Gesetz eine Einrichtung treffen, die hier helfen und in einem Strafgesetzbuch selbst Platz finden könnte. Wie wäre es, wenn den §§ 15 und 17 des Entwurfs ein Zusatz des Inhalts gegeben würde, daß den Gefängnissen und Zuchthäusern besondere Abteilungen anzugliedern sind, in denen Strafen an denjenigen vollzogen werden, die gemäß § 81 oder § 83 des Entwurfs aus geistigen Mängeln eine mildere Beurteilung erfahren haben! Damit wäre eine Einrichtung zum Gegenstande bzw. Ergebnis der Reichsgesetzgebung gemacht, die sich in der Praxis schon jetzt hier und da bewährt hat (z. B. in Brandenburg). Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen über die Einrichtung solcher Abteilungen sind vom Bundesrat zu erlassen.

Das Gericht hat in solchen Fällen im Urteil lediglich auszusprechen, daß wegen geistiger Mängel die Strafe in den genannten Abteilungen zu vollziehen ist; die §§ 15 und 17 des Entwurfs werden weiterhin an entsprechender Stelle dahin ergänzt, daß das erkennende Gericht im Urteil bestimmt, ob der Verurteilte in der ordentlichen Anstalt oder in der Minderwertigenabteilung unterzubringen ist.

Da wir aber zugleich aus Erfahrung wissen, wie häufig sich erst im Verlaufe der Strafzeit geistige Defekte offenbaren, so muß endlich die Möglichkeit gegeben sein, jederzeit Gefangene aus dem ordentlichen Strafvollzug in die Sonderabteilungen zu überführen. Das kann sehr wohl durch Bundesratsbestimmungen geregelt werden.



So lange man bei Minderwertigen mit Erziehungsmöglichkeiten rechnen kann, wird zunächst die bedingte Verurteilung in Betracht kommen, sodann wird beim Rückfall die Zeit der Freiheitsentziehung von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des Weber-Fechnerschen Gesetzes zu bemessen, zu steigern sein. Stellt sich die Unkorrigierbarkeit heraus, so tritt Verwahrung an die Stelle der Erziehungsstrafe. Unverbesserlichkeit aus erheblichen geistigen Mängeln ist praktisch der Zurechnungsunfähigkeit gleich zu erachten, und somit ist auch unverbesserlichen Minderwertigen gegenüber das gleiche Verfahren angezeigt, das wir für die aus § 63 des Entwurfs Freigesprochenen empfohlen haben.

Ein besonderes Strafvollzugsgesetz werden wir aber trotz allem nicht entbehren können, nicht bloß um der Regelung des Strafvollzuges selbst wegen, sondern vor allem, um gewisse Wirkungen erreichen zu können, die eigentlich schon jenseits der Strafe liegen. Schon oben habe ich angedeutet, daß sich nach langjährigen Freiheitsstrafen der Übergang des Bestraften in die Freiheit nur unter gewissen Kautelen vollziehen darf. Wir bedürfen Bewährungs- und zugleich Schutzfristen für den der Freiheit längst Entwöhnten, diese und ihre Gestaltung gesetzlich festzulegen, kann nur Aufgabe der Reichsgesetzgebung sein. Ich kann hier andeuten, daß Aufsicht und Arbeitsverschaffung die Kernpunkte dieser Bewährungs- und Schutzeinrichtungen sein müssen, im einzelnen solch ein Gesetz zu entwerfen sei den Gesetzeskünstlern überlassen.

Es versteht sich von selbst, daß kaum eine Klasse von Rechtsbrechern solcher über die Strafzeit hinausreichenden bzw. nach ihrem Ablauf einsetzenden Maßnahmen dringender bedürftig ist als die der geistigen Krüppel.

Schluß.

Wir sind an das Ende der Betrachtungen gelangt, die den Inhalt unserer kleinen Schrift ausmachen sollten. Noch trennen uns Jahre von der Vollendung eines neuen Strafgesetzbuches. Es erscheint nicht unmöglich, daß dem geltenden Buche ein fünfzigjähriges Jubiläum beschieden sein wird. Um so mehr Zeit wird gewonnen für die Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem Strafvollzugsgesetz, ohne das ein neues Strafgesetz einem Wagen ohne Räder gleichen könnte.

Man möge mir nicht zum Vorwurf machen, daß ich nicht jeden meiner Vorschläge paragraphisch formuliert habe. Nicht um Worte, um den Sinn kämpfen wir. Um das Wort nur da, wo es die Sprache des Arztes redet, wie bei der Fassung des Wortlautes der die Willens-



freiheit ausschließenden Seelenveränderungen. Den Sinn in die Sprache des Gesetzes umzumünzen, ist Sache des Gesetzgebers. Vor ihn aber die Forderungen zu bringen, die seine Erfahrung an ein künftiges Gesetz zu stellen hat, darf als Recht und Pflicht jemandes gelten, dessen Beruf die ärztliche Fürsorge für jenen Kreis von Menschen ist, die mehr oder minder zu ständigen Objekten unserer Strafrechtspflege geworden sind.

In diesem Beruf hat es der Verfasser freudig empfunden, daß entgegen der auf allen Gebieten menschlicher Betätigung mehr und mehr zunehmenden Zersplitterung und Absonderung, gerade der Arzt und der Richter, der Naturwissenschaftler und der Jurist, einander immer näher gekommen sind, um den gemeinsamen Weg zur wirksamen Bekämpfung des Verbrechens zu finden und zu gehen. So sind auch diese Zeilen nicht nur für den ärztlichen Berufsgenossen, sondern auch für den wertgeschätzten und liebgewordenen Arbeitsgenossen, den Juristen, geschrieben.

Naturwissenschaftler und Jurist, beide haften gelegentlich am Dogma. Das wird nirgends deutlicher als in dem Kampfe um die freie Willensbestimmung. Ich glaube gezeigt zu haben, daß auf diesem Kampfgebiete einem vernünftigen Friedensschlusse nichts im Wege steht. Und so kann noch manches Hindernis fallen, das dem letzten Zusammenschluß der beiden großen Berufsgruppen entgegensteht, die Schulter an Schulter den Streit gegen den Rechtsbrecher auszufechten haben.

Der Arzt ist seiner Natur nach ein Helfer, und so kann man noch einen Schritt weiter gehen und sagen, daß auch alle anderen zur Menschenhilfe Berufenen zum Kampfe gegen das Verbrechen berufen sind. Ich denke an die Geistlichen, die Lehrer und vor allem an die im Strafvollzuge praktisch Tätigen, die Strafanstaltsbeamten. Auch an diese alle richtet sich meine Schrift.

V.

Zur Frage der „Aerztlichen Zwangsuntersuchungen“.

Von

Dr. **Mezger** in Stuttgart.

In Band XXXVII S. 182 dieses Archivs bespricht unter den kleineren Mitteilungen Prof. Dr. P. Näcke einen Fall von „ärztlichen Zwangsuntersuchungen“. Nach dem „Leipziger Kampf“ soll in einem der Toilettenräume eines Leipziger Großbetriebs der Leichnam eines neugeborenen Säuglings aufgefunden worden sein. Das betreffende Unternehmen beschäftige etwa 200 weibliche Angestellte. Da hiernach die Möglichkeit nicht als ausgeschlossen gelten durfte, daß die Mutter des toten Kindes vielleicht unter dem Personal zu suchen war, sei man zu der Maßregel geschritten, das gesamte weibliche Personal einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen; hierbei habe sich herausgestellt, daß sich unter den 200 Angestellten 68 Geschlechtskranke befanden, also 34 Proz., d. h. jedes dritte Mädchen sei infiziert gewesen.

Genau derselbe Fall wurde vor einigen Monaten von einem Stuttgarter Großbetrieb allgemein erzählt, versehen mit einigen weiteren pikanten Ausschmückungen. Die ganze Sache stellte sich auf Befragen an zuständiger Stelle als völlig erfunden und aus der Luft gegriffen heraus und ich möchte deshalb auch die Richtigkeit der Leipziger Erzählung bezweifeln. Wenn ich hier nochmals auf den Fall zurückkomme, so geben hierzu die anschließenden Bemerkungen Näckes Anlaß:

„Zunächst kann es sich fragen, ob in einem solchen Falle die Polizei resp. das Gericht berechtigt ist, eine Zwangsuntersuchung der Genitalien vornehmen zu lassen. Ich bin nicht Jurist, möchte aber doch glauben, daß in solchen Fällen diese rigorose, tief in die persönliche Freiheit einschneidende Maßregel zu Recht besteht. Denn das Gericht muß auf alle Art und Weise Klarheit in dunklen Angelegenheiten sich zu verschaffen suchen.“



Ich halte diese Ansicht Näckes — wenigstens soweit deutsches Recht in Frage steht — unbedingt für falsch. Zunächst steht soviel fest, daß der erwähnte Eingriff aus polizeilichen Gründen jedenfalls unzulässig ist. Es handelt sich um eine bereits begangene Straftat, also um eine strafprozessuale Maßregel. Unrichtig ist deshalb jedenfalls, daß die Polizei resp. das Gericht befugt sei, sich „auf alle Art und Weise Klarheit in dunklen Angelegenheiten zu verschaffen"; die Polizei resp. das Gericht ist lediglich befugt, sich in den von der Strafprozeßordnung gewiesenen Wegen diese Klarheit zu verschaffen.

Maßgebend ist für deutsches Recht § 102 St.P.O.: „Bei demjenigen, welcher als Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung seiner Person vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde."

Nach § 105 St.P.O. steht „die Anordnung von Durchsuchungen dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben." Mit Sicherheit kann hiernach festgestellt werden, daß jedenfalls die Staatsanwaltschaft oder gar die Polizei zur Anordnung der genannten ärztlichen Zwangsuntersuchung nicht befugt ist; insoweit ist also jedenfalls die Annahme Näckes unzutreffend. Denn es mag Gefahr im Verzug in der Richtung bestehen, die Persönlichkeit der 200 Angestellten festzustellen oder vielleicht auch Sistierungen vorzunehmen; Gefahr im Verzug hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung im Sinne des § 105 St.P.O. besteht niemals.

Ich halte aber auch den Richter nicht für befugt, die erwähnte Untersuchung aller der 200 Angestellten anzuordnen. Voraussetzung wäre gemäß § 160 St.P.O. unter allen Umständen, daß die Staatsanwaltschaft gegen sämtliche 200 Angestellten als Verdächtige ein Verfahren eröffnet und die Anordnung der Untersuchung aller 200 Angestellten beim Richter beantragt hätte; denn Gefahr im Verzug im Sinne des § 163 St.P.O., der ein Einschreiten des Amtsrichters von Amts wegen rechtfertigen würde, liegt ebensowenig vor, wie solche im Sinne des § 105 St.P.O. Nach § 160 Abs. 2 St.P.O. hat nun aber der Amtsrichter von sich aus zu prüfen, ob die von der Staatsanwaltschaft beantragte Handlung „nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist." Hierunter fällt auch die Prüfung, ob die Beschuldigten „verdächtig" im



Sinne des zit. § 102 St.P.O. sind. Dies muß aber verneint werden; es geht nicht an, jede einzelne der 200 Angestellten — nur dies würde genügen — als des Kindesmordes verdächtig zu bezeichnen. Wenn das Gesetz ausdrücklich diese Voraussetzung zur körperlichen Untersuchung in seinen Tatbestand aufnimmt, so kann hierunter unmöglich jede noch so vage Vermutung begriffen werden. Es müssen bestimmte Tatsachen vorliegen, die den Verdacht rechtfertigen. Solche fehlen aber für die einzelnen der 200 Angestellten. Mit gleichem Recht könnte man alle damaligen weiblichen Besucher des Warenhauses als „verdächtig" bezeichnen und deren Untersuchung anordnen.

Die angeordnete Untersuchung würde also, soweit nicht die einzelnen eingewilligt haben, einen widerrechtlichen Eingriff in die Freiheit darstellen.

VI.

Die Wirksamkeit der Sympathiekuren.

Von

Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig** in Berlin-Friedenau.

Schon mehrfach habe ich darauf hingewiesen, daß es nicht angebracht wäre, alle Sympathiekuren ohne weiteres als abergläubisch zu betrachten, daß vielmehr einigen ein durchaus richtiger Kern zugrunde zu liegen scheint und daß in zahlreichen anderen Fällen die Sympathiekur wirksam sei infolge der Heilkraft der bei ihnen in ganz besonders hohem Maße zur Wirksamkeit gelangenden Suggestion, deren Bedeutung auch der moderne Arzt gar wohl zu würdigen weiß[1]). Im Anschluß an ein Referat, das eine okkultistische Zeitschrift über meinen Aufsatz über Sympathiekuren brachte, bemerkt die Redaktion u. a., „daß es nicht angeht, alle diese unbestreitbaren Heilerfolge der Suggestion oder Autosuggestion zuzuschreiben, denn es werden oft erstaunliche Kuren an Kindern ausgeführt, die noch in den Windeln liegen, also gar keine Ahnung davon haben, welche Prozeduren man mit ihnen vornimmt. Des weiteren sprechen dafür die Heilerfolge mittelst Sympathiekuren an kranken Haustieren." Wenngleich also der Schriftleiter der Suggestionshypothese wenigstens in einer Anzahl der Fälle nicht beitritt, hält er es doch für verdienstvoll, „wenn ein Doktor der Medizin, notabene in einer Fachzeitschrift, es wagt, offen und ehrlich für die Wahrheit einzutreten". Aber solch ein Doktor sei heute noch ein weißer Rabe[2]). So sehr ich mich auch über das Kompliment freue, das mir hier von einer Seite gemacht wird, von der ich am wenigsten hoffen konnte, Dank zu ernten, so sehr muß ich mich doch auch wundern, daß mich der Schriftleiter des „Zentral-

1) Vgl. meine Abhandlungen über „Sympathiekuren" in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen", 3. Folge, Bd. 37, Heft 2, sowie besonders „Zur Psychologie der Volksmedizin" in der Zeitschrift „Moderne Medizin. Zeitschrift für Wissenschaft und Soziologie" (Berlin 1910), S. 82—92.

2) „Zentralblatt für Okkultismus", Jahrgang 3, S. 473f.



blattes für Okkultismus" als Mediziner hinstellt, trotzdem ich ausdrücklich, um Mißverständnisse zu vermeiden, mich auf dem Titel des fraglichen Aufsatzes als Dr. jur. bezeichnet hatte. Sollte dies absichtlich geschehen sein, um meine Ausführungen als wertvolles Zugeständnis von seiten der „Schulmedizin" hinzustellen, so glaube ich, daß dies kaum nötig gewesen wäre, da wohl kein vernünftiger Mensch, jedenfalls niemand, der mit dem Volksglauben und den modernen Forschungen über Suggestionstherapie einigermaßen vertraut ist, so töricht sein wird, in Abrede zu stellen, daß die Sympathiedoktoren, wie übrigens auch andere mit „rationellen" Mitteln arbeitende Kurpfuscher neben offenbaren Mißerfolgen auch Erfolge aufzuweisen haben, die sich nicht einfach durch ein sonderbares Spiel des Zufalls, vorhergehende ärztliche Behandlung, natürliche Abnahme der Krankheit und ähnliche Ursachen erklären lassen, sondern es in hohem Grade wahrscheinlich machen, daß die Sympathiekuren in geeigneten Fällen in der Tat wirksam sind. Wie diese Wirksamkeit zu erklären ist, darüber herrscht der eigentliche Streit zwischen der Schulmedizin einerseits, den Okkultisten und orthodoxen Theologen andrerseits. In dieser Polemik habe ich mich aber gerade der „rationellen" Erklärungsweise angeschlossen und die „mystische" Hypothese bekämpft.

Es würde zu weit führen, wenn ich hier näher darauf eingehen wollte, welche Stellung der Okkultismus den Sympathiekuren gegenüber einnimmt, so interessant diese Untersuchung auch wäre. Ich muß mir diese Aufgabe für ein anderes Mal aufsparen und vorläufig auf die Andeutungen und Literaturnachweise verweisen, die ich in meiner Abhandlung über die Sympathiekuren gegeben habe. Dagegen möchte ich an dieser Stelle zu den von mir ebendort schon gegebenen Beispielen für die Stellung der modernen katholischen und evangelischen Orthodoxie noch einige weitere interessante Belege hinzuzufügen.

D. Dr. Freybe, der sich in einer Reihe von zum Teil äußerst verdienstlichen Schriften zur Aufgabe gesetzt hat, das Volkstum, das uns die neueren volkskundlichen Forschungen erschlossen haben, für kirchliche Zwecke dienstbar zu machen, behandelt in seiner neuesten Schrift[1]) eingehend auch das uns hier beschäftigende Problem. Obgleich ich dem Verfasser wegen meines grundsätzlich verschiedenen Standpunktes nicht zu folgen vermag, erkenne ich doch gern an, daß die Gedankenreihen des Verfassers von seinem Standpunkte aus

1) Freybe, „Der deutsche Volksaberglaube in seinem Verhältnis zum Christentum und im Unterschiede von der Zauberei" (Gotha 1910).



durchaus logisch durchdacht sind, ja daß jeder Bibelgläubige zu den gleichen Konsequenzen gelangen muß.

Freybe scheidet von dem Aberglauben als bloßem irrigen Glauben, in dem übrigens sehr viel beachtenswerter christlicher Glauben enthalten sei, die eigentliche Zauberei, an deren Realität er glaubt. „Sie ist nicht etwa nur Gottesversuchung, sondern Abfall von Gott, Widerchristentum, und muß unter allen Umständen als solche auch pastoral behandelt werden.“ (S. 96.) Das gesamte Zauberwesen sei ohne Einwilligung zum Bösen nicht denkbar, es sei wesentlich vom Bösen (S. 96f.). Mit derartiger Zauberei seien aber die Wundsegen und Vornahmen von Heilungen bei dem Volke in der Regel nicht verknüpft. Sie beruhten vielmehr auf „Sympathie, welche die menschliche Persönlichkeit vermittels des menschlichen Worts in Rapport zu der materiellen Natur und diese zu jener setzt. Die Vornahme von Heilung erfolgt durch diesen Rapport ohne Zuziehung der mechanisch oder dynamisch wirkenden Arzneimittel. An und für sich, d. h. wenn nicht theurgische, heidnische oder gar zauberische Elemente mit eingemischt werden, gehören diese Heilungen nicht zu den Sünden, so wenig wie Pockenimpfung, Magnetismus und Elektrizität“. (S. 80.) Die Sympathie sei durchaus nicht zu verspotten, wie der bekannte katholische Pfarrer und Schriftsteller Hansjakob in seinem „Bauernblut“ (Heidelberg 1896, S. 219 f.) mit Recht bemerke: „Die Aufklärer unserer Zeit behaupten, Sympathie sei Dummheit und Aberglaube, und die an diese Aufklärung glauben, folgen diesem Urteilsspruch. Die Volksseele aber, die zurückgeht und zurückahnt bis zu dem ersten Menschen, also so alt ist als die Menschheit, lacht über diese Aufklärung und läßt in sich leuchten bis zur Stunde den „Wust des Aberglaubens“. (S. 88.) Die Gnadengaben Gottes, von denen der Apostel Paulus rede, fänden sich, wie Hansjakob an der angeführten Stelle mit Recht bemerke, noch heute: „Dort lebt ein frommer Geistlicher, dort eine fromme Frau, hier ein gläubiger alter Schäfer, dort ein schlichter Gottesmann und treibt Sympathie, d. h. sie heilen durch das Kreuzeszeichen unter Anrufung der allerheiligsten Dreifaltigkeit und durch Gebet, stillen das Blut und die Fieber und nehmen den Brand. Und der Sympathiedoktor soll alles tun um Gotteslohn, d. h. er darf nichts fordern, weil Gebet und Fürbitte aus Liebe (Sympathie) erfolgen sollen. Und ich frage nochmals: Ist das Glaube oder Aberglaube? Oder sind das nicht vielmehr Heilungen von Gottes und darum von Rechts wegen? Heilt denn Christus der Herr die Gebrechen unserer Seele in den heiligen Sakramenten anders als durch sichtbare Zeichen und durch



das Wort Gottes? Ähnlich heilt auch der Sympathiedoktor die leiblichen Gebrechen. Und wenn wir Menschen alle im Glauben und Wandel inniger mit Christus und dem Vater verbunden wären, könnten wir alle heilen und brauchten selten oder gar nie einen Arzt. Von keinem der Apostel hat man gelesen, daß er je krank gewesen, und von keinem Heiligen, daß er je einen Doktor gerufen habe. Und, abgesehen von des Glaubens Kraft, gibt es nicht manche Menschen, die besondere Gaben von Natur aus haben? . . . . . So gibt es auch Menschen, die von Natur aus besondere Heilkraft und Heilkunst haben. Und so hat es zu allen Zeiten unter dem Volke Natur- und Sympathieärzte gegeben und wird sie geben, solange das Volk Volk bleibt, d. h. Naturkind. Und ich hoffe und glaube, daß die Kultur nie so weit um sich greift mit ihrem Aufkläricht, daß das Volk die glaubenstiefen, poetischen Züge der Volksseele als Dummheit und Aberglauben verlacht und verwirft . . ." (S. 90).

Am ausführlichsten und im Zusammenhange äußert sich unser Gewährsmann auf S. 99 ff. über die Sympathiekuren. Das Gebiet der, wenigstens an den Aberglauben grenzenden, Sympathie und ihrer Heilungen sei übergroß. Hansjakob sage in seinem Buch „Wilde Kirschen" (3. Aufl. S. 297) folgendes: „Seit Menschengedenken sind die Sympathiekuren im Volke geglaubt und geübt, jene Heilmethoden durch Gebet, Beschwörung und Anwendung von Gegenständen, die der Krankheit gänzlich ferne zu sein scheinen. Die Ärzte verlachen sie und nehmen sich deshalb gar keine Mühe, sie näher zu untersuchen, aber daß Sympathiemittel wirken, ist eben eine Tatsache, die mit Hohngelächter nicht aus der Welt geschafft werden kann. Wenn man mit Lächeln, Kopfschütteln und Unglauben die Dinge, die man nicht begreift, aus der Welt schaffen könnte, so gäbe es schon längst keinen Gott und kein Geheimnis mehr. Die Sympathiekuren sind einfach unaufgeklärte Erscheinungen auf dem Gebiete der Psychologie und Physiologie. Daß bei ihnen am allerleichtesten allerlei Aberglauben und Schwindel getrieben werden kann, soll dabei keineswegs geleugnet werden". Nachdem Freybe sodann W. Raible zitiert hat, der in seinem großen „Sympathiebuch" (3. Aufl. Vorwort S. 4) ausdrücklich vor einen Mißbrauch der Sympathie warne, da nicht jeder berufen sei, die Sympathie anzuwenden, vielmehr nur gottesfürchtige und gewissenhafte Leute, bemerkt er, daß diese Wortsympathie, wie sie sich bei diesen Kuren finde, immer noch in einer gewissen nicht zu verkennenden Verwandtschaft mit dem Gebet stände und deshalb „mit ihrem offenbaren und oft tiefen Glaubensgehalt" für eine pastorale Unterweisung zum rechten christlichen Gebete in



fruchtbarer Weise verwendet werden könne. Das Stillen durch die Sympathie werde vom Volk vielfach als ein Werk der Barmherzigkeit angesehen. „Man lese bei Hansjakob, der die genaueste Kenntnis und tiefste Erkenntnis des Volkes seiner Heimat besitzt, die Erzählungen von den Sympathiedoktoren und Volksärzten und beachte auch, wie diese Volksärzte fromme Leute sind, die gerne beten und zur Kirche gehen, keine Flucher und keine Trinker sind. Man legt im Volke an sie einen so strengen Maßstab wie an einen Priester. . Und ähnlich ist es in Niederdeutschland. Erzählte doch dem Schreiber ein Pastor in Verden, daß gerade der kirchlichste und frömmste Mann seiner Gemeinde ein Sympathiedoktor sei."

Die „Sympathie" des einzelnen Volksarztes erstrecke sich meist nur auf bestimmte Leiden; selten würde dabei etwas angewandt, keine Arzneien oder Umschläge, zuweilen aber bediene man sich eines Hilfsmittels, eines Leiters, so eines Strohhalmes, eines Steines, eines Bandes. „Wie Gebet und Fürbitte aus Liebe und nicht um Lohn erfolgt, so darf auch der Stillende für seine Hilfeleistung, die er nur als Wirkung eines ihm gewordenen göttlichen Gnadengeschenks betrachtet, wenigstens nichts fordern, nicht einmal eine Knopfnadel, doch darf er Geschenke annehmen." Zu dem, was dieses Stillen mit dem Gebete gemeinsam habe, treten freilich noch verschiedene abergläubische Zutaten, doch liege ein richtiger Gedanke auch solchen Manipulationen zugrunde, wenn dieser auch in mannigfacher und oft abenteuerlicher Verzerrung zum Ausdruck komme. Einmal sei es die dunkle Erinnerung an die tiefe Sympathie, in der nach der Heiligen Schrift die Naturwelt mit der Menschenwelt stehe. „Ja selbst die dunkle Erinnerung und die vom Herrn der Kirche anvertrauten Charismen, von denen Römer 12 und 1 Korinth. 12 handeln, waltet in solchen Heilungen, wenn auch oft in verzerrter Gestalt, fort zur ernsten strafenden Mahnung für die Kirche, es endlich einmal wieder zu lernen, daß diese Charismen laut jener Schriftlehre einen wesentlichen Bestandteil der Gliederung des Leibes Christi, welcher die Kirche ist, ausmachen, sodaß wir diese Gaben, Kräfte, Fähigkeiten einer höheren Menschlichkeit als ein zur vollständigen Ordnung der Kirche gehörendes Ingrediens anzusehen haben."

Freybe will also offenbar, daß die Heilgabe, die besonders gottesfürchtigen Personen, also wohl besonders auch den Geistlichen als ein besonderes Charisma verliehen sei, heute aber nur selten erkannt werde, zu neuem Leben erweckt, gepflegt und in der Praxis angewandt werde. Daß dieser primitive Zustand, in welchem man mit



Gebet und allerlei geistlichen Hilfsmitteln die Krankheiten glaubte wirksam bekämpfen zu können, wieder allgemein herrschend würde, ist kaum anzunehmen, wäre auch auf das höchste zu bedauern. Haben wir doch an den zahlreichen Überbleibseln dieser ehedem allgemeinen Anschauungsweise — man denke beispielsweise an das Gesundbeten der Christian Science — ein warnendes Beispiel, das uns die Gefahren einer derartigen Therapie zeigt, die wohl bei nervösen Erkrankungen unter Umständen gutes leisten kann, aber verhängnisvoll wirkt, wenn man sie bei organischen Erkrankungen zu Rate ziehen will und deshalb die Anwendung rationeller Mittel verabsäumt, bis es zu spät ist. Das Schlimmste ist, daß diese Anschauungsweise fast notgedrungen dazu führen muß, die Krankheiten als Folge unserer Sündhaftigkeit aufzufassen. Dies klingt auch bei Freybe an, wenn er S. 106 bemerkt, Taubheit, Aussatz usw. sei „leiblicher Ausdruck einer korrespondierenden Sünde, einer seelischen oder geistlichen Krankheit" und in letzterer liege die Wurzel zu jenen Übeln oder wenn er auf S. 105 ausführt, daß die Heilungen Christi prinzipiell zugleich Sündenvergebungsakte seien: „Wie die Sünde den ganzen Menschen auch dem Leibe nach, infiziert und verdirbt, so ist auch die Sündenvergebung auf den ganzen Menschen, auch auf die Leiblichkeit zu beziehen."

Eine derartige Auffassung halte ich vom praktischen Standpunkt aus für bedauerlich, bin aber der Meinung, daß sinngemäße Auslegung der Heiligen Schrift den Bibelgläubigen unbedingt zu ihr führen muß. Ich bin daher der Überzeugung, daß mindestens ein großer Teil, wenn nicht die Mehrzahl, der modernen katholischen und auch protestantischen Theologen auf dem gleichen Standpunkte stehen wird. Für uns ist dies insofern interessant, als dadurch der Glaube an Sympathiekuren von seiten kirchlich gesinnter Leute und mittelbar dadurch auch die Wirksamkeit der Sympathiekuren, bestätigt wird; in welchem Zusammenhang diese Anschauungsweise mit der Kehrseite der Medaille, dem kirchlichen Hexenglauben steht, werde ich in einer besonderen Arbeit nachzuweisen versuchen.



VII.

Das Zusammensetzen zerrissenen Papieres.[1])

Von
cand. jur. **Wilhelm Polzer**, Graz.

Den Inhalt aufgefundener Papierschnitzel zu kennen ist namentlich in Kriminalfällen von größter Bedeutung. Doch ist die Verwertung solcher Papierstückchen für einen, der sich noch nie damit beschäftigt hat, keineswegs einfach. Und wer erst im „Ernstfalle" lernen will, wie man da am schnellsten vorgeht, der wird sich dann in der ihm neuen Aufgabe kaum zurecht finden, zum mindesten unnütz viel Zeit verlieren und doch zu keinem erwünschten Resultat kommen. Darum muß man sich in „Friedenszeiten" damit näher beschäftigen, um die dabei erlangten Kenntnisse im Ernstfall verwerten zu können. Am besten ist es natürlich, wenn jeder, zu dessen Beruf es gehört, sich in dieser Technik auszukennen (Untersuchungsrichter, Polizeibeamter), gelegentlich einmal die auf einem Spazierweg gefundenen Papierstückchen sorgfältig zusammensucht, nach Hause trägt und deren Inhalt herauszubringen trachtet. Tut er dies einmal nach den im folgenden angegebenen Ratschlägen, so ist er in dieser kriminalistischen Technik nicht nur kein Laie mehr, sondern hat anderen gegenüber theoretische und praktische Kenntnisse voraus, die ihm im Ernstfall zehnfach Früchte tragen werden.

Die Erfahrungen, die ich mir durch vieles Sammeln und Zusammensetzen von Papierstückchen erworben habe, habe ich im folgenden derart verwertet und kombiniert, daß ich von jedem Fund das Neue und für die Zukunft Wissenswerte festhielt und auf diese Weise eine Methode des Aufsuchens und Zusammensetzens zerrissenen Papieres angeben kann.

1) Lit.: Prof. Dr. Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, München. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 5. Aufl., 1908, p. 574. — Dieses Archiv. Bd. 24, p. 141.



Der Grundsatz, den man beim Aufsuchen von Papierschnitzeln festhalten muß, lautet: jedes Stückchen aufheben, auch wenn es augenblicklich nicht dazuzugehören scheint. Später wird sich dann ein früher mit Kopfschütteln aufgehobenes Papierstückchen vielleicht als rückwärtiger leerer Teil eines Kuverts, als ein von der dorthin geschienenen Sonne gebleichtes, „abgeschossenes" kleines Fleckchen — ebenfalls eine Ergänzung des zu enträtselnden Schriftstückes —, oder als ein vom Regen schon verwaschenes oder von der feuchten Erde beschmutztes und deshalb unkenntliches Stückchen Papier herausstellen; kurz, es wird sich meistens als dazugehörig in das zukünftige Mosaik einreihen lassen.

Aufheben soll man Papierschnitzel am besten mit einer Pinzette oder in deren Ermanglung mit einem jungen, dünnen, grünen Ästchen, etwa 15 cm lang, das man in der Mitte wie eine Drahthaarnadel einbiegt, so daß es durch die daran befindliche Rinde ebenso „federt" wie eine Pinzette, oder schließlich mit einem gabelförmig gespaltenen Zündholz, das allerdings für diesen Zweck etwas kurz ist. Auf diese Weise kann man die Papierschnitzel leicht und ohne sie zu beschädigen oder zu verdrücken, vom Boden aufheben und in eine Schachtel, Papiersäckchen oder dgl. legen. Wer noch niemals Papierstückchen aufgehoben hat, wird dies mit den Fingern tun und so oft manches Stückchen einbiegen um es zu fassen und dann beim Zusammensetzen sich vergebens den Kopf zerbrechen, wohin er jene Stückchen Papier, die dem neuen Bug nach natürlich nirgends hinpassen, einreihen soll. Hebt er sie aber, wie angegeben, auf, so wird einem irreführenden und zeitraubenden hin und her Überlegen vorgebeugt. Außerdem ist von einem Aufheben der Papierstückchen mit den Fingern deshalb abzuraten, weil der Aufhebende unwillkürlich beim Anfassen seine Papillarlinien auf die kleinen Fleckchen bringt, auf denen vielleicht schon Fingerabdrücke der das Papier wegwerfenden Person vorhanden waren. So käme ein Durcheinander der Papillarabdrücke heraus, welches die Erhebungen und Untersuchungen erschwert und auf Abwege bringt.

Beim Aufsuchen des zerrissenen Papieres muß man aber auch berücksichtigen, ob es am gleichen oder an vorhergegangenen Tagen stark windig war. Denn ist die Frage zu bejahen, so ist eine bedeutend größere Fläche abzusuchen, als es bei Windstille notwendig ist. Die Größe der abzusuchenden Fläche ist natürlich sehr variabel und wird durch die Lage des mit Papierfleckchen bestreuten Bodens, durch seine glatte oder unebene Beschaffenheit, durch den die Stückchen oft weithin vertragenden Wind oder durch Windstille ein-



mal größer, einmal kleiner angenommen werden müssen. So ist es natürlich, daß die für das Absuchen in Betracht kommende Fläche im Wald z. B. kleiner sein wird (weil hier wegen der Bäume der Wind weniger den Boden streift) als auf freier Wiese oder Anhöhe. Man wird an den vom Wind geschützten Stellen (hinter Bäumen, größeren Steinen, Bretterwänden, kleinen Höhlen und dgl.) oft gleich mehrere Papierstückchen beisammen finden, die vom Winde dorthin zusammengetragen worden sind. Hat es geregnet und ist in unmittelbarer Nähe vom Hauptfundort ein Wassergraben, so muß man auch diesen ein gutes Stück abwärts gehen, da es wahrscheinlich ist, daß das fließende Wasser die früher in der Rinne gelegenen Stückchen hinabgeschwemmt hat; auch in dem nicht weit entfernten Kanal werden oft sicher manche Fleckchen liegen.

Ist der Boden, auf dem die Papierschnitzel liegen, mit Laub bedeckt (wie im Wald oder in Alleen), so muß man mit einem Stock partienweise alles aufrühren (nachdem die auf der Oberfläche liegenden Stückchen aufgehoben wurden), umdrehen und darin herumpeitschen, weil Papierfleckchen auch zwischen Laubblättern stecken und erst durch das Daraufklopfen herausfallen. Daher lieber immer noch einmal mit dem Spazierstock daraufschlagen und mit dem Fuß umwühlen, bis man mit Sicherheit sagen kann, daß hier nichts mehr zu finden ist.

Die gefundenen Stückchen gibt man am besten in eine Schachtel; hat man diese nicht zur Hand, so nimmt man ein Buch, Visitenkartentäschchen, Kuvert, Papiersäckchen oder wickelt die Stückchen in der Weise ein, wie der Apotheker das Papier für die Pulver faltet, oder steckt sie in Ermanglung alles dessen in eine leere Rocktasche. Doch hat das Aufbewahren in der Rocktasche den Nachteil, daß man leicht viele Papierstückchen durch das bloße Tragen einbiegt und dann beim Zusammensetzen zu Hause meint, der Bug wäre schon früher dagewesen, was sehr aufhält.

Nach Hause gekommen, wird man die etwa mit Erde beschmutzten Papierschnitzel, wenn sie feucht sind, zuerst trocknen lassen, und dann mit einem weichen feinen Pinsel die darauf haftende Erde beseitigen, um das Papier möglichst rein vor sich zu haben und die Schrift lesen zu können.

Hat man so die vollkommen leserlichen und reinen Papierstückchen vor sich liegen, so breitet man sie auf dem Tisch möglichst auseinander, damit nie zwei Fleckchen übereinander liegen und beginnt nun mit dem Sondern des Materials. Beim Zusammensuchen wird einem schon aufgefallen sein, daß da vielleicht verschiedene

Papiere zerrissen worden sind, z. B. das Kuvert und das Briefpapier. So teilt man das Ganze gleich in zwei oder noch mehrere Gruppen, je nachdem verschiedene Papierfleckchen da sind. Man wird daher zunächst einmal alle jene Stückchen heraussuchen und zusammenlegen, die eine einheitliche Farbe haben (z. B. die Teile eines blauen Kuverts). Dann jene, die wegen des gleichen Druckes oder derselben Schrift zusammengehören (z. B. Formulare, mit Maschinenschrift, Handschrift geschriebene, hektographierte usw.). So wird das ganze, oft sehr umfangreiche[1]) Material auf mehrere kleinere Unterabteilungen aufgeteilt, die man dann leichter bewältigen kann als den ursprünglichen großen Haufen.

Sobald man solche kleinere Gruppen von zusammengehörenden Papierstückchen vor sich hat, geht man schon teilweise ans Zusammensetzen. Dazu nimmt man zwei reine (gleich große) Glasplatten, legt die eine auf den Tisch und beginnt mit der erwartungsvollen Tätigkeit. Dabei gebe ich den Rat, mit der kleinsten Gruppe der Papierstückchen anzufangen. Man ist damit am schnellsten fertig, hat schon einen Teil der Aufgabe hinter sich und zugleich, was das Wichtigste ist, eine Grundlage und Erleichterung beim Verwerten der anderen Stückchen. Man hat schon Namen gefunden, Adressen und Orte gelesen (z. B. bei Briefkuverten), was die folgende Arbeit wesentlich erleichtert. Wenn man ein zerrissenes Kuvert vor sich hat, setze man erst dieses zusammen, es ist sehr leicht und kann und wird trotzdem sehr viel nützen. Dabei beachte man wieder folgendes: wie ein Kuvert beschrieben ist, weiß jeder; daß die Marke gewöhnlich im rechten oberen Eck klebt, während das diagonal gegenüber liegende linke untere Eck meist unbeschrieben ist. Rechts unten steht dann der Bestimmungsort mit näherer Bezeichnung (Straße, Gasse, Platz); die Mitte des Kuverts trägt den Namen des Adressaten, vielleicht noch mit einer genaueren Angabe seines Berufes, während in einiger Entfernung von der linken oberen Ecke die Ansprache (z. B. Herrn, Frau usw.) prangt. Berücksichtigt man diese Andeutungen für das Zusammensetzen, so wird man die

1) Ich fand einmal bei einer Bank und in dem dahinterliegenden Gebüsch eine derartig große Menge Papierschnitzel, daß sich durch deren Zusammensetzung folgende neun (!) Schriftstücke ergaben: 1. eine Bestätigung über geleistete Zahlungen an die Grazer Landes-Findel-Anstalt, 2. eine Vorladung, 3. das dazugehörige Kuvert vom Bezirksgericht Graz, 4. ein Kuvert vom Bezirksgericht Mahrenberg, 5. das Urteil, 6. Anberaumung der Tagsatzung, 7. Exekutionsbewilligung, 8. Klage wegen unehelicher Vaterschaft und 9. Enthebungsdekret des bisherigen Vormundes. Einen Tag angestrengte Arbeit, und alle Papierstückchen waren zusammengesetzt!



ganze Adresse des Kuverts schnell beisammen haben. Dann geht man zu immer größeren Gruppen der Papierfleckchen über. Ich lege die zu einander passenden Stückchen deshalb auf eine Glasplatte, um durch Umwenden, wobei man die andere Scheibe darauf legt, gleich auch die Rückseite (bei Kuverten steht oft der Absender angeschrieben) lesen zu können. Verwendet man aber keine Glasscheibe so ist das symmetrische Umlegen der kleinen Papierstückchen eine mühsame Arbeit, die man sich ersparen kann.

Hat man kein Kuvert (mehr) zusammenzusetzen, so muß man weiter sondern, und zwar jede kleine Gruppe wieder in vier Unterabteilungen. Man sucht alle Stückchen heraus, die einen scharfen Rand haben, dann die mit doppeltem scharfen Rand (das sind die Ecken), die ohne scharfen Rand, d. h. die aus der Mitte herausgerissenen, und schließlich die zusammengebogenen Stückchen.

Jeder, der Papierstückchen rasch und mit Erfolg zusammensetzen will, wird auf dieselbe Art, wie angegeben, vorgehen müssen, weil es eben nur diesen einzigen Weg gibt.

Sobald man diese Untergruppen sortiert hat, sucht man wieder jene Fleckchen heraus, die durch größere Schrift (im Vergleiche zu der auf den übrigen Fleckchen) oder durch das Datum oder Unbeschriebenheit auffallen. Die etwas größere, oft in lateinischen Buchstaben geschriebene Überschrift bildet den Anfang des zusammenzusetzenden Briefes. Das Datum wird gewöhnlich rechts oben angesetzt, also wird man trachten, solche Randstückchen zu finden, die ein Datum enthalten, eventuell auch den Ort, z. B. Graz, am 16. April 1911. Wie jeder weiß, fängt man beim Briefschreiben nicht gleich ganz oben links an, schreibt vielleicht auch nicht alle Seiten voll, weshalb man wieder solche nur einseitig beschriebene Stückchen zusammenlegen wird.

Nachdem man nun diese Vorarbeiten beendet hat, das ursprünglich ziemlich umfangreiche Material in die angegebenen kleineren Gruppen aufgeteilt hat, geht man endlich daran, die einzelnen Stückchen, wie sie aneinander gehören, anzuordnen. Hierbei verwendet man, wie schon erwähnt, zwei Glasplatten, wovon die eine als Unterlage des Mosaiks dienen soll. Um das Format des Briefes zu bekommen, nimmt man die vier Stückchen mit doppeltem scharfen Rand, die Ecken, und legt sie als Eckpunkte in etwas mehr als eine Spannlänge Entfernung von einander auf die Glasplatte. Dann legt man alle mit einem scharfen Bug gekennzeichneten Stückchen, wie sie aneinanderpassen, in die Mitte der Scheibe derartig hin, daß von den durch den Bug gebildeten beiden Winkeln der kleinere auf die Glas-



platte zu liegen kommt, daß also m. a. W. die jetzt nach aufwärts eingebogen daliegenden Papierstückchen wie ein langes Dach gegen den Beschauer erscheinen. Hierauf sucht man von den übrigen (einfachen) Randstückchen jene aus, welche, gehörig zusammengesetzt, den oberen Rand des Briefes bilden, dann die, welche den Brief unten beschließen, wobei noch die seitlichen (rechten und linken) Randstückchen bleiben, die dann entsprechend aneinandergelegt, den Rahmen des Briefes mit seiner senkrechten Mitte ergeben. Bemerkt sei noch, daß auf sehr vielen Briefpapieren sog. Wasserzeichen, oder Schraffierungen, oder in regelmäßigen Abständen wiederkehrende Linien zu sehen sind und außerdem hat oft die erste und letzte Seite des Briefpapieres eine Randverzierung (gewöhnlich nur ein einfacher einfarbiger Randstrich), welche Merkmale das Zusammensetzen sehr erleichtern. Ist auf diese Weise der Rahmen und seine Mittellinien gegeben, so ist es nicht mehr schwer, durch Herumprobieren die übrigen daran passenden Stückchen zu finden, anzugliedern und so den Brief endlich leserlich zusammenzubringen. Diejenigen eingebogenen Fleckchen, welche trotz des Buges ganz beschrieben sind (im Gegensatz zu den die Mittellinie bildenden Stückchen, welche in einem bestimmten gleichmäßigen Abstand vom Bug beschrieben sind), gehören an jene beiden auf die Mittellinie senkrechten Stellen, wo der Brief, um ins Kuvert zu gehen, eingebogen werden mußte. Hat man während des Sortierens etwa mehrere Stückchen gefunden, die dem Text nach zusammengehören, so lasse man sie gleich beisammen liegen, um sie nicht nochmals suchen zu müssen. Weil die geordnet nebeneinander liegenden Papierfleckchen nicht in einer Ebene liegen bleiben und deshalb nur schwer leserlich sind, tut man gut, wenn man sich auf einem daneben liegenden Papier den bereits gefundenen Text aufschreibt. Hat man auf diese Weise alle Papierstückchen aneinandergefügt, den Text gelesen und schriftlich (mit Bleistift) festgehalten, so legt man die andere Glasscheibe darauf, wendet das Ganze um und hat nun auch den rückwärtigen Text vor Augen, den man ebenfalls notiert. Dann liest man sich den so erhaltenen Inhalt vor, wobei noch immer ein etwa früher schlecht eingesetztes Fleckchen gegen das richtige ausgetauscht werden kann und beginnt nun die einzelnen Papierstückchen auf der Unterlage (Pauspapier, Pausleinwand oder auf Glas)[1]) anzukleben.

1) In meiner Sammlung von zerrissen aufgefundenen und dann zusammengesetzten Papieren habe ich alle drei Grundlagen verwendet, um sie auszuprobieren und kann nun sagen, daß Pauspapier am heikelsten und undankbarsten ist, weil es trotz des Verstreichens viele kleine Falten, die das Lesen



Ein sehr billiges und dabei äußerst nützliches Hilfsmittel beim Zusammensetzen zerrissenen Papieres ist eine Anzahl von etwa 3 cm breiten und 20 cm langen Glasstreifen und -platten in verschiedenen Formaten, jedoch immer zwei gleich große (z. B. im Postkarten-, Oktavformat usw.). Der Preis von 1 Krone, die sie höchstens kosten, ist im Vergleich zu ihrer Verwendbarkeit ein verschwindend kleiner und wird ja nur einmal für alle Zeiten ausgelegt. Bekanntlich sind die zusammenzusetzenden Papierstückchen stets etwas eingerollt oder eingebogen, bleiben deshalb nicht eben liegen, erschweren dadurch ungemein das Lesen der Schrift — ein Zeitverlust, der durch das Darauflegen der Glasstreifen bzw. Glasplatten erspart wird.

Das durchsichtigste, chemisch vollkommen einwandfreie, von jedermann herstellbare und deshalb idealste Klebemittel, aqua destillata, wendet, wie Prof. Groß in seinem Handbuch für Untersuchungsrichter (S. 575) mitteilt [1]), der Direktor der Wiener Hofbibliothek, Hofrat Professor Karabacek an zur Erhaltung der Urkunden des „Papyrus Rainer“. Ist das Papier aber mit Tinte beschrieben, so kann von einem Eintauchen ins (Klebemittel) Wasser natürlich keine Rede sein, sondern es kommt jetzt nur die Behandlung mit (bisher Zaponlack) Cellit [2]) in Betracht. Zum Aufkleben auf Pauspapier und Paus-

---

erschweren, macht, was bei der Pausleinwand selten und beim Glas überhaupt nie vorkommt. Glas eignet sich daher (von Gebrechlichkeit, schlechterer Transportfähigkeit usw. abgesehen), als entschieden beste Unterlage, die man hiefür verwenden kann.

1) „Sobald man alle Fleckchen an den Rändern richtig untereinander geschoben hat, legt man auf das in aqua destillata getauchte und abgetropfte Papier die zweite mit der unteren Glasplatte ganz gleich große Glasplatte, sodaß das Papier zwischen zwei Glasplatten eingefügt ist. Nun wird (tagelang) vollständiges Trocknen, bei völliger Ruhe, abgewartet, bis eben das verwendete Wasser zwischen den Platten herausgedunstet ist. Durch schwaches Erwärmen kann nachgeholfen werden, wenn man äußerst vorsichtig zu Werke geht. Dann werden die beiden Platten durch aufgeklebte Papierstreifen (am besten sog. Tauendenpapier, das sehr weich und zähe ist) sicher und luftdicht miteinander verbunden.“

2) Die Belehrung über die Wirkung des Cellits und sein Verhältnis zum Zaponlack verdanke ich einer höchst liebenswürdigen Aufklärung meines hochverehrten Lehrers, des Herrn Prof. Groß. Ich kann nun darüber folgendes mitteilen: Früher verwendete man zur Erhaltung von Schriften, namentlich Urkunden, den sog. Zaponlack, mit dem das betreffende Schriftstück bestrichen wurde, worauf es sich wie mit einer durchsichtigen dünnen Membran überzog und das Eindringen schädlicher Keime von außen verhinderte. Dieser Zaponlack hat aber den großen Nachteil, ungemein feuergefährlich zu sein und im Laufe der Jahre solche Spuren von Salpetersäure zu entwickeln, welche der Schrift schaden und sie zerstören könnten. Das neueste Präparat auf diesem Gebiet, das die

leinwand verwendet man auch dünne Gummilösung, die ich aber wegen der in allen Leimen enthaltenen, die Schrift zerstörenden Bakterien, stets mit etwas Sublimat versetze, um sie zu töten. Auch eine Spur Chinin oder Arsen tut die gleichen Dienste wie Sublimat. (Ich war mit der so zubereiteten Gummilösung immer sehr zufrieden und kann sie jedem empfehlen.) Auch gummierte vollkommen durchsichtige Papierstreifen, wie man sie spulenförmig aufgerollt in jeder Papierhandlung bekommt, um eingerissenes Papier (in Büchern) zu überkleben, kann man im Notfall als Bindemittel der Papierstückchen verwenden. Aufgeklebt werden die Papierstückchen nicht etwa in der Weise, daß man gleich die ganze Unterlage (Pauspapier, Pausleinwand oder Glas) mit dem Klebemittel bestreicht, sondern umgekehrt, man bestreicht (bzw. taucht ein) jedes Fleckchen in der Reihenfolge, wie man es den andern anreiht mit der klebrigen Substanz und schiebt die aneinander gehörigen Ränder möglichst nahe, um keine „Adern"[1]) zu bekommen.

Bei starkem Papier (Postkarten usw.) ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Rißflächen nicht senkrecht auf das Papier stehen, wie bei dünnem Papier, sondern „verschoben" sind. Wer einmal dickes Papier zerrissen hat, wird dies bemerkt haben, wer es noch nicht beobachtet hat, der soll einen Pappendeckel zerreißen, um es recht deutlich zu sehen. Darauf muß man aber beim Aufkleben Bedacht nehmen und die schiefen Rißflächen erst dann festkleben, wenn sie sich durch Untereinanderschieben vollkommen decken, wenn das angrenzende Stückchen sowohl oben wie unten genau darüberpaßt. Die zerrissenen Teile einer Photographie wieder zusammenzusetzen, ist, so leicht und schnell man die einzelnen Stückchen nach dem Bild beisammen haben mag, wegen des notwendigen genauen Untereinanderschiebens der Fleckchen eine große Mühe. Photographien werden natürlich, der Deutlichkeit halber, immer zwischen Glasscheiben geklebt. Der Klebestoff wird auf der Rückseite der Photographie, die gewöhnlich einen Aufdruck (Adresse des photographischen Ateliers usw.) zeigt, aufgestrichen. (Die rückwärts bedruckte Seite des Bildes wird im Verein mit dem vorderen Bild —

---

dem Schriftstück schädlichen Eigenschaften nicht enthält, ist der sog. Cellitlack oder Cellit; er übertrifft den Zapon bei weitem, weil er nahezu gar nicht feuergefährlich ist, nie Salpetersäure erzeugt, sondern im Laufe der Jahre nur Spuren von dem Papier und der Schrift ganz unschädlicher Essigsäure entwickelt.

1) Unter „Adern" verstehe ich die durch schlechtes Aneinanderreihen hervorgerufenen Zwischenräume zwischen den einzelnen Stückchen.



auch wenn das Stückchen noch so klein ist — entschieden dazu beitragen, das betreffende Papierfleckchen gleich an seinen richtigen Platz zu setzen.)

Fehlen Papierstückchen, so hat sie an ziemlich begangenen Wegen vielleicht ein Kind oder ein Straßenkehrer mitgenommen und „vertragen" oder bereits vernichtet. Den dort beschäftigten Straßenkehrer kann man ja erfragen, bei ihm die fehlenden Stückchen noch finden und so retten, was zu retten ist. Ein „Vertragen" durch ein Kind ist wohl noch schwieriger auszugleichen, gelingt aber durch nochmaliges genaues Absuchen der Umgebung vielleicht doch [1]), weil Kinder das wertlose Papierstückchen nach dem Aufheben bald wieder wegwerfen (sobald es den Reiz der Neuheit verloren oder die Mutter es bemerkt hat). Hat man nicht alle Stückchen beisammen, fehlt z. B. bei einem Brief oder dgl. ein größeres Stück, so soll wenigstens die durchsichtige Unterlage das fehlende Stück ergänzen [2]).

Von außerordentlicher Bedeutung kann es, wie schon früher erwähnt, oft sein, zu wissen, welches Wetter an dem Tag war, an welchem die Papierschnitzel vermutlich weggeworfen wurden (ob Sonnenschein, Regen, Wind, Sturm, Nebel, Kälte u. dgl.). In einer Stadt wird wohl jeder, der bei einer meteorologischen Beobachtungsstation danach fragt, die gewünschte Auskunft auch verläßlich erhalten. Schwieriger ist es auf dem Land, wenn man die Sache nicht anzupacken weiß und durch unterlassenes im folgenden angegebenes Herumfragen natürlich nichts herausbringt. Findet man also eine Menge Papierstückchen, die man enträtseln will oder soll, so können sie entweder auf einer verhältnismäßig kleinen Fläche beisammen oder aber durch den Wind weithin zerstreut sein, vom Regen ver-

---

1) Ich habe einmal einen zerrissenen Brief gefunden, der sich bei der Zusammensetzung als unvollständig herausstellte: es fehlen zwei Stückchen, auf denen, nach den vorhergehenden Anführungszeichen zu schließen, charakteristische Worte stehen mußten. Das gab mir keine Ruhe und am nächsten Tage suchte ich die nächste Umgebung nochmals genau ab und fand zu meinem großen Erstaunen, aber auch zu meiner noch größeren Freude die beiden fehlenden, offenbar durch ein Kind verschleppten, Ergänzungsstückchen.

2) Auf den vor kurzem gefundenen Stückchen einer Fahrpreisermäßigung der Südbahn, die leider auch nicht vollständig waren, las ich nur auf einem kleinen Fleckchen die (fortlaufende) Nummer der Legitimation, sowie den Vermerk: „Von Graz nach Cilli" und außerdem ein Fragment der Unterschrift des Inhabers: —ladar v.——. Auch mit solchen Bruchstücken läßt sich genug anfangen, denn eine Anfrage (beim Betriebsinspektorat der Südbahn in Graz als dem Ausstellungsort) würde eine Auskunft über die volle Adresse des Inhabers ergeben, was wieder die sichere Grundlage für weitere Erhebungen wäre.

waschen oder nicht, von der Sonne gebleicht (dies ist, wenn farbiges Papier dabei war, sofort zu erkennen, da gewiß ungebleichte Stückchen auch vorhanden sein werden) oder nicht gebleicht usw. Werden z. B. die Papierstückchen auf verhältnismäßig kleiner Fläche beisammen gefunden und sind sie nach ihrem Aussehen (gebleicht, verwaschen, von der Erde beschmutzt usw.) bereits einige Tage im Freien gelegen, so schließt man daraus, daß seit damals und dem betreffenden Tage, wo die Stückchen weggeworfen wurden, kein Wind gegangen ist, denn sonst müßten die Fleckchen weit verstreut liegen. So läßt sich, wie angegeben, auf das damalige Wetter manch sicherer Schluß ziehen, der namentlich für spätere Zeit, in welcher diese Feststellung sehr schwierig ist (zur Zeit der etwaigen Verhandlung), wenn sie nicht überhaupt erfolglos bleibt, nahezu unmöglich wäre. Dabei will ich auf die zu stellenden Fragen auf dem Lande aufmerksam machen, ohne die man die gewünschte Antwort kaum bekommen wird. Man darf sich zunächst nicht nur bei einem Bauer nach dem damaligen Wetter erkundigen, sondern muß dies bei möglichst vielen tun; warum wohl? Einer von ihnen hat gewiß in der kritischen Zeit etwas für ihn Wichtiges oder Notwendiges getan (z. B. Vieh verkauft, das Dach ausgebessert, gesät, gepflügt, gemäht, die Ernte hereingebracht usw., lauter Tätigkeiten, die mit dem Wetter des betreffenden Tagen auf lange Zeit dem Bauer im Gedächtnis bleiben); kurz, einer wird bestimmt eine verläßliche Auskunft über das Wetter vergangener Tage geben können (wenn man ihm auf diese Weise nachhilft und durch Fragen nach seiner Beschäftigung vor kurzem dem eigenen erwünschten Ziele näher kommt; aber fragen muß man und wonach muß man auch wissen!). Durch weiteres Herumfragen wird man vielleicht auch da und dort eine höchst willkommene Bestätigung der herausgepreßten Antwort zu hören bekommen, obwohl auch die diesbezügliche Antwort eines einzigen Bauers als verläßlich gilt.

Die Frage, wo Papierschnitzel am häufigsten liegen, kann natürlich nur allgemein beantwortet werden. Man findet sehr oft Papierstückchen bei einer (gewöhnlich mehr abseits gelegenen) Bank. Die betreffende Person, welche die Stückchen weggeworfen, hat sich hier ausgeruht, währenddessen (oder schon früher) an das zu vernichtende Schriftstück gedacht, es wahrscheinlich nochmals gelesen, dann zerrissen und die Stückchen unter oder hinter die Bank geworfen. Oft lassen mancherlei bei einer Bank gefundene Gegenstände oder Anzeigen, wie z. B. Obstreste, Semmel- oder Brotbröseln (als Überbleibsel des hier verzehrten Imbisses), vielleicht auch das



zusammengeballte (fette) Papier, worin die leibliche Stärkung eingewickelt war, in den Sand gezeichnete Figuren, ferner Tabakreste und Asche aus der ausgeklopften Pfeife, oftmaliges Auspucken beim Anzünden der Pfeife, angebrannte Zündhölzer usw. usw. darauf schließen, daß eine Person längere Zeit da gesessen ist und — vielleicht findet man aus etwa herumliegenden Papierstückchen noch einen näheren Aufschluß. Wenn man auf Wegen, die an Zäunen, Gittern usw. entlang gehen, Papierstückchen sieht, so hat man nicht nur den Weg danach gut abzusuchen, sondern auch hinter den Zäunen, Gittern, auf und unter Gebüschen usw. nachzuschauen, kurz, überall, wohin Stückchen gefallen oder geworfen worden sein könnten.

Wann findet man solche Papierfleckchen am sichersten? Natürlich möglichst bald nach deren Wegwerfen. Wer sich etwa gleich im Aufsuchen und Zusammensetzen der Stückchen üben will, gehe an dem einem schönen Sonn- oder Feiertag folgenden Tag früh morgens (weil da die Straßenkehrer noch nicht weggekehrt haben, was von den Leuten am vorhergegangenen Tag weggeworfen wurde) in einen von den „niederen" [1]) Bevölkerungsschichten stark besuchten Wald oder Ausflugsort, suche dort bei Bänken usw. herum und er wird nicht vergebens den Weg gemacht haben.

Also immer „mit offenen Augen" herumgehen, d. h. beobachten, wo und was man kann; wenn man auch die Früchte der heutigen Beobachtung nicht gleich sieht, morgen findet man seine Wahrnehmung vielleicht schon bestätigt, und übermorgen (d. h. im Ernstfall) kann man sie bereits bestens verwerten.

Berücksichtigt man beim Zusammensetzen zerrissenen Papieres die angegebenen Winke, so wird man auch einen noch so großen Haufen von Papierstückchen auflösend bewältigen und soweit als möglich zu einem befriedigenden Resultat kommen.

1) Ich sage deshalb „niedere" Schichten der Bevölkerung, weil höher gebildete Leute ihre Korrespondenzen nicht mitnehmen, um sie irgendwo im Freien zu zerreißen, sondern sie zu Hause in ihren Papierkorb werfen oder gleich verbrennen (und, wenn sie gar sehr vorsichtig sind, auch das verkohlte Papier zerklopfen, um die darauf noch ganz gut lesbaren Schriftzeichen völlig zu vernichten).

VIII.

Über ein sexuelles Attentat auf eine Hypnotisierte.

Von

Dr. Freiherrn v. **Schrenck-Notzing,** München.

Tatbestand.

Die Söldnerstocher und Dienstmagd Bertha G., 20 Jahre alt, begab sich wegen Bettnässens in die ärztliche Behandlung des praktischen Arztes Dr. H. in N., der im 40. Lebensjahre steht. Die erste Behandlungsperiode dauerte vom Januar bis April 1910; im Juli 1910 Wiederaufnahme der in Blasenmassage, Elektrizität und Hypnose bestehenden Therapie. Im September desselben Jahres infolge von Erkältung ein Rückfall, sodaß die Patientin am 23. September die Hilfe des Arztes von neuem in Anspruch nahm. Nach dem 26. Oktober erkrankte Bertha G. schwer an allgemeiner Tuberkulose und wurde bettlägerig; nach Anschauung der Ärzte ist letaler Ausgang zu erwarten.

Wie B. G. ihrem Beichtvater und auf dessen Veranlassung ihrer Mutter mitteilte, soll Dr. H. sie während der Krankenbesuche am 23., 24. und 26. September 1910 im Zustand der Hypnose geschlechtlich mißbraucht haben. Durch die Mutter erfuhr der 24jährige Bruder Joseph von den Angaben und erstattete bei der Kgl. Staatsanwaltschaft in N. a. D. Anzeige. Sobald Dr. H. von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung erfuhr, beantragte er ebenfalls bei der Staatsanwaltschaft ein Verfahren gegen sich selbst. Bei der gerichtlichen Vernehmung in ihrer Wohnung am 25. November 1910 deponierte die G. folgendes unter Eid:

Sie sei seit ihrem 14. Lebensjahre Bettnässerin; das Leiden verschlimmere sich in der kalten Jahreszeit. Dr. H. habe sie wiederholt untersucht und behandelt, wobei sie sich ausziehen und auf einen Untersuchungsstuhl mit Lederpolster legen mußte. Mehrfach manuelle Untersuchung und etwa sechsmal hypnotische Behandlung (Juli 1910). „Wenn mich Dr. H. hypnotisierte", fuhr sie fort, „so schaute er mit festem Blick mir so lange ins Auge, bis ich müde wurde und mir die

Augen zufielen. Ich fiel dabei nur in einem leichten Schlummer, mein Schlaf war niemals tief.“ Infolge eines Rückfalles begab sich die Patientin am 23. September zu dem Arzte, der ihr auftrug, sich auszuziehen. Sie entblößte den Oberkörper und behielt die Röcke an. Nachdem der Arzt sie auf den Untersuchungsstuhl plaziert hatte, hypnotisierte er die G. durch Fixation und trug ihr auf, alles zu tun, was er ihr befehle.

„Als ich nun in einen leichten Schlummer verfiel, nahm Dr. H. meine Hand und legte sie über die Hose an seinen Geschlechtsteil hin. Dann sagte Dr. H. mir, ich sollte das Glied aus dem Hosentürle heraustun. Ich tat ganz mechanisch, was er mir befahl. Ich hatte gar keinen Willen. Nun fragte Dr. H., ob er sein Glied bei mir einführen dürfe. Ich sagte „ja“. Ich hätte damals zu allem „ja“ gesagt. Nun schraubte Dr. H. das schwarzlederne Gestell in die Höhe, sodaß es etwa einen Meter hoch war. Dann sagte Dr. H., ich solle vorrücken. Vorher hatte er mir schon die Beine auseinandergetan. Dann hieß er mich die Hand hinauftun. Schließlich tat er sein Glied in meine Scham und machte mehrere Stöße. Er hat mir nicht wehe getan. Zweimal führte er sein steifes Glied in meine Scham und nach einigen Stößen zog er es heraus. Ich hatte während der ganzen Zeit die Augen zu. Gehört habe ich alles und auch gefühlt. Meine Besinnung hatte ich nicht verloren. Als Dr. H. fertig war, machte er mich wach und tat so, als ob nichts vorgefallen sei. Ich sah dann, wie Dr. H. Watte in meinen Geschlechtsteil steckte mit dem Bemerken, das drücke auf die Blase. Vorher schon hatte ich das Gefühl, als ob Dr. H. mit Watte meinen Geschlechtsteil abwischen würde. Ich habe später in meinem Geschlechtsteil keine Flüssigkeit verspürt und entdeckt, weil ich nicht nachgeschaut habe.“

Obwohl ihr die Sache nicht gefallen hatte, ging sie doch am folgenden Tage wieder zum Arzt (auf Wunsch des Dr. H. und ihrer Mutter). Am 24. September soll nach den weiteren Angaben der Patientin Dr. H. sie gefragt haben (im hypnotischen Zustande), ob er das wieder tun dürfe. Die G. verneinte aber die Frage und es geschah ihr nichts. Patientin negiert das Bestehen von Sinnestäuschungen. Am 26. September kam sie nochmals zum Arzt, ohne jedoch hypnotisiert zu werden. Erst in der zweiten Hälfte des Oktober nach mehrwöchiger schwerer Erkrankung teilte sie dem Pfarrer die Sache mit.

Soweit die Angaben der Bertha G. Die Familie der Patientin erfreut sich des besten Rufes. Der Bauer Sebastian B., bei dem die Bertha G. bedienstet war, stellt ihr ein gutes Zeugnis aus. Sie sei wahrheitsliebend und sie habe ihn nicht angelogen. Ebenso wissen



die übrigen Zeugen über ihren Leumund nichts Nachteiliges auszusagen.

Daß die Patientin bereits im Jahre 1907 geschlechtlich verkehrte, geht aus den Depositionen des Zeugen B. hervor, der zugibt, an einer Gartenhecke außerhalb der Ortschaft am 15. August 1907 im Beischlaf mit ihr überrascht worden zu sein.

Bei der zweiten zeugeneidlichen Vernehmung gibt die G. an, daß Dr. H., nachdem er bereits mehrmals das Glied in ihrer Scheide hin und her bewegt habe, sie nochmals um Erlaubnis fragte, ob er das tun dürfe.

Der praktische Arzt Dr. H. übt seit 15 Jahren in N. Praxis aus, ist durchaus unbescholten, glücklich verheiratet und gilt nach den Bekundungen der als Leumundszeugen vernommenen Patienten als ein tüchtiger, angesehener und gewissenhafter Arzt. Eine Reihe von ihm zu Heilzwecken hypnotisierter weiblicher Patienten geben an, daß er sich niemals die geringste Inkorrektheit bei den Untersuchungen und in der Hypnose hatte zuschulden kommen lassen.

Bei seiner Vernehmung erklärt Dr. H., die G. am 23. September auf einer Chaiselongue hypnotisiert und ihr suggeriert zu haben, sie müsse alles tun, was ihr befohlen werde. Schon am 26. September erkrankte sie mit Fieber, wahrscheinlich an Tuberkulose. Sie sei in leichte Hypnose verfallen und habe nach dem Erwachen alles gewußt, was in der Hypnose vorgegangen sei. Die Angaben der G. hält er für unwahr und bezeichnet sie als Produkt von Sinnestäuschungen.

Gutachten.

Nach dem vorstehend geschilderten Tatbestand handelt es sich bei der angeblich geschädigten 20jährigen Bertha G. um eine an Enuresis nocturna und schwerer Tuberkulose leidende Patientin. Das Bettnässen geht bis auf das 14. Lebensjahr zurück und ist offenbar Folgeerscheinung einer reizbaren Schwäche des Blasenmuskels. Es ist demnach wohl auch die Annahme berechtigt, daß die diesem Muskel d. h. dem Ausgang der Urethra benachbarten Teile, wie Clitoris und große Schamlippen ebenfalls zeitweise im Zustande krankhafter Reizbarkeit sich befanden. Endlich ist, wie die Erfahrung lehrt, ungemein häufig Masturbation mit der Enuresis verknüpft. Ja, die Onanie kann reizbare Schwäche der Blase und Enuresis bei Frauen hervorrufen. Außerdem sind Tuberkulöse in der Regel ungewöhnlich libidinös und in ihrer Phantasie zu erotischen Vorstellungen geneigt. Über das sexuelle Vorleben der Bertha G. erfahren wir lediglich die eine Tat-

sache, daß sie einmal im Geschlechtsverkehr unter einer Hecke überrascht wurde.

Bevor eine so schwere Anschuldigung gegen einen Arzt, wie sie hier vorliegt, überhaupt ernst genommen werden könnte, müßte eine sorgfältige, psychoanalytische spezialärztliche Untersuchung des ganzen sexuellen Vorlebens der Patientin vorliegen. Daraus könnte der Gutachter ersehen, ob sie der Masturbation ergeben war, wann sie ihre Virginität verloren hat, wie oft sie mit Männern sexuell verkehrte und etwa ihre Liebhaber wechselte, ob sie dabei auch jemals eine aktive Rolle übernahm, indem sie vielleicht selbst das Membrum virile in die Hand nahm (wie es nach ihrer Darstellung mit Dr. H. geschah). Diese Erhebungen wären für die Beurteilung des psychologischen Zusammenhanges der fraglichen Strafhandlung von großer Wichtigkeit.

Ebenso unvollständig wie die Feststellungen in diesem Punkte bis jetzt sind, ebenso unzureichend erscheinen die vagen Mitteilungen über ihren sonstigen Krankheitszustand. Eine genaue Diagnose fehlt wie häufig und wie lang die Fieberanfälle waren, welche Temperaturgrade erreicht, ob lebhafte Delirien beobachtet wurden, welche Organe von der Tuberkulose betroffen sind. Alle diese Fragen sind in dem jetzigen Stadium der Voruntersuchung noch unbeantwortet und der Sachverständige muß sich lediglich hierbei auf Vermutungen stützen.

Endlich müßte Genaueres über den Charakter der Patientin, speziell ihre Phantasietätigkeit und auch über ihre Wahrheitsliebe bekannt sein. Denn wie aus dem Prozeß H. hervorgeht, ist auch ein einfaches Dienstmädchen imstande, ein ganzes Schwurgericht auf Irrwege zu führen und Justizirrtümer zu veranlassen.

Daß Bertha G. keine hysterische Veranlagung besitzt, ist ebenso wenig erwiesen, als daß sie sich am 23. September in einem Zustande der Willenlosigkeit oder Bewußtlosigkeit, wie ihn der § 177 des R.St.G.B. voraussetzt, befunden hat.

Nach der übereinstimmenden Aussage des Dr. H. und seiner Patientin wurde die letztere sowohl am 23. wie am 24. September von ihrem Arzte zu Heilzwecken hypnotisiert und zwar mit Hilfe der Braid'schen Fixationsmethode. Ob Schlafsuggestion gleichzeitig suggeriert wurde, ist nicht aus dem Bericht zu ersehen. Der hierdurch eintretende, veränderte Bewußtseinszustand bestand nach der Angabe der Geschädigten in einem leichten Schlummer. Sie konnte alles hören, was der Arzt ihr sagte, gab Antworten und will sich nach dem Erwachen an alle Einzelheiten aus der Hypnose erinnert haben. Dagegen wäre sie willenlos gewesen und hätte alles tun müssen, was

ihr der Arzt befahl. Nachdem sie nun auf Wunsch des Hypnotiseurs dessen Beinkleid geöffnet und sein Membrum virile heraus befördert, habe der Arzt sie gefragt, ob er das Glied einführen dürfe. Diese Frage wiederholte er nach bereits begonnenem Geschlechtsakt. Beide Male habe sie mit „Ja“ geantwortet. Als dann aber der Arzt in der Hypnose am 24. September wiederum sie befragte, ob er mit ihr den Beischlaf ausüben dürfe, antwortete sie ihrer Darstellung nach mit „Nein“.

Angenommen, diese drei Antworten entsprächen der Wahrheit, so würden sie beweisen, daß Bertha G. sich nicht, wie sie behauptet, in einem willenlosen Zustande befand, sondern daß sie noch genügende Willensfreiheit besaß, um sich für Annahme oder Verweigerung des ihr offerierten Beischlafs zu entscheiden. Denn offenbar ist die hypnotische Bewußtseinseinengung, also ihr psychischer Zustand vom 23. und 24. September der gleiche gewesen. Ein anderes Beweismittel als ihre laienhafte Behauptung ist für das Bestehen eines willenlosen Zustandes nicht vorhanden.

Die Existenz einfacher schlafartiger Symptome (leichte Hypnose) hebt weder die Widerstandsfähigkeit der Patienten auf, noch sind diese Automaten in den Händen des Hypnotiseurs. Zur Ausführung sexueller Attentate sind tiefere Hypnosen erforderlich. Außerdem würde ein raffinierter Verbrecher, der für sexuelle Attentate sich dieses sehr unsicheren Mittels bediente, es niemals unterlassen, seinem Opfer völlige Amnesie für das Vorgefallene zu suggerieren. Dr. H. hat das nach dem vorliegenden Tatbestand nicht getan, dagegen zweimal in geradezu kindlicher Naivität sein Opfer befragt, ob es auch in die Ausführung des Beischlafs einwillige. Wenn H. den Coitus mit ihrer Zustimmung ausführen wolle, dann hätte er doch die hypnotische Willensberaubung nicht notwendig gehabt. Und wenn er sie wider ihren Willen in der Hypnose sexuell mißbrauchen wollte, dann widerspricht es der einfachen Logik, daß er eine künstlich von ihm der freien Willensbestimmung beraubte Person noch außerdem um Erlaubnis fragt.

In all diesen Zügen und Angaben verrät sich die naive Logik eines Landmädchens, wie man schon aus ihrer Deposition auf den ersten Blick erkennen kann.

Sicherlich sind bei Bertha G. die Merkmale des Wachseins in ihrer leichten Bewußtseinseinengung stärker ausgeprägt als die Symptome des Schlafes. Es bestand keine Bewußtlosigkeit, da Bertha G. sich über jede Einzelheit Rechenschaft geben und sich an alles erinnern konnte. Sie kam ihrem Verführer auf halbem Wege entgegen.



Denn nach den übereinstimmenden Erfahrungen aller maßgebenden Beobachter ist die moralische Individualität nicht im hypnotischen Zustande aufgehoben, so daß sich auch selbst in tieferen Hypnosen die Perzipienten gegen ihnen unsympathische Eingebungen zu wehren pflegen, namentlich weibliche Personen bei Angriffen auf ihre Schamhaftigkeit. Allerdings wird ein Mädchen, welches die Freuden der Liebe, wie Bertha G., wiederholt in außerehelichem Beischlaf genossen hat, dem Verführer geringeren Widerstand bieten, als eine unschuldige Jungfrau. Deswegen erscheint ihre Aussage, daß sie bei dem Beischlaf nichts gefühlt habe, ebensowenig glaubwürdig, wie ihre sonstigen Aussagen.

Es fehlt aber in ihrer Schilderung jede Spur eines Widerstrebens eines inneren Kampfes, eines Gefühls von Schamhaftigkeit, von Empörung nach dem Erwachen. Es fehlen die nachträglichen Spuren tief assoziierten Affektes, wie er in der Regel bei sexuellen Attentaten zu beobachten ist. Denn ein solcher sexueller Eingriff verläuft auch selbst bei einer tief Schlafenden niemals spurlos ohne irgend eine Art seelischer Reaktion. Die ethischen Gegenvorstellungen werden nicht durch einen einzigen psychischen Chok umgeworfen. Ihre Wirksamkeit ist auch im hypnotischen Zustande durchaus nicht gelähmt. Dazu würde eine langdauernde Vorbereitung und Dressur gehören. Nichts spricht dafür, daß die Widerstandsfähigkeit der Bertha G. wirklich gebrochen war. Nach meiner persönlichen Auffassung hätte Dr. H. überhaupt keine Hypnose nötig gehabt, um die Bertha G. zum sexuellen Verkehr geneigt zu machen. Bei einem wirklichen Angriff wäre die Patientin aus dem leichten Schlummer erwacht.

Es mangelt nun außerdem für den beschuldigten Arzt jedes Motiv zu einem solchen Vorgehen. Wir haben nichts darüber erfahren, ob er bei früheren zahlreichen Besuchen der Bertha G. ihr Beweise seiner Zuneigung gab, ob er sich ihr früher bereits in irgendeiner Form näherte. Das wäre doch gegenüber einer Patientin, die er seit Jahr und Tag genau kennt, der natürliche Weg, um sie zu gewinnen. Anstatt dessen soll er ganz plötzlich am 23. September ein Attentat auf die harmlos daliegende Patientin unternommen haben!!

Ebenso naiv wie die Schilderung des Tatbestandes ist ihr Verhalten nach dem angeblichen Delikt. An ihren Genitalien sind keine Spuren zurückgeblieben! Mit Watte soll das Sperma völlig beseitigt worden sein! Sie geht nach Hause, ihrer Tagesarbeit nach, in ruhiger gleichmäßiger Stimmung. Kein Mensch merkt an ihr eine Veränderung! Obwohl doch die Erinnerung an ihr Erlebnis sie fort-



während hätte beschäftigen müssen, läßt sie sich nichts merken, sondern geht erst recht am nächsten Tage und am 26. September wieder zum Arzt! Soll man etwa daraus folgern, daß ihr der sexuelle Verkehr unerwünscht war?

Erst mehrere Wochen später erzählt sie diese ganze fürchterliche Attentatsgeschichte ihrem Beichtvater, darauf ihrer Mutter; auf diesem Wege erfährt es der 24jährige Bruder, der nun als Retter der Tugend die Sache vor den Staatsanwalt und zur Kenntnis anderer Personen bringt! Schon am 26. September hatte die Bertha G. einen heftigen Fieberanfall und erkrankte schwer. Dadurch wurden die Besuche beim Arzt unmöglich.

Dieses abenteuerliche Hirngespinst einer libidinösen bettnässenden Schwindsüchtigen, deren erotische Begehrlichkeit sich wahrscheinlich in den Fieberträumen auch auf die Person des Arztes erstreckte, indem sie mit ihm Episoden aus ihrer sexuellen Vergangenheit erlebte Episoden, bei denen sie sogar in aktiver Rolle tätig war — wird Veranlassung zu einer schweren Anschuldigung gegen einen Arzt, der 15 Jahre lang unbescholten seine Tätigkeit ausübte und bei den Patienten in hohem Ansehen stand.

Aus den genannten Gründen halte ich es für vollkommen ausgeschlossen, daß Dr. H. sich an der hypnotisierten Bertha G. sexuell vergangen haben sollte.

Sowohl die Art ihrer Sachdarstellung wie ihr Verhalten nach der betreffenden Hypnose sprechen dagegen, ebenso Vorleben und Persönlichkeit des Arztes. Es kann sich also nur um krankhafte Einbildungen, um rückwirkende Erinnerungsfälschungen bei der wahrscheinlich auch an „Hysterie" leidenden Bertha G. handeln. Daß sie in der Hypnose am 23. September bereits die geschilderte Situation träumte, ist wenig wahrscheinlich. Denn der Schlaf war ziemlich leicht; außerdem wäre ihr nachträgliches Verhalten sicherlich weniger unbefangen gewesen.

Wohl aber könnte der angegebene Tatbestand ein mit realer Deutlichkeit erlebtes Produkt ihrer Fieberphantasien sein, dessen nachträgliche Erinnerung von der Kranken assoziativ im wachen Zustande fortgesponnen wurde. Infolge ihres durch die Krankheit gestörten psychischen Gleichgewichts mangelte die nötige Selbstkritik. Der Inhalt des Fiebertraumes wurde zeitlich auf den 23. September zurückdatiert, weil Patientin sich die Sache zu erklären nicht imstande war. Nach dieser Auffassung stellt sich ihre ganze Schilderung als Produkt einer retroaktiven Erinnerungsfälschung dar, als ein falsch gedeutetes Traumerlebnis. Überhaupt können Erinnerungen an Vorgänge,



im Schlaf und in der Hypnose — also Traumreminiszenzen — niemals den Wert einer eidlichen Zeugenaussage bekommen, sind also kein Beweismittel, sondern bieten höchstens Anhaltspunkte für das Auffinden sonstiger Belastungsmomente.

Übrigens ist auch aus den Protokollen nicht zu erkennen, welche Medikamente Bertha G. während ihrer tuberkulösen Erkrankung zu sich nahm! Denn man muß auch an den toxischen Einfluß gewisser als Arzneistoffe gebräuchlichen Gifte auf das Gehirn denken. In der Regel sind die Ärzte bei Schwerkranken, deren Leben verfallen ist, nicht sparsam mit Morphium und anderen Narcoticis. Es ist eine ganz bekannte Erfahrung, daß Schwerkranke im Morphiumrausch Wirklichkeit und Traum nicht mehr unterscheiden können und daß solche Verwechslungen psychisch festgehalten werden können.

Dieser für die Beurteilung des Falles wichtige Punkt ist ebenfalls durch die bis jetzt stattgefundenen Erhebungen nicht geklärt. Wenn nun aber trotz der in diesem Gutachten geäußerten schwerwiegenden Bedenken gegen die Glaubhaftigkeit der Bertha G. sich neue Belastungsmomente gegen Dr. H. ergeben sollten, so wäre eine spezialärztliche Untersuchung der Bertha G. durch einen auf dem Gebiete des Hypnotismus gründlich erfahrenen Arzt notwendig, ferner eine neue Hypnotisierung der Patientin, damit aus der Art ihrer Hypnose, ihrer Suggestibilität, aus der Beschaffenheit ihres Traumlebens das nötige Material zu einer genaueren Beurteilung des Falles gewonnen werden kann.

Solange die in Vorstehendem angegebenen Feststellungen fehlen, solange besteht keine Berechtigung, aus Anlaß der Traumerinnerung eines schwerkranken Mädchens auch nur den Schatten eines Verdachts auf einen unbescholtenen Arzt zu werfen.

Die Äußerungen der Bertha G. stellen, soweit nach den vorliegenden Untersuchungsakten ein Urteil überhaupt abgegeben werden kann, sich als rückwirkende Erinnerungsfälschungen dar, als das Produkt einer krankhaft erregten Phantasietätigkeit. Ein Rückschluß auf tatsächliche Vorgänge während der Hypnose der Patientin am 23. September kann daraus nicht gezogen werden [1]).

Schlußbemerkungen.

Der vorstehend behandelte Fall gewinnt dadurch ein allgemeines Interesse, daß er lehrt, wie ein unbescholtener Arzt durch die einfache Anschuldigung einer schwerkranken Patientin in strafrechtliche

1) Laut einem Schreiben des Dr. H. an den Verfasser vom April 1911 wurde das Verfahren gegen den beschuldigten Arzt eingestellt.



Untersuchung kommen und in seiner sozialen Stellung erheblich geschädigt werden kann. Denn selbst bei erwiesener völliger Unschuld darf schon in der gerichtlichen Vernehmung der Patientinnen und der eigenen Gattin des Arztes ein bedeutender sozialer Nachteil erblickt werden, dessen mögliche Folgen nicht unterschätzt werden können. Semper aliquid haeret. Sicherlich läßt sich eine derartige, das sexuelle Leben des Dr. H. betreffende Angelegenheit in den beschränkten Verhältnissen einer kleinen Provinzstadt nicht verheimlichen. Und die gerichtlich vernommenen Patientinnen sind ebensowenig zum Schweigen verpflichtet wie der 24 jährige Bruder der angeblich Geschädigten.

Welches Kapital daraus eventuelle Gegner des Arztes schlagen können und welche Einbuße das Vertrauen zu ihm in den Augen des meist den Sachverhalt nicht genau prüfenden Patienten-Publikums erleidet, kann man sich leicht ausmalen. Ähnliche Angriffe und gerichtliche Scherereien hat jeder Kollege zu fürchten, der suspekte Patientinnen und namentlich Hysterische ohne Gegenwart von Zeugen ärztlich behandelt, namentlich in Fällen von Hypnotisierung oder Narkotisierung. Sexuelle Träume der Hypnotisierten sind keine Seltenheit. In einem derartigen mir bekannten Fall handelte es sich um die Frau eines Arztes, die sich von einem Kollegen zu Heilzwecken hypnotisieren ließ. Der genannte Kollege, dem ich diese Mitteilung verdanke, weigerte sich jedoch von vornherein, die Frau ohne Anwesenheit ihres Mannes einzuschläfern. Infolgedessen war der Gatte regelmäßig Zeuge der Behandlung. Eines Tages erzählte die Dame ihrem Hypnotiseur, sie habe einen sexuellen Traum gehabt, dessen Gegenstand ihr Arzt gewesen sei. Welche Folgen dieser Fall bei einer zeugenlos hypnotisierten Hysterischen hätte haben können, läßt sich leicht denken.

Der Grad der hypnotischen Bewußtseinseinengung, um den es sich in vorstehendem Gutachten handelt, ist als leichte Benommenheit oder Somnolenz anzusprechen, vorausgesetzt, daß es sich wirklich um ein sexuelles Attentat gehandelt hätte oder daß Patientin ein solches in der Hypnose träumte.

Der leichte Grad der Einschläferung geht aus der vollständigen klaren Erinnerung an die Details nach dem Erwachen hervor, ferner aus der Verweigerung des Beischlafs am 24. September in der Hypnose. Patientin hatte nach dem Erwachen keinen benommenen Kopf, keine Affektzustände und keinerlei psychische Residuen eines sexuellen Attentats, die sich notwendigerweise bei einer gegen ihren Willen gemißbrauchten Person hätten einstellen müssen. Aber auch



Leder bezogenen Untersuchungsstuhl mißbraucht worden zu sein, gab Dr. H. an, er habe sie auf seiner Chaiselongue hypnotisiert. Vielleicht wäre die Lösung dieser Frage zugunsten des Arztes gelungen, wenn die Voruntersuchung den Punkt überhaupt berücksichtigt hätte. Durch Befragung der vernommenen Patientinnen wäre Aufschluß zu erlangen gewesen, ob der Arzt seine Patienten auf einem Untersuchungsstuhl oder auf der Chaiselongue zu hypnotisieren pflegte. Allerdings hätte ja auch die Anwendung des Stuhls bei Berta G. eine Ausnahme sein können.

Über den Verlauf der tuberkulösen Erkrankung vom 26. September bis Ende Oktober enthalten die Untersuchungsakten keine Mitteilungen, obwohl gerade der Status psychicus der Patientin in dieser Zeit, ferner ihre Fieberdelirien, und die eventuelle Kräfteabnahme mit in Rechnung gezogen werden müßten.

Nach der ganzen Sachlage handelte es sich mit größter Wahrscheinlichkeit um traumhaftes Wiedererleben sexueller Erinnerungen und Verknüpfung derselben mit der Persönlichkeit des Arztes während eines Fieberdeliriums, oder während des durch die schwere Tuberkulose gestörten Nachtschlafes.

Der Zeitpunkt des Traumes muß, wie im Gutachten hervorgehoben, später als der 23. September gewesen sein. Die lebhafte Nachwirkung desselben im Wachszustande mag autosuggestiv in dem durch die Krankheit geschwächten Gehirn zu einer Verknüpfung und Umdeutung früherer Wahrnehmungen mit dem Traum geführt und so ein Gesamtbild von Dichtung und Wahrheit erzeugt haben. Zufolge mangelnder Selbstkritik erlag Berta G. der Selbsttäuschung und beichtete bona fide das vermeintliche Attentat dem Ortspfarrer.

Vom juristischen Standpunkte aus wäre endlich eine nur auf den Bericht von Traumerlebnissen basierende Anklage absolut undurchführbar. Geschworenengerichte pflegen bei Angriffen auf die sexuelle Ehre, die mit schweren Zuchthausstrafen bedroht sind, nur die Schuldfragen zu bejahen, wenn sehr gravierende Tatbestände vorliegen.

Mögen vorstehende Erwägungen dazu beitragen, das Verantwortungsgefühl der richterlichen Beamten bei Untersuchung angeblicher Attentate auf die sexuelle Ehre zu steigern — und andererseits die mit der therapeutischen Suggestion beschäftigten Kollegen zu größter Vorsicht zu mahnen gegenüber hysterischen und sonstigen psychopathisch veranlagten Patientinnen!



IX.

Die allgemeine Einführung des Fingerabdruckverfahrens im Königreiche Bayern.

Von

Dr. **Theodor Harster**, Bezirksamtsassessor bei der K. Polizeidirektion München.

In einer Abhandlung über den Erkennungsdienst der kgl. Polizeidirektion München habe ich in dieser Zeitschrift (Band 40 S. 116 ff.) über die Einrichtung einer Registratur für Fingerabdruckblätter beim Münchner Erkennungsdienste berichtet. Die am 1. Juli 1909 eingerichtete Registratur hatte am 1. August 1911 bereits einen Bestand von 18964 Fingerabdruckblättern erreicht. Im Jahre 1910 wurden 83 Personen, die falsche Namen führten, darunter 30 Zigeuner, identifiziert. Dazu gesellten sich noch 13 Identitätsermittlungen in Fällen, in denen die vorgeführte Person unmittelbar vor dem Aufnehmen der Fingerabdrücke die Zwecklosigkeit weiteren Lügens einsah und ihren richtigen Namen bekannte. Seit dem Bestehen der Registratur wurden in sechs Fällen Einbrecher durch Fingerabdrücke, die sie am Tatorte zurückgelassen hatten, überführt; fünf von ihnen wurden zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt, der sechste erhängte sich im Gefängnis. Auch die Feststellung der Personalien unbekannter Leichen gelang in mehreren Fällen durch die Fingerabdrücke.

Um nun die Vorteile des Fingerabdruckverfahrens noch mehr als bisher nutzbar zu machen, hat das Kgl. Bayerische Staatsministerium des Innern durch eine Entschließung vom 14. April 1911 (Amtsblatt S. 245) die Ausbreitung eines Netzes von Aufnahmestellen über das ganze Königreich und die Errichtung einer Sammelstelle, die zugleich Auskunftsstelle für die übrigen Behörden sein soll, angeordnet. Als Sammel- und Auskunftsstelle wurde die Kgl. Polizeidirektion München bestimmt.



Aufnahmestellen wurden errichtet in den kreisunmittelbaren Städten und den übrigen Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern, ferner bei den Gendarmeriehauptstationen und bei den Gendarmeriestationen am Sitz eines Amtsgerichtes. Die Gesamtzahl der Aufnahmestellen wird hiernach etwa 320 betragen.

Das Abnehmen von Fingerabdrücken ist auf bestimmte Kreise von Polizeigefangenen zu beschränken. Als solche Personen kommen in Betracht:

1. alle Zigeuner ohne Rücksicht auf Strafmündigkeit,

2. alle Festgenommenen, an deren Identität Zweifel bestehen,

3. alle Frauenspersonen, die unter sittenpolizeiliche Kontrolle gestellt sind,

4. alle diejenigen, die wegen der Art der Verbrechen und Vergehen (Taschen- und Ladendiebe, Hochstapler, Münzfälscher, Falschspieler, Hotelschwindler, Päderasten, Kuppler, Zuhälter, Schmuggler u. dgl.) oder wegen des Verdachts der Rückfälligkeit als gewohnheitsmäßige Verbrecher zu erachten sind,

5. die wegen Übertretung der §§ 361 Ziff. 3, 4, 6 oder 363 des Reichsstrafgesetzbuches Festgenommenen [1]).

Die Abnahme von Fingerabdrücken von einheimischen bekannten Bettlern wird in der Regel unterlassen werden können.

Die in den Fällen 1 und 2 aufgenommenen Fingerabdrücke sind jeweils sofort, die übrigen wochenweise samt den ausgefüllten Personalkarten an die Kgl. Polizeidirektion zu senden.

Ersuchen um Auskunfterteilung sind unmittelbar an die Kgl. Polizeidirektion zu richten. Falls gewünscht wird, daß diese die Feststellung des Festgenommenen durch Ermittlungen bei außerbayrischen Fingerabdruckregistraturen des In- und Auslandes übernimmt, hat die ersuchende Behörde 20 Fingerabdruckblätter (Originalabdrucke oder Vervielfältigungen) einzusenden.

Mit der allgemeinen Einführung des Fingerabdruckverfahrens hat Bayern auf kriminalistischem Gebiet einen entschlossenen Schritt nach vorwärts getan. Vor sieben Jahren hat das Königreich Sachsen das Beispiel hierfür durch die Errichtung einer Landeszentralregistratur bei der Kgl. Polizeidirektion Dresden gegeben; möchten nicht abermals sieben Jahre verstreichen, bis auch die übrigen Bundesstaaten dem Beispiele Sachsens und Bayerns folgen!

1) Landstreicherei, Bettel, gewerbsmäßige Unzucht, falsche Legitimationspapiere.



Ich halte die Ausbreitung eines Netzes von Aufnahmestellen über das Gesamtgebiet des Deutschen Reichs und die Errichtung der erforderlichen Anzahl von Landeszentralregistraturen für Fingerabdruckblätter für die brennendste kriminalistische Frage der Gegenwart und für den wichtigsten Programmpunkt des deutschen Polizeikongresses, der nun hoffentlich recht bald zusammentreten wird. Erst wenn diese Hauptarbeit getan ist, wird man sich über die nächstliegende Frage der Errichtung fliegender Kriminalbrigaden nach sächsischem Muster und über andere Probleme unterhalten können.

X.

Die Verwertung der Wetterbeobachtungen in Norddeutschland durch die Kriminalistik[1].

Von

Prof. Dr. **C. Kassner**, Berlin.

Abteilungsvorsteher am Kgl. Preuß. Meteorologischen Institut.

In seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter“ sagt (Vorrede S. VII) Hans Groß: „Die Kriminalistik muß ihre eigenen Wege gehen und der ihr nach ihrer Eigenart vorgeschriebene Weg ist der naturwissenschaftliche“. Schon diese Worte des hochangesehenen Führers der Kriminalistik lassen es berechtigt erscheinen, wenn in dem kriminalpolizeilichen Fortbildungskursus auch die Meteorologie wenigstens in ihrem vom Wetter handelnden Teil zu Worte kommt. Außerdem aber werde ich aus meiner Praxis als Meteorologe eine Reihe von Fällen vorbringen, die dartun werden, daß der Wetterbeobachter dem Kriminalisten gelegentlich sehr nützen kann. Allerdings ist es meist nicht der ja stets auf der Seite des Klägers stehende Kriminalbeamte, der bei meteorologischen Instituten Auskunft holt, sondern gewöhnlich die Staatsanwaltschaft, aber ich glaube doch, daß auch der Kriminalist in manchen Fällen gut täte, wenn er nicht bei irgend jemand am Tatort nach dem Wetter zur Zeit der Tat fragt, sondern sich gleich an einen amtlich beauftragten Beobachter oder an ein meteorologisches Zentralinstitut wendet.

Mit Recht betont H. Groß, man solle sich weder auf sein eignes Gedächtnis, noch auf das andrer Leute verlassen. Man muß doch in letzterer Hinsicht bedenken, daß so sehr viele Leute nicht zum exakten, kritischen Denken erzogen sind und daß sie es deshalb ohne böse Absicht mit der Wahrheit gar nicht so genau nehmen. Ich habe wiederholt mit meinen Kollegen darüber gesprochen, daß Zeugen vor Gericht sich oft mit der größten Bestimmtheit des Wetters

1) Nach einem Vortrag im III. kriminalpolizeilichen Fortbildungskursus bei der Kriminalpolizei von Berlin am 31. März 1911.

ferngelegener Tage erinnern können, und immer haben wir, die wir uns doch täglich mit dem Wetter beschäftigen müssen, unsrer Verwunderung darüber Ausdruck gegeben. Wenn es schon tatsächlich vor mehreren Jahren vorgekommen ist, daß die dem amtlichen monatlichen Saatenstandsbericht des Statistischen Amtes beigegebene Witterungsschilderung, die auf Grund der Mitteilungen von Landwirten entworfen wird, dem Wetterbericht des meteorologischen Instituts schnurstacks entgegengesetzt lautete, wieviel mehr muß man den lediglich auf dem Gedächtnis basierenden Aussagen einfacher Leute mißtrauen, wenn die fragliche Zeit weiter zurückliegt. Freilich ist ein günstiger Umstand darin zu finden, daß diese Leute in ihrem Leben nicht so vielseitig beansprucht werden, wie wir Großstadtmenschen, und daß ihnen alles, was nicht ganz in den normalen Verlauf des Lebens und seiner Begleitumstände paßt und was davon merklich abweicht, sich ihrem Gedächnis leichter und haltbarer einprägt als uns, auf die fortwährend neue Eindrücke einstürmen.

Der Mensch urteilt im allgemeinen über das Wetter, abgesehen von großen Überschwemmungen usw. fast ausnahmslos nach dem Eindruck, den es auf seinen Körper und auf sein Gefühl gemacht hat. Da nun selten ein Mensch immer gleich gesund, sondern manchmal krank ist, und da die Eindrücke in den verschiedenen Lebensaltern an sich schon verschieden stark empfunden werden, so wird es begreiflich, daß manchmal dasselbe Wetter von mehreren Leuten zugleich ganz verschieden empfunden und ganz verschieden geschildert wird. Wenn H. Groß wegen des großen Unterschiedes im Wetter selbst benachbarter Orte empfiehlt, sich auch bei dem Vorhandensein einer nahen meteorologischen Beobachtungsstation doch noch an Landärzte, Schullehrer, Geistliche, Jäger, kluge Bauern usw. mit einer Frage über das Wetter am Tatort zu wenden, so hat das in Österreich eine größere Berechtigung als bei uns, denn in jenen Alpenländern sind wegen des starken Wechsels von Tal und Berg die Wetterverhältnisse von Tal zu Tal oft sehr abweichend voneinander. Bei uns aber im ebeneren Norddeutschland reichen meist die Aufzeichnungen mehr oder weniger nahegelegener Beobachtungsstationen aus, wofern sie sachverständig benutzt werden. Das geschieht leider nicht immer, sondern man begnügt sich richterlicherseits gar zu oft mit der Abschrift der Beobachtungen einer nahen Station, ohne auf die allgemeine Wetterlage Rücksicht zu nehmen.

Um eine Anfrage möglichst brauchbar beantworten zu können, kommt es sehr auf die Fragestellung an; auch hierin wird manchmal noch so sehr gesündigt, daß ich sogar einmal einem Rechts-



anwalt, nachdem der zugrunde liegende Sachverhalt bekannt geworden war, schreiben konnte, daß die Fragen, so wie er sie stellte, juristisch nicht haltbar seien, sondern so und so lauten müßten; darauf bedankte er sich und bat um Beantwortung der von mir vorgeschlagenen Fragen.

Es kann z. B. folgender Fall vorkommen. Seitens der Anklage wird gefragt, ob es an einem bestimmten Tage heiter oder trübe war, worauf die Antwort gegeben wird: es war ein trüber Tag. Der Beklagte aber fragt genauer, ob an jenem Tage die Sonne wenigstens zeitweise geschienen habe, und die Antwort lautet: es war zwar ein trüber Tag, aber die Sonne konnte nachmittags doch auf einige Minuten scheinen. Daraufhin wird möglicherweise der Angeklagte freigesprochen. War dieses Beispiel auch nur erdacht, so sind ähnliche doch vorgekommen, wie folgender Fall lehrt. Ein Schnittwarenhändler hatte mit dem Portier des Hauses, in dem er einen Laden besaß, gegen eine geringe Entschädigung vereinbart, daß dieser früh vor Eröffnung des Geschäftes die Markisen herablassen sollte, sobald die Sonne die ausgelegten Waren im Schaufenster zu bescheinen anfing. Eines Tages wurde der Portier von einem Schutzmann angezeigt, weil er angeblich an einem Tage ohne Sonnenschein entgegen polizeilicher Vorschrift die Markisen herabgelassen haben sollte. Da der Portier behauptete, daß die Sonne geschienen habe, und sich weigerte, die Strafe zu zahlen, kam es zur Klage, wobei der Portier freigesprochen wurde, weil er Entlastungszeugen beibrachte. Die Polizeibehörde interessierte sich nun für den Fall, da danach der Schutzmann eine falsche Aussage getan haben mußte. Es wurde Berufung eingelegt. Nunmehr wurde vom meteorologischen Institut eine Auskunft eingeholt, die nach mancherlei schwierigen Überlegungen dahin lautete, daß die Sonne durchaus, wenn auch nur ganz vorübergehend, geschienen haben konnte und somit eine Bestrafung des Portiers nicht gerechtfertigt war.[1])

Wobin soll sich nun der Kriminalbeamte wenden, wenn er eine Auskunft über das Wetter braucht? Am einfachsten ist eine mündliche oder telephonische Anfrage beim meteorologischen Institut. Kann dieses ihm auch nicht immer gleich Auskunft geben, so ist es doch stets in der Lage, anzugeben, wohin er sich wenden muß, um eine ausführliche Antwort zu erhalten. Kommt ein Ort in Frage, in dem sich entweder ein meteorologisches Institut oder eine Zentralstation oder eine öffentliche Wetterdienststelle befindet, so wendet man sich

1) Bei dem Vortrag folgte hier eine Schilderung der Organisation des Wetterdienstes in Deutschland, die an dieser Stelle entbehrlich erscheint.



am besten dorthin. Weiß der Beamte, daß am Orte eine meteorologische Station besteht, so werden auch deren Angaben ihm vielfach genügen. Weiß er nichts davon, will er sich aber danach erkundigen, so gehe er zu dem Postamt des Ortes und frage dort, denn durch das Postamt gehen alle monatlichen oder täglichen Berichte der Station, wogegen andere Behörden, auch die Magistrate oft keine Ahnung von dem Bestehen einer Beobachtungsstation in ihrem Orte haben, ja schon die Errichtung von Stationen beantragt haben, obwohl eine solche bereits jahrelang tätig ist. Bisweilen führt auch eine Nachfrage im Wirtshaus zum Ziel, da das jeweilige Wetter regelmäßiger Gesprächsstoff am Stammtisch zu sein pflegt, namentlich wenn der Beobachter selbst Teilnehmer des Stammtisches ist.

Hat der Kriminalbeamte auf die eine oder andere Weise die zuständige Stelle ermittelt, so frage er nicht allgemein nach dem Wetter, weil er dann naturgemäß auch nur eine allgemein gehaltene Antwort erhalten wird, sondern sage genau, worauf es ihm ankommt. Am besten ist es, wenn er ganz kurz den Sachverhalt schildert, der ihm zu der Frage Anlaß gibt. Wenn seitens des Publikums nach dem Wetter gefragt wurde, so handelte es sich allermeist nur darum, ob es geregnet hatte oder nicht, und es ist daher erklärlich, daß bei einer so allgemeinen Anfrage die Antwort vor allem etwas über die Niederschläge, weniger aber über die anderen meteorologischen Elemente aussagt.

Ebenso begreiflich ist es, daß wenn nur nach dem Wetter eines bestimmten Tages ohne Zweckangabe gefragt wurde, eine viel weniger eingehende Auskunft erteilt werden wird, als wenn der Meteorologe weiß, daß z. B. ein Mord vorliegt und das Leben eines Beschuldigten auf dem Spiele steht. Vor mehr als einem Jahrzehnt hatte ich folgenden Fall zu bearbeiten. In Thüringen war auf freiem Felde in der Nacht ein Mord begangen worden, dessen ein Mann beschuldigt wurde, weil man ihn in der Nähe des Tatortes gesehen hatte. Wäre nun, ohne diese Tatsache mitzuteilen, nur gefragt worden, wie das Wetter war, so wäre kurz geantwortet worden, daß in Thüringen trübes, trockenes Wetter bei so und soviel Grad Lufttemperatur herrschte. Aus der ausführlichen Anfrage ging aber hervor, daß es darauf ankam festzustellen, ob es hell genug gewesen war, um den Mann zu erkennen. Lautete meine Auskunft bejahend, so kam womöglich ein Unschuldiger in Verdacht, im andern Fall wurde vielleicht der tatsächliche Mörder dadurch entlastet. Erschwerend kam einerseits hinzu, daß der Tatort weitab von Ortschaften und noch weiter von meteorologischen Stationen lag, anderseits, daß es gerade



eine Zeit des Wetterwechsels war, sodaß man aus den Beobachtungen am Abend und Morgen nicht sicher folgern konnte, wann der Übergang von gutem zu schlechtem Wetter eingetreten war. Ich habe damals alles Beobachtungsmaterial in weitem Umkreis herangezogen, um eine möglichst gesicherte Antwort zu geben, konnte doch davon Zuchthausstrafe oder Tod eines Menschen abhängen. Tagsüber und noch nachts im Bett beschäftigte mich der Fall. Aber das Material reichte doch nicht hin, um auch nur mit großer Wahrscheinlichkeit genauere Auskunft über das Wetter zur Zeit der Tat zu geben, und deshalb wurde schließlich erklärt, daß aus den meteorologischen Daten ein sicherer Schluß nicht zu ziehen sei und die Beantwortung daher abgelehnt werden müsse.

Wäre hier nicht eine meteorologische Zentralstelle gefragt worden, wo viel Material zusammenströmt und gegenseitig geprüft werden kann, sondern nur ein einzelner Beobachter, der dem Tatorte nahe wohnt, so würde er wahrscheinlich die Antwort nicht abgelehnt, sondern mit großer Bestimmtheit gegeben haben. Es schmeichelt ja naturgemäß der Eitelkeit, wenn der Beobachter vor Gericht als Sachverständiger auftreten kann und wenn er dadurch in seinem Orte in den Ruf des Wetterkundigen kommt. Jeder Beobachter wird auch seinen eignen Aufzeichnungen unbedingt trauen und ihnen Gültigkeit für die weiteste Umgebung zuschreiben; hat doch selbst ein Landgericht einmal für die Beurteilung einer Tat an der Grenze einer Provinz die Beobachtungen in der weitab gelegenen Provinzialhauptstadt benutzen wollen. Wer aber weiß, wie veränderlich das Wetter und vor allem der Regen von Ort zu Ort ist, begreift sofort, daß es schon langjähriger, gründlicher meteorologischer Kenntnisse bedarf, um aus den Beobachtungen mehrerer Stationen auf das Wetter an dazwischenliegenden Orten sichere Schlüsse zu ziehen.

Wie nun der Meteorologe vorgeht, um auf eine Anfrage eine möglichst befriedigende Auskunft zu erteilen, will ich an einer Reihe von Beispielen aus der Praxis zeigen. Diese Fälle werden dabei nicht vom kriminalistischen Standpunkt aus geordnet, sondern um Wiederholungen bei der Beschreibung zu vermeiden, nach meteorologischen Elementen.

Wir beginnen mit dem Sonnenschein, von dem ich schon früher ein Beispiel erzählt hatte. In einem Zimmer brach Feuer aus und, da niemand sonst das Zimmer betreten hatte, wurde der Mieter der Brandstiftung beschuldigt. Er wäre wohl auch verurteilt worden, wenn man nicht schließlich auf den Gedanken gekommen wäre, daß die Sonne eine mit Wasser gefüllte kugelige Karaffe auf dem Tisch

beschienen hätte und daß diese Wasserflasche wie eine Brennkugel (Schusterkugel) die Wärmestrahlen gerade auf der Tischdecke konzentriert und diese Decke in Brand gesteckt haben könnte. Der Versuch wurde an einem sonnigen Tage mit Erfolg wiederholt und, da außerdem eine vom meteorologisehen Institut eingeholte Auskunft bestätigte, daß an jenem Brandtage die Sonne lange geschienen habe, das Verfahren eingestellt.

Der Sonnenschein führt über zu den Fragen der Helligkeit im Freien überhaupt, die recht häufig auch bei rechtlichen Klagen, z. B. bei unterlassener Treppenbeleuchtung vorkommen. Die Frage, wie hell es auf einer Treppe zu einer bestimmten Zeit gewesen sei, ist nicht mehr meteorologischer Natur, da hierbei den allergrößten Einfluß nicht die Helligkeit draußen hat, sondern die Bauart der Treppe; diese aber kann derart sein, daß selbst bei Sonnenschein Licht brennen sollte. Bisweilen aber kann doch der Meteorologe nützlich sein. Auf einer Treppe passierte z. B. ein Überfall. Das Licht erhielt die Treppe nur durch ein Oberlichtfenster. Der Wirt wurde in Mitleidenschaft deshalb gezogen, weil er das Oberlichtfenster nicht genügend rein gehalten und somit den Unfall indirekt begünstigt habe. Er erhob aber den Einwand, daß die Helligkeit durch Schnee auf dem Fenster stark herabgemindert worden sei, und es konnte ihm in der Tat bescheinigt werden, daß an jenem Tage mehrfach Schnee gefallen war.

Während hier die Helligkeitsfrage leicht erledigt werden konnte, ist es viel schwieriger, die Helligkeit in der Dämmerstunde oder nachts festzustellen. Bei dem Mord an der verehelichten Elise Buchholz bei Grünau kam es auf die Helligkeit am 12. September 1908 zwischen 7¹/₄ und 8¹/₄ Uhr abends an. Nach den unveränderlichen Tafeln des preußischen Normalkalenders ging die Sonne an diesem Tage in der geographischen Breite von Grünau um 6 Uhr 20 Min. unter, die bürgerliche Dämmerung dauerte 40 Minuten, sodaß man um 7 Uhr im Freien ohne künstliche Beleuchtung nichts mehr verrichten konnte; um 7¹/₄ Uhr war es schon völlig dunkel. Allerdings ging um 7³/₄ Uhr der Mond auf, der am Tage vorher voll gewesen war, aber bis dahin, also von 7¹/₄—7³/₄ Uhr war es dunkel, und auch nach dem Aufgang des Mondes wurde es nicht viel heller, da starke Bewölkung herrschte; ganz vorübergehend freilich konnte der Mond durch eine Wolkenlücke vielleicht geschienen haben.

Über eine andere Mordsache, bei der die Helligkeit eine Rolle spielte, hatte ich schon berichtet — nun noch einen Raubanfall. In

einem Vororte Berlins war ein Mann überfallen und beraubt worden und zwar im Spätherbst früh um 3 Uhr. Eine alte Frau, die nicht schlafen konnte, war von dem Lärm ans Fenster gelockt worden und hatte einen Mann vorübereilen sehen. Die Beschreibung paßte genau, auch hinsichtlich Besonderheiten der Kleidung, auf einen in der Nähe wohnenden Assessor, den die Frau auch bei der Gegenüberstellung wiedererkennen wollte. Er befand sich überdies in der unglücklichen Lage, kein Alibi nachweisen zu können; er wohnte nämlich bei einer Witwe, die gerade in der fraglichen Zeit verreist war, sodaß er nachts allein in der Wohnung blieb, also dafür keinen Zeugen beibringen konnte. Schließlich brachte ihn jemand auf den Gedanken, beim Meteorologischen Institut nach der Helligkeit in jener Nacht anzufragen. Es wurde damals eine sehr eingehende Untersuchung angestellt. Zunächst wurde festgestellt, daß die Sonne noch nicht aufgegangen war und auch die Dämmerung noch nicht begonnen hatte, daß ferner der Mond damals nicht über dem Horizont stand. Dann wurde nachgesehen, welche Bewölkung die nächstgelegenen meteorologischen Stationen am Abend vorher und am nächsten Morgen notiert hatten: es war trübe; zweistündliche Wolkenbeobachtungen am meteorologischen Observatorium in Potsdam ergaben, daß auch in der Nacht der Himmel andauernd mit Wolken bedeckt blieb, mithin das Sternenlicht gleichfalls ausgeschlossen war. Regen und Gewitter kamen in der Nacht nicht vor, wohl aber früh leichter Nebel. Auch die Wetterkarten der Vor- und Nachtage ließen auf eine dunkle Nacht schließen. Hiernach konnte mit gutem Gewissen als ausgeschlossen erklärt werden, daß die Frau den Mann auf eine so weite Entfernung hin habe erkennen können, worauf die Anklage fallen gelassen wurde. Daß die Frau von dem Täter eine mit dem Assessor so gut übereinstimmende Beschreibung gab, ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, daß sie den Assessor am Tage öfter bei ihrem Fenster vorbeigehen sah und nachher bei einer vermutlich vorhandenen gewissen Ähnlichkeit des Täters mit dem Assessor die Beschreibung des Täters unwillkürlich dem im Gedächtnis haftenden äußeren Eindruck des Assessors entnahm. Es ist ja bekannt, wie leicht manche Leute, namentlich einfache Frauen, lediglich auf Grund einer einzigen Ähnlichkeit Personen wiedererkennen wollen.

Ein Mann hatte in einem Prozeß geschworen, daß er einen Kampf im Freien spät abends beobachtet hätte. Später entstanden aber Zweifel, ob er das tatsächlich gesehen habe, und schließlich hegte man die ziemlich sichere Vermutung, daß er im Interesse eines



andern falsch geschworen habe. Um ihn nun ganz des Meineides zu überführen, wurde am Tatort ein Versuch gemacht, ob man auf die fragliche Entfernung hin einen solchen Kampf überhaupt sehen konnte und zwar zur gleichen Abendstunde bei vollem Mondschein, also unter den günstigsten Bedingungen. Schon hierbei entstanden Zweifel an der Aussage des Angeklagten. Nunmehr wurde beim Meteorologischen Institut unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes angefragt, wie die Helligkeit zur Zeit der wirklichen Tat war und wie sie sich zu der bei dem Versuch verhalte. Die Auskunft fiel vollständig ungünstig für den Angeklagten aus.

Gehen wir zur Lufttemperatur über, so wird bald nach hohen, bald nach tiefen Wärmegraden gefragt. Bei einer Untersuchung wegen Körperverletzung waren hinter einem Baume drei Blutstropfen gefunden worden, die eingetrocknet waren. Um nun feststellen zu können, wie lange wohl die Blutstropfen schon am Orte waren, wurden wegen des Eintrocknens von dem Untersuchungsrichter mehrere Fragen dem Meteorologischen Institute vorgelegt, nämlich erstens: welche Lufttemperatur an den Tagen vor dem Auffinden der Blutstropfen geherrscht hat, sodann: aus welcher Richtung der Wind in diesen Tagen wehte und ob es etwa regnete. Diese Fragen sind ja leicht zu beantworten, aber meiner Meinung nach genügten sie nicht, sondern es fehlt noch die Frage nach dem Feuchtigkeitsgehalt der Luft. Denn wenn auch die Temperatur verschieden war, z. B. im Maximum an einem Tage 25°, am andern 30°, so muß doch, wenn die Luftfeuchtigkeit am ersten Tage nur 50 Proz., am zweiten aber 80 Proz. betragen hatte, am ersten Tage trotz geringerer Temperatur, aber bei größerer Trockenheit das Auftrocknen der Blutstropfen schneller erfolgt sein, als am zweiten; ja wäre die Feuchtigkeit am zweiten Tage 100 Proz. gewesen, d. h. die Luft ganz mit Wasserdampf gesättigt, so hätten möglicherweise die Tropfen wieder Feuchtigkeit aufnehmen können. Dadurch würde natürlich die Schätzung über die verflossene Zeit viel unsicherer werden.

Ein Angeklagter hatte, um sein Alibi nachzuweisen, behauptet, er sei zu der fraglichen Zeit auf der Eisbahn gewesen und habe Schlittschuh gelaufen. Die meteorologische Auskunft lautete aber dahin, daß an jenem Tage infolge Tauwetters der voraufgegangenen Tage eine Eisbahn im Freien gar nicht habe bestehen können.

In einem Dorfe wohnte am Ende ein kleiner Besitzer, dessen Tochter schwanger wurde. Sie wollte nun nicht gestehen, daß ein junger Bursche des Dorfes der Vater des zu erwartenden Kindes sei, und deshalb behauptete sie, vielleicht auf Anstiften des Burschen, daß



sie einmal gegen Abend von dem Hause ihres Vaters die Chaussee ein Stück entlang gegangen sei und daß ein Gutsbesitzer aus der Gegend sie im Chausseegraben genotzüchtigt habe. Bei der eingeleiteten Untersuchung wurde über das Wetter an dem fraglichen Märztage, besonders über die Temperatur eine meteorologische Auskunft eingeholt. Diese lautete dahin, daß strenger Frost und heftiges Schneetreiben geherrscht hatte; bei einem derartigen Wetter konnte man wohl kaum annehmen, daß jemand Lust hätte, im Chausseegraben eine derartige Tat auszuüben. Als dem Mädchen das vorgehalten wurde, gestand sie schließlich ihre Lüge ein. —

Auch in einem anderen Fall spielte der Schnee eine wichtige Rolle. In der südlichen Provinz Brandenburg war wegen eines Verbrechens ein Mann daraufhin zu Zuchthausstrafe verurteilt worden, weil ein Zeuge beschworen hatte, er habe im Schnee Fußspuren vom Tatort nach dem Hause des Beklagten gesehen; außerdem sprachen wohl noch manche andere Umstände zu dessen Ungunsten. Der Verurteilte machte wiederholt Versuche zur Wiederaufnahme des Verfahrens, da er sich unschuldig fühlte, bis er schließlich aus dem Zuchthaus heraus auch an das Meteorologische Institut schrieb und Auskunft darüber erbat, ob denn wirklich, wie der Zeuge beschworen hatte, Schnee gelegen hätte; nach seiner Erinnerung hätte es damals überhaupt keine Schneedecke gegeben. Nach sehr sorgfältiger Prüfung der Wetternotizen aus jener Gegend konnte ihm bescheinigt werden, daß er recht habe und daß tatsächlich in jener Zeit wohl gelegentlich feiner Schnee gefallen sei, daß er aber durch Regen und milden Wind stets wieder gleich geschmolzen sei; auch habe eine benachbarte Beobachtungsstation vom Morgen der Tat gemeldet, daß Schnee nicht mehr auf den Feldern liege.

Bei Prozessen über die Ursachen von Waldbränden läuft die Frage auf meteorologische Auskunft gewöhnlich darauf hinaus, die Richtung festzustellen, aus welcher der Wind wehte, so namentlich bei Bränden, die durch Lokomotivfunken verursacht werden; am 15. August 1904 vernichtete ein Brand, der durch einen einzigen Funken entstanden war, Wald im Werte von 290000 Mark, welchen Schaden der Eisenbahnfiskus ersetzen mußte. Handelte es sich hier allerdings um eine zivilrechtliche Frage, so in einem andern Fall um eine strafrechtliche, als ein Waldbrand durch Hirten beim Verbrennen von Reisig verursacht wurde. Auch hier mußte die Windrichtung festgestellt werden.

In der Provinz Posen kamen einmal kurz nacheinander Untersuchungen wegen Brandstiftung vor. Es hatte in den Dörfern aus

irgend einer Ursache gebrannt und jedesmal schlugen aus den Dächern entfernterer Häuser auch Flammen, angeblich durch Flugfeuer. Jedesmal aber entstand auch das Gerücht, daß die zweiten Brände im Orte durch die Besitzer der betreffenden Häuser selbst verursacht seien, um die hohe Versicherungssumme zu erhalten. In jedem Fall ergab sich die Richtigkeit dieser Vermutung, denn stets konnte von meteorologischer Seite nachgewiesen werden, daß der Wind damals gerade in entgegengesetzter Richtung, also von der zweiten nach der ersten Brandstelle hin, geweht hatte.

Schon vor vielen Jahren war eine Windmühle abgebrannt. Von böswilliger Seite wurde damals das Gerücht verbreitet, daß hier Brandstiftung seitens des Besitzers vorläge, um die Versicherungssumme zn erhalten. Schon damals waren die Verleumder bestraft worden, weil dem Müller nichts nachzuweisen war. Trotzdem tauchte jenes Gerücht immer wieder auf und verdichtete sich schließlich so, daß eine Untersuchung eingeleitet wurde. Der Müller behauptete, daß die Achse sich infolge starken Windes heißgelaufen habe und daß dadurch der Brand entstanden sei. Trotzdem der Fall schon viele Jahre zurücklag, konnte doch aus den Beobachtungen im Archiv des Meteorologischen Instituts nachgewiesen werden, daß tatsächlich in den fraglichen Tagen starker Wind vielfach geweht hat, mithin die vom Müller behauptete Brandursache durchaus im Bereich der Möglichkeit lag.

Ein weiterer Fall, in dem die Frage über das Wehen von stürmischem Wind eine Rolle spielte, war folgender: eine Frau war des Diebstahls beschuldigt; sie sollte einem Bauer auf dem Felde soviel Kartoffeln gestohlen haben, daß sie mehrere Stunden zum Ausgraben brauchen mußte. Sie leugnete und behauptete, es sei so stürmisches und kaltes Wetter gewesen, daß sich ein Mensch unmöglich so viele Stunden im Freien hätte aufhalten können. Die meteorologischen Aufzeichnungen der Nachbarstationen lehrten indessen, daß das Wetter gar nicht so schlimm gewesen sei, sondern ein milder Wind geweht habe.

Zum Schluß noch einen Fall über die Einwirkung des Wetters auf den Menschen. In einer Klagesache behauptete ein Geschäftsreisender, es sei sehr heiß gewesen und er habe deshalb so viel Alkohol getrunken, daß er nicht mehr Herr seiner Sinne gewesen wäre und deshalb nicht bestraft werden könne. Daraufhin fragte der Untersuchungsrichter bei dem Meteorologischen Institut an, wie das Wetter, besonders Temperatur, Regen und Wind, in der betreffenden



Zeit gewesen sei; es stellte sich dabei heraus, daß damals im Gegenteil trübes, kühles und regnerisches Wetter geherrscht habe.

Die hier vorgetragenen Fälle zeigen schon die Bedeutung der Meteorologie für die Rechtspflege; in gleicher Weise und in noch häufigerem Maße wird unsere Wissenschaft auch für zivilrechtliche, sowie für berufsgenossenschaftliche Streitigkeiten in Anspruch genommen, sodaß es gerechtfertigt erscheint, neben der alteingeführten gerichtlichen Medizin jetzt auch von der gerichtlichen Meteorologie zu sprechen.

XI.

Über die Technik der Daktyloskopie und den Vergleich der Fingerabdrücke.

Von

Dr. **K. Prochoroff** in Moskau.

(Mit 4 Abbildungen.)

Die Daktyloskopie hat bekanntlich in den wenigen Jahren ihrer Verwendung bei Gericht und Polizei an Bedeutung derartig zugenommen, daß sie heute ein unentbehrliches Hilfsmittel zur Identitätsfeststellung der eingelieferten Individuen ist. Das daktyloskopische Verfahren dient einerseits zur möglichst guten Abnahme des auf irgend einem Gegenstande zurückgebliebenen Fingerabdruckes von der Hand des Täters und andererseits zur Abnahme der Papillarlinien der verdächtigten Person.

Noch im Jahre 1902 gelang es mir, zu rein wissenschaftlichen Zwecken eine große Zahl (ungefähr 5000) Fingerabdrücke zu bekommen; bei dieser Arbeit wurden die bekanntesten und am meisten empfohlenen Mittel des Fingerabdrückens angewendet. Diese und folgende Erfahrungen geben mir die Möglichkeit, darüber einiges mitzuteilen.

Bei der Zusammenstellung der Daktylogramme wird als Hauptmittel des Fingerabdrückens das Auftragen des Endgliedes des Fingers auf das mit Druckerschwärze gefärbte Papier bezeichnet; dies geschieht in der herkömmlichen Weise.

Ich stellte mir oft die Frage, ob zur Erkennung der Verbrecher durchaus eine so ermüdende und beschwerliche Technik des Fingerabdrückens notwendig sei? Für die Registratur ist es ja sehr wichtig und notwendig, einen genauen Abdruck der Anordnungen der Papillarlinien eines Fingers zu haben. Um von einem Finger einen Abdruck zu bekommen, wird er bekanntlich (von links nach rechts) auf der dazu hergerichteten Unterlage „gerollt"; dieses Drehen ist — ausgenommen beim Zeigefinger — ein unbequemes Verfahren auch für den das Abdrücken leitenden Beamten. Wenn man auch

noch so sorgfältig bei diesem Abnehmen vorgeht, so ist es doch nahezu unmöglich, einen reinen und deutlichen Fingerabdruck zu erzielen, wovon ich mich, namentlich beim Abdrucke fremder Finger überzeugte. Bei der Durchsicht der Fingerabdrücke auf den Daktylogrammen fand ich nur selten tadellose Kopien. Entweder waren die Zwischenräume zwischen den Papillarlinien nicht rein und scharf genug oder es sind Flecken nicht nur auf der Peripherie, sondern sogar auch im Zentrum des Abdruckes vorhanden — gerade dort, wo die Linien besonders sorgfältig und deutlich sein sollen und müssen. Letzteren Fehler haben auch die Zeichnungen des musterhaften Handbuches von Windt und Kodiacek[1]), siehe die Muster 41, 50 usw. Infolge dieser Umstände wahrscheinlich werden die Daktylogramme der Schule von A. Bertillon nach der Methode des Abdrückens der Fingerglieder zusammengestellt und in seiner ganzen originellen Klasseneinteilung hat er nur abgezogene und nicht gerollte Fingerabdrücke.

Die Schwierigkeit, gute Abdrücke durch das Rollen der Finger zu bekommen, führt mich zu der Annahme, daß die daktyloskopische Technik gar nicht so einfach ist, wie man meint und wie sie in allen Handbüchern und Anweisungen der Adepte der Daktyloskopie behandelt wird.

Einen gewissen Einfluß auf die Deutlichkeit der Abdrücke hat auch der Stoff, welcher zur Konsistenz der gewöhnlichen Druckerschwärze gehört. Letztere besteht aus verschiedenen Bestandteilen, wie Anthrazenöl, Asphalt, Tran usw. Die in Rußland erhältliche Druckerschwärze verdichtet sich sehr schnell zu kleinen Klumpen, welche dann mit einer kleinen Walze auf einer Platte sorgfältig zerdrückt werden müssen, was allerdings nicht immer gelingt.

Die deutlichsten Abdrücke bekam ich beim Gebrauch des sog. Stempelkissens, das mit einer Anilinfarbe (Stempelfarbe) getränkt ist. Dieses Kissen wurde dem Apparate für anthropometrische Messungen nach Bertillons System beigefügt. Diesen Apparat, der stark geändert, vereinfacht und im Preis ermäßigt wurde, konnte ich auf der IX. Pirogowschen Versammlung in der Sektion der gerichtlichen Medizin im Jahre 1904 (Werke der Pirogowschen Versammlung 1904, Band I, Seite 308) demonstrieren.

Die beste Methode, welche in allen Handbüchern der Daktyloskopie erwähnt wird, besteht im Anrußen eines (rauhen) Papieres mit darauf folgender Fixierung des erhaltenen Abdruckes. Mit dieser

1) Daktyloskopie. Verwertung von Fingerabdrücken zu Identifizierungszwecken. Wien und Leipzig 1904.



Methode erzielt man sehr hübsche und deutliche Abdrücke; sie ist nicht schwer anzuwenden, erfordert keine besonderen Kenntnisse und kommt vielleicht sogar billiger als das Verfahren mit Druckerschwärze. Zum Anrußen des Papieres benütze ich eine einfache kleine Petroleumlampe, bei der ich den Docht soweit heraus drehte, daß sie rußte und so eine bestimmte Stelle auf dem Papier mit feinem Ruß bedeckte. Vorzuziehen ist ungeglättetes (rauhes) Papier. Die sorgfältig reinen Fingerspitzen werden der Reihe nach auf die angerußte Stelle vorsichtig aufgelegt und sodann unter schwachem Drucke in einmaliger kreisförmiger Bewegung abgehoben.

Falls der Abdruck mißlang, muß er mit einem Stückchen Watte oder einem weichen Pinselchen abgewischt werden, worauf man dieselbe Stelle nochmals berußen muß. Hat man auf diese Weise einen





a Fig. 1. b

guten Abdruck bekommen, so bestäubt man ihn mit einer mit Spiritus versetzten Schellack- oder Gummilösung; nach zwei bis drei Minuten ist der bestäubte Abdruck trocken und dauernd fixiert. Wendet man diese Methode des Fingerabdrückens an, so erhält man stets einen vollständigen Umriß der Kapsel, welcher der Hauptteil des Abdruckes für die Registratur ist (Fig. I [a b]).

Falls der Abdruck mit Hilfe der Druckerschwärze ungenügend ist, muß ein neuer über den mißlungenen gesetzt werden, im Notfall die ganze für die daktyloskopischen Abdrücke und Notizen bestimmte Karte von neuem angefertigt werden. Es ist schließlich auch viel leichter berußte Hände zu reinigen, als mit Druckerschwärze behaftete, weil man letztere nur durch sorgfältiges Waschen mit Terpentinöl und Benzin rein bekommt. Für diejenigen, welche zur Herstellung der Daktylogramme schon viele Jahre Druckerschwärze verwendet

haben, ist die oben beschriebene Methode allerdings dadurch unbequem, daß das Muster ein anderes Aussehen bekommt: die Papillarlinien erscheinen nämlich weiß, während die Zwischenräume mit Ruß ausgefüllt, also schwarz sind. Mit der Zeit jedoch dürfte sich die Brauchbarkeit und vortreffliche Anwendbarkeit der geschilderten Methode ergeben. Es muß bemerkt werden, daß bei der erwähnten Methode von einem Rollen des Fingers (von links nach rechts) wie dies bisher geschah, keine Rede sein kann, denn man würde dabei unwillkürlich die dünne Rußschicht auf dem Papiere verwischen. Wenn diese Technik des Fingerabdrückens auch nicht einfach ist (im Vergleiche zur bisherigen), so ist es doch unbedingt notwendig, deutliche und genaue Abdrücke bei der Zusammenstellung der Daktylogramme zu bekommen und zu sammeln; denn sie dienen einerseits als Stoff dem Kartenregistrator und andererseits auch dem vergleichenden Experten: beim Vergleich ungenauer Abdrücke können zeitraubende Hindernisse entstehen, ja selbst falsche Resultate sind möglich.

Anders ist es, wenn man Fingerabdrücke, die zufällig und unabsichtlich vom Täter auf einem berührten Gegenstand (Glas, Papier, Kasten usw.) zurückgeblieben sind, zu vergleichen hat, mit jenen der verdächtigten Person. Da heißt es, sich mit den wirklich vorhandenen Spuren begnügen, die oft nur schwach, undeutlich und unvollständig sind. Um so mehr müssen deshalb die Papillarabdrücke auf den Registrationskarten völlig sauber, genau und vollständig sein. Am deutlichsten muß natürlich der Zentralteil des Abdruckes sein, der hauptsächlich wegen seiner charakteristischen Merkmale zu Identifikations- und Registrationszwecken dient.

Die Abdrücke werden auf folgende Weise verglichen: Die Daktylogramme des Verbrechers werden auf Grund der Klassifikation und der Nachricht in die Zentralregistratur eingesendet. Befindet sich bereits in der Registratur eine Karte mit derselben Klassifikationsformel, so werden abgesondert die Fingerabdrücke der alten und der neuen Karte mit Hilfe eines Vergrößerungsglases genau verglichen. Bei diesem Verglich ist folgendes aufmerksam und eingehend zu betrachten: die Gabelung der Linien, ihr Auseinanderlaufen und ihre Spaltungen, das Delta, die Zahl der Linien und ihrer Segmente der Anfang und das Ende irgendeiner Linie besondere Punkte und Segmente der Linien, namentlich etwaige Spuren von Verwundungen (vernarbte Wunden!) und andere Kennzeichen, die zu den besonderen Merkmalen gehören und deshalb eigens verzeichnet werden müssen. Hält man zwei Abdrücke für identisch, so werden sie auf photographischem Wege noch vergrößert und verdeutlicht (bis 30 X 40), damit einer-



seits der Registrator die Einzelheiten des Abdruckes schneller, leichter und sicherer finden und andererseits der Expert alle Eigentümlichkeiten und Ähnlichkeiten der beiden für identisch gehaltenen Papillarabdrücke dem Gerichte demonstrieren können.

Bei einem derartigen Vergleich würde ich vorschlagen, sich nicht mit dem sofortigen Eindrucke der Ähnlichkeit oder Unähnlichkeit der beiden Vergleichsmuster zu begnügen und schon daraus etwa einen Schluß zu ziehen, sondern ich würde jeden Abdruck sorgfältig analysieren und das Resultat dieser Analyse in einer bestimmten Ordnung protokollieren lassen. Solch ein Protokoll hat teils der Expert zur Be-

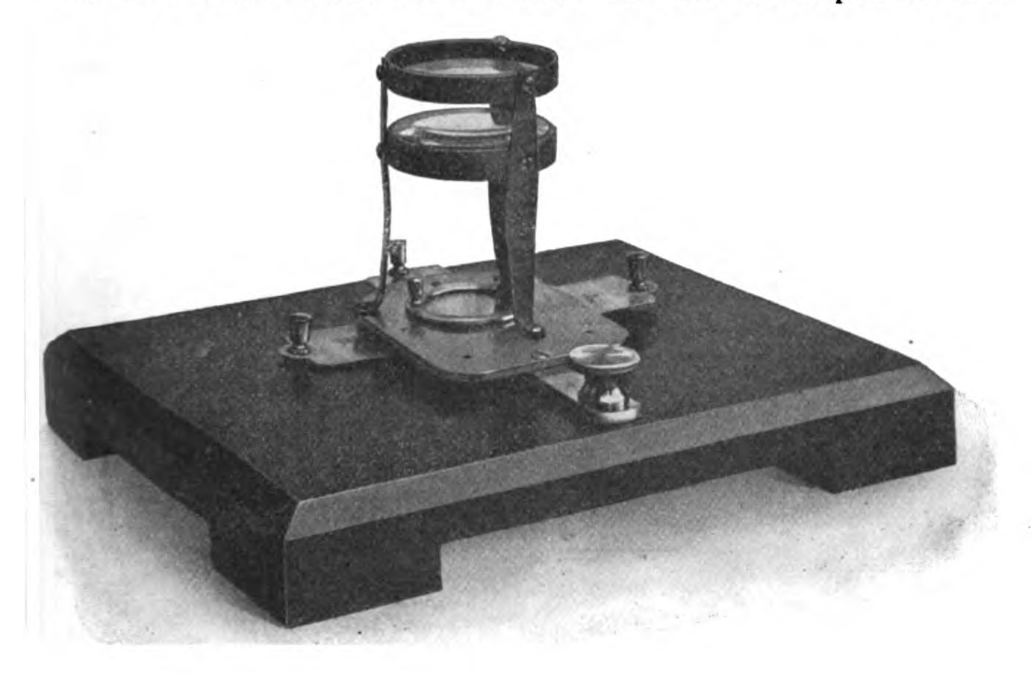


Fig. 2.

stätigung seines Beschlusses notwendig, teils auch das Gericht, vor welchem die Daktylogramme unbedingt zu demonstrieren sind.

Zu diesem Zwecke benütze ich einen einfachen selbst erdachten Apparat, Fig. 2, dessen Modell sich in Moskau[1]) befindet und folgendermaßen eingerichtet ist: auf einem Holzpostament sind zunächst vier Metallstreifen, jeder mit einem Knopf zum Anfassen versehen, von denen drei beweglich, d. h. verschiebbar sind, während der vierte fix ist. Über der Kreuzung dieser vier Metallstreifen, auf denen eine Meßeinteilung angebracht ist, ist eine in der Mitte kreisförmig aus-

1) Der Apparat wird bei F. Schwabe, Moskau, Schmiedebrücke, angefertigt.

geschnittene (Metall-)Platte befestigt in der Größe der Karte mit den daktyloskopischen Abdrücken. In dieses kreisrunde Loch ist eine drehbare Glasscheibe eingesetzt mit eingezeichnetem Durchmesser. Diese Glasscheibe kann mit Hilfe des daran befindlichen Knopfes in eine beliebige Lage gebracht und die Linie (= Durchmesser) auf etwas darunter Liegendes eingestellt werden. Über dieser Glasplatte steht auf einem Dreifuß eine Lupe, die zehnfach vergrößert. (Zum leichteren Verständnis der Photographie dienen die beiden Hilfsskizzen A und B, welche das Wesentliche darstellen sollen.)

Die Analyse des daktyloskopischen Abdruckes wird nun auf folgende Weise durchgeführt: Die Karte mit dem daktyloskopischen Abdrucke wird unter die (viereckige) Platte geschoben, worauf man

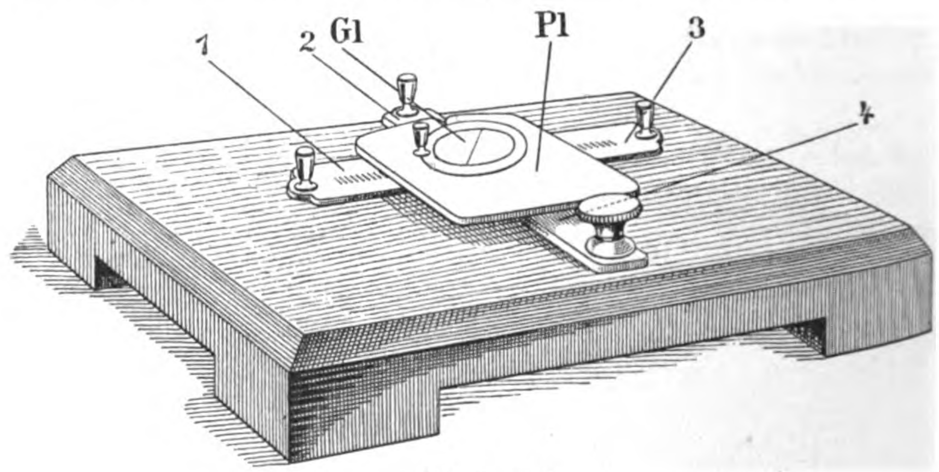


Fig. 3. (A).

1, 2, 3, 4 sind die Metallstreifen (1—3 beweglich, 4 fix).
Gl = Glasscheibe, beweglich, mit eingezeichnetem Durchmesser.
Pl = Platte.

den zu untersuchenden Teil des Fingerabdrucks durch die Kanten des vierten fixen und die der übrigen beweglichen, einstellbaren Metallstreifen abgrenzt. Hierbei entsteht ein Quadrat oder Rechteck, je nach der Zeichnung der Papillarlinien (ob kreisförmig, bzw. länglich). Hat man so den zu prüfenden Fleck durch die Kanten der drei zusammenschiebbaren Streifen abgegrenzt vor Augen, so stellt man die darüber befindliche runde Glasscheibe mit ihrem eingezeichneten Durchmesser (der den Zweck eines sog. Fadenkreuzes hat) ein. Den Abstand der einzelnen Papillarlinien voneinander findet man durch das Ablesen der Meßeinteilung auf den Metallstreifen.

Der Zentralteil, der ja das wichtigste Stück des Fingerabdruckes ist, wird bei sog. Schlingenmustern entweder durch den Oberpunkt

der Zentralpapillarlinie oder der Spalte, oder durch den Oberpunkt der Zentralbiegung der Schlinge dargestellt usw. Bei kreis- oder knäuelförmigen Mustern gelten als Zentralteile der Zentralpunkt am Anfange der Spirale, des Schnörkels usw. Dann werden die Linien, die man analysiert, wie erwähnt, durch das Zusammenschieben der Metallstreifen begrenzt, wobei man die nicht interessanten Linien einfach bedeckt. Die Beschreibung des Musters wird also in den Grenzen des Quadrates oder des Rechteckes durchgeführt und wird mit dem Abzählen der Linien vom Zentrum bis zum Winkel des

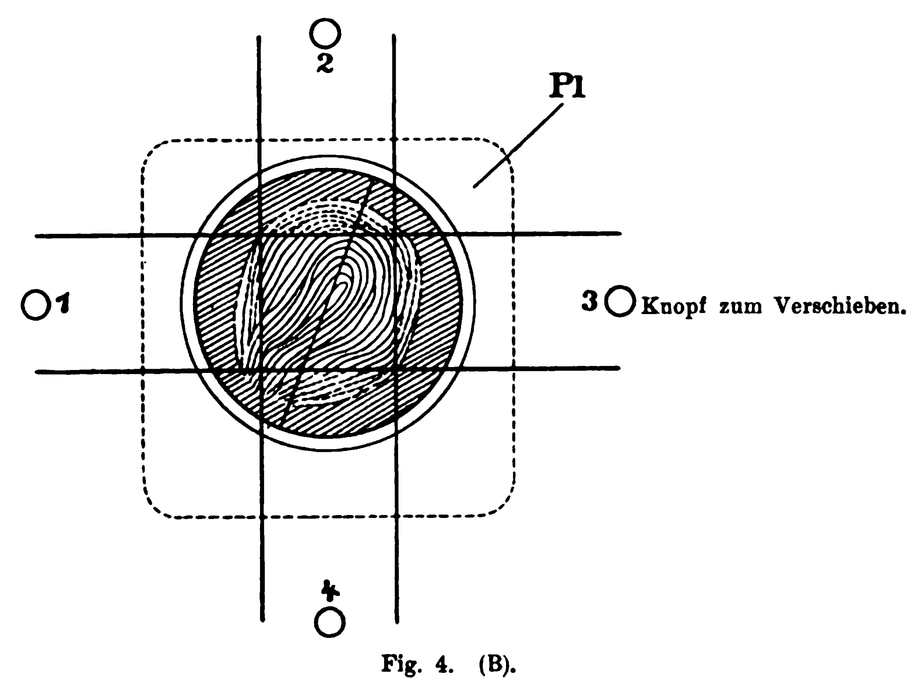


Fig. 4. (B).

(Die wichtigsten Bestandteile des Apparates aus der Vogelperspektive gesehen). 1—4 sind die Meßstreifen, das punktiert Eingerahmte ist Pl = Platte, der schraffiert gezeichnete Kreis ist das Glas (Gl) mit eingezeichnetem Durchmesser (ähnlich einem Fadenkreuz), darunter sieht man das abgegrenzte Quadrat mit dem daktyloskopischen Abdruck.

Delta begonnen. Das runde Glas wird so eingestellt, daß die darauf eingezeichnete Linie durch das Zentrum des Abdruckes und den Winkel des Delta hindurchgeht. Die dabei durchschnittenen Papillarlinien werden mit Hilfe einer Präpariernadel abgezählt. Bei weiterer Analyse des Abdruckes kann man durch das Verschieben der Glasscheibe das darunter liegende Muster in zwei Teile (einen rechten und einen linken) zum Zwecke einer ausführlichen Beschreibung sogar in vier Teile teilen. Der fixe Metallstreifen ist eben zum Zwecke



der Beobachtung des Durchganges der unteren Papillarlinie des linken Delta unbeweglich (englische Klassifikation).

Praktische Bemerkung: Bei der Analyse des Musters muß das Licht von einer elektrischen Hängelampe von oben hinabstrahlen; bei der Seitenbeleuchtung werden zuweilen die oberen Teile ein wenig verdunkelt. In diesem Falle benutzt man entweder einen Reflektor, oder man kehrt nach Beschreibung der unteren Abschnitte des Abdruckes den ganzen Apparat mit den Daktylogrammen dem Lichte zu, um auch die oberen Teile beschreiben zu können. Alle Eigentümlichkeiten des Musters, die sog. „besonderen Merkmale" werden gewissenhaft protokolliert. Ebenso analysiert man auch den zu vergleichenden zweiten Abdruck. Die Identität wird nur nach dem Übereinstimmen aller eingeschriebenen Kennzeichen festgestellt sein.

Als Beispiel wollen wir zwei Abdrücke eines und desselben Fingers vergleichen (siehe Fig. I a und b).

Das Protokoll der Vergleichung (Fig. I b).

Finger: linker Mittelfinger.

Typus des Musters: schlingenartig, strahlenförmig.

Zahl der durchschnittenen Linien bis zum Delta: 11 linke.

Grenzen des Musters: links 7, oben 5, 3 mm rechts.

	Anfang der Linien	Spaltung	Inselchen	bes. Merkmale
I. Abschnitt	1 und 3	4 und 9	mit der Abzweigung der ersten	
II. „	5 „ 11	2 „ 7		
III. „	7 „ 9	4 „ 8		
IV. „	7.	3.		

Bemerkung: 1. Im Abschnitte der Spaltungen bilden die unterstrichenen Linien ein Inselchen. 2. Da der Abdruck auf Ruß gemacht wurde, versteht man unter dem Namen Linien eigentlich die Zwischenräume zwischen denselben.

Ist auch der andere Abdruck des Fingers ebenso analysiert und das Muster mit dem ersten genau zusammenfallend, so kann man die Identität für festgestellt halten.

Der oben beschriebene Apparat gibt mir nicht nur die Möglichkeit, viel leichter die Details des Musters zu erkennen, sondern er beseitigt auch die Notwendigkeit, auf dem Abdrucke Linien zu ziehen.



die zum Anzeigen seiner Eigentümlichkeiten dienen. Das Protokollieren der letzteren in einer bestimmten Ordnung ohne die Aufmerksamkeit des Vergleichenden zu ermüden, dient als schriftliches Dokument eines Beschlusses sowohl für den Experten als auch für das Gericht. Obgleich die Analyse der Fingerabdrücke ziemlich lange dauert und eine sehr sorgfältige und mühsame Arbeit erfordert, wird sie doch von der Wichtigkeit der daktyloskopischen Expertise aufgewogen, denn von dem Ergebnis der Expertise hängt oft die Ehre, vielleicht auch das Leben eines Menschen ab.

Das Ergebnis meiner Erfahrungen fasse ich in folgenden Punkten zusammen:

1. Die Technik des Fingerabdrückens ist durchaus nicht so einfach und Druckerschwärze eignet sich hierzu weniger als viele andere Farben, z. B. Stempelfarben.

2. Die besten Abdrücke bekommt man auf berußtem Papier mit darauffolgender Fixation derselben.

3. Beim Abdrücken ist das „Rollen“ des Fingers gar nicht unentbehrlich; die durch Abziehen bekommenen Abdrücke sind völlig genügend und zum Vergleiche brauchbar.

4. Das Resultat der Analyse muß beim Vergleich in einer bestimmten Ordnung protokolliert werden.



XII.

Kriminalistische Studien

von

Amtsrichter Dr. W. Schütze, Tessin i. M.

I. Erinnerungstäuschung durch Kopfverletzung.

Für die von H. Groß in seinem Handbuch für Untersuchungsrichter, 5. Aufl., S. 97—102, und auch in diesem Archiv — so Bd. 1 S. 336ff. von Groß, Bd. 17 S. 204f. von Hahn, Bd. 25 S. 88ff. von Bauer, vgl. auch Schwartze, Bd. 33 S. 1ff. — behandelte Frage nach der Wirkung von Kopfverletzungen auf die Erinnerungsfähigkeit möchte ich ein Zeugnis anführen, das schon wegen der Persönlichkeit des Betroffenen Beachtung verdient.

Fürst oder damals noch Graf Bismarck erzählte nach dem Tagebuchbericht von Dr. Moritz Busch[1]) am 9. November 1870 in Versailles: „Ich glaube, daß es nicht reicht, wenn ich sage, daß ich wohl fünfzigmal vom Pferde gestürzt bin. . . Früher aber, da hatte ich einen merkwürdigen Zufall, der zeigt, wie das Denken des Menschen doch von seinem körperlichen Gehirn abhängt. Ich war mit meinem Bruder eines Abends auf dem Heimwege, und wir ritten, was die Pferde laufen wollten. Da hört mein Bruder, der etwas voraus ist, auf einmal einen fürchterlichen Knall. Es war mein Kopf, der auf die Chaussee aufschlug. Mein Pferd hatte vor der Laterne eines uns entgegenkommenden Wagens gescheut und war mit mir rückwärts überschlagen und auch auf den Kopf gefallen. Ich verlor die Besinnung, und als ich wieder zu mir kam, da hatte ich sie nur halb wieder. Das heißt, ein Teil meines Denkvermögens war ganz gut und klar, die andre Hälfte war weg. Ich untersuchte mein Pferd und fand, daß der Sattel gebrochen war. Da rief ich den Reitknecht, ließ mir sein Pferd geben und ritt nach Hause. Als mich da die Hunde anbellten — zur Begrüßung — hielt ich sie für fremde Hunde, ärgerte mich und schalt auf sie. Dann sagte ich, der Reitknecht sei mit dem Pferde gestürzt, man solle ihn doch mit einer Bahre holen, und war sehr böse, als sie es auf einen Wink meines Bruders nicht tun wollten. Ob sie denn den armen Menschen auf der Straße liegen

1) Busch, Graf Bismarck und seine Leute während des Krieges mit Frankreich, Leipzig bei Grunow, 1878, Bd. 1, S. 339f.



lassen wollten? Ich wußte nicht, daß ich ich war, und daß ich mich zu Hause befand, oder vielmehr, ich war ich selber und auch der Reitknecht. Ich verlangte nun zu essen, und dann ging ich zu Bette, und als ich ausgeschlafen hatte am Morgen, war es gut." „Es war ein seltsamer Fall, den Sattel hatte ich untersucht, mir ein anderes Pferd geben lassen und dergleichen mehr — alles praktisch Notwendige tat ich also. Hierin war durch den Sturz keine Verwirrung der Begriffe herbeigeführt. Ein eigentümliches Beispiel, wie das Gehirn verschiedene Geisteskräfte beherbergt; nur eine davon war durch den Fall betäubt worden." — Sodann erzählt er von einem andern Sturz bei einem Sprung über einen Hohlweg. „Ich muß wohl drei Stunden ohne Bewußtsein dagelegen haben; denn es war schon dämmerig, als ich aufwachte. Das Pferd stand neben mir. . . Ich hatte meine Geisteskräfte noch nicht ordentlich wieder. Aber das Notwendige tat ich auch hier. Ich machte die Martigal ab, die entzwei war, steckte sie ein und ritt auf einem Wege, der, wie ich dann erfuhr, der nächste war — es ging auf einer ziemlich langen Brücke über einen Fluß — nach einem nahegelegenen Gute . . ." „Ich muß wohl fünfzehn Schritt fortgeflogen sein bei der Lerche, die ich schoß, und war an eine Baumwurzel gefallen, und als der Doktor den Schaden besah, sagte er, es wäre gegen alle Regeln der Kunst, daß ich nicht den Hals gebrochen hätte."

Die Erzählung beweist zunächst, welche gewaltige Widerstandsfähigkeit der „Einzige" auch körperlich besessen. Für den Kriminalisten bietet sie einen beachtenswerten Wink, daß die Aussage des Verletzten mit größter Vorsicht aufzunehmen ist, mag er auch eine noch so zuverlässige, ja überragende Persönlichkeit sein. Das „Doppel-Ich", von dem Dessoir spricht, schildert der Kanzler selber vorzüglich. Die gewohnten, tagtäglichen, auf das Unmittelbare gerichteten Handlungen, die ihm z. T. aus seiner großen Vertrautheit mit Pferd und Reiten gewissermaßen zur körperlichen Selbstverständlichkeit geworden sind, das Untersuchen von Pferd und Reitzeug, ja das Achten auf den geeignetsten Weg vollbringt er aus dem dunklen Unterbewußtsein heraus, während das zur Auffassung des Neuen, ihm gerade Geschehenen erforderliche klare Oberbewußtsein noch nicht verläßlich arbeitet, so daß er den Tatbestand verwirrt und vermengt. Er ritt mit seinem Bruder vorweg nach Hause, der Reitknecht folgte mit dem gestürzten Pferd und gebrochenen Sattel zu Fuß nach. Das Gedächtnis war noch nicht tätig. Als er nun sich mit seinem Bruder allein zu Hause sah, den Reitknecht aber vermißte, und ein dunkles Gefühl ihm sagte, geschehen ist etwas, es ist jemand gestürzt, da konnte das

nur der Reitknecht sein, denn der fehlte ja. Eine Schlußfolgerung scheint also schon in ihm vorgegangen zu sein. Und hätten seine Verwandten, wenn sein Bruder nicht abgewinkt hätte, nicht eine Bahre und Hilfsmannschaft nach dem Reitknecht und dem fehlenden Pferd geschickt? Wer hätte der Angabe eines Bismarck den Glauben versagt? Wie, wenn die zufälligen Eindrücke in seiner verwirrten Erinnerung ein anderes Bild zusammengestellt hätten, etwa das eines Überfalls? Wenn er mit dem Knecht allein gewesen und den Folgen erlegen wäre, bevor er wieder Klarheit erlangte? Schade ist, daß er nicht mitteilt, ob seine Erinnerung am andern Tag von selber wieder richtig und lückenlos geworden ist oder nur durch die Erzählungen der andern.

II. Die Fingerschau in den Justiz-Gefängnissen von Mecklenburg-Schwerin.

Seit drei Jahren habe ich bei dem von mir verwalteten Amtsgericht zu Tessin von allen Untersuchungs- und von den Strafgefangenen Fingerabdrücke nehmen lassen, die Aussicht auf Rückfall boten oder gemeingefährlich oder in ihrer Persönlichkeit zweifelhaft schienen. Die Fingerbögen sandte ich in der Regel an das Berliner Polizeipräsidium, das sich in zuvorkommendster Weise als Sammelstelle zur Annahme bereit erklärt hatte. Da sich das Gerichtsgefängnis als geeignete Stelle für das Verfahren erwies, hat unser Justiz-Ministerium auf meinen Vorschlag die Fingerschau durch Rundschreiben vom 23. März 1911 Ende April d. J. für die sämtlichen Justiz-Gefängnisse von Mecklenburg-Schwerin eingeführt.

Fingerabdrücke werden danach von allen Personen genommen, die auf richterlichen Haftbefehl nach St.P.O. §§ 112ff., 229 Abs. 2, 235 in Untersuchungshaft kommen, von den Strafgefangenen stets, wenn es Schnitter sind, sonst, falls Richter, Staats- oder Amtsanwalt es für angebracht halten. Das ist nach dem Rundschreiben besonders anzunehmen bei Verurteilung aus §§ 361, 363 St.G.B., bei gewerbemäßigen Verbrechern und solchen, die es nach ihrem Vorleben sowie der Art und Ausführung der Straftat zu werden versprechen und bei allen, deren Personalien nicht unzweifelhaft klargestellt sind.

Die Abdrücke sind nicht zu nehmen, wenn das in demselben Verfahren schon von einer andern Behörde besorgt ist, wenn aktenmäßig feststeht, daß die Person dem Verfahren in einer früheren Sache unterworfen ist oder endlich, wenn ein aus § 361 St.G.B. Eingelieferter nicht öfter als zweimal vorbestraft ist und zwar zuletzt von einem Mecklenburg-Schwerinschen Gericht innerhalb der letzten sechs



Monate, aber nicht vor dem 15. April 1911. Tauchen aber irgend welche Bedenken über die Persönlichkeit auf, so sind auch in diesen Fällen die Abdrücke zu nehmen.

Die Herstellung der Abdrücke ist Sache des Gefangenwärters, wenn der Gefängnisvorstand nicht etwas anderes vorschreibt. Der Gefangenwärter hat sie innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Einlieferung zu bewirken, in den im vorigen Absatz genannten Fällen jedoch nur auf Anweisung des Richters, Staats- oder Amtsanwalts, deren Verfügung er einzuholen hat. Für die Fingerkarten werden die vom Berliner Polizeipräsidium gelieferten Vordrucke benutzt. Der Gefangenwärter hat auch die auf deren Rückseite befindlichen Vordrucke über die persönlichen Verhältnisse und die Beschreibung des Gefangenen auszufüllen und ist angewiesen, dabei vor allem auf die Feststellung der besonderen Kennzeichen Gewicht zu legen. Deshalb hat er diese Abteilung erst auszufüllen, nachdem er den Gefangenen gebadet hat, da er hierbei am besten und bequemsten dessen ganzen Körper auf solche untersuchen kann.

Die ausgefüllten Fingerkarten hat der Gefangenwärter dem Gerichtsschreiber der Abteilung vorzulegen, bei der das Verfahren anhängig ist (bei der Staatsanwaltschaft deren Sekretär). Dieser prüft, ob die Abdrücke klar genug sind, vergleicht die Personalien mit den zu den Akten angegebenen, vermerkt das Aktenzeichen der Sache auf der Karte und bezeugt die Prüfung dadurch, daß er seinen Namen neben den des Gefangenwärters setzt. Stößt er auf irgend welche Bedenken, so legt er die Karte mit einem Vermerk über jene dem Richter oder Staatsanwalt vor zu weiterer Verfügung.

Sodann stempelt der Gerichtsschreiber auf den Aktendeckel: „Fingerabdrücke genommen“, richtet sich das Verfahren gegen mehrere Personen, so schreibt er dabei „von“ und läßt dann die Namen der Gefangenen folgen, von denen ihm Fingerkarten vorgelegen haben. Ferner stempelt er oben rechts auf den Einlieferungsbericht des Gefangenwärters den Vermerk: „Fingerabdrücke genommen am . . . . 19 . . bei dem . . . zu . . .“ und füllt ihn aus. Ist die Anfertigung einer neuen Karte unterblieben, weil von dem Gefangenen schon zu andern Akten Abdrücke genommen waren, so hat der Gerichtsschreiber aus diesen Akten den entsprechenden Vermerk auf den Einlieferungsbericht zu übertragen, ebenso wenn in demselben Verfahren schon eine andere Behörde die Abdrücke nahm. Unterblieb die Anfertigung einer Fingerkarte, weil der aus § 361 St.G.B. Eingelieferte erst zweimal höchstens vorbestraft war und zwar zuletzt innerhalb der letzten sechs Monate von einem Mecklenburg-Schwerinschen Gericht (vgl.



oben), so lautet der Vermerk: „Keine Fingerkarte, weil am . . . 19 . . in . . . verurteilt." Empfehlen dürfte es sich, hier stets das Aktenzeichen beizufügen.

In den Strafanstalten bestimmt deren Leiter, wer die oben dem Gerichtsschreiber und dem Gefangenwärter zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen hat.

Wird besondere Auskunft darüber gewünscht, ob der Sammelstelle etwas über den Gefangenen bekannt ist, so wird die Fingerkarte mit entsprechendem Schreiben eingesandt, andernfalls geht sie ohne Begleitschreiben ab.

Die Einsendung der Karten kann wochenweise geschehen. Wird nachträglich festgestellt, daß der Gefangene falsche Personalien angegeben hat, so ist dies sogleich der Sammelstelle mitzuteilen, ebenso der richtige Name, sobald er sicher ermittelt ist.

Ob der Gefangene photographiert werden soll, hat in jedem Einzelfall der Richter oder Staatsanwalt zu entscheiden. Die Bilder, Vorder- und rechte Seitenansicht in Größe 1 : 7, sind lose in das für sie bestimmte Feld der Fingerkarte einzukleben oder dieser nachzusenden.

Soweit die „Ordnung für das Fingerabdruckverfahren im Bereiche der Großherzoglichen Justizverwaltung (Fing.Abd.O.)". Das Rundschreiben selber ordnet die sofortige Durchführung des Verfahrens in allen Gefängnissen im Bereich der Justiz-Verwaltung an, sobald das erforderliche Gerät geliefert und das Personal ausgebildet ist. Vordrucke sind beigegeben, darunter für jedes Gefängnis ein ordnungsmäßig ausgefülltes Muster. Die Ersten Staatsanwälte sind angewiesen. die Gefangenwärter der Amtsgerichte ihres Bezirks zu gemeinsamer Unterweisung zusammenzuberufen, sie wie die Richter und Gefängnisvorstände haben sich durch stets wiederholte Stichproben von der peinlichen Durchführung des Verfahrens zu überzeugen.

Mit den Polizeibehörden, die vereinzelt bei uns schon die Fingerschau üben, so in Rostock, ist eine Vereinbarung zu treffen, daß sie bei Zuführung eines Gefangenen die etwa geschehene Entnahme von Fingerabdrücken aktenkundig machen, um die Sammelstelle nicht unnötig mit Doppelkarten zu belasten.

Aus demselben Grund hat der Gerichtsschreiber bei jeder Ablieferung eines Gefangenen an eine andere Behörde auf dem Überführungsschein oder Aufnahmebefehl zu vermerken, ob Fingerabdrücke genommen sind. Bei Einlieferung ohne solchen Vermerk ist zu verfahren wie mit unmittelbar Eingelieferten. Zweckmäßig dürfte in solchem Fall allerdings eine Verständigung mit der andern Behörde durch Brief oder Fernsprecher sein.

Inwieweit die Gefangenen, die sich zur Zeit des Erlasses bereits in Strafhaft befinden, dem Verfahren zu unterwerfen sind, überläßt das Rundschreiben dem Ermessen des Gefängnisvorstandes.

Mecklenburg-Schwerin ist sonach nächst Sachsen der erste deutsche Bundesstaat, der die Fingerschau wenigstens für den Bereich der Justiz-Verwaltung allgemein eingeführt hat. Neben den allgemeinen Beweggründen, die überall zutreffen und sicher auch bei uns genügt hätten die Einführung zu veranlassen, sprach bei uns eine besondere Notlage mit. Alljährlich überzieht wie ein Heerwurm eine slavische Einwanderung von 40—50 000 sogenannten Landarbeitern, von Russen und Polen, unser armes Land. Sie kommen jetzt meist schon im März und gehen vielfach erst wieder im Dezember, ja was das schlimmste ist, viele bleiben überhaupt, heiraten hier und verderben unsere deutsche Rasse. Diese fast ausnahmslos auf niederster Kulturstufe stehenden Massen bilden seit Jahren das eigentliche Arbeitsgebiet unserer Strafbehörden. Neben Krankheiten, die man seit Jahrhunderten bei uns nicht mehr kannte, kennzeichnen Verbrechen aller Art ihre Straße. Mord und Raub und Brand, Meineid, Notzucht und Diebstahl sind in entsetzlicher Häufigkeit ihr Gefolge, unsere Zeitungen starren davon. Dabei war das schlimmste, daß bisher fast niemals die wirkliche Persönlichkeit zu ermitteln war. Vielfach haben sie überhaupt keine Heimatspapiere, und finden sich welche bei ihnen, so sind sie auch so gut wie wertlos, denn sie sind nichts weiter als ein massenhafter und beliebiger Handelsgegenstand. Auch unrichtige echte Papiere stehen diesen Schnittern beliebig zur Verfügung, da die Grenzämter der Feldarbeiter-Zentrale, wenn ich recht berichtet bin, ihnen entweder auf ihre bloßen Angaben hin „Arbeiter-Legitimations-Karten" ausstellen, oder ihnen sonst jeder beliebige Vorschnitter eine Quittungskarte der Alters- und Invaliditäts-Versicherung oder sonst irgend ein Papier gibt, das er von einem der massenhaft durchziehenden Schnitter behalten hat, und auf das die Zentrale anstandslos eine Ausweiskarte verabfolgt. Tatsache ist jedenfalls, daß sie massenhaft ihnen nicht zukommende echte Ausweiskarten haben.

Was Dr. Theodor Harster in diesem Archiv Bd. 40 S. 137 vom Zigeuner sagt: er „wechselt den Namen nach Belieben, leiht oder kauft sich Legitimationspapiere, ist natürlich niemals vorbestraft und versteht es ausgezeichnet, den begreiflichen Wunsch der Polizeibehörden und Gerichte, ihn so bald als möglich wieder loszuwerden, zu seinen Gunsten auszunutzen" trifft Wort für Wort bei uns für die Slavenplage zu. Die fremde Sprache, Mängel in der Fähigkeit, oft wohl auch in der Zuverlässigkeit der Dolmetscher erschweren jedes Ver-



fahren gegen sie unsäglich, fast niemand von ihnen kann lesen oder schreiben, der größte Teil ist ohne jede geistige Ausbildung und weiß daraus in der Untersuchung besonders über Herkunft und Vorleben höchst gerieben Kapital zu schlagen. Nur die Fingerschau kann hier Wandel schaffen! Soll ihr Nutzen aber ein durchgreifender sein, so müssen alle beteiligten Gebiete einheitlich vorgehen. In Pommern, in Holstein, auch wohl in der Mark dürften die Schnitterverhältnisse kaum viel besser sein als bei uns, in Dänemark womöglich noch schlimmer. Und wie mag es gar in Ost- und Westpreußen, in Oberschlesien, in Westfalen aussehen! Wie ist im Ruhrgebiet überhaupt eine erfolgreiche Strafrechtspflege ohne weitestgehende Durchführung der Fingerschau möglich?! Es genügt nicht annähernd, daß die Polizeiämter einzelner großer Städte, die gerade das Glück haben, unter der Leitung hervorragender, weitschauender Männer zu stehen, sich als Oasen in der Wüste auszeichnen. Kein deutscher Bundesstaat, ja kein Kulturland überhaupt darf zaudern dies unübertrefflich zuverlässige und erfolgreiche und dabei fast völlig kostenlose Hilfsmittel ungesäumt einzuführen, das die unentbehrlichste Grundlage jeder Strafrechtspflege bildet und, allgemein durchgeführt, durch Vereinfachung der Ermittlungen und Vervielfältigung der Erfolge jedem Staat die Gewähr für Ersparung von Millionen bietet.

Wie man mir aus Berlin mitteilt, ist zwar durch die preußischen Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten eine allgemeine Regelung des Fingerabdruck-Verfahrens für Deutschland in die Wege geleitet, aber derartige Verhandlungen verschlingen meist Jahre, die Zusammenkunft von Vertretern wenigstens der deutschen Bundesstaaten ist seit Jahren, so noch 1908 vom Dresdener Polizeipräsidenten Köttig in diesem Archiv Bd. 30 S. 161 vergeblich angeregt, und wir haben wahrlich keine Zeit mehr zu verlieren, die Herren Verbrecher warten nicht, bis wir fertig sind. Soll die Frage in Fluß kommen, so muß jeder Bundesstaat, im großen Preußen vielleicht sogar jeder Oberpräsident für sein Gebiet zunächst selbständig vorgehen, und tun sie es nicht von sich heraus, so ist es Sache jedes gewissenhaften Kriminalisten, alle ihm erreichbaren maßgebenden Stellen unermüdlich und durch keinen etwaigen Mißerfolg erschüttert von der Notwendigkeit sofortiger Einführung des Verfahrens auf breitester Grundlage zu überzeugen, wie auch Dr. Harster in Groß, Archiv Bd. 40 S. 137 mit Recht betont. Jeder Polizeileiter, jeder Staatsanwalt, jeder Gefängnisvorstand hat die Pflicht, in diesen Aufklärungs- und Werbedienst einzutreten und allen ihm zu Gebote stehenden Stoff, den Beruf und Studien ihm zuführen, seiner vorgesetzten Behörde zu



unterbreiten. Am zweckmäßigsten wird es immer sein, zunächst für die Amts- und Landgerichtsgefängnisse und die Strafanstalten als Aufnahmestellen einzutreten, weil sich hier am wenigsten Verwaltungs- und Zuständigkeitsbedenken entgegenstellen werden. Das trübe Bild, daß die Ministerien des Innern und der Justiz jedes die Zuständigkeit des andern behaupten, und dadurch die Sache endlos hinausgeschoben wird, können wir ja leider in manchen Staaten beobachten, es wird aber bald verblassen, wenn einmütig die Fachleute des Staates zunächst an eins der beiden, am besten das Justizministerium, mit sorgfältig begründeten Vorschlägen herantreten. Richtervereine, juristische Gesellschaften u. dgl. können dabei die besten Dienste leisten. Ich bin aber überzeugt, daß in vielen Staaten ebensowenig derartige Schwierigkeiten zu erwarten sind, wie es bei uns in Mecklenburg der Fall war.

Die Hauptfrage wird ja immer die sein: soll für das betreffende Gebiet eine eigne Sammelstelle eingerichtet werden? Daß eine Reichsstelle wünschenswert, daß diese aber nicht mit dem gesamten Stoff zu überlasten ist, sondern daß neben ihr eine größere Anzahl von Landesstellen, für jeden größeren Bundesstaat mindestens eine, zu errichten sind, die nur in besonders schweren Fällen oder bei besonders wenig seßhaften Personen die Karten auch der Reichsstelle mitteilen, dürfte unbestritten sein. Roscher, Ostermann, Windt, Köttig, Karman, Harster, die sich in diesem Archiv über das Verfahren geäußert, stehen anscheinend alle auf diesem Standpunkt.

Für kleine Staaten, wie Mecklenburg, erledigt sich diese Hauptfrage und damit auch die nach dem zu wählenden Registrier-Verfahren wohl meist von selber. Sie werden sich fast immer an einen größeren Nachbarn anschließen, der bereits eine Sammelstelle besitzt. Für Lübeck und Bremen, von dem man leider gar nichts auf diesem Gebiete hört, vielleicht auch für Oldenburg dürfte sich der Anschluß an das vortrefflich geleitete Hamburg empfehlen[1]. Für Mecklenburg-Schwerin, dem Mecklenburg-Strelitz hoffentlich bald folgen wird, konnte nur der Anschluß an Berlin in Betracht kommen. Für eine eigne Sammelstelle ist es zu klein, und unsre ganzen Verkehrs-, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse wiesen uns nach Berlin. Demgegenüber mußte sogar das große Bedenken schweigen, das gegen das Berliner Registrier-Verfahren besteht. Die Verwendung des Alters zur Bildung von Unterabteilungen in der Gruppe $\frac{1\,E\,e}{1\,I\,i}$.

1) Zumal Dr. Roschers Registriermethode das Auffinden von Fingerbögen nach den Abdrücken weniger Finger ermöglicht. Darauf beruhen z. T. Hamburgs glänzende Erfolge in der Ermittlung von Tätern durch am Tatort gefundene Fingerabdrücke.



Harster hat unstreitig recht, daß dadurch etwas Fremdes, Unsachliches in das Verfahren hineingetragen wird, das sich lediglich auf dem unabänderlichen und stets wieder nachprüfbaren Bild der Fingerabdrücke selber aufbauen dürfte.

Aber all das ist nebensächlich, Hauptsache ist, daß erst mal überall Fingerabdrücke genommen werden. Lege jeder Staat, der sich nicht mit einem andern über eine gemeinsame Sammelstelle einigen kann, eine eigne an, sind diese erst überall vorhanden, so werden die Verhältnisse ganz von selber zu einer Einigung zwingen, und die Fragen nach dem Registrier-Verfahren, nach der Reichsstelle, nach der Abgrenzung des dieser zuzuweisenden Stoffes werden durch die unabweisbare Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung baldigst ihrer Lösung zugeführt werden. Daß selbst die Kosten einer eignen Sammelstelle gegenüber den sonstigen Ausgaben eines Staates gar keine Rolle spielen, bedarf, nachdem München mit 1400 Mark sich zur Aufnahme von 190 000 Karten eingerichtet hat, wohl ebensowenig der Hervorhebung wie der Nutzen der Fingerschau. All das muß bei den Lesern dieses Archivs als längst bekannt vorausgesetzt werden.

Die Mecklenburgische Verordnung stimmt im wesentlichen mit der bewährten sächsischen überein. Ganz besonders nachahmenswert scheint mir, daß die Gefangenwärter mit der Ausführung betraut sind, schon allein, weil sie dadurch überhaupt für den Erkennungsdienst angeregt werden, dem sie hervorragende Dienste leisten können, sowie weil sie am ausgiebigsten mit seinem Gegenstand, der Verbrecherwelt, in Berührung kommen, auch können sie am besten den geeigneten Zeitpunkt wählen und die zur Personsbeschreibung erforderlichen Wahrnehmungen machen. Ihnen werden etwa angegebene Unwahrheiten im andauernden täglichen Verkehr mit dem Gefangenen am ersten auffallen. und sie werden sehr viel lebhafter danach forschen in dem Bewußtsein, daß sie die Verantwortung für die durch die Lügen gefährdeten Feststellungen mit zu tragen haben. Schon aus diesem Grund empfiehlt es sich, daß die Polizeibehörden die etwa von ihnen aufgenommene Fingerkarte nicht unmittelbar an die Sammelstelle senden, sondern mit dem Gefangenen dem Gericht einliefern, damit der Gefangenwärter nach dem Bade die besondern Kennzeichen eintrage, die nur am nackten Körper sichtbar sind, am besten mit anderer Tinte und seiner Unterschrift.

Doch darf man auch nicht zu viel verlangen, wie dies die neuen vom Berliner Polizeipräsidium herausgegebenen Fingerbögen tun. Die Abteilung auf ihrer Vorderseite unten rechts „Maße, Augenbestimmung" kann nur ein nach Bertillon geschulter Beamter und z. T. nur mit Hilfe der von Bertillon vorgeschriebenen Geräte ausfüllen. Körper-



länge, Krümmung, Armspannweite, Sitzhöhe, Kopflänge, Kopfbreite, Jochbeinbreite, rechte Ohr-, linke Mittel-, Kleinfinger-, Fuß-, Unterarmlänge und Augenklasse sind sonst nicht brauchbar festzustellen. Dadurch wird aber eine Schwierigkeit in das Verfahren hineingetragen, die seiner Verbreitung schwere Hindernisse bereiten muß. Dieser Vordruck, der sich auch auf den neuen Münchener Fingerbögen findet, hat nur für Bertillonsche Meßstellen Wert und wird für alle anderen wohl besser durch den früheren „Bemerkungen" mit dem Hinweis ersetzt, daß hierher nur Besonderheiten zu vermerken sind, die sich auf die Fingerabdrücke selber beziehen, wie: linker Zeigefinger verkrüppelt, Papillaren der rechten Hand beim Stühleflechten abgewetzt, auf dem Vorderglied des rechten Daumens alte Brandnarbe, auf dem des linken frische Hautblase u. dgl. Solche Angaben sind wichtig und ihre Trennung von den auf die Rückseite zu setzenden Bemerkungen über die Persönlichkeit (z. B. braucht viel norddeutsche Seemannsausdrücke oder behauptet Bäcker und unbestraft zu sein, kennt aber Strickmaschine, Schuhmacherarbeit, Stühleflechten und Klammernmachen und ist offenbar mit Anstaltsordnung vertraut) kommt beiden zugute. Außerdem dürfte eine unrichtige Angabe über Maße und Augenklasse gefährlicher und schlechter sein als gar keine.

Unbedingt erforderlich ist endlich, daß jede Polizeibehörde dem Bundesstaat, dem sie Vordrucke für die Personsbeschreibung liefert, auch eine Anweisung mitgibt, wie diese auszufüllen sind. Die Münchener und Berliner Vordrucke, die auch hierin übereinstimmen, sind gewiß vorzüglich in der Hand der eignen geschulten Beamten, höchst gefährlich aber in den Händen anderer. Für „sehr klein, klein, mittel, groß, sehr groß" bei der Körpergröße, für „klein, mittel, groß" bei Nase, Ohren und Mund ist Angabe bestimmter Grenzmaße notwendig, für die Farbe von Haar, Bart, Gesicht, Auge die Beigabe von Farbtafeln, für die Gestalt von Stirn, Nase, Ohren, sowie für die Art Maße zu nehmen eine Anleitung etwa im Sinne der vom Berliner Polizeirat Klatt in seinem Buch „Die Körpermessung der Verbrecher" usw. (Berlin 1902 bei J. J. Heine) S. 48 ff. gegebenen. Vgl. auch dort S. 71 ff. Andernfalls kommt fast notwendig ein Unding von Personsbeschreibung zustande, wie ich deren in diesem Archiv, Bd. 8, S. 24 f., eine Zusammenstellung gegeben habe.

Diese Anweisung würde am besten von einer großen erfahrenen Polizeibehörde ausgearbeitet, die sich vorher besonders über die Grenzmaße mit den wichtigsten andern Polizeibehörden wenigstens von Deutschland und Österreich geeinigt hätte, ihr wären notwendig auch Musterabbildungen zu den in der Beschreibung genannten Kopf-, Stirn-,



Nasen-, Ohren-, Mund- und Kinnformen beizugeben, und sie wäre jedem Beamten auszuhändigen, der solche Beschreibungen aufzunehmen hat. Die Kosten wären bei Massenherstellung ganz unbedeutend, der Erfolg wäre dagegen durchschlagend.

Höchst wünschenswert ist auch, daß für jeden Bundesstaat, wenn die Fingerschau dort eingeführt wird, von einem mit den Verhältnissen des Landes wie mit der Sache vertrauten Kriminalisten in einer Zeitschrift oder einem Blatt, das von allen beteiligten Beamten gelesen wird, eine einführende Abhandlung geschrieben wird, die über Geschichte, Bedeutung, Art der Anwendung und Erfolge des Verfahrens aufklärt, wie ich dies für Mecklenburg auf Anregung des Justiz-Ministeriums in der Mecklenburgischen Zeitschrift für Rechtspflege getan habe. Irgend eine derartige Zeitschrift erscheint wohl in jedem Bundesstaat. Ihre Zuhilfenahme ist nötig, weil noch heute erstaunlich wenig Juristen rein strafrechtliche oder gar kriminalistische Werke lesen, und — so unglaublich es klingen mag — die erdrückende Mehrzahl Fortschritte wie Körpermessung und Fingerschau kaum von Hörensagen kennen. Noch können wir es tagtäglich erleben, daß die Kollegen uns halb mitleidig, halb ungläubig belächeln, wenn wir für diese Dinge eintreten, und doch ist es unumgänglich notwendig, daß Richter und Gerichtsschreiber mit Eifer und Verständnis die Tätigkeit der Gefangenwärter auf diesem Gebiet beaufsichtigen und unterstützen, so daß die Sammelstellen sich darauf verlassen können, nur tadellos und zuverlässig ausgefüllte Fingerbögen und Beschreibungen zu bekommen.

Wünschenswert dürfte in den Fingerschau-Ordnungen auch ein Hinweis darauf sein, daß die Sammelstelle im Zweifel nur nachprüft, ob sich in ihrer Sammlung ein gleicher Abdruck findet, daß also in allen zweifelhaften oder schweren Fällen unmittelbar oder photographisch mehrere Abdrücke herzustellen und an alle Sammelstellen zu schicken sind, bei denen man nach Lage des einzelnen Falles vielleicht einen Erfolg erwarten kann. Wichtig ist ferner, daß nicht aus falscher und kostspieliger Sparsamkeit das Photographieren eingeschränkt wird. Es ist auch heute noch eins unsrer besten Hilfsmittel. Die Fingerschau-Ordnungen sollten deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, daß wenigstens alle gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrecher photographiert werden *müssen* nach dem einheitlichen Muster von Größe 1 : 7 von vorn und von rechts, daneben selbstverständlich alle, deren Persönlichkeit zweifelhaft ist, wie dies nach *Karmans* Bericht in diesem Archiv Bd. 36 S. 121 für Ungarn angeordnet ist.

Auch die Einrichtung von Namensregistern in Form eines Zettelverzeichnisses an jeder Aufnahmestelle über alle dort der Fingerschau



Unterzogenen scheint mir nützlich. Jede Sammelstelle führt mindestens ein derartiges Verzeichnis. Taucht nun eine Person in einem Verfahren oder in einem Fahndungsblatt auf, so kann man leicht feststellen, ob man den Menschen schon einmal gehabt hat, zu welchen Akten, und wohin seine Fingerkarte gesandt ist. Auch hat man damit gleichzeitig eine bequeme, zuverlässige und vielseitig verwertbare Grundlage für statistische Erhebungen.

Für mindestens ebenso wichtig wie die Feststellung, wer eine festgenommene Person ist, halte ich die bisher noch viel stiefmütterlicher behandelte Verwendung der Fingerschau zur Ausnutzung der am Tatort gefundenen Abdrücke. Welcher Untersuchungsrichter aber, welcher Staatsanwalt ist heute darin bewandert? Wie eine Art Geheimkunst ist das Auffinden solcher meist zunächst unsichtbarer Spuren noch heute fast ausschließlich den wenigen darin geübten Beamten der paar größten Polizeibehörden überlassen. Unsummen werden alljährlich für den meist höchst fragwürdigen Zeugenbeweis aufgewendet, und doch ließe sich leicht erheblicher Wandel schaffen. Zunächst muß allerdings endlich der alte Aberglaube fallen, daß ein guter Jurist auch ohne weiteres kriminalistisch verwendbar sei. Selbst in den kleinen Staaten, die keine eigne Laufbahn aus der Strafrechtspflege machen können, sondern sich mit dem schlimmen Sommerleutnants-Verfahren begnügen müssen, nach dem der in der Hauptsache im bürgerlichen Recht ausgebildete Beamte hin und wieder vorübergehend im Strafrecht gastiert, muß verlangt werden, daß ihm die einschlägige Literatur wenigstens möglichst lückenlos zur Verfügung steht. Dahin rechne ich vor allem dies Archiv. Er muß darin und nötigenfalls durch seine vorgesetzte Behörde angeregt werden zu eignen Versuchen. Auf unsern heutigen Gegenstand angewandt: Jeder muß, ehe er sich an einen Tatort heranwagt, sich mit den jetzigen Hilfsmitteln vertraut machen. Es ist bei der weitaus größten Zahl aller Straffälle so gut wie ausgeschlossen, daß der Täter nicht Fingerspuren zurückläßt, wenigstens wenn er die Tat in geschlossenen Räumen verübte. Türdrücker, Tischplatten, Stuhllehnen, Fensterscheiben, kurz, alles was er berühren mußte, trägt des Täters Abdruck. Wird dieser nicht gefunden, so ist das in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle nur ein Beweis dafür, daß der suchende Beamte seiner Aufgabe nicht gewachsen war, es sei denn, daß man ihn zu spät zuzog. Die nötige Erfahrung aber kann man nur erlangen, wenn man im eignen Heim durch lange Versuchsreihen den Blick geschärft, die Hand geübt hat. Man versuche z. B. zunächst einmal einen Einbruch am eignen Schreibtisch, merke sich, was man dabei alles berührt hat und suche



dann mit allen bekannten Hilfsmitteln seine eignen Spuren. Hat man einige Übung erlangt, so lasse man einen andern den Täter spielen und suche hernach seine Tat genau festzustellen. Solche Versuche geben allmählich eine überraschende Sicherheit und sind nicht nur die einzige Möglichkeit im Ernstfall die unschätzbaren Fingerspuren finden zu lernen, sondern sie gewöhnen uns auch daran, uns ein lebendigeres und wirklicheres Bild von dem Hergang der Tat selbst zu machen, so daß wir bald nicht mehr planlos und dem Zufall anheimgegeben suchen. Der alte törichte Einwand, das sei Polizeisache, scheitert schon daran, daß von den paar Großstädten abgesehen, fast nirgends eine Polizei ist, die uns solche Tätigkeit abnehmen kann.

Daher scheint es mir notwendig, daß die Fingerschau-Ordnungen auch auf diesen Teil der Sache hinweisen, wenigstens, wenn ihnen nicht eine Veröffentlichung zur Seite tritt, von der man weiß, daß sie an allen beteiligten Stellen im Land beachtet wird. Die Verfahren selber brauchen hier nicht berührt zu werden, sie sind von Groß, Wind, Kodicek, Lochte u. a. oft und eingehend genug geschildert.

Mit der Einführung der Fingerschau in unsere Gefängnisse ist aber erst ein Bruchstück des zu Leistenden erfüllt, der Rest liegt dem Ministerium des Innern ob. Die Frage, ob die Ämter, die Polizeibehörden und die Gendarmerie ebenfalls Fingerabdrücke nehmen sollen, ist in Sachsen abgesehen von den Polizeibehörden der Städte anscheinend schlechtweg verneint, wie ich aus Köttigs Bericht in diesem Archiv, Bd. 30, S. 156 entnehmen zu können glaube. Für die Amtshauptmannschaften dürfte sich dagegen wenigstens bei uns nichts einwenden lassen, auch für die Gemeindevorstände (bei uns Schulzen) nicht. Daß die Gutsvorsteher, bei uns die Rittergutsbesitzer, die hier leider immer noch Ortsobrigkeit sind, gänzlich ausgeschlossen werden, wird jeder Kenner der Verhältnisse dringend empfehlen, vor allem wenn er berücksichtigt, wie sie die ihnen bei uns großenteils noch verbliebene freiwillige Gerichtsbarkeit ausüben. Ganz anders aber scheint es mir mit den Landgendarmen zu liegen. Bei uns spielen da allerdings die oben geschilderten Schnitterverhältnisse stark hinein. Aufgabe der Gendarmen ist es, jeden Zu- und Abzug auf dem Lande zu überwachen. Sie prüfen nicht nur die Papiere und Personalien verdächtiger Personen, die sie auf den Landstraßen und in Krügen und Herbergen treffen, sondern sie haben auch planmäßig Papiere und Personalien aller Schnitter zu untersuchen. Das ist bisher natürlich meist ohne Erfolg. Deshalb muß auch hier notwendig das Fingerabdrucksverfahren eingreifen und zwar nicht nur für Mecklenburg. Die einheimischen Arbeiter werden verhältnismäßig



einfach zu überwachen sein, die fremden ohne Fingerschau überhaupt nicht. Das Preußische Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 21. Dezember 1907 Bestimmungen erlassen für Überwachung der aus Rußland, Österreich-Ungarn und deren östlichen Hinterländern kommenden ausländischen Arbeiter, nach denen diese mit Inlands-Ausweispapieren versehen sein müssen. Die Mecklenburgischen Verordnungen vom 17. Februar 1908 und 1. Februar 1909 haben das nach preußischem Vorgang ausgebaut. Danach sind in Annaberg, Pleß, Neuberun, Gr. Chelm, Myslowitz, Kattowitz, Herby, Rosenberg, Kreuzburg, Wilhelmsbrück, Grabow, Ostrowo, Neu Skalmierzyce, Pleschen, Brozykowo, Stralkowo, Kruschwitz, Hohensalza, Thorn, Gollup, Strasburg, Illowo, Ortelsburg, Johannisburg, Prostken, Eydtkuhnen und Tilsit, Woyens, Weener, Booken, Kaldenkirchen, Aachen und Saarbrücken, in Mittelwalde, Scherrebeck, Emmerich und Neidenburg Grenzämter und in Essen a. R. eine Abfertigungsstelle der Deutschen Feldarbeiter-Zentrale zu Berlin errichtet. Jeder ausländische Arbeiter der genannten Art hat sich auf einer dieser Stellen mit einer Inlands-Ausweiskarte zu versehen. Diese sind für die Polen rot, für die Ruthenen gelb, für die Italiener grün, für die Belgier und Niederländer blau, für Dänen, Schweden und Norweger braun, für die übrigen weiß. Die Italiener kommen aber wenig, die Belgier, Niederländer usw. leider kaum in Betracht. Sämtliche für landwirtschaftliche Arbeiter bestimmte Karten werden durch einen farbigen Längsstrich besonders gekennzeichnet. In den Karten muß stets ein bestimmter Arbeitgeber angegeben werden, bei dem der Inhaber eintreten will. Verläßt er diese Arbeitsstelle, so hat deren Ortspolizeibehörde zu bescheinigen, daß dies ordnungsmäßig, d. h. ohne Vertragsbruch geschehen, nur in diesem Fall darf die Ortspolizei der neuen Arbeitsstelle den neuen Dienstherrn in die Karte eintragen. Die Deutsche Feldarbeiter-Zentrale hat über sämtliche Ausweiskarten ein alphabetisch geordnetes Kartenblatt-Register zu führen, aus dem sie den Polizeibehörden jede gewünschte Auskunft erteilt. Jeden Vertragsbruch hat die betr. Ortspolizeibehörde sogleich dem Preußischen Zentralpolizeiblatt mitzuteilen. Wer ohne ordnungsmäßige Karte betroffen wird, kann ausgewiesen werden. So gut gemeint und weitgreifend diese Bestimmungen sind, ihren Zweck die Persönlichkeit dieser Leute wirklich festzulegen, und sie dadurch am Vertragsbruch zu hindern, können sie nicht erreichen.

Die Grenzämter sollen zwar nur auf wirkliche Heimatspapiere hin die Karten ausstellen, deshalb bestimmt die V.O. vom 4. Februar 1910, daß auf der Karte die ihr zugrunde liegenden Heimatspapiere anzugeben sind. Selbst mir in meinem kleinen Bezirk sind aber

schon vielfach Leute vorgekommen, die ohne jede Heimatspapiere waren, aber eine Ausweiskarte hatten. Ihre Erklärung, diese sei ihnen vom Grenzamt auf ihre bloßen Angaben hin, auf Vorstellung eines Vorschnitters, auf eine Quittungskarte oder sonstige fremde Papiere ausgestellt, die ihnen der Vorschnitter gegeben, oder die sie sonst durch Schenkung, Kauf oder „Fund“ erlangt hätten, ist glaubhaft, denn es ist nicht einzusehen, weshalb sie die Papiere hätten wegwerfen sollen, wenn sie sie damals rechtlich besessen hätten. Ob die Ortspolizeibehörden der Zentrale alle erforderlichen Mitteilungen machen, von denen die Richtigkeit ihrer Register abhängt, ist auch mehr als fraglich. Heimatspapiere ferner sind besonders an der Grenze massenhaft im Handel und für Schnaps immer zu haben. Und die V.O. vom 26. Januar 1909 sieht gar noch von Heimatspapieren ab und gestattet bis zum 1. Mai jeden Jahres Erwirkung von Ausweiskarten auf Grund von Personalzetteln, die die Ortspolizei — natürlich nach Angabe des dolmetschenden Vorschnitters — ausfüllt. Allerdings ist Ausweisung vorbehalten, falls die Leute sich nicht im nächsten Jahr Heimatspapiere besorgen, aber entweder handeln sie sich dann welche ein oder dasselbe Spiel beginnt auf einen andern Namen von neuem. Die durch die V.O. vom 4. Februar 1910 verlangte scharfe Prüfung, ob es sich nicht um einen vertragsbrüchigen Arbeiter handelt, kann die Ortspolizei bei Aufstellung der Personalzettel nicht leisten, da die Leute ihr selbstverständlich nicht den Namen nennen, unter dem sie vertragsbrüchig geworden sind, und allein die fremde Sprache ein irgendwie brauchbares Verhör durch den Polizeibeamten hindert. Hinzu kommt, daß Gutsherr und Vorschnitter froh sind, wenn sie Leute haben, und im allgemeinen die Landesverweisung gewiß nicht begünstigen. Kostet doch jeder Mann Vermittlergebühr und Reisegeld, und von dem Ausgewiesenen ist natürlich nichts zu haben, auch rückständiger Lohn ist in der Regel noch nicht vorhanden, wenn die Papierprüfung stattfindet.

Endlich hat man dem Druck der Verhältnisse folgend sich zu Interimskarten entschlossen für Leute, die erst Arbeit suchen wollen und daher an der Grenze noch keinen Arbeitgeber zur Eintragung in ihre Ausweiskarte nennen können. Diese sollen zwar nur zehn Tage gelten, genießen aber natürlich auch noch nachher tatsächlichen Glauben als Grundlage des vielgenannten Personalzettels, der in letzter Verlegenheit für den Menschen, der nur erst mal herein ist nach Deutschland, auch hier wieder die wirkliche Ausweiskarte verschafft.

Wie sehen denn aber diese „Legitimationskarten“ eigentlich aus, denen man soviel Wichtigkeit beilegt, daß man ihretwegen eine Ver-

ordnung nach der andern erläßt? Sie sowohl, wie die Interimskarten und die Personalzettel enthalten folgenden Vordruck: Vor- und Zuname, Heimatland, Ort, Kreis (in Arbeit bei, Wohnort des Arbeitgebers), Dauer der Arbeitszeit und folgende „Personalbeschreibung“: Alter, Geschlecht — männlich, weiblich, Religion, Staatsangehörigkeit, Nationalität, Familienstand — ledig, verheiratet; Statur — groß, mittel, klein; Gesicht — rund, oval, länglich; Augen — blau, grau, braun, schwarz; Haar — hell, dunkel, (blond, grau); besondere Kennzeichen. Danach unterscheide mal einer Zehntausende mittleren Lebensalters und gleicher Herkunft. Ist es da ein Wunder, wenn sie die Karten, die so ziemlich auf jeden passen, beliebig verhandeln? Zumal sobald die Karte den ordnungsmäßigen Vermerk enthält: „Das Arbeitsverhältnis bei . . . in . . . ist gelöst,“ kann jeder ungefährdet mit ihr machen, was er will. Soll die ganze große Zurüstung, die hier in Bewegung gesetzt ist, gerettet werden und entsprechende Erfolge liefern, dann muß man m. E. die Fingerabdrücke heranziehen. Jede Karte muß den Abdruck am besten wohl des rechten Zeigefingers tragen. Das kostet gar nichts und bindet mit einem Schlag die Karte unweigerlich an den ursprünglichen Inhaber. Will man ein übriges tun, so sende man einen zweiten Abdruck mit Namen und Nummer der Karte an die Zentrale. Alles Übrige ist so gut wie nutzlos.

Für die Nachprüfung können wir dann aber unsre Landgendarmen nicht entbehren. Sie müssen, wenn sie die Fremdenpolizei üben, in der Lage sein, neue Fingerabdrücke zu nehmen und sie mit den in der Karte vorgefundenen zu vergleichen. Ich glaube nicht, daß sich insoweit gegen Verwendung der Gendarmen zur Fingerschau etwas einwenden läßt. Die geringen nötigen Kenntnisse werden sie leicht erwerben.

Stimmt der Fingerabdruck nicht mit dem der Karte, so ist deren Inhaber aus §§ 360 [8], 363 St.G.B., 112 Nr. 2 a. E., 113 St.P.O. festzunehmen und dem Amtsgericht einzuliefern. Schwierigkeiten wären nirgends zu erwarten. Diese Heranziehung der Gendarmen hätte gleichzeitig den großen Erfolg, sie für das Aufsuchen und Sicherstellen von Fingerspuren am Tatort anzuregen und geeigneter zu machen. Wäre das Verfahren erst auf diesem Gebiete eingeführt, dessen Wichtigkeit der Eifer beweist, mit dem die Gesetzgebung nicht nur unseres kleinen Mecklenburg, sondern auch des großen Preußen es bearbeitet hat, so würden sicher bald andere folgen, und wir würden endlich ein Paßwesen bekommen, das diesen Namen verdient. Alles was Dr. Heindl aus München in diesem Archiv Bd. 32 S. 162ff. über Paßreform sagt, kann man nur unterschreiben. Die unbedingte Notwendigkeit, die Fingerschau in weitestem Umfang zur Persons-



feststellung heranzuziehen, ist von den Kriminalisten oft, eindringlich und überzeugend genug dargetan, mögen nun die zuständigen Behörden endlich zur Tat schreiten und dem guten Beispiel hervorragender Polizeibehörden, unseres Justiz-Ministeriums und der sächsischen Ministerien folgen. Dann werden bald auch die Heeresverwaltung, die Lebens- und Unfallversicherungsgesellschaften und viele andere Verwaltungen einsehen, welchen ungeheuren Nutzen und welche Erleichterung des Betriebes die Fingerschau zu bieten vermag. Wer daran mithelfen will, übergehe auch nicht die Tagesblätter seines Bezirks, um die breitesten Schichten der Bevölkerung damit vertraut zu machen, die werden ja auch von den beteiligten Kreisen eher gelesen als die wertvollsten kriminalistischen Fachzeitschriften.

III. Jüdischer Meineidsaberglaube.

Dr. Hellwig hat in Bd. 41 S. 133ff. dieses Archivs über Mittel berichtet, die manchen Juden eine Handhabe bieten könnten, sich durch sei es berechtigte, sei es unberechtigte Auslegung ihrer Glaubenslehren ihrem Gewissen und ihren Stammesgenossen gegenüber von der bindenden Kraft ihrer Eide zu befreien. Eine Hauptrolle spielt dabei das „Kol-nidre-Gebet“, dessen angebliche Fassung er S. 135 mitteilt. Schon in jener Fassung muß es recht bedenklich und zum mindesten zum Mißbrauch geeignet erscheinen. Ich finde jedoch bei Theodor Fritsch, Handbuch der Judenfrage, Hamburg 1907 eine Ausführung darüber, die geeignet ist Hellwigs Darlegungen erheblich zu verstärken, besonders lautet das Kol nidre hier ganz anders: Fritsch schreibt S. 278f: „Das Kol-nidre-Gebet. Zur Entbindung von ihren Eiden und Schwüren sprechen die Juden alljährlich am Versöhnungstage in der Synagoge ein Gebet, das mit folgender Formel eingeleitet wird: „Mit Bewilligung des himmlischen Gerichts und des irdischen Gerichts erlauben wir, daß gebetet werde mit den Abarjamim“ (Übertretern). Nun folgte dreimal das folgende Gebet: „Alle Gelübde (Kol nidre) und Verbindlichkeiten und Verschwörungen und Eide, welche wir von diesem Beschwörungstage an bis auf den nächsten geloben, schwören und zusagen werden, die reuen uns alle und sollen aufgelöst, erlassen, aufgehoben, vernichtet, unkräftig und ungültig sein; unsre Gelübde sollen keine Gelübde und unsre Schwüre sollen keine Schwüre sein“. (Schulchan aruch 1 § 619.)

Was die Entstehung dieses sonderbaren Gebetes anbelangt, so sagt der Talmud (Nedarim 23b): Wer da wünscht, daß seine Gelübde das ganze Jahr hindurch keine Geltung haben sollen, der trete am Jahresanfange hin und sage: „Alle Gelübde, die ich geloben werde



sollen nichtig sein". Nur muß er, wenn er später ein Gelübde tut, an diese Erklärung denken.

Von jüdischer Seite ist versucht worden, dieses Kol-nidre-Gebet als harmlos hinzustellen, da es sich angeblich nur auf „persönliche" Gelübde beziehen solle, die die Juden allein für sich „auf ihre Seelen" binden, aber nicht auf Verpflichtungen, die von Juden im öffentlichen Leben andern gegenüber beschworen und eingegangen sind. Unter „Abarjamim" (Übertretern) in der Einleitungsformel sollen aber (nach Mandelstamm, horae Talmudicae, Berlin 1860, 2 S. 12) ursprünglich die Scheinchristen (Amusim, Maranen) gemeint gewesen sein, die am Versöhnungstage (Jom Kipur) sich heimlich zu ihren dem Judentume treu gebliebenen Stammesgenossen jenseits der Landesgrenze begeben haben, um feierlich zu erklären, daß alle ihre christlichen Gelübde und die Eide vor christlichen Gerichten ungültig seien. — Jedenfalls gibt das Kol-nidre-Gebet jedem Juden die Möglichkeit, alle Gelübde und Eide vor sich und seinen Glaubensgenossen aufzulösen.

Das Kol-nidre-Gebet wird nachweislich noch heutzutage in den Synagogen gesprochen, und selbst der judenfreundliche Prof. Strack (Herzogs Real-Encyklöpädie, V. 128) gibt daher zu: „es ist unleugbar, daß schlechte, sowie schwache Menschen, die unkundig sind, diese Kol-nidre-Formel als eine Handhabe betrachten können, mittels welcher von übernommenen Verpflichtungen sich zu befreien möglich sei". Die Gefährlichkeit dieses Gebetes besteht also heutzutage — (wie z. B. bei den fanatisierten Juden Rußlands usw.) — noch in allen Synagogengemeinden und es muß einem Eidschwur der Juden mit Mißtrauen begegnet werden. Luthers Mahnung:

„Trau keinem Fuchs auf weiter Heid'
Und keinem Jud' bei seinem Eid"

ist ein auch jetzt noch gültiges Sprichwort." Soweit Fritsch.

Diese Fassung des „Kol nidre" nach dem Schulchan aruch, den der Rabbiner Dr. Rosenthal nach Hellwig a. a. O. S. 126 als jüdischen Religionskodex ausdrücklich anerkennt, erscheint ganz besonders gefährlich, weil darin Gelübde, d. h. den Gelobenden nur persönlich, für sich bindende Beteuerungen und Eide, d. h. ganz allgemein alle Eide, ja sogar „Verbindlichkeiten . . ., welche wir zusagen werden", also unmißverständlich Abmachungen mit Dritten, für hinfällig erklärt werden und nicht nur bereits geschlossene, über die schon ein Urteil möglich ist, sondern ganz allgemein alle für das ganze nächste Jahr erst etwa abzugebenden. Den Schulchan aruch aber hat auch das Reichsgericht (6. Zivilsenat, Entscheidung vom 9. September 1891, mitgeteilt in der Berliner juristischen Wochenschrift vom 28. Dezember 1891)



als Kodifikation des jüdischen Rechts ausdrücklich anerkannt und seinem Urteil in einer Ehescheidungssache zugrunde gelegt. Wie das Buch und seine Wirkungen von weiten Kreisen des Judentums selber beurteilt wird, erhellt u. a. daraus, daß, wie Fritsch a. a. O. S. 265 mitteilt, 1866 die europäische Judenschaft eine General-Synode in Ungarn abgehalten und dort beschlossen hat „den Christen gegenüber zu erklären, daß man sich vom Schulchan-Aruch lossage; in Wirklichkeit aber müsse jeder Jude an jedem Orte und zu jeder Zeit den Schulchan-Aruch befolgen“, eine Satzung, die 1873 in Lemberg mit der Unterschrift von 34 Rabbinern, 182 Advokaten, darunter 16 Richtern (wohl innerhalb der Gemeinde), 45 Ärzten und 11672 sonstigen Juden gedruckt unter dem Titel „Leb heibri“ erschien. In dasselbe Gebiet gehören die von Fritsch a. a. O. S. 265ff. mitgeteilten zahlreichen Versuche, das Bekanntwerden bedenklicher Lehren aus dem Schulchan-Aruch wie dem Talmud selber bei Nichtjuden zu verhindern, insbesondere alle Übersetzungen, voran die von Eisenmenger, mit Geld und Gewalt zu unterdrücken.

Mag der heutige Jude infolge der allgemein und so auch bei ihm zunehmenden Lockerung der religiösen Bande auch nicht mehr schlechthin nach dem Talmud und dem Schulchan-Aruch handeln, beide wie vor allem eine große Zahl rabbinischer Schriften, aus denen Fritsch a. a. O. S. 263ff. unter genauer Stellenangabe in Übersetzungen und Auszügen haarsträubende Dinge mitteilt, bieten wohl unstreitbar einen unerschöpflichen Stoff für jeden Juden, der Bedarf nach einem Kautschuk-Gewissen gegenüber Leuten andern Stammes spürt. Das muß der heutige Richter wissen, damit er, ohne damit gleich ein verallgemeinerndes Urteil zu fällen, in bedenklichen Einzelfällen für die Beurteilung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen in jeder Richtung gebührend prüfen und abwägen kann. Je weniger von jüdischer Seite die hierfür in Betracht kommenden Quellen verheimlicht und verschleiert werden, desto ruhiger und sachlicher muß jede solche Prüfung ausfallen, und desto sicherer ist damit die Gefahr ausgeschlossen, daß Ausflüsse des Rassenkampfes und Vorurteile bis in den Gerichtssaal dringen.

Anschauungen und Lehren, die Jahrhunderte gewirkt, verschwinden langsam und glimmen gern im Aberglauben fort, wenn sich ihnen die öffentliche Geltung verschließt, zumal im niedern Volk, das hauptsächlich die Gerichte beschäftigt. Gerade deshalb ist aber doppelt wünschenswert, daß alle Teile leidenschaftslos zur Klärung dieser Fragen beitragen. Eine Besprechung solcher Dinge im vollen Licht der Öffentlichkeit wird am besten etwaige Mißbräuche beseitigen.



XIII.

Simulation und Selbstverstümmlung in der Armee unter besonderer Berücksichtigung der forensischen Beziehungen.[1)]

Von

Oberstabsarzt Dr. **Bennecke** in Dresden.

Während Selbstverstümmlung als Delikt auf Angehörige der Armee sich beschränkt, hat Simulation oder Vorschützen von Krankheiten und Gebrechen eine weitergehende Verbreitung und in außermilitärischen Verhältnissen namentlich seit der Unfallgesetzgebung eine gewisse soziale Bedeutung erlangt. Noch ziemlich harmlos ist sie, wenn der Arbeiter sich nur einige faule Tage verschaffen will. Geht er aber auf eine Rente aus, dann liegt eine wirklich betrügerische Handlung vor, die wohl auch, weil auf einen Vermögensvorteil gerichtet, eine gerichtliche Ahndung finden könnte oder doch nach dem Laienempfinden finden sollte. Ein anderer Tummelplatz der Simulation ist das Gerichtsgebäude und das Gefängnis, aber beide, sicherlich nicht das erstere, kaum in der Ausdehnung, wie man anzunehmen pflegt. Des näheren Eingehens darauf, daß, abgesehen von dem einfachen angeblichen Erinnerungsausfall für die Tat, der mehr als lügenhafte Ausrede und nicht als vorgetäuschter krankhafter Gedächtnisdefekt zu beurteilen ist, die wirkliche Simulation von Geistesstörung — und nur diese wird als gesundheitlicher Exkulpationsgrund in foro in Betracht kommen — sehr selten ist, bedarf es an dieser Stelle nicht.

Wenn der Gefangene auf das Vorschützen von Krankheit verfällt, so wird es meist zu dem Zweck geschehen, sich Erleichterungen, z. B. bessere Kost, zu verschaffen, aber auch, sich als unfähig zur Strafverbüßung darzustellen. In letzteren Fällen würde es zwar wiederum dem Laienempfinden entsprechen, wenn eine Bestrafung eintreten

1) Als Vortrag in der forensisch-psychiatrischen Vereinigung in Dresden am 30. März 1911 gehalten.



könnte. Immerhin liegt kein zwingendes öffentliches Interesse für ein gerichtliches Einschreiten vor.

Anders ist es bei der Armee; ihr Gefüge, das seine Festigkeit der allgemeinen Wehrpflicht verdankt, muß unversehrt bleiben. Und wer sich dagegen vergeht, den trifft die volle gesetzliche Strafe, die durch ihre Höhe naturgemäß den Zweck verfolgt und verfolgen muß, nicht nur das Delikt des Einzelnen zu ahnden, sondern auch abschreckend zu wirken. Das mag dem modernen juristischen Standpunkt fremd erklingen; aber wie wir an Beispielen aus einem anderen Staate sehen werden, können die auf Untauglichkeit zum Militärdienst gerichteten Verbrechen in bedenklichem Maße ansteckend wirken und eine professionelle Freimacherei ins Leben rufen. Wenn auch dem deutschen Volkscharakter mit seiner Militärfreudigkeit ein solches organisiertes Getriebe fremd ist, muß doch von vornherein ein sicherer Schutzdamm errichtet werden. Diesen haben wir in folgenden Gesetzen:

Militär-Strafgesetzbuch.

§ 81. Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmlung oder auf andere Weise zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste untauglich macht oder durch einen anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängnis von 1 bis zu 5 Jahren bestraft; zugleich ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

Wird durch die Handlung die Unfähigkeit zu Arbeiten für militärische Zwecke verursacht, so ist die an sich verwirkte Gefängnisstrafe um die Dauer von 3 Monaten bis zu 1 Jahr zu erhöhen; zugleich ist auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine zu erkennen.

Der Versuch ist strafbar.

§ 82. Dieselben Freiheitsstrafen treffen denjenigen, welcher einen anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste untauglich macht; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§ 83. Wer in der Absicht, sich der Erfüllung seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste ganz oder teilweise zu entziehen, ein auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf die Teilnahme Anwendung.



Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

§ 142. Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmlung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter 1 Jahr bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

§ 143. Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder teilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängnis bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Teilnehmer Anwendung.

(Der einschlägige § 49 des Österreichischen Gesetzes über die strafbaren Handlungen Wehrpflichtiger lautet: Wer durch Selbstbeschädigung oder in anderer Weise sich in einen Zustand versetzt, welcher ihn zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen ganz oder teilweise untauglich machen soll oder sich durch einen anderen in einen solchen Zustand versetzen läßt, ferner wer einen andern in einen solchen Zustand versetzt, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und an Geld von 300 bis zu 2000 Gulden bestraft.)

Die zitierten §§ des Allgemeinen Strafgesetzbuchs schlagen ein

1. für diejenigen Personen, welche noch in keinem Militärverhältnis stehen, also vor erfolgter Aushebung,

2. für die Mannschaften der Reserve und Landwehr, soweit sie nicht zu einer Übung eingezogen sind,

während das Militärstrafgesetzbuch in Anwendung kommt bei den aktiven Soldaten, den Übungsmannschaften und den Personen des Beurlaubtenstandes. Zu letzteren gehören auch nach § 56, 2 des Reichsmilitärgesetzes „die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen“, also die Rekruten von der erfolgten Aushebung ab, die Freiwilligen nach Annahme durch einen Truppenteil.

Aus v. Koppmanns Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch und aus den Reichsmilitärgerichtsentscheidungen entnehme ich noch folgende Erwägungen und Feststellungen:

Zum Begriff der strafbaren Selbstbeschädigung ist subjektiv erforderlich der Vorsatz der Handlung verbunden mit dem Bewußt-



sein, daß diese die Untauglichkeit herbeiführt. Es würde dann der einschlägige Paragraph auch anwendbar sein, wenn die Handlung zunächst nicht den Zweck der Dienstunfähigkeit verfolgte, aber dem Täter diese möglichen Folgen bewußt sein mußten. So wäre denkbar, daß jemand vor der Dienstzeit oder im Reserveverhältnis sich einen Finger abhackte, um erfolgreicher betteln zu können; dieser Mann müßte beim Nachweis des Bewußtseins von den Folgen der Tat für seine Dienstfähigkeit bestraft werden. Der Vorsatz der Selbstverstümmlung fehlt sicher bei einer Verletzung, die gelegentlich eines Selbstmordversuchs zustande gekommen ist. (Kürzlich kam eine Notiz in die Öffentlichkeit, daß das Ehrengericht zu einem verschärften Spruch gegen einen Offizier aus der Erwägung gekommen sei, dieser habe gegen den Fahneneid durch Vornahme eines Selbstmordversuchs verstoßen. Die näheren Umstände sind nicht bekannt geworden, namentlich nicht, ob der Versuch eine die Dienstfähigkeit beeinträchtigende Gesundheitsstörung hinterlassen oder ob das Ehrengericht aus der einfachen Absicht der Selbstvernichtung eine Verletzung des Fahneneids abgeleitet hat. Die Allerhöchste Entscheidung lautete, daß eine Selbstmordabsicht nicht in diesem Sinne vor das ehrengerichtliche Forum gehöre, sondern der Betreffende sich vor Gott und seinem Gewissen zu verantworten habe.)

Unter § 81 fällt jede Schädigung der körperlichen Unversehrtheit nicht nur äußerlicher Art, z. B. durch Verstümmlung eines Gliedes, sondern auch ein innerer als Krankheit nachweisbarer Schaden, wie künstliche Gelbsucht.

Für den Tatbestand ist es gleichgültig, ob die Untauglichkeit zeitig oder dauernd ist, doch versteht man dann unter „zeitig" einen längeren Zeitraum. Eine Gesundheitsstörung, die in wenigen Wochen behoben ist, gehört nicht hierher; sie wäre denkbar bei einem Reservisten oder Landwehrmann, der sich einer Übung entziehen will, also nur Übungsunfähigkeit, nicht völlige Untauglichkeit beabsichtigt.

Nach v. Koppmann ist es auch strafbar, wenn ein Zustand herbeigeführt wird, welcher nur für eine bestimmte Waffengattung untauglich macht. Ich glaube aber, daß das Gericht sich diese Auslegung nicht unter allen Umständen zu eigen machen wird, weil dann entschieden erhebliche Härten vorkommen würden. Nehmen wir z. B. an, daß ein Kavallerierekrut aus Furcht vor dem Reiten in der Absicht, nicht überhaupt, sondern nur hierfür untauglich zu werden, einen Schaden sich beibringt und bei der Infanterie weiterdienen kann, so ist er doch nicht auf gleiche Stufe zu stellen mit einem, der



sich für jeden Heeresdienst unfähig gemacht hat. Es könnte das Delikt als Versuch der Selbstverstümmlung aufgefaßt werden, für den das Gesetz kein Strafmindestmaß auswirft.

Wer durch die Verstümmlung die Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe eingebüßt hat, für den hat es nun nicht etwa mit der verwirkten Gefängnisstrafe sein Bewenden, sondern er ist dann der Arbeiterabteilung zu überweisen und hat hier seine Zeit abzudienen, vorausgesetzt allerdings, daß er für militärische Arbeiten sich eignet, was in der Regel noch der Fall ist. Würden dies die Leute vorher wissen, so wäre gewiß die Selbstverstümmlung noch seltener.

Was den § 83, den Simulationsparagraphen, betrifft, so setzt er nicht voraus, daß ein krankhafter Zustand oder gar wirkliche Dienstunbrauchbarkeit hervorgerufen wird. Eine Reichsmilitärgerichtsentscheidung gibt folgende Definition: „Der Simulant will sich nicht wirklich untauglich machen, er will nicht eine Krankheit, die seine Befreiung vom Militärdienst zur Folge haben muß, hervorbringen, er will lediglich die betreffenden Behörden, Ärzte, Kommissionen usw. mit einer künstlich hervorgerufenen oder geltend gemachten Krankheitserscheinung täuschen und diese dadurch in den Irrtum versetzen, als sei er wirklich dienstunfähig."

Bloßes lügenhaftes Vorbringen genügt nicht, „solange nichts vorgebracht wird, um die Behauptung glaubhaft zu machen", wohl aber dann, wenn die Absicht besteht, dadurch Ärzte, Vorgesetzte usw. über den wahren Zustand irrezuführen.

Für den Tatbestand wird nicht erfordert, daß der Täter versucht, ein Leiden in seiner äußeren Erscheinung darzustellen, etwa hinkenden Gang, sondern es genügt, z. B. in der Absicht von der Kavallerie loszukommen, dauerndes Vorschützen von Seitenstechen und Blutandrang nach dem Kopfe u. dgl.

Will der Täter sich einem bestimmten Dienstzweig, z. B. Schwimmunterricht, Manöver, entziehen, so fällt dies auch unter § 83, nicht aber die Absicht, einer einmaligen Dienstleistung, etwa durch momentanes vorgeschütztes Unwohlsein, zu entgehen; dann kann Bestrafung wegen Lügens oder falscher Meldung eintreten.

Ob durch die strafbare Handlung Vorgesetzte usw. wirklich getäuscht worden sind, ist gleichgültig, der Versuch steht der Vollendung rechtlich ganz gleich. —

Die Literatur über unser Thema ist umfangreich, die meisten Veröffentlichungen sind älteren Datums und stammen aus Anfang und Mitte des vorigen Jahrhunderts. Neuere Autoren sind sich einig, daß Simulation als planmäßiges Delikt und Selbstverstümmlung, we-

nigstens bei uns, seltener geworden sind. Als Beweis dafür kann auch die Kriminalstatistik für das deutsche Heer und die Kaiserliche Marine dienen; in den Jahren 1905—1909 schwankte beim deutschen Heer die Zahl der wegen §§ 81 und 83 verurteilten Personen zwischen 24—39 jährlich bei einer Gesamtziffer der Verurteilungen zwischen 11500—12800. Anders ist es mit der Simulation in harmloserer Form, dieser begegnet der Militärarzt häufiger, namentlich bei der Einstellung der Rekruten.

Je moderner die Arbeiten, um so humaner auch die Auffassung über die Behandlung der Simulanten. Während früher die kalte Douche und das Elektrisieren, in der ausgesprochenen Absicht, durch Erzeugung intensiven Schmerzes abschreckend zu wirken, eine große Rolle spielten und der simulierten Geistesstörung Verdächtige dadurch angeblich geheilt wurden, daß man sie mit schwer Tobsüchtigen tagelang einsperrte, wird jetzt die psychische Einwirkung als das geeignetere, zweckmäßigere Mittel bevorzugt, man appelliert an das Ehrgefühl des Mannes, stellt ihm vor, daß wenn er jetzt Vernunft annimmt, die Sache keine Folgen weiter haben wird, läßt ihm auch die Möglichkeit zu einem Rückzug, indem eine Besserung des Leidens suggeriert wird. Der Erfolg gibt in der Regel recht, es werden aus den anfänglichen Drückebergern nicht nur brauchbare. sondern oft noch gute Soldaten. Daraus ergibt sich, daß der Arzt, der einer Vortäuschung auf die Spur gekommen ist, sich nicht ohne weiteres berufen fühlen wird, dienstlich Anzeige zu erstatten. Sehr richtig sagt Oberstabsarzt Blau, der sich viel mit dem Kapitel beschäftigt hat: „Und dann wollen wir nicht vergessen, daß der echte Betrug erst die oberste Sprosse auf der Stufenleiter, erst das Extrem darstellt, daß es eine Menge Zwischenstufen gibt und daß eine ganze Anzahl von Einflüssen auf einen sonst rechtlich und gut denkenden Mann eingewirkt haben können, um ihn zur Krankheitsvortäuschung zu bewegen: Beschränktheit, Verängstigung durch andere, Charakterschwäche, Beeinflussung von Angehörigen, niederer Bildungsgrad und große innere Umwälzungen gegenüber dem Eintritt in eine oft als hart verschriene Lebensschule.“ Aber auch aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen unterbleibt die Überweisung eines Simulanten an die Gerichte; mag der Arzt fest von der Vortäuschung überzeugt sein, so ist damit nicht gesagt, daß das Material den objektiven Nachweis ermöglicht und dem Juristen die nötigen oder von ihm als nötig erachteten Handhaben zum Einschreiten gibt.

Was nun die verschiedenen Krankheiten und Gebrechen betrifft, welche vorgetäuscht oder wirklich erzeugt werden, so sind



sie außerordentlich mannigfaltig und ihre vollständige Aufzählung fällt auch aus dem Rahmen dieser Arbeit; deshalb nur ein kleiner Streifzug in das Gebiet zur oberflächlichen Orientierung!

Am häufigsten werden wohl Seh- und Hörstörungen simuliert, da dies ziemlich einfach ist oder doch dem Laien so erscheint, übrigens ist der Nachweis nicht immer leicht, und um ihn zu erbringen, sind eine Anzahl besonderer Methoden erdacht worden. — Ein Mann hatte lange Zeit mit Erfolg doppelseitige Blindheit vorgetäuscht und dadurch sich den Aufenthalt im Invalidenhaus gesichert.

Simulierte Geistesstörung scheint nach den Veröffentlichungen zunächst nicht selten, aber eine große Anzahl der aus dem militärischen Leben beschriebenen Fälle können ebenso schwer der eingehenden Kritik Stand halten, als wie die den Kreisen der Zivilbevölkerung entnommenen. Der Einfluß dieser Erkenntnis spiegelt sich übrigens doch deutlich in der militärischen Literatur wieder; die letzte den früheren Standpunkt der tatsächlichen Häufigkeit vertretende Arbeit stammt aus dem Jahre 1890. Trotzdem soll damit nicht gesagt sein, daß die moderne psychiatrische Auffassung überall sich schon Bahn gebrochen hat; die Symptome einer beginnenden Geistesstörung, das wollen wir ruhig zugeben, können durch die anscheinenden Widersprüche, das Gekünstelte, Theatralische usw. heute ebenso wie früher im Laien den Eindruck des absichtlich Hervorgebrachten erwecken. Andererseits will ich durchaus nicht behaupten, daß simulierte Geistesstörung überhaupt nicht vorkommt; ich verfüge sogar in meiner Kasuistik über zwei Beobachtungen.

Vortäuschung von Nervenleiden ist selten, dagegen werden nervöse Krankheiten, die durch unbestimmte Beschwerden, wie umherziehende Schmerzen, Schwächegefühl, charakterisiert sind, oft als Simulation gedeutet. Das betrifft Hysterie und Neurasthenie, auch wie ich selbst sah, fortschreitenden Muskelschwund im ersten Stadium, das deutliche objektive Symptome noch vermissen läßt.

In einen Zustand erheblicher allgemeiner Körperschwäche versetzten sich galizische Juden, indem sie angeblich zu religiösen Zwecken sich im Tempel künstlich den Schlaf verscheuchten und später im Lazarett die Nahrung verweigerten.

Von inneren Krankheiten sind Herzstörungen zu nennen, nach einer Beobachtung durch Digitalis erzeugt und mit tödlichem Ausgang, also wirklich ein Fall, wo man sagen könnte, daß der Tod an Simulation erfolgt ist; es war dies das Opfer eines sogen. Freimachers, meist gewissenlose, dem Kurpfuscherelement entstammende



Personen, die natürlich über die Eigenschaften der von ihnen verabreichten Mittel nicht orientiert zu sein pflegen.

Nebenbei bemerkt, sieht der Militärarzt neuerdings häufig Herzstörungen auch gewissermaßen künstlicher Herkunft, nämlich durch Nikotin, namentlich durch unsinniges Zigarettenrauchen erzeugt, und wir werden diesen Fällen besondere Aufmerksamkeit zuwenden müssen, denn es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, daß ein Raucher die ihm bekannten Erscheinungen durch besonders intensiven Nikotingenuß vor der Untersuchung absichtlich verschlimmert.

Lungenkrankheiten werden durch künstlichen blutigen Auswurf wahrscheinlich gemacht, dabei auch Farbstoffe z. B. Eosin verwendet. Mit großer Virtuosität arbeitete ein Mann, übrigens Zivilist, dem eine neue Zuchthausstrafe bevorstand, er konnte richtige Blutstürze erzeugen, indem er das Blut auf eine besondere Methode, deren Geheimnis er nicht preisgab, irgend woher entnahm, vielleicht durch intensives Saugen, und im Kehlkopf mit Luft untermischte, es also schaumig machte; anscheinende Lungengeräusche vermochte er durch bestimmte Zitterbewegungen hervorzurufen.

Ein vermutetes Blasenleiden mit außergewöhnlich stark sedimentierendem Harn fand seine Aufklärung darin, daß der Mann im Pissoir den Niederschlag abkratzte und seinem Urin beimengte. Einiges Kopfzerbrechen verursachte den Ärzten ein Rekrut, bei dem der Urin mit geräuschvoll austretender Luft untermischt war; sie war in unbeobachteten Augenblicken vermittelst eines Papierröllchens durch die Harnröhre in die Blase eingeblasen worden.

Sehr beliebt sind die tatsächlich schwer kontrollierbaren Gelenkschmerzen, aber auch objektive Gelenkveränderungen werden hervorgebracht, z. B. Flügelschulter (teilweise Ausrenkung des Oberarmkopfes) durch fortwährendes Zerren am Gelenk, ferner sind häufig angebliche Bewegungsbehinderungen der Gliedmaßen, namentlich Hinken. Durch ein drastisches, der Komik nicht entbehrendes Mittel wurde ein Mann entlarvt, der starke Abführmittel bekam und auf dem Wege nach dem Abort „im Drange der Verhältnisse“ das Hinken vergaß.

Ein steifer Finger ohne jede anatomische Veränderung wurde mit Arrest geheilt. Konsequentes Umschnüren und Bandagieren eines Fingers führte zu hochgradiger Atrophie, die aber durch die Weiße der Haut infolge des dauernden Luftabschlusses sofort verdächtig wurde.

Künstliche Hautgeschwüre werden durch ätzende Chemikalien, auch durch Pflanzenstoffe erzeugt; auf erstere Weise kann es zu



schweren unbeabsichtigten Schädigungen kommen, so hatte ein Russe ein Arsenikpräparat verwendet, das eine Nervenentzündung mit vollständiger Lähmung der Beine hervorrief.

Von äußeren Krankheiten ist noch Augenbindehautkatarrh zu nennen. Einmal wurde als Ursache ein 1½ cm langes Streichholzstück unter dem Oberlid entdeckt; die Schmerzen des Mannes können nicht geringe gewesen sein. Eine förmlich epidemisch — bei 300 englischen Soldaten — auftretende Bindehautentzündung war auf Sublimat zurückzuführen.

Stand und Bildungsgrad sind natürlich von Einfluß auf die Wahl der Mittel: Ein Mann hatte seine, freilich oberflächlichen durch Studium des Gesichtsschädels erworbenen anatomischen Kenntnisse zu verwerten gesucht, indem er den oberen Augenhöhlennerven durchschnitt und dadurch eine Augenstörung zustande bringen zu können glaubte. Eine Gürtelrose mit einigen merkwürdigen Symptomen fand ihre Erklärung darin, daß der Betreffende, ein Soldat der französischen Disziplinarabteilung, sich als ehemaliger Mediziner entpuppte, der mit einer feinen Nadel unter Verwendung eines ätzenden Stoffes den bläschenförmigen Ausschlag in ziemlich richtiger Anordnung erzeugt hatte.

Einige französische Truppenteile, eben die Disziplinarabteilungen und die Fremdenlegion, stellen wegen der bekannten dienstlichen Verhältnisse, welche den Wunsch, sich dem Dienst auf jede Weise zu entziehen, begreiflich machen, einen sehr hohen Prozentsatz von Selbstverstümmlungen; als Instrument wird, wohl weil Messer meist konfisziert sind, oft ein geschärfter Löffelstiel benutzt. Eine allerdings der gesamten französischen Armee und einem längeren Zeitraum entnommene Statistik gibt Aufschluß über die Beteiligung der Gliedmaßen: es wurden verstümmelt

Daumen	rechts	19	mal,	links	11	mal
Zeigefinger	rechts	446	„	links	21	„
Mittelfinger	„	7	„	„	5	„
große Zehe	„	4	„	„	6	„

Den Rekord im erfolgreichen Bestreben, sich für den Militärdienst untauglich zu machen, haben die Russen und zwar fast ausschließlich solche jüdischer Abkunft erreicht. Außerdem können sie den zweifelhaften Ruhm für sich beanspruchen, die Methoden hierzu mit großer Sorgfalt und wirklichem Raffinement ausgebaut zu haben. Die Entdeckung erfolgte z. T. durch russische Militärärzte, z. T. in deutschen Krankenhäusern, namentlich den Breslauer Kliniken, welche die Leute aufsuchten, um den Schaden möglichst



wieder beseitigen zu lassen. Die Minderzahl hat ihn übrigens sich selbst gesetzt, die meisten verdanken die künstliche Gesundheitseinbuße Personen, die daraus sich ein Gewerbe machen, und nicht selten Feldschere, also Sanitätsunteroffiziere, gewesen zu sein scheinen. Den Vorzug mußten natürlich diejenigen Methoden erhalten, deren Anwendung möglichst schmerzlos war, welche schwer nachzuweisen waren, also Sicherheit vor Entlarvung boten, und auch die spätere Gebrauchsfähigkeit wenig beeinträchtigten. Diesen Forderungen entsprach in ziemlich vollkommener Weise eine 1901 von Anschütz beschriebene, durch Karbolsäureumschläge hervorgerufene Gangrän (Brand) einzelner Zehen, welche sich die Leute, 5 russische Juden, in der Breslauer Klinik abnehmen ließen.

Der russisch-japanische Feldzug brachte erklärlicherweise eine Hochflut derartiger Fälle. Recht häufig waren künstliche Leistenbrüche, dadurch erzeugt, daß mit einer Art Handschuhweiter in den Leistenkanal eingegangen und dieser allmählich erweitert wurde. Wegen erheblicher Schmerzen im Dienst drängten sich die Betreffenden zur Operation, bei der sich dann der Unterschied gegen den natürlichen Bruch offenbarte. Beliebt waren auch Geschwülste durch Paraffineinspritzungen an verschiedenen Körpergegenden, auch in den Hodensack; die Entlarvung erfolgte einmal durch Auflegen einer Wärmflasche, unter der die Geschwulst erweichte. Umschriebene Entzündungen wurden durch aseptische Einspritzungen, z. B. sterilisierten Öles, erzeugt. Mehrere Male war das Trommelfell geschädigt. Nicht völlig aufgeklärt wurden eigentümliche Lähmungen des linken Armes mit Schwellung und blauroter Verfärbung; wahrscheinlich war Nikotin eingeschmiert, der Arm eingeschnürt und dann mit gehöriger Klopfmassage bearbeitet worden. Bei andern war der rechte Zeigefinger völlig zusammengekrümmt, indem zunächst die Haut durch künstliche Entzündung zur Schrumpfung gebracht und der Finger in jener Stellung durch Verbände fixiert worden war; das Verfahren hatte 3 Monate in Anspruch genommen. Eine Krümmung der 2. und 3. Zehe derart, daß sie unter die Fußsohle zu liegen kamen und natürlich das Marschieren unmöglich machten, fand sich in 10 Fällen; die Prozedur hatte ein volles Jahr gedauert, die Wiederherstellung der früheren normalen Lage nahm derselbe Künstler vor. Zwei hatten sich einseitig kleine Hornhautverletzungen beibringen lassen, in die eine ätzende Masse gerieben wurde; infolge hinzutretenden grünen Staars (sekundären Glaukoms) erblindete das eine Auge. Ziemlich häufig war künstliche Gelbsucht, hervorgerufen durch Pikrinsäure, wie im Elberfelder Prozeß. —



Jetzt komme ich zu meinem Material! Auf meinen Antrag sind mir die einschlägigen sächsischen Militärgerichtsakten vom Jahre 1890 ab, 78 an der Zahl, überlassen worden. Diese enthielten alles Wissenswerte über die Tat und die ärztliche Beurteilung; zur Ergänzung standen mir die leicht zu erlangenden Krankengeschichten der Lazarette zur Verfügung. Um aber auch über die Persönlichkeit des Täters weiteres zu erfahren, nahm ich Einsicht von den Akten des Festungsgefängnisses und der Arbeiterabteilung, einiger Zivilstrafanstalten und Korrektionsanstalten, auch ein Auszug aus dem Strafregister nach dem Stande vom Jahre 1910 wurde für mich herbeigezogen. Schließlich gaben mir die Truppenteile Auskunft über die Führung nach Erledigung des gerichtlichen Verfahrens, die Truppenärzte über den späteren Gesundheitszustand.

Auf zwei war § 83 angewendet worden, ohne daß eine tatsächliche oder vorgetäuschte Gesundheitsstörung vorlag. Der eine hatte sich durch einen gefälschten Brief Urlaub erschwindelt und war mit 3 Wochen Arrest bestraft worden. Bei dem anderen, einem früheren Einjährigen, der sich nach der Dienstzeit Auslandsurlaub geben und wiederholt durch seinen Vater verlängern ließ, ohne überhaupt Dresden verlassen zu haben, wurde gerichtliches Einschreiten abgelehnt, aber der Mann wegen der 6jährigen Kontrollentziehung in die entsprechende jüngere Jahresklasse zurückversetzt, sodaß er alle Übungen nachdienen mußte.

Um Selbstverstümmelung handelt es sich in 34, um Simulation in 42 Fällen[1]). Verurteilung erfolgte nach § 81 und § 83 je 15 mal, Freisprechung und Einstellung 19 bzw. 27 mal und zwar konnten 9 bzw. 12 als gereinigt von jedem Verdacht gelten. Ganz auffallend niedrig ist die Zahl der Verurteilungen; sie beträgt 39 Proz., während z. B. 1909 im deutschen Heere bei 14453 rechtskräftig erledigten Untersuchungen 12597 Verurteilungen (also in 87 Proz.) erfolgten.

Daraus geht zunächst hervor, wie schwer es ist, in schlüssiger Form die strafbare Handlung zu beweisen. Besonders trifft dies für die Simulation zu, denn mag es auch nicht leicht sein, bei der Selbstverstümmlung den Nachweis des verbrecherischen Willens zu führen, so ist doch das Ergebnis der Tat nicht schwer zu deuten; es bedarf z. B. keines motivierten ärztlichen Gutachtens, daß der rechte Zeigefinger fehlt. Dagegen ergeben sich bei der Simulation

1) Da ein Mann sowohl der Selbstbeschädigung sich verdächtig gemacht, als auch simuliert hatte, beträgt die Gesamtzahl nur 75.

große Schwierigkeiten nicht nur in juristischer Beziehung, sondern mehr noch vom rein medizinischen Standpunkt aus, der naturgemäß bei der ganzen Beurteilung ausschlaggebend sein wird. Weil es sich in der Regel nie um etwas Konkretes, Greifbares handelt, ist von vornherein klar, daß die Ärzte über den einzelnen Fall verschiedener Ansicht sein können. Bei dem unsicheren Boden, auf dem der Begriff der Simulation fußt, ist es um so mehr verständlich, wenn der Richter Anstand nimmt, schon auf das Gutachten eines Arztes die Entscheidung fallen zu lassen; es werden also wiederholte und kommissarische Untersuchungen, d. h. durch zwei oder drei Sanitätsoffiziere, verlangt werden, und mehreremals sah ich, daß eine dritte, eine Oberbegutachtung stattfand. Die ärztlichen Urteile waren selten ganz konform; das mag seinen Grund mit in der subjektiven Auffassung haben, mehr noch in dem nicht immer, ja nur selten ganz gleichmäßigen Verhalten des Simulanten, schließlich auch darin, daß der spätere Gutachter einen tatsächlichen Krankheitszustand feststellen konnte, der früher nicht oder doch nicht nachweisbar vorhanden war, sondern in der Zwischenzeit sich erst entwickelte. Das war z. B. bei einem Manne der Fall, der im Verdacht stand, eine sehr auffällige Schiefhaltung der Schulter und des ganzen Rumpfes zu simulieren; in erster Instanz erfolgte Verurteilung zu 6 Monaten Gefängnis, in zweiter Freisprechung, nachdem inzwischen eine sogen. Ischias scoliotica, also eine Hüftennervenentzündung, welche eine Verkrümmung der Wirbelsäule zur Folge hat, festgestellt worden war. In der Berufungsverhandlung wirkten 5 Ärzte mit (25). Nebenbei bemerkt ist diese mehrfache Beobachtung, die, um ein einigermaßen sicheres Urteil zu gewährleisten, nicht zu kurz bemessen sein darf, ein Grund dafür, daß die Aburteilung mitunter erst lange nach den einleitenden Schritten, der Einreichung eines Tatberichtes, z. B. nach Jahresfrist stattfindet.

Eine Erschwerung des Verfahrens bedeutete es gewiß, daß die Angeklagten so selten ein Geständnis ablegten, nämlich nur 5, also der dritte Teil.

Sind milde Urteile bei Vergehen, für welche kein Strafmindestmaß festgesetzt ist, naturgemäß häufiger, so scheint mir dies bei der Simulation, einem doch gewiß unsympathischen, keineswegs das Mitleid herausfordernden Vergehen, noch mehr darin begründet zu sein, daß eben auch der Richter die Unsicherheit des Bodens fühlt und sein Gewissen nicht mit dem Auswerfen zu hoher Strafen belasten will. Ich nenne gleich die Urteile: 4 mal wurde nur auf Arrest erkannt, 9 mal bewegte sich die Strafe zwischen 2 und 8



Monaten Gefängnis, 2 mal lautete sie auf 1 Jahr; die zwar nicht obligate, aber doch vorgesehene Ehrenstrafe (Versetzung in die II. Klasse des Soldatenstandes) wurde 5 mal ausgesprochen.

Wiederholt mußte die Einstellung des Verfahrens erfolgen, trotzdem ärztlicherseits zwar nicht Simulation, aber Übertreibung eines vorhandenen krankhaften Zustandes, also an sich ebenfalls strafbar und unter § 83 fallend, als vorliegend erachtet wurde; doch war das Gutachten nicht in der Lage, auch nur annähernd den Grad der Übertreibung festzustellen, sodaß dem Richter, wenn er auch keine prozentmäßige Abschätzung verlangen kann, ebensowenig wie bei der verminderten Zurechnungsfähigkeit, doch jede positive Handhabe fehlte.

Die große Zahl der im Vorverfahren erledigten Fälle erklärt sich noch daraus, daß ein falscher Verdacht vorlag und bis auf einen Fall, wo ein übergewissenhafter Zivilarzt infolge eines Irrtums Anzeige erstattet hatte (42), sogar in böswilliger Absicht von anderen ausgesprochen worden war. 4 solche Denunziationen sind eingegangen, einmal von einem Kameraden (33), eine von der verlassenen Geliebten (17), eine vom Hauswirt, der sich über die Aufgabe der Wohnung geärgert hatte (32), eine vom Arbeitgeber, der sich für die Aufkündigung der Arbeit rächen wollte (31). Dagegen hat in einem sonst gewiß unentdeckt gebliebenen Fall von Simulation einer Geistesstörung die Denunziation die gerichtliche Verfolgung ermöglicht (15). Schließlich haben sich einige Male die Vorgesetzten, von ihrem subjektiven Empfinden geleitet, das durch die tatsächlich mangelhaften dienstlichen Leistungen nnd die Schlappheit der Betreffenden beeinflußt war, zur Einreichung eines Tatberichts veranlaßt gefühlt, ohne vorher die Ansicht der Ärzte zu hören, die nunmehr den Verdacht als unbegründet erklären mußten (35, 40).

Was die eben besprochenen Fragen bei der Selbstverstümmlung anlangt, so liegt, wie ich schon sagte, das Ergebnis der Tat in der Regel in greifbarer Form vor: dagegen ist die Beweisführung, welche bei der Simulation in der Hauptsache in den Händen des Sachverständigen liegt, meist noch schwieriger. Dieser wird allerdings nicht ausgeschaltet, sondern, wie später noch erörtert wird, in manchen Fällen sein Urteil in die Wagschale werfen, z. B. aus der Beschaffenheit der Wunde Rückschlüsse auf den Hergang der Verletzung ziehen können. Aber fast stets fehlen Zeugen für die Tat selbst, weil sie so gut wie nie in der Öffentlichkeit, sondern an einsamer Stelle begangen wird. Da ist der Richter, weil auch hier das Geständnis selten ist (7 Geständige unter 15 Verurteilten), auf den Indizienbeweis angewiesen. Zum Verräter können die benutzten

Werkzeuge werden. Die Überführung ist leicht beim Versuch einer nachträglichen Zeugenbeeinflussung, um Widersprüche über Zeit und Hergang zu beseitigen; sie stößt auch nicht auf Schwierigkeiten, wenn Linkshändigkeit wahrheitswidrig behauptet wird, welche die Verletzung von den meist zur Verstümmlung ausersehenen Fingern der rechten Hand glaubhaft machen soll. Möglich ist aber, daß zufällig die linke Hand zum Holzhacken u. dgl. von einem Rechtshänder benutzt worden war; so mußte einmal bei einem der Tat auch im übrigen Verdächtigen Freisprechung erfolgen, weil er nachweisen konnte, daß er kurz zuvor bei einer Balgerei auf den rechten Arm gefallen war und ihn nun beim Holzspalten schonen mußte (66). Recht auffällig ist mitunter das Verhalten nach der Tat, denn während der zufällig Verletzte in große Aufregung infolge des Schrecks und des unerwarteten Schadens gerät, fallen beim Selbstverstümmler diese beiden, den Affekt stark erregenden Momente fort, weil er den Ausgang ja vorher wußte, und er bleibt ruhig, soweit es der Schmerz zuläßt, und gleichgültig gegen den Verlust des Gliedes, ja er räumt erst die Werkzeuge fort, anstatt sofort nach Hilfe sich umzusehen (52). Die Gelegenheit, bei der die Verletzung erfolgt, ist oft eine gesuchte; da soll die Absicht bestanden haben, sich zu einem besonderen Zweck für eine Maschine u. dgl. etwas zurecht zu machen, was tatsächlich unzweckmäßig war. Oder der Täter erbietet sich in aufdringlicher Weise zu einer bestimmten Verrichtung, z. B. zum Holzhacken, bei der eine zufällige Verletzung möglich und wahrscheinlich ist.

Die ausgeworfene Strafe ist hoch, denn das Mindestmaß ist ja festgesetzt und beträgt 1 Jahr. Dieses ist bis auf einen Fall, wo wegen der außerordentlichen, in mehrfacher Wiederholung des Delikts sich zeigenden Beharrlichkeit das Urteil auf 2 Jahr 6 Monate lautete (aber einen später als geisteskrank erkannten Mann betraf), nur um 3—6 Monate überschritten worden. Versuchte Selbstverstümmlung, wo also Dienstuntauglichkeit nicht vorlag oder nicht erreicht worden war, war 1 mal mit Arrest, 4 mal mit Gefängnis von 3—6 Monaten, 1 mal mit 1 Jahr bestraft worden. In diesem Fall war erschwerend der Mißbrauch der Waffe, nämlich des Dienstgewehrs, das der Täter geladen und beim Gewehrreinigen gegen das linke Bein abgeschossen hatte; leicht hätten die anderen mit getroffen werden können. Außerdem fiel die Art, wie er den Verdacht von sich ablenken wollte, strafverschärfend ins Gewicht; er hatte nämlich heimlich einige fremde Gewehre mit Platzpatronen geladen, damit der Anschein erweckt wurde, als hätte ein anderer die Patronen auch in sein Gewehr getan (43).

Die große Zahl der durch Freisprechung oder Einstellung beendeten Verfahren erklärt sich wieder aus der Schwierigkeit der Beweisführung. 2 mal handelte es sich um haltlose Denunziationen, bei den anderen gerechtfertigt aus der Untersuchung Hervorgegangenen ergab sich ein tatsächlicher Unfall, einmal von einem übereifrigen Gendarmen zur Selbstverstümmlung aufgebauscht.

Treten wir jetzt noch der Frage näher, ob in der Häufigkeit und dem Ausgang des Verfahrens ein Unterschied gegen früher besteht, so zeigt sich, daß Simulation von 1890—1900 seltener anhängig gewesen ist, als 1900—1910 (17:25), daß aber das Verfahren neuerdings viel häufiger mit Freisprechung oder Einstellung endete; vielleicht, weil dem Richter die Unsicherheit des Bodens fühlbarer geworden ist, hauptsächlich aber wegen der Änderung des ärztlichen Standpunktes, der auf Grund des Fortschrittes der Wissenschaft entschieden seltener Simulation annimmt als früher.

Selbstverstümmlung ist in der ersten Periode häufiger gewesen und hat vor allem öfter zur Verurteilung geführt (den Grund werden wir bei Besprechung der psychiatrischen Ergebnisse der Arbeit erfahren); wenn wir ihr jetzt nicht mehr so oft begegnen, so vermute ich fast, daß die Bevölkerung etwas einsichtiger geworden ist und den Nachteil der Einbuße an Arbeitskraft richtiger bewertet. Die Ziffern lauten: 1890—1900 19, darunter 10 Verurteilungen, 1900—1910 15, darunter 5 Verurteilungen.

Jetzt soll uns die Person des Täters beschäftigen. Es scheint bei der Simulation, als ob der Sachse nicht in besonderem Maße hierzu neigt, denn unter den 30 derselben Überführten oder erheblich Verdächtigen befinden sich 13 Nichtsachsen, meist aus den benachbarten Ländern und Provinzen, von denen nur die polnische Bevölkerung etwas stärker beteiligt erscheint. Unter den Sachsen ist die Leipziger und Chemnitzer Gegend, sowie das Erzgebirge stärker vertreten, auch überwiegt die städtische Bevölkerung. Dem entspricht bei Betrachtung der Berufe, daß Fabrikarbeiter etwas häufiger sind; sonst halten die Berufsarten sich ungefähr die Wage; ein Sparkassenbeamter sei besonders genannt. Unter den 25 Selbstverstümmlern befanden sich nur 5 Außersächsische. Der westliche Teil Sachsens, Erzgebirge, Chemnitzer Gegend, Vogtland war mit 13 in der Überzahl. Von den Berufen überwiegen die ländlichen. Natürlich darf ich aus meinen ziemlich niedrigen Ziffern keine bestimmten Schlüsse ziehen, vor allem nicht auf einen so zusammengesetzten Begriff, wie den Volkscharakter. Aber doch scheinen die



Ableitungen aus diesen Zahlen eine gewisse Bestätigung darin zu finden, daß der östliche Bevölkerungsteil Sachsens, besonders die Lausitz als dienstfreudiger gilt. Nicht ohne Einfluß ist wohl auch die höhere Kriminalität der großen Industriebezirke im Westen.

Beide Delikte weisen ziemlich viel Vorbestrafte auf, namentlich Eigentumsvergehen. Von den Simulanten waren 7 (6 Verurteilte, 1 Verdächtiger) mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen, 2 wegen Betrugs, von den Selbstverstümmlern 11 (7 Verurteilte mit den schwereren Strafen, darunter aber 3 Geisteskranke bzw. Schwachsinnige mit dem längsten Strafverzeichnis, 4 Verdächtige). Landstreichen, Betteln, Arbeitsscheu war einige Male vertreten.

Was nun das Alter anbetrifft, so werde ich nicht nach den Lebensjahren unterscheiden, sondern wie es für militärische Verhältnisse üblich, nach dem Jahrgang, d. h. in welchem gestellungspflichtigen Jahr die Einberufung erfolgte. Da schicke ich eine jedem Offizier und Sanitätsoffizier bekannte und jedem anderen einleuchtende Tatsache voraus, daß der beste Ersatz hinsichtlich körperlicher Tauglichkeit und Dienstfreudigkeit vom ersten Jahrgang gestellt wird, also denen, die bei der ersten Stellung genommen werden. Je älter der Auszuhebende, um so geringer ist seine Lust zu den Soldaten. Das ist begreiflich. Zunächst ist die Ungewißheit über das militärische Schicksal etwas Deprimierendes, vor allem aber ist doch eine gewisse Benachteiligung im Erwerbsleben mit der Zurückstellung verbunden. Der frühest gegebene Zeitpunkt, eine selbständige Existenz zu gründen, ist nach beendeter Dienstzeit. Wer vor derselben diesen Versuch macht, hat sein völliges Fehlschlagen zu gewärtigen. So wird der wiederholt Zurückgestellte ev. erst mit 25 Jahren dazukommen, sich selbständig zu machen, während der gleich Ausgehobene, wenn er sonst will und kann, schon vom 22. Jahre ab hierzu Gelegenheit hat. Bei der Truppe selbst wird der Ältere sich weniger wohlfühlen, weil ihm die Unterordnung unter jüngere Unteroffiziere und der übliche Respekt vor den sogen. „alten Leuten“ schwerer fällt. Wie ich gleich hier bemerken will, ist der zweite, namentlich der dritte Jahrgang auch gesundheitlich weniger gut daran; die Zurückstellung ist in der Regel wegen allgemeiner Körperschwäche, also ungenügender Entwicklung des Brustkorbes und der Muskulatur erfolgt. Selten hat sich dieser Mangel inzwischen vollständig ausgeglichen, und die Leute haben infolge ihrer körperlichen Minderwertigkeit, die freilich unter den guten hygienischen Bedingungen des Dienstes meist nach nicht zu langer Zeit gehoben wird, bei demselben wenigstens im Anfang wirkliche

Schwierigkeiten. Also ist von vornherein zu erwarten, daß bei den älteren Jahrgängen viel häufiger sich das Bestreben finden wird, dem Dienst sich zu entziehen. Dies bestätigen unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Mehrzahl der Ausgehobenen dem ersten Jahrgang entstammt, meine Ziffern:

	3. Jahrgg.	2. Jahrgg.	1. Jahrgg.	Freiwillige unter 20 J.
Simulanten	4	13	8	4
Selbstverstümmler	8	7	8	2

Es muß auffallen, daß überhaupt Freiwillige vertreten sind, von denen man doch annimmt, es treibe sie wirkliche Lust und Liebe zum vorzeitigen Eintritt. Wenn sie sobald des Dienstes müde sind, hat dies z. T. die einfache Erklärung darin, „daß sie es sich anders gedacht haben". Dann aber fällt das jugendliche Alter und die unvollständige moralische Ausreifung ins Gewicht, infolge deren sie den Ernst der Situation und die Tragweite ihres Beginnens nicht erfassen. Mit einer Ausnahme, einen Matrosen betr., ist auch keine Verurteilung eingetreten, also hat es sich nicht um ausgesprochene Fälle gehandelt, wenn auch wirkliche Verdachtsgründe vorlagen.

Die Truppengattung ist ohne generellen Einfluß; nur individuell wird sie sich, wie wir dann noch sehen werden, vereinzelt bemerkbar machen. Erklärlich ist, daß in den Festungsgefangenen und Arbeitssoldaten etwas leichter der Wunsch entsteht, von den Unannehmlichkeiten des Dienstes befreit zu werden; doch ist dies nicht in besonders ausgeprägter Weise der Fall.

Was den Zeitpunkt der Tat in Beziehung auf den Einstellungstermin betrifft, so reift naturgemäß der Entschluß bald nach demselben, und unsere Delikte sind in der späteren Dienstzeit aus einfacher Unlust selten, sondern dann waren Gelegenheitsursachen im Spiel. Vor der Einberufung kommt nur die Zeit nach endgültiger Entscheidung, also nach der Aushebung in Frage; denn selbst derjenige, der schon früher sich mit der Absicht getragen hat, wird jene noch abwarten, schon weil er hofft, daß ihm die Gunst des Schicksals entgegenkommen nnd ihn aus irgend einem Grunde befreien wird. Simulation vor der Dienstzeit habe ich nicht beobachtet, sie hat ja auch keinen Zweck; denn es fehlt das Publikum, das daran Interesse nimmt. Selbstverstümmlung dagegen zwischen Aushebung und Dienstantritt betrifft 1 Verurteilten und 3 der Tat Verdächtige. Einige Male scheint der erste Heimatsurlaub den Entschluß gefördert zu haben, weniger durch Erweckung des Heimwehs, als infolge ungünstiger Einwirkung von außen her.

Die Motive berührte ich schon einige Male. Der selbstverständliche Grundgedanke ist ja der, sich dem Dienst zu entziehen, und zwar einmal hervorgegangen aus Unlust und Widerwillen, weil das bequemere Leben, eine einträgliche Stellung im Zivil ungern aufgegeben und der 2—3jährige militärische Zwang unangenehm empfunden wird, also vorwiegend unter dem Einfluß verstandsmäßiger Überlegung.

In ausgeprägter Form bestand das Motiv in rein materiellen Erwägungen bei einem Selbstverstümmler. Er war wider Erwarten im dritten Gestellungsjahr genommen worden. Um das gegründete eigene Geschäft weiterführen zu können, verschwieg er die erfolgte Aushebung und kündigte weder Wohnung noch Werkstatt. Die kurz vor dem Einberufungstermin, Anfang Oktober, ausgeführte Tat hatte er mindestens 1/4 Jahr zuvor bereits geplant; denn um diese Zeit hatte er eine hohe, langfristige Versicherung gegen Unfall abgeschlossen (45). Der Wunsch, im väterlichen Geschäft zu helfen, wurde zweimal als Ursache der Dienstunlust vermutet. Der Nachweis dieses Motivs gelang bei einem Manne, der nach tadelloser zweijähriger Dienstzeit als „Dispositionsurlauber“ entlassen wurde und dann wieder eingezogen werden sollte. Der Vater hatte eine Mühle gekauft, die ohne den Sohn nicht betrieben werden konnte. Eigentliche Dienstunlust kam nicht in Frage, sondern nur Sorgen um die Existenz der Familie. Der Vater war der Anstifter und wurde nach § 143 St.G. mit 3 Monat Gefängnis bestraft (15). Übrigens das einzige Mal, wo fremde Anstiftung nachweisbar war. Bei einem zweiten wurde sie auch in der Person des Vaters vermutet, die Staatsanwaltschaft lehnte aber ein Einschreiten mangels genügender Beweismittel ab (12). Daß eine Einwirkung von außen her, namentlich von den Angehörigen und dann gewiß in selbstsüchtiger Absicht öfters stattfindet, halte ich für wahrscheinlich. Das Phänomen des Komplottierens, der gegenseitigen Beeinflussung, wie sie bei den Russen uns so ausgeprägt entgegentrat, ist bei meinem Material abgesehen von einem, nur zufällig in Sachsen abgeurteilten Matrosen mit Mittelohreiterung, die in dem betr. Lazarett mehrfach in Erscheinung gerufen wurde, nicht nachweisbar gewesen. Von dem gleichen Truppenteil und Jahrgang stammten zwar zwei Leute, aber die in Betracht kommenden Gesundheitsfehler, Bindehautkatarrh und Hinken, haben ja absolut keinen inneren Zusammenhang, sodaß eine gemeinsame Verabredung wohl auszuschließen ist.

In anderen Fällen spricht mehr das Gefühlsleben mit, nämlich die Furcht vor den Anstrengnngen, vor etwaigen Mißhandlungen u. dgl., oder was besonders in Kriegszeiten in Betracht kommt, die



direkte Sorge und Angst um Gesundheit und Leben. Dahin gehören die Mehrzahl der russischen Fälle. Ich erwähne hier einen Mann, der vor mehreren Jahren zur Zeit des Marokkohandels wegen nervöser Beschwerden in meiner Behandlung stand und schließlich um ein Zeugnis über seine Dienstunfähigkeit bat, er könne ja bei einer Mobilmachung doch nicht mit ausrücken. Ich lehnte ab, würde aber in diesem Fall, wenn ich mich dienstlich zu äußern gehabt hätte, doch auf Untauglichkeit zugekommen sein, da die tatsächlich erheblichen krankhaften Erscheinungen schon längere Zeit vorher sich entwickelt hatten und durch die intensive Beschäftigung mit dem, was möglichlicherweise eintreten könne, also autosuggestiv weiter gezüchtet worden waren. Leute, die in Friedenszeiten aus Sorge um ihre Gesundheit zu unerlaubten Mitteln greifen, stehen oft unter direktem Einfluß ihrer Angehörigen, die sie in ihren vermeintlichen Beschwerden noch bestärken. Ärztlicherseits wurde diese suggestive Einwirkung auf die Psyche, zumal es meist Neuropathen waren, richtig bewertet und planmäßige Simulation verneint.

Tatsächlich sind die Fälle häufig, in denen allgemeine Schwächlichkeit und körperliche Beschwerden den Entschluß zeitigen. So wurde bei einem Manne, der sicherlich übertrieben hinkte, nichts gefunden und glatte Vortäuschung angenommen. Da zeigte er eines Tages in der Untersuchungshaft eine Nadel vor, die er sich aus dem Oberschenkel herausgedrückt hatte; nachweislich war sie ihm vor längerer Zeit aus Mutwillen eingestochen worden, was er aber beim Arzt und Richter gar nicht vorgebracht hatte (18). Natürlich stammt dieser Fall aus einer Zeit, wo die Röntgenstrahlen noch nicht entdeckt waren. Auch die Unbequemlichkeit der Kommißstiefel kann einem die Freude an dem Dienst verleiden; der Betreffende hatte stets niedrige Schuhe getragen (46). Ein Kavallerist stellte seine nicht unbegründeten Klagen über Leibschmerzen beim Reiten etwas zu sehr in den Vordergrund, indem er sich wiederholt vom Pferd fallen ließ; tatsächlich bestand eine Harnröhrenstriktur (22). Sonst habe ich die Angst vor den Pferden, von der man meinen sollte, daß sie öfter die Dienstunlust zum Überlaufen bringt, nur einmal registrieren können. Weiterhin gehören noch hierher die überstandenen Krankheiten; so hatte einer nach Lungenentzündung Mühe, bei den Märschen mit fortzukommen, und täuschte abnorme Zehenstellung vor (11). Ein anderer fing nach einem Knochenbruch an, übertrieben zu hinken (19).

Überhaupt halten die Gelegenheitsursachen der prinzipiellen Dienstunlust zum mindesten die Wage. Zunächst die Furcht vor



Strafe! Ein Mann versuchte sich unbrauchbar zu machen, als ein Verfahren wegen Diebstahl gegen ihn schwebte (43). Ein anderer hatte seinen Urlaub überschritten und log sich mit einer Gehirnerschütterung nach Sturz heraus, die er später, als er sich in Widersprüche verwickelte, ebenfalls fälschlicherweise als Folge eines Schwindelanfalles und Symptom einer tatsächlich vorhandenen Epilepsie darzustellen suchte (12). Nicht Angst vor Strafe nach Entdeckung eines Kameradendiebstahls, sondern die Absicht, ihn sofort am eigenen Körper zu sühnen, führte einen Mann zur Selbstverstümmlung, die angesichts des offensichtlichen pathologischen Grundzugs unbestraft blieb (61). Furcht vor Mißhandlung durch die Kameraden gaben zwei Leute an. Der eine war weggelaufen, der andere war unpünklich gewesen und hatte seiner Korporalschaft einen Strafdienst eingebrockt (44, 59). Ein Festungsgefangener wollte von einem zänkischen Mitarbeiter und aus einem staubigen Arbeitsraum wegkommen und unterhielt künstlich einen Bindehautkatarrh (4). Ein Mann hatte wegen vieler Strafen Versetzung in die Arbeiterabteilung zu gewärtigen und täuschte chronische Mittelohreiterung vor (8).

Schließlich kommt das sexuell-erotische Moment, die Liebe, die für eines der wichtigsten auch darauf, dem Dienst sich zu entziehen, gerichteten militärischen Vergehen, die Fahnenflucht, eine der Haupttriebfedern ist, bei unseren beiden Delikten zu ihrem Recht. Bei einem Verheirateten war gewiß die Sehnsucht nach Weib und Kind ausschlaggebend für seine Dienstunlust gewesen (10). Dieselbe Vermutung hätte neben anderen Gründen einen Polen beinahe ins Gefängnis gebracht. Die Berufungsverhandlung rechtfertigte ihn in jeder Beziehung und wies auch nach, daß die Eigenschaften seines Weibes eine zweijährige Trennung ihm sehr erwünscht gemacht hätten (63). Bei einem andern hatte sich die Abneigung seines Mädchens gegen zweierlei Tuch auf ihn selbst übertragen; die Angst vor dem Verlust dieser Perle hatte sicherlich bei dem Bestreben, seine tatsächlichen Beschwerden recht dick aufzutragen, mitgesprochen (26). Viermal war die Liebe zum Mädchen die unzweifelhafte Ursache, und zwar handelte es sich stets um Selbstverstümmlung. Einer dieser Leute war allerdings dessen nur verdächtig, denn die Möglichkeit einer zufälligen Verletzung lag vor, aber die Heiratsabsicht und Dienstunlust war nachgewiesen. Erstere konnte zwar bald zur Ausführung gelangen, da der Mann zeitig untauglich geworden war, aber im nächsten Jahre ereilte ihn doch das Verhängnis, und er mußte als Ehegatte seiner Dienstpflicht genügen (57). Zwei der Fälle sind dadurch besonders bemerkenswert, daß ein volles Geständnis



abgelegt wurde. Der eine erfuhr auf Weihnachtsurlaub von seinem Mädchen, daß sie schwanger sei und den Zorn ihrer Eltern zu fürchten habe; zunächst dachte er an Selbstmord, dann zog er die Selbstverstümmlung im Gedanken an baldige Heirat vor (51). In dem zweiten Falle lag auch Heiratsabsicht vor und zwar aus einem mit Eifersucht gepaarten Mitleid mit dem Mädchen, das in armseligen Verhältnissen lebte (56).

Was die weitere Führung beim Militär und spätere gerichtliche Konflikte betrifft, so habe ich folgendes in Erfahrung bringen können. Die verurteilten Simulanten sind bis auf zwei dienstfähig geblieben, also später wieder zur Truppe gekommen. Die Führung während der Strafverbüßung war viermal ungenügend, einer besserte sich dann bei der Truppe, drei blieben schlecht; die andern 11 haben sich dort nichts mehr zuschulden kommen lassen. Der heilsame Einfluß der Strafe zeigte sich vor allem auch darin, daß mit einer Ausnahme keiner sich ohne Grund krank gemeldet, der Arzt sogar die Mehrzahl gar nicht wieder zu Gesicht bekommen hat. Einer, der in recht plumper Form Sehschwäche vortäuschte, ist ein guter Schütze geworden (1). Dagegen hat ein Mann, der wegen simulierten Hinkens verurteilt worden war, dieses noch während und nach der Strafverbüßung fortgesetzt. Zu einem zweiten Verfahren kam es nicht, weil er an einem interkurrenten Leiden starb (10). Als wirklich rückfällig könnte nur einer gelten, der im stark begründeten Verdacht der Selbstbeschädigung gestanden, jedenfalls den Arzt getäuscht hatte und später Geistesstörung simulierte (14). Eine sonst selten erfolgende Anerkennung der guten Führung fand ein Arbeitssoldat, er wurde rehabilitiert, d. h. in die I. Klasse des Soldatenstandes zurückversetzt (7). Nicht so günstig haben diejenigen abgeschnitten, bei denen ein ernstlicher Verdacht vorlag, ohne daß Verurteilung eintreten konnte. Zunächst hat nur die Hälfte sich gut geführt. Zwei der anderen haben die Drückebergerei fortgesetzt und sind häufig mit unbegründeten Klagen gekommen. Die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens hat also nicht, wie eigentlich zu erwarten gewesen wäre, durchgängig abschreckend gewirkt; man ist fast versucht, anzunehmen, daß der straflose Ausgang die genannten zwei sicher gemacht und in ihrer Dienstunlust weiter bestärkt hat. Andererseits hatte die Dienstfreudigkeit bei einem so zugenommen, daß er noch zur Schutztruppe übertrat (16). Daß unter den Simulanten eine ganze Anzahl wirklich schlechter Elemente waren, geht noch daraus hervor, daß nach Ablauf der Dienstzeit fünf der Verurteilten, vier der Verdächtigen gerichtliche Strafen erhalten haben,



letztere in leichterer Form, die ersteren aber wiederholt Gefängnis und zwar wegen Eigentumsvergehen, darunter zweimal wegen Betruges.

Die Selbstverstümmler stehen in jeder Beziehung besser da. Allerdings hatten von den Verurteilten 3 keine gute dienstliche Führung aufzuweisen, aber von diesen war einer schwachsinnig, der andere mindestens psychopathisch. Dienstunlust durch unnötiges Krankmelden hat keiner an den Tag gelegt. Ein der Arbeiterabteilung Überwiesener wurde rehabilitiert (45), ein anderer sollte es werden, erklärte aber, daß es ihm gleichgültig sei, sein Leben sei doch einmal verpfuscht (51). Vor den Strafrichter sind im ganzen 5 später wieder gekommen (2 Verurteilte, 3 Verdächtige, darunter aber je 1 Schwachsinniger bzw. Geisteskranker), sodaß nur 3 verbleiben; 2 hatten Eigentumsvergehen, 1 Beleidigung und Widerstand sich zuschulden kommen lassen.

Jetzt komme ich zu dem mehr medizinischen Teil der Arbeit, der Art der simulierten Krankheiten und Selbstbeschädigungen, sowie dem Gesundheitszustand überhaupt.

Vorgetäuscht worden sind Sehschwäche dreimal. Der eine simulierte in ganz plumper Weise, behauptete eine hochgradige Gesichtsfeldeinschränkung, die ihm jedes Gehen auf der Straße unmöglich gemacht hätte, und wollte von zwei 3 m entfernt stehenden Lampen nur eine sehen (1). Bei zweien lag eine gewisse Abnormität vor, nämlich Astigmatismus, und der eine von ihnen hatte zunächst tatsächlich Erfolg gehabt, denn er sollte schon als dienstunbrauchbar entlassen werden, als noch einmal eine spezialärztliche Untersuchung verfügt wurde (2). Bindehautkatarrh fand sich dreimal vor. Einmal hatte er schon bestanden und war durch Einschmieren von Seife verschlimmert worden (4). Im zweiten Falle hatte sich der Mann eine Anzahl feinster Kieselkörnchen unter die Lider gebracht, eine Manipulation, die sofort zu entdecken war und intensive Schmerzen hervorgerufen haben mußte (5). Der dritte hatte auch Seife verwendet, dann aber noch die Lider mechanisch alteriert durch Quetschen und Nadelstiche, sodaß kleine Blutergüsse entstanden waren; damit hatte er nicht seine Entlassung als dienstunbrauchbar bezwecken, sondern nur eine angebliche Sehschwäche glaubhaft machen wollen. Das ärztliche Gutachten erklärte das Mittel als ungeeignet für den gewollten Zweck, da sich ein Arzt auf diese Weise nicht täuschen lasse, und es erfolgte Freisprechung, dafür disziplinarische Bestrafung wegen selbstverschuldeter Dienstversäumnis. Beim Eintritt war er schon ängstlich und faselig erschienen, später machte er noch einen törichten Selbstmordversuch (6).



Um angebliche Schwerhörigkeit handelte es sich einmal; sie wurde zudem noch als Folge einer Mißhandlung hingestellt. Der Mann, ein Pole, war beschränkt und konnte fast kein Deutsch (7). Ein Matrose erkrankte an Mittelohrkatarrh und unterhielt ihn durch Einbringen von Tropenbordseife, sodaß er tatsächlich als dienstunbrauchbar entlassen wurde. In dem betr. Lazarett war die Methode von einer ganzen Anzahl Leuten angewendet worden (8).

Hinkender Gang fand sich zweimal. Das eine Mal wurde er in ziemlich ungeschickter Weise mit weit ausgespreizten Beinen dargestellt (9). Im zweiten Fall machte der Mann mit dem angeblich kranken linken Bein einen langen Schritt und schob beim Nachtreten rechts die linke Hüfte stark vor, sodaß der linke Oberschenkel etwas überstreckt, das Knie gebeugt, die Ferse gehoben war, also etwa Stellung und Art des Fortbewegens, wie beim Galoppchassieren. Er konnte sich mit großer Geschicklichkeit so fortbewegen, auch schnell Treppen steigen. Im Festungsgefängnis war der Gang etwas besser, nach beendeter Strafe aber wieder der alte. Bald darauf erkrankte er an Blinddarmentzündung und erlag ihr. Sektion ist nicht gemacht worden. Was ich über den Geisteszustand des Mannes habe in Erfahrung bringen können, sprach entschieden für erhebliche Minderwertigkeit; er stammte von einem geisteskranken Vater, galt in der Heimat als Querulant, querulierte auch vom Festungsgefängnis aus und war schließlich als „in gewissem Grade geistig beschränkt" im ärztlichen Gutachten bezeichnet worden. Da außerdem von ihm das Hinken auf einen Unfall zurückgeführt wurde, ist es wahrscheinlich, daß die geistige Schwäche bei der Simulation eine wesentliche Rolle gespielt und es sich vielleicht um eine psychisch bedingte Gehstörung gehandelt hat (10). Marschunfähigkeit suchte ein Mann durch Krallenstellung der Zehen glaubhaft zu machen, ohne daß aber der Gang irgendwelche Veränderungen zeigte; als man ihn für einen Simulanten erklärte, ließ er es (11). Diese Zehenstellung ist übrigens nicht schwer nachzumachen.

Den angeblichen epileptischen Schwindelanfall erwähnte ich bereits, der Mann wurde wegen tatsächlicher Epilepsie dienstunbrauchbar (12). Noch ein anderer versuchte es mit Ohnmachten und Krampfzuständen, bei denen sofort ein Arzt zugegen war, ohne epileptische oder hysterische Symptome feststellen zu können; ein späterer Anfall im Gefängnis mußte übrigens doch an letztere Möglichkeit denken lassen, wenngleich zum mindesten hochgradige, bewußte Übertreibung vorlag (13).

Geistesstörung ist zweimal simuliert worden, einmal von



einem Arbeitssoldaten, der vorher bei der Truppe, wie ich gleich erwähnen will, im berechtigten Verdacht der Selbstbeschädigung, nämlich Erzeugung einer Fußschwellung gestanden hatte. Anscheinend um den Arzt zu foppen, stach er sich kurz vor der Röntgenuntersuchung eine Nadel in die Fußdünnung ein; die Freude über das gefundene Corpus delicti war kurz, dieses war nämlich bei einer zweiten Aufnahme einige Stunden danach nicht mehr vorhanden, weil der Mann die Nadel inzwischen entfernt hatte. Da es ihm bei der Arbeiterabteilung nicht gefiel, wollte er es mit einer Geistesstörung versuchen, war aber so dumm, seinen Kameraden vorher davon zu sagen. Die Symptome waren regellos, vorwiegend markierte er Unorientiertheit, Erregung, Gedächtnisschwäche, sogar einen umfangreichen vollständigen Ausfall der Erinnerung. Die Erkennung war unschwer. Bei der Entlassung passierte ihm noch das Malheur, aus der Rolle zu fallen; als nämlich seine Hosenträger nicht zur Hand waren, verlangte er sie energisch, die habe er bei der Aufnahme ins Lazarett doch mitgebracht. Minderwertigkeit mußte übrigens doch für ihn geltend gemacht werden (14). Der andere Fall war noch plumper angelegt, aber von Erfolg begleitet, da es dem Mann mit Unterstützung seines Vaters gelang, zwei Zivilärzte zu düpieren, die allerdings die Gelegenheit zu näherer Beobachtung nicht gehabt hatten. Simuliert wurde ein Blödsinn schwerster Art, aber immer nur für die Zeit des ärztlichen Besuchs; im übrigen war er in seinem Beruf tätig und besuchte Wirtshaus und Tanzboden (15).

Bei den der Simulation Verdächtigen handelte es sich einmal um einen wahrscheinlich durch Ätzmittel und mechanische Reizung (der Verband war einige Male gelockert und durchbohrt) hervorgerufenen Bindehautkatarrh (16). Der absichtlichen Verschlimmerung einer Hornhautentzündung war ein inzwischen als dienstunbrauchbar entlassener Mann verdächtigt worden; die Symptome der Krankheit waren jedoch unzweifelhaft gewesen, z. B. enge, lichtstarre Pupille (17). Hinken und Gehstörung war dreimal vertreten. Die auslösende Ursache der Übertreibung, einmal in merkwürdigem Schleudern bestehend, war Fremdkörper im Oberschenkel, Knöchelbruch, geringe trockene Hüftgelenkentzündung, letztere bedingte Dienstunbrauchbarkeit (18, 19, 20). Allgemeine Leibschmerzen wurden zweimal geklagt, nur einmal mit etwas erklärendem positiven Befund, nämlich einer Harnröhrenstriktur und wohl dadurch hervorgerufener Neuralgie; deshalb erfolgte Versetzung von der Kavallerie zur Infanterie (21, 22). Zweimal sollten die angeblichen Schmerzen rheumatischer Natur sein und fanden bei dem

einen in einem früheren Gelenkrheumatismus und leichter Verdickung einiger Fingergelenke teilweise Bestätigung (23, 24). Der früher erwähnte Mann mit starker Schiefhaltung infolge von Ischias wurde dienstunbrauchbar und erhielt sogar eine Pension, da sich das Leiden im Dienst, durch Teilnahme am Manöver, verschlimmert hatte (25). In einem Fall übertriebener Atembeschwerden lag vorübergehende leichte Herzschwäche, wahrscheinlich nach Radfahren vor der Dienstzeit, zugrunde (26). Um gehäufte Krankmeldungen mit vagen Beschwerden ohne objektiven Befund handelte es sich einmal (27). Ein Mann mit hysterischen Krämpfen und Sensibilitätsstörungen kam durch belastende Nebenumstände in Verdacht; die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens hatte einen suggestiven Heilerfolg, die Anfälle ließen nach (28). Allgemeine nervöse Klagen wurde einmal in hartnäckiger Form vorgebracht; schließlich trat ein hysterischer Dämmerzustand auf und hatte die Entlassung als dienstunbrauchbar zur Folge (29). Eine anscheinend ebenfalls hysterische Psychose mit Hemmungssymptomen (Stummheit, Untersichgehenlassen), auch leichten Beeinträchtigungsvorstellungen wurde ärztlicherseits als simuliert vermutet, das Gericht hielt eine melancholische Gemütsstimmung für vorliegend, ließ jedoch disziplinarische Bestrafung wegen Verleumdung (Vorwurf der Schikane gegen das Lazarettpersonal) eintreten, die aber wohl in den Beeinträchtigungsideen eine Erklärung finden konnte (30).

Von denen, die gerechtfertigt aus dem eingeleiteten Verfahren hervorgingen, erwiesen sich neun als dienstunbrauchbar und zwar hatten sie bis auf einen mit hochgradiger Schwerhörigkeit Behafteten (31) ein nervöses oder psychisches Leiden. Darunter waren eine Neurasthenie (32) und zwei Hysterien, die eine von diesen mit gehäuften, schwersten Krampfanfällen, die andere hauptsächlich in Sensibilitätsstörungen, besonders Überempfindlichkeit der rechten Leistengegend sich äußernd und wahrscheinlich mit Exstirpation des rechten Hodens zusammenhängend (33, 34). Bei zwei Psychopathen hatte ein theatralischer Selbstmordversuch den Verdacht ausgelöst (35, 36). Einmal lag epileptischer Wandertrieb vor; der Kranke war in Lazarettkleidung entwichen, hatte sich an der Elbe einen Kahn losgemacht und stromabwärts treiben lassen, bis er nach drei Tagen aufgegriffen wurde. Hier hatten die nicht bestätigten Angaben über frühere Krämpfe und ein Brief stutzig gemacht, in dem ihm der Bruder schrieb, er solle nicht „simulieren“, bekanntlich ein sächsischer Provinzialismus etwa für „grübeln“ (37). Dämmerzustände, ebenfalls epileptischer Natur waren zunächst als Wutausbrüche über versagten Urlaub gedeutet



worden (38). Bei einer Dementia praecox hatte der schleichende Verlauf die Diagnose erschwert und das außerordentlich widerspruchsvolle, negativistische Verhalten den Verdacht der Täuschung hervorgerufen (39). Von den dienstfähig Gebliebenen war einer infolge von Korpulenz schlapp, auch sonst energielos (40), einer durch vorausgegangenen Typhus nervös geschwächt (41) und beim letzten lag wahrscheinlich ein Irrtum des behandelnden Zivilarztes vor, der aus freiem Blut an der hinteren Rachenwand ohne sichtbare Wunde den Verdacht geschöpft hatte, der Mann wolle zu dem vorhandenen Bronchialkatarrh blutigen Auswurf vortäuschen (42).

Bei einer zusammenfassenden Betrachtung des Gesundheitszustandes aller Simulanten und darauf Verdächtigen ergibt sich, daß von den Verurteilten 11, abgesehen von kleineren Fehlern, gesund und dienstfähig, zwei sicher, einer höchstwahrscheinlich, einer vielleicht dienstunbrauchbar waren und bei diesen vier sich die Simulation oder Übertreibung auf das tatsächlich vorhandene oder vermutete Leiden erstreckte. Von den 27 übrigen waren glatt dienstunbrauchbar 13, zur Zeit der angenommenen Simulation krank oder doch mit einem deutlichen Schaden behaftet sieben, mit einem solchen geringerer Art zwei und nur fünf wiesen keinen Gesundheitsfehler auf.

Ich wende mich zur Selbstverstümmlung. Von den Verurteilten wurde dreimal eine Schußwaffe angewendet, zweimal das Dienstgewehr. In einem Fall war es scharf geladen. Der Mann legte es auf einen Tisch und hielt es unmittelbar an den linken Oberschenkel; dann beugte er sich über den Tisch und drückte ab. Der Schußkanal war ganz oberflächlich und hatte nur die Haut verletzt, sodaß völlige Heilung eintrat (43). Der andere hielt beim Felddienst die rechte Hand auf die Mündung des mit Platzpatronen geladenen Gewehres; der Schuß ging zwischen zweitem und drittem Mittelhandknochen durch ohne Knochen- und Sehnenverletzung. Dienstfähigkeit blieb ebenfalls erhalten (44). Bei beiden Leuten muß auffallen, daß ihr Vorgehen ungemein unvorsichtig war und sie sehr schweren Schaden hätten erleiden können. Der erste hatte sein Leben aufs Spiel gesetzt, da bei der Gewehrlage und der Unmöglichkeit, zu zielen, keine Gewähr vorhanden war, daß nur ein Streifschuß zustande kam; zum mindesten war also die Handlungsweise unüberlegt. Bei dem zweiten sprach noch anderes für einen geistigen Defekt; er war einige Zeit vorher davon gelaufen, in der Absicht, sich das Leben zu nehmen. Bei dem dritten dagegen trug alles den Stempel des vorher Überlegten, Planmäßigen; es ist der Mann, der einige Monate zuvor sich gegen Unfall versichert hatte. Benutzt wurde ein Revolver kleineren



Kalibers, die Waffe wurde gegen das Grundglied des linken Mittelfingers gerichtet, dessen Beschädigung nicht gar zu schwer ins Gewicht fiel, und anscheinend vorsichtig gezielt, auch das Ziel fixiert durch Aufstützen des linken Ellbogens. Gleichwohl waren die Folgen der Verletzung nicht unerheblich, der Finger wurde fast völlig steif; denn der Schuß hatte den Knochen zersplittert und die Sehnen zerstört. Der Täter hatte wohl mit einem einfachen Durchschlagen und nicht mit der explosiven Wirkung der Nahschüsse gerechnet, die eine größere Ausschußöffnung und Zerstörung der Gewebe, namentlich bei Knochenverletzung setzen (45). Die drei Schußverletzungen liegen längere Zeit zurück, nämlich vor 1900.

Weiterhin ist zur Selbstbeschädigung eine Nadel benutzt worden die durch Draufschlagen mit dem Messer in das linke Sprungbein eingetrieben worden war und sehr schwer entfernt werden konnte; eine zweite lag oberflächlich über dem inneren Knöchel. Der beabsichtigte Erfolg, eine Entzündung hervorzurufen, wurde vorübergehend erreicht; die Dienstfähigkeit blieb erhalten (46). Ebenfalls mit Nadeln arbeitete ein Militärgefangener, der sich schon vor der Dienstzeit mittelst Holzstäbchens eine in die Harnröhre „zur Beseitigung von Harnverhaltung" eingeführt hatte und später noch weitere vier sich einverleibte. Bei der psychiatrischen Begutachtung — 1898 — sprach ich mich für mäßigen Grad geistiger Schwäche mit Depressionszuständen ohne völlige Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit aus. Im Gefängnis wurde die Psychose offenkundig, und an der Hand des ganzen Materials ließ sich nun feststellen, daß eine Hebephrenie vorlag, die wahrscheinlich im 17. Jahr bereits eingesetzt und den Kranken auf die Landstraße getrieben hatte (47). Den Mann, der durch oberflächliches Einstechen einer Nadel den Arzt bei Deutung der Röntgenaufnahme irrezuführen suchte, erwähnte ich bereits (14).

Ein Arbeitssoldat hatte bei der Arbeit sich an der Hand eine Blase zugezogen und brachte sie zur oberflächlichen Entzündung durch Einreiben von Phosphorkuppen; Schwachsinn war unzweifelhaft (48). Auch der nächste war schwachsinnig; er hatte bald nach der Aushebung die Selbstverstümmlung dem Bezirkskommando, wenn es ihn nicht sofort einstelle oder auswandern lasse, angedroht und führte sie aus, indem er die linke Hand von einem Eisenbahnzug abfahren ließ. Nach längerem Vagabundenleben endete der Mann in einer Korrektionsanstalt an Miliartuberkulose; bei der Sektion fanden sich außerdem schwere Veränderungen am Gehirn, nämlich eine chronische Hirnhautentzündung und starke Erweiterung der Hirnhöhlen mit Ansammlung klarer Flüssigkeit (49). Ohne Folgen blieb der Versuch,

durch Einstecken eines Pfefferkorns in den Gehörgang ein Gehörleiden zu erzeugen (50).

Jetzt komme ich zu dem Gros, das sich mittelst Abhackens oder Abschneidens, also Beil oder Messer, Finger verstümmelt hat. Vier haben den für militärische Verhältnisse wichtigsten nächst dem Daumen, nämlich den rechten Zeigefinger gewählt. Ein Geständiger gab an, die Hand auf den Hackklotz gelegt und nun mit dem Beil zugeschlagen zu haben; die Verletzung ging über das Mittelgelenk hinweg und hatte die Strecksehne durchtrennt, sodaß Steifheit eintrat (51). Bei dem zweiten war der Zeigefinger in der Mitte des Mittelgliedes glatt und senkrecht zur Achse durchschlagen worden. Dieser Befund widerlegte die Darstellung des Mannes, nach der er den zuzuspitzenden, etwas schief gestellten Holzkeil mit schräg nach unten gerichteten Fingern umfaßt hatte. Dann hätte die Hiebfläche ebenfalls schräg verlaufen müssen (52). Eigenartig war die Überführung bei dem nächsten: am Tatort wurde ein Stück Finger in Form einer Scheibe, also mit zwei Schnittflächen gefunden, die nicht direkt an den Fingerstumpf paßte; danach mußten drei Beilhiebe geführt worden sein und das Corpus delicti war das Mittelstück (53). Eine Illustration zu einer schon früher (von Heller) gemachten Wahrnehmung, daß dem Verstümmler das abgeschlagene Stück nicht genügte! Der vierte hatte das Holzzerkleinern nicht, wie sonst meist geschehen, nur vorgegeben, sondern tatsächlich durch Spalten mittelst Taschenmessers ausgeführt, aber die rechte Hand, mit der er das Holz hielt, nicht zur gegebenen Zeit weggenommen; also eine nicht angebrachte Ehrlichkeit, deren Kindlichkeit eine Erklärung in seiner Beschränktheit fand. Einige Monate darauf schnitt er sich in Selbstmordabsicht, um zu verbluten, zwei Glieder des linken kleinen Fingers ab, indem er ihn zwischen das aufgeklappte Messer legte, aber erst nach drei bis viermaligem Zudrücken zum Ziele kam (54). Schwachsinn lag ebenfalls bei dem nächsten vor, der den linken Zeigefinger dicht neben dem Grundgelenk abhackte; dieser hing an einer dünnen Hautbrücke der Unterfläche, ein Beweis, daß der Schlag direkt von oben gekommen sein mußte und die eigene Darstellung unzutreffend war, die linke Hand habe das Holz in der üblichen Weise, den Daumen einerseits, gegenüber die anderen vier Finger, mit dem Zeigefinger zu oberst, umfaßt, denn dann hätte die Hautbrücke auf der dem Mittelfinger zugewendeten Fläche sein müssen. Bei der Arbeiterabteilung fiel der Geisteszustand auf; nach Feststellung der Dienstunbrauchbarkeit wegen des Schwachsinns erfolgte noch Beobachtung in einer Irrenanstalt, deren Gutachten sich für Unzurechnungsfähigkeit,



insbesondere auch zur Zeit der Tat (unmittelbar nach dem Diensteintritt, also einem einschneidenden Milieuwechsel) aussprach. Dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens konnte seitens des Reichsmilitärgerichts nicht stattgegeben werden (55). Sehr interessant gestaltete sich der Nachweis der verbrecherischen Absicht bei dem letzten durch eine genaue Untersuchung der Corpora delicti, eines Taschenmessers und eines Holzblocks, seitens des gerichtsärztlichen Instituts in Leipzig. Das Messer wies in der Mitte der Schneide eigentümliche frische Scharten auf und besondere Versuche ergaben, daß solche bei Durchschlagen eines Knochens entstanden. Am Holzblock befand sich ein Eindruck, der genau dem ungewöhnlich geformten Messerrücken entsprach. Daraus ließ sich folgender Hergang rekonstruieren: der Daumen war zwischen das aufgeklappte Messer gelegt und auf dieses mit dem Holzklotz geschlagen worden. Nunmehr gestand der Angeklagte. Wunderbarerweise heilte der Daumen wieder an, blieb jedoch steif. Der Mann gab sich beim Griffeüben viel Mühe und konnte als versuchsweise dienstfähig nach Strafverbüßung zu seiner Truppe zurückkehren (56). Ein von Heller erwähnter Fall findet so nachträglich dieselbe Aufklärung; das vorher unversehrte zur Tat benutzte Rasiermesser hatte starke Scharten bekommen; die damalige Annahme, der Finger sei abgeschnitten und der Schnitt trotz der Scharten durchgeführt worden, hatte den Autor auch nicht befriedigt.

Bei den 19 der Selbstverstümmlung nur Verdächtigen überwiegen ganz erheblich Schnitt- und Hiebwunden. Der rechte Zeigefinger war dreimal, der linke fünfmal, der linke kleine Finger zweimal, der rechte und linke Daumen je zweimal verletzt. In elf Fällen war ein Beil benutzt. Eine Verletzung rührte von der Kreissäge her (57). Einmal hatte sich der Betreffende mit einem Rasiermesser Hautschwielen an der linken Hand herausschneiden wollen, war angeblich abgerutscht und hatte am kleinen Finger die Sehne des tiefen Beugers, wo sie zwischen den Schenkeln des oberflächlichen heraustritt, durchschnitten; das zentrale Ende konnte nicht gefaßt werden, das andere wurde mit der oberflächlichen Beugesehne vernäht und so gute Beweglichkeit erzielt. Ernstliche Zweifel an der geistigen Gesundheit mußte der Umstand erwecken, daß der Mann bald danach Selbstmord beging (58). Ein anderer, der früher schon geistig abnorm gewesen war, schnitt sich im Angstzustand mit einem ziemlich stumpfen Taschenmesser den linken Zeigefinger im Mittelgelenk ab; die sofort vorgenommene Operation konnte wegen völliger auf Hysterie zurückzuführender Unempfindlichkeit ohne jegliches Betäubungsmittel aus-

geführt werden. Das Verfahren wurde auf Grund von § 51 eingestellt (59). Desgleichen bei einem Sergeanten, der auch längere Zeit auffällig gewesen war und anscheinend ebenfalls unter dem Einfluß eines Angstgefühls die Tat begangen hatte; die Psychose war nach ihrem Verlauf als Dementia praecox aufzufassen (60). Schwachsinn lag wohl dem schon früher erwähnten Fall zugrunde, wo die Verstümmlung die Sühne für einen Diebstahl bedeuten sollte; ein momentaner ängstlicher Erregungszustand war zweifellos (61). Erheblichen Verdacht auf Schwachsinn mußte das Verhalten eines Mannes erwecken, der nach geschehener Tat den fast durchtrennten Finger unter lautem Schreien abzubeißen suchte, sich beim Mißlingen noch einmal von den Kameraden losriß, um das Stück mit dem Beil vollends abzuschlagen, und es mit den Worten von sich warf, „verfluchtes Luder, wirst du machen, daß du fortkommst“ (62).

In den ärztlichen Gutachten ist einige Male die glatte Wunde und die Unversehrtheit der anderen Finger im Sinne einer absichtlichen Schädigung verwertet worden. Wie vorsichtig man aber mit dieser Deutung sein muß, zeigt der Verlauf des gerichtlichen Verfahrens bei einem Mann, für dessen Verurteilung in erster Instanz die genannten Gründe mit ausschlaggebend waren; von der glatten Wunde wurde angenommen, daß sie von einem großen, scharfen Messer, einer Art Amputationsmesser herrühren müsse. Die Gutachter zweiter Instanz wiesen nicht nur die Möglichkeit, sondern die Wahrscheinlichkeit des Hergangs in der vom Angeklagten dargestellten Form, nämlich eines versehentlichen Beilhiebes beim Holzhacken, nach und erklärten die isolierte Verletzung des schon seit lange steifen Zeigefingers dadurch, daß er wegen der Steifheit nicht wie die anderen um das Holz gekrümmt war, sondern auf der Oberfläche lag, daß jedoch diese Lage nicht voll in das Bewußtsein dieses Mannes überging, weil verletzte Gliedmaßen bei der Arbeit mehr oder weniger ausgeschaltet werden und deshalb bis zu einem gewissen Grade unbeachtet bleiben (63). Einmal waren zwei Verletzungen vorhanden. Dies mußte stutzig machen und wurde etwas gekünstelt durch nochmaliges Auftreffen des zurückfedernden Beiles erklärt. Aber für die Unabsichtlichkeit spricht wieder, daß die oberflächliche Wunde zentralwärts gelegen und die Durchtrennung des Fingergliedes näher nach der Fingerspitze zu erfolgt war. Der Selbstverstümmler, der beim ersten Schlag nicht Erfolg hat, gibt dagegen etwas zu und schlägt das zweitemal weiter nach der Hand zu durch, um die Spur der ersten Verletzung zu beseitigen (64).

Bei einem Manne rührte die Verletzung vom Überfahren durch einen Lastwagen her, von dem er durch den feuchten Boden zu Falle



gekommen sein wollte; verdächtig war aber, daß nicht die Handfläche, die beim plötzlichen Sturz vorgestreckt wird, sondern der Handrücken Schmutzkrusten aufwies. Die Ausrede, daß ein Ohnmachtsanfall Schuld war, schien bei der Tatsache früherer leichter Bewußtseinstrübungen nicht belanglos (65). In trunkenem Zustande verletzte sich ein anderer mit einem Fleischermesser, welches er zur Abwehr eines tatsächlichen oder eingebildeten Gegners herbeigeholt hatte, und in das er mit der rechten Hand hineingefallen war; die widerspruchsvollen aus dem Rausche sich erklärenden Angaben hatten den Verdacht ausgelöst (68). Ohne Instrument arbeitete der nächste, der beobachtet wurde, wie er mit der linken Faust auf die rechte Hand losschlug, die Schwellung konnte aber auch auf einen früheren Unfall bezogen werden (67).

Dienstunbrauchbar sind 13 von diesen geworden; da bei 2 das Holzhacken eine dienstliche Verrichtung darstellte, wurden sie mit Pension entlassen.

Ich habe im Vorhergehenden psychische und nervöse Krankheitserscheinungen schon besonders erwähnt, möchte jetzt aber noch einmal in zusammenfassender Form darauf zurückkommen. Die Zahl der in dieser Richtung ausgesprochen Kranken oder doch nicht Unversehrten ist sehr hoch. Wirkliche Geistesstörung einschließlich Schwachsinn und schwerer Psychopathen war bei der Simulation 7 mal, bei der Selbstverstümmlung 8 mal vertreten; Dementia praecox, die ich besonders hervorhebe, in 3, Psychopathie in 2, eine hysterische Psychose in 3, eine epileptische in 2 Fällen, Schwachsinn, z. T. mit Angstzuständen, beim Rest, also in 5 Fällen, die alle der Selbstverstümmlung zugehörten. Um Grenzzustände, die mehr zur Unzurechnungsfähigkeit neigten, handelte es sich 2 bzw. 3 mal. Hysterie, Neurasthenie und geistige Abnormität geringeren Grades, aber doch in einer Form, welche zu Zweifeln an der Dienstfähigkeit berechtigte, stellte ich nur bei Simulation und zwar 11 mal fest. Eine leichte Abweichung, wenn auch ohne augenfällige Störung der Dienst- und Zurechnungsfähigkeit, ließ sich je 4 mal annehmen. Selbst wenn ich die letztere Kategorie fortlasse, bei denen ich eine Untersuchung des Nerven- und Geisteszustandes, soweit sie nicht schon erfolgt war, immerhin für wünschenswert erachtet haben würde, bleiben 31 Fälle übrig, wo eine solche Untersuchung positiv ausgefallen ist oder ausgefallen sein würde, also eine Ziffer, welche die starke Beteiligung pathologischer Züge an beiden Delikten deutlich beweist.

Diese Beziehungen mögen noch durch Folgendes beleuchtet werden. Die Neigung zu Selbstverstümmlung ist bekanntlich



ein direktes Symptom einiger Geistesstörungen, besonders solcher depressiven Charakters, also der Melancholie, der ängstlichen paralytischen Erregung, der Angstzustände auf dem Boden der Hysterie und Epilepsie und des Schwachsinns. Bei den ersteren sind wahnhafte Vorstellungen verantwortlich für die Tat, bei der Melancholie Versündigungsideen, die zur Selbstzüchtigung für eingebildete Verbrechen treiben, während der Paralytiker auf Grund hypochondrischer Gedankengänge, z. B. die Glieder seien verfault, sich beschädigt. Ein Anklang an ein melancholisches Motiv findet sich bei dem an und für sich dem Schwachsinn zuzurechnenden Mann, der zur Sühne des Kameradendiebstahls seine Finger abhackt (61). Bei den Angstzuständen ist die Selbstverstümmlung das Produkt einer gewissen Verwirrtheit und Ratlosigkeit, und es liegt ihnen der mehr oder weniger dunkle Trieb zugrunde, durch irgend etwas Ungewöhnliches sich Luft zu schaffen, sich einer drohenden Gefahr zu entziehen. Dies trifft für den einen Hysteriker zu, der sich aus Angst vor den Kameraden den Finger mit dem Taschenmesser abschneidet (59) und bis zu einem gewissen Grade auch für den einen Schwachsinnigen, der kurz nach dem Eintreffen sich verstümmelt (55). Am häufigsten sind wohl in Irrenanstalten die Selbstbeschädigungen der Hebephrenen und Katatoniker; sie sind u. a. der Ausfluß bizarrer Einfälle, die infolge der erleichterten Umsetzung von Bewegungsantrieben in Handlungen oft unmittelbar zur Ausführung gelangen, um so mehr als diesen Kranken eine größere Unempfindlichkeit gegen körperliches Unbehagen eigen ist. Zwei meiner Fälle gehören der Dementia praecox zu; besonders bei dem einen, der sich im Laufe der Zeit 5 Nadeln einverleibte, kommt die Verschrobenheit der Willensäußerungen zum Ausdruck, als er sich „zur Beseitigung einer Harnverhaltung" eine Nadel in die Harnröhre einstößt (47). Was schließlich den einfachen, nicht durch Angstzustände komplizierten Schwachsinn betrifft, so ist ja zwar die Tat dem Wunsch, sich dem Dienst zu entziehen, entsprungen, also einem an und für sich natürlichen Motiv. Aber die Urteilsschwäche hat die Leute verhindert, sich klar zu machen, daß sie um einer zeitlich begrenzten Unannehmlichkeit zu entgehen, sich dauernd unglücklich machen und zwar ohne etwas Bestimmtes, zur Tat wirklich Anreizendes (wie etwa die Liebe zum Mädchen mit Heiratsabsicht) erreichen zu wollen. Bei dem Mann, der sich vom Eisenbahnzug die Hand abfahren läßt, trägt auch die geradezu grausige Ausführung den Stempel des Krankhaften (49).

Die Simulation steht nicht in so engen verwandtschaftlichen Beziehungen zur krankhaften Geistesverfassung, aber verschiedene



psychische und nervöse Krankheitszustände sind doch von Symptomen begleitet, welche recht wohl an eine Täuschung denken lassen können. In meiner Arbeit über „Dementia praecox in der Armee“ habe ich schon darauf hingewiesen, daß das eigenartige als plumper Täuschungsversuch erscheinende Benehmen diese Kranken leicht in den Verdacht der Simulation bringt, um so mehr, weil sie sich häufig aus nichtigen Ursachen krank melden. Ein Schulbeispiel hierfür ist Fall 39. Die Neigung zu öfterem Krankmelden besteht auch bei den Nervösen, bei der Hysterie und bei der Neurasthenie. Es drängt das Gefühl, nicht wohl zu sein, die Leute zum Arzt, aber das Fehlen positiver oder doch ausgeprägter Gesundheitsstörungen kann an der Tatsächlichkeit ihrer Beschwerden zweifeln lassen. Beim Hysteriker kommt noch hinzu, daß er gern besonderes Wesen von seinem Leiden macht und um die Aufmerksamkeit auf seine Person hinzulenken, sich in den Mittelpunkt des Interesses zu setzen, noch dies und jenes hinzudichtet, also ein Zug, der ihn in hohem Grade der Simulation verdächtig machen muß (28). Wiederholt ist auch schon der erhöhten Beeinflußbarkeit Nervöser Erwähnung getan worden; wenn diese Leute in ihrer Suggestibilität auf besorgte Vorstellungen Angehöriger mitunter intensiv reagieren und ihre Klagen dann stärker in den Vordergrund stellen, muß es natürlich gegen sie einnehmen.

Sehen wir jetzt noch einmal zu, in welchem Umfang diese Tatsachen und Erwägungen bei meinem Material zu ihrem Recht gekommen sind, so ist bei den 20 Simulanten und darauf Verdächtigen der Geistes- und Nervenzustand weitaus in der Mehrzahl (15 mal) richtig bewertet worden, bei den 11 Selbstverstümmlern dagegen nur 3 mal, während bei 2 ein Gutachten abgegeben wurde, das dem tatsächlich Krankhaften nur teilweise Rechnung trug, und zwar habe ich selbst einen dieser Fälle untersucht, aber die richtige Diagnose, Dementia praecox, damals nicht zu stellen vermocht. Die übrigen 6 sind einer ärztlichen Begutachtung nicht unterzogen worden, aber sie entstammen alle der früheren Periode (1890/1900), wo die Psychiatrie noch nicht auf der jetzigen wissenschaftlichen Höhe stand und es vor allem noch nicht verstanden hatte, auch die juristischen Kreise von ihrer Daseinsberechtigung zu überzeugen. Alles in allem können wir vom modernen psychiatrischen Standpunkt mit diesem Ergebnis meiner Untersuchungen uns durchaus befriedigt erklären und es ist überflüssig, für die Zukunft noch bestimmte und weitergehende Forderungen hinsichtlich Begutachtung des Nerven- und Geisteszustandes bei Simulanten und Selbstverstümmlern zu stellen. Denn kommt, wie früher ausgeführt, keine Simulation zum gerichtlichen



Austrag ohne ärztliche Beobachtung, die dann auch das psychisch-nervöse Gebiet nicht unberücksichtigt lassen wird, so ist es selbstverständlich, daß der Richter bei einem Vergehen, durch das sich ein Mensch um vorübergehender Vorteile willen dauernd schädigt, jeden Anhaltspunkt für eine pathologische Grundlage verfolgt und durch den Sachverständigen weiter verfolgen läßt.

Nun noch eine Schlußbetrachtung! Als ich an diese Arbeit heranging, war ich zunächst betroffen über die hohen für Selbstverstümmlung festgesetzten und tatsächlich ausgeworfenen Strafen und wurde es eigentlich noch mehr, je weiter ich mich in das Material vertiefte. Denn die Verstümmler wurden oft als gutmütige harmlose Menschen geschildert und das Motiv zur Tat war nicht selten ein sympathisches, nämlich das der Geliebten zu helfen, näherte sich dadurch und durch das Bedürfnis, schnell mit einem Schlag zum Ziel zu kommen, dem Affektvergehen, dem wir weit weniger unser Mitgefühl versagen, als einer planmäßig vorbereiteten Gesetzesübertretung. Hierdurch ist vielmehr die Simulation charakterisiert, die in vielfacher Beziehung die Merkmale einer betrügerischen, weit mehr den Abscheu herausfordernden Handlung trägt. Ähnliche, zugunsten der Selbstverstümmlung in die Wagschale fallende Momente ergeben sich bei der Ausführung. Der Verstümmler setzt wirklich etwas auf das Spiel und zeigt Mut, eine Art Draufgängertum bei der Tat; der Simulant dagegen geht vorsichtig, ohne augenblickliche und namentlich ohne zukünftige Schädigung der körperlichen Unversehrtheit zu Werke, er bekundet eine gewisse Feigheit. Da öffneten mir die russischen Juden die Augen, nicht etwa durch die raffiniert ausgebauten von Mittelspersonen professionsmäßig ausgeübten Methoden und den Ausblick auf die Möglichkeit, daß unsere deutschen Rekruten auch zu solchen Mitteln greifen und von ihrer jetzigen halb barbarischen, halb tölpelhaften ungeschickten Art, sich unbrauchbar zu machen, lassen könnten. Nein, es war die Erkenntnis, daß das russische Heer auf diese Weise doch eine nicht unerhebliche Einbuße an Ersatz gerade in Zeiten schlimmer Gefahr erlitten hat. Es ist also die höhere Staatsraison, der Selbsterhaltungstrieb des Staates, der ebenso wie zur Verhütung des Rückgangs der Geburten die Abtreibung bestraft wird, trotzdem manch bedauernswertes Menschenkind dadurch hart getroffen wird, das Untauglichmachen zur Erfüllung der Wehrpflicht durch abschreckende Strafen rücksichtslos verhüten muß.



Schlußsätze:

1. Auffällig niedrig ist die Zahl der Verurteilungen: nur 39 Proz. der anhängig gewordenen Sachen; während sonst im Heere Verurteilung durchschnittlich in 87 Proz. erfolgt. Die Ursachen der häufigen Einstellungen und Freisprechungen sind: schwer festzustellender und nachzuweisender Tatbestand, Anhängigwerden auf Grund haltloser Denunziation, tatsächliche, wenn auch übertriebene Gesundheitsstörungen, Fortschritte der Wissenschaft, welche das Gebiet der Simulation eingeengt haben, Unzurechnungsfähigkeit.

2. Bei beiden Delikten finden sich viel Vorbestrafte, namentlich wegen Eigentumsvergehen, unter den Simulanten speziell noch wegen Betrugs.

3. Die Mannschaften des 2. und 3. Jahrgangs sind infolge ihrer aus der Zurückstellung erklärbaren geringeren Dienstfreudigkeit und oft weniger kräftigen Konstitution stärker vertreten.

4. Der Zeitpunkt der Tat ist meist bald nach der Einstellung, bei Selbstverstümmlung auch vor derselben.

5. Die Motive sind z. T. materieller Art, so der Wunsch, das eigene oder väterliche Geschäft weiter zu führen. Bei nervösen, weichen Naturen ist die Sorge um die eigene Gesundheit, oft geschürt von Angehörigen, maßgebend. Vielfach finden sich als auslösendes Moment Beschwerden infolge wirklicher Gesundheitsfehler. Andere Gelegenheitsursachen sind gegeben in Furcht vor Strafe und vor Unannehmlichkeiten eines besonderen Dienstes. Schließlich spielt das sexuelle Moment, meist als Heiratsabsicht, eine Rolle und zwar namentlich bei Selbstverstümmlern, die entsprechend der stärkeren Beteiligung des Gefühlslebens möglichst schnell zum Ziele kommen wollen; dadurch nähert sich dies Delikt dem Affektvergehen. Dagegen ist die wirkliche planmäßige Simulation eine vorbedachte betrügerische Handlung.

6. Ein heilsamer Einfluß der Strafe ist nicht zu verkennen. Die Einleitung des Strafverfahrens an sich hat bei den der Simulation nur Verdächtigen nicht immer abschreckend gewirkt, auch ließ deren Führung zu wünschen übrig. Später sind ein erheblicher Teil der Simulanten noch in gerichtliche Konflikte gekommen, namentlich wegen Eigentumsvergehen, insonderheit auch wieder wegen Betrugs, während die Selbstverstümmler seltener bestraft worden sind.

7. Vorgetäuscht worden sind in der Hauptsache: Sehschwäche, Bindehautkatarrh, Schwerhörigkeit, Gehstörungen, Ohnmachten, Geisteskrankheit. Übertreibung fand sich öfter bei nervösen Leiden, die



andererseits bei den ungerechtfertigt in Verdacht Geratenen fast ausschließlich in Betracht kamen. Eine große Zahl war tatsächlich krank und dienstunbrauchbar.

8. Selbstbeschädigung und Selbstverstümmlung werden durch Schußwaffen, Nadeln, hauptsächlich aber durch Beilhiebe und Messer herbeigeführt. Die verbrecherische Absicht ließ sich öfter dadurch nachweisen, daß der Hergang, ein angeblicher Unfall, sich nicht so abgespielt haben konnte. Bei den nur Verdächtigen handelte es sich ebenfalls meist um Hieb- und Schnittverletzungen.

9. Ein krankhafter Geisteszustand lag bei Simulation 7 mal, bei Selbstverstümmlung 8 mal vor, und zwar epileptische und hysterische Psychosen, Psychopathie, Dementia praecox, Schwachsinn. Dazu kommen 5 Grenzfälle, die mehr zur Unzurechnungsfähigkeit neigen. Hieraus ergeben sich z. T. recht enge Beziehungen der beiden Vergehen zu den Geistesstörungen. Dadurch daß die krankhafte Verfassung meistens, sicherlich in neuerer Zeit, auf Grund der in der Regel ausgeführten ärztlichen Untersuchungeu richtig bewertet wurde, ist dem modernen psychiatrischen Standpunkt Rechnung getragen.

1.
Simulation von Sehschwäche.

B., geb. 1877 in Frankfurt a. O., Former, vorbestraft mit 3½ Monaten Gefängnis wegen Diebstahls.

Eintritt 1898 Infanterie (2. Jahrgang).

B. kam im Beginn wiederholt mit allerhand wenig begründeten Klagen und wurde viel krank geführt. Die Schießausbildung erfolgte deshalb verspätet, er schoß aber auch auf kurze Entfernungen sehr schlecht. Bei der Augenuntersuchung wollte er ganz wenig sehen, angeblich 1/10, konnte aber bis auf 6/10 gebracht werden. Ferner behauptete er in ganz törichter Weise andere schwere Sehstörungen zu haben, z. B. hochgradige, konzentrische Gesichtsfeldeinengung, die ihm das Gehen auf der Straße einfach unmöglich gemacht hätte, und fast völlige Aufhebung des Farbensinns, er wollte von Farben nur rot und weiß und zwar nur unmittelbar vor dem Auge erkennen können. Ganz besonders plump war die Angabe, daß er von 2 auf einem 3 m entfernten Tisch stehenden Lampen bloß eine sehen könne. Hysterie war auszuschließen. B. wurde zu 3 Monaten Gefängnis und Versetzung in die II. Klasse verurteilt, trotzdem er leugnete und die Sehschwäche auf die Verbrennung des Auges durch Eisenteilchen, die aber nur die äußerste Peripherie getroffen hatten, zurückführte. Die Kompanie vermutete fremden Einfluß, denn er hatte trotz mittelmäßiger Begabung das Zeug zu einem guten Soldaten. Die Führung im Festungsgefängnis war ungenügend. B. zeigte sich nachlässig, schmutzig, ungehorsam. Während des Restes der Dienstzeit hielt sich B. sehr gut, hatte auch gute Schießleistungen aufzuweisen und ist nicht wieder krank gewesen. Später hat er eine kleine Gefängnisstrafe wegen Diebstahls erhalten.



2.

Simulation von Sehschwäche. Belastet, minderwertig.

W., geb. 1881 in Chemnitz, Hausdiener. Drei kleine Strafen wegen Diebstahl und Unfug. Arbeitsscheu.

Mutter nervenleidend, Schwester arbeitsscheu und leichtsinnig.

Eintritt 1902 Infanterie (2. Jahrgang).

Bei der Aushebung war Sehschärfe r = 6/8, l = 6/6 gefunden worden. Bei der Einstellung wollte W. rechts nur 6/60, links nur 6/24 sehen und sollte wieder entlassen werden. Eine spezialärztliche Untersuchung unter Lazarettaufnahme stellte zwar beiderseitigen Astigmatismus, aber weit bessere Sehschärfe fest, nämlich links = 5/5, rechts = 1/5. W. bestritt Simulation und führte die zeitweilige Sehschwäche auf eine frühere Verletzung oberhalb des rechten Auges zurück, wurde jedoch zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt; strafverschärfend galt, daß sein Täuschungsversuch zunächst fast erfolgreich gewesen wäre. Im Festungsgefängnis hat sich W. gut geführt; der dort geschriebene Lebenslauf war ziemlich dürftig. Während des Restes der Dienstzeit hat er nicht wieder sich krank gemeldet. Er ist außer mit zwei kleinen Disziplinarstrafen wegen Unordnung im Juli 1902 wegen Betrugs mit drei Tagen Gefängnis bestraft worden. 1909 hat er wegen Diebstahls fünf Tage Gefängnis erhalten.

3.

Simulation von Sehschwäche, auch sonst Übertreibungen.

A. geb. 1886 in E. bei Freiberg, Ziegeleiarbeiter.

Eintritt 1908 Infanterie (3. Jahrgang).

Bei der Einstellungsuntersuchung wollte A. beiderseits nur eine Sehschärfe von 6/30 bis 6/15 haben und gab an, daß Brillengläser, auch zylindrische, nicht besserten. Spätere spezialistische Feststellung ergab: Sehschärfe rechts mit zyl. + 3,0 D = 6/8, links mit + 0,75 D = 6/7. Trotzdem behauptete er bei Zielübungen verhältnismäßig nahe, große Gegenstände nicht zu erkennen. Auch sonst machte der körperlich und geistig gut beanlagte Mann Schwierigkeiten und versteckte sich hinter angeblichen Gesundheitsfehlern. Die Kameraden erklärten, er suche stets nach Leiden, die ihn unfähig zum Dienst machten bzw. erscheinen ließen. Diese Neigung hatte sogar den Verdacht erweckt, daß er einen Rachenkatarrh durch übermäßiges Rauchen, obgleich dies ihm ausdrücklich verboten worden war, absichtlich hatte verschlimmern wollen. Schließlich hatte einmal beim Zielen der Unteroffizier vorübergehend auf ihm gekniet, um ihm so das Ziel besser zeigen zu können. Zehn Tage später meldete er sich krank wegen Rückenschmerzen, die er darauf zurückführte, und übertrieb dabei sehr stark. Beim gerichtlichen Verfahren wurde ein wirklicher Täuschungsversuch nur hinsichtlich der Angaben über die schlechte Sehschärfe bei der Einstellungsuntersuchung als nachgewiesen erachtet und deswegen A. mit vier Wochen Mittelarrest bestraft, eine Strafe, die wegen wahrheitswidriger Darstellung des Vorfalls mit dem Unteroffizier um eine Woche (Gesamtstrafe vier Wochen drei Tage) erhöht wurde. Ein besonderes Motiv ergab sich außer der augenscheinlichen Unlust zum Dienst nicht; A. leugnete, sich strafbar gemacht zu haben. Er hat dann seine Dienstzeit regelrecht und ohne weitere Strafen



zu Ende geführt. Krank ist er nur noch einmal gewesen und zwar wegen Mittelfußknochenbruchs.

4.

Vortäuschung von Bindehautkatarrh.
Festungsgefangener. Gewohnheitsverbrecher. Haltlos.

B., geb. 1881 in T. in Bayern, Dienstknecht. Drei kleinere Vorstrafen, darunter zwei wegen Diebstahls.

Eintritt 1902 Infanterie (2. Jahrgang).

Im Juli 1903 wurde B., der sich sonst bei der Truppe gut geführt hatte, wegen schweren Rückfallsdiebstahls zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Im Festungsgefängnis arbeitete er in der Schuhmacherei und geriet dort Anfang 1905 mit einem anderen Gefangenen in Streitigkeit, auch störte ihn die Staubentwickelung beim Bedienen der Durchnähmaschine. Um beidem zu entgehen, verschlimmerte er einen durch den Staub entstandenen Bindehautkatarrh durch Einschmieren von Seife. Der Mitgefangene denunzierte ihn. B. war geständig und wurde, da die Tat nur zu dem genannten Zweck begangen worden war, nicht um sich ganz dem Dienst zu entziehen, mit einer Woche strengen Arrest bestraft. B. diente den Rest der Dienstzeit bei der Arbeiterabteilung. Er galt als fleißig und führte sich gut, solange er streng beaufsichtigt wurde. Sonst war er moralisch schwach und haltlos, auch roh und unverträglich. Später hat er noch drei Gefängnisstrafen wegen Diebstahls erhalten.

5.

Vortäuschung von Bindehautkatarrh.
Törichte Ausführung. Arbeitssoldat.

R., geb. 1868 in H. bei Merseburg, Bäcker. Wegen Betteln und Beleidigung vorbestraft.

Eintritt 1888 Infanterie.

R. wurde nach Verbüßung einer 7 monatigen Gefängnisstrafe wegen Fahnenflucht zur Arbeiterabteilung versetzt. Am 10. VII. 91 kam er wegen Augenschmerzen zur ärztlichen Untersuchung, und es fanden sich im linken Bindehautsack zahlreiche ganz feine Kieselkörnchen, die ihm bei der Arbeit, Wegebau, am 7. VII. hineingesprungen sein sollten. Ärztlicherseits wurde das zufällige Eindringen so vieler Fremdkörper in das Auge für unmöglich bei dessen natürlichen Schutzvorrichtungen erklärt, außerdem das Datum energisch angezweifelt, da R. die sicherlich heftigen Schmerzen nicht mehrere Tage lang hätte ertragen können, schließlich als auffällig bezeichnet, daß alle Körnchen nur in das linke Auge gekommen und das rechte ganz frei geblieben war. R. leugnete zwar, galt aber als überführt und wurde wegen Vorschützen eines Gebrechens zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt, zusätzlich von drei Monaten wegen einer kurz darauf begangenen Achtungsverletzung. In den Akten findet sich kein Anhaltspunkt für eine etwaige normwidrige Geistesverfassung, nur hat er 1890 einen Krampfanfall gehabt. R. hat zahlreiche und ziemlich schwere Disziplinarstrafen erhalten. 1907 ist er wegen Sittlichkeitsverbrechens mit einem Jahr neun Monaten Gefängnis bestraft worden.



6.

Künstliche Bindehautentzündung.

Freisprechung. Disziplinarische Bestrafung. Minderwertig.

K., geb. 1881 in Z. im Erzgebirge, Fabrikarbeiter.

Eintritt 1901 Infanterie.

K., der beim Eintreffen einen faseligen, ängstlichen, unsteten Eindruck machte, meldete sich am 2. XI. 1901 mit einer frischen Bindehautentzündung krank, die er künstlich durch Zusammenquetschen der Lider und Umherfahren mit einer Stecknadel in den Augenwinkeln erzeugt hatte. Im Lazarett versuchte er den Reizzustand durch ähnliche Manipulationen, vielleicht durch Einschmieren von Seife (sein Stück hatte Zahneindrücke, es war also davon abgebissen worden) wieder hervorzurufen. K. schien damit nur seine von Anbeginn gemachte Angabe, er sei von einer früheren Hornhautentzündung her schwachsichtig, glaubhaft machen zu wollen. Ärztlicherseits wurde K.s Handlungsweise als ungeeignet für diesen Zweck erklärt, da die erzielte oberflächliche Bindehautentzündung das sachverständige Urteil über seine Sehschärfe nicht zu beeinflussen oder gar zu täuschen imstande war. Das Gericht kam deshalb auch auf Freisprechung zu „denn es fehlten die wesentlichen Merkmale eines auf Täuschung berechneten Mittels". Disziplinarisch erfolgte Bestrafung mit sieben Tage Mittelarrest, weil er sich vorsätzlich dem Dienst entzogen hatte. Übrigens hatte K., als ihm die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eröffnet wurde, einen kaum ernst gemeinten Selbstmordversuch durch Anritzen der Pulsadergegend mittelst Gabelstichen gemacht. Er hat seine Dienstzeit ohne weitere Krankmeldung und bei leidlicher Führung (nur noch eine kleine Arreststrafe wegen Vernachlässigung) beendigt.

7.

Simulation von Schwerhörigkeit mit Verleumdung.

Beschränkt.

K., geb. 1881 in S., Oberschlesien, Pole. Arbeiter.

Eintritt 1903 Infanterie (3. Jahrgang).

K. hatte schon bei der Aushebung sich sehr schwerhörig gestellt und versuchte dasselbe bei der Einstellung, berief sich auch darauf, daß er wenig Deutsch verstände. Die Trommelfelle waren stark eingezogen, es wurde aber Hörfähigkeit von über 4 m Flüstersprache erzielt. Beim Dienst gab er sich zuerst leidliche Mühe, später wurde er faul, nachlässig, gleichgültig, verschlossen und schien heimtückisch, hinterlistig, allerdings auch geistig beschränkt. Nach dem Osterurlaub 1904 zeigten sich die schlechten Eigenschaften noch deutlicher, und er trat mit einem Male mit der wahrheitswidrigen Behauptung hervor, rechts nicht mehr zu hören seit einer Ohrfeige, die er von seinem Korporalschaftsführer bekommen hatte. 14 Tage danach verließ er auf Schießstandwache den Posten und legte sich schlafen; hinterher erklärte er, er sei krank gewesen. Vor Gericht war er geständig, er sei auf der Bahnfahrt zurück in die Garnison von einem Unbekannten aufgehetzt worden. Letzteres erschien unglaubhaft. K. wurde verurteilt, 1. wegen Simulation zu vier Wochen Mittelarrest, 2. wegen verleumderischer Beleidigung eines Vorgesetzten zu drei Monaten Gefängnis, 3. wegen Wachvergehens zu 14 Tagen Mittelarrest, zusammen zu vier Monaten Gefängnis



und Versetzung in die II. Klasse. Im Festungsgefängnis berief er sich noch weiter auf die Schwerhörigkeit und galt als Simulant, andererseits als beschränkt. Bei der Arbeiterabteilung war die Führung sehr gut, so daß er, was selten geschieht, rehabilitiert wurde. Er war sehr gutmütig, sehr willig und zeigte viel Ehrgefühl, z. B. machte er von der Erlaubnis auszugehen, keinen Gebrauch, weil er sich schämte.

8.

Vortäuschung von Mittelohreiterung.

S., geb. 1882 in Leipzig, Seemann, später Bierausgeber.

Eintritt 1901 als Vierjährig-Freiwilliger bei Marine.

S. führte sich schlecht, erhielt in zwei Jahren acht disziplinarische und zwei gerichtliche Strafen wegen Entfernung, Ungehorsam, Ausbleibens, rohen Benehmens und hatte Versetzung in die Arbeiterabteilung zu gewärtigen. Im Herbst 1903 erkrankte er an einer Mittelohrentzündung, die links durch die Behandlung zur Abheilung gebracht wurde. Die Absonderung aus dem rechten Ohr unterhielt er künstlich durch Einbringen von Tropenbordseife. S. wurde als dienstunbrauchbar entlassen. Ungefähr gleichzeitig mit ihm hatten 11 andere dasselbe Verfahren angewendet; bei dem gerichtlichen Vorgehen gegen dieselben beschwor er, nichts derartiges an sich gemacht zu haben. Wegen dieses Meineides und der, wie später zugestanden, vorgetäuschten Ohrerkrankung wurde S. zu einem Jahr acht Monaten Gefängnis und Ehrenstrafen verurteilt. Die Führung während der Strafverbüßung war „ungenügend“.

9.

Simulation von doppelseitiger Gehstörung.

D., geb. 1876 in D. bei Dresden, Geschirrführer.

Eintritt 1896 Fußartillerie.

D., ein geistig gut veranlagter Mann, klagte gleich über Schmerzen in beiden Fußgelenken, infolge deren er nicht marschieren könne, und zeigte stark hinkenden Gang mit weit auseinander gespreizten Beinen. Mehrmalige Lazarettbeobachtung stellte nur geringe Plattfüßigkeit fest. Die auf D.s Behauptung, er sei früher schon so gegangen, angestellten Erörterungen in der Heimat waren negativ. Als ihm dies ärztlicherseits vorgehalten wurde, schrieb er an den Gemeindevorstand, er möge zu seinen Gunsten aussagen, dafür wolle er ihm einige Zeit umsonst dienen. D. gestand dann Simulation, um als dienstunbrauchbar wieder entlassen zu werden, ein und wurde zu acht Monaten Gefängnis, jedoch ohne Ehrenstrafe, verurteilt. Die Führung im Festungsgefängnis und während des Restes der Dienstzeit war gut; D. hat sich auch nicht wieder krank gemeldet.

10.

Simulation von Hinken. Beschränkter psychopathischer Mensch. Psychisch bedingte Gehstörung?

F., geb. 1870 in N. bei Dresden, Bergarbeiter. Vater geisteskrank. Verheiratet, ein Kind.

Eintritt 1892 Infanterie (3. Jahrgang).

F. klagte bald über Schmerzen im linken Fuß, angeblich infolge eines Tiefsprunges, und im Leib, letztere, ein Spannungsgefühl auf der linken



Bauchseite, gab er als erheblich erst während einer Trippererkrankung an, die einen Lazarettaufenthalt vom 23. XII. 1892—15. II. 1893 bedingte. Von da ab nahm F. einen eigentümlichen Gang an; er machte mit dem linken Bein einen ziemlich langen Schritt, drängte beim Nachtreten mit dem gesunden rechten Bein die linke Hüfte stark vor, so daß der Oberschenkel überstreckt, dabei aber das Kniegelenk stets gebeugt, die Ferse gehoben war. Er konnte auf diese Weise sich schnell und geschickt fortbewegen, auch Treppen steigen. Bei passiven Versuchen, dem Bein in Rückenlage eine gerade Haltung zu geben, leistete er großen Widerstand, spannte alle Körpermuskeln an und atmete keuchend, jedoch fehlten eigentliche Schmerzäußerungen. Nach Ablenkung der Aufmerksamkeit gelangen die Versuche und F. machte auch korrekte Freiübungen, Schlußsprung und dergleichen. Sollte er gleich danach Gehübungen vornehmen, verfiel er wieder in die alte Haltung und in den hinkenden Gang. Diese Feststellungen erfolgten durch eingehende, monatelange Beobachtung seitens mehrerer Ärzte, die sich schließlich für Simulation aussprachen. Im Gutachten wurde übrigens eine gewisse geistige Beschränktheit erwähnt. Außerdem hatte F. in der Heimat als Querulant gegolten. Seine Angaben, daß er schon vor Jahren über ähnliche Schmerzen geklagt und auch gehinkt habe, wurden widerlegt. Es erfolgte Verurteilung zu einem Jahre Gefängnis und Versetzung in die II. Klasse. Im Festungsgefängnis reichte er eine Beschwerde über die begutachtenden Ärzte ein. Der Gang war nach einem halben Jahre besser. F. trat mit dem vollen Fuß auf und hinkte weniger. Nach Verbüßung der Strafe wurde der Gang wieder schlechter und F. von neuem, aber mit dem gleichen negativen Ergebnis im Lazarett beobachtet. Der Allgemeinzustand war gut, ein Druckschmerz wurde in der Mitte zwischen Nabel und linkem vorderen Darmbeinstachel angegeben. Zehn Tage später erkrankte F. an Blinddarmentzündung und erlag ihr nach einer Woche. Sektion ist nicht gemacht worden.

11.

Vortäuschung krallenartiger Zehenstellung.

P., geb. 1871 in L. bei Leipzig, Roßschlächter, wegen Landstreichens bestraft.

Eintritt 1892 Infanterie (2. Jahrgang).

P. klagte von Anfang an über Schmerzen in den Füßen, die seit einer Lungenentzündung Anfang 1893 stärker geworden sein sollten. Vom Frühjahr 1893 ab meldete er sich wiederholt krank, behauptete nicht mehr marschieren zu können und wurde bis März 1894 wiederholt und lange im Lazarett beobachtet. Die Kompanie beurteilte zwar P. wenig gut, weil er ein streitsüchtiger, boshafter, fauler Mensch war und häufig disziplinarisch, auch viermal mit Arrest wegen Unpünktlichkeit, Ungehorsam, rohen unflätigen Benehmens bestraft werden mußte, glaubte aber doch an eine tatsächliche Grundlage seiner Beschwerden; sie hielt nämlich eine auffällige Zehenstellung, starke krallenartige Krümmung, für echt. Die ärztlichen Gutachten sprachen sich jedoch für Vortäuschung aus, da keinerlei Rückwirkung des angeblichen Übels auf den Gang, der ganz normal war, vorhanden war und P., seit er merkte, daß man ihn für einen Simulanten hielt, Marschübungen gut und ohne Klagen ausführte, sich auch nicht wieder



krank gemeldet hatte. Er wurde im Juli 1894 wegen Simulation zu vier Wochen Mittelarrest verurteilt. Später ist P. viermal wegen Betrugs und Unterschlagung mit Gefängnis von ein bis sechs Wochen bestraft worden.

12.

Vortäuschung eines Schwindelanfalls als epileptisches Symptom. Epilepsie. Vater im Verdacht der Anstiftung.

H., geb. 1885 in N. bei Meißen, Kupferschmied.

Eintritt 1906 Infanterie (2. Jahrgang).

H. war ein ganz guter Soldat. Er hatte ein Liebesverhältnis mit seiner bei Dresden wohnenden Schwägerin schon vor deren Verheiratung und setzte es auch später fort. Anfang Juni 1907 besuchte er sie. Wahrscheinlich wurde ein neuer Besuch für den 23. VI. verabredet. Auf Vorzeigen einer fingierten Todesnachricht bekam H. für diesen Tag Urlaub, begab sich zu seiner Schwägerin und blieb bei ihr bis 25. VI. Am Morgen des 25. suchte er seine im Nachbardorf wohnenden Eltern auf, bei denen schon nach seinem Verbleib gefragt worden war. Es wurde zur Vermeidung der Bestrafung folgendes vereinbart und ausgeführt: Vater H. brachte seinen Sohn in das Lazarett in Dresden und gab vor, dieser sei am 23. VI. abends im Elternhaus eine Treppe hinabgefallen, bewußtlos geworden und erst nach 24 Stunden wieder zu sich gekommen. Nach den weiteren Angaben des Vaters bestand eine schwere erbliche Belastung durch mehrere Fälle von Epilepsie und Selbstmord in der Familie, auch bei den Geschwistern H.s. Dieser selbst habe vielfach an Schwindelanfällen und Zuständen, die als petit mal geschildert wurden, gelitten, sei alkoholintolerant und sehr erregbar. Gleiches bekundete ein Freund des H. Hiernach war die Diagnose Epilepsie berechtigt; H. sollte nun als dienstunbrauchbar entlassen werden, da inzwischen erfolgte Feststellungen, welche H. und seinen Vater belasteten, nicht zur Kenntnis des Lazaretts gekommen waren, und wurde in seine Garnison zurückgeschickt. Bei Vorbereitung des ärztlichen Zeugnisses hielt H. den angeblichen Unfall am 23. VI. aufrecht, nur führte er ihn nicht auf einen Fehltritt, sondern auf einen Schwindelanfall zurück, den er als Symptom der Epilepsie darstellte. Dieser und andere Widersprüche veranlaßten neue Erörterungen, die den tatsächlichen Sachverhalt ergaben. Während des gerichtlichen Verfahrens blieb H. dabei, daß ihn ein Unfall an der rechtzeitigen Rückkehr gehindert habe unter Vorbringung einer neuen leicht zu widerlegenden Version. H. wurde wegen der Vortäuschung, die zwar anfänglich ihren Grund nur in der Absicht einer Strafvermeidung hatte, später bei den Vorbereitungen zur Dienstentlassung aber den Zweck verfolgte, sich der Dienstpflicht zu entziehen, indem er seinem Leiden ein neues Symptom hinzufügte, zu zwei Monaten einer Woche Gefängnis verurteilt. Die gerichtlichen Nachprüfungen über die Familiengeschichte und die Gesundheitsstörungen H.s bestätigten vollkommen die früheren Feststellungen, und H. ist tatsächlich wegen Epilepsie als dienstunbrauchbar entlassen worden. Kurz zuvor machte er sich noch einmal durch Ungehorsam vor versammelter Mannschaft und Beleidigung eines Vorgesetzten strafbar, wobei ihm die epileptische Reizbarkeit als mildernder Umstand angerechnet wurde. Das Urteil lautete auf 44 Tage Gefängnis.



Strafrechtliches Einschreiten gegen H. sen. aus § 143 Abs. 2 Str. G. B. wurde mangels ausreichenden Beweismaterials von der Staatsanwaltschaft abgelehnt.

13.

Simulation eines krampfartigen Zustandes. Später hysterischer Anfall?

M., geb. 1870 in N. bei Chemnitz, Kolporteur.

Eingezogen als Ersatzreservist 1. IX. 1891 zur Fußartillerie (2. Jahrgang).

M. war von Anfang an mürrisch und verschlossen, im Dienst faul und schlapp. Am 22. IX. war er sehr nachlässig beim Exerzieren und warf sich schließlich zu Boden, erhob sich aber auf mehrmaligen Befehl. Kurz darauf fiel er wieder hin und tat so, als ob er nicht aufstehen könne, er wurde jedoch aufgerichtet und zur Abteilung zurückgebracht. Bei den folgenden Übungen verweigerte er den Gehorsam und mußte aus dem Gliede entfernt werden. In der Wohnbaracke blieb er 1/4 Stunde stehen, dann ließ er sich hinfallen, zunächst auf einen hinter ihm stehenden Schemel und nunmehr erst auf den Boden. So verharrte er fast sechs Stunden. Die eingehende ärztliche Untersuchung ergab: Die Pupillen reagieren, beim Herannahen des Lichts erfolgt Blinzeln und Ausweichen der Augäpfel; Einstechen der Nadel ruft keine Schmerzreaktion hervor; das Kniephänomen ist zunächst vorhanden, läßt sich dann aber wegen fühlbarer Muskelspannung nicht mehr auslösen. Eine zweiwöchige Lazarettbeobachtung fiel negativ aus, M. behauptete zwar, früher an Krämpfen gelitten zu haben, die Erörterungen bestätigten dies nicht. Am ersten Tage, wo er wieder Dienst tat, machte er den befohlenen Laufschritt nicht, sondern ging im langsamen Tempo. M. wurde im ganzen zu acht Monaten Gefängnis ohne Ehrenstrafe verurteilt. Im Festungsgefängnis hatte er bald nach der Einlieferung einen krampfartigen Anfall. Er erkrankte später an einer Sehnenscheiden- und Gelenkentzündung der Finger der linken Hand und wurde wegen der Folgen dienstunbrauchbar.

14.

Verdacht der Selbstbeschädigung; Täuschung des Arztes. Als Arbeitssoldat Simulation von Geistesstörung. Etwas minderwertig.

H., geb. 1886 in E., Provinz Sachsen, außerehelich, Fabrikarbeiter. Fünfmal vorbestraft mit Gefängnis wegen Betrugs und Diebstahls.

Eintritt 1908 Infanterie (3. Jahrgang).

H., der von Anfang sich vom Dienst zu drücken suchte, klagte viel über Schmerzen in den Füßen und meldete sich von Beginn 1909 ab fortgesetzt krank. Auf Grund des Befundes wurden Plattfußbeschwerden angenommen, auch bestand zeitweilig leichte Schwellung der Fußgelenke und des rechten Fußrückens. Nach früheren negativen Röntgenuntersuchungen wurde auf einer am 13. II. 09 mittags aufgenommenen Platte des rechten Fußes eine Nadel bemerkt, die am Abend nicht mehr vorhanden war. Es entstand der Verdacht, daß durch dieselbe die Schwellung des rechten Fußrückens erzeugt worden war. Bei der gerichtlichen Vernehmung gestand H. schließlich zu, sich eine abgebrochene Nadel in die Fußdünnung derart eingestochen zu haben, daß nur beide Enden leicht in die Haut eindrangen.

Kurz darnach entfernte er sie wieder. Er habe hierdurch zwar den Arzt irreführen, jedoch nur eine anderweitige Untersuchung bezwecken wollen in der Hoffnung, damit die schon früher erbetene Versetzung zum Train zu erreichen. Zwei neue Aufnahmen, bei denen einmal die Nadel auf dem Fußrücken, das andere Mal aber unter der Fußsohle lag, ergaben keinen Unterschied im Bilde: danach konnte die ursprüngliche ärztliche Ansicht, die Schwellung des Fußrückens sei durch eine dort eingefügte Nadel verursacht, nicht aufrecht erhalten werden. Trotzdem war die künstliche Erzeugung der Schwellung auf andere Art wahrscheinlich, jedoch nicht nachweisbar. Es erfolgte deshalb Einstellung des Verfahrens, um so mehr als die übrigen Beschwerden eine Erklärung in leichter Plattfüßigkeit finden konnten, ihm ferner eine leichte hysterische Disposition (u. a. geringe Sensibilitätsstörungen, schwacher Würgreflex) zugute gehalten wurde. Disziplinarisch wurde H. wegen Belügens des Arztes mit fünf Tagen Arrest bestraft. Am zweiten Tage der Untersuchungshaft wollte H. übrigens plötzlich nicht mehr gehen können und hielt die Beine steif; der Arzt brachte ihn aber dazu, sich auf die Bettkante zu setzen, wobei sofort die Knie regelrecht gekrümmt wurden. Eine gerichtliche Verfolgung dieserhalb fand nicht statt, wohl aber wegen einer kurz zuvor begangenen ausdrücklichen Gehorsamsverweigerung, die mit 23 Tagen strengen Arrest geahndet wurde.

H. wurde am 14. I. 1910 zur Arbeiterabteilung versetzt. Er meldete sich häufig wegen Leibschmerzen und Kopfreißen krank, die Angaben machten bei dem dauernd negativen Befund einen unglaubwürdigen Eindruck. Vom Mai ab äußerte er zu Kameraden, wer auf die Geisteskrankenstation käme, habe es gut, der würde entlassen und brauche später keine Übung zu machen; er werde sich solange krank melden, bis er auch dahin aufgenommen würde. Tatsächlich kam er am 31. V. ins Lazarett zur Feststellung, ob den andauernd geklagten Kopfschmerzen ein greifbarer Befund zugrunde läge. Die Beobachtung war vollkommen negativ. Beim Exerzierdienst am 6. VI., zwei Tage nach der Entlassung, benahm er sich sehr auffällig, verlangte dem Feldwebel vorgeführt zu werden, wollte auf Urlaub fahren, der im allgemeinen Arbeitssoldaten versagt ist. Diese Idee verfolgte er weiter, schickte sich an, seine Sachen zu packen, und lachte mitunter vor sich hin. Nachmittags wurde er dem Lazarett überwiesen, wo er einige Tage sich erregt benahm, im allgemeinen Anreden und Aufforderungen ignorierte, mitunter aber, namentlich wenn sie überraschend kamen, richtig befolgte. Die Bemerkung, ein gerichtliches Verfahren werde eingeleitet, löste einen Tobsuchtsanfall aus. Später benahm er sich geordnet, behauptete aber, einen Erinnerungsdefekt vom ersten Lazarettaufenthalt an zu haben. Die Frage, ob damals schon die Bäume grün gewesen wären, setzte ihn in merkwürdige Verlegenheit. Am Entlassungstag fiel er ganz aus der Rolle und verlangte seine Hosenträger wieder, die er bei der Aufnahme doch mitgebracht hätte. Vor Gericht wollte er die Gedächtnisschwäche mit einer Schwermut erklären, die ihn kurz zuvor gleich nach Empfang der Nachricht von der Untreue seiner Geliebten befallen habe; es wurde aber nachgewiesen, daß er den betr. Brief schon drei Monate vorher erhalten hatte. H. wurde wegen Simulation auf Grund des ärztlichen Gutachtens, das ihn zwar für psychisch minderwertig, aber doch zurechnungsfähig erklärte, zu sechs Monaten Gefängnis und Versetzung in die II. Klasse verurteilt. Im



Festungsgefängnis zeigte er sich zwar als etwas reizbar, aber sonst durchaus geordnet und hat die Strafe ohne Zwischenfälle abgebüßt.

15.

Simulation von Geistesstörung. Vater Anstifter, bestraft nach § 143 St.G.

R., geb. 1878 in S., Pommern, Kaufmann.

Eintritt 1898 Kavallerie, preußisches Regiment.

R., der sich sehr gut führte, wurde 1900 nach zweijähriger Dienstzeit als sogenannter „Dispositionsurlauber" entlassen und verzog mit Genehmigung des Regiments nach der Chemnitzer Gegend, wo sein Vater eine Mühle angekauft hatte. Im März 1901 kam der Befehl, in den nächsten Tagen zur Ableistung des Restes der Dienstzeit einzutreffen. Der Vater äußerte daraufhin zu einem Zeugen, „der darf nicht eintreffen, dafür werden wir sorgen", fragte nach einem Arzt und ließ ihn holen. Als dieser in die Nähe der Mühle kam, sah R. gerade mit einem Knecht zum Fenster heraus, legte sich schnell ins Bett, ließ die Fragen unbeantwortet, gab nur grunzende Laute von sich und schien ganz stumpfsinnig zu sein. Der Arzt glaubte noch eine linksseitige Hör- und Sehstörung feststellen zu können und sprach sich in einem tags darauf vom Vater erbetenen Zeugnis für eine schwere Gehirnerschütterung aus, die R. auf längere Zeit unzurechnungsfähig und dienstunfähig machte. Bei den späteren Besuchen bot R. dasselbe Bild und nach 14 Tagen wurde die Behandlung als aussichtslos aufgegeben. Das Zeugnis hatte den beabsichtigten Erfolg, am 4. V. traf jedoch eine neue Einberufungsordre ein, bei deren Überbringung der Gemeindediener den R. wieder in demselben, anscheinend schwer kranken Zustande und bettlägerig vorfand, aber erst nach längerer Wartezeit, in der R. vom Felde geholt worden war und sich ausgezogen hatte.

R. besaß nun die raffinierte Frechheit, den Arzt aufzusuchen und ihn um ein Gesundheitszeugnis (!) zu bitten, was dieser natürlich ablehnte, um vielmehr in einem Schreiben die Krankheit zu bekunden. Am nächsten Tage begab sich R. (allein!) aufs benachbarte Bezirkskommando, führte hier sowohl wie bei dem mit dem ärztlichen Dienst beauftragten Zivilarzt seine Stumpfsinnskomödie auf, sprach nur abgerissene Worte „Papa fahren", „Gasthof Leiter gefallen", „hoch runter", verdrehte die Augen, taumelte hin und her und wurde tatsächlich wieder als krank erklärt. Nach der Rückkehr in den Heimatsort war er vergnügt, schilderte Zeugen, wie er sich auf dem Bezirkskommando benommen hätte, und setzte dem Treiben die Krone auf, indem er abends auf den Tanzsaal ging. Übrigens traten später noch andere Zeugen auf, die R. in der Zeit der angeblichen schweren Geistesstörung wiederholt reitend und Wirtschaften besuchend gesehen hatten.

Erst im Oktober 1901 befaßte sich das Gericht mit der Angelegenheit auf die Denunziation des früheren Besitzers der Mühle hin, mit dem die Familie R. in Streit geraten war. Die Erörterungen über die angebliche Ursache, eine Gehirnerschütterung, ergaben, daß auch diese wohl nur fingiert war; denn näheres über Hergang, Zeit und Ort ließ sich nicht ermitteln. R. und sein Vater, der eigentliche Urheber der Schwindelei, wurden von der Strafkammer zu 2 bzw. 3 Monaten Gefängnis verurteilt, das Reichsgericht hob das Urteil gegen R. auf, weil das Militärgericht zuständig war. Von diesem



wurde auf eine höhere Strafe, 4 Monate, aber ohne Ehrenstrafen erkannt, wobei immer noch die Notlage R.s und der Familie berücksichtigt war, da ohne ihn die angekaufte Mühle nicht hätte bewirtschaftet werden können. Leider fehlte eine Handhabe, R. die Dienstzeit von der ersten Einberufung ab, der er sich tatsächlich mit Erfolg entzogen hatte, nachdienen zu lassen. Während der Strafverbüßung hielt sich R. gut und zeigte ernstliche Reue.

16.
Erheblicher Verdacht der Vortäuschung der Bindehautentzündung. Einstellung.

H., geb. 1886 in O. in Thüringen, Kutscher.

Eintritt 1903 Kavallerie als 3jährig-Freiwilliger.

Nach sechs Wochen meldete H. sich krank, es fand sich stellenweise Verschorfung der Bindehaut des rechten Auges, die von Stearinöl, welches beim Putzen eingespritzt sei, herrühren sollte, anscheinend auch eine körnige Substanz. Der Zustand besserte sich nicht, H. versuchte außerdem den Verband zu lockern, so daß ein absichtliches Dazutun vermutet wurde. Im Lazarett schien eines Tages eine ölige Substanz im Bindehautsekret zu sein, ein anderes Mal war der Verband an einer Stelle durchbohrt und tags darauf hatte die Entzündung auf das andere Auge übergegriffen. Auffällig war, daß trotz der starken entzündlichen Schwellung Absonderung fast ganz fehlte. Anfang Februar 1904 wurde ein in kleine Stücke zerrissener Brief gefunden, der bei Zusammensetzung ergab, daß H. seine Geliebte um heimliche Übersendung ätzender Mittel (ungelöschter Kalk, Reitersalbe) bat. Eine Revision des Bettes förderte ein weißes Pulver, eine Blechdose mit Essig und Reste einer schmierigen Substanz zutage, von deren Vorhandensein H. nichts wissen wollte. Trotz dieser Verdachtsgründe leugnete H. und brachte allerhand Ausflüchte vor, mußte aber zugeben, daß er die Sachen — die schmierige Substanz war ein Putzmittel aus Stearinöl und Putzkalk — im Bett verborgen hatte und der Beginn des Leidens nicht vom Einspritzen von Stearinöl, sondern Putzkalk herrührte. Mit der von seinem Mädchen erbetenen Salbe habe er sich Filzläuse wegbringen, den Kalk zum Putzen verwenden wollen. Trotzdem wurde das Verfahren eingestellt, weil ein zur Verurteilung erforderlicher Nachweis der Unwahrheit seiner Angaben über die beabsichtigte Verwendung der erbetenen Mittel nicht hätte erbracht werden können und der Beginn der Erkrankung von wirklich zufällig hineingespritztem Putzkalk herrühren konnte.

In der Folgezeit hat H. sich nur noch einmal und zwar wegen fieberhaftem Bronchialkatarrh krank gemeldet. Die Führung war bis auf einige kleine Disziplinarstrafen gut. — 1905 ist er zur Schutztruppe übergetreten. 1909 hat er eine Geldstrafe wegen Hausfriedensbruchs erhalten.

17.
Wegen Hornhautentzündung dienstunbrauchbar. Verdacht der Simulation nach Denunziation. Einstellung.

S., geb. 1882 in Dresden, Metallschleifer.

Eintritt 1903 Infanterie (2. Jahrgang).

S. wurde mit den Folgen einer linksseitigen Hornhautentzündung, einer zentralen Hornhauttrübung, eingestellt und erlitt bald einen lang-



wierigen Rückfall, so daß er als dienstunbrauchbar entlassen wurde. Einige Monate später ging bei der Kompagnie ein auf Veranlassung der früheren Geliebten geschriebener Brief ein, nach dem S. sein Augenleiden absichtlich verschlimmert habe, um die Entlassung zu erreichen. Belastend für ihn war ein kurz vor derselben geschriebener Brief durch die Stelle „ich hab's erreicht"; ferner trat ein Zeuge auf, daß S. zu ihm gesagt hätte, er würde etwas an seinen Augen machen, um entlassen zu werden. Letzteres leugnete S., erstere Äußerung wollte S. in dem Sinne getan haben, daß nun sein Leiden geheilt sei. Ausschlaggebend war das ärztliche Gutachten, nach dem während des Verlaufs nichts auf eine absichtliche Verschlimmerung hingewiesen hatte, im Gegenteil charakteristische, künstlich gar nicht hervorzubringende Symptome, wie Verengerung und Starre der Pupille, bestanden. Trotz ziemlich erheblicher Verdachtsmomente wurde nun das Verfahren eingestellt.

18.

Verdacht der Vortäuschung von Hinken. Ursache Fremdkörper. Freisprechung.

K., geb. 1869 zu S. in Schlesien, Bergarbeiter.

Eintritt 1890 Infanterie (2. Jahrgang).

Im Überweisungsnational war vermerkt „gut geheilter Knochenbruch des linken Unterschenkels". Gleich nach dem Eintreffen fing K. an zu hinken und gab an, 1886 bei einer Hörnerschlittenfahrt den Unterschenkel gebrochen und einige Zeit in ärztlicher Behandlung gestanden zu haben. Bei längerer Lazarettbeobachtung ergab sich kein Befund, der den ganz unnatürlichen Gang, das immer stärker werdende Hinken und schleudernde Aufsetzen des linken Beines erklärte. In der Untersuchungshaft überreichte K. eines Tages eine abgebrochene Nähnadel, die er sich aus dem Oberschenkel herausgedrückt hatte und die ihm vor Jahresfrist scherzweise in das Gesäß eingestochen worden war. Dieser Vorfall wurde durch Zeugen bestätigt und das ärztliche Gutachten erklärte nunmehr, daß Gang und Beschwerden durch den Fremdkörper ausgelöst sein konnten, aber doch übertrieben waren; die Wanderung der Nadel sei nichts Außergewöhnliches. In der Hauptverhandlung wurde K. freigesprochen, zumal er sich seit der inzwischen erfolgten Entlassung zur Truppe gut geführt und willig allen Dienst getan hatte. Er hat sich nicht wieder krank gemeldet und hat seine Dienstzeit ohne Zwischenfälle, abgesehen von kleinen Disziplinarstrafen wegen Unordnung zu Ende geführt.

19.

Nach Knöchelbruch Hinken. In erster Instanz Bestrafung, in zweiter Freisprechung. Später wieder Übertreibung. Etwas beschränkt.

L., geb. 1882 in G. bei Chemnitz, Landwirt.

Eintritt 1903 Kavallerie (2. Jahrgang).

L. erlitt im März 1904 beim Turnen einen Bruch des rechten äußeren Knöchels und befand sich 2½ Monate in Lazarettbehandlung, anschließend einen Monat im Genesungsheim. Nach der Rückkehr zum Dienst klagte er fortgesetzt über Schmerzen an der Bruchstelle und nahm allmählich einen eigentümlich hinkenden Gang an, der, wenn L. sich unbeobachtet wähnte,



nicht vorhanden war, aber wieder angewendet wurde, sobald er die Beobachtung wahrnahm. Jeder objektive Befund fehlte, auch ein Nervenleiden war auszuschließen. In der Verhandlung wurde die Möglichkeit von Schmerzen im rechten Fußgelenk als Folge des Bruches angenommen, aber auf Grund des offensichtlich übertriebenen Ganges L. zu 14 Tagen Mittelarrest verurteilt. Er legte Berufung ein und wurde in zweiter Instanz freigesprochen. Die Beweisaufnahme ergab zwar dieselben Tatsachen, aber es konnte dem L. nicht nachgewiesen werden, daß er durch das Hinken dem Dienst ganz oder teilweise sich hatte entziehen wollen, denn er war als williger, wahrheitsliebender, andererseits wehleidiger, übrigens auch geistig schwach veranlagter Mensch beurteilt worden, der sich Mühe gegeben hatte, wieder richtig zu gehen. Dieser gute, vielleicht nur durch den Ernst der Situation geweckte Wille hielt nicht lange an. Das Krankmelden ging wieder los und L. war im Winter 05/06 $2^1/_2$ Monate im Lazarett, wo er auch wieder sichtlich übertrieb, er schwankte beim Gehen hin und her und hatte einen stampfenden Gang. Die Schmerzen sollten namentlich in den Knien sitzen. Die Kniescheibe und ihre nächste Umgebung waren mehrere Male warm und gerötet, ohne daß das Gelenk eine Veränderung zeigte. Anscheinend war diese Rötung mechanisch (durch Reiben) hervorgerufen. Bei der Dienstentlassung machte L. Versorgungsansprüche und wurde einen Monat lang im Lazarett beobachtet, ohne daß sich ein Anhaltspunkt für die behaupteten Knieschmerzen finden ließ.

20.

Geringe Hüftgelenkentzündung. Übertreibung der Bewegungsstörung. Dienstunbrauchbar.

P., geb. 1878 in O. in Bayern, Handarbeiter, mehrere kleine Gefängnisstrafen wegen Körperverletzung, Widerstand, Betrug.

Eintritt 1899 Infanterie (2. Jahrgang).

Im zweiten Dienstjahre wurde P., ein verschlossener, leicht erregbarer Mensch, wegen Widerstand, Beleidigung von Vorgesetzten und Beamten zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt. Schon vorher hatte er wiederholt über Schmerzen im rechten Oberschenkel geklagt und war ärztlich beobachtet worden. Im Festungsgefängnis setzte er die Klagen fort, ohne daß etwas gefunden werden konnte, auch nicht bei Lazarettaufnahme. Er wurde schließlich wegen wiederholter unbegründeter Krankmeldung mit 5 Tagen Arrest bestraft. Kurz vor dem Strafende verlangte er eine Untersuchung durch den Divisionsarzt. Das Festungsgefängnis sah voraus, daß P. immer wieder mit seinen Schmerzen kommen würde und teilte es der Truppe mit. Bei einem Felddienst weigerte er sich unter Berufung auf die Schmerzen weiter zu marschieren. Daraufhin wurde das Verfahren wegen Simulation eröffnet, jedoch auf ein ärztliches Gutachten wieder eingestellt, das nach längerer Beobachtung sich für das Vorhandensein einer die Beschwerden zum Teil erklärenden trockenen wenn auch geringen rechtsseitigen Hüftgelenkentzündung, andererseits für eine gewisse Übertreibung aussprach. Die Frage, ob etwa das Leiden durch absichtliches Hinken künstlich hervorgerufen sei, also gewissermaßen Selbstverstümmelnng in Frage kommen könne, wurde verneint. Eine Untersuchung, die behufs Entlassung des Mannes als dienstunbrauchbar einige Wochen später vorgenommen wurde, konnte Erscheinungen des Leidens, namentlich Reiben im Gelenk, nicht mehr



nachweisen, dagegen sichtliche Übertreibungen in Gang und Haltung. Mit Rücksicht auf die bei größeren Märschen zu erwartenden Rückfälle wurde P. doch entlassen. Von 1902—07 ist er fünfmal mit kurzen Gefängnisstrafen wegen Ruhestörung, Hausfriedensbruch, Körperverletzung belegt worden.

21.

Verdacht der Vortäuschung von Leibschmerzen. Minderwertig, suggestibel. Einstellung.

M., geb. 1880 in G. im Erzgebirge.

Eintritt 1900 Artillerie.

Vater geisteskrank, starb an Phthise. M. klagte bald nach dem Eintreffen ständig über Unterleibsschmerzen, ohne daß vom Truppenarzt und im Lazarett außer geringer Bruchanlage etwas Positives gefunden werden konnte. Den Verdacht der Simulation bestärkten Briefe der Angehörigen, die ihm, möglicherweise in tatsächlicher Sorge um seinen Zustand, rieten, immer über Schmerzen zu klagen, die Ärzte könnten nicht in ihn hineingucken. M. sah wirklich nicht gut aus und wurde vom Regimentsarzt als minderwertiger, leicht zu beeinflussender Mensch erklärt, den die aufdringliche Sorge der Angehörigen zu übertriebenen Befürchtungen für seine Gesundheit veranlaßt hatten. Auf dieses Gutachten hin erfolgte die Einstellung des Verfahrens. M. blieb im Dienst und hat ihn ohne Zwischenfälle, insbesondere ohne unnötiges Krankmelden zu Ende geführt.

22.

Verdacht der Vortäuschung von Leibschmerzen, Harnröhrenstriktur. Freisprechung.

G., geb. 1870 in Z. in Pommern, Arbeiter.

Eintritt 1890 Kavallerie.

G. gab sich während des ersten halben Jahres Mühe, dann behauptete er Schmerzen in der Brust beim Reiten zu haben. Wiederholte ärztliche Untersuchung sprach sich für Dienstfähigkeit und Übertreibung aus. Die Führung wurde im zweiten Dienstjahre schlecht, wegen Ungehorsams und Lügens erhielt G 6 Arreststrafen. Im Sommer 1892 wälzte er sich einmal wegen angeblicher Schmerzen auf dem Boden herum, bei den weiteren Reitversuchen schrie er laut und warf sich absichtlich vom Pferde herunter. Nochmalige Untersuchung stellte eine schmerzhafte Harnröhrenstriktur nach chronischem Tripper fest, die wahrscheinlich eine, die Reitschmerzen ausreichend erklärende Neuralgie des hypogastrischen sympathischen Geflechts erzeugt hatte. Simulation wurde verneint und G. als untauglich zur Kavallerie bezeichnet; daraufhin erfolgte Freisprechung. Im Januar 1893 zur Infanterie versetzt, hat er sich auch hier schlecht geführt, jedoch seine Zeit zu Ende gedient.

23.

Verdacht der Vortäuschung rheumatischer Schmerzen. Einstellung.

S., geb. 1882 in Leipzig, Handlungsgehilfe.

Diente 1903/05 bei Infanterie, damals nicht krank. Reservist.

S. hatte es dreimal verstanden, der Einziehung zu Reserveübungen durch geschäftliche Reklamationen und Krankmeldungen vorzubeugen. Das-



selbe versuchte er im August 1909, aber vergeblich; jedoch meldete er sich sofort wegen rheumatischer Schmerzen krank und wurde dem Lazarett überwiesen. Hier stellte er sich sehr wehleidig an; besonders als er ins Manöver nachgeschickt werden sollte, gebärdete er sich recht auffällig und machte widersprechende, unglaubhafte Angaben. Äußerungen, er möchte von der Übung oder doch vom Manöver frei kommen, bestärkten den Verdacht der Simulation. Ein ärztliches Gutachten konnte rheumatische Schmerzen nicht ausschließen, hielt aber Übertreibung für sicher, wenn auch vielleicht auf auto-suggestivem Wege entstanden ohne wirkliche betrügerische Absicht. Das Verfahren wurde eingestellt.

24.

Verdacht der Vortäuschung rheumatischer Schmerzen. Früher Gelenkrheumatismus. Einstellung.

K., geb. 1883 in R. im Erzgebirge, Holzarbeiter.

Eintritt 1902 als 2jährig-Freiwilliger.

K. wurde wegen dauernder schlechter Führung (lügnerisch, ungehorsam achtungswidrig, unverschämt), die entsprechende Arreststrafen und eine standgerichtliche Verurteilung nach sich zog, nach einem Jahre zur Arbeiterabteilung versetzt. Bei den zahlreichen früheren Krankmeldungen wegen meist unbestimmter, schwer kontrollierbarer Beschwerden, bestehend in Schmerzen verschiedener Körpergegenden, hatte er absichtlich übertrieben. Fortgesetzte Klagen über Gliederreißen erweckten Anfang 1904 den Verdacht der Simulation. Es ergab sich, daß K. einige Jahre zuvor tatsächlich einen Gelenkrheumatismus durchgemacht hatte und jetzt noch leichte Veränderungen einiger Fingergelenke vorhanden waren. Simulation wurde trotz der sichtlichen Übertreibungen im Gutachten nicht für nachweisbar erklärt, zumal noch leichte hysterische Erscheinungen in Betracht zu ziehen waren; es erfolgte Einstellung. Die Führung war weiter schlecht, K. bereitete wo und wie er konnte Schwierigkeiten, erhielt mehrfach Arrest und eine viermonatige Gefängnisstrafe wegen Achtungsverletzung und ausdrücklichen Ungehorsams. Er versuchte auch immer wieder, sich unwohl zu stellen, um vom Dienst sich zu drücken. 1907 wurde er wegen gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs mit 10 Tagen Gefängnis belegt. 1908 während einer Übung war er genau so frech wie zuvor.

25.

Verdacht der Vortäuschung von Schiefhaltung der Schulter. Verurteilung in erster Instanz. Feststellung von Ischias. Freisprechung. Dienstunbrauchbar.

K., geb. 1881 in S., Prov. Posen, Böttcher.

Eintritt 1901 Infanterie.

Bald nach dem Weihnachtsurlaub, den K. in der Heimat verbracht hatte, fiel eine schiefe Haltung, Höherstehen der rechten Schulter um 10 cm. auf. Wiederholte Untersuchungen konnten eine Erklärung hierfür nicht bringen und da die Haltung, je nachdem sich K. beobachtet glaubte, wechselte, sie ferner beim Eintritt, auch bei Musterung und Aushebung nicht vorhanden gewesen war, sondern erst nach diesem Urlaub sich ausgebildet hatte, wurde Simulation angenommen und K. zu 6 Monaten Gefängnis und Versetzung in die II. Klasse verurteilt. Er legte Berufung ein und eine neue Unter-



suchung ergab, daß eine meßbare, 3,1 cm betragende Abweichung der Wirbelsäule nach links, sowie eine leichte Abmagerung des linken Beines, insbesondere der Gesäßmuskulatur bestand. Hiernach wurde die Diagnose auf Ischias scoliotica gestellt und K. freigesprochen. Zwischen der 1. und 2. Untersuchung waren 9 Monate vergangen, ein Zeitraum, der das widersprechende Ergebnis vollkommen erklärt; das Leiden war jetzt erst offenbar geworden. K. kam zur Entlassung vom Militär unter Anerkennung von Dienstbeschädigung, da der Dienst das Leiden ungünstig beeinflußt hatte. Bei den späteren Nachuntersuchungen zeigte sich eine Zunahme der Atrophie (—3 cm gegen rechts) und der Schiefhaltung, so daß K. den Beruf nur mit Aufbietung aller Kräfte ausüben konnte. (Übrigens soll diese Haltung eine Gewerbekrankheit der Böttcher sein; ob dies aber auch mit dem Grundleiden, der Entzündung des Hüftnerven der Fall ist, welche doch erst die Abweichung der Wirbelsäule erzeugt, scheint mir recht zweifelhaft).

26.

Verdacht der Vortäuschung von Atembeschwerden und eines Ohnmachtsanfalles. Vorübergehende Herzinsuffizienz. Nervös. Freisprechung.

S., geb. 1880 in Leipzig, Eisendreher. Zwei kleine Vorstrafen.

Eintritt 1901 als Zweijährig-Freiwilliger (2. Jahrgang).

Bald nach der Einstellung erfolgte Lazarettaufnahme zur Beobachtung der von S. geklagten und auf einen früheren Luftröhrenschnitt zurückgeführten Atembeschwerden. Ein asthmatisches Leiden schien nicht ausgeschlossen, S. kehrte zwar zur Truppe zurück, blieb jedoch in ständiger ärztlicher Überwachung. Bei den Untersuchungen atmete er entschieden übertrieben schnell und unregelmäßig und brachte die verschiedensten Klagen meist ganz unbestimmter Natur vor. Zu seinen Ungunsten sprach auch das dreiste, anmaßende Auftreten, das z. B. in einer Beschwerde über die Truppenärzte zum Ausdrucke kam, sie könnten seinen Zustand nicht beurteilen, er berief sich auf die im Lazarett gestellte Diagnose (Asthma), die zufällig zu seiner Kenntnis gekommen war. 4 Monate nach dem Eintritt wurde das Verfahren wegen Simulation, die S. ganz energisch bestritt, eingeleitet. Die Erörterungen fielen zum Teil günstig aus, so ergab sich, daß S. 1899 6 Wochen an chronischem Bronchialkatarrh behandelt worden war und seit 1902 wegen Brustbeschwerden das früher sehr eifrig betriebene Radfahren unterlassen hatte. Auffällig war dagegen, daß er wiederholt und mit Bestimmtheit geäußert hatte, er käme nicht zum Militär; ferner mußte er zugeben, daß ihm sein Mädchen, als er davon sprach, sie erst einige Jahre nach der Dienstzeit zu heiraten, androhte, sie würde sich einen anderen anschaffen, wenn er zu den Soldaten käme. Es erfolgte eine neue eingehende zweimonatige Lazarettbeobachtung bis April 02, bei der beschleunigter, ungleicher, auch unregelmäßiger Puls gefunden wurde. Andererseits wollte S. Schmerzen im Rücken durch Tornisterdruck haben, wo dieser gar nicht auflag, und solche beim Elektrisieren empfinden, trotzdem der Strom durch Abheben der einen Elektrode unterbrochen war. Bei diesbezüglichem Vorhalt schlug seine zuversichtliche Stimmung in Weinen und Schluchzen um. Vor Gericht wurde noch ein im Juni 1902 erstattetes Obergutachten eingefordert, welches sich dahin aussprach, daß die Herz-



tätigkeit jetzt vollkommen regelrecht und deshalb S. ohne Zweifel dienstfähig sei, daß er aber eine Herzerkrankung, Insuffizienz, hinter sich habe, für deren Überstehen das Unterlassen des Radfahrens infolge Schwächegefühls und die Erscheinungen während der letzten Lazarettbeobachtung sprachen. Zugute gehalten wurde ihm ferner, daß er als nervöser Mensch unter seinen Beschwerden in erhöhtem Maße psychisch litt, auch in seinem Selbstvertrauen geschädigt war. Simulation wurde jedoch für einen „Ohnmachtsanfall" im Januar angenommen: Beim Übernehmen des Gewehrs hielt S. vor der Mitte des Körpers inne, blieb in dieser gezwungenen Stellung und behauptete, das Gewehr nicht auf die Schulter schieben zu können, weil ihm schlecht sei; als der Unteroffizier es ihm einschob, ließ er sich auf den Boden gleiten. Anklage wurde nur wegen dieses Vorfalles erhoben, es erfolgte Freisprechung, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen war, daß der Unteroffizier ihn durch das Anfassen ins Wanken gebracht hatte.

S. hat seine Dienstzeit ohne Strafen und ohne weitere Krankmeldungen zu Ende geführt.

27.

Verdacht der Simulation wegen häufiger grundloser Krankmeldungen. Einleitung des Verfahrens abgelehnt.

W., geb. 1885 in Leipzig, Tischler. Eine Polizeistrafe.

Eintritt 1905 Pioniere.

W. war geistig gut beanlagt, auch körperlich kräftig, aber „nicht sehr gut gebaut" und deshalb wenig gewandt. Den Dienst versah er nur widerwillig, war faul, schlapp und unsauber und suchte sich bei jeder Gelegenheit zu drücken, namentlich geschah dies durch häufiges Krankmelden (20 mal), meist auf Grund unbestimmter Klagen und mit dem Erfolg, daß W. gleich wieder zum Dienst gehen mußte. Wegen Verdachts der Simulation wurde im Juli 07 Tatbericht eingereicht, ärztlicherseits mußte aber erklärt werden, daß zwar W. in seinen Klagen anscheinend zu weit ging, aber ein Nachweis nicht zu erbringen sei. Da es an dem für den Tatbestand der Simulation wesentlichen Merkmale der Anwendung eines auf Täuschung berechneten Mittels fehlte, wurde von einer Einleitung des Ermittelungsverfahrens überhaupt abgesehen. Schon bis dahin wiederholt bestraft, erhielt er in den letzten drei Monaten seiner Dienstzeit noch eine empfindliche Arreststrafe wegen Ungehorsams und im Führungszeugnis das Urteil „schlecht".

28.

Verdacht der Simulation von Krämpfen. Hysterie. Einstellung. Dienstfähigkeit erhalten.

K., geb. 1887 zu S. in Schlesien, Schweizer.

Vater endete durch Selbstmord. Öfterer Berufswechsel.

Eintritt 1908 Infanterie (2. Jahrgang).

K. hatte bald nach der Einstellung wiederholt Krampfanfälle, an denen das anscheinend bewußt vorsichtige Umsinken auffiel. Bei der Lazarettaufnahme am 17. XI. 1908 behauptete K., schon früher häufig Krämpfe gehabt zu haben. Die Nachforschungen bei den angeblichen Zeugen waren völlig ergebnislos. Am 18. XII. wurde ein Tatbericht wegen Simulation eingereicht; seit der Zeit ist kein Anfall wieder aufgetreten. Vor Gericht gab K. zu, daß die Angaben über die früheren Anfälle zum Teil erlogen



waren, zum Teil sich auf Kopfschmerzen bezogen, die er — wie das tatsächlich in verschiedenen Gegenden geschieht — als „Krämpfe“ bezeichnet hatte. Außerdem wurde er durch Briefe an seine Angehörigen belastet, in denen er seine Unlust zum Dienst zum Ausdruck brachte und andeutete, es werde noch etwas Besonderes sich ereignen. Spezialärztliche Begutachtung stellte fest, daß der Verlauf der Anfälle mit dem von hysterischen Krämpfen sich deckte, zumal typische Kreisbogenstellung und ausgeprägte halbseitige Empfindungsstörung beobachtet war. Die bewußt wahrheitswidrigen Angaben waren vereinbar mit hysterischen Zügen, insofern nämlich diese Kranken gern ihr Leiden schlimmer hinstellen und es so wahrscheinlich zu machen suchen. Bei der bekannten Beeinflußbarkeit konnte das Aufhören der Anfälle durch die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens, doch eine erhebliche psychische (Schreck)-Wirkung, also auf suggestivem Wege erklärt werden. Das Verfahren wurde eingestellt. K. hat seine Dienstzeit ohne weitere Zwischenfälle zu Ende geführt.

29.

Verdacht der Vortäuschung von Nervenschwäche. Später hysterischer Dämmerzustand. Einstellung. Dienstunbrauchbar.

N., geb. 1886 in O. im Erzgebirge, Kassenbeamter.

Eintritt 1907 Infanterie (2. Jahrgang).

N. meldete sich von Anfang an oft wegen unbestimmter Klagen, Glieder- und Kopfschmerzen krank und zwar in einer Form, die seine Scheu vor dem Dienst deutlich erkennen ließ. Wiederholte Lazarettbeobachtung ergab, daß es sich zwar um einen nervösen Menschen handelte, der aber auch zur Übertreibung neigte und mit großer Zähigkeit an seinen Beschwerden festhielt; die Intelligenz war sehr gut, wie auch der nachweislich tadellos ausgefüllte Beruf zeigte. Bei der Kompagnie machte er sich sehr mißliebig durch sein hinterhältiges Wesen, und ein Fall von Verleumdung gab sogar Anlaß zum Einschreiten. Am 28. I. 08 vernachlässigte er sich im Dienst in auffälliger Weise und wurde mit 3 Tagen Arrest bestraft, zu deren Verbüßung er gleich vom Exerzierplatze abgeführt werden sollte. Nun verhielt er sich ganz eigentümlich, sprach mit lallender Stimme verkehrtes Zeug, ging in einer falschen Richtung, war ganz kindisch. Im Lazarett, wo er schon gewesen war, benahm er sich, als ob ihm alles unbekannt sei, und blieb den nächsten Tag stumm, aß auch nichts. Vom 30. I. ab war N. wieder geordnet. Obwohl das Verhalten und die behauptete Amnesie sich mit einem Dämmerzustand in Einklang bringen ließ, machten mir doch die recht belastenden Wahrnehmungen der Kompanie noch eine anderweitige Begutachtung wünschenswert. Als ihm eröffnet wurde, daß er zu diesem Zwecke einer Irrenanstalt überwiesen werden sollte, war er ganz bestürzt, das würde seine Existenz zerstören, und bat davon abzusehen, er werde sich jetzt die größte Mühe im Dienst geben. Das Anstaltsgutachten sprach sich für eine traumatische Psychose, zurückzuführen auf eine Gehirnerschütterung im 10. Lebensjahr, und einen aus ihr erwachsenen Dämmerzustand hysterischer Färbung aus.

Später hörte ich von ihm, daß er seinen Beruf wieder vollkommen ausfüllen konnte. Die Annahme einer Dauerpsychose erfährt hierdurch doch eine Erschütterung.

30.

Verdacht der Simulation von Geistesstörung. Psychose hysterischer Färbung sehr wahrscheinlich. Einstellung. Dienstfähig geblieben.

D., geb. 1875 in D., Anhalt, Kaufmann.

Eintritt 1894 Infanterie als 2jährig-Freiwilliger.

Vater psychopathisch. D. stürzte 1/2 Jahr vor dem Eintreffen mit dem Rad und sprach eine Zeitlang irre, er hat immer einen eigenartigen Eindruck gemacht.

Vom 2. XI. 94 bis 15. I. 95 war D. im Lazarett wegen Bronchialkatarrh. Am 20. II. gab eine Blutung angeblich aus der Lunge, wahrscheinlich aber künstlich aus dem Zahnfleisch hervorgerufen, Anlaß zur erneuten Aufnahme. Jetzt fiel er durch sein eigentümliches, etwas widerspenstiges, langsames Wesen auf, Fragen beantwortete er meist erst nach Wiederholung. Das Essen holte er sich, indem er sich an den Betten hinschlich, als ob er nicht frei gehen könnte. Öfters ließ er unter sich gehen und sträubte sich einmal so heftig gegen die Reinigung, daß er mit Gewalt ausgezogen und gesäubert werden mußte. Nach der Entlassung aus dem Lazarett, 25. III. 95, wurde er einem besonders geeigneten, genau instruierten Sergeanten zur Einzelausbildung übergeben. D. war zuerst scheu, reagierte kaum auf Fragen; jener redete ihm wiederholt gut zu und machte ihn auf die Folgen der Vortäuschung von Geistesstörung eindringlich aufmerksam: entweder Irrenanstalt oder schwere Strafe. Schon nach wenigen Tagen war D. ganz verständig und gab sich viel Mühe im Dienst. Bei einer gerichtlichen Vernehmung am 28. III. zeigte er wieder ein sehr eigentümliches Verhalten, war wie gehemmt, gab halblaute, abgerissene Antworten, oft erst bei wiederholter Frage, oder zuckte mit den Achseln. Aus der bald darauf verhängten Untersuchungshaft schrieb er mehrere durchaus klare, verständliche Briefe, in denen er seine jetzige normale geistige Verfassung betonte. Im Lazarett aber habe ihn die ganze Behandlung, wie er schief von den Kranken angesehen und chikaniert wurde, auch das Personal häßlich zu ihm war, und die Furcht, durch die lange Krankheit im Dienst zurückzubleiben, schwermütig gemacht. Ein ärztliches Gutachten vermochte für eine Geistesstörung zur Zeit des Lazarettaufenthalts sich nicht auszusprechen, betonte aber, daß die häufigen übertrieben besorgten Briefe des Vaters den D. in wirkliche Angst um seinen Gesundheitszustand versetzt hätten, so daß er schließlich selbst an eine schwere Erkrankung glaubte und sie auf alle Weise z. B. durch den wohl fingierten Blutsturz wahrscheinlich zu machen suchte. Das anscheinend geistesgestörte Verhalten im Lazarett hielt der Gutachter nicht für echt. Das Gericht kam zur Einstellung des Verfahrens und zwar nicht nur unter Berücksichtigung der von ärztlicher Seite zu D.s Gunsten geltend gemachten Umstände einschließlich der Momente in der Vorgeschichte, sondern es hielt eine melancholische Gemütsstimmung im Lazarett für möglich. Das Verhalten könne zwar objektiv als ein zur Täuschung geeignetes, nicht aber nachweisbar hierauf berechnetes Mittel, insbesonders zu dem Zwecke, sich dem Dienst zu entziehen, angesehen werden. Wegen der Anschuldigungen gegen Kranke und Personal im Lazarett und wegen der Widerspenstigkeit wurde er mit 7 Tagen Arrest bestraft.



Die spätere Führung war nicht gut; D. erhielt wegen Kameradendiebstahls eine längere Arreststrafe. Mehrfach und längere Zeit, im ganzen vier Monate, ist er seitdem noch krank gewesen, aber an Leiden mit positivem Befund z. B. pustulöses Ekzem, Fußschwellung. 1901 hat er eine Geldstrafe wegen Beleidigung erhalten.

31.

Haltlose Denunziation. Hochgradige Schwerhörigkeit. Dienstunbrauchbar. Einstellung.

L., geb. 1885 in W. bei Pirna, Schlosser.

Eintritt 1906 Infanterie (2. Jahrgang).

L. wurde gleich nach der Einstellung wegen hochgradiger Schwerhörigkeit mit Hörweite unter 1 Meter und getrübten stark eingezogenen Trommelfellen wieder entlassen. August 1907 ging eine Denunziation ein, L. habe die Schwerhörigkeit nur simuliert und sich dessen noch gerühmt, die gerichtlichen Erörterungen ergaben die völlige Haltlosigkeit der Anschuldigungen und als deren Motiv Rachsucht, weil L., ein sehr tüchtiger Arbeiter, seine Stellung bei dem Denunzianten aufgegeben hatte. Selbstverständlich wurde das Verfahren eingestellt.

32.

Haltlose Denunziation. Neurasthenie. Dienstunbrauchbar. Einstellung.

R., geb. 1878 in Leipzig, Markthelfer.

Diente 1898—1900 bei Infanterie. Verheiratet.

1904 übte R. während des Manövers. Er erkrankte kurz vor Beendigung desselben in der eigenen Wohnung, wo er beim Durchmarsch hatte Wohnung nehmen dürfen. Nach einem halben Jahre erhob er erfolgreich Versorgungsansprüche, es wurde Neurasthenie festgestellt. Bald danach ging vom Hauswirt eine Denunziation ein, R. habe sich nur krank gestellt und die Pension betrügerisch erschlichen. Nochmalige ärztliche Untersuchung bestätigte vollauf die Erkrankung. Es stellte sich heraus, daß der Denunziant sich für die kurz zuvor erfolgte Kündigung der Wohnung hatte rächen wollen.

33.

Denunziation. Schwere Hysterie. Dienstunbrauchbar. Einstellung.

E., geb. 1882 in Dresden, Schweizer, 1 Polizeistrafe.

Eintritt 1904 Infanterie (3. Jahrgang).

Nach 3 Wochen kam E. nach einem Krampfanfall in das Lazarett und hatte hier mehrere Anfälle. Ein anderer Kranker denunzierte E., dieser habe ihm gesagt, er bekäme mit Absicht Krämpfe, er wolle wieder hinaus vom Militär wegen seines Mädchens, während der Anfälle habe er alles gehört, was die Ärzte sagten, auch die Nadelstiche gefühlt. Da auch sonst E. infolge Lügereien und leichtsinnigen Geldborgens in schlechtem Ruf stand, wurde Simulation vermutet, die E. ebenso wie jene angebliche Unterredung abstritt. Weitere Untersuchung ergab gehäufte, schwerste hysterische Anfälle mit Symptomen, die absichtlich nicht hervorgerufen werden konnten. Außerdem wurde festgestellt, daß E., übrigens ein geistig gering beanlagter



Mensch, bereits früher an Krämpfen gelitten hatte, anderseits der Denunziant sehr übel beleumdet war. Das Verfahren wurde eingestellt.

Später ist E. 9mal mit Gefängnis wegen Eigentumsvergehen bestraft worden.

34.

Verdacht der Simulation. Hysterie. Dienstunbrauchbar. Einstellung.

O., geb. 1880 in Leipzig, Kesselschmied.

Eintritt 1901 Infanterie (2. Jahrgang).

O. meldete sich, auch nach dreimonatiger negativer Lazarettbeobachtung, häufig (etwa 11 mal) krank wegen Schmerzen in der Leistengegend, in den Unterschenkeln und in den Fußgelenken. Objektiv fand sich zwar eine Narbe in der rechten Leistengegend, die auch bei Druck schmerzhaft war, aber nur bei zugewendeter Aufmerksamkeit, bei abgelenkter jedoch nicht; außerdem war der rechte Hoden nicht zu fühlen, der wahrscheinlich früher wegen Schmerzen im Anschluß an ein Trauma operativ entfernt worden war. Neuerliche Erörterungen stellten fest, daß Vater und Schwester hochgradig nervös waren, K. in der Kindheit an Krämpfen gelitten und später noch deutliche Zeichen von Nervosität dargeboten hatte. Auch jetzt waren hysterische Stigmata vorhanden. Das Verfahren wurde eingestellt und O. als dienstunbrauchbar entlassen.

35.

Törichter Selbstmordversuch. Psychopath. Dienstunbrauchbar. Einstellung.

H., geb. 1889 in S. bei Zittau, Fabrikarbeiter.

Eintritt 1909 Infanterie.

H. kam im Dienst schlecht mit fort, er war eine weiche, ängstliche schwerfällige Natur. Am 16. XI. 09 machte er einen Selbstmordversuch durch Erhängen, über dessen Hergang und Motive er sich nur dunkel Rechenschaft ablegen konnte; er erklärte nur, es habe ihn so gedrückt, daß er nicht mit dem Dienst fertig werden konnte. Im Lazarett erholte er sich sehr gut und bat selbst, wieder zur Truppe entlassen zu werden. Dies geschah versuchsweise. Am. 8. II. 1910 wurde H. von neuem aufgenommen und hatte mehr körperliche Beschwerden, eine leichte rheumatische Erkrankung mit geringer Herzschwäche und Blutarmut. Hieran schloß sich ein vierwöchiger Aufenthalt im Genesungsheim mit nur mittelmäßigem Erfolg. Am Tage der Entlassung (31. V.) kehrte er auf dem Wege in die Kaserne mehrmals ein, und unter der Einwirkung des Monate lang gänzlich gemiedenen Alkohols kam es zu einem ängstlichen Erregungszustand. Im Verlauf desselben unternahm H. in ziemlich auffallender theatralischer Weise einen törichten Selbstmordversuch, indem er sein Taschenmesser zog und gegen den Leib richtete. Der Gedanke, daß es sich nur um eine Komödie handle, um wieder in das Lazarett zu kommen, erhielt weiter Nahrung dadurch, daß zwei der Kameraden, mit denen H. im Genesungsheim gewesen war und den Heimweg angetreten hatte, fast gleichzeitig in das Lazarett aufgenommen wurden wegen Krampfanfällen mit eigentümlichen Erscheinungen. Da aber auch diese beiden tatsächlich krank waren, erledigte sich der Verdacht einer gemeinsamen Verabredung und das Verfahren gegen H. wurde eingestellt. Er ist als dienstunbrauchbar entlassen worden.



36.

Theatralischer Selbstmordversuch. Psychopath. Dienstunbrauchbar. Einstellung.

S., geb. 1885 in P. bei Leipzig, Bureauvorsteher.

Eintritt 1905 als Zweijährig-Freiwilliger.

S., schon früher nervös, kam durch öftere Krankmeldungen mit unbestimmten Klagen, schließlich durch einen etwas theatralisch inszenierten Selbstmordversuch in den Verdacht der Simulation. Lazarettbeobachtung ergab eine schwere Neurasthenie mit schweren psychopathischen Zügen (Verstimmungen, Beeinträchtigungsideen). S. wurde als dienstunbrauchbar entlassen.

37.

Epileptischer Wandertrieb. Dienstunbrauchbar. Einstellung.

B., geb. 1881 in S. bei Pirna, Schiffer. Vorbestraft wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften und groben Unfugs.

Eintritt 1901 Pioniere.

P. lief dreimal von der Truppe fort, das zweite Mal unter auffälligen Begleitumständen; in Krankenkleidung entwich er durch das Abortfenster, setzte sich auf einen Kahn, ließ sich auf der Elbe hinuntertreiben und wurde nach drei Tagen aufgefunden. Gegen den vermuteten epileptischen Dämmerzustand schien die gut erhaltene Erinnerung zu sprechen; auch fanden die von B. mit aller Bestimmtheit gemachten Angaben, er habe früher an Krämpfen gelitten und sei öfter zweck- und ziellos von Hause fortgelaufen, keine Bestätigung. Schließlich war verdächtig, daß sein Bruder ihm in einem Brief schrieb, er solle nicht simulieren. Bei der Bewertung dieses Ausdrucks handelte es sich aber um ein Mißverständnis, denn er wird in Sachsen vielfach in der Bedeutung „vor sich hingrübeln“ gebraucht. Eingehende Erörterungen und Untersuchungen ergaben, daß B.s Mutter und Bruder epileptisch waren, er selbst auf der Schule als ziemlich geistesschwach galt und die verschiedenen Entfernungen von der Truppe doch die Merkmale epileptischen Wandertriebes trugen: Erinnerungslücken, verstörtes Wesen, zielloses Umherwandern, Rücksichtslosigkeit gegen die eigene Gesundheit (mehrfache Erfrierungen). Nunmehr wurde das Verfahren eingestellt und D. als dienstunbrauchbar entlassen.

Später ist er 2 mal wegen Bettelns bestraft worden.

38.

Epileptische Dämmerzustände. Dienstunbrauchbar. Einstellung.

N., geb. 1872 in K. bei Dresden, Hausdiener.

Eintritt 1894 Fußartillerie (3. Jahrgang) 1896 Unteroffizier.

N. war ein guter und tüchtiger Soldat und kapitulierte. Nach der Beförderung zum Unteroffizier ließ er, etwa vom Frühsommer 1896 an, nach, war unzuverlässig, zerstreut, neigte zum Trunk. Kurz vor Weihnachten, sowie im Januar und Februar 1897 traten, zum Teil unter Alkoholwirkung, Erregungszustände auf, in denen er mehr oder weniger verwirrt war und von plötzlicher Abreise sprach. Lazarettbeobachtung fiel negativ aus und N. kam in den Verdacht, die Tobsuchtsanfälle vorgetäuscht zu

haben, um die Entlassung als dienstunbrauchbar zu erreichen. Es wurde angenommen, daß er, insbesondere durch den verweigerten Weihnachtsurlaub, die Lust zum Dienst verloren hatte. Ein ärztliches Obergutachten erklärte die Zustände für epileptische, zumal dem einen ein Krampfanfall gefolgt war. Das Verfahren wurde eingestellt und N. als dienstunbrauchbar entlassen. 1904 hat er eine kürzere Gefängnisstrafe wegen gefährlicher Körperverletzung erhalten.

39.[1])

Verdacht der Simulation. Anfangsstadium der Dementia praecox. Dienstunbrauchbar. Einstellung.

K., geb. 1876 in A. in Thüringen, Bäcker.

Eintritt 1896 Infanterie.

K. klagte bald über leichte Ermüdbarkeit und Körperschwäche. Gewehrgriffe machte er richtig, jedoch langsamer als alle übrigen. Auf dem Wege nach dem Schießstand und bei Felddiensten trat er, obwohl nur mit leerem Tornister marschierend, gleich hinter der Stadt aus der Kolonne heraus, legte aber dann dieselben Wegstrecken hinter ihr zurück. In der Instruktion gab er sich anfangs Mühe und zeigte auch hinreichende Auffassungsgabe, später ließ er nach, antwortete leise oder gar nicht oder dummes Zeug und hatte dabei einen schläfrigen Gesichtsausdruck; außer Dienst war sein Verhalten oft genau das Gegenteil. Zu mehreren Leuten äußerte er, er sei nicht so dumm, wie er aussehe. Nach einem ersten Aufenthalt im Lazarett vom 2. bis 10. III. 97 — wegen eines Othaematoms unbekannten Ursprungs — meldete er sich bis August 1897 noch 8 mal krank.

Inzwischen hatte er sich schon 3 Arreststrafen wegen Ungehorsams und eigenmächtigen Verlassens der Garnison zugezogen.

Bei dem widerspruchsvollen Verhalten entstand der Verdacht der Simulation und K. wurde vom 29. VII. bis 17. VIII. 97 im Lazarett seiner Garnison einer Beobachtung unterzogen, deren Ergebnis u. a. war:

K. ist kräftig gebaut und gut genährt. Seine geistigen Fähigkeiten und sein Gedächtnis zeigen keinerlei Defekte. Die Sprache ist fließend, er spricht im allgemeinen langsam und leise. Soll er laut sprechen, so will er dies überhaupt nicht können.

Der Brustkorb maß bei der Einstellung 88/97 cm, jetzt ergibt, da K. nicht zu tiefem Einatmen zu bewegen ist, die Atmungsbreite nur 1 cm. Beim Anlegen eines Bandmaßes um die Brust atmet er mit dem Zwerchfell und bei gleichzeitiger Anlegung des Bandmaßes um Brust und Bauch atmet er nur ganz oberflächlich und stoßweise. Glaubt er sich unbeachtet, so ist die Atmung vollkommen normal und nach Freiübungen beträgt die Atmungsbreite 6—7 cm. Läßt man sich die Hand drücken, so ist der Druck kaum fühlbar. Gleich darauf faßt K. 7 kg Gewichte mit den Fingern und macht damit 6—8 mal Armbeugung und Strecken. — Törichtes Verhalten und blödsinnige Niederschriften erweckten den Verdacht, daß K. außer der vorgeblichen körperlichen Schwäche auch noch geistige Störung simulieren wolle. Die Beobachtung wurde dann antragsgemäß im Leipziger Lazarett bis zum 6. X. fortgesetzt. Hier änderte er sein Verhalten, machte

1) Fall 36 meiner Veröffentlichung über „Dementia praecox in der Armee."

nicht mehr so plumpe Täuschungsversuche, gab an, keine Klagen zu haben, war nur gedrückter Stimmung. Die Ärzte sprachen in ihrem Gutachten von der Möglichkeit, daß eine krankhafte Willensschwäche vorliegen könne, schlossen aber eine geistige Störung aus und empfahlen einen nochmaligen Versuch der militärischen Ausbildung in schonender Weise. Alle Mühe und Geduld war auch diesmal vergebens. Er zeigte wieder dasselbe Verhalten, kam z. B. in Reih und Glied nicht mit fort, ließ sich auf Vorwurf seiner Hinterleute langsam in die Knie auf die Erde niedergleiten; hinter der Abteilung marschierend, hielt er den gleichen Abstand inne, beobachtete also dasselbe Tempo und dieselbe Schrittgröße wie die Kameraden. Selbst kleine Handgriffe im Dienst, zu denen nicht eine Spur Kraft gehört, das Wegziehen der Hand nach übergenommenem Gewehr, führte er nur langsam aus.

Ende April 1898 wurde ein Tatbericht wegen Simulationsverdacht eingereicht. Aus der Untersuchungshaft kam er am 25. Mai wegen eines Tobsuchtsanfalles in das Lazarett Dresden. Der damals gegenwärtige Arzt stellte fest, daß er orientiert war und sich insofern auffällig verhielt, als er mehrere Male anscheinend erschöpft in seinem Toben innehielt und dann wieder mit frischen Kräften loslegte. Bei der Aufnahme auf die Station sprach er kein Wort, befolgte keine Aufforderung, machte sich bald ganz steif, bald lag er mit schlaffen Gliedern da, auf Nadelstiche reagierte er. Sein ganzes Wesen und Verhalten war voller Widersprüche. Mitunter äußerte er vage Beeinflussungsideen, zeitweilig war er schwer erregt. Als er am 22./VIII. nach der Irrenanstalt übergeführt wurde, war ich von dem Bestehen einer wirklichen Geistesstörung noch nicht überzeugt, trotz mancher kaum anders als krankhaft zu deutender Momente. Ich hatte mich gutachtlich dahin ansgesprochen, daß ich mangels geschulten Personals die definitive Feststellung einer Irrenanstalt überlassen müsse. Einem am 17. IX. 98 dort abgegebenen Gutachten entnehme ich, daß eine geistige Störung als sicher angenommen wurde, die sich in zahlreichen Sinnestäuschungen, heiterer Stimmung, mangelnder örtlicher und zeitlicher Orientierung, einem fahrigen, albernen Wesen äußerte. Bald aber trat eine wirkliche Verblödung ein, besonders des Gemütslebens.

40.

Korpulenz, Energiemangel. Verfahren nicht eröffnet.

D., geb. 1878 in K., Rheinprovinz, Kaufmann.

1900/01 als Einjährig-Freiwilliger bei Infanterie.

Bei einer Übung wurde der sehr korpulente Mann unterwegs häufig schlapp, ließ aber auch die nötige Energie vermissen. Da der ärztliche Befund im übrigen ein negativer war und D. immer nach dem Einrücken gleich wieder obenauf war, entstand der Verdacht der Simulation, konnte aber nicht aufrecht erhalten werden. In ein gerichtliches Verfahren wurde nicht eingetreten.

41.

Gehäufte Krankmeldungen. Nervöse Schwäche nach Typhus. Einstellung.

S., geb. 1886 in B. bei Grimma, Maurer.

Eintritt 1907 Infanterie (2. Jahrgang).

S. erkrankte bald nach der Einstellung an Typhus und blieb $2\frac{1}{2}$ Monate in Lazarettbehandlung. Innerhalb der nächsten sechs Wochen mel-



dete er sich zehnmal wegen unbestimmter Beschwerden krank und kam dadurch in den Verdacht der Simulation. Eine eingehende Beobachtung ergab, daß die Klagen sich auf einen nervösen Schwächezustand als Nachkrankheit des Typhus zurückführen ließen und S. als wehleidiger Mensch in gesteigerter Weise darauf reagierte. Der einzige Umstand, der zu S.s Ungunsten hätte sprechen können, war, daß er bei der Aushebung erfolglos reklamiert hatte. Das Verfahren wurde eingestellt. S. hat dann seine Dienstzeit ohne weitere Erkrankungen und ohne Strafen abgedient.

42.

Simulationsverdacht. Wohl ärztlicher Irrtum. Einstellung.

H., geb. 1877 in C. bei Leipzig, Postaushelfer.

1899 ausgehoben für Infanterie (3. Jahrgang).

Kurz vor dem Eintreffen reichte H. ein Zeugnis ein, wonach er an chronischem Lungenkatarrh litt. Daraufhin wurde er zurückgestellt. Der behandelnde Arzt schöpfte den Verdacht der Simulation, weil er einige Monate später Blut an der Rachenwand vorfand, das aus einer künstlich beigebrachten Wunde zu stammen schien und vielleicht zur Vortäuschung blutigen Auswurfs dienen sollte. Das Verfahren wurde eingestellt, da andere objektive Zeichen der Erkrankung nachzuweisen waren und ein Irrtum des Arztes nicht unmöglich war.

H. wurde im nächsten Jahre eingezogen und hat sich gut und straffrei geführt; er war nur fünf Tage wegen Kehlkopfkatarrh krank.

43.

Versuchte Selbstbeschädigung durch Gewehrschuß.

L., geb. 1870 in L. bei Zittau, Steinbrecher. Vorbestraft wegen Diebstahls mit zehn Tagen Gefängnis.

Eintritt 1891 Infanterie (2. Jahrgang.)

L. war ein fauler, gleichgültiger, nachlässiger Soldat und fünfmal mit Arrest bestraft. Im März 1893 stahl er einem Kameraden die Uhr. Während des gerichtlichen Verfahrens, einen Monat später, brachte er sich beim Gewehrreinigen eine Schußwunde bei. Er legte das gespannte Gewehr auf den Tisch, stellte sich zum Putzen vor die auf den linken Oberschenkel gerichtete Mündung und machte sich mit vorgebeugtem Oberkörper am Abzugsbügel, ihn scheinbar reinigend, zu schaffen. Das scharfe Geschoß, ein sogenannter Mantelreißer, drang 12 cm oberhalb der Kniescheibe ein; der 8 cm lange, nach unten außen gerichtete Schußkanal war ganz oberflächlich und als schwärzlicher Streifen sichtbar, Muskeln waren nicht verletzt. In der ersten Nacht lockerte L. den Verband, was eine leichte Nachblutung zur Folge hatte. Die Heilung erfolgte glatt und vollständig. Bei der Untersuchung der Gewehre fand sich, daß vier mit Platzpatronen geladen waren; L., der am Abend zuvor an den Gewehrstützen betroffen worden war, hatte dieses wahrscheinlich getan, um den Verdacht, selbst sein Gewehr geladen zu haben, von sich abzulenken. Er wurde trotz Leugnens wegen Selbstbeschädigung unter Mißbrauch der Waffe zu einem Jahr Gefängnis und Versetzung in die II. Klasse, zusätzlich von drei Wochen für den Diebstahl bestraft; das Lockern des Verbandes wurde nicht als nachweislich strafbare Handlung angesehen. Im Festungsgefängnis war die Führung mittelmäßig.



44.
Versuchte Selbstbeschädigung durch Gewehrschuß. Geisteszustand wahrscheinlich unnormal.

N., geb. 1876 in N. bei Freiberg, Bäcker. Eine Schwester geisteskrank. Eintritt 1897 Infanterie (2. Jahrgang).

N. war im Dienst unzuverlässig und „suchte sich unter dem Deckmantel einer großen Beschränktheit und des Stotterns Diensterleichterungen zu verschaffen“. Am 31. 1. 98 entfernte er sich heimlich, angeblich um sich in einer Nachbarstadt das Leben zu nehmen, kehrte aber freiwillig zurück. Anfang Mai 1898 schoß er sich in die rechte Hand, indem er bei einem Sturmangriff das absichtlich nicht gesicherte Gewehr abdrückte und die Ladung der Platzpatrone durch die auf die Mündung gelegte Hand dringen ließ. Der Schußkanal lag zwischen zweitem und drittem Mittelhandknochen, nur Weichteile waren verletzt, aber die Sehnen erhalten. Es erfolgte glatte Heilung und N. blieb dienstfähig. Er gestand, Dienstunbrauchbarkeit beabsichtigt zu haben, um in die Heimat zurückzukehren und den Vorhaltungen der Kameraden anläßlich der eigenmächtigen Entfernung zu entgehen. N. wurde wegen letzterer zu 14 Tagen Arrest und wegen versuchter Selbstbeschädigung zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Im Festungsgefängnis führte er sich einwandfrei; ein Lebenslauf war gut geschrieben und verriet keinen angeborenen Schwachsinn. Auffällig war ein zu den Akten genommener Brief, in dem N. in exaltiert religiösen Ausdrücken um Aufhebung der Strafe bittet und die Tat mit Selbstmordabsicht entschuldigt. Nach Rückkehr zur Truppe hat N. noch drei Arreststrafen wegen Ungehorsam erhalten.

45.
Planmäßige Selbstverstümmlung durch Revolverschuß.

A., geb. 1876 in E., Provinz Sachsen, Schlosser. Verwitwet, kinderlos. 1896 freiwillig gemeldet, zurückgestellt.

1898 für Infanterie ausgehoben (3. Jahrgang).

Zwei Tage vor dem Einstellungstermin meldete A., daß er sich versehentlich in den linken Mittelfinger geschossen habe. Nach beendeter Reparatur eines Revolvers habe er einen Schuß abgeben wollen, sich mit dem linken Ellenbogen, den Handteller nach oben, auf eine Bank gestützt, sei vermutlich dem Abzug des Revolvers, den er mit der Mündung nach links unten hielt, zu nahe gekommen, das Geschoß habe den linken Mittelfinger getroffen. Die kleine etwas pulvergeschwärzte Einschußöffnung war auf der Beugeseite des Grundglieds, die Ausschußöffnung, 2 ½ cm lang, unregelmäßig gerandet, auf der Streckseite etwas näher dem Gelenk zwischen Grund- und Mittelglied, als der Einschuß; aus ihr ragte ein Knochenfragment hervor. Für Selbstverstümmlung sprachen, abgesehen von der gekünstelten unwahrscheinlichen Darstellung über den Hergang, unwahre Angaben über die Herkunft der Patrone, vor allem die nicht unmittelbar zur Tat gehörigen Umstände, persönliche Verhältnisse u. dgl. A., der ein eigenes Geschäft besaß, hatte außer seinem Vater keinem Menschen die erfolgte Aushebung mitgeteilt, sich auch in keiner Weise für die Dienstzeit vorbereitet, z. B. Werkstatt und Wohnung nicht gekündigt, über die Weiterführung des Geschäfts nicht verfügt. Ferner hatte er sich ein Vierteljahr



vorher sehr hoch gegen Unfälle versichert (30 000 M. für Invalidität), ebenfalls unter Verschweigen der bevorstehenden Einziehung, so daß er eigentlich den hohen 140 M. jährlich betragenden Versicherungsbeitrag während der ganzen Dienstzeit hätte bezahlen müssen. Alle Einwände und Ausflüchte A.s gegen diese schwer belastenden Momente konnten widerlegt werden. Die Verhandlung fand erst im Mai 1899 statt, da der Heilungsverlauf abgewartet werden mußte und bei Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nur versuchte Selbstverstümmlung vorgelegen hätte. A. war jedoch untauglich zum aktiven Dienst geworden, denn abgesehen von einer kolbigen Verdickung des ersten Gliedes war durch Sehnenverletzung die Beweglichkeit im ersten Gelenk um die Hälfte gestört, im zweiten Gelenk fast ganz aufgehoben. A. wurde zu einem Jahr Gefängnis und Versetzung in die II. Klasse verurteilt. Die Führung war im Festungsgefängnis und bei der Arbeiterabteilung sehr gut, er wurde als gut beanlagt, anständig, zuverlässig, fleißig beurteilt und konnte nach Beendigung der Dienstzeit rehabilitiert werden. Ein Geständnis hat er nicht abgelegt. Später ist er mit den Gerichten nicht wieder in Konflikt gekommen.

46.
Versuchte Selbstbeschädigung durch eingetriebene Nadel.

F., geb. 1880 in B. bei Chemnitz, Eisendreher.

Eintritt 1901 Infanterie (2. Jahrgang).

F., ein verschlossener, wenig dienstfreudiger Mensch, wurde Anfang 1902 wiederholt an Zellgewebentzündung des linken Fußes behandelt. Bei der Lazarettaufnahme am 15. II. fand sich am inneren Knöchel eine entzündliche gerötete Stelle, in deren Mitte beim Einschneiden eine 3 ½ cm lange, oberflächlich gelegene, deshalb leicht zu entfernende Nähnadel entdeckt wurde. Auch über dem Sprungbein war eine scharf umschriebene harte Stelle zu fühlen. Das Röntgenbild ergab, daß eine Nadel senkrecht zur Oberfläche im Knochen steckte. Die Entfernung war sehr schwierig. F. gab nun zu, die letztere, eine abgebrochene Stopfnadel, sich durch Draufschlagen mit dem Messer absichtlich eingetrieben zu haben, während er von der ersten nichts wissen wollte. Ein unmittelbares Motiv gestand er nicht zu, wohl aber, daß er sich beim Militär nicht wohl befunden habe und ihm das Tragen der Dienststiefel sehr schwer gefallen sei, weil er an niedrige Schuhe gewöhnt war. Da nach dem ärztlichen Gutachten der Verbleib der Nadel im Knochen zur Dienstunbrauchbarkeit hätte führen können, wurde F. wegen versuchter Selbstbeschädigung zu sechs Monaten Gefängnis und Versetzung in die II. Klasse verurteilt. Nach Rückkehr zur Truppe ist F. nicht wieder bestraft worden.

47.
Selbstbeschädigung durch eingetriebene Nadeln. Geisteskrank.

B., geb. 1874 in U. bei Dresden, außerehelich, Töpfer.

Vom 17. Jahr ab zog sich B. bis zur Militärzeit 11 Haftstrafen wegen Bettelns und Landstreichens zu und kam dreimal in Korrektionshaft. 1895 wurde er wegen schweren Diebstahls zu neun Monaten Gefängnis verurteilt. In der Strafanstalt war er trotzig, grob und roh, „verdirbt fast jede Arbeit, scheint dies absichtlich zu tun“; als er einmal Arrest



verbüßen sollte, steckte er sich ein Arbeitsmesser ein, „um sich selbst umzubringen".

1896, im 3. Jahrgang, bei der Infanterie eingestellt, wurde er wegen einer noch nicht geschlossenen Wunde am Damm gleich dem Lazarett überwiesen; sie stammte von einer einige Wochen zuvor vergeblich ausgeführten Operation zwecks Entfernung einer Nadel, die er wegen Harnverhaltung nach vorherigem „Ausfluß" mittelst eines Holzstäbchens sich eingeführt hatte, um dem Urin Abgang zu schaffen. Bei der Truppe führte B. sich sehr schlecht, suchte sich durch Krankmelden dem Dienst zu entziehen und wurde häufig disziplinarisch bestraft. 1897 machte er sich eines schweren Diebstahls schuldig und erhielt zehn Monate Gefängnis zusätzlich von sechs Monaten wegen eines die Richter und Vorgesetzten schwer beleidigenden Briefes, mit dem er die Ausstoßung aus dem Heere hatte erreichen wollen. Während der Verbüßung war er wiederholt im Lazarett; das erste Mal, Januar 1898, wurde ihm die erwähnte Nadel aus dem Damm entfernt. Im März wies das Röntgenbild zwei neue Nadeln im rechten Oberschenkel nach, von denen ihm eine, als er sich auf den Abort setzte, eingedrungen sein sollte. Im Laufe der Zeit wurden noch zwei weitere festgestellt, nur für eine gab er zu, sie sich mit einem Löffelstiel eingetrieben zu haben, um nicht zur Arbeiterabteilung versetzt werden zu können. Die ersten beiden waren entfernt worden, die anderen wegen des tiefen Sitzes nicht. Das Gericht erhob Anklage wegen Selbstbeschädigung, ordnete aber die Beobachtung des Geisteszustandes an. Diese ergab einen mäßigen Grad geistiger Schwäche mit gelegentlichen Angstzuständen, und das Gutachten erklärte, daß die Zurechnungsfähigkeit zwar nicht ganz aufgehoben, aber doch erheblich gemindert sei, auch bei einem im Affekt begangenen tätlichen Angriff gegen einen Vorgesetzten mit Gehorsamsverweigerung usw., daß ferner B. dienstunbrauchbar sei. Das Urteil lautete wegen beider Vergehen neben Ausstoßung aus dem Heere auf je zwei Jahre sechs Monate Gefängnis, zu deren Verbüßung B. einer Zivilstrafanstalt zugeführt wurde. Hier traten nach einigen Monaten (im Laufe des Jahres 1900) Zeichen von ausgesprochener Geistesstörung auf; er war sehr aufgeregt und jähzornig, querulierte, schrieb und sprach konfuses Zeug und hatte schließlich Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen. 1901 erfolgte die Überführung in eine Irrenanstalt, wo er sich noch als unheilbarer Kranker befindet.

48.

Versuchte Selbstbeschädigung durch Einreiben mit Phosphor. Schwachsinn.

R., geb. 1863 in Plauen i. V., Fädler und Töpfer, neunmal vorbestraft wegen Diebstahls, Bettelns und Landstreichens, auch mit Korrektionshaft.

Eintritt 1897 Infanterie als unsicherer Heerespflichtiger (4. Jahrgang).

Bei der Truppe wurde R. dreimal standgerichtlich wegen unerlaubter Entfernung und Umhertreibens bestraft. 1889 erfolgte auf Grund der dauernd schlechten Führung („widerwilliger, schmutziger, fauler, ungeschickter, anscheinend sehr beschränkter, trunksüchtiger Mensch") die Versetzung zur Arbeiterabteilung. Am 22. V. 89 zog er sich bei der Erdarbeit eine Blase in der rechten Hohlhand zu und rieb sie mit Phosphorkuppen ein; wegen



Schmerzen meldete er sich krank. Nach fünf Tagen wiederholte er das Einreiben mit Phosphor und gab an, er habe geglaubt, das Gift härte die Haut ab. Diese Ausrede war nach dem Urteil, abgesehen von ihrer Absurdität, dadurch hinfällig, daß R. vor der Wiederholung schon die schädigende Einwirkung des Giftes an sich erfahren hatte. Die Strafe lautete auf vier Wochen Mittelarrest wegen versuchter Selbstbeschädigung, außerdem wurde R. wegen kurz danach begangenen Gelddiebstahls, den er durch Sprechen im Schlaf selbst verraten hatte, zu fünf Monaten, zusammen zu fünf Monaten zwei Wochen Gefängnis verurteilt. Im Festungsgefängnis galt R. auch als sehr beschränkt, als widerwillig und hochgradig gleichgültig und erhielt eine Zusatzstrafe von acht Monaten wegen ausdrücklichen Ungehorsams vor versammelter Mannschaft. 1890 starb R. an akuter Miliartuberkulose.

49.

Selbstverstümmlung durch Überfahrenlassen mit Eisenbahnzug. Schwachsinn.

F., geb. 1873 in O., im Erzgebirge, Knecht, fünfmal vorbestraft wegen Diebstahls, Beleidigung, Widerstand, Betteln.

Ausgehoben Mai 1895 zur Artillerie (3. Jahrgang).

F., der von seiner Mutter in einer späteren Eingabe als geistesschwacher, manchmal sinnloser Mensch geschildert wurde, bat Anfang August 1895 auf dem Bezirkskommando um sofortige Einstellung oder um Genehmigung zur Auswanderung, sonst werde er sich verstümmeln. Abends sprach er, anscheinend betrunken, in einem Wirtshaus plötzlich laut: „Jetzt ist es 1/2 12, 1/2 2 ist die Hand bis hierher weg, dann bis hierher“, wobei er mit der anderen Hand am Arm hinaufzeigte. Am 7. VIII. wiederholte er schriftlich sein eigentümliches Ansuchen und die Drohung. In der folgenden Nacht traf er zu Haus mit einer schweren Verletzung der linken Hand ein (vier Finger fehlten ganz) und wurde sofort in ein Krankenhaus übergeführt, wo ihm der Unterarm oberhalb des Handgelenks amputiert werden mußte. Er behauptete auf dem Heimweg in der Nähe des Bahngleises gefallen und erst nach dem Unfall wieder zum Bewußtsein gekommen zu sein; die Absicht, die Hand sich vom Zug abfahren zu lassen, leugnete er. Die Erörterungen stellten fest, daß er über den Weg falsche Angaben gemacht und einen Bahnwärter nahe der Unfallstelle nach dem nächsten Zuge gefragt hatte. Das Gericht sah deshalb die Selbstverstümmlung als erwiesen an und verurteilte F. zu einem Jahr drei Monaten Gefängnis und weil er untauglich zu militärischen Arbeiten geworden war, zur Ausstoßung aus dem Heer. In der Strafanstalt stellte er den Vorfall als Selbstmordversuch dar und äußerte Lebensüberdruß; auch vom Arzt wurde die „sehr gedrückte Gemütsstimmung“ bestätigt. Die zusammenfassende Beurteilung lautete „roh, leichtfertig, geistig gering veranlagt, unter Zucht fleißig und willig“. F.s weiterer Lebensweg ist durch zahlreiche Strafen (24) wegen Diebstahl, Widerstand, Beleidigung, namentlich aber wegen Bettelns und Landstreichens gekennzeichnet. 1905 kam er zur Verbüßung von einem Jahr Korrektionshaft in eine Landesanstalt, wo er als gänzlich verlumpt und verlottert galt. Am 10. XI. 05 starb er an Miliartuberkulose. Die Sektion ergab außerdem eine chronische Hirnhautentzündung und starke Erweiterung der mit klarer Flüssigkeit erfüllten Hirnhöhlen.



50.

Versuchte Selbstbeschädigung. Einbringen von Fremdkörper in den Gehörgang.

W., geb. 1873 in Erfurt, Handarbeiter. Mehrere Geld- und kleine Gefängnisstrafen wegen Diebstahls.

Eintritt 1893 Infanterie.

W. war ein mittelmäßig veranlagter mürrischer, unordentlicher Mann von schlechter Führung, der nach mehreren Arreststrafen wegen Ungehorsam und Vernachlässigung im 2. Dienstjahr standgerichtlich wegen Achtungsverletzung mit 14 Tagen strengen Arrest bestraft wurde. Nach Verbüßung meldete er sich krank wegen linksseitiger Schwerhörigkeit infolge von Erkältung im Arrest. Es fand sich im äußeren Gehörgang ein aufgequollenes Pfefferkorn, von dem W. nichts wissen wollte. Bei der gerichtlichen Vernehmung räumte er ein, daß er es, angeblich aus Spielerei, vor der Arreststrafe hineingeschoben habe. Das anfängliche Ableugnen, sowie die ganze Persönlichkeit des Mannes sprachen dafür, daß eine überlegte, auf Dienstunbrauchbarkeit hinzielende Handlung vorlag. Das Delikt wurde als Versuch der Selbstbeschädigung, um ein Gehörleiden herbeizuführen, aufgefaßt und mit sechs Monaten Gefängnis und Versetzung in die II. Klasse geahndet. Die Führung im Festungsgefängnis war schlecht; W. wurde wegen Disziplinwidrigkeit, Unsauberkeit, Schlappheit häufig bestraft. Auch während des Restes der Dienstzeit führte sich W. schlecht. Nach dem vorliegenden Lebenslauf war die geistige Veranlagung mittelmäßig.

51.

Selbstverstümmlung durch Beilhiebe.

B., geb. 1881 in L. bei Freiberg, Holzschleifer.

Eintritt 1902 Infanterie (2. Jahrgang).

B., ein wenig diensteifriger Soldat von sonst guter Führung, kam vom Weihnachtsurlaub mit einer Schnittwunde des rechten Zeigefingers zurück, welche quer über das Mittelgelenk laufend die Strecksehne durchtrennt hatte. B. wollte sie sich beim Zurichten eines Kleiderbügels versehentlich beigebracht haben, das Beil sei an einem Ast abgerutscht. Er war als rechtshändig bekannt und gab jetzt an, er sei linkshändig. Dadurch entstand der erste Verdacht. Im gerichtlichen Verfahren wurden die auffällige Gleichgültigkeit gleich nach der Verletzung, Widersprüche über Tatort und Zeit, sowie Versuche von Zeugenbeeinflussungen, um diese Widersprüche in seinem Sinne aufzuklären, festgestellt. Aus den Briefen an sein Mädchen ergab sich erhebliche Dienstunlust. Schließlich legte B. ein Geständnis ab. Sein Mädchen sei von ihm schwanger gewesen und habe während des Urlaubs ihr Leid geklagt, namentlich sich vor ihren Eltern geängstigt. Dadurch sei er ganz schwermütig geworden und habe zunächst an Selbstmord gedacht, dann aber, um möglichst bald heiraten zu können, die Selbstbeschädigung beschlossen. Er führte sie aus, indem er die rechte Hand auf den Hackeklotz legte und nun mit dem Beil losschlug, nicht absichtlich gerade auf den Zeigefinger, sondern überhaupt auf die Hand. B. wurde zu einem Jahr drei Monaten Gefängnis und Versetzung in die II. Klasse verurteilt, das Motiv galt als strafmildernd. Der Zeigefinger blieb steif



und B. kam nach Verbüßung zur Arbeiterabteilung. Hier führte er sich gut, hatte aber den Lebensmut verloren, er habe sich durch die Tat die Zukunft verscherzt und könne sich in seinem Dorf, wo er als wohlhabender Mensch Anwartschaft auf ein größeres Gut hatte, nicht mehr sehen lassen. Rehabilitierung wurde nicht beantragt, da B. selbst sagte, es sei ihm gleich, ob er I. oder II. Klasse sei, Arbeitssoldat bleibe er doch.

52.

Selbstverstümmlung durch Beilhieb.

R., geb. 1877 in A. im Erzgebirge, Sticker. 1894 Geldstrafe wegen Körperverletzung.

1897 ausgehoben zur Infanterie.

Am 17. VIII. 1897 hackte sich R., der keinen guten Ruf genoß und als roh und streitsüchtig galt, den rechten Zeigefinger in der Mitte des Mittelgliedes senkrecht zur Fingerachse ab. Dem Arzt sagte er zunächst, es sei beim Holzspalten geschehen; erst beim Verbandwechsel gab er die später vor Gericht geäußerte Darstellung. Danach habe er für die Stickmaschine, an der er in der Fabrik seines Schwagers arbeitete, sich einen Holzkeil zurechtmachen wollen, ihn etwas zur Seite geneigt, mit der linken Hand, die Finger schräg nach unten, gehalten und rechts das Beil geführt, dann, um die andere Seite zuzuspitzen und wegen Schmerzen in dem früher verletzten Mittelfinger der linken Hand, die Hände gewechselt und nun versehentlich sich den rechten Zeigefinger abgehackt. Die Anbringung eines derartigen Holzkeils war etwas ganz Außergewöhnliches. Ferner sprach gegen R., daß er am Tatort, einem fremden Leuten gehörigen Schuppen, wo der Schwager Werkzeug aufbewahrte, sorgfältig Axt und Holzkeil wieder versteckte und dann erst hinauslief, um sich von den Besitzern des Grundstücks Verbandzeug zu erbitten; frische Späne, wie sie nach R.s Darstellung zu erwarten waren, fanden sich nicht in dem Schuppen. Weiterhin hatte der ebenfalls übelbeleumundete Schwager gleich nach der Tat auf eine absichtliche Verletzung angespielt und erst später den R. durch Bestätigung seiner Aussagen zu entlasten gesucht. Schließlich wäre nach der beschriebenen Handstellung eine Verletzung anderer Finger und eine schiefe Schnittfläche zu erwarten gewesen. Die Anzeige war anonym erstattet, ihr Verfasser nicht ermittelt worden. Als Motiv galt der Wunsch R.s, seine von ihm schwangere Geliebte bald zu heiraten; er hat auch geäußert, zu den Soldaten brächten sie ihn nicht. Das Urteil lautete auf ein Jahr drei Monate Gefängnis und Versetzung in die II. Klasse.

Die Führung war im Festungsgefängnis und bei der Arbeiterabteilung, der er wegen Untauglichkeit zum aktiven Dienst überwiesen worden war, gut; er wurde als gutmütig, weich und energielos beurteilt.

53.

Selbstverstümmlung durch Beilhieb.

T., geb. 1868 in H. im Erzgebirge, Geschäftsgehilfe.

Eintritt 1889 Infanterie (2. Jahrgang).

Leistungen und Führung waren gut, Unlust zum Dienst hatte T. nie geäußert. Am 7. I. 1890 erbot er sich einem anderen zur Hilfe beim Holzhacken, ging aber allein. Kurz darauf erschien er in der Mannschafts-



stube mit verletztem rechten Zeigefinger. Am Holzstock lag ein Fingerrest mit zwei glatten Schnittflächen, in Form einer Scheibe von 1/2 cm Dicke, die, nach dem bedeckenden Nagel zu schließen, dem Stück vor dem Nagelfalz entstammte. Am Fingerstumpf war kein Nagelrest vorhanden. Der Finger mußte demnach in drei Absätzen abgehackt worden sein, allerdings hatte sich nur das mittelste Stück gefunden. Diese Feststellung genügte zur Überführung. T. leugnete und stellte den Hergang so dar, daß er den Daumen oben auf das Scheit, die Finger längs gelegt und beim Abhauen eines Astes den Zeigefinger getroffen haben müsse, angeblich ohne die Verletzung zu spüren. Seine Behauptung, linkshändig zu sein, fand wenigstens insofern Bestätigung, als er schon früher mit beiden Händen gleich geschickt gewesen war. Ein besonderes Motiv war nicht festzustellen. Durch die Verletzung war T. nicht mehr tauglich zum Dienst mit der Waffe, aber noch für militärische Arbeiten. Die Strafe lautete auf ein Jahr sechs Monate Gefängnis und Versetzung in die II. Klasse, sie war wegen der Hartnäckigkeit des rechtswidrigen Entschlusses so hoch bemessen worden. Die Führung im Festungsgefängnis war gut, bei der Arbeiterabteilung sehr gut.

54.

Versuchte Selbstverstümmlung mit Messer. Schwachsinn.

W., geb. 1875 in S. in Reuß, Stellmacher.

Eintritt 1895 Fußartillerie.

W., ein geistig beschränkter und auch körperlich schlecht beanlagter Mann, war viel krank, besonders an Fußschwellung, erstmals Ende Oktober bis November 1895. Vom 21. XI. 1895 bis 29. I. 1896 lag er im Lazarett wegen Schnittwunde des rechten Zeigefingers. Seit 19. IV. 1896 war er wieder, zuletzt im Revier, krank wegen des Fußleidens und wurde am 13. V. 1896 früh besinnungslos bei der Kompagnie gefunden mit frischer Wunde des linken kleinen Fingers, von dem zwei Glieder fehlten. Er gab an, daß er sich durch Verbluten das Leben habe nehmen wollen, weil er durch das viele Kranksein allen Mut, das Versäumte nachzuholen, verloren habe. Schon als zwölfjähriger Knabe habe er sich einmal erhängen wollen. Das Abschneiden des Fingers hatte er in der Weise vorgenommen, daß er ihn zwischen das halb aufgeklappte Messer legte und dieses nun zudrückte; erst beim dritten oder vierten Male ging der Finger ab, das Grundglied war dicht vor dem Gelenk glatt durchtrennt. Dagegen gestand W. ein, sich die Verletzung des rechten Zeigefingers beigebracht zu haben, um dienstunbrauchbar zn werden. Beim Holzspalten hatte er das Scheit am unteren Ende mit der rechten Hand, den Zeigefinger nach oben, umfaßt, ein Messer oben aufgelegt und dieses durch Festhalten mit der linken Hand und fortgesetztes Aufstoßen auf eine harte Unterlage durch das Holz hindurch getrieben, aber im geeigneten Zeitpunkt die rechte Hand nicht weggezogen, so daß das Messer in den Zeigefinger eindrang. Hinsichtlich der Verletzung des linken kleinen Fingers erfolgte Freisprechung, da die Selbstmordabsicht nicht zu widerlegen war und W. bei seiner schwachen geistigen Veranlagung wirklich geglaubt haben konnte, er würde durch die Verletzung verbluten. Die versuchte Selbstverstümmlung des rechten Zeigefingers wurde mit drei Monaten Gefängnis ohne Versetzung in die II. Klasse bestraft. Da der Stumpf des kleinen Fingers gut beweglich war, blieb die



Dienstfähigkeit erhalten. W. wurde aber nach Verbüßung der Strafe trotz guter Führung auf eigenen Wunsch zur Arbeiterabteilung versetzt, da er sich vor dem Dienst bei der Truppe fürchtete. W. führte sich weiter gut und ist nicht wieder krank gewesen. 1900 hat W. eine kleine Gefängnisstrafe wegen Unterschlagung erhalten.

55.
Selbstverstümmlung durch Beilhieb. Schwachsinn.

S., geb. 1886 in S. im Erzgebirge, Wirtschaftsgehilfe.

Eintritt 1906 Kavallerie.

S. hatte sich auf die Dienstzeit gefreut, war aber gleich in den ersten Tagen sehr niedergeschlagen, weil ihm alles so schwer fiel. Am vierten Tage abends ging er unter dem Vorgeben, Holz zerkleinern zu wollen, trotzdem genügend Brennmaterial vorhanden war, mit einem Beil in den Hof. Dort will er ein Scheit derart zu zerhacken versucht haben, daß er es am oberen Ende mit der linken Hand umfaßte; beim Zuschlagen habe er den linken Zeigefinger getroffen. Er wickelte sein Taschentuch um die Wunde und sagte zunächst nichts von der Verletzung, erst als ihn jemand um eine Handreichung anging. Der Finger hing nur noch an einer dünnen Hautbrücke der Unterfläche. Aus der Art der Verletzung ging hervor, daß der Finger bei horizontaler Handhaltung voll von oben getroffen sein mußte. Hierdurch wurde S.s Darstellung, nach der die Handfläche senkrecht, Zeigefinger nach oben, gestanden haben mußte, als unwahr erwiesen. Das Urteil lautete auf ein Jahr Gefängnis und Versetzung in die II. Klasse, also auf das Strafmindestmaß und zwar unter Berücksichtigung der ursprünglichen Dienstfreudigkeit und einer schon in den wenigen Tagen hervorgetretenen geistigen Schwäche, die aber von dem Sachverständigen nicht als ausreichend für § 51 R. Str. G. B. anerkannt wurde. Während der Strafverbüßung erschien S. als „ein geistig wie körperlich sehr mittelmäßig veranlagter Mensch". Kurz nach Versetzung zur Arbeiterabteilung kam er wegen Beschwerden in der Narbe in das Lazarett und fiel durch sein ängstliches, scheues, leicht verwirrtes Wesen auf, das seine unmittelbare Erklärung in der Angst vor einer möglichen Operation hatte. Es wurde jetzt der Geisteszustand noch eingehender untersucht, und nun stellte sich ein durch die Ermittelungen in der Heimat bestätigter recht erheblicher Schwachsinn heraus. Zur Wiederaufnahme des Verfahrens wurde das Gutachten einer Irrenanstalt herbeigezogen, welches sich für Unzurechnungsfähigkeit zur Zeit der Begehung der Tat aussprach nicht nur wegen des Schwachsinns überhaupt, sondern einer wohl damals zweifellos vorhandenen deprimierten verzweifelten Stimmung, wie sie der jähe Milieuwechsel bei derartigen Kranken auszulösen pflegt. Das Reichsgericht verwarf die Wiederaufnahme, da die hierfür erforderten gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllt waren.

S. wurde wegen des festgestellten Schwachsinns als dienstunbrauchbar entlassen.

56.
Selbstverstümmlung mit Messer.

H., geb. 1884 in Glauchau, Handarbeiter, viermal vorbestraft wegen Diebstahls insgesamt mit 19 Monaten Gefängnis.

Eintritt 1906 Infanterie (3. Jahrgang).



H. kam am 22. I. 1907 mit einer Verletzung des linken Daumens in das Revier; das Grundglied war in der Mitte bis auf eine Hautbrücke an der Außenseite glatt durchgetrennt. Nach seiner Darstellung hatte er, um sich Späne für das Gewehrreinigen loszuschneiden, sein Taschenmesser oben auf einen Holzblock aufgesetzt und durch Druck leicht eingetrieben. Dann umfaßte er unten den Block mit der linken Hand, den Daumen nach rechts, die vier anderen Finger nach links. Als er, um den Span abzulösen, das Messer weiter nach unten drücken wollte, sprang es ab und drang in den Daumen mit der Schneide ein. Angeblich hatte er die Durchtrennung des Daumens gar nicht bemerkt; dabei klappte dieser bei der ersten Untersuchung gleich herunter. Im Lazarett verweigerte er die vorgeschlagene Operation; gleichwohl heilte das abgetrennte Stück wieder an, hatte aber infolge der Sehnendurchtrennung die aktive Beweglichkeit verloren. Die beschlagnahmten Briefe an sein Mädchen, das er sehr und eifersüchtig liebte, enthielten die Bemerkung, er würde ihr eine große Freude machen und spätestens am 1. IV. 1907 entlassen sein. Sie wohnte schon längere Zeit mit ihrem Kinde bei seinen Eltern, und H. gab zu, im Mai 1906 mit ihr aufgeboten gewesen zu sein. Er wurde aber ausgehoben, und die Heirat unterblieb.

Es sprachen also erhebliche Verdachtsgründe für Selbstverstümmlung und das Gericht zog unter Einsendung der Corpora delicti, Taschenmesser und Holzklotz, ein Gutachten vom gerichtsärztlichen Institut der Universität Leipzig herbei, das folgendes ausführte: Versuche, einen Daumenknochen mit einem ähnlichen Messer zu durchschlagen, zeitigten an der Durchschlagstelle genau solche starke Scharten und seitliche Verbiegungen, wie sie an der Mitte des von H. benutzten sich fanden. Seine Angabe, die Scharten seien schon älter, wurde durch die Erwägung entkräftet, daß dann die Gratbildung der verbogenen Schneidenteile nicht mehr so scharf und frisch hätte sein können; sie wären längst abgenutzt gewesen, weil bei jedem Öffnen und Schließen des Messers die Klinge, namentlich auf der Stempelseite, nach der sie verbogen war, an die eiserne Verschalung des Einschlags anstreifte. Bei Versuchen, den Hergang der Verletzung in der von H. beschriebenen Weise darzustellen, zeigte sich, daß hierzu eine ganz ungewöhnliche gezwungene Handhaltung gehörte und der Daumen nur durch die Spitze der Messerschneide hätte getroffen werden können. Die Spitze war aber frei von den erwähnten Schartenbildungen. Da zum Zustandekommen der Verletzung auf das Messer mit erheblicher Gewalt eingeschlagen worden sein mußte, wurde der Holzblock noch genauer untersucht und wies wirklich einen Eindruck auf, der genau dem Rücken der Klinge entsprach. Hiernach wurde der Verdacht der Selbstverstümmlung als durchaus begründet erklärt. In der Hauptverhandlung legte H. unter der Wucht dieses Gutachtens ein Geständnis ab, bestritt aber eine sorgfältige Vorüberlegung der Tat; der Gedanke sei ihm plötzlich beim Zurechtmachen der Späne gekommen. Er habe die linke Hand auf einen Kasten gelegt, die Schneide des aufgeklappten Messers auf den gespreizten Daumen aufgesetzt und mit dem linken Zeigefinger festgehalten, durch einen kräftigen Schlag mit dem Holzblock wurde der Daumenknochen sofort durchtrennt. Die Scharten am Messer rührten erst davon her. Das Motiv war die Liebe zu dem Mädchen und der Wunsch, es bald zu heiraten, weil es in ärmlichen Ver-



hältnissen lebte und er auch um das Kind besorgt war. Das Gericht nahm zu seinen Gunsten noch an, daß dieser Gewissenskonflikt H. in einen gegewissen Depressionszustand versetzt und die Fähigkeit einer ruhigen Überlegung getrübt hatte, und ging trotz der Raffiniertheit der Ausführung nur wenig über das Strafmindestmaß hinaus. Das Urteil lautete auf ein Jahr zwei Monate Gefängnis und Versetzung in die II. Klasse. H. war durch die Bewegungsstörung eigentlich untauglich für den aktiven Dienst, hätte also zur Arbeiterabteilung versetzt werden müssen; im Festungsgefängnis, wo er übrigens nur als mittelmäßig veranlagt galt, war er aber beim Exerzieren so eifrig und geschickt, daß er doch als versuchsweise felddienstfähig erklärt wurde und angesichts der guten Führung den Rest der Militärzeit bei der Truppe abdienen durfte. Ein Jahr lang hielt er sich hier einwandfrei, dann ließ er sich gehen und verwirkte durch Ungehorsam mehrere Arreststrafen.

57.

Verdacht der Selbstverstümmlung. Einstellung.

W., geb. 1879 in Ö., Schlesien, Kutscher, später Tischler.

Vorbestraft wegen Diebstahls.

1900 ausgehoben für Infanterie (2. Jahrgang).

Im August 1900 erhielt W. bei der Arbeit eine Verletzung durch die Kreissäge, welche das Nagelglied des linken Daumens bis auf die Knochen durchschnitt. Der behandelnde Arzt schöpfte keinen Verdacht des absichtlichen Dazutuns, ebenso wenig das Bezirkskommando bei einer Vernehmung. Dagegen ging bald eine Denunziation von zwei dem W. verfeindeten Mitarbeitern ein. Jetzt ergab sich, daß er wiederholt von baldigem Heiraten in der Erwartung, doch noch freizukommen, gesprochen und erzählt hatte, er habe sich auf dem Bezirkskommando jedes Wort überlegen müssen, um sich nicht zu verschnappen. Das Gericht nahm als tatsächlich an, daß W. die Absicht hatte, der Dienstpflicht sich zu entziehen; daß der Verletzung dieses Motiv zugrunde lag, konnte nicht nachgewiesen werden. Es erfolgte also Freisprechung.

W. wurde zurückgestellt und heiratete im Frühjahr 1901, kam aber im Herbst 1901 zum Militär. Im Juli 1902 wurde er wegen Unterschlagung und Diebstahls zu 5 Monat, im August 1903 wegen Diebstahls zu 1 Jahr 6 Monat Gefängnis verurteilt. Die Führung war im Festungsgefängnis und später bei der Arbeiterabteilung gut, man hielt ihn für einen nur gering beanlagten, wenig zuverlässigen Menschen, der aber schließlich durch Bescheidenheit, Reinlichkeit und Fleiß angenehm auffiel. Er hing sehr an seiner Frau. Die Verletzung des linken Daumens ist nur beiläufig erwähnt, eine Störung der Beweglichkeit hat sie nicht bedingt. Später ist er nicht wieder bestraft worden.

58.

Verdacht der Selbstverstümmlung (Rasiermesser).
Wahrscheinlich Psychopath. Einstellung.

G., geb. 1874 in T. im Voigtland, Expedient.

Eintritt 1892 als 3jährig-Freiwilliger bei Kavallerie.

G. brachte sich wenige Tage nach dem Eintreffen eine lappenförmige Schnittwunde am linken kleinen Finger bei, angeblich versehentlich, indem



beim Entfernen von Hornschwielen das benutzte Rasiermesser abrutschte. Die Sehne des tiefen Fingerbeugers war gerade an der Durchschnittsstelle zwischen den Sehnenschenkeln des oberflächlichen Beugers, also am Grundglied, durchtrennt worden. Das zentrale Ende konnte nicht gefaßt werden; das periphere wurde an die Sehne des oberflächlichen Beugers angenäht und so eine gute, die Dienstfähigkeit nicht störende Beweglichkeit erzielt. Der Schnitt mußte mit erheblicher Kraft erfolgt sein, wie sie bei derartigen Manipulationen nicht angewendet zu werden pflegt. Außerdem machte sich G. durch widersprechende Darstellungen über Begleitumstände des Hergangs verdächtig, ferner belastete ihn eine kurz zuvor getane Äußerung „ich habs dicke, wenn mich nur ein Pferd in den Finger bisse“ und die Frage, ob man dienstfähig bliebe, wenn ein Finger fehlte. Er wurde aber freigesprochen, da der freiwillige Eintritt für Dienstwilligkeit sprach und G. früher auf dieselbe Weise schon Schwielen entfernt hatte. Am 19. I. 93 kehrte er aus dem Lazarett zur Truppe zurück, tat hier anscheinend mit Lust und Liebe seinen Dienst, entfernte sich aber am 27. I. und wurde am 5. II. tot im nahen Flusse aufgefunden. Augenscheinlich lag Selbstmord vor, der sich aber nicht aufklären ließ.

59.

Selbstverstümmlung (Messer) im hysterischen Angstzustand. Einstellung.

R., geb. 1881 in B. bei Chemnitz, Knecht.

Eintritt 1902 Infanterie (2. Jahrgang).

R. wurde bald als körperlich und geistig gering veranlagt erkannt, gab sich aber sehr viel Mühe und kam leidlich gut im Dienst mit fort. Am 10. II. 1903 hatte eine Unpünktlichkeit von ihm zur Folge, daß die ganze Korporalschaft zum Revierdienst antreten mußte. Daraufhin drohten ihm zwei Leute mit Schlägen. Er bekam heftige Angst und glaubte, man würde ihn auf eine Bank festschnallen und halb tot prügeln. In seiner Aufregung begab er sich, geleitet von der dunklen Vorstellung, daß etwas geschehen müßte, wodurch er den gefürchteten Peinigern entginge, an eine abgelegene Stelle und schnitt sich mit einem ziemlich stumpfen Taschenmesser die beiden Endglieder des linken Zeigefingers im Gelenk ab. Er meldete sich dann beim Unteroffizier und äußerte, nun würde er wohl krank geschrieben und vor den anderen sicher sein; daß er dienstunbrauchbar werden könnte, daran hatte er gar nicht gedacht. Im Lazarett wurde gleich darauf die Wunde behandelt, das Köpfchen des Grundgliedes, das mit angeschnitten war, mit der Säge entfernt, die Knochenränder mittels Zange abgerundet, das erhaltene Periost zusammengenäht, die Hautwunde geschlossen, alles ohne jegliche Betäubung und Schmerzäußerung. Da R. hierdurch und sein gedrücktes apathisches Wesen auffiel, wurde er auf die Nervenstation verlegt. Es fanden sich starke allgemeine Herabsetzung der Schmerzempfindung und der Schleimhautreflexe, Einschränkung des Gesichtsfeldes, Ovarie. Der Gesichtsausdruck war starr und ängstlich, sein Wesen deutlich gehemmt, dazwischen erfolgten krampfhafte Tränenausbrüche. Auch die nächsten Wochen lag R. meist stumm und gleichgültig da. Dann wurde das Aussehen frischer und der Ausdruck freier, er hatte Einsicht für das Törichte seiner Handlung, bedauerte sie und gab an, unter dem Einfluß heftigster



Angst gestanden zu haben. War also die krankhafte psychische Verfassung bei der Verletzung zweifellos, so ergaben sich aus der Vorgeschichte noch eine Anzahl Momente, welche die psychopathische Veranlagung und Konstitution erwiesen. In der Familie waren mehrere Fälle von Geisteskrankheit und Trunksucht vorgekommen. Die Leistungen in der Schule waren untermittelmäßig. Unter dem Eindruck des Todes des Vaters brach etwa im 10. Jahre ein Depressionszustand mit Sinnestäuschungen und nächtlichem Umherirren aus.

Auf das erstattete Gutachten hin wurde das gerichtliche Verfahren eingestellt. R. ist wegen überstandener Geistesstörung und Fehlen zweier Glieder des linken Zeigefingers als dienstunbrauchbar entlassen worden.

60.
Selbstverstümmlung (Beil). Geisteskrank. Einstellung.

G. geb. 1874 in Leipzig, Unteroffiziersschüler.

Eintritt 1892 ins Eisenbahnregiment, 1893 Unteroffizier, 1897 Sergeant.

1893 erlitt G. durch Fall auf den Hinterkopf eine Gehirnerschütterung, klagte seitdem oft über Kopfschmerzen und war einige Male deshalb und wegen Blutarmut krank gemeldet. Er wurde mit der Zeit erregbarer und nachlässiger, erhielt auch einige Disziplinarstrafen. Anfang 1898 richtete er ein Gesuch an den Reichskanzler und bat um eine Unterstützung zur Kur für eine vermeintliche syphilitische Erkrankung. Dieser ungewöhnliche Schritt hatte eine Beobachtung seines Geisteszustandes zur Folge, welche nur ergab, daß G. viel populäre medizinische Schriften gelesen und nun sich jene Krankeit eingebildet hatte. Im August 1898 schlug er sich beim Zuspitzen eines Hammerstieles mit einem Beil auf den rechten Zeigefinger; Abtragung des zweiten und dritten Gliedes war notwendig. Das unruhige Wesen G.s vor der Verletzung, die Art derselben und der Umstand, daß er eines Beiles an dem Tage nicht bedurfte und das Zuspitzen trotz Anwesenheit Untergebener selbst vornahm, erweckten den Verdacht der Selbstverstümmlung. Das Zuschlagen mit der linken Hand war nicht belastend, weil G. beide Hände gleichmäßig gebrauchte. Bei einer erneuten Beobachtung wurde nun eine Geistesstörung festgestellt, die sich in Angstzuständen, vereinzelten Sinnestäuschungen und beginnender Verblödung äußerte und auf die Gehirnerschütterung zurückgeführt wurde. Über die näheren Umstände der Verletzung vermochte G. nichts mehr anzugeben. Das Gutachten erklärte G. für unzurechnungsfähig, und er kam zur Entlassung vom Militär mit Pension. Später ging es G. eine Zeitlang besser, nach dem gewählten Beruf und Verdienst zu schließen. 1907 hat er aber wegen unsinniger Handlungen, namentlich törichter Geldmanipulationen entmündigt werden müssen, „der Verfall der geistigen Kräfte und des Willens war stärker geworden". Ein 1904 mehr fahrlässig begangener und mit 3 Monaten Gefängnis bestrafter Betrug hing sicherlich mit der psychischen Erkrankung zusammen.

61.
Selbstverstümmlung (Beil) zum Zwecke der Selbstzüchtigung. Schwachsinn wahrscheinlich. Freisprechung.

O., geb. 1874 in Dresden, Schneidemüller. Mit Verweis wegen Unterschlagung vorbestraft.

Eintritt 1904 Kavallerie.



O. war ein dienstwilliger, gutmütiger, aber unzuverlässiger, leichtsinniger, geistig gering veranlagter Soldat. Am 18. I. 96 bestahl er einen Kameraden um eine kleine Summe und gestand auf Vorhalt gleich zu. In den Morgenstunden des nächsten Tages schlug er sich mit einem Beil zwei Glieder des kleinen Fingers ab. Bei der Vernehmung gab O. als Grund an, er habe über den Diebstahl und die zu erwartende Strafe Ärger nnd Gewissensbisse empfunden, vor Aufregung nachts nicht schlafen können und sei nun auf den Gedanken gekommen, zur Sühne eine körperliche Züchtigung sich aufzuerlegen, die ihn dauernd an sein Vergehen erinnern sollte. Bei der Ausführung am anderen Morgen habe er sich noch in großer seelischer Erregung befunden. Selbstverstümmlung, um sich untauglich zu machen, habe ihm ferngelegen, zumal er gar nicht wußte, daß der Verlust von zwei Fingergliedern dazu führte. Die Vorgesetzten hielten ihn bei seiner Dienstfreudigkeit einer solchen Absicht überhaupt nicht für fähig. Das Gericht schenkte O.s Angaben Glauben und sprach ihn frei, nur wegen des Diebstahls erhielt er 14 Tage Mittelarrest. O. wurde als dienstunbrauchbar entlassen. 1902 hat er eine Geldstrafe wegen Widerstand und Beleidigung erhalten.

62.

Verdacht der Selbstverstümmlung. Anscheinend schwachsinnig. Einstellung.

G., geb. 1879 in H. bei Pirna, Zimmermann.

Eintritt 1899 Infanterie.

G. drängte sich von Anfang an zum Holzhacken. Am 27. X. 99 stellte er sich dabei ziemlich ungeschickt an, brauchte lange und traf mit einem etwas stumpfen angeblich von einem Ast abrutschenden Beil das Nagelglied des rechten Zeigefingers. Es hing noch an einer Hautbrücke, die er unter Schreien durchzubeißen versuchte. Als Kameraden ihn zum Verbinden führen wollten, sträubte er sich, riß sich los und schlug das Stück mit dem Beil herunter, sagte, indem er es fortwarf: „Verfluchtes Luder, wirst du machen, daß du fortkommst". Auf den Vorhalt, warum er die Entfernung nicht dem Arzte überlassen habe, schwieg G. Das Sträuben versuchte er mit Angst vor dem Verbinden zu erklären. Es stellte sich heraus, daß er auch früher schon mit der linken Hand gearbeitet hatte. Auf die Militärzeit hatte er sich gefreut, nach dem Eintreffen äußerte er nur Angst vor dem Auswendiglernen. Es lagen zwar erhebliche Verdachtsmomente vor, sie rechtfertigten aber nicht die Gewißheit einer Verurteilung, deshalb wurde das Verfahren eingestellt. Die Dienstfähigkeit war nicht gestört, weil nur die Hälfte des Nagelgliedes fehlte. Während der weiteren Dienstzeit hat G. sich noch einige kleine Strafen wegen Unpünktlichkeit zugezogen.

63.

Verdacht der Selbstverstümmlung (Beilhieb). Verurteilung in I., Freisprechung in II. Instanz.

M., geb. 1884 in F., Oberschlesien, landwirtschaftlicher Arbeiter und Schuhmacher, zwei kleine Strafen wegen Unfug und Körperverletzung. Verheiratet, zwei Kinder.

Bei der Musterung in der Heimat 1906 der Ersatzreserve überwiesen, wurde K. beim Oberersatzgeschäft in Sachsen zur Infanterie, also im 3. Jahrgang, ausgehoben. Kurz darauf kehrte er, ehe sein Arbeitsverhältnis gelöst



war, unvermittelt in die Heimat zurück und hackte sich beim Holzzerkleinern den linken Zeigefinger bis auf die Hälfte des Grundgliedes ab. Der Arzt beim Bezirkskommando vermutete Selbstverstümmlung, und M. wurde zu 1 Jahr Gefängnis und Versetzung in die II. Klasse des Soldatenstandes verurteilt. Seinem Leugnen gegenüber nahm das Gericht als überführend an: 1. die vorzeitige Rückkehr in die Heimat, 2. Widersprüche über den Ort des Unglücksfalles, 3. den Umstand, daß der Zeigefinger glatt abgetrennt war, ohne Verletzung der Nachbarfinger, und eine so glatte Absetzung mit dem benutzten Beil nicht denkbar sei, vielmehr eine Art Amputation mit einem besonders scharfen Messer erfolgt sein müsse, 4. die Nichtbestätigung von M.s Angabe, der Finger sei von Jugend auf steif.

Die Berufungsinstanz erkannte auf Freisprechung, da die neuen Zeugenaussagen die Widersprüche unter 2. beseitigten, vor allem die frühere Fingerverletzung als Tatsache aufklärten und nun die Sachverständigen zu einem anderen Gutachten kamen. Sie erklären M.s Darstellung von dem Unfall für glaubhaft. Danach hatte er ein längeres Holzscheit in drei Teile zerhacken wollen; das erste Drittel ging glatt herunter, beim zweiten schlug er den gestreckt auf dem Holze liegenden Finger, ohne dies vorher recht zu bemerken, ab. Mittelfinger und Daumen hatten das ziemlich schmale Holz an beiden Seiten umfaßt und blieben deshalb unverletzt. Nach den Ausführungen der Sachverständigen wird ein steifer Finger bei der Arbeit bis zu einem gewissen Grade ausgeschaltet und Lage und Stellung können dem Bewußtsein des Besitzers mehr oder weniger sich entziehen. Die glatte Beschaffenheit der Wunde spreche nicht gegen einen Hieb mit allerdings scharfem Beil, die Schärfe könne letzteres, weil erst viel später beschlagnahmt, inzwischen eingebüßt haben.

64.

Verdacht der Selbstverstümmlung (Beilhieb). Einstellung.

R., geb. 1880 in O. im Voigtlande, Schieferdecker.

Eintritt 1900 Infanterie.

R. war ein leidlich gut beanlagter williger Soldat. Wegen Bronchialkatarrh im Revier, hackte er am 9. I. 01 Holz, zwar ohne ausdrücklichen Befehl, aber im Sinne einer Anordnung, daß die Leichtkranken für die Feuerung zu sorgen hatten. Dabei schlug er sich das Nagelglied des rechten Daumens ab. Bei der Untersuchung, ob Selbstverstümmelung in Frage kam, sprach dafür, daß er im Beruf rechtshändig, sonst freilich linkshändig war, vor allem jedoch, daß zwei Hiebwunden vorhanden waren: die eine am unteren Ende des Nagels mit Durchtrennung des Knochens, die andere am Gelenk zwischen Grund- und Nagelglied mit Eröffnung desselben. Das Holz hatte R. auf eine Treppenstufe aufgelegt, aber nicht, wie üblich, an dem ihm zugewendeten, sondern entfernten Ende festgehalten, um es so besser fixieren zu können. Nach der für glaubhaft erachteten Darstellung stieß das Beil beim Ausholen an das linke Knie, kam aus der Richtung und traf den Daumen. Das nochmalige Aufschlagen war so zu erklären, daß das Beil zurückfederte, das Holz infolge Nachlassens des Druckes aus der Lage kam und nun das Beil beim zweiten Auftreffen den Daumen an einer anderen Stelle verletzen konnte. Irgendwelche eine Selbstverstümmlung erklärende Motive, namentlich Äußerungen der Unlust zum Dienste waren nicht zu ermitteln. Da R. das ganze Nagelglied verloren hatte, war er dienstunbrauchbar geworden,

mußte aber, weil die Verletzung, wenn auch durch eigene Fahrlässigkeit, so doch bei einer dienstlichen Verrichtung sich zugetragen hatte, mit Pension entlassen werden.

65.
Verdacht der Selbstverstümmlung (Überfahrenlassen). Einstellung.

G., geb. 1890 in G. im Erzgebirge, Wirtschaftsgehilfe.

Eintritt 1909 als Zweijährig-Freiwilliger, Artillerie.

Bei guter körperlicher, mittelmäßiger geistiger Veranlagung leistete G. zunächst als Fahrer nur Ungenügendes, dann als Kanonier Leidliches. Führung im Dienst war gut, den Kameraden gegenüber blieb er verschlossen. Am 27. II. 1910 kam er von einem Weg mit zerquetschten Fingergliedern der rechten Hand zurück. Er gab an, er habe einen Freund aufsuchen wollen, der aber nähere Bekanntschaft mit G. bei späterem Befragen ablehnte. Unterwegs habe er einen Wagen vorbeifahren sehen, ähnlich dem seines Onkels; beim näheren Herantreten sei er ausgerutscht und mit der Hand unter den Wagen gekommen. Auf der Mannschaftsstube machte er einen verstörten Eindruck und mußte erst veranlaßt werden, zum Verbinden zu gehen. Der Drillichanzug war kaum beschmutzt, insbesondere nicht die Kniegegend der Hosen, wie beim Hinfallen in den Straßenschmutz (es war schlechtes, nasses Wetter) zu erwarten gewesen wäre. Auch zeigte nicht die Hohlhand, sondern der Handrücken Schmutzkrusten, obgleich bei plötzlichem Hinstürzen das Auftreffen gewöhnlich auf die mit dem Handteller nach unten vorgestreckte Hand erfolgt. Das Nagelglied des rechten Zeigefingers war zerquetscht und mußte abgetragen werden, am Nagelglied des Mittelfingers waren einzelne Knochenteilchen abgesprengt, das Mittelglied zeigte nur Abschürfungen. Auffällig war, daß der vierte Finger unverletzt geblieben war, daß niemand auf der Straße, nicht einmal der Kutscher von dem Unfall etwas bemerkt und G. niemand angerufen hatte. Die gerichtlichen Feststellungen ergaben, daß G. im Dienst sich gar nicht hatte mit den Pferden befreunden wollen. Als er wegen mehrfacher Ohnmachtsanwandlungen, die auch vor dem Dienstantritt beobachtet worden waren, von den Fahrern zu den Kanonieren versetzt worden war, wuchs die Dienstfreudigkeit, um aber gleich wieder nachzulassen, als ihm die Wartung eines Pferdes übertragen wurde. Ferner hatte er sich einmal geäußert, er möchte des väterlichen Geschäfts wegen lieber jetzt hinaus und später sich einziehen lassen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens erklärte G. den Sturz mit einem Schwindelanfall und es erfolgte Einstellung, da diese Möglichkeit angesichts der früheren Ohnmachten nicht widerlegt werden konnte, obgleich der Verdacht der Selbstverstümmlung nicht als beseitigt anzusehen war. G., dessen Verletzungen glatt heilten und die Dienstfähigkeit nicht aufhoben, ist dann ein ganz guter Soldat geworden, wurde als Bursche kommandiert und versieht den Dienst zur Zufriedenheit seines Herrn.

66.
Verdacht der Selbstverstümmlung (Beilhieb). Freisprechung.

H., geb. 1874 im Voigtlande, Steinmetz, zwei kleine Geldstrafen wegen Forstdiebstahls und groben Unfugs.

1894 ausgehoben zur Infanterie.



Acht Tage vor dem Eintreffen hackte sich H. beim Holzzerkleinern den halben rechten Zeigefinger ab. Die Wundfläche war glatt und senkrecht zur Fingerachse; vom Arzt mußte der Rest des Mittelgliedes entfernt werden. Verdacht der Selbstverstümmlung entstand dadurch, daß die Mutter den H. erfolgos reklamiert hatte. Zu einem Zeugen hatte er geäußert, er werde sich einen Finger wegklopfen. Freude über die Aushebung hat er nie zu erkennen gegeben, auch die Erwartung ausgesprochen, man würde ihn vom Militär wieder zurückschicken. Bei der Steinmetzarbeit war er nach Zeugenaussagen rechtshändig, er selbst wollte beide Hände gleich gut verwenden können. In der Verhandlung konnte der Hauptzeuge, dem gegenüber die belastenden Äußerungen gefallen sein sollten, nicht als einwandfrei gelten, schien auch rachsüchtig gegen H. zu sein. Ferner trat jetzt H. mit einer nicht zu widerlegenden, zum Teil bewiesenen Erklärung für den Gebrauch der linken Hand beim Holzhacken hervor: er habe am Nachmittag ziemlich viel getrunken und sich mit anderen im Wirtshause gebalgt, sei auf den rechten Arm gefallen und habe ihn nun nicht gebrauchen können. H. war durch die Verletzung dienstunbrauchbar geworden. Nach dem Strafregisterauszug ist er später mehrfach wegen gefährlicher Körperverletzung, Beleidigung, Bedrohung, Widerstand bestraft worden.

67.
Verdacht der Selbstbeschädigung (Handschwellung). Einstellung.

O., geb. 1876 in W. im Erzgebirge, Wirtschaftsgehilfe.

Eintritt 1896 Infanterie.

O. war ein leidlich guter Soldat, aber öfter wegen Schmerzhaftigkeit und Anschwellung des rechten Handgelenks krank. Zweimal trat während der Behandlung plötzliche Schwellung ein, die eine unbefriedigende Erklärung in der Vermutung fand, daß der Verband gedrückt hatte. Am 5. XII. 96 sah der Stationsführer vom Abort aus, wie O. mit der Faust kräftig und wiederholt auf den rechten Unterarm und das Handgelenk schlug, nachfühlte und dann noch zwei wuchtige Schläge ausführte. Die Haut war am nächsten Tage verfärbt und blutunterlaufen. Zunächst gab O. kräftige Schläge zu, dann behauptete er, wegen Juckgefühls nur leise auf den Arm geklopft zu haben. Belastend war noch ein Brief der Schwester, in dem sie O. ermahnte, nicht eher vom Militär herauszugehen, als bis er etwas kriege (womit jedenfalls Pension gemeint war). Zur Entlastung brachte O. vor, daß er vor der Dienstzeit einen Unfall der rechten Hand erlitten und infolgedessen nach Gewehrübungen Schmerzen und Anschwellung verspürt habe. Ärztlicherseits konnte die Möglichkeit eines solchen Zusammenhanges nicht abgestritten werden, so daß Einstellung des Verfahrens erfolgte. O. hat seine Dienstzeit ohne Bestrafung und ohne weitere Krankmeldungen zu Ende geführt.

68.
Verdacht der Selbstbeschädigung (Messer). Einstellung.

T., geb. 1887 in L. bei Chemnitz, Fleischer, drei Geldstrafen wegen Ruhestörung, groben Unfugs, Beleidigung.

Ausgehoben 1907 zur Infanterie.

Juli 1907 wurde T. mit einer stark blutenden Wunde der rechten



Hand auf die Polizeiwache gebracht, er wollte sie von einem Fremden erhalten haben. Vor Gericht gab er eine andere Darstellung, er habe den Mann mit einem Messer abwehren wollen, sei in der Dunkelheit gestürzt und habe es sich in die Hand gestoßen. Die Widersprüche konnten durch T.s Trunkenheit erklärt werden. Da er stets Freude auf die Dienstzeit geäußert hatte und seine Angaben nicht zu widerlegen waren, erfolgte Einstellung des Verfahrens.

Die Wunde heilte glatt und T. konnte im Herbst 1907 beim Regiment eintreffen. Hier hat er wegen roher Schlägerei 3 Tage Mittelarrest erhalten.

69.

Verdacht der Selbstverstümmlung (Beilhieb). Einstellung.

P., geb. 1872 in G. bei Chemnitz, Instrumentenmacher.

1892 ausgehoben zur Kavallerie.

Im August 1892 hackte sich B. beim Holzzerkleinern die Hälfte des linken Zeigefingers ab. Die Unversehrtheit der anderen Finger und die glatte, für Anwendung großer Gewalt sprechende Wunde erweckten den Verdacht der Selbstverstümmlung. Als Motiv vermutete der die Sache erörternde Gendarm, daß B., der ein Verhältnis mit einem wohlhabenden Mädchen hatte, die Lösung desselben bei seiner Einberufung befürchtete. Die Aussagen des Mädchens lauteten jedoch günstig für B.; auch von anderen Zeugen wurde bekundet, daß er sich auf die Dienstzeit gefreut hatte. Anfängliche Widersprüche über den Hergang der Verletzung fanden ihre Lösung bei der ärztlichen Begutachtung; danach konnte erstere sich wirklich so abgespielt haben, wie sie B. darstellte: Er bearbeitete einen Fichtenknüppel und hielt ihn innen mit dem Daumen, außen mit den vier anderen Fingern fest; der Knüppel drehte sich unvermutet etwas, wodurch der der Oberfläche zunächst gelegene Zeigefinger auf diese zu liegen kam und nun von dem Beilhieb getroffen wurde. Wenn B. den Schlag nicht mehr aufhielt, so konnte dies sehr wohl darin liegen, daß die Lageveränderung des Holzes so plötzlich und schnell kam, daß R. sich ihrer gar nicht bewußt wurde. Das Verfahren wurde eingestellt; B. war dienstunbrauchbar geworden.

70.

Verdacht der Selbstverstümmlung (Beilhieb). Einstellung.

B., geb. 1887 in D. im Erzgebirge, Holzdrechsler. Geldstrafe wegen Körperverletzung.

Eintritt 1903 Artillerie (3. Jahrgang).

Am 15. XI. 03 hatte B. Holz zu zerkleinern. Er holte gerade zu einem Schlage aus, als der diensthabende Gefreite den Raum betrat, und sah sich nun nach jenem um; dadurch schlug er fehl und traf mit dem Beil den linken Daumen, den er jedoch nicht wie sonst üblich an die Seite des Holzklotzes, sondern mitten darauf gelegt hatte. Das Grundglied wurde in der Mitte glatt durchtrennt. B. schrie laut auf, stürzte auf den Gefreiten zu, hing sich ihm um den Hals und gebärdete sich wie wahnsinnig. Die Wunde verheilte glatt, der Stumpf blieb beweglich. Da feststand, daß P. nur ungern zum Militär gekommen war, weil durch das wiederholte Zurückstellen die Gründung eines Geschäfts unmöglich geworden



war, und da der Vater mehrere Gesuche um Befreiung des Sohnes von der Dienstpflicht eingereicht hatte, entstand der Verdacht der Selbstverstümmlung. Überdies hatte B. ausdrücklich geäußert, daß er sich nicht wohlfühlte beim Militär und große Angst vor den Pferden und den Kanonen habe. Andererseits schien er zu weich zu einer solchen Tat; auch hatte er seiner Braut vorgeklagt, wie es im Dienst über die Hände ginge. Überhaupt sprach gegen die Selbstverstümmelung, daß die Verletzung ihn eines Gliedes beraubte, das er für seinen Beruf als Holzdrechsler dringend gebrauchte. Es erfolgte also Einstellung des Verfahrens. Weil B. zum Holzzerkleinern dienstlich befehligt war, handelte es sich um Dienstbeschädigung, und B. mußte mit Pension entlassen werden.

71.

Verdacht der Selbstverstümmlung (Beilhieb). Einstellung.

H., geb. 1888 in N. in Reuß, Metalldrucker.

Eintritt 1907 Kavallerie als Dreijährig-Freiwilliger.

Bald nach dem Eintritt erbot sich H. eines Tages zum Holzhacken, aber vergeblich. Da seine Schrankleiste an der Stelle des Schlosses defekt war, ging er daran, sich ein Stück Holz zur Ausbesserung zurechtzumachen. Er hielt es mit der linken Hand halb geneigt, um es an der Spitze zu bearbeiten; dabei kippte es um, das Beil traf die Hand und schlug vom Mittelfinger 1 1/2 Glieder, vom Zeigefinger fast das ganze Nagelglied ab. Die Lage der sehr glatten Schnittfläche, fast senkrecht zur Fingerachse, etwas schräg von innen oben nach unten außen, widersprach der Darstellung des Hergangs nicht. Tatsache war ferner, daß H. ein neues Schloß gekauft und Werkzeug zum Anbringen an der ausgebesserten Stelle besorgt hatte. Dagegen belastete ihn, daß er sich mehrere Tage vorher bei einem Manne mit Fingerverletzung erkundigt hatte, ob das fehlende Glied sehr störe, ob es sehr weh getan habe und bald geheilt sei; ferner, daß er im Lazarett gleich nach dem Unfall einen Eingriff zur Bedeckung des Stumpfes verweigerte. Diese Momente waren aber nicht beweiskräftig genug. Bei der Einstellung des Verfahrens wurde dem H. der freiwillige Eintritt, gute Führung und Diensteifer zugute gehalten. H. ist als dienstunbrauchbar entlassen worden.

72.

Verdacht der Selbstverstümmlung (Beilhieb). Einstellung.

B., geb. 1885 in S. bei Bautzen, Dachdecker, 1905 Geldstrafe wegen groben Unfugs.

Ausgehoben 1906 zur Infanterie (2. Jahrgang).

Am Tage des Eintreffens fertigte sich R. zu Hause einen Deckel für seine Kiste an. Beim Zurichten einer Leiste, die er mit der linken Hand hielt, rutschte das Beil ab und trennte das Endglied des linken Zeigefingers ab. R. fuhr nach Anlegung des Verbandes in die Garnison und wurde dem Lazarett überwiesen. Am 13. XII. 1906 erfolgte die Entlassung als dienstfähig. Der Stumpf war aber noch schmerzhaft und R. nicht fähig, den Zeigefinger im zweiten Gelenk zu bewegen, beugte auch das Grundglied nur unter Schwierigkeiten, andererseits entstanden am guten Willen des Mannes Zweifel. Die Heranziehung zum Dienst war jedoch nicht mög-



lich und R. wurde als zeitig untauglich entlassen. Für Selbstverstümmlung ergaben sich keine Anhaltspunkte, das Verfahren mußte eingestellt werden. Beim Oberersatzgeschäft 1907 hatte sich der Zustand noch nicht geändert, und R. wurde der Ersatzreserve überwiesen.

73.

Verdacht der Selbstverstümmlung (Beilhieb). Einstellung.

S., geb. 1882 in P. bei Bautzen, Arbeiter.

Eintritt 1902 Infanterie.

S. war ein guter und williger Soldat, der auch in Briefen Dienstfreudigkeit äußerte. Auf Weihnachtsurlaub hackte er sich beim Glätten eines Hammerstiels für seinen Vater, einen Steinschläger, den rechten Daumen im Gelenk zwischen Mittelhandknochen und Grundglied ab. Anfängliche unklare Angaben — erklärlich aus dem Schreck — und die Rechtsseitigkeit der Verletzung erweckten den Verdacht der Selbstverstümmlung, S. war aber schon vor der Dienstzeit linkshändig gewesen. Das Verfahren wurde eingestellt und S. als dienstunbrauchbar entlassen.

74.

Trommelfellzerreißung. Später Denunziation der Selbstbeschädigung. Einstellung.

R., geb. 1877 in U. in Bayern, Bergarbeiter.

Eintritt 1899 Infanterie (3. Jahrgang).

R. bekam durch eine Ohrfeige eines Unteroffiziers eine Trommelfellzerreißung und wurde am 31. VIII. 1900 als Ganzinvalide entlassen. Ein Jahr später ging eine Denunziation ein, R. habe erzählt, daß er das Ohrenleiden durch Einstechen mit einer Nadel selbst verursacht habe. Die Anschuldigung war haltlos und rührte von einem mit R. stark verfeindeten Manne her. Andererseits ergab sich, daß R. über die Angelegenheit viel Unzutreffendes aus Renommiersucht erzählt hatte. Das Verfahren wurde eingestellt. Später hat R. drei Monate Gefängnis wegen gefährlicher Körperverletzung erhalten.

75.

Quetschung des Zeigefingers. Denunziation der Selbstverstümmlung. Freisprechung.

W., geb. 1870 in B., Posen, Knecht. Vier kleine Freiheitsstrafen wegen Eigentumsvergehens.

Eintritt 1891 Infanterie (2. Jahrgang).

Kurz vor dem Eintreffen geriet W. mit dem Schirrmeister des Gutes, wo er in Stellung war, in Streit und wurde von diesem wegen angeblicher Selbstverstümmlung denunziert, die sich aber als Unfall — Quetschung durch herabfallendes Brett — herausstellte. Bei der Hauptverhandlung konnte der Denunziant auch andere den W. belastende Momente, z. B. Äußerungen der Unlust über die bevorstehende Militärzeit, nicht mehr aufrecht erhalten, so daß Freisprechung erfolgte. W. ist nach einjähriger Dienstzeit wegen chronischer Mittelohreiterung als Invalide entlassen worden, die Führung war gut gewesen.



Literaturverzeichnis (benutzte Originalien).

1. v. Koppmanns Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch.
2. Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts.
3. Kriminalstatistik für das deutsche Heer und die Kaiserliche Marine.
4. Simulation und ihre Behandlung. Von Oberstabsarzt Dr. E. Heller. Leipzig 1890.
5. Militärärztliche Zeitschrift.
   a) 2 Fälle von Selbstverstümmlung bei russischen Militärpflichtigen. Von Stappenbeck. 1907.
   b) Über eine neue Methode zu böswilliger Militärentziehung. Von Goldenberg. 1907.
   c) Vortäuschung von Fehlern und Gebrechen unter den Heerespflichtigen in den verschiedenen Armeen. Von Blau. 1908.
   d) Fälle von Selbstverstümmlung. Sammelreferat aus dem Russischen. Von Blau. 1909.

XIV.

Das Wiederverwenden gebrauchter Marken.

Von

cand. jur. **Wilhelm Polzer**, Graz.

(Mit 22 Abbildungen.)

Gebrauchte Briefmarken sind bisher auf doppelte Art wiederverwendet worden: entweder so, daß man zwei hierfür geeignet abgestempelte Marken übereinander legte und dann zerschnitt, so daß von der oberen Marke der eine Teil mit dem ergänzenden anderen der unteren Marke zusammengesetzt, eine — allerdings zerschnittene — nicht bestempelte Marke ergab; oder so, daß man die neuen Marken ablöste, an ihre Stelle nur wenig abgestempelte klebte und sie dann mit stark befeuchteter Stempelfarbe „überpostierte"; durch das absichtlich pastose Überstempeln wird der frühere Stempel unleserlich und unsichtbar gemacht. Schließlich ist noch das Beseitigen des auf die Marke aufgedruckten Stempels durch das Wegkratzen oder Wegätzen zu nennen; es kann wohl nur dann angewendet werden, wenn Marken nahezu gar nicht abgestempelt worden sind (vgl. Fig. 5). Derartig behandelte Marken wird jedoch ein gegen das Licht Halten sofort als lädiert erkennen lassen.

Das Wiederverwenden schon gebrauchter Marken lassen sich namentlich bei der Post Angestellte zu schulden kommen: haben doch die mit der Briefpost Beschäftigten am meisten Gelegenheit, neue Briefmarken gegen alte einzutauschen, bzw. wie angegeben, zu verfahren.

Das geschilderte Vorgehen beim „Bilden" neuer Marken ist aber schon so oft vorgekommen (obwohl es nebenbei bemerkt, sehr primitiv und auffällig ist), daß die genannten Methoden als alltäglich, bekannt ja sogar als veraltet bezeichnet werden können, gegenüber jener Methode, die ich mir (als Anfänger im Markensammeln) beim Betrachten vieler Hunderte von Marken ausgedacht habe. Diese, noch nirgends angewendete Methode ist weder verdächtig noch auffallend, kurz, man hätte sie bis heute gefahrlos anwenden, den Staat um vieles Geld betrügen und sich manches Scherflein beiseite legen können. Um dies zu verhindern, um einem etwa auf diese Art betriebenen





Schwindel schon jetzt entsprechend vorzubeugen durch eingehende Besprechung der Methode, will ich sie im folgenden mit Hilfe mehrerer Abbildungen erörtern.

Die Idee der Fälschung ist im Prinzip die gleiche wie das zuerst angeführte Verfahren, nur mit der Modifikation, daß nicht ge-



Fig. 1. Fig. 2. Fig. 3.

schnitten (wie Fig. 3), sondern gerissen wird. Ferner werden die beiden Teile nicht genau aneinander gelegt und festgeklebt (wie Fig. 3 und Fig. 4), sondern es wird zwischen beiden ein Zwischenraum gelassen — es soll den harmlosen Anschein haben als ob einem die Marke beim Abtrennen von den übrigen zerrissen wäre, worauf man die beiden Teile ziemlich nahe aneinander geklebt hat (siehe Fig. 7).



Fig. 4.

Einem Laien in dieser Sache wird beim Anblick einer zerrissenen Marke kaum ein Bedenken aufsteigen, wohl aber dann, wenn er von diesem betrügerischen Verfahren gelesen hat. Ein Zerreißen der Marke kann zwar schließlich jedem passieren und nicht immer muß ein doloses Handeln der Grund sein, aber es kann vorliegen und mit dieser Möglichkeit muß man auch rechnen. Man wird bisher die beiden wie Fig. 7 aufgeklebten Teile einer Marke keineswegs als etwas Verdächtiges betrachtet, sie auch nicht näher angesehen, sondern einem Überhasten zugeschrieben und darüber nicht weiter nachgedacht haben. Ganz anders wird man in Zukunft die Sache betrachten und betrachten müssen, denn das geschilderte Verfahren bei der Wiederverwendung gebrauchter Marken ist derartig einfach und unauffällig, daß man ihm vielleicht schon in der nächsten Zeit begegnen wird und darum soll darauf vorbereitet werden. Gewöhnlich geht alles den umgekehrten aber normalen Weg, d. h. es

muß erst etwas *geschehen* sein und dann wird darüber gesprochen und geschrieben und die Tat als geschickt oder ungeschickt angefangen erörtert.

Die erste Frage, die man beim Anblick einer zerrissenen und wie Fig. 7 aufgeklebten Marke beantworten muß, lautet: Liegt hier ein Betrug vor oder nicht? Im ersten Fall war damit eine bestimmte rechtswidrige Absicht verbunden, im zweiten Fall nicht, hier war lediglich ein hastiges Abreißen von den übrigen der Grund der Zweiteilung.

Die Antwort auf die im ersten Augenblick schwierig erscheinende Frage ist leichter zu finden als man glaubt; viele Anhaltspunkte sind es, die eine sichere Beantwortung zulassen.



Fig. 5. Fig. 6. Fig. 7.

Die Hilfsmittel, deren man sich bei der Lösung der sehr wichtigen Frage bedienen kann, sind zweifacher Art: entweder 1. die verschiedenen oft sehr gut merkbaren *Abstufungen in der Farbenstärke* (vgl. Fig. 1 und Fig. 2), oder 2. die gleiche oder ungleiche *Entfernung des Markenbildes von den (weißen) Rändern* (vgl. Fig. 8 bis inkl. 16).

Was die verschiedenen Nuancen der Farbenstärke betrifft, so werden die beiden Teile einer in Übereilung zerrissenen und dann wieder zusammengeklebten Marke (vgl. Fig. 4, 18 und 19) in ihrer Farbenstärke natürlich vollkommen gleich sein, sind sie doch Teile einer und derselben Marke. Kaum so bei „kombinierten" Marken (vgl. Fig. 3). Trifft man daher einen lichten Teil mit einem dunklen nebeneinander, so liegt unbedingt eine Fälschung vor. (Fig. 1 ist eine lichte Marke, Fig. 2 eine sehr saftig dunkelrote; Fig. 3 besteht aus einem dunklen [größeren] und einem lichten [kleineren] Teil. Das Original zeigt den Farbenunterschied viel deutlicher als die Photographie es wiederzugeben vermag.) Allerdings sind die Nuancen nur selten derartige, daß sie auf den ersten Blick auffallen.



Viel häufiger als hervortretende Farbenschattierungen sind die 9 Variationen, in denen das farbige Markenbild auf seine Unterlage, das gezähnte oder glattkantige Markenpapier, gedruckt sein kann. Es gibt nur diese 9 Variationen, die man täglich sehen kann und die im Verein mit den Farbennuancen wichtige und sichere Hilfsmittel sind zur Beantwortung der Frage, ob hier Betrug vorliegt oder nicht. Die nachstehenden Abbildungen veranschaulichen diese erwähnten Variationen. (Um die weißen Ränder besser zu sehen, habe ich die charakteristischen Marken nach ihrer Zusammengehörigkeit, auf s c h w a r z e n Karton geklebt.)



Fig. 8. Fig. 9. Fig. 10. Fig. 11.



Fig. 12. Fig. 13.



Fig. 14. Fig. 15. Fig. 16.

Das Markenbild ist bei:

Fig. 8 in der rechten unteren Ecke, breiter weißer Rand ist links und oben.
Fig. 9 „ „ „ oberen „ „ „ „ „ „ „ unten.
Fig. 10 „ „ linken unteren „ „ „ „ „ rechts „ oben.
Fig. 11 „ „ „ oberen „ „ „ „ „ „ „ unten.
Fig. 12 an den rechten Rand gerückt, breiter weißer Rand ist oben, links u. unten.
Fig. 13 „ „ linken „ „ „ „ „ „ „ rechts „ „
Fig. 14 „ „ oberen „ „ „ „ „ „ nur unten.
Fig. 15 „ „ unteren „ „ „ „ „ „ „ oben.
Fig. 16 symmetrisch, d. h. von allen vier Kanten gleichweit entfernt.

Zur Feststellung der Echtheit oder Fälschung einer aus zwei Teilen bestehenden Marke wird man beide auf die Breite der weißen Ränder untersuchen, d. h. sie miteinander vergleichen, welche der angegebenen 9 Variationen vorliegt bei der einen Hälfte und welche bei der anderen. Z. B. in Fig. 17 ist die ungestempelte Marke zusammengesetzt zur Hälfte von Type Fig. 16 (oberer Teil) und zur Hälfte von Type Fig. 9; die Fälschung ist hiermit entdeckt. Fig. 3 besteht zum größeren Teil aus Type Fig. 14 und zur Ergänzung aus Fig. 16; dagegen gehören die beiden Teile der Fig. 18 und der Fig. 19 sowohl bezüglich der gleichen Ränderbreite als auch in Bezug auf die Farbenstärke zusammen, hier ist nichts „ergänzt“, eine Fälschung liegt nicht vor. Das gleiche bei Fig. 4 usw. usw. Bei sorgfältiger Betrachtung der Breite der weißen Ränder zeigt sich, wie wir bei den angeführten Beispielen gesehen haben, die wirkliche Zusammengehörigkeit der Teile (Fig. 4, 18, 19) oder die betrügerische Ergänzung (Fig. 3, 17) ganz deutlich. Sollte trotzdem noch ein Zweifel bestehen, so wird ihn vielleicht ein Farbenunterschied beheben (Fig. 3). —



Fig. 17.



Fig. 18. Fig. 19.

Bei manchen Marken ist von einem oder gar zwei weißen Rändern gar nichts zu sehen, sie fehlen (der rechte Rand der unteren Hälfte der Fig. 17 ist nahezu nicht vorhanden), die Zähne stehen unmittelbar

auf dem Markenbild, wie Fig. 20 und 21 sehr gut zeigen — vorkommenden Falles ein erwünschtes Erkennungsmittel.

Die erste Möglichkeit, eine Fälschung zu entdecken oder das wirkliche Zusammengehören zweier Markenteile festzustellen, ist also die schon besprochene eingehende Untersuchung der Ränderbreite der beiden Stücke. Ein zweites Mittel, die Frage zu lösen, ist eine genaue Vergleichung der beiden Markenteile hinsichtlich ihrer Farbe (Fig. 3). Ein drittes Hilfsmittel endlich besteht darin, daß man die beiden fraglichen Teile in reines Wasser legt, dadurch von der Unterlage ablöst, trocknen läßt, durch Pressen vollkommen ebnet und dann aneinander zu passen sucht. Dieses Aneinanderpassen wird wohl und sehr gut gelingen, wenn die Teile einer und derselben Marke zusammenzusetzen sind (Fig. 4), nicht aber, wenn sie n i c h t zusammengehören und von z w e i Marken herrühren (Fig. 3, 17, 22). Fig. 22 hat außer den durch die Ränderbreite nicht gleichen Markenteilen noch die kuriose Eigenschaft, daß das Profil zwei Augen zeigt! Die übereinander gelegten Marken sind eben schlecht zerrissen worden.



Fig. 20. Fig. 21.

Fig. 20 hat drei weiße Ränder,
„ 21 hat nur zwei weiße Ränder,
„ 20 ist heller rot als Fig. 21.

Den W e r d e g a n g d e s g e s c h i l d e r t e n V e r f a h r e n s vom Anfangsstadium bis zur vollendeten Fälschung sollen folgende Abbildungen veranschaulichen. Fig. 18 und 19 zeigen zwei schon zerrissene Marken, die sich für einen solchen Betrug sehr gut eignen würden. Diese Eignung ist nur dann vorhanden, wenn zwei (hinsichtlich der Ränderbreite und Farbenschattierung nahezu gleiche) Marken so wenig abgestempelt sind, daß man aus ihnen durch Übereinanderlegen und Abreißen der bestempelten Ecken eine neue, ungestempelte, vollständige (aber natürlich zerrissene) Marke erhält. Bei 18 ist der untere Teil, bei 19 die rechte obere Ecke abgestempelt. Die beiden in Betracht kommenden Ecken sind durch sorgfältiges Übereinanderlegen und nachheriges vorsichtiges Abreißen bereits getrennt angeklebt. Um aus diesen so erhaltenen



Fig. 22.

4 Stücken ein ungestempeltes, vollständiges Markenbild zu erhalten, klebt man zu dem rechtsseitigen, größeren, reinen Stück das reine obere Eck der linken Marke, jedoch nicht genau anpassend (wie Fig. 4) — denn das würde auffallen —, sondern etwas daneben wie Fig. 7; das sieht erstens natürlicher aus und läßt ein etwaiges Nichtzusammenpassen der Rißlinie verschwinden und wird daher das kleine Eck von jedem als zufällig abgerissenes Stück derselben Marke angesehen werden. Wer würde Fig. 7 als Fälschung betrachten? Die hierzu verwendete zweite Marke habe ich der ersten so ähnlich in bezug auf Farbe und Breite der Ränder ausgesucht, daß schon ein Bedenken der Echtheit und Zusammengehörigkeit wegfällt. Aber das ist eine ideale Fälschung, so genau und vorsichtig wird kaum ein Zweiter vorgehen; es sollte ja auch nur ein Beispiel sein und zeigen, wie täuschend man verfahren kann. Fig. 5 und 6 zeigen zwei hierzu ebenfalls sehr geeignete, aber noch ganze Marken. Das gerade Gegenteil zu der ganz unverdächtig aussehenden, aber trotzdem gefälschten Fig. 7 ist Fig. 22, bei der, obwohl im Profil abgebildet, der Kopf des Kaisers zwei Augen hat! usw. Diese krasse Zusammenstellung ist eben ein Studienbild, wie es der Fälscher nicht machen dürfte; zur Erklärung dieser Schwindelmethode ist es jedoch sehr anschaulich und lehrreich.

Die alte Methode des Markenzusammensetzens zeigt Fig. 3: eine zerschnittene aus zwei Teilen bestehende Marke. Dieser feine Schnitt ist immer gut sichtbar, namentlich wenn man die fragliche Marke unter einem rechten Winkel ansieht. Selbst das denkbar genaueste Aneinanderschieben der beiden Teile vermag den Schnitt nicht unsichtbar zu machen, im Gegenteil, gerade das sorgfältige Zusammenpassen macht die Marke verdächtig. Dazu kommt noch, daß, wie in diesem Falle, die Ränderbreite nicht stimmt und auch die Farbenschattierung ungleich ist (der größere Teil ist viel dunkler als der kleinere). Hat man die beiden Fälschungen Fig. 4 und 7 vor sich, so wird jeder die letztere als echt — nur zufällig zerrissen — ansehen: Daraus ergibt sich das Verhältnis der alten Methode zur neuen, letztere wäre unvergleichlich gefährlicher, weil sie harmlos erscheint.

Es ist noch zu bemerken, daß man diese ungleiche Entfernung des Markenbildes von den vier Rändern bei allen Marken der Welt findet, eine Tatsache, die das Feststellen des Zusammengehörens oder Nicht-Zusammengehörens zweier Markenteile sehr erleichtert; desgleichen kommen auch überall Nuancen im Farbendruck bei ein und demselben Werte vor.



Das Ergebnis der vorangegangenen Ausführungen ist also folgendes: Zerschnittene Marken sind nahezu ausnahmlos Fälschungen (denn wer wird zum Zeitvertreib ungestempelte Marken zerschneiden, um sie dann im Bedarfsfalle doppelt aufkleben zu können!?) Zerrissene Marken sind bisher, glaube ich, als Fälschungen noch nicht vorgekommen, dürften aber über kurz oder lang irgendwo auftauchen, und ihnen dann entsprechend begegnen zu können, soll der Zweck dieses Aufsatzes sein. Diese neue Methode der Wiederverwendung gebrauchter Marken hat, wie gezeigt, gegenüber der bisherigen so viele Vorteile, daß sie kaum lange auf sich warten lassen wird, sie ist nicht im geringsten verdächtig und kann — vorausgesetzt, daß der Täter seine Sache gut macht — selbst einer flüchtigen Prüfung auf ihre Echtheit erfolgreich standhalten. Je besser der Betrug gelungen ist, desto schwerer wird es sein, ihn nachzuweisen, aber man weiß jetzt, daß mit zerrissenen Marken ein Schwindel getrieben werden kann und durch Berücksichtigung der angegebenen Winke wird man wohl fast immer die Echtheit oder Unechtheit einer Marke bestimmen können.

XV.

Zwei Fälle von Besudelung.

Von
Liebermann von Sonnenberg, Berlin.

I.

Im Jahre 1881 faßte in der hessischen Residenzstadt Kassel ein Fabrikant F. den Entschluß, sich für Fabrikzwecke ein Haus zu kaufen. Zwei Häuser sagten ihm für seine Zwecke zu. Eines in der Karlsstraße, mehr nach der Mitte der Stadt zu gelegen, in dem früher ein Sommertheater gewesen, das aber infolge mangelhaften Besuches zugrunde gegangen war, und dessen nun leerstehende weite Räume zu Fabrikräumen wie geschaffen schienen. Das zweite Haus lag in der Hohenzollernstraße, am Ende der Stadt, nur von Gärten begrenzt. Hier hatte der Fabrikant schon seit längerer Zeit Fabrikräume gemietet, und in der nach der Straßenseite zu gelegenen Parterrewohnung sein Bureau eingerichtet. Nach langem Schwanken schloß der Fabrikant mit dem Eigentümer dieses Hauses den Kaufvertrag ab, was in der kleinen Stadt bald bekannt wurde. Als nun der Fabrikant am andern Morgen von seiner noch weiter außerhalb der Stadt gelegenen Wohnung zu seiner Fabrik ging, fand er die Läden seines Bureaus dick mit Menschenkot bestrichen.

Das Bureau lag im Parterre und nach der Straße zu und die Fensterläden waren von der Straße aus unschwer zu erreichen. Am nächsten Morgen bot sich das gleiche Bild, ebenso am übernächsten. Dann setzte der nächtliche Unhold sein widriges Treiben ein paar Tage aus und dann waren wieder Nacht für Nacht die Läden verunreinigt. Der Ortswitz begann sich der Sache anzunehmen und die Bäckerjungen waren die Nachrichtenträger, die jeden Morgen die Nachbarschaft in Kenntnis setzten, ob bei F. wieder „Gefärwet“ (gefärbt) sei. Für den Fabrikanten selbst war die Sache freilich weniger humoristisch. Abgesehen von dem physischen Ekel, den diese widerlichen und stinkenden Beschmutzungen bei dem penibel reinlichen Manne erregten und der Unruhe, die ihn jeden Morgen quälte, ehe



er sich davon überzeugt hatte, ob ihm in der Nacht nicht wieder ein Streich gespielt sei, begannen auch die Mieter im Hause vom Ausziehen zu sprechen als das üble Spiel, nur freilich mit Unterbrechungen, wochenlang fortging. Man riet hin und her, wer der Täter sein könne, ohne zu einem Resultat zu kommen. Das Haus lag außerhalb der Stadt, von Hecken und Gärten umgeben, der Weg dahin war bei Nacht ein nicht absolut ungefährlicher und ein unheimlicher Gang. Persönliche Feinde hatte F. nicht. Nun war er freilich in der Vaterstadt freisinniger Parteiführer und bei der Gehässigkeit der damaligen Partei- und Wahlkämpfe, war es verständlich, daß F. in den widerwärtigen Beschmutzungen einen Racheakt politischer Gegner sah. Vergeblich wachten er und sein Sohn verschiedene Nächte in dem Bureau, es gelang nicht, den Täter zu fangen, am nächsten Tage, wenn niemand gewacht hatte, waren die Läden wieder beschmutzt. Wochenlang war dann einmal wieder Ruhe und dann setzte das Treiben in alter Stärke wieder ein. Nun entschloß sich F. ständig einen Wächter zu engagieren, bis dem nächtlichen Besuche das Handwerk gelegt sei. Abend für Abend ließ sich nun der Sohn des Fabrikanten nach Geschäftsschluß im Bureau mit einschließen während um 12 Uhr nachts der gemietete Wächter seinen Dienst antrat. Die Fenster wurden nach innen geöffnet und die äußeren Läden nur aneinandergelegt, sodaß sie nur aufgestoßen zu werden brauchten und der Innensitzende konnte mit einem Sprung draußen auf der Straße sein. Nacht für Nacht verging aber, ohne daß etwas geschah, die Nächte wurden zu Wochen, die Wochen zu einem Monat und nichts geschah.

Da, in einer trüben, regnerischen Herbstnacht hatte der Wächter den Sohn des Fabrikanten noch nicht lange abgelöst, als er gegen 1/21 Uhr nachts draußen leise Schritte an das Haus schleichen hörte. Ein leises Klingen auf das steinerne Fensterbrett, als wenn ein metallener Gegenstand abgesetzt würde, dann fuhr über die Fensterläden ein pinselndes Streichen. Der Wächter riß den Laden auf und sprang mit einem weiten Satz heraus auf die Straße. Ein Schrei und vor ihm auf der Straße lag ohnmächtig eine alte Frau. Ein dicker Malerpinsel, den sie eben in einen auf das Fensterbrett abgesetzten, mit nassem Menschenkot gefüllten kleinen Eimer eingetaucht hatte, war ihrer Hand entglitten. Der Wächter packte sie, als sie wieder zu sich gekommen war, und schleppte sie trotz Weinens und Jammerns und Wehrens in die Wohnung des Fabrikanten. Dieser wollte seinen Augen nicht glauben, als er in der Arrestantin ein Fräulein T., eine geachtete Bürgerin der Stadt erkannte. Mit Fräulein T. als der Be-



sitzerin des Hauses in der Karlstraße, das er an Stelle des erworbenen vielleicht hatte erstehen wollen, hatte er des öfteren darüber persönlich verhandelt.

Völlig gebrochen gab Fräulein T. nun des Rätsels Lösung. An dem Theater, das sie in ihrem Hause gehabt hatte, hatte sie so schwere Verluste erlitten, daß ihre ehemals geordneten Vermögensverhältnisse dadurch zerrüttet wurden. Schließlich hatte sie nichts mehr als was in dem Hause steckte, nun hatte sie auch durch Leerstehen der Haupträume weitere Verluste und die Gläubiger drängten. Um wenigstens zu retten, was ihr noch vom Hause gehörte, blieb ihr nur der Verkauf, aber es fand sich kein Käufer. Als der Fabrikant F. mit ihr in Kaufunterhandlungen eintrat, zeigte sich ihr ein letzter Hoffnungsschimmer. Als er aber das Haus Hohenzollernstraße 4 kaufte, war sie der Verzweiflung nahe. Um ihm das gekaufte Haus zu verleiden, kam sie auf den Gedanken, es fortgesetzt mit Menschenkot zu besudeln. Gelang es ihr, ihn zum Verkaufe dieses Hauses zu bewegen, so glaubte sie, daß er dann das ihre erwerben würde, da er zwischen ihrem und dem gekauften lange geschwankt hatte.

Dem Fabrikanten war bei dem Geständnis der Alten jeder Zorn verflogen. Wie groß mußte die Verzweiflung der Frau sein, die der Sechzigjährigen, Gebrechlichen die Energie gab, wochenlang die nächtlichen Gänge zwischen Hecken und Gärten hindurch nach dem Hause zu machen. Wie mußte es in der Seele der Frau ausgesehen haben bei ihrem widrigen Tun. Durch seinen Sohn ließ der Fabrikant die zitternde Alte nach Hause geleiten, damit ihr nichts zustieße. Das war ihre einzige Strafe.

II.

Im xten Polizeirevier zu Berlin erschien zu Anfang November 1910 ein Postbeamter und erstattete im Auftrage seiner Behörde folgende Anzeige:

Seit etwa sechs Wochen würden im 27. und anliegenden Postbestellbezirken Postbriefkästen durch Hineinwerfen von mit Menschenkot gefüllten Paketen beschmutzt. Die Beschmutzungen erfolgten regelmäßig in der Zeit von 3/4 8 bis 9 Uhr morgens, manchmal auch zwischen 7 und 9 Uhr abends. Besonders häufig würden diese Beschmutzungen an dem an dem Hause Bismarckstraße 12/13 befindlichen Briefkasten verübt. Über den Täter sei nichts bekannt geworden. Auch bestehe kein Verdacht.

Der Reviervorsteher betraute mit den Ermittelungen den zweiten Revierkriminalschutzmann und dieser beobachtete an den nächsten



Tagen um die angegebene Vormittagszeit unauffällig den Kasten am Hause Bismarckstraße 12/13. Von seinem Standorte aus konnte er zugleich einen etwa 800 m unterhalb dieses Kastens auf der entgegengesetzten Straßenseite angebrachten zweiten Briefkasten mit übersehen.

Am dritten Morgen sah der Beamte wie diesen zweiten Kasten drei Arbeitsburschen in auffälliger Weise umdrängten. Er verließ deshalb seinen Posten, um diesen Kasten besser beobachten zu können. Als er nach wenigen Minuten, von der Harmlosigkeit der jungen Leute überzeugt, zu dem ersten Kasten zurückkehrte, hing aus dessen einem Schlitz beschmutztes Papier heraus. In Zeitungspapier eingeschlagener nasser Menschenkot war in den Schlitz hineingepreßt worden, sodaß er sich teilweise in das Innere auf die Briefe ergossen hatte, teilweise an der Außenwand des Kasten herabgeflossen war. Der Kriminalschutzmann sah sich um, aber da war niemand in der Nähe, auf den der Verdacht der Täterschaft hätte fallen können. In den nächsten Wochen bot sich nun das folgende Bild: Im Revier befinden sich an vier ineinanderlaufenden Straßen ziemlich nah aneinander gelegen fünf Briefkästen.

Der Kasten Bismarckstraße 12/13 war bisher am häufigsten verunreinigt worden, nach dem Briefkasten Bismarckstraße 34 war der Beamte an dem Morgen gegangen währenddes der andere, am Hause Bismarckstraße 12/13, verunreinigt wurde. Zwei Tage später fand der abholende Beamte in dem Kasten Mohrenstraße 12 ein Kotpaket. Zugleich kamen aus den anliegenden Postbestellbezirken Klagen über vorgekommene Beschmutzungen. Eine Beobachtung der Postkästen von der Straße aus durch in Hauseingängen und Torwegen verborgene Beamte erwies sich bald als zu auffällig. Nun liegt unmittelbar unter dem Kasten Bismarckstraße 12/13 das Wohnzimmer eines im Keller liegenden Milchgeschäftes und von jedem der beiden Fenster dieses Zimmers aus ließ sich bequem je ein seitlich angebrachter Schlitz des Kastens beobachten. Die Mieterin des Kellers stellte jenes Zimmer für die fraglichen Stunden zu Beobachtungszwecken zur Verfügung und nun belauerten, schon lange vor der fraglichen Zeit durch die Höfe von Nebenhäusern und den Keller des Milchgeschäfts kommend, zwei Polizeibeamte, hinter den Fenstergardienen verborgen, alle Personen, die etwas in den Kasten hineinwarfen. Aber ohne Erfolg, und zwar wochenlang. Als wenn der Täter geahnt hätte, welche Gefahr für ihn bestand, blieb dieser Kasten unbeschmutzt. Dagegen fanden sich in einer Woche dreimal Kotpakete in dem Kasten Bismarckstraße 34, ferner mehrfach in dem

Kasten Königstraße 25 und einmal, abends, auch in dem Kasten Senefelderstraße 7. Die Beschmutzungen zeigten stets dieselbe Methode, ein paarmal hing der dickflüssige Kot zum Teil noch aus dem Schlitze heraus. Es mußte befremden, daß bei dem lebhaften Verkehr in den Straßen die Vorgänge niemandem aufgefallen waren. Erstaunlicher war noch, daß jedem der drei im Auftrage ihrer Behörde ebenfalls, und zwar abwechselnd und in Zivilkleidung, observierenden Postbeamten während ihrer Beobachtungszeit in den bewachten Kasten ein Kotpaket hineinpraktiziert wurde, ohne daß sie irgend einen Anhalt für den Täter hätten geben können. — Die Postbeamten waren wütend, die einen, weil sie die besudelten Kästen oder Briefe abwaschen mußten, die andern, weil die Observation an den kalten Dezembermorgen so wie so lästig war und sie jedesmal, wenn eine Strecke zu besichtigen war, ohne daß der Täter ergriffen wurde, zu dem Schaden noch den Spott hatten; die Direktoren der in Frage kommenden Postämter, weil eine Reihe von Briefen unbestellbar wurden oder beschmutzt abgeliefert werden mußten. Es war in der Tat eine beträchtliche Störung in den postalischen Betrieb jenes Bestellbezirks auch insofern gekommen, als niemand, der um die Sache wußte, seine Briefe mehr gern den gefährdeten Kästen anvertraute. Es konnte ja auch beispielsweise einem Bäcker oder Milchhändler nicht gleichgültig sein, wenn versandte Rechnungen bei den Kunden vielleicht infolge des Abwaschens auf der Post nicht einmal mehr beschmutzt, aber doch mit einem deutlichen Geruch nach Kloake ankamen, ohne daß diese Kunden den Hergang kannten.

Nach mehrwöchiger Beobachtung stellte die Post ihre Tätigkeit ein und zog ihre Beamten zurück; nach neunwöchiger polizeilicher Observation waren zwar etwa 23 Beschmutzungen vorgekommen, allen möglichen Personen als verdächtig Aufmerksamkeit geschenkt worden, die verschiedensten Spuren verfolgt aber nichts Positives ermittelt.

Erst am 2. Januar 1911 verdichtete sich der Verdacht auf zwei Personen. In den letzten Tagen war der Briefkasten Königstraße 25 häufiger beschmutzt worden und der Kriminalschutzmann, mit dem ich an jenem Morgen beobachtete, war einmal nach diesem Kasten hinübergegangen, um dort nach dem Rechten zu sehen. Nun kann man von dem Wohnzimmer des Milchkellers aus nicht gleichzeitig die beiden Schlitze des Kastens im Auge behalten, aber die Annahme war doch wohl berechtigt, daß der Täter, wenn er nun schon neun Wochen hatte auf sich warten lassen, nun nicht ausgerechnet in den zehn Minuten kommen würde, in denen der Beobachtungsdienst ein-

mal nicht regelrecht funktionierte. Und doch kam es so. Anfangs ging alles gut, ich konnte, von einem Fenster zum andern springend, immer sehen, was die Personen in den Kasten warfen. Plötzlich aber fiel, während ich am linken Fenster stand, durch das rechte ein Schatten und als ich hinübersprang, fiel bereits die Schlitzklappe zu und eine Frau huschte in auffälliger Eile von dem Kasten weg. Zurückspringend an das linke Fenster erhaschte ich sie noch mit einem Blick, der mir ihre Gestalt und Kleidung und insbesondere den Umstand, daß sie im linken Arm ein mit Zeitungspapier umhülltes Paket trug, einprägte. Im selben Moment fiel wieder durch das rechte Fenster ein Schatten. Hinüberspringend sah ich gerade noch, wie ein junger Mensch in blauer Schlosserjacke noch zweimal, etwas hineinpressend, mit der Hand in den Schlitz fuhr. Hatte die Frau ihre Hast verdächtig gemacht, so diesen seine pressende Handbewegung. Alle Kotpakete waren durch den Schlitz hindurch gezwängt. Kaum war der Schlosser vom Kasten verschwunden, als der Kriminalschutzmann zurückkam und so wieder die Möglichkeit vorlag, alle Einwürfe genau zu kontrollieren. Kurz darauf kam der Lehrling eines Geschäfts mit einem Briefe, steckte ihn in denselben Schlitz wie vor ihm der Schlosser, zog aber dann rasch seine Hand zurück, die er beroch, und roch dann an dem Schlitz. Er hatte Unrat gemerkt. Daraus ergab sich die Folgerung: Wenn Kot in den Kasten geworfen ist, und das läßt das Benehmen des Lehrlings erkennen, so ist von den zwei Personen, die allein in Betracht kommen können, jener Frau und dem jungen Mann in der Schlosserjacke, dieser der Täter, denn wäre der Kasten schon vor ihm verunreinigt worden, so hätte er es ebenso gut gemerkt wie der Lehrling nach ihm, um so mehr als er noch zweimal nachdrücklich mit der Hand nachgestopft hatte.

Als der Postbeamte zur Entleerung des Kastens kam, fand sich ein großes Kotpaket in ihm und eingeschlagen in einen Fetzen des „Rheinisch-Westfälischen Anzeigers für Berg-, Hütten- und Maschinenwesen" — einer ausgesprochenen Schlosser- und Maschinistenzeitung. Das Netz schien sich um den jungen Mann zusammenzuziehen. Und doch hatte der Zufall wieder einmal auf die falsche Spur gewiesen. Da jener Fetzen noch die Seitennummer trug — die Seiten dieser Annoncenzeitung sind fortlaufend nummeriert —, ließ sich das betreffende Heft herausfinden und Ermittelungen in den in der Nähe gelegenen Schlossereien und Maschinenfabriken, in denen jene Zeitung den Arbeitern zugänglich war, ergaben, daß bei sämtlichen jene Nummer noch unversehrt vorhanden war. Die Schlinge glitt wieder



auf. Jene Beschmutzung war am 2. Januar gewesen, am 5. war der Kasten Bismarckstraße 34 beschmutzt, ebenso am 6., am 8. morgens der Kasten Königstraße 25 und am 10. Januar ergriffen wir den Täter auf frischer Tat. Ich hatte seit längerer Zeit eine Änderung des Überwachungssystems dahin veranlaßt, daß für die in Frage kommenden Abendstunden die Dauerbewachung des Briefkasten Bismarckstraße 12/13 aufgegeben und statt dessen fortwährend im Bereiche der gefährdeten fünf Kästen patrouilliert wurde. Mit großer Wahrscheinlichkeit ließ sich so darauf rechnen, daß man einmal auf den Täter oder, wie es nun, nach der Episode vom 2. Januar, schien, die Täterin stoßen mußte. Und so kam es an dem genannten Tage gegen 1/29 Uhr abends. Wir waren bereits zweimal im Bereiche der Kästen herumgekommen und gerade wieder von dem Kasten Königstraße 25 noch etwa 12 Schritte entfernt, als auf der anderen Seite etwa 4 Schritte entfernt von ihm eine Frau aus dem Straßengewühl tauchte, in der ich die vom 2. Januar wieder erkannte. Am Kasten erhob sie den Arm und fuhr mit der Hand in den Schlitz. Eine pressende Handbewegung, dann huschte sie rasch weiter. Der Schlitz bot den typischen Anblick. Kotbesudeltes Zeitungspapier hing zum Teil noch aus ihm heraus, zwischen den Eisenstäbchen des Schlitzes klebte, die ganze Öffnung verstopfend, nasser Menschenkot.

Als wir neben der Frau auftauchten und sie nach der Polizeiwache dirigierten, suchte sie von einem in Zeitungspapier gewickelten Paket, das sie im linken Arm trug, fortgesetzt Fetzen Papier abzureißen und sich damit unauffällig die Finger ihrer rechten Hand abzuwischen.

Auf der Wache wurde sie als die 40 Jahre alte polnische Plätterin Katharina K. festgestellt. Das Revierbuch ergab, daß sie bis vor kurzem dem Briefkasten Bismarckstraße 12/13 gegenüber gewohnt hatte, jetzt aber in der Königstraße und damit in nächste Nähe des Briefkastens Königstraße 25 verzogen war. Darin war wohl der Grund dafür zu finden, daß sie diesen in letzter Zeit für ihre Einwürfe bevorzugt hatte. Bestraft war sie schon wegen Diebstahls, und jetzt nach Feststellung ihrer Persönlichkeit erinnerten sich auch ein paar Schutzleute ihrer. Bei einer Beschlagnahme gestohlener Sachen bei ihr war sie mit dem Messer auf den Kriminalschutzmann losgegangen und als sie dann mit zur Wache sollte, hatte sie auf einen uniformierten Beamten die brennende Lampe geworfen, die ihm den Mantel auf der Brust verbrannte. Den Eindruck einer rabiaten Person machte sie auch jetzt. Mit funkelnden Augen schimpfte sie



in ununterbrochenem Redefluß darüber, daß wir sie schon seit Wochen verfolgt und belästigt hätten, und jedem Vorhalte begegnete sie mit dem Verlangen, wir sollten ihr erst einmal das Geld wieder schaffen, das ihr der Kriminalschutzmann gestohlen hätte.

In dem Zeitungspaket, das sie im linken Arm getragen hatte, waren ein paar alte Pantoffeln und eine leere Kaffeeflasche, auf der äußersten Papierhülle sah man einen großen braunen Flecken, den Abdruck des Kotpaketes, das sie unter diesem Paket verborgen getragen hatte. Damit war ihre Praxis klar. Das Kotpaket unter dem anderen Paket ging sie von der Arbeitsstelle oder ihrer Wohnung fort, beim Briefkasten eine rasche Bewegung — das verborgene Paket war im Kasten und sie ging weiter, wie vorher ein Paket im Arm. Ein derartiger Vorgang konnte in der Tat leicht den zumeist mit sich selbst beschäftigten Passanten verborgen bleiben, und von den als Gelegenheitsdetektives wirkenden Postbeamten übersehen worden.

Eine Durchsuchung der Schlafstelle der K. ergab außer einem ungewöhnlich großen Zeitungsvorrat nichts Besonderes, dagegen fand sich auf dem Aborte ihrer Wohnung ein Heft des „Rheinisch-Westfälischen Anzeigers für Berg-, Hütten- und Maschinenwesen". Ein Schlafbursche, der diesen Abort benutzte, pflegte diese Zeitung von seiner Werkstatt mitzubringen und als Klosettpapier zu benutzen. Zusammengehalten mit dem Umstande, daß durch das Vorfinden dieses Zeitungspapieres am 2. Januar der Verdacht gegen den Schlosser verstärkt wurde, war das eine Illustration für die oft bestöhnte Tatsache, daß in Ermittelungssachen so häufig der Zufall die menschliche Kombination auf den Kopf stellt. —

Am nächsten Tage gab die K. dann in ihrer Vernehmung die Beschmutzungen zu, beharrte aber darauf, daß sie sie nur begangen habe, um sich an dem Kriminalschutzmann zu rächen, der ihr 200 Mark gestohlen habe. Tatsächlich hatte die K. im Frühjahr 1910 eine Anzeige gegen Unbekannt wegen Diebstahls auf dem 20. Revier erstattet, ohne daß sich der Täter hatte ermitteln lassen. Ob sie damals vielleicht von einem Pseudo-Kriminalschutzmann getäuscht und um ihr Geld gebracht worden ist, oder ob sie nur glaubte, von der Polizei in dieser Sache nicht genügend unterstützt worden zu sein, mag dahingestellt bleiben; Haß auf die Kriminalpolizei, das war jedenfalls das Motiv zu diesen seltsamen Straftaten. Wie sie auf diese absonderliche Art der Ausführung ihrer Rache gekommen war darauf ließ eine Äußerung, die sie gesprächsweise nach ihrer Vernehmung tat, einen Schluß zu. In geschwätziger Weise erzählte sie von allem Möglichen, vom Kwilecziprozeß, in dem sie eine Rolle



gespielt haben wollte, und von dem Kampf ihrer polnischen Landsleute gegen die Deutschen. Es mutete seltsam an, als in *dieser* Situation *diese* Person, die fern ab von allen polnischen Verwandten und Landsleuten ihr Leben kümmerlich fristete, von den vergeblichen Versuchen der Deutschen sprach, den Polen ihr Land wegzukaufen und als sie mit leuchtenden Augen triumphierend sagte: „Die deutschen Leute müssen zunichte werden vor den polnischen Leuten.“ Dann erzählte sie verworren von einem polnischen Kaiser und daß der einmal von ihr verlangt habe, sie „solle ihn mit Sch . . . begießen“. Sie habe es aber nicht getan, sie sei noch zu klein gewesen. Vielleicht liegt darin der Schlüssel zu ihrem Handeln. In ihrer Kindheit hat gewiß einmal ein nach dieser Richtung hin sexuell perverses Individuum ein ähnliches Verlangen an sie gestellt und wie manche Eindrücke aus der Kindheit für immer haften und oft ein späteres Handeln bestimmen, so ist das bei ihr sitzen geblieben und da die gewählte so ziemlich die einzige Möglichkeit für sie war, ihrem Rachegefühl nachzugehen, ist sie darauf verfallen. Freilich, daß trotzdem ihr Handeln einen Stich ins geistig Kranke bekundet, der sich ja auch in ihrem ganzen Wesen widerspiegelte, versteht sich am Rande.

Wie die ganze Sache kompliziert war, so war auch die rechtliche Beurteilung nicht ganz einfach. Man hätte an § 304, Sachbeschädigung einer, dem öffentlichen Nutzen dienenden, Sache denken können. Nun erfordert Sachbeschädigung freilich eine Verletzung der Substanz und die Postbehörde erklärte, daß eine solche in bezug auf die Kästen, da sich der Kot ja leicht habe abwaschen lassen, nicht vorgelegen habe. Aber es war doch tatsächlich so, daß die betreffenden Kästen durch völliges Beschmutzen und Verstopfen des Schlitzes mit dem Kot für eine gewisse Zeit gebrauchsunfähig geworden waren, und wenn das Reichsgericht in dem Hineinwerfen von Erde und Kot in das Wasser eines Karpfenteiches eine Sachbeschädigung erblickt hat, so war eine Sachbeschädigung auch hier wohl juristisch konstruierbar. Die Staatsanwaltschaft stellte sich jedoch nicht auf diesen — wie zugegeben werden muß, anfechtbaren Standpunkt —, sondern erachtete nur Sachbeschädigung hinsichtlich der beschmutzten Briefe für vorliegend. Um den bei einfacher Sachbeschädigung erforderlichen Strafantrag zu bekommen, mußte man aber die Adresse mindestens eines der beschädigten Briefe haben, deren Mitteilung die Ober-Postdirektion jedoch unter Berufung auf das Amtsgeheimnis ablehnte. Es ist mir unbekannt geblieben, wie man sich aus diesem Dilemma herausgezogen hat, ob man vielleicht die Oberpostdirektion als ver-





letzt angesehen und sich mit ihrem Strafantrag begnügt hat, jedenfalls hatte man und gewiß mit Recht aus Vorsicht noch den Nothelfer in manchen Prozessen, den „Groben Unfugs"paragraphen mit angezogen. In der Verhandlung, zu der die K. vorgeführt werden mußte — auf dem Vorführungsbefehl hatte sich übrigens auch § 304 StGB. wieder angefunden — beantragte der Amtsanwalt im Hinblick auf die zutage getretene niedrige Gesinnung und die Verwerflichkeit ihrer Straftat die „exemplarische Strafe von 10 Tagen Gefängnis", das Schöffengericht hatte aber ein volles Einsehen in die Sachlage und verurteilte die K. trotz weitgehender mildernder Berücksichtigung ihrer zweifellos vorhandenen geistigen Minderwertigkeit zu drei Monaten Gefängnis. —

Jedes neuartige Delikt macht Schule. Als durch die Festnahme der K. die eigenartige Betätigung ihres Rachegefühls auch weitern Kreisen im Revier bekannt wurde, da wurden noch in derselben Woche zwei kleinere Fälle ähnlicher Art zur Anzeige gebracht. Ein Seifenhändler hatte, um die mit ihm verfeindete Portiersfrau zu ärgern, in den frischgescheuerten Hausflur in Papier gewickelten Kot menschlichen Ursprungs geworfen und eine Frau, die exmittiert werden sollte, hatte mit demselben Stoff die äußere Hauswand beschmiert. —

Wenn sich aus den zwei wiedergegebenen Fällen für den praktischen Kriminalisten etwas lernen läßt, so ist es, glaube ich, dieses: Wo ähnliche Handlungen in hartnäckiger Wiederholung und nicht als Gelegenheitsdelikte vorkommen, da hat man ein Recht, den Täter in erster Linie in einer Frau zu vermuten. Die Hausarbeit in Stuben, Küche und Keller, das Pflegen Kranker, das Besorgen der Kinder lassen die Frau der unteren Stände Unrat nicht so empfindlich gegenüberstehen wie den Mann, der mit diesen Arbeiten nichts zu tun hat. Auch die Ausflüsse der Periode stumpfen vielleicht die Empfindung nach dieser Richtung hin ab. Der innerste Grund ist aber am Ende die weibliche Ohnmacht, die sich auf andere Weise nicht helfen kann [1]).

1) Anmerkung des Herausgebers. Diese beiden merkwürdigen und so ähnlich scheinenden Fälle sind nach meiner Ansicht gewiß nicht als gleichartig zu beurteilen. Der erste zeigt planmäßiges, motiviertes und keineswegs sinnloses Vorgehen: was die alte Frau mit ihren geringen Kräften tun konnte, um dem F. den erkauften Besitz zu verleiden und ihn vielleicht doch zu veranlassen, zu seinem ursprünglichen Plane, ihr Haus zu kaufen, zurückzukehren das hat sie in ganz zweckmäßiger und charakteristisch zielbewußter Weise getan: wir müssen zugeben, daß F. vielleicht doch sich den Besitz verleiden ließ und dann das Haus der J. gekauft hätte, wie er ursprünglich tun wollte.

Selbstverständlich kann auch der Geisteskranke motiviert und nach fixem Plane handeln, aber wenn einer aus begreiflichen Motiven, nach geordnetem Anschlage und mit solchen Mitteln vorgeht, welche die Erreichung seines Zweckes denkbar machen, dann nehmen wir in erster Linie nicht Irresein an.



Die J. ist sichtlich eine kleinliche, verängstigte, ethisch tiefstehende, selbstverständlich auch unreine und beschränkte Person, die nicht Anstand nahm, ihre Zwecke durch das ihr zweckmäßig erscheinende Mittel zu erreichen, dessen Anwendung dem Kulturmenschen unbegreiflich scheint —, aber geisteskrank braucht sie deshalb nicht zu sein. —

Im zweiten Falle könnte aber allerdings sogen. Saliromanie, Besudelungswahn, vorliegen, zumal die K. ihre Angriffe so oft wiederholte und eigentlich gar keinen triftigen Grund für ihr Vorgehen anzugeben vermag. Rache gegen einen Kriminalschutzmann, der ihr angeblich 100 Mark entwendet hat und Besudelung von Briefkästen hat doch nicht den mindesten logischen Zusammenhang, so daß die Motivierung der K. keine Motivierung ist. Derart motivlos sind eine Menge ähnlicher Vorgänge, deren gemeinsames nicht gerade das Beschmutzen, sondern allgemein: das Ruinieren fremder, guter Sachen ist. Wenn Schulbuben ganz sinnlos frisch getünchte glatte Wandflächen bekritzeln, so ist das noch ganz normales Tun; wenn einer mit einem Diamanten Spiegel oder Spiegelscheiben zerkratzt und wertlos macht (ich sah einmal in einem Wartesaal ein recht erwachsenes Aristokratenmädel solches tun), so ist das auf der Grenze des Normalen; und wenn einer schöne Kleider, die Frauen auf der Straße tragen mit Tinte oder ätzenden Flüssigkeiten begießt, so nennen wir das Geistesstörung, mit dem Namen Saliromanie auf sadistischer Basis. In unserem Falle war eben das Objekt ein öffentlicher Briefkasten und das Mittel frischer Menschenkot — das Vorgehen unterscheidet sich von den eben genannten Handlungen dem Antriebe nach gar nicht — ein vernünftiger Trieb liegt nicht vor, es sind Zwangshandlungen, in deren Reihe das Vorgehen der K. sehr stark auf der krankhaften Seite liegt. Das Seltsame bei allen diesen Vorgängen zeigt sich vor allem in dem völlig Nutzlosen (nutzlos für den Täter). Dann darin, daß Objekt und Mittel zwar bei den Tätern wechselt, daß aber auch derselbe Täter bei einem Modus verbleibt. Der Schulbub, der glatte Wände bekritzelt, wird kaum andere boshafte Sachbeschädigungen vornehmen; das genannte Komteßchen würde die Zumutung, sie ruiniere wohl auch sonst fremder Leute Eigentum, sicher mit Entrüstung zurückweisen und auch die echten, unzurechnungsfähigen Saliromanen beschränken ihre Tätigkeit strenge auf eine einzige Gattung von Sachen. Ich kenne einen solchen Fall, in welchem die Polizei jahrelang vergeblich nach einem Menschen forschte, der abends auf der Straße die Kleider gerade der elegantesten Damen mit Salpetersäuresäure bespritzte. Endlich wurde der Täter in einem denkbar bestbeleumundeten älteren Mann entdeckt; er war Postamtsdiener und nebenbei Faktotum im Hause des Postdirektors. Man wußte von diesem Diener, daß er sich durch eine geradezu übertriebene Fürsorge für äraisches Eigentum und alle Sachen des Direktors, zu denen er unbeschränkten Zutritt hatte, durch viele Jahre hervorgetan hat. —

Zweifelsohne haben wir es in allen diesen und unzähligen anderen ähnlichen Fällen mit Zwangshandlungen zu tun, bei welchen der Übergang von normal zu krankhaft fließend und sehr schwer einzuzeichnen ist. Ebenso sicher ist es aber, daß gerade in solchen Fällen wie der mit der polnischen Wäscherin K. unbedingt der Psychiater zu fragen gewesen wäre — damit, daß der Richter „zweifellos vorhandene geistige Minderwertigkeit" annahm, war der Sachlage nicht Genüge getan — Psychiater hätten wahrscheinlich exkulpierende Saliromanie vielleicht in Verbindung mit einer Art von Koprolagnie festgestellt. —

H. Groß.



XVI.

Ueber die Konservierung von gefährdeten Papieren.[1])

Von

Hans Gross.

Vor vielen Jahren hatte ich als UR. mit einem Briefe zu tun, der lange an einer in der Erde verscharrten Leiche eines Ermordeten gelegen ist und durch seine Handschrift sowie seinen Inhalt für die Strafsache wichtig war. Die Schrift war ganz gut leserlich, ich wusch, trocknete und verwahrte den Brief, nachdem ich ihn glücklicherweise zu Versendungs- und Vorweisungszwecken wiederholt hatte abschreiben lassen; auch photographiert wurde er. Nach mehr als einem Monate benötigte ich das Original und bemerkte zu meinem Schrecken, daß das Papier mürbe, ganz rauh und mißfärbig geworden ist, von der Schrift war keine Spur vorhanden, die Papieroberfläche sah aus, als ob sie mit Schmirgelpapier abgeschliffen worden wäre. Milliarden von Mikroben waren in der Zeit, als das Papier neben und an der Leiche gelegen war, darauf gekommen und hatten die Zerstörung besorgt; an eine Desinfektion hatte ich nicht gedacht, und von Konservierungsmöglichkeiten wußte ich nichts. —

Um aber in künftigen, ähnlichen Fällen geschützt zu sein, fragte ich bei einer Anzahl von Chemikern und Ärzten an, was ich denn hierbei zu tun gehabt hätte und in Zukunft tun sollte. Gewöhnlich lautete die Antwort: „Mit diesem oder jenem desinfizieren". Vielfache Versuche belehrten mich aber, daß hierdurch allerdings Mikroben vernichtet, beziehungsweise ferngehalten werden, daß aber auch die Desinfektionsmittel zerstörend oder schädigend wirken, so daß die „Abhilfe" keinen Wert hat.

Nach Jahren las ich irgendwo[2]), daß man in Archiven alte Handschriften, die zu zerfallen drohen, namentlich Papyrusreste, mit Zaponlack tränkt und dadurch schützt. Diesen farblosen stets bieg-

1) Vgl. H. Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, 5. Aufl., S. 158, 169, 550, hauptsächlich 577 und dieses Archiv, Bd. 3, S. 348.

2) Vgl. die eben zitierte Arbeit, dieses Archiv, Bd. 3, S. 348.

sam bleibenden Lack (Zelluloid in Amylacetat und Aceton gelöst) benutzte ich nun viele Male um gefährdete, kriminell wichtige Schriftstücke (vergrabenes, ausgelaugtes, in Wasser gefundenes, zerkautes und sonst übel verwahrtes oder mißhandeltes Papier) zu konservieren und zu retten. Diese Art von Schutz empfahl ich auch für unsere Zwecke in meinem „Hdb. f. U. R.", und hörte von vielen Kriminalisten aus der ganzen Welt, daß sie in der Tat mit Schriftkonservierung durch Zaponlack die besten Erfolge erzielt haben.

Allerdings hat auch dieses Wundermittel nicht unbeträchtliche Nachteile. Vor allem ist Zaponlack exzessiv feuergefährlich — ist es doch ein der Schießbaumwolle nicht unähnliches Produkt. Dann riecht es zwar nicht unangenehm aber so stark (nach Fruchtäther), daß viele Leute damit gar nicht arbeiten können. Endlich erfuhr ich (durch die Mitteilungen des k. Materialprüfungsamtes in Groß-Lichterfelde 1910), daß sich — allerdings erst nach Jahren — aus dem Zaponlack auf Papier Spuren von Salpetersäure entwickeln müssen, welche auf die Schrift zweifellos schädigend wirken. Eben dieses Materialprüfungsamt empfiehlt zu demselben Zweck der Schriftenkonservierung sogen. Zellitlösung, die dort gewissenhaft geprüft und als sehr empfehlenswert befunden wurde. Zellit ist eine schwach gelbliche Flüssigkeit von etwa Glyzerinkonsistenz, riecht wenig, ist nicht feuergefährlich und entwickelt im Laufe der Zeit höchstens Spuren von Essigsäure, die für Schriften völlig unschädlich sind. Das Präparat wird von den Elberfelder Farbenfabriken (vorm. Bayer und Comp.) nach den Vorschriften des oben genannten Amtes hergestellt und zu dem verhältnismäßig billigen Preise von 4 Mark per Kilo verkauft.

Proben, die ich damit angestellt, haben ergeben, daß Papier, welches mit Zellitlösung (beiderseits) bestrichen wird, weich und biegsam bleibt, die Farbe nicht ändert, Tintenschrift nicht fließen macht (nur Anilin- oder Schreibmaschinenschrift fließt etwas) und daß solche Papiere wochenlang im Wasser liegen können, ohne geschädigt zu werden. Daß Mikroben bei dem vollkommenen Luftabschluß nicht Zutritt finden können ist zweifellos, wenn auch jahrelanges Ausprobieren noch nicht abgewartet wurde. —

In mancher Richtung noch bessere Ergebnisse sind von einem Konservierungspräparat zu erwarten, welches im Chem. Laboratorium des Herrn Dr. Rudolf Ditmar in Graz hergestellt wird. Hierüber teilt mir der Erfinder wörtlich folgendes mit:

„Das feuersichere Konservierungsmittel für Urkunden und dergleichen ist ein Gemisch verschiedener Körper, welche einerseits

desinfizieren, andererseits das damit präparierte Papier vollständig luftdicht abschließen, sodaß eine Sauerstoffeinwirkung, mithin eine allmähliche Oxydation, unmöglich gemacht wird. Außerdem ist der Mischung ein Produkt zugesetzt, welches bewirkt, daß das präparierte Papier elastisch und biegsam bleibt. Der Hauptvorteil des Konservierungsmittels besteht in der Feuersicherheit. Ein brennendes Zündholz kann in die Lösung eingetaucht werden und verlöscht. Das Konservierungsmittel stellt sich verhältnismäßig billig, indem 1 Kilo des Produktes auf 3 Kronen 50 Heller kommt. Die Haltbarkeit des Konservierungsmittels ist unbegrenzt. Gut getrocknete Tinte fließt nach dem Überzug nicht. Das Konservierungsmittel wird mit einem breiten Vertreibpinsel, im Notfalle auch mit dem Finger, auf das betreffende Schriftstück aufgestrichen und zirka 1 Stunde trocknen gelassen.

Es ist besonders darauf zu achten, daß das zu konservierende Schriftstück vor dem Bestreichen mit dem Konservierungsmittel absolut trocken ist. Auf feuchtes Papier ist das Konservierungsmittel nicht auftragbar." —

Versuche, die ich mit dem Ditmarschen Mittel gemacht habe, zeigen, daß die Anwendung sehr einfach ist, die Schrift bleibt völlig leserlich, das Papier wird kaum schwach gelblich gefärbt und ist nun wasserdicht und gegen äußere Einflüsse von Feuchtigkeit, Bakterien usw. völlig geschützt. Da der Luftzutritt abgeschlossen, das Mittel auch desinfizierend ist, so müssen Mikroben, die sich auf und in dem Papier befunden haben, unbedingt getötet werden. Daß das Mittel unbrennbar ist, muß als besonderer Vorteil bezeichnet werden. —

Abgesehen von der wichtigen kriminalistischen Verwendung des Ditmarschen Mittels wird es voraussichtlich für Konservierung von alten Handschriften, Papyrusurkunden und ähnlichem in Archiven und Sammlungen mit Vorteil benutzt werden.



XVII.

Neues vom alten Betrug.

Von

Dr. jur. **Hans Schneickert**.

Bekanntlich erfordert nach langjähriger Rechtsprechung des Reichsgerichts der Tatbestand des Betruges einen Eingriff in das rechtlich geschützte Vermögen, so daß dem gewerbsmäßigen Schwindel bisher eine reiche Ernte beim Handel mit strafrechtlich unerlaubten Gebrauchsgegenständen blühte. In Frage kommen hier die zahlreichen, an sich wertlosen und untauglichen Abtreibungsmittel, gefälschte Wertobjekte, sowie die im § 184 St.G.B. erwähnten Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind. Man denke aber auch an den ganzen Wahrsageschwindel, den spanischen Schatzschwindel und ähnliches.

Von größter Wichtigkeit ist nun der auf Antrag des Ober-Reichsanwalts gefaßte Beschluß der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts vom 14. Dezember 1910[1]), der den Begriff des rechtlich geschützten Vermögens fallen läßt, da er irreführend sei und die Vorstellung erwecke, als gebe es auch ein Vermögen, das rechtlich nicht geschützt sei. Was von Rechtsgeschäften gelte, denen zuweilen im bürgerlichen Rechte die Anerkennung versagt werde, gelte noch nicht ohne weiteres auch von dem auf rechtsgeschäftlichem Wege erlangten Vermögen.

Zuerst hatte der III. Strafsenat durch Urteil vom 27. April 1889[2]) den Begriff des „rechtlich geschützten Vermögens" in dem Sinne verneint, daß der Getäuschte zu der Aufwendung, die er aus seinem Vermögen machte, durch die Vorspiegelung einer Gegenleistung bestimmt wurde, die eine unsittliche oder strafbare Handlung enthielt. Dieser Auffassung haben sich im Laufe der Jahre die anderen Senate angeschlossen, so der I. Strafsenat in seiner Entscheidung Band 21, S. 161[3]), bei der es sich um eine Lieferung gestohlener Banknoten

1) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 44, 2. Heft, S. 230 ff.
2) „ „ „ „ „ „ 19, S. 186 ff.
3) „ „ „ „ „ „ 27, S. 300.



handelte, der II. Strafsenat in seiner Entscheidung Band 37, S. 30, bei der es sich um den Verkauf einer angeblich gefundenen Medaille als Zwanzigmarkstück handelte, und Entscheidung Band 37, S. 161 (Hingabe von Geldern zu Bestechungszwecken), ferner der IV. Strafsenat in seiner Entscheidung Band 36, S. 342, bei der es sich, wie im vorliegenden Falle der Entscheidung vom 14. Dezember 1910 um den Verkauf von Abtreibungsmitteln unter Täuschung über ihre Tauglichkeit handelte. Zuletzt hat sich der V. Strafsenat in seiner Entscheidung vom 24. Mai 1907 jener Auffassung angeschlossen, es handelte sich hierbei um die Vorspiegelung der Absicht, falsche Hundertmarkscheine zu liefern.

Den Anlaß, diese unzeitgemäße reichsgerichtliche Auffassung zu korrigieren, gab das Urteil eines Landgerichts, das den Angeklagten, der in verschiedenen Zeitungen Ankündigungen erscheinen ließ, in denen er in verhüllter, jedoch für Eingeweihte genügend verständlicher Form, Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht anpries, bestrafte, da er nie die Absicht gehabt habe, solche Mittel wirklich zu liefern, diese Absicht vielmehr nur vorgespiegelt habe; in einigen Fällen hatte er zur Abtreibung gänzlich untaugliche Pulver mit einem Verkaufswert von etwa 30—40 Pf. zum Durchschnittspreise von zehn Mark an Frauenspersonen, die sich schwanger hielten, verkauft. Das Landgericht, das wohl wußte, daß es sich mit seinem Urteil in Widerspruch mit der herrschenden Meinung des Reichsgerichts setzte, erklärte aber eine Bestrafung als im öffentlichen Interesse dringend geboten, da die Folge sei, daß sich Tausende mühelos und straflos durch Täuschung Leichtgläubiger eine ergiebige Einnahmequelle verschafften. Und das Landgericht hatte das Glück, das Reichsgericht von diesem dringenden Gebot des öffentlichen Interesses zu überzeugen.

Wir wollen nicht verfehlen, aus der Begründung dieser neuesten Reichsgerichtsentscheidung die wichtigsten Stellen anzuführen, da der Beschluß der vereinigten Strafsenate ja für die kriminalistische Praxis von weittragender Bedeutung sein wird.

Nach dem Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens wird man die so Getäuschten als in ihrem Vermögen geschädigt ansehen müssen. wenngleich ihr Anspruch auf ordnungsmäßige Erfüllung aus dem nach § 138 des B.G.B. nichtigen Kaufgeschäfte für sie nicht begründet wurde. Wenn bisher geleugnet wurde, daß hier eine Vermögensschädigung im Rechtssinne vorliege und der eingetretene Schade für den Betrugstatbestand rechtlich nicht in Betracht komme, so wurde damit zwischen tatsächlichem, d. h. wirtschaftlichem Schaden und



Schaden im Rechtssinne ein Gegensatz hergestellt, der sich nicht aufrechterhalten läßt, zum mindesten nicht in der strafrechtlichen Lehre vom Betruge. Denn der Schade ist zunächst immer etwas Tatsächliches, etwas dem Menschen wirtschaftlich Fühlbares. Der Vermögensbegriff ist in erster Linie ein Begriff des wirtschaftlichen Lebens. Vermögen ist wirtschaftliche Macht, ist alles das, was für die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Person Wert hat, somit ein Inbegriff von Werten, oder, da im System der Geldwirtschaft jeder Wert in Geld ausgedrückt werden kann: die Summe der geldwerten Güter einer Person.

Der Betrug ist ein Bereicherungsvergehen; die Vollendung dieses Vergehens liegt nicht erst dann vor, wenn die erstrebte Bereicherung vom Täter auch wirklich erreicht ist. Schon dieser Umstand drängt darauf hin, „Vermögensvorteil" und „Vermögensbeschädigung" in rein wirtschaftlicher Bedeutung zu nehmen: Der eine wollte reicher werden, der andere muß ärmer geworden sein, beides nicht sowohl an Rechten als an geldwerten Gütern, zu denen allerdings auch wieder gewisse Rechte, z. B. Eigentumsrechte, Forderungen, zu zählen sind.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat eine Vermögensbeschädigung u. a. erblickt: in dem Verluste eines Beweismittels, in der Preisgabe einer klaglosen Forderung, sofern Aussicht bestand, daß der Schuldner sie freiwillig befriedigen würde, in der Entziehung einer vorhandenen Kundschaft, sowie in der Herbeiführung einer Zwangslage, die dem Getäuschten die Freiheit benahm, seine Arbeitskraft zu einem angemessenen Lohne zu verwerten. In diesen Fällen handelt es sich nicht etwa um wohlerworbene juristische Rechte, sondern nur um tatsächliche und wirtschaftliche Verhältnisse, um Erscheinungen des Verkehrslebens, die aber, weil auf rechtlicher Grundlage beruhend, nach der Auffassung der Beteiligten einen Vermögenswert darstellen und deshalb, ebenso wie der Besitz, der als solcher gleichfalls kein Recht, sondern ein tatsächliches Verhältnis darstellt, Gegenstand der Vermögensschädigung sein können. Das steht auch vollkommen im Einklange mit der Grundanschauung des Reichsgerichts, das namentlich beim Betrug in Vertragsverhältnissen eine vergleichende Abschätzung fordert zwischen denjenigen Werten, die infolge der Täuschung aus dem Vermögen des Betreffenden heraus-, und denjenigen, die dafür andererseits hineingekommen sind.

Demnach haben z. B. die Frauen, die für den Erwerb eines Abtreibungsmittels, ohne solches zu erhalten, zehn Mark zahlten, einen Vermögensschaden erlitten, da sie, rein wirtschaftlich betrachtet, um zehn Mark ärmer geworden sind. Die herrschende Lehre stellt



sich, wie jetzt das Reichsgericht ausdrücklich hervorhebt, auf einen abweichenden Standpunkt, da sie nicht auf die Hingabe der Leistung, sondern auf das Ausbleiben der Gegenleistung, die Nichtgewährung des versprochenen Gegenwertes, das Hauptgewicht lege. Auf diese Gegenleistung habe aber bei ihrem sittenwidrigen Charakter der Getäuschte keinen Anspruch, der dann auch nicht mehr zu seinem rechtlich geschützten Vermögen gehöre. Deshalb könne er auch nicht durch das Ausbleiben der Gegenleistung an seinem Vermögen „im Rechtssinne“ geschädigt sein.

Dieser bisher herrschenden Lehre[1]) stimmt jetzt das Reichsgericht durch seinen neuesten Beschluß vom 14. Dezember 1910 nicht mehr zu. Leistung und Gegenleistung lassen sich bei einem zweiseitigen Vertrage nicht voneinander trennen. Soll beurteilt werden, ob der eine oder der andere Teil durch die Eingehung eines solchen Vertrags Schaden erlitten hat, so muß dessen Wirkung nach beiden Seiten ins Auge gefaßt werden. Für den Getäuschten beschränkt sich aber die Wirkung des Vertrags, zu dem er verleitet worden ist, nicht darauf, daß ihm die verabredete Gegenleistung entgeht; die Täuschungshandlung des Täters hat für den Getäuschten vielmehr in erster Linie noch etwas Weiteres bewirkt, sie hat ihn veranlaßt, zur Erfüllung des Vertrags dem anderen seinerseits einen Geldbetrag zu zahlen, was zunächst und, solange er nicht für das Hingegebene einen gleichwertigen Ersatz empfängt, eine Minderung seines Vermögens bedeutet. Das Bestehen eines Vermögensanspruchs wirkt nur als Ausgleich des Schadens (compensatio lucri cum damno.) Daraus ergibt sich, daß in einem Falle wie hier, wo die Getäuschten Geld aufgewendet haben, in der (fehlgeschlagenen) Erwartung einer Gegenleistung, die wider die guten Sitten verstößt, ihre Vermögensschädigung dem Rechte nach bestehen bleiben muß; es mangelt eben insoweit an einem geeigneten Gegenstande zur Aufrechnung.

Sonach ist es unrichtig, den Grund der Vermögensschädigung des Getäuschten allein darin zu suchen, daß ihm die zugesicherte Gegenleistung vorenthalten geblieben ist; der Grund liegt vielmehr in seiner dem Vertrage gemäß bewirkten Vorleistung ohne die gleichzeitige Erlangung eines sie wettmachenden Anspruchs auf die Gegenleistung, m. a. W. er liegt darin, daß geleistet worden ist trotz mangelnden Gegenanspruchs.

Von dem gleichen Gedanken ausgehend, hat bereits das frühere Preußische Obertribunal in einem Falle, wo jemand 300 Taler

1) Vgl. hierzu H. Groß „Der Raritätenbetrug“, Berlin, J. Guttentag, 1901.



hergegeben hatte, verlockt durch die falsche Vorspiegelung des Täters, daß er als Gegenwert dafür 3000 Taler nachgemachtes Geld erhalten werde, das Vorhandensein eines Vermögensschadens bejaht.

In der Beschränkung des Rechtsschutzez beim Betrug auf das „rechtlich geschützte Vermögen“ ging die herrschende Lehre auf alle Fälle zu weit. Wollte man damit Ernst machen, und den Betrugstatbestand überall da für ausgeschlossen erklären, wo ein vom Rechte anerkannter Anspruch auf die vorgespiegelte Leistung nicht besteht, so würde eine Menge Schwindeleien, die bisher unbedenklich als Betrug behandelt worden sind, aus dem Rahmen des Strafgesetzes herausfallen. Die gröbsten betrügerischen Ausbeutungen des Aberglaubens müßten bei solcher Auffassung straflos bleiben. Der Bauer, der sich von einem Geistesbeschwörer Geld ablocken läßt, um sein vermeintlich verhextes Vieh durch ihn vom Zauber zu lösen, hat ganz gewiß keinen Anspruch auf die Gegenleistung. Was er von seinem Vermögen herausgegeben hat, das hat er um einer Gegenleistung willen geopfert, auf die ihrer rechtlichen Natur nach ein Anspruch gar nicht erhoben werden konnte. Trotzdem ist er in seinem Vermögen geschädigt worden. Die Gesetzgebung früherer Zeiten sah in der Ausnützung abergläubischer Vorstellungen sogar einen Erschwerungsgrund beim Betrug, es wurden schärfer bestraft: Betrüger, welche die Vorurteile und den Aberglauben des Volkes durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Zeichendeuten, Goldmachen und dgl. zu ihrem Eigennutze mißbrauchten. Hier ist offenbar nicht angenommen worden, daß zwischen (bloß) wirtschaftlichem Schaden und Schaden im Rechtssinne zu unterscheiden sei, und daß die Unmöglichkeit der vorgespiegelten Gegenleistung das Tatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung ausschließe.

Zuzugeben ist allerdings, daß in dem erwähnten Fall der vom Geisterbeschwörer geprellte Bauer das gegebene „Honorar“ von dem Empfänger auf Grund des § 817 BGB. zurückfordern kann, nicht dagegen die Frau, die Abtreibungsmittel kaufen wollte. Hat nämlich jemand in Erfüllung eines Vertrages geleistet, der wider ein gesetzliches Verbot oder wider die guten Sitten verstößt, so liegt ein besonders gearteter Fall der Nichtigkeit vor. Das auf Grund eines solchen Vertrags Geleistete kann ausnahmsweise nicht mehr zurückgefordert werden, bleibt für den Geber mithin endgültig verloren. Dieser Unterschied hat die strafrechtliche Beurteilung tatsächlich sehr beeinflußt. In der Ausschließung des Rückforderungsrechts hat man einen Beweis dafür erblicken wollen, daß die „Rechtsordnung“ insoweit einen Vermögensschaden nicht anerkenne. Wo diese aber einen Schaden als „rechtlich nicht vor-



handen" betrachte, wo sie dem Verlierer den Klageschutz versage, da könne auch das Strafrecht, ohne mit der Rechtsordnung in Widerspruch zu geraten, ihm nicht den Strafschutz gewähren.

Diese Beweisführung kann das Reichsgericht jetzt nicht mehr als richtig anerkennen. Ein Vermögensverlust kann nicht deshalb geleugnet werden, weil das Verlorene nicht im Rechtswege zurückverlangt werden kann. Im Gegenteil. Wird nach § 263 StGB. schon derjenige als in seinem Vermögen beschädigt angesehen, der die Möglichkeit hat, nachträglich einen Ausgleich seines Verlustes zu erreichen, so muß er erst recht als beschädigt gelten, wenn er diese Möglichkeit nicht hat. Die zivilrechtliche Betrachtungsweise darf bei der Behandlung vorliegender Frage nicht irreführen. Das bürgerliche Gesetz kann allerdings in gewissen Fällen dem Leistenden das Rückforderungsrecht versagen, es kann die rechtlichen Folgen der eingetretenen Vermögensverschiebung ordnen, also bestimmen, wer von den Beteiligten den Schaden zu tragen habe; aber die Tatsache des Vermögensverlustes kann es niemals aus der Welt schaffen. So wird in Fällen der Bereicherung durch Verkauf untauglicher Abtreibungsmittel vom Gesetz nur abgelehnt, einen Wiederausgleich der Vermögensverschiebung eintreten zu lassen. (§ 817, Satz 2, BGB.)[1]). Die Frage des Ausgleichs spielt aber bei der Beurteilung des Merkmals der Vermögensbeschädigung in § 263 StGB. grundsätzlich keine Rolle; das Vergehen ist vollendet mit der Herbeiführung des vermögensschädigenden Erfolges. Abzulehnen ist somit die herrschende Anschauung, daß die „Rechtsordnung" den Vermögensschaden nicht anerkenne; man könnte höchstens sagen: die Privatrechtsordnung. Daraus folgt noch keineswegs, daß auch der Strafrichter ihn nicht anzuerkennen brauche und daß er gleichfalls berechtigt sei, vor der Tatsache der Vermögensbeschädigung die Augen zu verschließen. Der Widerspruch ist hier nur ein scheinbarer, denn die Aufgaben der beiden Rechtsordnungen sind doch zweifellos verschiedenartig: Liegt es in den Zielen der bürgerlichen Rechtsordnung, das, was dem Sittengesetz widerspricht, nicht zum Recht werden zu lassen, so fordert es umgekehrt die Aufgabe des Strafrechts, den in der bewußten Auflehnung gegen die öffentliche Rechtsordnung sich kundgebenden verbrecherischen Willen durch das Mittel der Strafe unter das Gesetz zurückzubeugen.

Die bürgerrechtliche Verfolgbarkeit des Betrugschadens bildet also keine unbedingte Voraussetzung der strafrechtlichen Verfolgbarkeit.

1) Das Reichsgericht hält in solchen Fällen sogar eine Schadensersatzklage auf Grund der §§ 823, 826 B.G.B. gegen den Angeklagten für möglich. (Entsch. d. R.G. in Zivilsachen, Bd. 70, S. 1 ff.)



Aber auch die Anschauung über den ursächlichen Zusammenhang zwischen Irrtumserregung und Vermögensschaden, den die herrschende Lehre in Fälle des Betrugs der vorliegenden Art leugnet, teilt das Reichsgericht nicht mehr und sagt, es sei ein Irrtum, jenen ursächlichen Zusammenhang für rechtlich ausgeschlossen zu erklären, wenn der Leistende sich bewußt war, keinen Anspruch auf die Gegenleistung zu haben. Die Frage kann nur die sein: welchen Einfluß haben die Vorspiegelungen des Täters auf die Willensentschließung des Getäuschten ausgeübt? Ist dieses durch den in ihm hervorgerufenen Irrtum zu der sein Vermögen berührenden Verfügung bestimmt worden oder durch eine davon unabhängige andere Tatsache? Was tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, kann deshalb doch sehr wohl einem anderen als etwas Gewisses vorgespiegelt werden; es kommt nur darauf an, ob der andere sich hierdurch in Irrtum versetzen läßt, der nun die Ursache seines Handelns bildet. Der Schwerpunkt liegt hier in der Vorspiegelung der Absicht, eine zugesagte Leistung trotz ihrer rechtlichen Unmöglichkeit tatsächlich zu bewirken. Der Gedanke, es müsse derjenige, der sich auf ein rechtlich nicht erzwingbares Leistungsversprechen seines Gegners einließ, so behandelt werden, als ob er geleistet hätte ohne Rücksicht auf die Gegenleistung, birgt eine Fiktion, die aber auf dem Gebiete des Strafrechts nicht zugelassen werden kann.

Wie das Reichsgericht am Schlusse seines so ausführlich begründeten Beschlusses hervorhebt, wird es bei Anerkennung dieses neuen Standpunktes möglich sein, auch in einer Reihe anderer Fälle, die zum Schaden des allgemeinen Rechtsbewußtseins bisher straflos bleiben mußten, fortan eine Bestrafung wegen Betrugs nach § 263 St.G.B. eintreten zu lassen.

Daß das Reichsgericht diesem für die Strafrechtspraxis so außerordentlich wichtigen Beschluß nicht allein juristisch-logische, sondern vor allem auch kriminal- und sozialpolitische, sowie psychologische Erwägungen zugrunde gelegt hat, ist um so erfreulicher, weil dadurch eine größere Garantie für die allgemeine Anerkennung und Anwendung dieser Grundsätze erzielt wird. Die bisherige herrschende Auffassung der Betrugsfälle mit verbotenen oder unsittlichen Zweckgedanken befriedigte das Rechtsgefühl nicht; das ist auch in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung mehrfach zugegeben worden. Wie eine Befreiung von altjuristischen Fußfesseln klingt es, wenn unser oberstes Strafgericht sich auf den hohen Standpunkt des allgemeinen Rechtsbewußtseins und Rechtsgfühls stellt und jenen für strafwürdig erklärt, der „unerlaubte Geschäfte bloß zum Vorwand



genommen hat, um unter deren Deckmantel sich rechtswidrig auf Kosten anderer zu bereichern". Daß bei dieser Anschauung der Schutz des Strafrechts auch einmal einem Unwürdigen zugute kommen könne, dürfe jedoch kein Grund sein, den Strafanspruch des Staates preiszugeben einem Missetäter gegenüber, der Strafe verdient habe. Wo die Staatsgewalt strafend eingreife, da geschehe dies keineswegs allein um des verletzten Privatinteresses willen. Nicht dem einzelnen Geschädigten werde die strafrechtliche Sühne des Verbrechens als Genugtuung geschuldet, sondern der durch die Verbrechensbegehung gefährdeten allgemeinen Rechtsordnung. Es gebe kein Vermögen, das des Rechtsschutzes des § 263 St.G.B. entbehrte. Sonach sei die Frage, ob der Träger jenes Rechtsgutes einen solchen Schutz im einzelnen Falle auch verdiene, überhaupt nicht aufzuwerfen. Welchen Gebrauch der Berechtigte von seinem Vermögen machen wolle, stehe ausschließlich bei ihm. Er dürfe verlangen, daß er in der freien Verfügung darüber nicht von anderer Seite durch arglistige Einwirkungen auf seinen Willen beeinträchtigt werde.

XVIII.

Ein Beispiel für hereditäre Belastung.

Von

H. Richter, Oberwachtmeister an der Gendarmerieschule München.

Im oberfränkischen Dorfe P. lebte der Häusler und Wegmacher P., ein körperlich und geistig minderwertiger Mann und leidenschaftlicher Trinker. Schon tagsüber bei seinen Arbeitspausen trank er ungewöhnlich viel Schnaps und Bier. Nicht selten bemerkte man ihn betrunken auf der Straße. Nach beendeter Arbeit begab er sich in das seiner Arbeitsstelle zunächst gelegene Wirtshaus, das er regelmäßig in später Abendstunde und fast stets betrunken verließ. Nicht selten blieb er infolge seiner Trunkenheit im Straßengraben liegen und kehrte dann erst spät in der Nacht nach seiner Behausung zurück.

Seine Frau, wegen ihrer verleumderischen Zunge von den Nachbarsleuten gefürchtet, führte den Haushalt. Zur Ernährung ihrer zwei Ziegen, die ihren ganzen Viehstand bildeten, stand ihr das Gras der Straßenböschung zur Verfügung, womit sie jedoch nicht ausreichte. Ihre unbezwingliche Neigung zum Stehlen war allerorts bekannt. Hauptsächlich beging sie Feldfrevel in den an die Straße anstoßenden Äckern und Wiesen. Sie kehrte stets als letzte des Dorfes mit vollem Korbe heim, der oben mit Gras, unten aber mit gestohlenen Feldfrüchten gefüllt war.

Sechs Kinder, zwei Söhne und vier Mädchen, entsprossen der unter den geschilderten Verhältnissen natürlich nicht glücklichen Ehe.

G., der älteste Sohn, wurde, kaum den Kinderschuhen entwachsen, vom Vater mit auf die Straße genommen und zum Steinklopfen verwendet, eine Beschäftigung, die ihm aber nicht lange zusagte. Schon in frühester Jugend ergab er sich dem Trunke und betrat die Verbrecherlaufbahn. Anfangs beging er kleine Diebstähle und heute ist er ein schwerer Verbrecher, der Schrecken seiner Heimat, der bei einem Alter von 60 Jahren, 33 Jahre im Zuchthaus, Gefängnis und Arbeitshaus zugebracht hat.



Die älteste Tochter K. geriet ebenfalls schon in frühester Jugend auf Abwege; sie ist eine wegen Diebstahls und Gewerbsunzucht vielfach bestrafte liederliche Frauensperson.

Bei dem zweitältesten Sohn J. trat die erbliche Belastung erst im vorgerückten Lebensalter zutage. In seiner Jugend führte er sich gut. Seine Verheiratung mit einem braven Mädchen, das Hebamme war, brachte ihn in geordnete Familienverhältnisse und es schien, als ob er anders, wie seine beiden älteren Geschwister geartet sei. Allein plötzlich verlor er seinen bisherigen moralischen Halt. Die in ihm schlummernden Leidenschaften kamen zum Durchbruch. Er mied die Arbeit und ergab sich ganz dem Trunke. Mit dem von seiner Frau erhaltenen Betrag von täglich 1 M., den er manchmal schon in früher Morgenstunde in Schnaps vertrank, war er nicht mehr zufrieden. Ein Sparkassenbuch über einige hundert Mark, die sich die Frau trotz des liederlichen Lebenswandels ihres Mannes hinter dessen Rücken zurückgelegt hatte und das von J. P. entdeckt wurde, sollte der armen Frau zum Verhängnis werden. Eines Tages kam P. am Vormittag betrunken nach Hause. Als sich seine Frau weigerte, ihm mehr Geld zu geben, brachte er ihr mit einem Stiefelzieher schwere Verletzungen bei, die ihren Tod herbeiführten.

Seinem jüngsten, 14 Jahre alten Knaben, der Hilfe herbeiholen wollte, gab er einen Stich in den Unterleib, so daß die Gedärme herausdrangen. Dann warf er ihn in den Keller, dessen Tür er verschloß.

Verhaftet und eingeliefert entzog er sich seinem irdischen Richter, indem er sich im Gefängnisse durch Erhängen entleibte. —

Die drei entarteten Geschwister — der Lebenswandel der drei übrigen war aus verschiedenen, hier nicht näher in Betracht kommenden Umständen einwandfrei — zeigen in ihrer äußeren Erscheinung die gleiche Form: Kleiner Schädel, dunkle, tiefliegende Augen, finsterer, stechender Blick, gebogene Nase mit aufgezogenen Nasenflügeln, vorgeschobener Unterkiefer, eingezogener Nacken, sehr kräftige untere Eckzähne, dunkler, dichter Vollbart bei G. und J. P. — Ausgeprägte Verbrecherphysiognomie. —

Der zuletzt erwähnte schwerverletzte Knabe ist geistig und körperlich degeneriert, ein Idiot. Seine Geburt fällt in die Zeit des stärksten Alkoholmißbrauchs seitens des Vaters. Zwei weitere Söhne des J. P. deren Geburt in frühere Jahre fällt, in eine Zeit, zu welcher P. ein geregeltes Leben geführt hat, zeigen — wenigstens bis jetzt — weder geistige noch körperliche Anomalien.



XIX.

Die Zeit.

Von

E. Kleemann, Anstaltsgeistlicher in Leipzig.

„Einsamkeit! Sie ist des Menschen Freundin und Trösterin, sie ist seines Lebens ärgster Feind. Das Beste weckt sie in ihm und das Schlimmste: die Sehnsucht, den Glauben ans Ewige und Unendliche, den guten Vorsatz — aber auch das böse Herz, die Verlassenheit und Verzweiflung. Die Melancholie ist ihre Freundin und die Empfindlichkeit ihre Tochter.“ Diese Worte Kinkels sind die treffendsten, die ich je über das Wesen der Einsamkeit gelesen habe. Jede Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedeutet in der Gegenwart zugleich eine solche zur Einsamkeit, zum Alleinsein und zum einsamen Nachdenken, und dies soll eine Frucht der Umkehr und der Besserung bewirken. Zwar ist die Einsamkeit unserer Gefangenen keine absolute. Arbeit und Lektüre, Gottesdienst, Unterricht, Besuche der Anstaltsbeamten und Briefe aus der Heimat mildern die Härte der Abgeschlossenheit von der Außenwelt. Trotzdem bildet Einsamkeit ein Charakteristikum der Freiheitsstrafe.

Bei ihrer Einlieferung ins Strafhaus werden die Verurteilten von unangenehmen Gefühlen bewegt. Nur ungern nähern sie sich dem verhaßten Gebäude. „Lasciate ogni speranza, voi ch'entrate!“ — Dieses Wort charakterisiert wohl am besten ihre Stimmung.

Bei den meisten ist es das Haus selbst, das ihren Schauder erregt. Abgesehen von Bettlern und Vagabunden und einem Teile der Gewohnheitsverbrecher, denen das Gefängnis eine Art Versorganstalt geworden ist, liebt die Mehrzahl der Gefangenen die Freiheit und das ungebundene Leben selbstverständlich mehr als den Aufenthalt in einem Hause, wo Zucht und Ordnung herrschen. Es findet dies seinen Ausdruck darin, daß in der Gaunersprache die Wörter für Gefangenhaus wie Graupenpalais, Gymnasium, hohe Schule, Laushütte usw. sämtlich einen spöttischen Sinn haben. Nur widerwillig



erscheint man am Strafort, und das Eintreffen und Eingesperrtsein in einem solchen ist von Gefühlen der Unlust begleitet.

Man kann es begreifen, daß die Inhaftierten, wenn auch nicht alle, das Alleinsein hart empfinden. Dies ist jedoch der Zweck der Strafe. Man kann es ferner verstehen, wenn sie die Isolierung durch möglichst baldige Versetzung in Gemeinschaftshaft abzuschwächen bestrebt sind. Indes dient die Aufhebung der einsamen Einsperrung durchaus nicht zu ihrem Vorteile. Im Gegenteil lehrt die Erfahrung, daß die sog. Zusammenlegung ein verändertes Wesen der Gefangenen zur Folge hat. Erwiesen sie sich isoliert als zugänglich, einsichtsvoll, besserungswillig, so bringt das Zusammensein mit anderen Gefangenen oft einen offensichtlichen Rückschlag ins alte, trotzige und verstockte Wesen mit sich. Es ist darum recht und billig, wenn sich eine Anstaltsleitung den Wünschen der Gefangenen in dieser Hinsicht wenig entgegenkommend zeigt.

Mißbrauch der individuellen Freiheit bildet die Voraussetzung der Freiheitsstrafe. Sie wird in einem hierzu besonders bestimmten und geeigneten Raume vollzogen und währt eine durch das Urteil festgelegte Zeit lang. Die Freiheitsstrafe bedeutet also eine Freiheitsbeschränkung hinsichtlich des Raumes und der Zeit. Infolgedessen spielen Raum und Zeit eine wichtige Rolle im Gefängniswesen.

Es wird genau festgesetzt, wieviel Kubikmeter Raum dem Sträfling als Aufenthaltsort belassen werden und womit dieser Raum ausgestattet sein muß. Er bildet für den Gefangenen eine Welt im kleinen. Mit dem Augenblicke der Entlassung verfügt er frei über den Raum.

Ähnlich verhält es sich mit der Zeit. Eine bestimmte Zeit lang dauert die Strafe. Mit ihrem Ablaufen, also mit einem im voraus festgelegten Zeitpunkte wird der Inhaftierte frei. Er ist im gewissen Sinne wieder Herr über Raum und Zeit. Er darf sich hierhin oder dorthin begeben, darf zu jeder Zeit tun und treiben, was er will.

Da nun das Wesen der Freiheitsstrafe, wenn auch vielleicht nicht in juristischem Sinne, so doch physisch und psychisch, in räumlicher und zeitlicher Freiheitsbeschränkung besteht, so ist es erklärlich, daß der hiervon Betroffene dem Raume und der Zeit besondere Aufmerksamkeit zuwendet. Wer Gefangene und ihre Psyche beobachtet, kann an ihnen Studien über die, wie Kant sie bezeichnet, apriorischen Prinzipien unseres sinnlichen Erkennens machen.

Der vorliegende Aufsatz zielt auf eine Darstellung der Art und Weise ab, wie Gefangene sich die Zeit und ihren Verlauf vorstellen. Wir sind hierüber besser als über ihre Raumvorstellungen unterrichtet



Hierin liegt auch der Grund, daß gerade die Zeit zum Gegenstande der Untersuchung gewählt wurde. Zuvor freilich dürfte es nötig sein, die philosophische und psychologische Bedeutung der Zeit klar zu legen und einen Einblick in die populäre Zeitvorstellung, wie sie gang und gäbe ist, zu gewinnen.

Es würde zu weit führen, wollten wir ausführlich angeben, wie man in verschiedenen Zeitperioden, etwa von Aristoteles an bis in die Gegenwart, die Zeit bewertet und beurteilt hat. Der Notwendigkeit eines solchen Gesamtüberblickes sind wir auch vollständig überhoben, da in Eislers Wörterbuche der philosophischen Begriffe in dieser Hinsicht Genüge getan worden ist. Der Artikel ist überaus lehrreich und dem Studium zu empfehlen. Wir begnügen uns damit, das Notwendigste über das Wesen der Zeit anzugeben, um unseren Standpunkt zu bezeichnen, von dem aus wir an die Betrachtungen der Zeit herantreten.

I.

Die Zeitvorstellung ist uns nicht apriorisch gegeben, sondern empirisch entstanden. Die Zeit ist ein untrennbarer Bestandteil unserer Vorstellung, ein konstantes Element aller Erfahrung. Die bei den Tastbewegungen entstehenden inneren Tastempfindungen und die Gehörsempfindungen vermitteln vorzugsweise die Bildung zeitlicher Vorstellungen.

Die Vorstellungsreihe bildet sich zur Zeitreihe dadurch aus, daß eines ihrer Glieder als gegenwärtig vorgestellt wird und die übrigen mit ihm in Beziehung gebracht werden. Man spricht von dem Fließen der Zeit. Denn die Elemente der zeitlichen Gebilde weisen eine bestimmte, unverrückbare Ordnung auf, wobei jedes Element mit dem Verhältnis zu den anderen Elementen des nämlichen Gebildes immer auch sein Verhältnis zu dem vorstellenden Subjekt ändert. Freilich ist das Fließen der Zeit schwer vorstellbar. Man sagt zwar, die Zeit verfließe und die Dinge in ihr. Doch die Bewegung der Zeit kann nicht in einer zweiten Zeit geschehen, welche ein räumlicher Hintergrund wäre, vor welchem man die Dinge und Ereignisse ablaufen ließe. Die Zeit kann ferner die Dinge nicht mit sich fortreißen. Die unendliche Zeit ist eigentlich ein leeres Nichts. Aber frühzeitig stellt sich uns der Schein ein, als besäße die Zeit die Bedeutung eines von uns Unabhängigen, ja einer Macht außer uns und über uns.

Infolge ihres sog. Fließens gilt die Zeit als eindimensional. Wir stellen uns die Zeitfolge als eine ins Unendliche fortgehende Linie vor. Jedoch ist diese Vorstellung offenbar selbst nur durch eine



räumliche Symbolisierung ihres eigenen Wesens entstanden und ist ohnehin nicht passend. Zur Linie gehört, daß alle ihre Punkte zugleich sind. Im Begriff der Zeitlichkeit dagegen liegt, daß zwei Zeitpunkte nie zugleich sind, sondern der eine ist, wenn der andere nicht ist.

Hinsichtlich des Verhältnissses der Zeitelemente lassen sich die Arten des Zeitverlaufes (kurz, lang usw.), hinsichtlich des Verhältnisses zum Subjekte die Zeitstufen des Vergangenen, Gegenwärtigen, Zukünftigen unterscheiden. Man klagt, daß die Zeit geschwind oder langsam vorübergehe. Jedoch nicht die Zeit vergeht, wir vergehen, und das Vorhandensein der Zeitstufen wird bisweilen in Abrede gestellt. Es soll nur eine Gegenwart geben, und diese ist immer; denn sie ist die alleinige Form des wirklichen Daseins. Für die bloße reine Vernunft ist alles zugleich; nur für die Einbildungskraft gibt es eine Zeit.

Eine leere Zeit gibt es nicht, nur der Schein einer solchen ist vorhanden. Trefflich wird die leere Zeit mit einer Generalpause verglichen.

Faktoren des Zeitbewußtseins sind die den kommenden Erlebnissen zugewandten Gefühle der Spannung und der Lösung. Also ist das Zeitbewußtsein keine Vorstellung oder gar Empfindung neben anderen, sondern resultierendes Produkt der Bewußtseinsvorgänge überhaupt, das zunächst aus dem an den Verlauf dieser Vorgänge gebundenen Gefühlsverlauf entspringt. „Nicht mehr" und „noch nicht" sind die eigentlichen Zeitgefühle.

Das Interesse für das Erlebte verkürzt die Zeit sowohl während des Erlebens als auch in der Erinnerung, kann aber auch die Zeit in der Erinnerung verlängern, indem wir unwillkürlich aus dem gewichtigen und bedeutsamen Inhalt schließen, daß lange Zeit verflossen sein müsse.

„Noch da" — „noch nicht da" sind die Gefühle der Langweile. Sie entspringt aus zwei geradezu entgegengesetzten Gründen: Aus zu großer Langsamkeit und Monotonie, wie aus zu großer Schnelligkeit und Buntheit der dargebotenen Vorstellungen. Minder entwickelte Tiere, das Kind in der ersten Lebensperiode, der Wilde langweilen sich angeblich nicht.

Unsere subjektive Zeitmessung geht von der Auffassung der Gleichheit zweier Zeitstrecken aus und den abweichenden Verhältnissen. Relativ kleinere Zeitstrecken taxiert man durchschnittlich etwas größer, größere aber, ungefähr von 10 Minuten an aufwärts kleiner als sie wirklich sind. Das relativ Kleine wird subjektiv ver-



größert, das relativ Große dagegen verkleinert. Mit fortschreitendem Alter erscheinen die durchlebten Zeiträume immer kürzer. Im Traume und in den der Reproduktion günstigen Zuständen scheint lange Zeit vergangen, weil eine ungenaue Bildfläche vor unserem Bewußtsein vorübergegangen ist. Dem wird entgegengesetzt eine sog. objektive Zeit. Die absolute Zeit ist vollkommen gleichmäßig, ist unendlich. Durch den Widerspruch, in welchem sie zum Zeitvorstellen und Zeitwahrnehmen steht, enthüllt sie sich als ein Kunstprodukt des Denkens.

Hinsichtlich des Wesens der Zeit wird im allgemeinen unterschieden eine subjektive Zeitreihe des unmittelbaren Erlebens, die für alle Menschen verschieden ist (Zeitsinn), und eine objektive Zeitreihe der äußeren Vorgänge, die für alle gleich ist (Zeitmessung, Chronometrie). Zugegeben aber ist, daß für die erkenntnistheoretische Grundlegung der exakten Wissenschaft die Zeit sehr große Erklärungsschwierigkeiten bereitet. Alle Regeln und Definitionen der Zeitmessung sind nur Früchte eines unbewußten Opportunismus, und man befindet sich psychologisch, physiologisch und astronomisch hier auf sehr unsicherem Gebiete.

Bei Betrachtung der Zeit erheben sich für das denkende Subjekt Berge von Schwierigkeiten, auf die wir hingewiesen haben möchten, ohne ihre Lösung irgendwie in Angriff nehmen zu wollen oder zu können. Es tauchen Fragen auf wie die, ob die Zeit, das Zeitbewußtsein wirklich empirisch entsteht und ob nicht doch jeder entstehende Bewußtseinsinhalt bereits zeitlicher Art ist, was auf ein ursprüngliches, apriorisches Zeitbewußtsein hindeuten würde. Man könnte ferner behaupten, das Ichbewußtsein ist nur möglich als ein unmittelbares Sichselbstinnesein im Zeitlichen, Sich selbst im Zeitlichen — verlaufen — bewußtsein, es sei also das Ichbewußtsein ein ursprüngliches Stetigkeitsgefühl des Verlaufs des Bewußtseins selber, und jedes solches Ichbewußtsein und Stetigkeitsgefühl sei unzeitlich nicht vorstellbar (nach Volkelt, Vortrag im akad. philos. Verein in Leipzig am 11. Mai 1911).

Damit würde man sich dem Kantschen Standpunkt von der Apriorität der Zeit wieder nähern. Die moderne Psychologie verwirft jedoch zumeist diese Anschauung und vertritt die Lehre von der empirischen Entstehung des Zeitbewußtseins. Wir möchten nicht dem Agnostizismus huldigen. Jedoch es begegnet einem hier dasselbe, was wiederholt beobachtet wird: Nicht einmal die einfachsten Vorstellungen sind uns absolut klar und unstreitig richtig.

Man kann zwar versuchen, die Zeit zu definieren, etwa mit Heyne (Deutsches Wörterbuch) als Teilfolge eines Seins (verwandt:

Zeile, Ziel) im Gegensatz zur Weile (Zeitdauer). Zeit kann bedeuten Zeitfolge (Ausdehnung der Zeit) oder Zeitpunkt (bestimmte Zeit). Aber das sind doch nur sehr äußerliche Begriffsbestimmungen. Das Wesen der Zeit ist damit eigentlich noch nicht getroffen.

Auch Eislers scharfsinnige Definitionen führen nicht weiter. Die Zeit ist die allgemeinste Form unserer Erlebnisse, das Moment der Sukzession, verbunden mit dem der Dauer, des Aufeinanderfolgens, erfaßt von der Identität der Ichheit. Sie ist eine Form der Ordnung unserer Erlebnisse. Die objektive Zeit ist die an bestimmten Perioden gemessene intersubjektive Zeit; die subjektive Zeit ist die (von äußeren und inneren Faktoren abhängige) unmittelbare Erfassung des Vorstellungsverlaufs.

Unter Verzicht auf eine ausführliche Definition wird die Zeit in Meyers Konversationslexikon als das Verhältnis des Nacheinander beschrieben, das, weil allem Wahrnehmen, Vorstellen und Denken zugrunde liegend, nicht näher definiert werden kann. Derartige Bestimmungen des Wesens der Zeit sind scheinbar sehr einleuchtend, leider aber unter den oben erwähnten Schwierigkeiten.

Auch A. Döring (S. 413—415) gelangt nur zu negativen Ergebnissen: Die anfängliche Voraussagung, daß sich die Zeit ihrem eigenen Wesen nach als unfaßbar herausstellen werde, ist in Erfüllung gegangen . . . Die Zeit ist ein Ingredienz der Welteinrichtung und muß daher im Gesamtzusammenhange derselben in Betracht gezogen werden, was hier freilich nur in Andeutungen geschehen kann . . . Die Wörter Zeit und Raum sind nicht, wie die sprachliche Form uns glauben machen will, Bezeichnungen von Gegenständen; sie sind aber auch nicht grammatische Abstrakta im gewöhnlichen Sinne des Wortes, Substantivierungen von realen Eigenschaften, Zuständen, Verhältnissen. Sie sind grammatische Abstrakta besonderer Art, Substantivierungen von in der Welteinrichtung gegebenen Bedingungen der Möglichkeit dieser unserer endlichen Welt. Weiter scheint unser Verständnis nicht vordringen zu können.

II.

Das populäre Denken kennt diese Schwierigkeiten nicht. Die Zeit liegt ihm außerhalb des Menschen, ist nicht in und mit dem Ich entstanden, also scheinbar a priori gegeben. Bezeichnend ist hierfür ein Satz von Mach (419): „Denkt man sich den relativ beständigen, durch Gemeingefühle usw. charakterisierten Ichkomplex, so stellt dieser gewissermaßen einen Felsen vor, an dem der zeitlich geordnete Strom der Veränderung vorüberzieht. Das scheint ein ganz leidliches

Bild zu sein . . . ." Mach spricht von einem Bilde. Die Popularvorstellung aber hält den Inhalt des vortrefflichen Bildes für eine Realität. Die Zeit ist ein gewisses Etwas, entstanden und vergehend, ein ewiges Sein, unabhängig in seiner Entstehung und unbeschränkt in seinem Verlauf (vgl. A. Döring, S. 397: Es scheint aber, daß die Sprache die Zeit wirklich dinglich faßt).

Der Glaube an eine scheinbare Realität der Zeit spricht sich in Sätzen aus wie: „Ich habe keine Zeit". Es gibt Menschen, die „immer keine Zeit haben", und die auf dem Standpunkt stehen: „Es muß ja nicht gleich sein — es hat ja noch Zeit". (Nestroy in Friedrich Kaisers Posse „Verrechnet" 1851).

Man bitte um Gefälligkeiten niemals Leute, welche angeblich „keine Zeit haben". Sie haben keine Zeit für andere, weil sie viel Zeit für sich haben. Man wende sich an Leute, welche erwiesenermaßen wenig Zeit übrig haben und viel leisten müssen. Sie finden Zeit.

Scherzhaft war in den „Fliegenden Blättern" ein Bild von Ehemännern, welche in einem Restaurant auf Ansichtskarten ihren Gattinnen mitteilen, sie hätten „keine Zeit, mehr zu schreiben".

Hierher gehört das ständige Zuspätkommen der Frauen (Groß, Krim. Psych. S. 439). Sie haben auch „immer keine Zeit".

A. Döring bemerkt hierzu: Wenn wir von Zeitabschnitten, Jahrhunderten, Jahren, Monaten usw. reden, so denken wir dabei keineswegs an die sinnlich wahrnehmbaren Normalverläufe, die Bewegungen, die uns allerdings empirisch als Zeitmaße dienen, sondern wir stellen diese Abschnitte als Abschnitte eines von jenen sinnlichen Verläufen verschiedenen, absoluten und einheitlichen Normalverlaufs vor. Dasselbe ist der Fall, wenn ich sage: Etwas hat viel Zeit gekostet, ist vor langer Zeit passiert, die Zeit wird mir lang, ich habe Zeit, Zeit ist Geld. Zeit haben z. B. heißt: nicht genötigt sein, die nach dem absoluten Normalverlauf zu messende Sukzessionsreihe meiner seelischen Funktionen in einer bestimmten Richtung zu betätigen. „Zeit ist Geld" drückt die Möglichkeit aus, diese am absoluten Verlauf zu messende Sukzessionsreihe der seelischen Funktionen, speziell des Wollens, erfolgreich in den Dienst eines bestimmten Zweckes, des Gelderwerbes zu stellen. Schon in diesem Beispiel drängt sich ein fremder Inhalt, nämlich die Vorstellung einer bestimmten Ausfüllungsweise des Zeitverlaufs, in die Zeitvorstellung hinein. Dasselbe ist noch offenkundiger, wenn von schlechten Zeiten, von der Zeit Karls des Großen, vom Zahn der Zeit oder von der Zeit, die alle Wunden heilt, die Rede ist. Diese Beispiele gehören nicht hierher, weil sie stillschweigend das in der Zeit Geschehende einschließen;



die übrigen scheinen mir genügend deutlich eine Verselbständigung und Verdinglichung der Zeit im Sinne eines endlosen Normalverlaufs von gleichmäßigem Tempo zu beweisen.

Gegenüber der Vorstellung eines Mangels an Zeit muß man sich darüber klar werden: Der Mensch hat viel Zeit in seinem Leben. Martensen (Ethik I, 550) erklärt den Mangel an Zeit ästhetisch als Mangel an Genie, ethisch als Mangel an sittlicher Tatkraft und Weisheit. Uhreninschriften („Daheim" Nr. 43|10) wie „Die Letzte hat Eile" und „Die Leute vertreiben nit die Zeit, die Zeit vertreibt die Leut'" sind nur Scheinweisheiten und schöne Wortspiele. Sie führen uns auf das „Fließen der Zeit", und auch dieses stellt sich das populäre Denken recht wunderbar vor.

Einige Strophen verschiedener Dichter mögen hier Erwähnung finden:

„Hindurch!" von Fallersleben.

Es ist die Zeit ein großer Fluß,
Wir sitzen an dem Strande,
Und was uns Freude bringen muß,
Liegt drüben auf dem Lande.

Hindurch, hindurch! was stehst du still?
Der Fluß wird nie verrinnen.
Wer durch den Fluß nicht schwimmen will,
Der wird kein Land gewinnen.

„Lied des Lebens" von Herder.

Flüchtiger als Wind und Welle
Fließt die Zeit; was hält sie auf?
Sie genießen auf der Stelle,
Sie ergreifen schnell im Lauf,
Das, Ihr Brüder, hält ihr Schweben,
Hält die Flucht der Tage ein.
Schneller Gang ist unser Leben;
Laßt uns Rosen auf ihn streu'n!

Paul Flemming.

Brauch die Zeit! Die leichten Stunden
Schießen schneller als kein Fluß.
Zeit hat Flügel angebunden;
Glücke geht auf plattem Fuß, usw.

Schiller:

O nimm die Stunde wahr, eh' sie entschlüpft.
So selten kommt der Augenblick im Leben,
Der wahrhaft wichtig ist und groß.



Goethe:

Gebraucht die Zeit, sie geht so schnell von hinnen,
Doch Ordnung lehrt euch Zeit gewinnen.

Kalender des allgemeinen Wegweisers 1911:

Die Stunden gehen auf leisen Zehen,
Hat keine je die and're gesehen,
Holt keine je die and're ein.
Jede geht einsam und allein.
Auf Holperwegen die trüben schleichen,
Auf glatten Pfaden die frohen weichen,
Doch alle schwinden ohne zu klagen
Und ohne nach ihrem Ziel zu fragen.
Keine weiß, wohin sie schwindet
Jede schweigend im Dunkel mündet.

Heinrich Heine:

Jahre kommen und vergehen —
In dem Webstuhl läuft geschäftig
Schnurrend hin und her die Spule —
Was er webt, das weiß kein Weber.

Wie man sich das Fließen der Zeit denkt, kennzeichnet ein Ausspruch, welchen ich hörte, als zum Messen seiner Tiefe Wasser in einen Brunnen geschüttet wurde: „Man sieht, wie lang die Zeit ist".

Kinder und geistesarme Menschen, welche „viel Zeit haben" oder „die Zeit nicht erwarten können", machen sich durch wieder zu tilgende Striche Zeichen, wieviel Tage oder Wochen bis zum Eintritt eines Ereignisses „verlaufen" müssen (etwa bis Weihnacht).

Das scheinbar zu langsame Fließen der Zeit erzeugt das Gefühl der Langweile. Ziegler (S. 210ff.) bezeichnet es als ein Gefühl der Unlust, als apathisch, ein vages Gefühl, qualitätslos. Groß (Krim. Psych. S. 417f.) macht auf die Gefahren der Langweile aufmerksam. Wundt (Völkerpsych. I, 1, S. 110—135) beschreibt die mimischen Symptome solcher Spannungs- und Lösungsgefühle. Man vergleiche auch hierzu aus Kinkels „Vom Sein und von der Seele" den Abschnitt über die Einsamkeit.

In dem Zustande der Langweile sucht der Mensch nach einem „Zeitvertreib", als ob man die Zeit wie ein lästiges Wesen verjagen könnte. Lord Byron hat die Langweile das Mysterium der vornehmen Welt genannt. Tätigen Menschen soll das Gefühl der sog. Zeitleere und der Langweile fremd sein; denn in Wirklichkeit vergeht die Zeit weder schnell noch langsam, und es hat die Langweile ihren



Grund nicht im Fließen der Zeit, sondern in der mangelnden Aktivität der Person.

So unhaltbar nun die populäre Zeitvorstellung ist, sie ist doch in wissenschaftliche Werke eingedrungen, und sie findet sich in unseren Klassikern reichlich. So in Martensens Ethik, wenn er die „Ethisierung der Zeit" fordert (I, 549), d. h. unter allen Wandlungen der Zeit dennoch seine persönliche Lebensaufgabe unwandelbar festhalten — wenn er von der Notwendigkeit der „Beherrschung der Zeit" spricht (gegenüber Zerstreuung II, 502), vom „Drucke der Zeit" (unsere Aufgabe: Verklärung der Zeit durchs Ewige, II, 410), von der Pflicht der „Ökonomisierung der Zeit" (namentlich für Handwerk und Industrie III, 144), vom „Zeitgeist" (Unterschied zwischen dem Zeitgeiste und dem Geiste der Zeit oder der Geschichte III, 256).

Kinkel erwähnt die „Macht der Zeit" (S. 122): „So auch die großen Werke der Kunst: wir versenken uns in sie. Aber diese Einsamkeit isoliert uns nicht und schwächt nicht die Seele. Sie entreißt uns nur dem Vergänglichen; sie tötet die Macht der Zeit und weckt die Kraft der Ewigkeit. Sie stimmt uns nicht feindlich, sondern freundlich gegen den Menschen. Denn die Idee der Menschheit ist durch sie in uns lebendig geworden." — Dagegen Schiller fordert uns auf: „Gehorcht der Zeit und dem Gesetz der Stunde!", während Goethe den Zeitgeist nicht hoch bewertet:

A: Sag' mir, warum dich keine Zeitung freut?
B: Ich liebe sie nicht, sie dienen der Zeit.

Jedoch auch ein Goethe steht auf dem Standpunkt:

Kommt Zeit, kommt Rat.
Wer will denn alles gleich ergründen!
Sobald der Schnee schmilzt, wird sichs finden.

Eine oberflächliche Zeitvorstellung findet sich in vielen klassischen Zitaten:

Carlyle, Arbeiten und nicht verzweifeln, S. 51: „Webstuhl der Zeit". S. 76: „Der Mensch soll nicht über seine Zeit klagen; dabei kommt nichts heraus. Die Zeit ist schlecht: wohlan, er ist da, sie besser zu machen".

Schiller, „Die Worte des Glaubens":

Hoch über der Zeit und dem Raume webt
Lebendig der höchste Gedanke.

Schiller, „Der Zeitpunkt":

Eine große Epoche hat das Jahrhundert geboren;
Aber der große Moment findet ein kleines Geschlecht.



Schiller, Wallenstein V, 11:

Des Menschen Engel ist die Zeit.

Shakespeare, Hamlet I, 5:

Die Zeit ist aus den Fugen.

Maß für Maß V, 1:

Zahn der Zeit.

Macbeth I, 3:

Wenn ihr durchschauen könnt die Saat der Zeit . . .
Komme, was kommen mag;
Die Stund' und Zeit durchläuft den rauhsten Tag.

Hierher gehört das geflügelte Wort: „Die Zeit heilt Wunden" nach Augustins (confess. XIV, 5)

tempore lenitum est vulnus meum; ferner:
tempus edax rerum (Ovid, Met. XV, 234)
tempora mutantur, nos et mutamur in illis.
tempora si fuerint nubila, solus eris (Ovid, trist. I, 9, 5).
carpe diem (Horaz, Oden I, 11, 8),

und die Sprichwörter: Zeit ist Geld; Zeit ist Gnade; die gute, alte Zeit. Hierbei ist streng genommen statt Zeit einzusetzen etwa Ereignisse, Erlebnisse, Erfahrungen während einer Zeit. Denn die Zeit, der Zeitverlauf selbst vermag nichts und bedeutet nichts. Wenigstens muß man sich bei solchen sprichwörtlichen Redensarten dessen bewußt bleiben, daß die Zeit von der Sprache dinglich aufgefaßt wird, die Zeit aber in Wirklichkeit nichts Dingliches ist.

Jedoch in so unpassender Weise auch bisweilen das Wort Zeit gebraucht wird, so ist doch niemand von dieser populären Vorstellungsweise völlig frei. Selbst Schopenhauer, der an der Zeitvorstellung herbe Kritik übt, verfällt in eine oberflächliche Denkweise und scheint an ein wirkliches Fließen der Zeit zu glauben, wenn er in dem Gedichte „Die Felsen im Tale bei Schwarzburg" die Felsen von dem auf ihnen „wuchernden Volke der Pflanzen" sprechen läßt als „flüchtigen Söhnen der Zeit, doch ach! stets neu sich gebärend". Doch erscheint hier der Philosoph in der Gestalt des Dichters.

Wie aber in poetischer Sprache jene Felsen die Pflanzen als flüchtige Söhne der Zeit bezeichnen und somit die Zeit an unbeweglichem Gestein gewissermaßen vorüberrauscht wie ein Wind oder ein Fluß, so ist auch unser Denken zumeist von der Vorstellung beherrscht, die Zeit fließe selbständig und von unserem Personenleben unabhängig dahin. Es gewinnt den Anschein, als sei unser Ich selbst



ein Felsen, an dem der zeitlich geordnete Strom der Veränderung vorüberzieht. Auf dem Forum wissenschaftlichen Denkens sind solche Vorstellungen verpönt. Die Zeit ist nicht eine absolut seiende Ordnung der absoluten Wirklichkeit, sondern eine subjektive Anschauungsform.

Nach dieser Konstatierung eines offenbaren Unterschiedes zwischen wissenschaftlicher und populärer Zeitanschauung betrachten wir die Zeitanschauung der Personen, welchen infolge Verbüßung von Freiheitsstrafen örtliche und zeitliche Beschränkungen auferlegt sind, die Zeitanschauung der Gefangenen.

III.

Wie die Gaunersprache, mit der Vulgärsprache verwandt, als eine auf primitiver Stufe stehende Sprache sich erweist, so trägt auch die gesamte Vorstellungsweise der sie sprechenden Individuen einen naiven, simplen Charakter. Wir versuchen die Wahrheit dieser Behauptung auf einem Gebiete, auf dem der Zeitvorstellungen zu prüfen und zu zeigen. Dabei wird sich ergeben, daß die Zeitauffassung der asozialen Elemente sich im allgemeinen auf den Bahnen populärer Vorstellungsweise bewegt. Der Gedanke und die Klarheit, die Zeit und ihr Verlauf bilde ein schwieriges Problem, liegt den Gaunern und Bestraften selbstverständlich fern. Der Wechsel der Zeiten erscheint ihnen als eine Realität, fast als ein über den Menschen und der Welt stehendes und sie beherrschendes Wesen.

Der Zeitlauf ist für Gefangene ein Gegenstand des Interesses. Zwar sind manche unter ihnen so stumpf, daß sie nicht einmal genau wissen, an welchem Tage sie entlassen werden. Sie rechnen sich den Tag nicht aus, befinden sich im Unklaren über die Anzahl der Tage des jeweiligen Monates, über den Begriff des Schaltjahres und haben nicht darüber nachgedacht, auf welchen Wochentag ihr Entlassungstag fällt. Sie erklären auch bisweilen ganz offen, daß sie sich so etwas nicht ausrechnen. Aber dieses Verhalten gilt doch nur von den an Geist Ärmsten unter ihnen. Sicherlich die meisten unter den Gefangenen beschäftigen sich in Gedanken fleißig mit dem sog. Zeitlauf. Es liegt das objektiv im Wesen der Freiheitsstrafe als einer auf bestimmte Zeitdauer verhängten Strafe begründet.

Infolge der subjektiven Anteilnahme am Zeitverlauf fertigen die Gefangenen Kalender einfacher Art oder Bruchstücke solcher an, bestehend in Strichen an Zellwänden und Zelltüren, auf Papierstücken und Gegenständen des Zellinventars. Der Verfasser besitzt in seiner Sammlung zwei derartige Kalender, von denen der eine offenbar das Konzept zum andern ist. Sie beginnen mit Freitag den 18. Dezember

1908 und schließen mit Freitag den 5. Februar 1909 „in Freiheit 3[50] Uhr". Montag der 11. Januar mittag ist als Mitte markiert. Vom ersten Tage an bis zum 2. Januar sind die Ziffern doppelt ausgestrichen. An diesem Tage sind die Kalender vom Aufseher entdeckt und abgenommen worden. Auf der Rückseite befinden sich Versuche von Berechnungen der Stunden und Sekunden, welche „im ganzen" und „noch" verfließen müssen.

Die meisten Kalender über die zu absolvierende Zeit der Strafe sind freilich einfacherer Art. Begegnet man in den Zellen Strichen von diesen Anordnung X X X X, so hat man es in der Regel mit Zeichen eines Gefangenen zu tun, der über die Dauer seiner Anwesenheit nachdachte, sie graphisch darzustellen suchte, das sog. Fließen der Zeit beobachtete und aufzeichnete. Jeder aufmerksame Gefängnisbeamte dürfte die Häufigkeit solcher Zeitzinken bestätigen. So oft auch die Zellen vom Maler wieder instand gebracht werden, immer wieder erscheinen diese Zeichen.

Ein Gefangener legte ein „Album für Zelle Nr. 161" an, schrieb u. a. seinen Namen und die Dauer seiner Strafe hinein und bemerkte, jeder folgende Inhaber der Zelle solle es ebenso machen wie er, so daß auf je eine Seite ein Name und die Zeit der Anwesenheit zu stehen komme. Freilich war dieser Kassiber einer der vielen „Briefe, die ihn nicht erreichten".

Fragt man Gefangene, welche sich verbotenerweise unterhalten haben, nach dem Inhalt ihres Gesprächs, so erhält man in der Regel die Antwort: „Ich fragte, wie lange hast du (Strafe zu verbüßen)?" Die Zeit und ihr Verlauf interessiert sie ungemein.

So wichtig erscheint ihnen die gegenseitige Mitteilung über die Dauer der noch abzusitzenden Strafe, daß die routinierten Gefängnisbrüder durch äußere Zeichen beim Spaziergang erkennen lassen, an welchem Tage sie entlassen werden. Ein Aufseher, der infolge seiner scharfen Beobachtungsgabe auf diesem Gebiete als Autorität gilt, versicherte, daß hierbei insbesondere auf die Art und Weise des Halstuchtragens zu achten ist (Knoten desselben, vorn oder an der Seite, auf welcher Seite, Rockkragen). Wie sie das im einzelnen festgesetzt haben, konnte nicht ermittelt werden. Jedenfalls handelt es sich um eine Art Zinken zum Zwecke geheimer Zeitmitteilung.

Bei dem Interesse der Gauner für die Zeit erscheint es nicht befremdlich, daß neben den oben erwähnten schlichten Kalenderzinken und Strichen auch Zinken vorhanden sind, welche den Zeitverlauf oder auch bestimmte Zeitpunkte in Bilderschrift deutlicher versinnbildlichen. Dabei assoziiert der Leser rebusartig einem Bilde den diesem



zugehörigen Begriff. In der Freistädter Handschrift (H. Groß' Archiv Bd. II—V) finden sich folgende Zeitzinken:

Haftzeichen mit Kranzel	Strafe mit einem Jahr. So viel Kranzeln, so viele Jahre Strafe.	687
Haftzeichen mit Pfeil	Strafe mit einigen Monaten (unter einem Jahre).	688
Rauchfaß, Schiffchen mit Weihrauch und Löffelchen dazu	Pfingsten	731
Prozessionszeichen	Fronleichnam	732
Schweinskopf, Würste und Pfanne	Weihnachten	767
Stock mit Eiern, sog. Eierwalzen	Pfingsten	768
Bäume mit Laub und Früchten	Oktober	737
Kahle Bäume	November	738
Hase, Reh, Jagdgewehr	Dezember	739
Stehendes Korn	Sommer	740
Sprossende Saat	Frühjahr	743
Halbmond und Sterne	bei Nacht	699
	[726 1296	1297
Uhr mit Kette	Zeitbestimmung	1041
Glocke	Aufforderung, die Zeit anzugeben, wann etwas geschehen soll.	1019

Der sog. objektiven Zeit und ihrem Verlauf wendet sich die Aufmerksamkeit der Gauner unwillkürlich und unbewußt zu. Es fragt sich nun, wie das Fließen der Zeit, das reale Zeitliche des Bewußtseinsverlaufs von ihnen subjektiv vorgestellt wird. Hierzu ist es nötig, ihre Aussagen zu prüfen.

Ihr besonderer Wortschatz, also die Gaunersprache [1]), bietet dabei nichts von Bedeutung. Die Gaunerwörter, soweit sie hier in Betracht kommen, sind entweder der jüdischen Sprache entnommen (Jom = Tag, Techille und Eref = Abend, Leile = Nacht) oder sie bilden ein Sprachgemisch (Glock-Eachet = um ein Uhr usw., vgl. Gaunerglossar der Freistädter Handschrift) oder sie sind nur willkürliche Bildungen nach Analogie von Wörtern der deutschen Sprache (Monerling = Monat) oder Metapherwörter (Fichte = Nacht) oder metaphorische Redensarten (Fichte gehen = bei Nacht stehlen). Einen Einblick in die subjektive Zeitvorstellung gestatten sie nicht, wohl

1) Vgl. meine Psychologie der Gaunersprache, Bd. 30.

aber gilt dies von gelegentlichen Äußerungen, einzelnen Sätzen. Sie zeigen, wie der Gefangene über den Zeitverlauf denkt.

Bei und unmittelbar nach Einlieferung in die Anstalt regt sich in den Gefangenen der Gedanke: „Wie soll die Zeit vergehen?" Mag die Strafe kurz oder lang dauern, mißmutig und verdrossen klagen sie über „die Zeit, die sie hier zubringen müssen". Die „Zeit" erscheint ihnen „als eine Ewigkeit" oder auch als eine leere Zeit, die nicht mit einer bestimmten Aufgabe und Leistung erfüllt ist.

Das ist völlig verständlich, zeigt aber bereits das Vorhandensein einer oberflächlichen Zeitvorstellung. Denn die Zeit vergeht, wenn tatsächlich es einen objektiven Zeitverlauf geben sollte, dessen Wirklichkeit aber, wie unter I. angedeutet wurde, mehr oder weniger illusorisch ist. Es fragt sich nur, ob nicht infolge des Druckes oder Zwanges in ungewohnte Verhältnisse hinein die Aktivität der Person derartig gelähmt wird, daß die Ereignisse und äußeren Vorgänge scheinbar langsam an ihr vorüberziehen, wodurch das psychische Leben und Erleben affiziert wird. Es wird vielfach eine Bedeutung in das Wort Zeit hineingelegt, die ihr nicht zukommt.

Während die einen „die Zeit nicht überstehen" zu können glauben, äußern sich abgestumpfte Gefangene oder solche, die bereits einen Teil der Strafe verbüßt haben, etwa dahin: „Man muß es eben hinnehmen, die Zeit wird wohl auch vergehen". Bei ihnen ist trotz aller Trägheit ein Gefühl der Spannung und Erwartung auf die in Aussicht stehende Entlassung oder Befreiung hin vorhanden, welches die Kraft zur Überwindung eines deprimierenden Gefühles, etwa der Langweile verleiht.

Das Interesse für das Erlebte verkürzt die Zeit während des Erlebens, scheint die Zeit zum schnelleren Flusse zu bringen. Daher kommt es, daß die Arbeit, also irgendwelche Beschäftigung wohltuend auf das Gemüt der Gefangenen einwirkt. Erkundigt man sich nach ihrem Befinden, so erhält man bisweilen die freudige Antwort: „Es geht jetzt, ich habe nun Arbeit". Mangel an Arbeit erzeugt das Gefühl der Langweile. Dagegen das Vorhandensein von Arbeit, also Aktivität der Person ruft eine Reihe ständig wechselnder Gefühle der Spannung und Lösung und damit ein rascheres Fließen der Zeit hervor. Ist freilich die Arbeit zu monoton (z. B. Tütenkleben), so vermag sie namentlich bei geweckten und an abwechselungsreiche Tätigkeit gewöhnten Personen das Gefühl der Langweile nicht zu verscheuchen. Trägen Geistern genügt jede Arbeit, die nur irgendwie Anteilnahme erheischt. Das völlige Versagen der Arbeit würde eine grausame Verurteilung zur Langweile bedeuten. Bei mangelnder



Aktivität tritt dieses Gefühl der Langweile schließlich bei jedem Menschen ein. Zwar könnte man, falls man mit Lombroso die Verbrecher gleich den Wilden bewertet, aus dem Umstande, daß Wilde sich angeblich nicht langweilen (vgl. I S. 308), den Schluß ziehen wollen: Auch den Verbrechern ist das Gefühl der Langweile fremd. Doch scheinen solche Behauptungen den tatsächlichen Verhältnissen nicht zu entsprechen (vgl. meinen Aufsatz „Einsame Stunden im Gefängnis" in der Zeitschrift „Welt und Haus" 1910, Nr. 4).

Die Länge der Zeit, und zwar der zukünftigen, noch zu verfließenden Zeit wird bei Beginn der Strafe überschätzt, gegen Ende der Strafe unterschätzt. Dies hat folgende Gründe.

Im allgemeinen wird (zwar) eine eingeteilte Zeit größer geschätzt als eine nicht eingeteilte. Dagegen erreicht man bei der Teilung der Zeit, wenn die Zeitstrecken größer genommen werden, eine Grenze, wo die Täuschung zuerst verschwindet und dann in ihr Gegenteil übergeht, so daß nun die eingeteilte Strecke kleiner erscheint als die nicht eingeteilte. Offenbar ist dies auf das in diesem Falle stark anwachsende Spannungsgefühl zurückzuführen, das bei der leeren Strecke dem das Ende derselben bezeichnenden Eindruck vorangeht (Wundt, Grundriß der Psychologie § 11).

Ähnliches kann man an den Gefangenen beobachten. Erst erscheint ihnen die Zeit der Strafe lang. Es müssen Wochen, Monate, Jahre bis zu ihrem Ende vergehen. Einteilungspunkte fehlen oder sind schwierig aufzufinden und anzugeben (stark anwachsendes Spannungsgefühl). Nähert sich die Inhaftierung ihrem Ende, so mehrt sich die Gelegenheit zu übersichtlicher Einteilung: Es sind noch so viel Wochen, so viel Sonntage, so viel Tage. Damit scheint die Zeit sich zu verkürzen und schneller zu fließen (abnehmendes Spannungsgefühl) — übrigens eine Beobachtung, die wir häufig an uns selbst machen. Je näher wir einem erwarteten oder lang herbeigesehnten Ereignis, etwa einem Festtage, stehen, desto rascher scheint es herbeizukommen.

Verfasser bemerkte, wie ein Gefangener ihn als Zeitmesser benutzte. Der Sträfling hatte beobachtet, daß ihm nach Verlauf je eines bestimmten Zeitabschnittes mein Besuch zuteil wurde. Einmal sagte er in froher Erwartung des Endes der Strafe: „Nun kommen Sie noch einmal". Die durch meine regelmäßigen Besuche eingeteilte Zeit erschien ihm kürzer als die noch ungeteilte resp. schwieriger zuteilende.

Hierher gehört der Ausspruch eines Gefangenen (gebildeter junger Mann, Chemiker von Beruf): „Wenn man die Zeit beobachtet, vergeht sie schneller, als wenn man mitten darin ist". Der Satz, aus dem Zusammenhang eines Gespräches gerissen, ist nicht ohne weiteres



verständlich und scheint unsinnig zu sein. Aber der Inhalt ist völlig richtig. Er soll bedeuten: Läßt man die Zeit an sich vorüberfließen, ohne darauf zu achten, so wird die Zeit lang, langweilig. Sucht und findet man aber Einteilungspunkte (Tage, Stunden) und beobachtet man ihren Verlauf, so eilt die Zeit uns rascher davon. Eingeteilte Zeit (NB. mit nicht zu kurz bemessenen Teilstrecken) erscheint kleiner als die nicht eingeteilte. Daher die Rede: Es sind nur noch x Tage — dagegen im Anfang der Strafe: Die Zeit wird einem zur Ewigkeit.

Beim Rückblick auf die verflossene Zeit, also in der Erinnerung erscheint sie manchen Gefangenen lang, anderen kurz. Es gilt im allgemeinen die Regel, daß Zeitabschnitte mit wenig Erlebnissen kurz, solche mit viel Erlebnissen in der Reproduktion lang erscheinen. Wer also behauptet, die Zeit habe ihm kurz gedauert, von dem kann man wohl sagen: Er hat physisch und psychisch wenig erlebt. Die Strafe hat auf ihn auch psychisch keinen bedeutsamen Eindruck gemacht. Umgekehrt: Wer angibt, der verflossene Zeitlauf habe ihm lange gewährt, der hat physisch und psychisch gerade genug erlebt. Die Strafe war ständig von deprimierenden Gefühlen begleitet, und sie hat psychisch einen gewaltigen Eindruck hervorgerufen. Insbesondere wer bei tatsächlich kurz bemessener Strafzeit (Tage) nach ihrem Ablauf sich dahin äußert, sie hat lang gedauert, der hat aus dem für ihn gewichtigen und bedeutsamen Inhalt, aus dem Ungewöhnlichen des Inhaftiertseins den Schluß gezogen, daß lange Zeit verflossen sein müsse (vgl. Nr. I).

Paul von Rechenberg-Linten (Archiv für systematische Philosophie II. Abt., 15. Bd.) bezeichnet die Zeit als „die Form, in welcher sich das Denken vollzieht“. Er setzt Zeit und Denken ziemlich gleich. „Die Zeit ist etwas, welches mit dem denkenden und erinnerungsfähigen Subjekt steht und fällt. Ist kein denkendes, erinnerungsfähiges Subjekt da, so ist auch das, was wir Zeit nennen, nicht da. Die Zeit ist also bloß etwas Subjektives.“

Ist dies richtig, so darf man vielleicht sagen: Je nach dem einem Detinierten die Zeit der Strafe nach ihrem Ablauf kurz oder lang erschien, je nach dem hat er bei ihr wenig oder viel gedacht, wenig oder viel Eindrücke empfangen, wenig oder viel Richtlinien für die Zukunft gewonnen. Jedenfalls trägt für den Kriminalisten eine sorgfältige Beobachtung der ihm anvertrauten Personen auf ihr Zeitbewußtsein und ihre Zeitvorstellungen hin wesentliches Material zu deren Charakterisierung bei. Der Strafanstaltsbeamte selbst aber möge sich hüten vor oberflächlichen Trostsprüchen wie: „Die Zeit wird wohl



auch vergehen". Denn die Zeit vergeht, verfließt. Es fragt sich nur, wie sie oder vielmehr Erlebnisse und Erfahrungen während einer bestimmten sog. objektiven Zeit für eine bessere Zukunft subjektiv bewertet und ausgenützt werden. —

Literatur.

Augustinus, de civ. Dei XI, 5 u. 6; confess. XI, 14, 26, 28.

Thomas Aquinas, Summa theologica I, 10,1.

Duns Scotus, Tomus quartus. De rerum principio Quaest. XVIII. art. III, 26.

Descartes, princ. philos. I, 57.

Kant, Kritik der reinen Vernunft. Die transzendentale Ästhetik. 2. Abschnitt.

Fichte, Grundlage der gesamten Wissenschaftslehre (Cotta 2. Aufl.) S. 179, vgl. Grundriss S. 445.

Schleiermacher, Dialektik (hrgs. v. Dr. J. Halpern, Berlin, Mayer und Müller 1903) S. 189, 190.

Schopenhauer, Parerga und Paralipomena Band II § 29. 142 Anhang, 143.

Vierordt, Der Zeitsinn, Tübingen 1868. § 19, S. 85.

Herbart, Metaphysik II, §§ 209, 287—91.

Volkmann, Lehrbuch der Psychologie II (4. Aufl.) §§ 14—29.

Hermann Lotze, Metaphysik II, 3. Grundzüge der Metaphysik §§ 46 — 50.

Wundt, Grundzüge der physiologischen Psychologie III, Kap. 15.
Vorlesungen über die Menschen- und Tierseele, 4. Aufl., 17. u. 18. Vorl.
Logik I, S. 468ff.
Grundriss der Psychologie § 11.
Völkerpsychologie I, 1 S. 110ff.

Friedrich Paulsen, Einl. in die Phil., 13. Aufl. S. 395f, 424f, 375ff.

Höffding, Psychologie 4. Aufl. S. 249ff.

Jodl, Lehrbuch der Psychologie, 3. Aufl., II, S. 203ff.

Ziegler, Das Gefühl, eine psychol. Untersuchung, S. 32ff, 210ff.

Lipps, Grundriss der Psychophysik, Sammlung Göschen.

H. Groß, Kriminalpsychologie S. 501ff, 417ff.

Henri Poincaré, Der Wert der Wissenschaft, übers. von Weber, b. Teubner. 1906, 2. Kap.

E. Mach, Erkenntnis und Irrtum, Skizzen zur Psychologie der Forschung. Leipzig 1905 b. Barth.

A. Döring, Was ist die Zeit? Vierteljahrsschrift f. wiss. Philosophie. 14. Jahrg. IV, S. 381.

Martensen, Die christliche Ethik, 3. Aufl., Verlag von H. Reuther.

Kinkel, Vom Sein und von der Seele. Verlag von Alfred Töpelmann, Gießen 1906, S. 117—122.

Thomas Carlyle, Arbeiten und nicht verzweifeln. Auszüge aus seinen Werken. Verlag Karl Robert Langewiesche.

H. Groß, Archiv Bd. 1, S. 39 (55), Bd. 7, S. 340, Bd. 23 S. 81, Bd. 25, S. 303, Bd. 26, S. 104.

Beiträge zur Psychologie der Aussage 2. Folge 1. Heft S. 32—72. 2. Folge 2. Heft S. 78.



XX.

Der Rückfall nach der japanischen Kriminalstatistik.

Von

Dr. **E. Makino**[1])

a. o. Professor an der Universität Tokio.

Ich beabsichtige nicht, in diesem Aufsatze neue Untersuchungen über den Rückfall zu bieten; vielmehr will ich nur den Nachweis führen, daß sich die japanische Rückfalls-Statistik von denjenigen der Staaten Europas in keiner Weise unterscheidet, daß die Kriminalität in Japan dieselbe Tendenz wie in Europa hat, obgleich die Sitten, Gewohnheiten und wirtschaftlichen Zustände unserer Heimat von den europäischen ganz verschieden sind. Die Zahl der Rückfälligen wächst immer mehr und mehr, die Strafe — insbesondere die kurze Freiheitsstrafe — hat in bezug auf den gewohnheits- oder gewerbesmäßigen Verbrecher keine Bekämpfungskraft.

Auch Japan hat es daher nicht unterlassen, die Forderungen der modernen europäischen Strafrechtswissenschaft sich zu eigen zu machen. Zwar lassen unsere kriminalpolitischen Einrichtungen noch viel zu wünschen übrig. Doch haben wir für deren Reform so viel wie möglich schon getan, indem wir sie, soweit es möglich war, den Forderungen der modernen Strafrechtsschule angepaßt haben. Zum Beweise hierfür will ich jetzt einen kurzen Bericht über unsere Bekämpfungsmethoden geben.

Das von 1907 datierte und seit Oktober 1908 in Kraft befindliche neue japanische Strafgesetzbuch hat das vom Jahre 1880 ersetzt. Die vorliegende Statistik ist die des Jahres 1908; sie ist also eine Statistik über die Kriminalität noch unter der Herrschaft des alten Strafgesetzbuches. Dieses dem Code pénal nachgebildete Strafgesetzbuch ist aber ein Werk der klassischen Schule. Daher gibt dieser

---

1) Nach einem am 9. Juni 1911 in der Kriminalpolitischen Sektion des Kriminalistischen Seminars der Universität Berlin gehaltenen Vortrage.



Aufsatz einen Überblick über den Einfluß der klassischen Schule den diese auf die Kriminalität ausgeübt hat.

In Japan — abgesehen von Formosa, Sachlain und Korea — gibt es in der Regel etwa 50000 Gefangene. Vom Jahre 1899 bis 1908 beträgt die Durchschnittsziffer 49821. Von diesen sind mehr als die Hälfte rückfällige Verbrecher. Insbesondere bemerkt man in den in der Nähe der größern Städte — z. B. Tokio, Osaka. Nagoya — befindlichen Gefängnissen, daß zwei Drittel der Insassen Rückfällige sind. Nicht selten findet man Personen, die schon zwanzig und mehr mal bestraft sind.

Seit ein paar Jahren vermindert sich die Ziffer der Verurteilten (Tabelle I). Gleichzeitig hat die Ziffer der Rückfälligen etwas abgenommen. Dagegen erhöht sich von Jahr zu Jahr die Ziffer der Rückfälligen im Verhältnis zur Gesamtkriminalität (vgl. Tabelle II).

Tabelle I.

Gesamtziffer der Verurteilten [1]).

	Verurteilte	Nicht-vorbestrafte	Vorbestrafte			
			1 mal	2 mal	3 mal	4 mal oder öfter
1899	151 386	98 100	27 417	11 346	6 150	8 378
1900	160 235	106 185	27 080	11 752	6 359	8 859
1901	170 187	113 405	27 714	11 998	6 445	10 625
1902	180 579	121 100	28 878	12 262	6 453	11 886
1903	181 134	116 459	30 943	13 231	7 172	12 929
1904	158 789	100 594	25 977	12 841	6 870	12 507
1905	63 503	29 728	12 615	7 709	4 551	8 900
1906	66 129	30 699	12 782	7 591	4 915	10 142
1907	62 422	29 145	12 124	7 003	4 439	9 711
1908	57 931	28 093	10 908	6 240	4 073	8 617

Tabelle II.

Prozentsatz der Vorbestraften auf 100 Nichtvorbestrafte

1899	65.3
1900	65.4
1901	66.4
1902	66.9
1903	80.7
1904	91.6
1905	113.6
1906	115.4
1907	114.2
1908	106.2

1) Seit 1905 werden nur noch die wegen Verbrechens oder Vergehens Verurteilten gezählt.

Es betrug auf 100 Nichtvorbestrafte die Zahl der Vorbestraften im Jahre 1899 nur 65,3; d. h. etwa ein Drittel der gesamten Verurteilten war rückfällig. Dieser Prozentsatz hat sich immer mehr vergrößert, sodaß er im Jahre 1908 bis auf 106,2 gestiegen ist. Danach war im Jahre 1908 mehr als die Hälfte aller Verurteilten bereits vorbestraft; und wenn man die Statistik noch weiter beobachtet, so ergibt sich, daß von den Vorbestraften etwa drei Fünftel zwei und mehr Mal, mehr als ein Fünftel vier oder mehr mal vorbestraft waren. (In Prozenten ausgedrückt in Tabelle III.)

Tabelle III.
Prozentsatz der Verurteilten.

	Nicht-vorbestrafte	Vorbestrafte			
		1 mal	2 mal	3 mal	4 mal oder öfter
1899	64.8	18.1	7.5	4.1	5.5
1900	66.3	16.9	7.3	4.0	5.5
1901	66.6	16.3	7.1	3.8	6.2
1902	67.1	16.0	6.7	3.6	6.6
1903	64.3	17.1	7.5	4.0	7.1
1904	63.4	16.3	8.1	4.3	7.9
1905	46.8	19.9	12.1	7.2	14.0
1906	46.4	19.3	11.5	7.5	15.3
1907	46.7	19.8	11 2	7.1	15.6
1908	48.4	18.8	10.8	7.0	15.0

Während in Deutschland in bezug auf den zwischen der Bestrafung und der Wiederholung eines Delikts liegenden Zeitraum eine sehr detallierte und gut zusammengestellte Statistik vorhanden ist, fehlt eine solche in Japan. Doch läßt sich auch einiges aus dem Vorhandenen herauslesen.

In Japan hat man eine Untersuchung angestellt, um den zwischen dem neuen Verbrechen des Vorbestraften und seiner letzten Entlassung liegenden Zeitraum kennen zu lernen. Nach dieser Untersuchung ist die Hälfte der neuen Verbrechen innerhalb eines Jahres, und zwar ein Drittel innerhalb von sechs Monaten begangen worden (vgl. Tabelle IV). Wenn wir daneben die zuletzt erkannte Strafe betrachten, finden wir, daß es meistens sehr kurze Freiheitsstrafen sind. In acht Zehnteln der Fälle sind es Freiheitsstrafen, deren Dauer weniger als ein Jahr beträgt (Tabelle V).

Was ferner die Statistik des Rückfalls nach der Art des Delikts anbetrifft, so begnüge ich mich damit, einige Punkte hervorzuheben.

Tabelle IV.

Zeitraum zwischen dem neuen Verbrechen der Vorbestraften und ihrer letzten Entlassung.

(Prozentsatz.)

	Weniger als 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1 Jahr bis 2 Jahre	2 Jahre bis 3 Jahre	3 Jahre bis 5 Jahre	5 Jahre bis 10 Jahre	10 Jahre und mehr	Weniger als 1 Jahr	1 Jahr und mehr
1899	41.2	16.1	13.6	8.6	8.5	8.2	3.8	57.3	42.7
1900	37.0	17.5	13.0	9.9	9.0	9.4	4.2	54.5	45.5
1901	39.9	13.0	12.8	9.1	10.5	10.3	4.4	52.9	47.1
1902	38.1	13.7	12.7	8.0	10.8	11.6	5.1	51.8	48.2
1903	38.6	13.9	13.7	7.7	9.8	11.2	5.1	52.5	47.5
1904	41.2	12.8	13.0	7.2	8.9	11.4	5.5	54.0	46.0
1905	32.9	13.0	14.2	8.2	10.5	14.1	7.1	45.9	54.1
1906	32.8	13.1	13.6	8.6	10.8	13.4	7.7	45.8	54.2
1907	33.2	12.7	12.4	7.8	10.9	14.1	8.9	45.9	54.1
1908	27.7	12.7	14.1	7.6	11.3	15.8	10.8	40.4	59.6

Tabelle V.

Die zuletzt erkannten Strafen der Vorbestraften.

(Prozentsatz.)

	Weniger als 1 Jahr	1 Jahr bis 2 Jahre	2 Jahre bis 3 Jahre	3 Jahre bis 5 Jahre	5 Jahre bis 10 Jahre	10 Jahre und mehr	Weniger als 1 Jahr	1 Jahr und mehr
1899	83.4	9.3	3.2	2.5	1.0	0.6	83.4	16.6
1900	83.8	8.6	3.4	2.4	1.1	0.7	83.8	16.2
1901	86.2	7.2	3.0	2.3	0.8	0.5	86.2	13.8
1902	88.1	6.0	2.5	2.2	0.8	0.4	88.1	11.9
1903	86.7	6.4	3.0	2.4	1.0	0.5	86.7	13.3
1904	87.1	6.5	2.7	2.2	1.1	0.4	87.1	12.9
1905	82.1	9.5	3.5	3.1	1.3	0.5	82.1	18.9
1906	80.7	9.9	4.2	3.5	1.4	0.3	80.7	19.3
1907	80.4	10.3	3.9	3.5	1.5	0.4	80.4	19.6
1908	78.6	11.0	4.2	4.0	1.8	0.4	78.6	21.4

Von allen Verbrechen kommt der Diebstahl am häufigsten vor. Im Jahre 1908 ist die Ziffer der wegen Diebstahls Verurteilten 21,197, während die Gesamtziffer der Verurteilten 127,130 beträgt. Der Prozentsatz der Diebe beträgt also 21,42 Proz. und, wenn man nur die Verbrechen und Vergehen des Strafgesetzbuches — also nicht die Übertretungen und die Delikte der Nebengesetze — in Erwägung zieht, sogar 55 Proz.

Betrug, Erpressung und Unterschlagung betragen 5,74 Proz. der gesamten Verbrechen, etwa 15 Proz. der Verbrechen und Vergehen des



Strafgesetzbuches. Raub: 0,29 Proz. bez. 0,8 Proz. (vgl. über den Rückfall in diese 3 Arten von Vermögensverbrechen die Tabelle VI).

In dieser Tabelle VI ist von den früher begangenen Verbrechen nur die letzte Deliktsart angegeben, sodaß man den Zustand des gewohnheitsmäßigen und gewerbesmäßigen Verbrechens nur schlecht erkennen kann. Man darf jedoch vermuten, daß der größte Teil der Vermögensdelikte nicht von Gelegenheitsverbrechern begangen werden.

Tabelle VI.

1) Diebstahl	
Gesamtziffer der Verurteilten	27,197
Ziffer der Vorbestraften	15,116 (55.58 %)
Vorbestrafte wegen Diebstahls	12,491 (82.63 %)
Vorbestrafte wegen Raubes	73
Vorbestrafte wegen Betrugs usw.[1])	885
2) Raub	
Gesamtziffer der Verurteilten	374
Ziffer der Vorbestraften	174 (46.52 %)
Vorbestrafte wegen Raubes	25
Vorbestrafte wegen Diebstahls	111 (63.22 %)
Vorbestrafte wegen Betrugs usw[1])	17
3) Betrug, Erpressung und Unterschlagung	
Gesamtziffer der Verurteilten	7,291
Ziffer der Vorbestraften	3,221 (44.18 %)
Vorbestrafte wegen Betrugs usw.[1])	1,140 (35.39 %)
Vorbestrafte wegen Diebstahls	1,023 (31.79 %)
Vorbestrafte wegen Raubes	16

Was die Statistik des jugendlichen Verbrechers anbetrifft so ist bei Jugendlichen von 16 bis 20 Jahren die Proportion der Vorbestraften auf 100 Nichtvorbestrafte in Tabelle VII und bei Jugendlichen von 12 bis 16 Jahren in Tabelle VIII angegeben. Danach ist durchschnittlich ein Drittel der jugendlichen Gefangenen schon vorbestraft; und zwar sind diese schon in ihrer Jugend rückfällig geworden.

Wenn auch die japanische Statistik noch viel zu wünschen übrig läßt, so kann sie doch einen, wenn auch nur geringwertigen Beitrag liefern zu der schon oben aufgestellten Behauptung:

1. daß die Vermehrung der Rückfälligen eine allgemeine Tendenz der Kriminalität ist,

2. daß gegen diese Vermehrung der Rückfälligen die Bekämpfungskraft der Strafe der klassischen Schule sehr schwach ist,

1) Betrug, Erpressung und Unterschlagung.



3. daß besonders die Vollstreckung der kurzen Freiheitsstrafe verkehrt ist,

4. daß man deshalb die Anwendung von Strafe und besonders von kurzer Freiheitsstrafe möglichst vermeiden muß,

5. daß diese Sätze insbesondere auf die Jugendlichen anzuwenden sind.

Tabelle VII.

Verurteilte Jugendliche von 16 bis 20 Jahren[1].

	Verurteilte	Nichtvorbestrafte	Vorbestrafte				Prozentsatz der Vorbestraften auf 100 Nichtvorbestrafte
			1 mal	2 mal	3 mal	4 mal o. öfter	
1904	17 743	11 607	3 016	1 264	717	1 141	52.9
1905	7 208	4 199	1 347	789	441	432	71.7
1906	7 695	4 770	1 330	665	414	516	61.3
1907	6 889	4 464	1 140	556	299	430	54.5
1908	6 135	4 115	963	490	269	298	49.1

Tabelle VIII.

Verurteilte Jugendliche von 12 bis 16 Jahren[1].

	Verurteilte	Nichtvorbestrafte	Vorbestrafte				Prozentsatz der Vorbestraften auf 100 Nichtvorbestrafte
			1 mal	2 mal	3 mal	4 mal o. öfter	
1904	3 506	2 222	668	301	148	167	57.8
1905	1 368	789	277	164	87	51	73.4
1906	1 107	703	217	75	54	38	57.5
1907	732	501	142	53	23	13	46.1
1908	694	524	90	45	26	9	32.4

Da man in Japan seit einigen Jahren diese Rückfallstendenz der Kriminalität bemerkt hat, sind die modernen Methoden zur Bekämpfung dieser Tendenz mit Enthusiasmus begrüßt worden. Wie in der europäischen Gesetzgebung, kann man auch in Japan zwei Arten von Bekämpfungsmethoden unterscheiden.

Die erste Art umfaßt die Methoden zur Rettung vor dem Rückfall.

Hier kommt zuerst das Gesetz betreffend die bedingte Verurteilung in Betracht. In Japan ist dieses Institut durch das Gesetz vom

1) Seit 1905 werden nur noch die wegen Verbrechens oder Vergehens Verurteilten gezählt.



31. März 1905 eingeführt. Nach diesem Gesetze konnte das Gericht auf bedingte Strafaussetzung erkennen, wenn das Urteil eine ein Jahr nicht übersteigende Freiheitsstrafe ausspricht, und wenn der Verbrecher noch nicht wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt war. Es mußte auf eine Bewährungsfrist von zwei bis fünf Jahren richterlich erkannt werden, nach deren Ablauf bei guter Führung von der Vollstreckung der Strafe Abstand genommen wurde. Dieses Gesetz ist von dem neuen Strafgesetzbuch in seinen §§ 25 bis 27 abgeändert worden, indem man die Grenzen der Anwendung dieses Instituts erweitert hat. Der Aufschub kann den Personen, gegen welche auf eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren erkannt worden ist, auf die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren, rechnend vom Tage der Rechtskraft des Urteils an, gewährt werden; bei guter Führung des Verurteilten verliert das Straferkenntnis seine Kraft.

Die Ziffer der Verurteilten, denen die Vergünstigung des Aufschubs der Strafvollstreckung zuteil geworden ist, betrug im Jahre 1908, 5,450. Zurzeit kann ich nicht ersehen, welches die Proportion zwischen denjenigen Verurteilten ist, die diese Vergünstigung erhalten haben, und denen, die, trotzdem sie mit den gesetzlichen Bedingungen dazu versehen waren, jener Vergünstigung nicht teilhaftig geworden sind. Ferner ist die Anzahl der Fälle, in denen der Aufschub bei schlechter Führung widerrufen worden ist, mir unbekannt. Ich glaube, daß etwa einem Drittel der Verurteilten, welche mit den gesetzlichen Bedingungen für den Strafaufschub versehen waren, jene Vergünstigung gewährt wurde, und daß die Fälle des Widerrufes etwa ein Zehntel betrugen. Nach der Mitteilung des Präsidenten eines Landgerichts ist in dessen Bezirk jene Vergünstigung in mehr als der Hälfte derjenigen Fälle, in denen die Voraussetzungen dazu vorlagen, angewendet worden. Doch wurde die Häufigkeit der Anwendung tadelnd kritisiert, obwohl die Fälle des Widerrufes weniger als ein Zehntel betrugen. Dennoch versucht man allmählich den Sinn dieses Institutes zu verstehen und dessen Wirkung zu prüfen.

Das Institut der bedingten Verurteilung ist also im Vergleich zu den europäischen Staaten von Japan erst spät adoptiert worden. Daher möchte ich eine andere, bei uns schon seit langer Zeit eingeführte Institution erwähnen: die sogenannte „Nichterhebung der öffentlichen Klage für geringfügige Verbrechen“, oder wie dieses Institut auch — vielleicht besser — genannt wird: „der Aufschub der Erhebung der öffentlichen Klage“. Es ist in der japanischen Wissenschaft bestritten, ob das Legalitätsprinzip oder das Opportunitätsprinzip das von der japanischen Strafprozeßordung gewollte Prinzip ist. Das Justiz-



ministerium, das die Strafprozeßordnung im Sinne des Opportunitätsprinzips interpretiert, hat durch eine Ministerialinstruktion an die Staatsanwaltschaften bez. der geringfügigen Delikte verfügt, daß nachdem man dem Verbrecher einen Verweis erteilt[1]), die Erhebung der öffentlichen Klage zu suspendieren, seine Führung zu beobachten, und erst dann, wenn man erkannt hat, daß sein Verbrechenscharakter ein unverbesserlicher ist, die Anklage zu erheben sei. In diesem System, das schon mehr als zehn Jahre von der Staatsanwaltschaft praktisch angewendet wird, sowie in dem der bedingten Verurteilung, erblickt man seit langem erfolgreiche kriminalpolitische Maßnahmen. Nach meiner Erfahrung als Staatsanwalt in Tokio ist dieses System besonders für minderjährige Verbrecher sehr geeignet. Über die Wirkung dieses Systems fehlt leider eine öffentliche Statistik — wohl aus dem Grunde, weil jenes nicht auf einer gesetzlichen Vorschrift beruht. —

Ich wende mich nunmehr der Fürsorge für die aus der Strafanstalt Entlassenen zu. Schon im 18. Jahrhundert hat der berühmte Staatsmann Sodanobu Matsudaira, der auch auf dem Gebiete der Sozialpolitik sich eifrig betätigt hat, den entlassenen Strafgefangenen sein Interesse zugewandt. Doch hat man später die von ihm begründeten Fürsorgeeinrichtungen vernachlässigt, sodaß während der großen politischen Krisis in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts alle derartigen Maßregeln aufgegeben wurden. Heute haben wir nur wenige solche Einrichtungen, die noch dazu Privatanstalten sind. Nachdem man um das Jahr 1888 begonnen hatte, für diesen Zweck wieder etwas zu tun, vermehrte sich nach dem japanisch-chinesischen Krieg (1894 — 1895) die Zahl jener Einrichtungen plötzlich sehr stark. So gibt es nach der Statistik des Jahres 1908 51 mehr oder oder weniger bedeutende Anstalten. Für diese hat seit ein paar Jahren der japanische Reichstag eine jährliche Subvention von 10000 Yen[2]) bewilligt. Wenn auch diese Staatshilfe nur sehr gering ist, so hat sie doch nicht nur den Unternehmern neuen Mut gemacht, sondern auch die öffentliche Meinung für jene segensreichen Einrichtungen wieder lebhaft interessiert. Von zwei mir bekannten großen Anstalten gehört die eine einem Manne, dessen Vater Polizeibeamter war, und der daher mannigfaltige Gelegenheit hatte, die Verbrecherwelt genau kennen zu lernen. Dieser Mann, der die Notwendigkeit der Fürsorge für die Entlassenen erkannte, begründete im Jahre 1897 eine Anstalt.

1) Verweis nicht im Sinne des deutschen „Verweises"; also keine Strafe, mehr eine Verwarnung.

2) d. h. etwa 20000 M.



Der Unternehmer des anderen Instituts war selbst ein berüchtigter Verbrecher, den sein schlechter Lebenswandel reute. Die Leiter solcher Anstalten stehen mit den Gefängnisdirektoren in ständiger Fühlung. Wenn auch die Erfolge der erwähnten zwei Anstalten ziemlich bedeutend sind, so lassen doch im großen und ganzen jene Fürsorgeanstalten noch viel zu wünschen übrig. Denn nach der Statistik des Jahres 1908 betrug die Zahl der Schützlinge nur 1111, von denen bei 452 ein guter Erfolg verzeichnet werden konnte, während bei 230 eine Wirkung ausblieb. Von den übrigen 429 Personen befanden sich 400 noch unter der Protektion, während 29 gestorben waren, oder in anderen Verhältnissen lebten.

Tabelle IX.

Bestrafungen der Jugendlichen [1]).

	Von 16 bis 20 Jahren	Von 12 bis 16 Jahren
1902	17.268	3.502
1903	17.759	3.857
1904	17.743	3.506
1905	7.208	1.368
1906	7.695	1.107
1907	6.889	732
1908	6.135	694

Was die Fürsorgeerziehung der Jugendlichen betrifft, so besteht seit dem 10. März 1900 ein darauf bezügliches Gesetz, das aber wenig beachtet wurde. Denn nur wenige kleine Anstalten wurden errichtet. Erst seit der Einführung des neuen Strafgesetzbuches erkannte man die Notwendigkeit der Fürsorgeerziehung Jugendlicher. Infolgedessen verbesserte man im Jahre 1908 das Gesetz vom Jahre 1900. Nunmehr sind wir im Begriffe, eine Reihe öffentlicher Anstalten für diesen Zweck einzurichten. Schon gibt es in Tokio und in Osaka sehr große Institute solcher Art. Auch pflegen unsere Gerichte seit wenigen Jahren von der Bestrafung Jugendlicher abzusehen (vgl. Tabelle IX).

Während ich bisher die erste Art von Bekämpfungsmethoden des Rückfalls behandelt habe, werde ich jetzt die andere Kategorie von Maßnahmen schildern. Ich meine die Strafschärfung bei Rückfall. Bereits das alte Strafgesetzbuch enthielt allgemeine, die Straf-

1) Seit 1905 werden nur noch die wegen Verbrechens oder Vergehens Verurteilten gezählt.



schärfung behandelnde Bestimmungen. Doch war es nach diesen nur möglich, die Strafe gegen Rückfällige um einen Grad zu erhöhen.

Was die Rechnung der Strafgrade bei Vergehen anbetrifft, so ist ein Grad der Strafe ein Viertel der gesetzlichen Strafe. Um ein Beispiel zu nehmen: Die Strafe für Diebstahl und Betrug ist Zuchthaus von zwei Monaten bis zu vier Jahren; also beträgt die Strafe gegen rückfällige Diebe und Betrüger zwei Monate fünfzehn Tage bis zu fünf Jahren Zuchthaus. Nach dem neuen Strafgesetzbuche, dessen § 57 lautet: „Die Strafe des Rückfalls geht bis zum Zweifachen des für die Straftat bestimmten Höchstmaßes der Zuchthausstrafe", und das als Strafe für Diebstahl und Betrug Zuchthaus von einem Monate bis zu zehn Jahren androht, kann also beim Rückfall in diese Delikte auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren erkannt werden. Übrigens wird diese Strafschätzung nicht nur auf den Spezialrückfall, sondern auch auf den Generalrückfall angewendet.

Über die Strafvollstreckung an Rückfälligen gibt auch das neue Strafgesetzbuch keine besonderen Vorschriften. Daher ist die Behandlung der Rückfälligen dem Gutdünken der Gefängnisverwaltung überlassen, insoweit nichts anderes im Gefängnisgesetz darüber bestimmt ist. Dieses kennt nicht die besonders harte Behandlung Rückfälliger; vielmehr bestimmt es nur, daß man den Verbrecher nach der Anzahl der von ihm begangenen Verbrechen in die dafür bestimmten Zellen sperren soll.

Meines Erachtens haben unsere Richter seit einigen Jahren in bezug auf die Strafbemessung bei Rückfall mehr Verständnis als früher gezeigt. Während man früher wegen eines Diebstahls oder Betrugs sehr selten auf eine 4 oder 5 jährige Freiheitsstrafe erkannte, wiederholt es sich jetzt, seitdem man die moderne Strafrechtstheorie verstehen lernte, mehr und mehr, daß man gegen Rückfällige — natürlich innerhalb des gesetzlich fixierten Strafrahmens — auf sehr schwere Freiheitsstrafen erkennt. Und diese Tendenz der Rechtsprechung tritt seit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches noch schärfer hervor. Nicht selten erkennen jetzt unsere Gerichte gegen gemeingefährliche Verbrecher auf eine 15 bis 20 jährige Zuchthausstrafe.

Gegen die neue Tendenz der Rechtsprechung ist nun eine Gegenbewegung erstanden. Diese besonders von Rechtsanwälten geleitete Bewegung erstrebt die Adoptierung der Geschworenengerichte, da sie von diesen eine mildere Rechtsprechung erhofft. Aus dieser Gegenbewegung kann man erkennen, daß die moderne Theorie des Strafrechts in das Rechtsbewußtsein der Gesamtbevölkerung noch nicht



eingedrungen ist. Als Anhänger der Theorie der Schutzstrafe, muß ich dennoch betonen, daß man bei der praktischen Anwendung dieser Theorie sich in den Vergeltungsgedanken der Volksmenge hineindenken muß. Wenn der Richter gegen Gemeingefährliche auf eine langfristige Strafe erkennt, die schwerer erscheint, als die Vergeltungsidee es verlangt, so ist es möglich, daß die Bevölkerung solchen Urteilen Widerstand entgegensetzt.

In diesem Punkte tritt die Notwendigkeit der sogenannten „sichernden Maßnahmen" klar zutage. Der Unterschied zwischen der Strafe und der sichernden Maßnahme ist nicht qualitativ, sondern nur quantitativ. In ihrem Wesen sind beide von gleicher Natur, nur in ihrer äußeren Form unterscheiden sie sich voneinander. Das Wesen der sichernden Maßnahme besteht darin, daß man die Gemeingefährlichen in ihrer Freiheit beschränkt, um sie unschädlich zu machen, was man als eine Art der Strafe in weiterem Sinne bezeichnen könnte. In Wirklichkeit kann die Behandlung der zu einer langfristigen Strafe Verurteilten auf nichts anderes als auf eine sogenannte sichernde Maßnahme hinauslaufen; man kann mit dieser die Gemeingefährlichen im Gefängnis behandeln, wenn man für sie auf eine Strafe von langer Dauer erkennen darf, und wenn das Gefängnisgesetz die Behandlung der Gefangenen der freien Verfügung der Gefängnisbeamten überläßt. Da nun Strafe und sichernde Maßnahmen in ihrer Bezeichnung voneinander verschieden sind, so muß ein solcher nicht innerlich, sondern nur äußerlich vorhandener Unterschied auf das Gefühl, das die Bevölkerung betreffs der sichernden Maßnahme beherrscht, seinen großen Einfluß ausüben, zumal da mit einer sichernden Maßnahme der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht verbunden ist. Ich glaube daher, daß die Vollstreckung der sichernden Maßnahme sich sehr leicht wird durchführen lassen können. Wie in den neuen europäischen Strafgesetzentwürfen, soll man auch in Japan die Rückfälligen mit der sichernden Maßnahme behandeln — eine Forderung, die auch gelegentlich der letzten Reform unserers Strafrechts in Erwägung gezogen wurde, deren Normierung aber daran scheiterte, daß man sie als zum eigentlichen Gebiete des Strafrechts nicht gehörend erachtete, sondern daß man sie mit der Frage der Jugendlichen und der Geisteskranken als eines außerstrafrechtlichen, vielleicht in naher Zukunft durch besondere Gesetzgebung zu regelnden Problems verquickte. Vorläufig begnügte man sich mit § 57 des Strafgesetzbuches, der die Strafschärfung wegen Rückfalls enthält. Doch ist Aussicht vorhanden, daß demnächst dieser Fehler korrigiert werden wird. —



Ferner enthält unser Strafgesetzbuch noch eine eigentümliche Bestimmung in seinem § 58, welcher lautet: „Wenn die Tatsache des Rückfalls erst nach Rechtskraft der Entscheidung entdeckt wird, so wird die zu verschärfende Strafe gemäß den Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen festgesetzt“. Nach dieser Bestimmung kann man also zum Zwecke der Strafschärfung bei Rückfall die rechtskräftige Entscheidung noch nachträglich verändern. In der Wissenschaft bestritten, wird diese Bestimmnng in der Praxis sehr geschätzt.

Endlich noch ein Wort zu dem Unterschiede zwischen gewohnheitsmäßigen und gewerbsmäßigen Rückfälligen! In den großen Städten sind die Rückfälligen in der Regel gewerbsmäßige, auf dem Lande nur gewohnheitsmäßige Verbrecher. Die schnellen Fortschritte der japanischen Kultur haben es bewirkt, daß viele Leute den Kampf ums Dasein nicht mehr führen können. Daher verfallen viele zwar nicht dem gewerbsmäßigen, wohl aber gewohnheitsmäßigen Verbrechertum. Gewohnheitsmäßige und gewerbsmäßige Verbrecher sind die notwendigen und traurigen Nebenprodukte, welche eine fortschreitende Kultur mit sich bringt. Was nun aber die Behandlung jener anbetrifft, so darf man den Unterschied zwischen jenen beiden Typen nicht verwischen. Gerade dieser Unterschied in der Behandlung ist eine Tagesfrage in Japan, wenigstens im Kreise der Praktiker der Gefängnisverwaltung, der Fürsorgefreunde für Entlassene und der Sozialpolitiker. —

Über die Beziehung zwischen dem Alkoholismus oder den Getreidepreisen und der Rückfallskriminalität will ich an dieser Stelle nichts berichten, da ich bei späterer Gelegenheit mich eingehender damit zu befassen gedenke.



XXI.

Ein Heiratsschwindler.

Mitgeteilt von
Dr. **Anton Glos**, kk. Staatsanwaltstellvertreter in Olmütz.

Der nachfolgende Fall ist wegen der Kompliziertheit des geschickten Vorgehens des Betrügers mitteilenswert.

Johann Ch. ist am 4. September 1887 in S. geboren, er wuchs in ärmlichen Verhältnissen auf, zeigte frühzeitig einen Hang zu Diebstahl und Betrug. In der Lehre hielt er bei einem Mechaniker nur 8 Tage aus, beging an ihm einen verbrecherischen Diebstahl, was ihm 14 Tage schweren Kerkers eintrug; sodann war er in Lemberg Musikeleve, wurde aber wegen nachgewiesener Unehrlichkeit bald entlassen, hierauf trieb er sich in Prag herum, wo er einmal wegen Übertretung des Diebstahls zu 24 Stunden und wegen Übertretung des Betruges zu 10 Tagen Arrest verurteilt wurde.

Nachdem er dann in Brüx eine siebenmonatige schwere Kerkerstrafe wegen eines verbrecherischen Diebstahls abbüßte, gelang es ihm, bei der Musikkapelle eines Infanterieregiments in Budapest unterzukommen, auch hier scheint er es mit der Redlichkeit nicht genau genommen zu haben; es gelang ihm dann in Bosnien in einer Militärkanzlei unterzukommen. Mit Urteil des k. u. k. Garnisonsgerichtes in Mostar vom 22. Juni 1908 wurde er wegen Verbrechens des Betruges, Diebstahls, Veruntreuung, Desertion, Urkundenfälschung und wegen leichtsinnigen Schuldenmachens zum schweren Kerker in der Dauer von einem Jahre verurteilt. Betrügereien beging er in der Weise, daß er sich für einen Fähnrich ausgab.

Mit Urteil des k. k. Kreisgerichtes in Brüx vom 23. Juli 1909 wurde er wegen Verbrechens der Erpressung und Übertretung des unberechtigten Tragens einer Uniform zu schwerem Kerker in der Dauer von 3 Monaten verurteilt; Ch. zog damals die Uniform eines Unteroffiziers an und erpreßte unter Androhung einer sofortigen Verhaftung wegen eines vermeintlichen Deliktes einen Geldbetrag, indem er sich für den Kommandanten einer Gendarmeriepatrouille ausgab.



Nach Abbüßung der Strafe begab sich Ch. nach Prag, mietete sich bei einer Frau ein, der er vorgab Reserveoffizier zu sein, sein Vater sei Oberstleutnant. Er schlug sich in kleinen Wirtshäusern herum. vertrieb sich die Zeit mit Kartenspiel und brüstete sich damit. daß er eine Stelle als Kassierer in einem Fabriksetablissement anzutreten habe.

Wegen Bedenklichkeit von der Polizei aufgegriffen, legitimierte er sich mit der Visitkarte eines Generals, einer Marschroute und einer Offerte der Solwaywerke; alle diese Urkunden waren gefälscht, die Fälschung wurde aber nicht aufgedeckt. Er bewarb sich bei verschiedenen Unternehmungen um eine Stelle und wußte das Gesuch mit gefälschten Anempfehlungen hochstehender Persönlichkeiten einzubegleiten. Die Dokumente zeigten, daß Ch. ein flinker Stilist ist, im Vorbringen von lügenhaften Angaben war er über alle Maßen geschickt, so daß man leicht an das Vorhandensein einer Pseudologia phantastica denken konnte. Diese Veranlagung war schon beim Garnisonsgerichte in Mostar auch mit ein Anlaß zu einer Untersuchung seines Geisteszustandes; das Gutachten betonte auch seine Lust zum Fabulieren, im übrigen bezeichnete es ihn als zurechnungsfähig.

Ch. ließ nun in einer Prager Tageszeitung eine Heiratsannonce einrücken, er gab vor, Kassierer mit einem Gehalte von 3000 K. zu sein; aus 73 ihm zugekommenen Offerten suchte er sich die einer Waise aus, da sie über ein Vermögen von 10000 K. verfügte. Es kam nun zu einer regen Korrespondenz, Ch. wußte geradezu unglaubliche Lügen vorzubringen, so z. B., daß er ehemaliger aktiver Offzier sei, der die theresianische Militärakademie absolviert habe, daß er gegenwärtig Vorlesungen an der Universität abhalte, daß es ihm infolge Protektion hochstehender Persönlichkeiten gelungen sei, in einem Staatsetablissement in Salzburg unterzukommen, daß er eine Kaution von 2000 K. zu leisten habe und bereits 1000 K. erlegt habe.

Es wurde sodann eine Zusammenkunft in O. vereinbart; am 21. November 1909 fand sich Ch. in O. ein, er wußte durch geschickte Ausflüchte verschiedene Bedenken zu zerstreuen und präsentierte ein mit einer Schreibmaschine hergestelltes Anstellungsdekret als Kassierer der Solwaywerke und eine Quittung über den Barerlag von 1000 K. Auch legitimierte er sich mit gefälschten Briefen eines Generals, seines angeblichen Gönners.

Am 22. November 1909 sprach Ch. mit seiner Braut, die durchaus nicht beschränkt war, und ihrem Bruder, einem Advokatursbeamten, beim Notar vor; der Notar gab den vorsichtigen Rat, die Kaution erst nach der Hochzeit zu erlegen, Ch. präsentierte aber sofort



einen gefälschten Brief seines Gönners, des Generals, wonach die Kaution sogleich zu erlegen war.

Der Notar erteilte nun der Braut den Rat, der Firma ihre Bereitwilligkeit zum Erlage einer Kaution anzuzeigen, die Firma solle eine Widmungsurkunde mit Vorbehalt des Eigentums für die Braut ausstellen, die Kaution solle sodann die Braut an die Firma direkt einschicken. Der Notar stellte auch ein Konzept der Widmungsurkunde aus. Ch. geriet keineswegs in Verlegenheit; er setzte nach dem Konzepte einen Brief an die Firma auf, den seine Braut eigenhändig zur Post trug; überdies schickte die Braut einen Betrag von 900 K. mit Postanweisung an die Firma ab; die Braut wollte anfangs den Betrag von ihrem Bankdepot überweisen, Ch. erklärte aber, er müsse ein Postrezepisse in der Hand haben, da er die Nummer des Aufgabescheines der Firma telegraphisch anzeigen müsse.

Ch. begleitete die Braut zur Post, erhielt von ihr das Postrezepisse, um die Depesche aufzugeben; auf deren Grund gelang es ihm, unter dem Vorwande, es sei ein Irrtum unterlaufen, die 900 K. vom Postbeamten herauszubekommen. Nun gab er an die in Salzburg gar nicht existierende Firma ein leeres Kuvert rekommandiert auf, fälschte in dem Aufgabescheine die Portoziffer 95 h in 400 K. und übergab ihn der Braut, die ihn unbesehen einsteckte.

Ch. begab sich nun nach Prag; hier kaufte er eine komplette Leutnantsuniform, ließ sich zwei Stampiglien k. u. k. Gebirgsbrigadekommando und Betriebsgesellschaft m. b. H. der Solwaywerke in Salzburg anfertigen, in einem Schreibmaschinengeschäft ließ er einen Vertrag, wonach die Firma Solwaywerke die Kaution akzeptiert und abquittiert, in Schreibmaschinenschrift herstellen, versah den Vertrag mit dem Stampiglienabdruck, gab die Urkunde in ein Kuvert zur Post, auf welchem mit Schreibmaschinenschrift die Adresse seiner Braut aufgesetzt wurde. Diesen Brief schickte er an seinen Kameraden in Salzburg mit der Bitte, er möge den Brief in Salzburg auf die Post geben, der Kamerad aber ließ ihn im Stiche, da er einen Betrug vermutete. Eine telegraphische Urgenz des Ch. ließ er unbeachtet.

Ch. fuhr nun in Leutnantsuniform mit gefälschter Marschroute nach O.; hier meldete er sich vorschriftsmäßig bei der Militärbehörde und legte seiner Braut Bescheide militärischer Behörden vor, wonach er bereits um Heiratsbewilligung eingeschritten war.

Am 2. Dezember 1909 erhielt seine Braut einen Brief der Solwaywerke, worin der Betrag von 900 K. bestätigt und die Einsendung des Restbetrages von 600 K. betrieben wurde. Ch. legte der Braut



einen ähnlichen, angeblich an ihn eingelangten Brief und jenen mit Schreibmaschinenschrift hergestellten an die Braut adressierten, wobei er vorgab, daß die Briefe nach Prag eingelaufen seien und in seiner Abwesenheit von seinem Bruder eröffnet wurden.

Ch. wußte die Sache in der Weise einzufädeln, daß er beide Briefe einfach in O. aufgab und daß sie in seiner Anwesenheit in der Wohnung der Braut einliefen, letztere besah sich die Poststempel nicht und konnte den Betrug nicht entdecken. Der an Ch. gerichtete Brief der Solwaywerke erhielt eine Aufforderung zum Dienstantritt am 2. Dezember 1909, zugleich wurde Ch. darin legitimiert, den Restbetrag von 600 K. von seiner Braut zu übernehmen und zu überbringen.

Es wurde beschlossen, daß Ch. am 3. Dezember 1909 den Dienst antreten werde, der Bruder der Braut ließ von ihrem Bankdepot in O. 600 K. an die Solwaywerke anweisen und Ch. sollte sich mit einem diesbezüglichen Brief der Bank in Salzburg ausweisen. Hierdurch war die betrügerische Machination des Ch. gefährdet, er wußte sich aber zu helfen.

Er fabrizierte zwei Briefe der Solwaywerke, wonach sein Dienstantritt bis zum 15. Dezember 1909 verschoben und sein Gönner, der General, für ihn eine Kaution von 4000 K. erlegte; beide Briefe gab er in O. expreß auf und wußte dies so einzurichten, daß er sie in Gegenwart seiner Braut vom Briefträger in Empfang nahm. Das Geld wurde nun tatsächlich über Betreiben des Ch. von der Bank nicht abgesendet. Ch. spiegelte nun der Braut vor, daß der General sie kennen zu lernen wünsche; er bewog sie, den Betrag von 600 K. mitzunehmen, da er sie dem in Wien domizilierenden General zurückerstatten wolle. Beide Brautleute reisten nun am 4. Dezember 1909 nach Wien ab, hier übergab die Braut dem Ch. die 600 K., welcher das Geld übernahm, um es dem General zu übergeben. Nach einer Stunde erschien Ch. wieder bei seiner in einer Restauration auf ihn wartenden Braut und übergab ihr ein Geschenk des Generals, ein auf 4004 K. lautendes Sparkassenbuch. Ch. legte einfach 4 K. ein und fälschte sohin den Betrag.

Die Brautleute kehrten nun nach O. zurück, feierten hier das Verlöbnis und statteten sodann den Verwandten der Braut in Prag und Saaz Besuche ab.

In Saaz fiel aber Ch. durch seine Leutnantsuniform auf, da man dort seine Vergangenheit kannte; auf der Heimreise wurde das Brautpaar in Prag angehalten und Ch. verhaftet.

Er wurde zum schweren Kerker in der Dauer von 5 Jahren verurteilt.



Kleinere Mitteilungen.

Religiöse Form und Verbrechersinn. Zwei Geständnisse.

I.

Mitgeteilt von Leo Freiherrn v. Egloffstein in Rebdorf, Bayern.

1.

Margarete Zwirl sagt auf die Anklage wegen Kindsmords aus:

„Ja, ich hab' mein Kind gleich nach der Geburt umgebracht. Ich hab' ihm noch g'schwind die Nottauf geben, dann hab ichs in eine wollne Decke gewickelt und in meinen Koffer gesteckt".

II.

Der Dienstknecht Flederl bekennt in der Schwurgerichtsverhandlung gegen ihn wegen Meineids und gegen den Bauernsohn Haberl wegen Anstiftung zum Meineid: „Ich habs g'sehen wie der Haberl mit dem Prügel zugeschlagen hat. Aber in der Verhandlung hab ichs wegg'leugnet unter Eid; weil vor der Verhandlung der Haberl zu mir g'sagt hat: ‚Tu mi fei nit 'neireibn, dann kriegst dernach zwei Maß Bier und a Wurst. Und nach der Verhandlung hab ich mei Sach auch kriegt. Das Bier hab ich trunken, aber die Wurst hab ich stehn lassen, denn 's war Freitag damals".

Von Hans Groß.

2.

Zur Frage der Selbstkastration. Ich habe einmal [1]) darauf hingewiesen, daß jene angeblichen Angriffe, in welchen Männer überfallen und von Unbekannten kastriert worden sein wollen, in den seltensten Fällen echt sind. Gewöhnlich sind die angeblich Überfallenen Leute, die pietistisch gefärbt sind, einsam und von anderen abgesondert leben und die dann gelegentlich an sich eine Selbstkastration vornehmen oder meistens nur versuchen. Anzeigen gegen Dritte (seltsamerweise werden in der Regel Handwerksburschen, Zigeuner, Bärentreiber und ähnliche vagierende Leute beschuldigt) müssen daher stets mit aller Vorsicht aufgenommen werden.

Einen besonders merkwürdigen Fall haben Dr. R. A. Tange und Dr. J. A. von Trotzenburg in den „Sexualproblemen" Juniheft 1911 p. 391 behandelt. Ein Heizer der Niederländischen Marine, X, war wiederholt in ein Spital gekommen, weil er an einer „Brustgeschwulst", Hautemphysem, gelitten hatte. Die Ärzte konnten sich diese Luftgeschwulst niemals erklären, man fand weder eine Erkrankung, noch innere oder äußere Verletzung,

1) Handbuch f. UR. 5. Aufl. pag. 29.



die Luftgeschwulst verschwand bald wieder, aber X kam nach einiger Zeit wieder mit demselben Leiden. Schließlich wurde der Mann wieder in das Spital gebracht, beide Hoden fehlten, das Scrotum war (vom Patienten selbst) frisch vernäht; über den Ursprung der Verletzung machte X ganz unglaubwürdige Mitteilungen. Die beiden Ärzte interessierten sich sehr für den rätselhaften Fall und suchten die Frau des X auf, von der sie seltsame Aufklärungen bekamen. X lebte einsam und zurückgezogen und war stets „sehr sonderbar". Namentlich trug er „aus Gesundheitsrücksichten" Frauenkleider und ließ sich das Haar lang wachsen. Auch wies die Frau den Ärzten eine leere Flasche vor, die mit der Aufschrift „Dragées orientales" — also ein bekanntes Mittel zur „Förderung der Busenentwicklung" versehen war.

Nach diesen Entdeckungen war der Fall wenigstens teilweise klar. X ist einer jener „Transvestiten" (die M. Hirschfeld vortrefflich behandelt hat), also ein Effeminierter, der Frauenkleider trug und auch sonst sich dem andern Geschlechte zu nähern sucht: er trug lange Haare, suchte einen Frauenbusen zu erlangen, was er durch die genannten Dragées und als diese nichts halfen dadurch zu erreichen suchte, daß er — das ist wohl zweifellos — durch eine kleine Hautwunde an der Brust wiederholt Hautemphysem aufblies, was einen Busen darstellen sollte. Schließlich genierten ihn noch die Hoden, durch deren Beseitigung er mehr weibliches Aussehen zu bekommen hoffte!

Der Fall ist in zwei Richtungen lehrreich: einerseits zeigt er, wie mächtig der Trieb, sich dem anderen Geschlechte zu nähern bei effeminierten Männern (also wohl auch bei maskulinen Weibern) sein muß, andererseits warnt er wieder davor, bei Kastrationen oder Versuchen zu solchen, lediglich bei Dritten die Schuld zu suchen — es werden zumeist Selbstkastrationen sein. —

Von Medizinalrat Prof. Dr. P. Näcke, Hubertusburg.

3.

Ein echter (?) Fall von Hermaphroditismus. Die meisten Hermaphroditen bei den Menschen sind nur Pseudohermaphroditen oder sie sind männlich oder weiblich, bei scheinbar entgegengeschlechtlichen äußeren Genitalien. Bisher hat man nur 2—3 echte Hermaphroditen und zwar nur in der Leiche beobachtet, d. h. solche, die beide Keimdrüsenarten enthalten. Es kann sich um einen Hermaphroditismus verus uni- und bilateralis handeln. In vivo ist meines Wissens bisher kein solcher Fall gesehen worden. Nun stellte sich mir am 30. Juli (am 31. den übrigen Kollegen von Hubertusburg) ein Mann vor, der ein solches Unikum zu sein scheint. Da der Fall wohl noch nicht beschrieben ist, auf alle Fälle kaum bekannt wurde, so verlohnt es sich, hier etwas näher darauf einzugehen. Der Mann ist 34 Jahre alt, sagt er, untersetzt, mit kräftigem blonden Bartwuchse behaftet, stammt aus Steiermark und ist Gärtner. Er ward als Mädchen, Maria H., getauft und erzogen und diente als Dienstmädchen und Köchin bis zum 19. Jahre. Da aber der Bart früh und stark sproßte und er sich bald bewußt war, daß er nicht so gebaut sei wie die andern Mädchen, ließ er sich auf ärztliches Gutachten hin umtaufen und zwar als Karl H, erlernte die Gärtnerei und ist jetzt als Gärtner noch



tätig und ledig. Mit dem 24. Jahre setzten regelmäßige Gential-Blutungen ein alle 3—3½ Wochen, die sich als Menstruation erwiesen. Die Stimme war, wie gesagt wird, Sopran und erst seit 2 Jahren mutiert sie, ist aber noch relativ hoch. Der Mann ist mittelgroß, muskel- und knochenkräftig, sehr fettreich und am ganzen Körper, speziell auf der ganzen Brust und am ganzen Bauche stark und dunkel behaart, ebenso ist über dem Kreuzbein eine handbreite starke Behaarung. Weibliche Taille ist nicht vorhanden. Schulter und Haar sind männlich. Das Becken ist aber ziemlich groß. Weder sind die Brustdrüsen hypertrophisch, noch die Warzen. Das Kopfhaar ist ganz wie beim Manne entwickelt, ebenso das Gesicht breit und männlich. Der Befund an den Genitalien ist nun der folgende. Es zeigt sich ein ca. 2 cm langer Penis, fast ganz aus der Eichel bestehend, letztere auf der Unterseite gespalten und ganz nach hinten die Öffnung der Urethra. Also: Hypospadie. Bei oberflächlicher Besichtigung des Genitale präsentiert sich der Hodensack normal. Hebt man aber das Glied in die Höhe, so ist derselbe total in zwei Hälften gespalten, normal groß und in jeder Hälfte steckt ein normal großer und normal sich anfühlender Hoden mit Nebenhoden usw. Ganz merkwürdig ist es, daß man auch bei dem stärksten Druck auf denselben keinerlei Schmerz erzeugen kann. Streicht man die Innenseite der Oberschenkel, so kontrahiert sich jede Skrotalhälfte und der betr. Hoden steigt in die Höhe (Kremasterreflex). Gleich unter der Harnröhrenöffnung erscheint ein kleines Loch mit einer Art von Jungfernhäutchen und die rudimentäre Vagina, die deutlich gerötet war, da eben die Menstruation erwartet wurde. Ca. 1 cm darunter ist die ganz kleine Afteröffnung, während normalerweise der weibliche Damm 2—2,5 cm breit ist. Nun hat sich H. schon bei vielen Kliniken und vor vielen Ärzten präsentiert — dadurch erzielt er einen Nebenerwerb — und man fand, seiner Aussage nach, eine unentwickelte enge Scheide, nebst kleinem Uterus, der wiederholt bei Röntgendurchleuchtung zwei kleine, seitlich ansitzende Körper zeigte, die auch durch den anus gefühlt werden sollen und welche wohl nur als Ovarien anzusprechen sind, wofür ja auch die bestehende Menstruation spricht. Merkwürdig ist aber weiter, daß auch der ganze Mastdarm bleistiftdünn, also unentwickelt ist, so daß man nur in der Narkose hier eingehen und untersuchen kann, wie er erzählt. Dabei besteht keine Incontinentia alvi. Der Mann hat von seinem unentwickeltem Darm auch große Beschwerden, insofern er die Diät so einrichten muß, daß der Kot nur breiig oder halbflüssig fortgeht, da eine kompakte Kotsäule nicht hindurchgeht. Besonders unangenehm ist ihm aber die Hypospadie, weil er den Urin nicht halten kann. Weniger beschwert ihn die Menstruation, obgleich er immer einige Binden voll Blut auffängt. Besondere molimina hat er dabei nicht, außer etwas Ziehen; nie solche vorher. Auffallende Entartungszeichen sind am Körper nicht vorhanden bis auf die Genitalanomalien und die Hypertrychosis, insbesondere ist fast nichts Weibliches da, höchstens ein etwas weites Becken und die noch mutierende Stimme.

Psychologisch ist folgendes von Interesse. H. hat n i e, weder mit Frauen noch mit Männern verkehrt, auch n i e eine Neigung zu irgend einem Geschlecht verspürt, höchstens nur Freundschaftsgefühle. Er weiß auch nicht, ob er sich mehr nach der Männer oder Frauen Seite hingezogen fühlt. Er macht die weiblichen Arbeiten, die er ja bis zum 19. Jahre allein



ausführte, ebenso gern wie jetzt die Gärtnerei. Er hat keine Lust in die Kneipe zu gehen, raucht nicht, sitzt meist zu Haus und liest am liebsten besonders Wissenschaftliches. Musik zieht ihn nicht an. Er bedauert, daß er so gestaltet ist, aber noch mehr seine obigen Beschwerden. Er macht einen recht intelligenten und gutmütigen Eindruck. Merkwürdig ist, daß er nie Erektionen und Samenabgang gehabt hat. Man hat in den Kliniken versucht, sein Glied mechanisch in steifen Zustand zu bringen, doch umsonst! Nie hat er je sexuelle Träume gehabt, selbst wenn er noch so genau in seiner Vergangenheit forscht. Wissenschaftlich wären in diesem scheinbar ganz einzigen Falle noch mikroskopisch die Hoden und das angebliche Ovariengewebe nach Probepunktion zu untersuchen, 1. um sicherzustellen, daß es wirklich Hoden und Ovarien sind, 2. um zu sehen, ob das Keimdrüsengewebe ganz oder nur teilweise funktionstüchtig ist. Letzteres muß wohl wegen der Menstruation beim angeblichen Eierstock der Fall sein, während das völlige Fehlen jeder männlichen libido, von Erektionsfähigkeit und Samenabgangs, sowie die absolute Druckunempfindlichkeit der Hoden, einen Zustand von Atrophie der sezernierenden Zellen sehr nahelegen. Wäre dies wirklich der Fall, so könnte man die Hoden wohl entfernen, doch hätte das in diesem Falle wenig Sinn. Daß keine weibliche libido da ist, könnte man durch einen hypoplastischen Zustand, wie er sehr wahrscheinlich vorliegt, erklären.

4.

Die Päderastie aus sakralen Gründen. Ich habe schon früher darauf hingewiesen, daß mögiicherweise auch die Päderastie einen sakralen Hintergrund hat. Schon in den altgriechischen Inschriften auf der Insel Thera (Santorin) fand man alte Tempelinschriften, die darauf direkt hinwiesen. Immerhin scheinen das seltene Vorkommnisse gewesen zu sein dem bei Kulthandlungen so häufig geübten normalen Beischlafe gegenüber. Um so mehr ist es anzumerken, daß auch im frühen Mittelalter noch Spuren von Kult-Päderastie vorkommen. Schultz[1]) hat in einer ausgezeichneten Arbeit dargetan, wie nicht nur die Lehren der verschiedenen gnostischen Sekten von geschlechtlich Perversem strotzten, sondern auch ihre Kulthandlungen. Orgien waren da an der Tagesordnung. „Andere Gnostiker (heißt es da, S. 87) wieder oblagen der Päderastie, andere der Onanie aus den nämlichen theoretischen Gründen. Andere befaßten sich nur mit ‚Jungfrauen'. Darunter verstanden sie aber solche Weiber, deren Geschlechtsteil noch nie mit männlichem Samen in Berührung gekommen war, da sie noch stets denselben mit dem Munde aufzufangen verstanden hatten". Denn für manche Gnostiker galt der coitus per os als Sakrament! Simon Magus lehrte nämlich, daß nicht die Gebärmutter, sondern der Mund das „Gefilde der Entstehung" sei, da der *Λόγος* das Wesen der Welt sei, also auch jenes Organ, in welchem er entstehe, das wichtigste sein müßte. Die Zunge ward als Gegenstück des Phallus angesehen und der Coitus per os als gottgefälliges Werk. Denn der wahrhaft vollkommene Mensch müsse Mann und Weib in sich vereinen und dies war auch der „göttliche Zwitter

---

1) Schultz, Das Geschlechtliche in gnostischer Lehre und Übung. Zeitschr. für Religionspsychologie. 1911. Juni.

am Anfange des Weltgeschehens". Ich erinnere hierbei, wie fast die meisten alten Götter aller Völker als Zwitter gedacht wurden und erst später als nur männliche oder weibliche sich darstellten. Spuren davon sieht man in dem weiblich angehauchten Apollo, den vielen hermaphroditischen Statuen und kraß in dem doppeltgeschlechtlichem Siva. Auch soll Jehovah anfangs so gedacht worden sein und der erste Bestandteil des Namens = Phallus, der 2. = Eva = Weib bedeuten, also Jehovah = Mannweib. Alles in den gnostischen Lehren mußte sich communiter befruchten. Eva und Maria wurden befruchtet und zwar von der Schlange, dem Symbol des Menschen. „Die Lehre von der Gebärmutter und der Schlange, die in sie eindringt und sie befruchtet, ist eine der wichtigsten, in den meisten gnostischen Systemen wiederkehrende . . ." Man suchte so das Geheimnis der Zeugung des Menschen zu ergründen und da nicht die begangenen, sondern die unterlassenen Sünden den bösen Engeln die Macht geben, die Seele wieder in neue Körper zu verpflanzen, wie die Karpokratianer sagten, so galt das Gebot: Sündige nach Kräften, gib allen Verlockungen nach, um nicht wiedergeboren werden zu müssen. So hatten dann die Orgien einen doppelten Zweck: einen sakralen und die Absicht der Palingenese entgegenzuarbeiten. Daß den Gnostikern wegen ihres lockeren Lebens nicht bloß Überzeugte anhingen, versteht sich von selbst. Die sexuell Perversen und Libidinöse waren gewiß stark dort vertreten. Gab es doch z. B. dort Orgien, wo nach der allgemeinen sakralen Begattung der Same und die Menses aufgefangen, angebetet und dann verzehrt wurden, ebenso das abgetriebene Kind. „Auch pflegten sie sich die Hände mit Samen zu beschmieren und am ganzen Körper nackend zu beten". Man begreift, daß einem so zügellosen Gebaren gegenüber die andern Christen bald einschreiten mußten!

5.

Neuere Untersuchungen über Hodenveränderungen. Dr. Kyrle, Assistent von Prof. Finger in Wien, hat eine Reihe bedeutsamer pathol.-anatomischer und experimenteller Untersuchungen über die Beschaffenheit der Hoden bei kranken Zuständen usw. geliefert, die ein hohes allgemeines Interesse beanspruchen [1]). Kyrle untersuchte eine große Zahl von Hoden von Kindern bis zum 18. Jahre, die meist an akuten und chron. Allgemeinerkrankungen gestorben waren, meist Infektionskrankheiten. Von 110 Fällen fanden sich 86 mit hochgradig unterentwickelten Hoden, die aber nicht etwa durch die Krankheitsnoxe so atrophisch geworden, sondern schon vorher so gewesen waren. Das wurde dadurch bewiesen, daß die meisten im 1. Lebensjahr gestorben waren, wo solche

---

1) Kyrle: a) Über Strukturanomalien im menschlichen Hodenparenchyme. Verhandl. d. Deutsch. Path. Gesellsch. Leipzig 1909. — b) Über Entwickelungsstörungen der männlichen Keimdrüsen im Jugendalter. Wiener klin. Wochenschr. 1910, Nr. 45. — c) Beitrag zur Kenntnis der Zwischenzelle des menschlichen Hoden. Zentralbl. f. Allgem. Path. usw. 1910, Nr. 2. — d) Über experimentelle Hodenatrophie. Verhandl. d. Deutsch. Path. Gesellschaft. Erlangen 1910. — e) Über die Regenerationsvorgänge im tierischen und menschlichen Hoden. K. K Akademie d. Wissensch. in Wien, Januar 1911.

Krankheiten noch nicht eingetreten, ferner bei ihnen gewöhnlich auch alle möglichen Entwickelungshemmungen an inneren Organen usw. vorhanden waren. Kyrle glaubt mit Recht, daß durch den Tod hier eine Selektion eintrat, da Kinder mit solcher angeborenen Unterentwicklung des Hodens und der andern Organe weniger widerstandsfähig sind, wenn später eine Infektionskrankheit usw. sie befällt. Auch bei Untersuchungen der Hoden Erwachsener, die an chron. Infektionskrankheiten gestorben waren und alle atrophische Zustände der Hoden aufwiesen, zeigte die Hälfte auch innere hypoplastische Organe. Die Träger solcher sind also mehr krankheitsfällig als die andern. Aber noch ein anderes möchte ich erwähnen, was Kyrle nicht berührt. Wir wissen, daß die libido und die Potenz sehr viel verschiedene Grade aufweisen. Da nun, wie wir sahen, der Hoden außerordentlich häufig ab ovo mehr oder minder Entwicklungsstörungen aufweist, wahrscheinlich auch partiell, wodurch die Menge und vielleicht auch die Qualität der Samenfäden beeinflußt wird, außerdem jede akute und chron. Krankheit, Vergiftungen aller Art (Alkohol, Blei) den Hoden bei einiger Dauer alterieren und zuerst wieder die Spermatozoen, so liegt es sehr nahe, einen Zusammenhang zwischen Konstitution des Hodens und der Stärke der libido und Potenz anzunehmen, da diese wesentlich — nicht allein, da die libido ja auch ein zerebraler Vorgang ist und die sexuellen Zentren des Gehirns von vornherein angelegt sind, die später durch die Entwicklung der Keimdrüsen sich voll entfalten — mit durch die Hoden bedingt ist. Sehr wichtig wäre eine genaue Untersuchung der Hoden bei Urningen. Wahrscheinlich liegen hier öfter auch atrophische Zustände vor. Kyrle hat aber auch Hoden von Hunden und Mäusen mit Röntgen bestrahlt und stets, aber fast nur leichtere, Läsionen des Hodengewebes, insbesondere der Spermatozoen gefunden, die aber der Regeneration gewiß leicht zugänglich sind. Daher ist die Bestrahlung der Hoden bei Menschen zum Zwecke der Aufhebung der Samenbereitung eine sehr unsichere Sache, z. Z. wenigstens, und ist dieselbe für Sterilisation aus sozialen Gründen nicht zu empfehlen, sondern hier kommt nur noch allein die doppelseitige Vasektomie in Frage.

6.

Rehabilitaton der Bastille. Von der Bastille hat man nur Schandbares gehört. Und doch sprechen alle Dokumente dafür, daß sie ein zu ihrer Zeit nützliches Institut war. Wie nämlich Sérieux und Liberts[1]) berichten, wurden darin nicht nur politische Gefangene gehalten, sondern fortwährend und bedeutend mehr auch wirkliche Geisteskranke, Schwachsinnige und namentlich antisoziale Desequilibrierte, wie allerhand sexuell Perverse und viele Urninge. Es wurde bei der Aufnahme sehr gewissenhaft vorgegangen. Die Bastille, wie der Bicêtre und die Salpetrière und andere Staatsgefängnisse waren zugleich Gefängnis, Korrektions- und Irrenhaus. Man konnte also wegen bloßen Irrsinns dahin gelangen, aber stets nur auf gerichtliche Entscheidung und nach reiflichster

1) Un asile de sûreté sous l'ancien Régime. Annales et Bulletin de la Société de Médecine de Gand, juin 1911.



Überlegung, die auch bei der Entlassung Platz griff. Die harmlosen Irren blieben zu Hause oder man brachte sie in ein Kloster oder Hospital, die gefährlichen in ein Zuchthaus (maison de force). Die Bastille nahm, scheinbar, nur gewisse und heilbare Irre auf, davon wurden viele entlassen. Besonders waren, es gewisse gefährliche Irre: Königsmörder, Mystische, Schwachsinnige, Propheten (die hervorragendsten der Konvulsionäre von St. Médard waren auch hier), Entartete aller Art, einheimische und fremde. Es ist also wichtig zu konstatieren, meine ich, wie schon vor Pinel, also vor der Revolution, die Lage der Irren in Frankreich keine gar so desolate war, wie man sich das vorstellt, sondern daß sie relativ zweckentsprechend untergebracht wurden. Vor allem gab es aber damals einen Ort, um die antisozialen Entarteten unterzubringen, der jetzt noch so gut wie fehlt.

7.

Eine neue Definition von Zurechnungsfähigkeit Der ausgezeichnete Pariser Irrenarzt Toulouse gibt neuerdings folgende[1]) Definition: „Verantwortlich ist jeder, dessen Geist (niveau mental) genügt, um das Verbrechen abzuschätzen und dessen Beherrschung (autoconduction) es erlaubt die Tat zu verhindern." Damit ist „die Verantwortlichkeit des Irren eng mit dem bio-sozialen Charakter des Irrsinns verknüpft", die Frage der Zurechnungsfähigkeit nicht mehr metaphysisch und daher hat der Arzt durchaus das Recht, ja die Pflicht, darüber zu urteilen. Obige Definition trennt den Lasterhaften vom Geisteskranken. Der letztere kann sich nicht mehr in Gedanken und Tat lenken, „dirrigieren", sich richtig leiten (s'auto-conduire); der erstere und der zurechnungsfähige Verbrecher aber wohl und ist deshalb zurechnungsfähig. Unter „auto-conduction" versteht Verf. die Kraft, die „erweiterte Aufmerksamkeit", die alle intellektuellen Mechanismen zu einem bestimmten Ziele richtig hinleitet. Ihm ist schließlich Irrsinn nichts als eine Störung dieser Fähigkeit, die in verschiedener Weise und Nuancierung bei allen Irrsinnsformen sich nachweisen läßt. Leichte Störung dieser höheren Funktion findet sich übrigens auch normalerweise in Ermüdungszuständen. Dieser neue Gesichtspunkt, den Toulouse zuerst konsequent durchgeführt hat, verspricht vielleicht ein recht fruchtbarer zu werden, auch für die Kriminalistik.

8.

Merkwürdige Folgen einer machtvollen Suggestion. Die Suggestionswirkungen sind bekanntlich sehr mannigfach, von sehr verschiedener Stärke und Dauer. Man kann auch ein- und mehrmalige, selbst fortdauernde unterscheiden, wie sie ja besonders die Erziehung im Hause und der Schule und im Leben aufweisen. Daß die meisten der sog. „Wunder", soweit sie wissenschaftlich einwandfrei bezeugt sind, auf Suggestionen beruhen (Lourdes!), ebenso die sog. „Bekehrungen", ist bekannt, wobei aber auch die Autosuggestion eine Hauptrolle, manchmal sogar die alleinige, spielt. Ganz einzigartig stellt sich aber folgender Fall vor, den der große provençalische Dichter Mistral in seiner höchst inter-

1) Toulouse et Mignard: Les maladies mentales et l'auto-conduction. Revue de Psych. usw., 1911, p. 265 ss., speziell p. 289.



essanten Lebensbeschreibung [1]) mitteilt. Er kannte einen alten Erntearbeiter, der seit 30 Jahren sich jeglichen Wassers enthielt, weil, seiner Meinung nach, eine Hexe ihm „das Wasser“ weggenommen hatte (lui avait ôté l'eau). Er aß nur Brot, Salat, Zwiebeln, Käse und trank bloß reinen Wein, sonst hatte er nie mehr Wasser angerührt oder irgend Gekochtes gegessen. Als er in seiner Jugend einmal in der Kneipe saß, kam eine Zigeunerin daher, auf deren Gesundheit er ein volles Glas Wein trank, um zu spaßen. Sie antwortete: „Mög es dir gut bekommen, mein Kleiner, bitte Gott, daß du nie das Wasser verabscheuen mögest.“ So hatte ihm die Hexe das Los geworfen! Seitdem konnte der Mann keinen Tropfen Wasser mehr hinunterbringen. „Dieser Fall, fügt Mistral bei, von moralischer Impression, den ich selbst gesehen habe, kann zu den seltensten Fällen gerechnet werden, glaube ich, welche die Wissenschaft heute durch Suggestion erklärt.“ In der Tat dürfte er einzig da stehen! Alles vereinigte sich hier, um der harmlosen Äußerung der Zigeunerin eine so nachhaltige und naturwidrige Einwirkung zu verschaffen.

9.

Auftauchende Visionen als eine Quelle der Kinderlügen. H. Ellis meint in seinem neuen Werk: Die Welt der Träume, (deutsch bearbeitet, Würzburg 1911, Kabitzsch) Seite 28, daß „fast alle Menschen in der Kindheit die Fähigkeit besessen haben, im dunkeln auf dem Vorhange des geschlossenen Augenlids Visionen zu sehen, vielleicht die Gestalten aus Märchen, die sie gelesen haben . . .“ Er fährt dann fort: „Ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß die gutgläubig erzählten sogenannten „Kinderlügen“ zum Teil dem gelegentlichen Auftreten dieser Visionen mitten unter den Tageseindrücken zuzuschreiben sind. Diejenigen Menschen, welche angeben, diese Fähigkeit nie besessen zu haben, haben es sicher vergessen.“ Letzteres ist ja möglich, wäre aber erst zu beweisen! Ich selbst erinnere mich aus meiner eigenen Kinderzeit nicht an solche Zustände (wie ich auch nicht, so weit ich weiß, hypnagogische Visionen hatte), habe ähnliche auch nie von meinen oder andern Kindern gehört und möchte die Leser auffordern, hierüber selbst nachzufragen. Wahrscheinlich werden auch sie es nur sehr selten finden. Große Sammel-Anfragen, wie es die Amerikaner belieben, sind bei Kindern sehr fragwürdig. Die Sache ist jedenfalls so auffallend, daß die Kinder schwerlich davon ganz schweigen würden. Diese Visionen glaubt nun H. Ellis z. T. als Quelle der bekannten Kinderlügen hinstellen zu müssen. Dies möchte ich, bis auf direkte Beweise, anfechten. Sollte wirklich einmal ein Kind am hellen Tage eine solche Vision bekommen, so würde es schwerlich, außer wenn noch sehr klein oder schwachsinnig oder nervös, das Phantasma für Wirklichkeit halten und danach sich benehmen. Wir haben der Quellen für die Kinderlügen schon hinreichend genug, ohne daß wir nach einem so unwahrscheinlichen Grunde, wie dem obigen, fahnden müßten.

10.

Ein Gefühls-Genie. Einer der psychologisch interessantesten Prozesse des Jahres 1911 war jedenfalls der des evangelisch-lutherischen

1) Fr. Mistral: Mes Origines. Paris, Plou, 1906, p. 168.



Pastors Jatho aus Köln, der wegen Irrlehre vor das Gericht des obersten Kirchenrats in Berlin zitiert und abgesetzt wurde. Jatho bietet ein klassisches Beispiel eines überwuchernden Gefühlslebens, das an Mystizismus und Symbolismus streift, wie es in modernen Zeiten nur sehr selten ist, im Mittelalter und im Katholizismus dagegen das Material zu Heiligen aller Art abgab. Jatho fühlte sich so vom göttlichen Wesen durchdrungen, sah überall seine lebendige Existenz, daß er nur in ihm lebte und webte, Pantheist[1]) ward und sämtliche Dogmen der christlichen Kirche über Bord warf, daher mit Recht als nicht mehr im Rahmen der christlichen Kirche stehend angesehen und abgesetzt werden mußte. Denn jede religiöse Gemeinschaft, die doch nur Menschenwerk ist, auch die der Heiden, muß gewisse Dogmen aufrechterhalten und deren Rationalisierungen, Symbolisierungen und Verwässerungen abweisen, will sie bestehen bleiben, womit selbstverständlich nicht gesagt ist, daß sie die Wahrheit lehrt. Schon daß es so viele Religionen gab, gibt und geben wird, spricht dagegen. Und welcher Ring ist der echte? Die Quelle der Wahrheit für uns, und zwar nicht nur der objektiven, sondern auch der subjektiven in letzter Instanz, sind die Sinne, der Urquell unseres inneren Lebens. Nun wissen wir alle, wie schon diese uns vielfach trügen und desgl. unser oberster Richter, die Vernunft. Aber noch viel trügerischer sind die Gefühle, die alle unsere Sinneseindrücke und Gedanken begleiten und bei manchen geradezu wuchern, wie bei Jatho. Alle Tage beweisen uns die Trugfähigkeit der Gefühlswelt und darauf allein bauen, heißt auf Sand bauen. Wir kommen nie auf diesem Wege zur objektiven Wahrheit, daher geschieht es, daß die Frauen, die im Gegensatze zu den Männern, viel mehr Gemüts- als Verstandesmenschen sind, so selten objektiv urteilen können, sich vielmehr vorwiegend durch ihr Gefühl leiten lassen und so oft fehl gehen. Eine der wichtigsten Äußerungen des Gefühls ist aber das religiöse, weil es unter Umständen so gefährliche Folgen hat, wie die trostlose Bekehrungsgeschichte, die in Mord und Blut watet, genügend bezeugt. Was Krieg, Seuchen dahingerafft haben, ist eine Kleinigkeit dem gegenüber, was der religiöse Fanatismus im Namen Gottes verbrochen hat! Das ist eins der traurigsten Blätter der Kulturgeschichte. Die Acta sanctorum wimmeln von Beispielen von diesem Gefühlsüberschwang, der nur zu leicht zu Halluzinationen führen und in Ekstasen umschlagen kann, Gefühle der Levitation erzeugt, — welche wissenschaftlich unbewiesen und unmöglich ist, wie alle Wunder der Heiligen —, leicht mit sexuellen Elementen sich mischt und noch leichter zu Fanatismus führt. Dieser Gefühlsüberschwang beruht natürlich nur auf Autosuggestion, besonders in so günstigen Zeiten wie im Mittelalter und im Rahmen des Katholizismus. Darauf beruht auch der Glaube an Wunder, das sog. „religiöse Erlebnis“, die „Bekehrung“, alles Dinge, die nur subjektiv existieren, deren angebliche Realität bez. der Ursache also nicht objektiv festzustellen, daher zu beanstanden ist. Und die Suggestion wirkt dann weiter auf die Gläubigen und sie glauben Wunder usw. zu sehen. Bez. Jathos steht aber eines fest: Er ist ein homo

1) Einen Einblick in das Wesen dieses merkwürdigen Schwärmers Jatho und seinen Prozeß gewährt in ausgezeichneter Weise Prof. Baumgarten in Heft 7 der „Evangelischen Freiheit“.



nobilissimus, der für Hunderte ein Leuchtturm der inneren Aufrichtung wurde. Mag seine Meinung eine irrige sein, sein Glaube ein Irrlicht, so ist sein Handeln doch durch und durch edel gewesen und er hat gewiß mehr Gutes geschafft als Hunderte von orthodoxen Geistlichen und Heiligen. Er hat wirklich als ein Christ gelebt und den Menschen sollen wir nur nach seinen Taten, nicht nach seinem Glauben beurteilen und wenn es wirklich einen persönlichen Gott gibt, und einen gerecht richtenden, so wird er nur fragen: wie hast du gelebt und nicht: was hast du geglaubt. Denn dann würde selbst unter den sog. Gläubigen ein wahres Kaleidoskop verschiedener Ansichten sich zeigen, von den unzähligen Heuchlern gar nicht zu reden.

Besprechungen.

1.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. VI. Bd. 2. H. Halle, Marhold, 1911. 3 M.

Hier interessiert uns nur der große Aufsatz von Margulies: Zur Frage der Hystero-Epilepsie (an einem ausgezeichneten Beispiele), die er aber noch nicht löst. Epileptische und hysterische Charakteristika in Assoziationsversuchen finden zu sollen, wie Verf. es tut, erscheint dem Ref. sehr prekär und viele Behauptungen rein subjektiv.

Prof. Dr. P. Näcke.

2.

Wilhelm: Beseitigung der Zeugungsfähigkeit und Körperverletzung de lege lata und de lege ferenda. 2. Die künstliche Zeugung beim Menschen und ihre Beziehungen zum Recht. Halle, Marhold, 1911. 108 S. 2,50 M.

Es ist sehr erfreulich, daß ein Jurist sich endlich auch bei uns eingehend mit der Sterilisation (Ref. hat in neuerer Zeit nur diesen Ausdruck gebraucht und nicht den der Kastration), insbesondere mit der aus sozialen Gründen beschäftigt hat und zwar in ausgezeichneter Weise. Die verschiedenen Verfahren werden beschrieben. Verf. erkennt nicht nur das Recht der Operation aus medizinischen Gründen an, sondern auch aus sozialer Indikation in gewissen Fällen, welche der Staat ausdrücklich unter den nötigen Kautelen erlauben solle. Er kann darin weder den Tatbestand der schweren noch der gefährlichen Körperverletzung bei rechtswidrigem vorsätzlichem Vornehmen der Operation sehen. Er schließt sich den von Näcke, Löwenfeld und Good gegebenen Indikationen im allgemeinen an. Auch der 2. Aufsatz ist sehr interessant und erschöpfend dargestellt. Darin erkennt Verf. die von Rohleder neuerdings so eingehend beschriebene künstliche Befruchtung in ganz bestimmten Fällen für auch juristisch unanfechtbar an und will das so entstehende Kind als ein eheliches angesehen wissen.

Prof. Dr. P. Näcke.

3.

Havelock Ellis: Die Welt der Träume, deutsch von Kurella. Würzburg, Kabitzsch, 1911. 286 S. 4 M.

Der bekannte feinsinnige Psycholog hat hier das normale Traumleben studiert und zwar mit vollem Rechte, vorwiegend an eigenen Träumen. Er behandelt die Elemente des Traumlebens, die Logik, Sinne, Gemüts-



bewegungen, Symbolik, das Gedächtnis im Traume und von speziellen Träumen den Flugtraum und die Träume von Gestorbenen. Die Literatur ist sehr eingehend herangezogen und zwar nicht nur die englische. Auch die Berührungen der Träume mit der Kulturgeschichte, Literatur finden Berücksichtigung. Der Traum beruht auf Dissoziation (Sejunktion); die Bilder, meist durch Sinneseindrücke hervorgebracht, tauchen kaleidoskopisch auf, verändern sich fortwährend, vergrößern sich oft und dabei bemüht sich die unterbewußte Kontrolle, sie einigermaßen sinnvoll zu gestalten und zu erklären. Bald sind sie dem Affekte und Willen unterworfen, bald nicht. Mit Recht lehnt Ellis die ausschließliche Bedeutung der Träume als Wunschtraum (Freud) ab, wie auch,daß alles darin eine Bedeutung haben solle. Leider berührt er nicht die rein willkürliche Symbolik Freuds, oder streift sie nur. Die Erklärung von Ellis eigenen Träumen ist stets interessant, erscheint mir aber doch nur als möglich, nicht sicher, und das bezieht sich auch auf die meisten der aufgestellten Theorien. Im einzelnen hätte Ref. mancherlei Einwände zu machen und hat selbst z. T. andere Erfahrungen gesammelt. Er möchte z. B. das so oft vorkommende niedere Niveau der Moral im Traume nicht als bloße Dissoziationserscheinung ansehen, wie Ellis, sondern nach wie vor als Folge von Aufhebung der Hemmungen und Inkrafttreten der primären Instinkte, daher bis zu einem gewissen Grade der Charakter des Träumers darin sich kundgibt. Auch möchte Ref. nicht glauben, daß die Bilder im Traume meist farblos erscheinen, mehr wie Gemälde. Flugträume hält Ref. für ziemlich selten. Die Entstehung der Träume durch periphere Eindrücke ist gewiß nur selten sicher nachweisbar. Ref. glaubt nicht, daß es Leute ohne Träume gibt, ebenso wie er von wirklichen Tierträumen mit manchen Tier-Psychologen nicht überzeugt ist. Prof. Dr. P. Näcke.

4.

Prof. Max Rubner, Volksernährungsfragen. Akademische Verlagsgesellschaft m. b. H. Leipzig 1908. 143 S. Pr. 5 M.

Das vorliegende Buch des Direktors des hygienischen Instituts der Berliner Universität behandelt zwei wichtige, die Volksernährung betreffende Gebiete, nämlich die Frage des kleinsten Eiweißbedarfs des Menschen und die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Armenkost, Fragen, denen mancher bisher verständnislos oder gleichgültig gegenüberstand. Beim Nachweis der Armenkost sind drei Dinge zu unterscheiden:

1. Die ungenügende körperliche Beschaffenheit des Konsumenten,
2. die Abhängigkeit derselben von der Ernährung,
3. die Unmöglichkeit der Durchführung einer anderen Ernährung mit den vorhandenen Geldmitteln.

Verf. behandelt diese Fragen eingehend mit besonderer Berücksichtigung des herrschenden Alkoholismus. Alkohol verändert den Charakter der Kost insofern, als er sie relativ sehr eiweißarm macht; der Eiweißmangel trägt aber zum schnelleren Zerfall des Körpers und zur Gewichtsabnahme bei.

Da sich diese Volksernährungsfragen mit der Stadt- und Großstadtbildung, mit der Industrieentwicklung noch verschärfen, muß den hierher gehörigen Erscheinungen ein weit ernsteres Interesse von seiten des Staates



zugewandt werden. Das Studium der öffentlichen Ernährung ist eine außerordentliche, bedeutungsvolle Aufgabe; sie zu fördern, liegt im Interesse des Staates. Dies könne, wie Verf. in seinem Schlußkapitel betont, nur geschehen, wenn eine Zentralstelle für diese Forschungen geschaffen werde. Das zu begründende Reichsnahrungsamt müßte vor allem das Nahrungsmittelwesen, die Gewinnung neuer, Verbesserung schon gebräuchlicher Nahrungsmittel, die Prüfung der Konservierungsmittel, den Nahrungsmittelverkehr als seine Hauptaufgaben betrachten; in zweiter Linie aber auch die Ökonomie der Ernährung, die Preisbildung, die Verbesserung der Nahrungsmittelbereitung, die Technik der Speisebereitung untersuchen, ferner die öffentliche Ernährung in Speisehäusern, durch Krankenküchen, die Gefängnisernährung, die Kinderernährung und ähnliches prüfen. Schließlich wäre die Förderung aller Maßnahmen, welche die Verbesserung des Ernährungswesens zum Ziel haben, wie Hebung der Haushaltungs- und Kochschulen usw. ins Auge zu fassen.

Ein reichhaltiges Programm, dessen Durchführung die Anhänger fortschrittlicher Rechtspflege ebenfalls das größte Interesse schenken müßten.

Dr. Hans Schneickert.

5.

F. Oloriz Aguilera. „Manuel pour l'Identification des Delinquents de Madrid". Traduction revue par Th. Borgerhoff, Bruxelles, Veuve Ferdinand Larcier, Editeur, 1911.

F. Oloriz Aguilera, Professor an der Polizeischule in Madrid, hat in der Zentralkartenregistratur der Polizeibehörde in Madrid die anthropometrische Karte ergänzt durch eine daktyloskopische Formel. In der Polizeischule lehrt er nun die Identifikation nach der daktyloskopischen Formel durchzuführen ohne Fingerabdrücke eines Individuums abzunehmen, indem die Klassifikation direkt nach dem Papillarlinienmuster, das mittels einer Lupe an den Fingerspitzen erkannt wird, vorgenommen wird. Ermuntert durch die guten Resultate, die er hiebei erzielt hat, hat Prof. Aguilera den Versuch gemacht, diese Methode in einem Taschenbuche anzuwenden, welches den Polizisten in Madrid die Recherchen nach bekannten Gewohnheitsdieben erleichtern soll. Dieses Taschenbuch, in welchem 603 Gewohnheitsdiebe verzeichnet sind, besteht aus 3 Abteilungen, der „morphologischen", der daktyloskopischen und der alphabetischen Abteilung. Jedes Individuum figuriert in jeder der drei Abteilungen.

I. Die „morphologische" Abteilung ist nach der Methode des „Portrait parlé" Bertillons angelegt. Jedes Individuum ist durch eine Formel gekennzeichnet, welche die Form des Nasenrückens und die Form des rechten Ohres wiedergibt. Diese Formel nennt der Autor „naso-auriculaire".

Individuen, die die gleiche „morphologische" Formel haben, werden unterschieden nach der Farbe der Iris, der Körpergröße und dem Geburtsjahr. Als Körpergröße werden bloß die Anzahl der Millimeter über 1 m verzeichnet. Nebst der „morphologischen" Formel werden noch die besonderen sichtbaren Kennzeichen, wie Narben usw., verzeichnet. Den Schluß machen drei Zahlen: 1. die Nummer der photographischen Negativplatte, 2. die Nummer dieses Individuums in der daktyloskopischen und 3. die Nummer dieses Individuums in der alphabetischen Abteilung.



Beispiel.

Car. X	Vex.	Sep.	Sa.	C.
75. Car. X	4ª—	625	—	1888.

C, de l h. à Z — mtd. cej. 8 = c,. de l (ob. ext) — mtd.
labio — . Cl. 18471.— D. 401.— A. 1.405.

II. Die daktyloskopische Abteilung enthält die Formel (Zähler) und Subformel (Nenner) für die Papillarlinienmuster der zehn Finger eines Individuums, und weiters 2 Zahlen: 1. die Nummer desselben Individuums in der „morphologischen" und 2. die Nummer in der alphabetischen Abteilung. Zuerst wird die Formel der rechten, dann die der linken Hand nach dem System Vucetich verzeichnet. Buchstaben bezeichnen den Daumen und Ziffern die anderen Finger. Der Autor wählt die Buchstaben A (1), D (2), S (3), V (4) entsprechend den Bezeichnungen Adelto (Bogen), Desdrodelto (Radialschlinge), Sinistrodelto (Ulnarschlinge), Bidelto (Wirbel), etwas abweichend von Vucetich. Der Zähler entspricht nach dem Autor dem daktyloskopischen „Vornamen", der Nenner, der die Subformel enthält, dem daktyloskopischen „Familiennamen" eines Individuums.

Zuerst kommen die Formeln mit einem „A"-Muster, dann die mit einem „D"-Muster, hierauf die mit einem „S"-Muster und endlich die mit einem „V"-Muster im rechten Daumen. Die Formeln mit gleichem Muster im Daumen werden unterteilt nach dem Muster des rechten Zeigefingers und so weiter nach den Mustern der übrigen Finger. Individuen mit gleicher Formel werden unterschieden durch die Subformel (Nenner), die nach bekannten Klassifikationsregeln, wie Zählen der Papillarlinien, Nachfahren usw. aufgestellt wird.

Beispiel.

167.	S	3	3	3	3	—	D	2	2	2	2	Morf.	Alf.
	14	8	11	13	10		11	6	8	6+	9	338	520.

III. Die alphabetische Abteilung enthält den Familiennamen, Vornamen, Spitznamen, Geburtsort, Namen der Eltern, Beruf, Verbrecherspezialität und Vorstrafen eines Individuums. Daran schließen sich wieder 2 Zahlen: 1. die Nummer, die dieses Individuum in der „morphologischen" und 2. die Nummer, die dieses Individuum in der daktyloskopischen Abteilung hat.

Beispiel.

531. Garica Uson — Augustin (a) „Pamplonica". — Pamplona. Augustin y Eusebe. — Cantero. — Cart. — Ha sufrido seis meses y uno dia arretro par robo en Pamplona. — 21 — 5 — 909 en Burgos. — 14 — 6 — 1909 blasf. en Madrid M. 81. — D. 168.

Dieses Taschenbuch soll besonders in zwei Fällen Anwendung finden:

1. Ein Polizist, der ein in Freiheit befindliches Individuum, das sich irgendwo verdächtig gemacht hat, beobachtet, soll feststellen können, ob der Beobachtete ein im Taschenbuche beschriebener Gewohnheitsdieb ist

2. Wird ein unbekanntes Individuum arretiert, das falschen Namen vorschützt, so kann seine Identität festgestellt werden, falls er im Taschenbuch verzeichnet ist. Im ersten Falle wird der Polizeibeamte nach der Form der Nase und des Ohres zuerst in der morphologischen Abteilung des



Taschenbuches suchen. Unter den Individuen mit gleicher Formel wird er diejenigen ausscheiden, welche eine andere Farbe der Iris, eine andere Körpergröße und ein anderes Alter haben als das beobachtete Individuum. Wenn nun die besonderen Kennzeichen (Narben usw.) auch stimmen, so wird der Beamte mit Hilfe der Nummer der alphabetischen Abteilung den Namen, Vorstrafen usw. des Beobachteten feststellen können, ohne ihn aufzuhalten. Sollte jedoch die Beobachtung der Züge und besonderen Kennzeichen des unbekannten Individuums keine Entscheidung bringen, dann wird der Polizeibeamte das Individuum anhalten und es auffordern, seine Hände zu zeigen, um die daktyloskopische Formel feststellen zu können. Der Vergleich dieser Formel mit der im Taschenbuch verzeichneten soll jeden Zweifel an der Identität oder Nicht-Identität beheben.

Neu ist an diesem System, daß Aguilera dem „Portrait parlé" Bertillons noch die daktyloskopische Formel hinzufügt und diese daktyloskopische Formel durch direkte Ablesung des Musters an den Fingern zur Identifizierung verwertet. Hier liegt aber die Schwierigkeit dieses Verfahrens. Wie soll ein Polizeibeamter auf der Straße mit einer Lupe die Zahl der Papillarlinien an den Fingerspitzen eines Individuums feststellen? Die heikle Arbeit der Klassifizierung verursacht schon im Erkennungsamte manchmal Irrtümer, die durch gewissenhafte Kontrolle behoben werden und da arbeitet der Polizeibeamte mit einem Fingerabdruck, der sich viel leichter klassifizieren läßt als das Muster an den Fingern eines Menschen. Sicher wird jedem Daktyloskopen der Abdruck eines Fingers weit mehr sagen, als eine Formel für die zehn Finger der beiden Hände. Die Formel klassifiziert das Muster, berücksichtigt aber Details wie Endungen, Gabelungen, Einlagerungen gar nicht und gerade diese Details differenzieren in unzweifelhafter Weise fast gleich erscheinende Papillarlinienmuster.

Es wäre daher vorzuziehen, wenn Aguilera in seinem Taschenbuche anstatt der daktyloskopischen Formel den Abdruck eines Fingers z. B. des Zeigefingers der rechten Hand verwerten würde. Wenn der Polizeibeamte die im Taschenbuche verzeichnete daktyloskopische Formel mit den Papillarlinienmustern der 10 Finger eines Individuums vergleicht, so kann die Formel stimmen, trotzdem Nicht-Identität vorliegt, da oft die daktyloskopische Formel bei verschiedenen Individuen gleichlautend ist; der Finger-Abdruck eines Individuums wird aber niemals identisch sein mit dem Fingerabdruck eines anderen Individuums. Hoffentlich denkt Aguilera nicht daran, in den Registraturen der Polizeibehörden die Fingerabdruckkarten durch daktyloskopische Formeln zu ersetzen, denn dadurch würde er der Daktyloskopie ein Gebiet, auf dem sie unvergleichliche Erfolge errungen hat, — die Identifizierung von am Tatorte vorgefundenen Fingerabdruckspuren — vollständig verschließen und auch eine Identifizierung durch Recherchen in der daktyloskopischen Registratur allein unmöglich machen.

Dr. Franz Eichberg.

6.

W. Thorn: Gesetzliche Bestimmungen für den künstlichen Abort. Praktische Ergebnisse der Geburtshilfe und Gynäkologie. III. Jahrgang. II. Abt. S. 330.

Der von dem Verfasser im vorigen Jahre vorgeschlagene „Entwurf zu einer Eingabe an Reichstag und Bundesrat, die Notwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen, für den künstlichen Abort betreffend", hat in den meisten geburtshilflich-gynäkologischen Gesellschaften Deutschlands Ablehnung erfahren. Das gleiche Schicksal wird voraussichtlich die in vorliegender Schrift bekanntgegebene „Eingabe an das Reichsjustizamt" erfahren, welche den vorgeschlagenen Zusatz zum § 217 des Vorentwurfes zum Str.G.B. mit unwesentlicher Abänderung wiederbringt. Auch für ihn gilt die vom Ref. geübte ablehnende Kritik (s. dieses Archiv. Bd. 39. Der künstliche Abortus) ohne Einschränkung. Dr. Max Hirsch.

7.

Dr. L. Löwenfeld: „Über die Dummheit", eine Umschau in dem Gebiete menschlicher Unzulänglichkeit. Wiesbaden. I. F. Bergmann. 1909.

Es ist etwas ganz anderes als das bekannte Buch von Erdmann über die Dummheit, nebenbei bemerkt, eines der gescheitesten Bücher, die je geschrieben worden sind. Erdmann untersucht die Dummheit, Löwenfeld beschreibt sie und gibt vortreffliche Beispiele, so daß sich beide Bücher gut ergänzen. Löwenfeld bespricht die allgemeine und partielle Dummheit, ihre Kriterien und Formen, ihren Zusammenhang mit Leidenschaft, Aberglauben, die Verdummung, ihre Abhängigkeit von Krankheit, Gehirn, Alter, Geschlecht, Rasse, Stand und Religion, er behandelt die Dummheit der Intelligenten, der Künstler und Gelehrten, die Dummheit als Faktor im wirtschaftlichen und sozialen Leben, die Massendummheit, ihr Einfluß auf die Kriminalität, die Frage des intellektuellen Fortschritts — die Dummheit in der Zukunft. Daß es dem Verf. an Material nie und nimmer gebricht, ist sicher — wo man hineingreift ins volle Menschenleben, ist's nicht bloß interessant, es bietet auch immer Beispiele für Arbeiten, wie die vorliegende. Aber Verf. hat diese vortrefflich zusammengetragen und belehrend dargestellt. Für niemanden hat das Buch mehr Wert, als für uns Kriminalisten, die von allen Menschen durch die Dummheit derer, mit denen sie zu tun haben, am meisten geplagt werden. H. Groß.

8.

Dr. Adolf Gruß, Vizepräsident der Wiener Ärztekammer und Präsident des Reichsverbandes österreichischer Ärzteorganisation: „Der Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuche, soweit er ärztliche Interessen berührt". Im Verlag des Geschäftsausschusses der österreichischen Ärztekammer 1911.

In temperamentvoller Weise wehrt sich Verf. gegen eine Anzahl von Bestimmungen des österreichischen Vorentwurfes, welche angeblich „die Ärzte entrechten und ihnen alle Rechte der Selbstbestimmung beeinträchtigen und entziehen wollen"; es liege „unberechtigter und überflüssiger Hochdruck" vor, es sei zu befürchten, daß „die Bedrängnis der Ärzte ins Ungemessene erhöht werden könne". Verf. möge versichert sein, daß der moderne Kriminalist weiß, was er dem Arzte zu verdanken hat, wie unentbehrlich er ihm ist und wie er unbedingt nur ersprießlich arbeiten kann, wenn er im



Arzt einen Bundesgenossen, Freund und nächsten Verwandten sieht. Es liegt daher jedem Kriminalisten, daher auch allen, die am österreichischem Entwurf gearbeitet haben, nichts ferner, als den Arzt zu schädigen, und ihm Schwierigkeiten zu bereiten; es dürften daher die meisten Gravamina des Verf. lediglich auf — übrigens leicht begreiflichen — Mißverständnissen beruhen. Wie schwer es übrigens ist, Gesetze richtig zu stilisieren wird Verf. selbst einsehen, wenn er sich die von ihm (pag. 91) vorgeschlagene Fassung des § 464,5 V.Entw. laut vorliest! H. Groß.

9.

Karl Otto Erdmann: „Die Bedeutung des Wortes. Leipzig, 190. Ed. Avenarius. Zweite Auflage.

Für uns Kriminalisten, denen das Wort und seine Bedeutung so unabsehbar viel, oft alles bedeutet, ist dieses ausgezeichnete Buch von hervorragender Bedeutung. Was er will, sagt Verf. im Begleitwort sehr klar: „Niemand leugnet in abstracto, daß Worte vieldeutig und ohne klare Grenzen sind; aber keiner beachtet die Tragweite und die Folgen dieser Erscheinung. Allenthalben werden erbitterte Kämpfe geführt, die durch Erledigung einiger terminologischer Vorfragen sich ohne weiteres als gegenstandslos enthüllen würden". Die Richtigkeit dieser einfachen Thesen führt Verf. im Verlauf des Buches prächtig durch und überschüttet dabei den Leser, der sich hiebei übrigens vortrefflich unterhält — mit Hunderten und Hunderten von Beispielen, lauter bekannte Dinge, über die wir aber nur selten nachgedacht haben, obwohl wir es hätten tun sollen.

Die Bedeutung des Buches für den Juristen ist eine zweifache: einmal in bezug auf die Auslegung des Gesetzes, die sich nach den Weisungen des Verf. vielfach anders gestalten wird, als sie es bislang getan hat und das andere Mal in bezug auf die Aussagen von Zeugen, namentlich dann, wenn der Zeuge aus irgendeinem Grunde nicht nochmals gefragt werden kann; ebenso auch bei Delikten, die durch das Wort begangen wurden. Gewöhnlich wird ein wichtiger Satz vorgenommen, eine bestimmte Bedeutung den Worten unterlegt und nun wird fortargumentiert, ohne — wenigstens in der Regel — nochmals von vorne anzufangen und zu überlegen, ob die Bedeutung des Satzes nicht auch zehnmal anders gewesen sein kann. Ich glaube, wir können aus dem Buche sehr viel lernen.

Ich möchte mir an den Verf. die Frage zu stellen gestatten, ob er nicht in einer nächsten Auflage am Schlusse das von ihm Behauptete und Dargestellte in einer Reihe von kurzen einfachen Leitsätzen vereinen wollte. Oder je einen Leitsatz am Anfange oder am Schlusse jedes Kapitels — der Leser hätte viel Überblick davon und vermöchte sich auch das Erlernte besser zu merken. H. Groß.

10.

Prof. Dr. Friedr. Frh. v. Wieser: „Recht und Macht". Sechs Vorträge. Leipzig. Duncker & Humblot. 1910.

Diese Vorträge, die als sie gehalten wurden, so großes Aufsehen erregt haben, sollte jeder Jurist lesen. Sie bringen in vollkommen moderner Form die wichtigsten Fragen, welche die Grundlage aller Rechtsentwicklung



bilden, zu geistvoller Besprechung und klären viele der hier wichtigsten Punkte. Natürlich interessiert uns am meisten der 4. Vortrag „Das Recht“.

H. Groß.

11.

Willibald Hentschel „Vom aufsteigenden Leben“ Ziele der Rassen-Hygiene. Fritz Eckardt. Leipzig 1910.

Das gut geschriebene Buch enthält unter vielem Vortrefflichen und manchem Exaltierten, einen Gedanken, der dem Kriminalisten zu denken gibt: er findet, daß die Strafe nur dann Sinn hat, wenn sie ihre Bedeutung in das Ausleseprinzip verlegt.

H. Groß.

12.

Joseph Unger, „Mosaik, der bunten Betrachtungen und Bemerkungen“ dritte vermehrte Auflage. Leipzig, Akad. Verlagsgesellschaft 1911.

Wenn in einem fort über das „Weltfremde“ unserer Juristen geklagt wird, so meint man damit nie die Unkenntnis der Vorgänge, wie sie sich in der Welt abspielen und mit welchen in der Tat eine gewisse Art von Stubengelehrten unvertraut ist — man meint, oder will meinen, daß unsere Juristen zu wenig lesen. Was ein Jurist im arbeitsreichen, vielbewegten Leben lesen kann, das zeigt uns eben das vorliegende Buch, welches auch einen Ausspruch Luthers zitiert, der einmal sagte: „Ein Jurist, der bloß Jurist ist, der ist ein arm' Ding.“ Freilich: Den umfassenden Geist, die unglaubliche Aufnahmefähigkeit und diese Gabe der Verwertung, wie sie Unger hat, ist wenigen Gottbegnadeten beschieden! In dem „Mosaik“ finden wir zumeist Lesefrüchte, überaus geschickt zusammengestellt und ausgewertet, Lesefrüchte aus der Lektüre der Antike und allem Modernen, die lebendig werden durch geistvolle Aphorismen, Splitter und — Bosheiten. Aber gerade die letzteren machen das Buch so frisch und unterhaltend: z. B. vieles, was er uns Deutschen richtigerweise vorhält; was er über Minister, Parlament und Reden sagt; dann die Bemerkungen über einen berühmten Berliner Juristen, seine Äußerung über den „Kirchenvater“ Tertullian (der übrigens kein Kirchenvater war); oder wenn er von den vier Achillesfersen eines „Jugendfreundes“ redet und wie es blitzend und funkelnd weiter geht. Unsere jungen und alten Juristen mögen das Buch einmal, zehnmal lesen, es enthält unerschöpflich viel Weisheit aus dem langen Leben eines hochgelehrten, wirklich geistreichen Mannes. —

H. Groß.

13.

Dr. Alb. Hellwig, Schundfilms. Ihr Wesen, ihre Gefahren und ihre Bekämpfung. Halle 1911, Buchhandlung des Waisenhauses.

In vortrefflicher Weise schildert Verf., welchen unübersehbaren Nutzen die Kinematographen für Wissenschaft und Forschung haben, wie sie auch harmloser Unterhaltung dienen können, wie gefährlich aber auch Kinematographen wirken müssen, die obszöne und kriminelle Dinge bringen. Verf. bespricht auch die Mittel, die bei der Unterdrückung dieser Gefahren Anwendung finden sollen.

H. Groß.



14.

J. Sadger, Nervenarzt in Wien, „Belastung und Entartung". Ein Beitrag zur Lehre vom kranken Genie. Leipzig 1910. Ed. Demme.

Verf. schafft eine neue Gruppe von Psychosen, die er mit dem nicht glücklich gewählten Namen „Belastete" versieht, ohne sie mit den „erblich Belasteten" zu identifizieren. „Belastet" ohne Adverbium heißt gar nichts Unterscheidendes, denn auch der Diabetiker, der Schielende, der Luetiker, der Hinkende ist „belastet", mit einem Mangel beschwert — es muß also, soll die Gruppe, wie sie Verf. bildet, beisammen bleiben, mindestens ein Adverb beigefügt werden. Im übrigen sind die Darstellungen des Verf. einleuchtend, ich glaube, wir gewinnen dadurch etwas. Verf. sieht als Hauptkennzeichen seiner Leute die chronische Verstimmung (Schwermut) und den Widerwillen gegen dauernde Verknüpfung des eigenen Ichs (Assoziationswiderwille) einfacher gesagt: habituelle Unruhe und Unbeständigkeit. Hierzu kommt die „allgemeine Maßlosigkeit", die „abnorme zerebrale Reaktion und die abnorm sexuelle Konstitution". Als Beispiele benutzt Verf. zumeist Grabbe, Schubart, Kleist, Lenau, Raimund, Platen, auch Conrad Ferd. Meyer, selbst Grillparzer und Goethe.

Für uns am wichtigsten ist der Hinweis, wie nahe mit diesen Genies mancher arme Teufel verwandt ist, der infolge seiner „Verstimmung" und seines „Assoziationswiderwillens" zum angeblich arbeitsscheuen Vagabunden wird und als solcher und wegen konsekutiver Verbrechen namentlich Diebstahls in einem fort wieder bestraft wird. Diese Tatsachen sind nicht neu, aber gut und warnend zusammengestellt und begründet.

H. Groß.

15.

Aus der eigenen Werkstatt. Aus der Werkstatt des Verteidigers. Erinnerungen von Dr. Max Neuda. Wien 1911. Hugo Stelle & Comp.

Anläßlich seines 80. Geburtstages hat der Verf. über Erinnerungen aus seinem Leben einen Vortrag gehalten und diesen in allerdings keineswegs einwandfreiem Deutsch drucken lassen. Interessant in der kleinen Schrift sind die Erinnerungen an den bedeutenden Parlamentarier und Verteidiger v. Mühlfeld und der bekannte Fall des internationalen Taschendiebes „Moritz Einhand", in dessen Untersuchung der UR. einen zwar glücklich und scharfsinnig erdachten Versuch, hierbei aber doch einen folgenschweren Fehler gemacht hat. H. Groß.

16.

Dr. Paul Ranschburg, Priv. Doz. a. d. med. Fak. der Univ. Budapest „Das kranke Gedächtnis". Leipzig 1911. Joh. Ambr. Barth.

Wir Kriminalisten arbeiten mit den Beweisen, unser häufigstes Beweismaterial sind die Zeugen und der Wert des von diesen Gebotenen hängt vorerst von deren Gedächtnis ab, so daß die Frage nach dem Gedächtnisse für uns von unabsehbarer Wichtigkeit ist. Das vorliegende Buch orientiert darüber um so besser, als es weit über den Titel hinausgeht, und nicht



bloß vom kranken, sondern auch sehr gut unterrichtend vom normalen Gedächtnis und dessen zahlreichen Falschleistungen handelt, die noch in den Rahmen des Psychologischen fallen. Das pathologische Moment gehört freilich nicht mehr in das Arbeitsgebiet des Juristen, aber auch hier gibt es keine scharfe Grenze, Normales schiebt sich hart an Anormales, das letztere wird so oft erst durch Normalscheinendes erkannt und schließlich kann nicht wegen jeder befremdenden Gedächtnisäußerung eines Zeugen sofort der Psychiater herangezogen werden, so daß sich der Jurist auch hier oft selber helfen muß. Dies kann er aber nur tun, wenn er wenigstens einige mühsam erworbene Kenntnisse besitzt und hierfür kann ihm das vorliegende Buch vortreffliche Hilfe leisten. Der erste Teil handelt vom normalen, der zweite Teil vom pathologischen Gedächtnisse, namentlich von der Möglichkeit, es als solches zu erkennen und von den zahlreichen Methoden, die hierbei helfen können. H. Groß.

17.

Wilhelm Windelband, „Über Gleichheit u. Identität" (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 1910. 14. Abhandlung.) Heidelberg, C. Winter 1900.

Die Titelfrage, ausgehend von Aristoteles: ταυτὸ, ὅμοιον und ἴσον, stellt Identität und Gleichheit als Kategorien dar und untersucht ihr Wesen in einer Weise, die gerade für uns Kriminalisten im höchsten Grade lehrreich ist, da wir hier oft und stets zum Schaden der Sache Verwechslungen vornehmen. Das Festhalten der Unterschiede beider Kategorien ist für uns von größter Wichtigkeit, die kleine Schrift sollte von jedem ernsthaften Kriminalisten studiert werden — leicht ist das allerdings nicht.

H. Groß.

18.

Th. de Cauzons „La magie et la sorcellerie en France" Libr. Dorbon Ainé. Paris. Ohne Jahreszahl. III Vol.

Wer es zu erwägen weiß, welche große Bedeutung der Aberglaube und alles, was damit zusammenhängt, für das Strafrecht und die Erklärung seiner Erscheinungen besitzt, wer weiter sich darüber klar ist. daß wir überhaupt nichts richtig zu erfassen vermögen, dessen Geschichte wir nicht kennen und wer endlich das merkwürdig Internationale von allen Fragen des Aberglaubens kennt — der wird mit großem Interesse nach dem bedeutenden Werke de Cauzons greifen.

Der erste Band spricht von der Entstehung der Zauberei seit der Antike, dann von den verschiedenen Gewalten der Geister, der Seelen, der Dämonen usw. Dann von den verschiedenen Zauberern, Magiern, Wahrsagern usw., der Stellung der Kirche zur Zauberei, dem Satansglauben und den verschiedenen Verbrechen der Zauberer und ähnlicher Leute.

Der zweite Band behandelt die Zauberei in ihrer Entwicklung in Frankreich seit ältester Zeit und besonders in der Renaissance, die Inquisition, die Templerprozesse und die einzelnen Vorgänge in den Landesteilen mit ihren Unterschieden.

Der dritte Band befaßt sich mit den „Dominikanern von Bern", dem Einflusse des Protestantismus, den Prozessen gegen Zauberei im 16. und



17. Jahrhundert, der Zauberei im Ausland, dem Zeitalter der Philosophie und den Erscheinungen neuerer Zeit: Mesmerismus, Hypnotismus, Somnambulismus, tierischen Magnetismus usw.

Ich glaube, jedem Kriminalisten das Studium dieses Buches empfehlen zu sollen. H. Groß.

19.

Artur Wreschner „Das Gedächtnis im Lichte des Experiments". 2. verm. Auflage. Zürich. Orell Füssli ohne Jahreszahl.

Das Gedächtnis unserer Zeugen ist in fast allen Kriminalprozessen das Wichtigste, von dem der Ausgang abhängt, und so müssen wir uns für alle Arbeiten interessieren, die sich damit befassen. Das Wichtigste unter diesen ist wieder alles, was auf dem Boden des exakten Experimentes unanfechtbare Ergebnisse entstehen läßt. Wie man da vorgeht, wie umfangreich das Geförderte ist — hat man doch in sinnreicher Weise das Gedächtnis von Hühnern ziffermäßig und unangreifbar experimentell festgestellt! — das zeigt die kleine Arbeit, die über die wichtige Frage völlig orientiert. H. Groß.

20.

Abriß der Psychologie von Hermann Ebbinghaus. 3. Auflage. Durchgesehen von Ernst Furr. Leipzig. Veit & Comp. 1910.

Dem Kriminalisten, der einen kurzen und doch vollkommen unterrichtenden Grundriß der für uns so besonders wichtigen Psychologie benötigt, sei das vorliegende Buch bestens empfohlen. Der Herausgeber hat das Werk des ausgezeichneten Verfassers in glücklichster Weise behandelt, wofür wir ihm besonderen Dank zollen. Besonders wichtig sind für uns die Kapitel über Vorstellungen, Trieb und Wille, Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Übung, Ermüdung, Wahrnehmung, Erinnerungs- und Phantasievorstellungen, die Sprache, Affekte u. a. — lauter Fragen, die mit unserer Arbeit in allernächster Verbindung stehen. H. Groß.

21.

Heinrich Müller: Der Diebstahl im Urheberrecht, Patentrecht, Warenzeichenrecht und im unlauteren Wettbewerb. Berlin 1910. Puttkammer Mühlbrecht.

Das kleine, handliche Buch enthält den vollen Text der Gesetze über das Urheberrecht an Werken der Literatur, Tonkunst, der bildenden Künste und Photographie, sowie an Mustern und Modellen, dann das Patentgesetz, das Gesetz zum Schutze von Gebrauchsmustern, das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen und gegen den unlauteren Wettbewerb. Bei jedem Gesetzestext ist ein knapper Kommentar mit guten Beispielen angefügt. Das sehr nett ausgestattete, übersichtlich gedruckte Buch ist ein vortreffliches Nachschlagebuch für richterliche und Polizeibeamte, ebenso aber auch für Geschäftsleute und alle die vielen Praktiker, die von den wichtigen, behandelten Gesetzen berührt werden. H. Groß.



22.

O. Kleinrath, Rechtsanwalt in Hannover: „Kreditbetrug". Ist der bisherige gesetzliche Schutz gegen Kreditbetrug ausreichend? Hannover 1910. Helwingscher Verlag.

Der Verf. dieses Aufsatzes verneint die im Titel gestellte Frage auf Grund einer Reihe von Beispielen mit Recht. Nicht einverstanden bin ich mit der von ihm vorgeschlagenen Art der Lösung, indem er einen besonderen Paragraphen (mit der immer bedenklichen Fassung einer lex bicornis) vorschlägt und selbst dartut, daß dieser Paragraph nicht weniger als vier Zusätze notwendig machen würde. Ginge man auf diesen Vorschlag ein, so blieben noch immer eine Reihe von Fällen betrugsähnlicher Vorgänge zweifelhaft oder es müßten zahlreiche Sonderbestimmungen nach dem vom Verf. vorgeschlagenen Muster geschaffen werden.

Einfacher, sicherer und wissenschaftlich richtiger wäre es, wenn man den Betrugsbegriff etwas laxer und dem Sprachgebrauche besser angeschlossen fassen und den unglücklichen § 263 D.R.St.G. beziehungsweise seinen Ersatz, den § 276 Entw. allgemeiner und weiter konstruieren wollte, damit hineinfällt, was hineinzufallen hat. Mit den vielen Sonderbestimmungen haben wir nie Glück gehabt. Dem Verf. gebührt Anerkennung, daß er auf die Mängel des Betrugsparagraphen besonders hingewiesen hat.

H. Groß.

23.

Herbert Kraus „Reichsstrafrecht und Deutsche Schutzgebiete". Berlin 1911, J. Guttentag G. m. b. H.

Die Schrift ist für den Reichsdeutschen von praktischer, für uns Österreicher, die wir keine Kolonien haben und keine haben werden, von gut orientierender Bedeutung. Sie kommt zu dem Prinzip, daß die Schutzgebiete mit dem Mutterlande für das materielle Strafrecht eine Einheit bildet; die materielle Strafrechtspflegeordnung der Schutzgebiete weicht von der für das Mutterland durch das Reichsstrafrecht geschaffenen nur insoweit ab, als dies die besonderen Lebensverhältnisse und die Zivilisation der Kolonien nötig machen; bei Reform des Schutzgebietsrechtes ist das ebengenannte Prinzip klarer, einfacher und konsequenter durchzuführen. Das dies richtig ist, muß natürlich zugegeben werden — aber die Schwierigkeiten dieser Durchführung scheinen namentlich mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit unter den zu berücksichtigenden Völkern, kaum bezwingbar zu sein.

H. Groß.

24.

Paul Grüder „Die strafrechliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen. Eine vergleichende Darstellung des geltenden Rechts und der Vorschläge des Vorentwurfs zu einem D.St.G.B. Adolf Dickmann. Frankfurt a. M. 1911.

Die Vergleichung der Texte ist sorgfältig und übersichtlich durchgeführt und fällt sehr zum Vorteile des Entwurfs aus. Verf. kommt — entgegen zu Aschrott, Koehne, Friedeberg, Liepmann u. a. — zu dem



Schlusse, daß man sich mit gewissen Besserungen durch die neue St.P.O. begnügen und auf die Schaffung eines einstweilen aufzustellenden Spezialgesetzes verzichten solle.

H. Groß.

25.

Dr. P. F. Aschrott, Landger. Dir. a. D. in Berlin. Strafen: sichernde Maßnahmen. Schadenersatz im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Berlin J. Guttentag 1910.

Verf. bringt diese so überaus wichtigen Teile eines St.G. in klarer zusammenfassender Weise zur Darstellung, beleuchtet sie kritisch und verlangt eine Reihe von Änderungen. Daß diese Arbeit s. Z. unbedingt Berücksichtigung erfahren muß, kann keinem Zweifel unterliegen.

H. Groß.

26.

Dr. Franz Boerkel „Das Delikt der Erpressung mit Rücksicht auf die Reform des Reichsstrafgesetzbuches. Bonn 1911. Carl Georgi.

Die seit Carpzow bestehende Zusammenlegung von Raub und Erpressung hat ebenso viele Schwierigkeiten als Erörterungen hervorgerufen, so daß eine gründliche Untersuchung der Frage dankenswert erscheint. Verf. gibt eine sehr gute historische Entwicklung, bespricht dann alle Ansichten, die in der Frage zutage traten und kommt zu der Meinung, daß die Erpressung in eine Gruppe mit dem Betruge gehört, da durch beide Strafnormen dieselben wesentlichen Interessen geschützt werden. Ob durch die vom Verf. vorgeschlagene Fassung der §§ 273 und 274 viel gewonnen würde, müßte noch viel eingehender untersucht werden — anregend ist die Frage genug.

H. Groß.

27.

Prof. Dr. Richard Goldschmidt: „Einführung in die Vererbungswissenschaft". Leipzig 1911. W. Engelmann.

Daß der moderne Kriminalist ohne naturwissenschaftliche Kenntnisse einer Unzahl der wichtigsten Fragen seines eigenen Faches verständnislos gegenübersteht, wird heute kaum mehr in Abrede gestellt, es fragt sich nur, welche Kapitel im ungeheuren naturwissenschaftlichem Gebiete für ihn am wenigsten entbehrlich sind. Diesfalls sich klar zu werden, ist kaum möglich, sicher aber ist für den Kriminalisten die Vererbungsfrage von größter Wichtigkeit, da er doch jeden Augenblick von erblicher Belastung, ererbten Eigenschaften, Nichtverantwortlichkeit wegen Sünden und Fehlern der Väter und ähnlichen tiefgreifenden Einflüssen sprechen hört und auch selber spricht, leider oft, ohne auch eine Ahnung von der Bedeutung des von ihm selbst Gesagten zu besitzen. Wirklich genügende Kenntnisse und auch mehr, erwirbt sich der Kriminalist über diese wichtige Frage durch das Studium des angeführten Buches. Es sind 20 Vorlesungen, bei einiger Mühe für jeden Gebildeten verständlich, die über das ganze Gebiet genau und vollständig orientieren. Zudem ist alles so überaus anregend und interessant geschrieben, daß das Studium dringend empfohlen werden darf.

H. Groß.



28.

Prof. Dr. Hans Gudden „Die Behandlung der jugendlichen Verbrecher in den Vereinigten Staaten von Nordamerika". Friedr. Korn. Nürnberg 1910.

Wie es der Deutsche gegen Ausländisches zu tun gewohnt ist, hat man auch den amerikanischen Anschauungen und Einrichtungen bei Gefängniswesen und Behandlung von Jugendlichen einen ungemessenen Enthusiasmus entgegengebracht. Es ist eigentlich erst Oskar Hintrager zu danken, wenn er vor etwas mehr als 10 Jahren gezeigt hat, daß etwas mehr nüchternes Anschauen zweckmäßig wäre. Daran war wieder die lästige deutsche Gründlichkeit schuld. Wenn man Hintrager in der einen Anstalt versichert hat, daß nie mehr einer als rückfällig zurückgekommen ist, so hat er erst einmal in anderen Anstalten nachgefragt, ob die Leute nicht etwa dahin als Sträflinge gekommen sind und — die Leute waren in der Tat oft und oft rückfällig, sie sind nur nicht in dieselbe Anstalt gekommen und bei dem lockeren Zusammenhange amerikanischer staatlicher Einrichtungen überhaupt, hat eine Anstalt von den Vorgängen in der anderen nichts erfahren.

Die sorgfältigen und außerordentlich geschickt zusammengestellten Mitteilungen des vorliegenden Buches von Gudden geben der schon erwähnten viel nüchternen Auffassung Recht. Wir kommen immer deutlicher zu der Überzeugung, daß amerikanische Einrichtungen durchaus nicht so ohne weiteres auf unsere Verhältnisse passen und daß wir daher viel besser tun, wenn wir unsere eigenen Dinge sich bodenständig entwickeln lassen als sie durch fremdartiges, nie passendes in der Evolution zu stören. Aber wir lernen noch ein zweites und überlegen ob man nicht, geleitet von der übergroßen Humanität unserer Zeit und durch manche nicht ganz korrekte Unterscheidungen auch in der Frage der Jugendlichen zu weit geht. Man übersieht, daß der jugendliche und der erwachsene Verbrecher doch schließlich derselben Gattung Mensch angehören, man vergißt, daß ein Individuum, welches schon in früher Jugend Verbrechen begeht, nach allgemeinen Regeln besonders übel veranlagt sein muß und durch übertrieben milde Behandlung und die Einräumung einer besonders günstigen Ausnahmestellung kaum günstig beeinflußt werden wird. Wer gerade die Arbeit Guddens genau studiert, wird sich der Überzeugung nicht verschließen können, daß man in nicht ferner Zeit einsehen wird, man habe in unseren Tagen wenigstens an manchem Orte in der Behandlung der Jugendlichen unpsychologisch gehandelt und sei weit, weit über das normal Richtige hinausgegangen. H. Groß.

29.

Prof. Dr. Ernst Beling „Unschuld, Schuld und Schuldstufen im Vorentwurf zu einem D.St.G.B." Leipzig 1910. W. Engelmann.

Auch Beling erklärt sich mit der gesamten Schuldlehre des Entwurfs nicht einverstanden und arbeitet die Fehler und Inkonsequenzen der Schuldlehre, wie sich der Entwurf diese vorstellt, klar und deutlich heraus. Wenn man sich auch mit den Vorschlägen des Verf. nicht durchwegs einverstanden erklären kann, so muß zugegeben werden, daß sie aus einem Gusse sind und für die Anwendung leicht verständlich wären. H. Groß.



30.

Georges Ghan „Die Begünstigung, eine strafrechtliche Studie". Heidelberg 1910. Carl Winter.

Diese Arbeit über ein wichtiges Delikt hat einen historischen und dogmatischen Teil, bringt übersichtlich die diesfällige ausländische Gesetzgebung und bespricht den Vorentwurf namentlich die bekannten Vorschläge von Binding und Beling. Im allgemeinen sei die Lösung der Frage durch den Entwurf glücklich, nur wünscht Verf. — ich glaube mit Recht — daß das Delikt auch auf die Strafhemmung ausgedehnt werden müßte, so daß es hieße: „Wer . . . . vereitelt oder hemmt". Auch sei bei der Strafe eine Bestimmung dahin aufzunehmen, daß sich ihre Höhe nach der Schwere der Vortat zu richten habe. H. Groß.

31.

La peine de mort. Opinions des criminalistes russes. Recueil traduit et publié sous la rédaction d'Edouard Pons Etud. en droit à l'Univ. Impér. de Moscou. Moscou 1910.

Verf. bringt die Ansichten von mehr als 30 russischen Schriftstellern, fast nur Universitätsprofessoren, die sich alle unter verschiedenen Begründungen gegen die Todesstrafe aussprechen. Ich wundere mich, daß nirgends die so einfache, von mir wiederholt vorgeschlagene Lösung berührt wird: man schafft die Todesstrafe gesetzlich ab, behält es aber dem Staatsoberhaupte im Gesetze ausdrücklich vor, sie im Notfalle von einem Tage zum Tage, für bestimmte oder unbestimmte Zeit, allgemein oder für gewisse Gegenden wieder einzuführen, in welchen dann auf alle Fälle Todesstrafe steht, für die in normalen Zeiten lebenslange Freiheitsstrafe angedroht ist. Dann ist die bluttriefende Gerechtigkeit theoretisch verschwunden und man befindet sich nicht in der Gefahr, sie entbehren zu müssen, wenn sie plötzlich unentbehrlich werden sollte. H. Groß.

Zeitschriftenschau.

Von Hermann Pfeiffer, Graz.

Altersbestimmung (Wasserleichen).

Bürger: Eine neue Methode der Altersbestimmung von Wasserleichen.

Aus dem Grade der Fettsäurebildung in einem Kadaver seien Schlüsse auf den Zeitpunkt, in welchem der Tod eintrat, möglich. Der Nachweis der Fettsäurebildung erfolgt durch mehrstündige Einwirkung einer Kupferazetatlösung. Fett und Gewebe erscheinen farblos, Fettsäuren aber grün.
(Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F., 41. Bd., II. Supplh.)

Anaphylaxie (Blutuntersuchung).

Ninet et Leclercq: L'Anaphylaxie en médecine légale. Son application à la détermination de la nature humaine ou animale du sang.

Der Verf. gibt zunächst einen kurzen Überblick über die Entwicklung der forensischen Anwendung der Anaphylaxie für den Nachweis der Provenienz der Blutspuren. Dabei hat Ref. zu seiner Überraschung den nachfolgenden, hier sinngemäß übersetzten Satz lesen müssen: „Wir waren überrascht zu sehen, daß bloß zwei ausländische Autoren (nämlich Uhlenhuth und Thomsen!) bisher versucht haben, der Überempfindlichkeit Eingang in die forensische Praxis zu verschaffen usw." Und das im Jahre 1911, also zwei Jahre, nachdem in Nr. 1 der Wiener klin. Wochenschrift 7. Januar 1909 H. Pfeiffer, in Nr. 2 der deutschen militärärztlichen Zeitschrift 23. Januar 1909 in einer Diskussionsbemerkung Uhlenhuth, O. Thomsen im I. Bd., 6. Heft der Zeitschrift f. Immunitätsforschung am 25. März 1909, Sleeswijk an derselben Stelle, II. Bd., Heft 1 am 21. April desselben Jahres, außer ihnen dann wiederholt H. Pfeiffer, H. Pfeiffer und Mita, Uhlenhuth und Haendel, sowie Bachrach (Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin) zu der forensischen Verwertung der Reaktion den Grund gelegt, bzw. diesen weiter ausgebaut haben. Darum muß, und zwar aus prinzipiellen Gründen, Referent auch dem weiteren Satz entgegentreten, daß Uhlenhuth und Thomsen die ersten gewesen seien, welche die Verwendung der Überempfindlichkeit pro foro empfohlen hätten. Nach dem Zeitpunkte des Erscheinens jener Arbeiten ist diese Angabe in der eben gegebenen Reihenfolge zu ergänzen und richtig zu stellen, dabei aber die volle Unabhängigkeit der erstgenannten 4 Autoren zu betonen.

Die Verfasser prüften in eingehender Weise eine Reihe von Faktoren, welche forensische Bedeutung gewinnen können, bestätigen die Angaben des Referenten über den „anaphylaktischen Temperatursturz" und kommen



zunächst (1. Arbeit) zu den nachfolgenden Schlüssen: Die Anaphylaxieprobe, welche dieselbe Spezifität besitzt wie die Präzipitinmethode, hat vor ihr die vom Referenten zuerst in dieser Zeitschrift betonten Vorteile, daß sie noch mit erhitztem Blute gelinge, mit kleinsten Blutmengen noch unzweifelhaft positive Erfolge verspricht und endlich mit getrübten Lösungen ausführbar sei, so daß Ref. diese Angaben als eine erfreuliche Bestätigung eigener, vor mehr als Jahresfrist veröffentlichter Ergebnisse betrachten darf. In einer zweiten Mitteilung zeigen die Verfasser, daß das sensibilisierende Vermögen einer Blutart, was nach anderen Erfahrungen selbstverständlich war, weder durch Austrocknung, noch durch die Kälte Schaden leide, noch durch das Alter, wieder eine Erfahrung, die Ref. in Gemeinschaft mit S. Mita schon 1909 (Zeitschr. f. Immunitätsforschung Bd. 4, H. 4) und Uhlenhuth und Haendel sichergestellt haben. Die Autoren weisen schließlich gleichfalls auf die hohe Bedeutung der Methode für den forensischen Blutnachweis neuerdings hin, durch die es möglich sei, in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle den Artcharakter einer Blutspur sicher zu erkennen. Was ihre Methodik anlangt, so muß Ref. vor der intracardialen und erst recht vor der intracerebralen Injektionsart, welche die Verff. verwendet haben, auf Grund einschlägiger Versuche warnen, die für die allgemeine forensische Praxis zu sehr einer spezialistischen Ausbildung und einer steten Übung bedürfen, um für diese Zwecke ausgedehnte Anwendung zu finden. Zu begrüßen ist es, daß auch Minet und Leclercq die Lösung der zu bestimmenden Blutspur in schwachen Sodalösungen empfehlen. Freilich übersehen sie, wie ja bei ihrer Unkenntnis der einschlägigen Literatur zu erwarten stand ganz, daß Ref. speziell dieses Extraktionsverfahren schon wiederholt, zuerst in seinem Bericht an die kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien (Mathem.-naturwissenschaftliche Klasse, B CXVIII, Abt. III, März 1909 pag. 8) vorgeschlagen und seither mit bestem Erfolge auch in forensischen Ernstfällen angewendet hat.

Endlich muß noch den Angaben von Minet und Leclercq widersprochen werden, daß man bei einem negativen Ausfall der Reaktion auf Menschenblut nur sagen könne, daß Tierblut vorliege, nicht aber welcher Art dieses entstamme. Das ist direkt unrichtig! Wie zahlreiche Beobachtungen der verschiedensten Autoren sichergestellt haben und einschlägige Erfahrungen beweisen, gestattet das Ausbleiben der Antianaphylaxie, durch Stunden hindurch neuerliche Reinjektionen verschiedener in Frage kommender Blutarten vorzunehmen und durch das Auftreten oder Ausbleiben der anaphylaktischen Reaktion die Blutart meist mit voller Sicherheit zu bestimmen.

(Annales d'Hygiène Publique, Tome XV., Mars et Mai 1911.)

Aneurysma (dissecans).

Vorpahl: Verdopplung der Aorta infolge eines Aneurysma dissecans.

Bei einem 60jährigen Fischer, welcher unter den klinischen Erscheinungen einer Pseudebulbärparalyse auf Grundlage einer Arteriosklerose der Hirngefäße erkrankte und an einer Bronchopneumonie gestorben war, fand sich ein mächtiges Aneurysma dissecans der Aorta, welches zur Bildung zweier, annähernd gleichkalibriger, hintereinander liegender Rohre führte und vom Bogen bis zu den Art. iliac. comm. reichte. Dabei war das eigentliche



Aortenrohr zartwandig und arteriosklerotisch nicht verändert, auch für eine syphilitische Erkrankung des Gefäßes konnten Anhaltspunkte nicht gefunden werden. Da das Aneurysma auch vollständig mit Endothel ausgekleidet war, konnte die Entstehung dieser seltenen Bildung auf einen zwei Jahre früher erlittenen Unfall nicht zurückgeführt werden. Die Anamnese läßt völlig im Stich.

(Ärztl. Sachverständigen-Zeitung, 17. Jahrgang, 1911, Nr. 6)

Aneurysma (traumatisches).

Leppmann: Stichverletzung und traumatisches Aneurysma der Schlüsselbeinschlagader.

Ein im mittleren Alter stehender Mann erhält einen Messerstich dicht unter die Mitte des linken Schlüsselbeines; es erfolgt heftige Blutung, die aber dann spontan steht. Im weiteren Verlaufe entwickelt sich ein Aneurysma des Endteiles der Arteria subclavia oder des Anfangsteiles der Arteria axillaris, welches von dem Manne anstandslos ertragen wird. Leppmann hält die Geschwulstbildung für ein Aneurysma spurium, welches sich durch eine abnorme Nachgiebigkeit der Narbe in der Arterienwand gebildet hat. Die Frage, ob man bei dem Verletzten Siechtum im Sinne des § 224 Deutsches Str.G.B. annehmen muß, verneint Leppmann, da der Mann arbeitsfähig und kraftstrotzend ist. Zivilrechtlich würde der Zustand sicherlich zu Entschädigungsansprüchen berechtigen. Er bedingt unzweifelhaft eine Lebensgefahr für den Träger.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 17. Jahrgg. 1911, Nr. 4.)

Anthropometrie (Degenerierte).

Martin: L'Anthropometrie des dégénérés.

Der Autor hat an zahlreichen degenerierten Individuen anthropometrische Messungen vorgenommen und konnte — die Einzelheiten müssen im Originale nachgelesen werden — unter ihnen eine ganze Reihe von Typen regelmäßig vorfinden, welche von den normalen Proportionen abweichen. Er sieht darin eine objektive Methode für den Nachweis physischer Veränderungen solcher Individuen. Er glaubt nicht, daß alle Degenerierten hinreichende Abweichungen gegenüber dem normalen Menschen aufweisen, um gewissermaßen eine besondere Klasse für sich zu bilden; immerhin hofft er aber, daß man auf diesem Wege die Degeneration in einer großen Zahl der Fälle im physischen Verhalten wird nachweisen können.

(Arch. d'Anthropologie criminelle, Tome XXVI., Nr. 208, 1911.)

Ähnlichkeit.

Straßmann: Das Problem der Ähnlichkeit in der gerichtlichen Medizin.

Verf. berichtet über Gutachten, die er in zwei Fällen fraglicher Kindesunterschiebung darüber abzugeben hatte, ob aus der Familienähnlichkeit bestimmte Rückschlüsse auf die Echtheit einer bestimmten Abstammung gezogen werden können. In dem ersten Falle wurde ein Gutachten außerdem noch von einem bekannten Porträtmaler niedergelegt, der sich auf Grund allgemeiner Ähnlichkeitszeichen — Nasen- und Ohrenbildung, Linien in der Hand, Schädelbildung usw. — für die Zugehörigkeit zu einer Familie mit



Bestimmtheit aussprach. Der zweite Sachverständige vom anthropometrischen Erkennungsdienste wies auf die Unsicherheit solcher Zeichen hin. Str. selbst mußte in Anerkennung solcher Gründe und in Anbetracht der Anwesenheit von Ähnlichkeiten mit der zweiten in Betracht kommenden Familie ein unbestimmtes Gutachten abgeben. Die Kindesunterschiebung wurde zunächst als nicht erfolgt angenommen. Bei Wiederaufnahme des Prozesses hatten sich die Anzeichen des mittlerweile mehr herangewachsenen Kindes zur ersten Familie beträchtlich gemehrt, die Wahrscheinlichkeit seiner Zugehörigkeit zu ihr vergrößert. Trotzdem wurde angenommen, das Kind sei untergeschoben, die Schwangerschaft und Geburt simuliert worden. Ähnlich lag ein zweiter Fall. In einem dritten Falle handelte es sich um Klage auf Paternität und die Frage, ob auf Grund der Ähnlichkeit ein bestimmter Mann als Vater mit Sicherheit bezeichnet werden, andererseits aber ausgeschlossen werden könne. Die Ähnlichkeit bestand in nicht näher angegebenen Besonderheiten der Schädelbildung und in abstehenden Ohren. Es wird zunächst ein Forscher auf entwicklungsgeschichtlichem Gebiete vernommen, welcher aussagt, daß das Vorliegen solcher bestimmter Mängel wie die angeführten, wenn sie bei einem vorhanden sind, bei dem andern Erzeuger und der Mutter aber fehlen, ersterer mit Sicherheit der Vater sein muß. Straßmann weist mit Recht in seinem Gutachten auf das Mendelsche Gesetz hin und zeigt, wie derartige Eigentümlichkeiten, auch ohne daß sie bei einem der beiden Eltern vorhanden sind, durch das Zusammentreffen verschiedener „Erbeinheiten" aus der Aszendenz scheinbar spontan bei dem Kinde auftreten können. Daher sei es unmöglich, aus körperlicher Übereinstimmung hinsichtlich der Paternität vollkommen sichere Schlüsse zu ziehen.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 3. F., 41. Band, II. Supplh.)

Chloroformwirkung.

Raysky: Experimenteller Beitrag zur Chloroformwirkung auf Mutter und Fötus.

Verf. untersuchte in ausgedehnten Experimenten die Wirkung von Chloroformnarkosen auf schwangere Kaninchenweibchen und ihre Früchte. Dabei ergaben sich ihm die folgenden Resultate: Erfolgte der Tod in der Narkose selbst, so fanden sich keine degenerativen Prozesse an den Organen. Tritt er hingegen erst nach 20—30 Stunden ein, so finden sich tiefgehende Degenerationen, am schwächsten am Herzen, stärker in den Nieren, am stärksten aber in der Leber ausgesprochen. Die Lungen erscheinen sehr wenig affiziert, die Zellen des verlängerten Markes hingegen deutlich. Auch die Leibesfrüchte weisen ähnliche, wenn auch schwächere Veränderungen auf. Die Schwangerschaft erhöht die schädliche Wirkung des Chloroforms oft merklich. Im übrigen schließt sich Raysky der Ansicht Ungars an, welcher die besondere Schädlichkeit der Chloroformnarkose für Eklamptische betont. (Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F., 41. Band, 1. Heft.)

Degeneration (familiäre).

Beaussart et Bonhomme: Observation d'une famille de déséquilibrés à réactions antisociales.

Eingehende Beschreibung einer Familie, die auf Basis des Alkoholismus



ausgesprochene Zeichen von Degeneration, namentlich auf psychischem Gebiete erkennen läßt. Zu kurzem Referate ungeeignet.

(Annales d'Hygiène Publique, Tome XV., Février 1911.)

Degenerierte (strafrechtliche Beurteilung.)

Birnbaum: Die strafrechtliche Beurteilung der Degenerierten.

Verf. bespricht ausschließlich mit Bezug auf die strafrechtliche Beurteilung die allgemeinen, auf Degeneration hinweisenden Momente, die Vorgeschichte, die Durchschnittseigenart, die psychopathische Durchschnittsverfassung und den Geisteszustand des Täters zur Zeit der Tat, um schließlich die strafbare Handlung selbst in ihren psychologischen Beziehungen zu betrachten. Auf die interessanten Details kann hier nicht eingegangen werden. Schließlich spricht sich der Verfasser dahin aus, daß es doch einen ganz erheblichen Unterschied für die Frage der Zurechnungsfähigkeit ausmache, ob ein Delikt pathologisch bedingt, gewissermaßen selbst pathologisches Symptom ist oder nicht. Er glaubt, daß in den Fällen, wo psychopathische Charakterzüge und Motive zweifellos mit im Spiele sind, die Zurechnungsfähigkeit in dieser besonderen Beziehung und für dieses spezielle Delikt stärker herabgesetzt ist, als wenn das nicht der Fall ist.

(Ärztl. Sachverständigen-Zeitung, 17. Jahrgang, 1911, Nr. 5.)

Entwurf (Deutsches Strafgesetzbuch).

Lochte: I. Referat.

1. Im zukünftigen Strafgesetz sind geeignete Bestimmungen darüber erwünscht, daß der ärztliche operative Eingriff nicht als Körperverletzung anzusehen ist; sei es durch anderweitige Fassung des § 227 des Entwurfes, sei es durch Aufnahme von Spezialvorschriften über eigenmächtiges ärztliches Handeln.

2. Der § 228 des Vorentwurfes. betreffend die gefährliche Körperverletzung ist vom ärztlichen Standpunkt aus annehmbar.

3. Gegenüber dem geltenden Gesetze ist eine andere Definition der schweren Körperverletzung erwünscht unter Präzision des Begriffes des Verfallens in eine schwere und lang dauernde Krankheit.

4. Die vorläufige Entlassung zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilter Personen ist vom Entwurf mit Recht abgelehnt worden.

5. In Fruchtabtreibungsfällen ist an der Strafbarkeit des Versuchs am untauglichen Objekt festzuhalten. Dieser Grundsatz sollte im Gesetz ausgesprochen werden.

6. Es empfiehlt sich, Zeitungsinserate, die auf Fruchtabtreibung hinzielen, zu verbieten; soweit möglich, sollte der Verkauf von Instrumenten verboten werden, die den Zwecken der unerlaubten Schwangerschaftsunterbrechung dienen.

7. Die Änderungen in den die Sittlichkeitsdelikte betreffenden Paragraphen sind mit den Wünschen der Ärzte in Einklang.

8. Die Ausdehnung des § 175 auf weibliche Personen erscheint entbehrlich.

Wollenberg: II. Referat.

Würde der Vorentwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen Gesetz werden, so müßte sich die Aufgabe des psychiatrischen Sachverständigen



folgendermaßen gestalten: Die Voraussetzung für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit wird in Zukunft nicht das vollendete 12., sondern erst das vollendete 14. Lebensjahr sei. Die Individuen, welche diese Altersgrenze überschritten haben, zerfallen wieder in zwei Gruppen, je nachdem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben oder nicht. Die Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren läßt der Vorentwurf nur nach Analogie des Versuches bestrafen. Für die Tätigkeit des Psychiaters ist hier nur ebensoweit Raum, als die allgemeine Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft ist. Die heikle Frage nach dem Unterscheidungsvermögen ist verschwunden. Jene Individuen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und hinsichtlich ihres Geisteszustandes zu begutachten sind, können nur entweder zurechnungsfähig oder unzurechnungsfähig sein. Unter ersteren befindet sich aber eine nicht geringe Zahl von minderer Zurechnungsfähigkeit. Dabei muß der Arzt daran festhalten, daß verminderte Zurechnungsfähigkeit nur da möglich ist, wo Zurechnungsfähigkeit besteht. Zur Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit können nicht alle Abweichungen von der psychischen Norm führen, sondern es muß eine gewisse Erheblichkeit der psychischen Mängel nachgewiesen werden. Die wegen Unzurechnungsfähigkeit außer Verfolgung Gesetzten oder Freigesprochenen werden, soweit sie gemeingefährlich sind, in Zukunft vom Gerichte in die Irrenanstalt gewiesen. Bei den als minder zurechnungsfähig Begutachteten sollten hingegen abweichend von dem Vorentwurfe eine obligatorische Strafmilderung nicht erfolgen, dagegen die Bestimmung über die bedingte Strafaussetzung möglichst ausgedehnte Anwendung finden. Zu Verbüßung der Freiheitsstrafen stehen dann Sonderabteilungen für minder Zurechnungsfähige zur Verfügung.

Kohlrausch: III. Referat.

Der Vortragende stellt die folgende Forderung zum Gesetzentwurfe auf.

Heilbare Trunksucht gehört in die Trinkerheilanstalt in all den Fällen, in denen sonst Einweisung in eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt eintritt. Ein gemeingefährlicher Trunksüchtiger, ob er nun unzurechnungsfähig, vermindert zurechnungsfähig oder voll zurechnungsfähig ist, wird ebenso behandelt wie die anderen Gemeingefährlichen, aber nach verbüßter Strafe oder — wenn wegen Unzurechnungsfähigkeit Strafe nicht eintritt — sofort in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen. Hat er eine Straftat überhaupt nicht begangen, befürchten wir lediglich eine solche für die Zukunft, dann freilich ist die Aufgabe des Strafgesetzgebers zu Ende, dann beginnt die Aufgabe der Fürsorge-Gesetzgebung, also im wesentlichen, politisch gesprochen, die Aufgabe der Einzelstaaten anstatt des Reiches.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F., 41. Bd.. II. Suppl.H.)

Erhängungstod.

Gumprecht: Eine neue Theorie vom Mechanismus des Erhängungstodes.

Der Erhängungstod wird neben den schon bekannten Ursachen (Gefäßkompression und Erstickung) durch eine Verengerung des Halswirbelkanales innerhalb der ersten beiden Wirbel bedingt.

Bei der typischen Lage des Strickes wird die Verengerung durch Einspringen des hinteren Atlasbogens und Zurückhebeln des Epistropheuszahnes, unter Dehnung des Atlasquerbandes bedingt. Sie läßt sich an auf-



gehängten Leichen direkt beobachten und an Ausgüssen des Halswirbelkanales nachweisen und meßbar verfolgen.

Die anatomisch geringe Verengerung wirkt lebensgefährlich infolge der an dieser Stelle lokalisierten lebenswichtigen Nervenzentren.

Eine Reihe von schwer erklärlichen Erscheinungen in der Pathogenese des Erhängungstodes läßt sich durch die Annahme einer Halsmarkkompression befriedigender als bisher erklären.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3 F., 41. Band, 1. Heft.)

Ertrinkungstod (Diagnose).

Stumpf: Zur Diagnose des Todes durch Ertrinken.

Mit der von dem Verfasser schon früher angegebenen volumetrischen Bestimmung des Lungenluftgehaltes untersuchte er die Hyperaërie seines Materiales an Ertrunkenen. Bei Ertrunkenen verhält sich die Lungentragfähigkeit zum Lungengewichte wie 3 : 2, bei anderen Todesarten wie 1 : 2.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F., 41. Bd., II. Suppl. H.)

Fettembolie (postmortale Entstehung).

Ziemke: Über postmortale Entstehung von Fettembolien.

1. Fettembolien im Kapillargebiet der Lungen und des Herzens lassen sich experimentell an der Leiche hervorrufen.

2. Sie finden sich aber dann fast immer nur äußerst spärlich und kommen nur unter besonders günstigen Umständen zustande, so daß ihr Vorkommen in größerer Zahl nach wie vor für ihre Entstehung während des Lebens und nicht für eine postmortale Entwicklung spricht. Sie behalten also ihre Bedeutung als wichtiges Kennzeichen für die vitale Entstehung einer Verletzung.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F., 41. Bd., II. Suppl. H.)

Fleischvergiftung.

Bürger: Über Fleischvergiftung und ihre gerichtlich-medizinische Bedeutung.

Verf. gibt eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Forschungsergebnisse über Fleischvergiftungen und unterscheidet die bekannten drei Gruppen solcher Fälle: Die Infektion durch Paratyphus und Gärtnergruppe, die Vergiftung durch faulendes Fleisch und den echten Botulismus. Er dringt auf eine exakte Untersuchung des Erbrochenen, des Stuhles, Harnes und Blutes während des Lebens, der Reste der Nahrungsmittel, eine genaue Beobachtung des klinischen Verlaufes und eine wirklich sachverständige Leichenzergliederung mit darauffolgender bakteriologischer Untersuchung der dabei gewonnenen Leichenteile.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F., 41. Bd.. II. Suppl. H.)

Fingerabdrücke.

E. Locard: La preuve par les empreintes digitales dans trois affaires récentes de vol avec effraction.

Verf. berichtet über 3 Fälle von Einbruchsdiebstählen, in denen die Überführung des Täters teils ausschließlich, teils vorwiegend durch die daktyloskopische Vergleichung von Fingerabdrücken am Tatorte (durchaus



auf Glas) mit jenen des Verdächtigen und durch ihre Identifizierung gelang. Bei der Übertragung der Abdrücke hat sich dem Verf. die neue Methode von Stockis (photographisches Kopierpapier) vorzüglich bewährt.

(Arch. d'Anthropologie criminelle, Tome XXVI., Nr. 208, 1911.)

Fingerabdrücke.

Daale: Preuve par les empreintes digitales.

Bericht über eine Untersuchung von Fingerabdrücken auf Glas, welche anläßlich eines Falles von Einbruch am Tatorte aufgefunden wurden. Die Identifizierung der Abdrücke mit dem daktyloskopischen Bilde des Täters gelang.

(Arch. d'Anthropologie criminelle, Tome XXVI., Nr. 207, 1911.)

Fruchtabtreibung.

Chammard: Avortement et complicité.

Eine ehelich Geschwängerte wandte sich im 4.—5. Monate ihrer Gravidität an eine, als professionelle Abtreiberin bekannte Bäuerin, die zuerst mit Sabina und Secale cornutum Fruchtabgang zu erzielen suchte; als dies mißlang, wurde Einspritzung mit Seifenwasser und endlich die Einführung eines Holzstäbchens mit beweglichem Eisenansatz versucht. Am Tage nach dem letzten Eingriff Abortus, an den sich eine Metritis anschloß. Die Untersuchung der Frau lieferte noch deutliche Zeichen einer eben überstandenen Gravidität. Verurteilung der Abtreiberin zu 1 Jahr Gefängnis.

(Arch. d'Anthropologie criminelle, Tome XXVI., Nr. 208, 1911.)

Epilepsie (körperliche Veränderungen).

Buchbinder: Einige nach epileptischen Krampfanfällen beobachtete körperliche Veränderungen vorübergehender Art.

An der Hand von 1100 wegen Fallsucht als dienstunbrauchbar entlassenen Soldaten gibt der Verf. eine übersichtliche Zusammenstellung der typischen anatomischen Veränderungen Epileptischer und betont, daß häufig nicht das einzelne Symptom, vielmehr oft erst die Gesamtheit der Veränderungen die Differentialdiagnose gegenüber simulierten Anfällen zu stellen gestattet, insbesondere sind die Beobachtungen an den Pupillen geeignet, neuerdings zu zeigen, wie der Satz „kein echter epileptischer Anfall ohne Pupillenstarre“ wohl eine Einschränkung erfahren muß. Bei 28 epileptischen Soldaten (von 1100) war in 34 schweren und echten Krampfanfällen die Lichtreaktion erhalten, bei 5 Anfällen von 4 Soldaten die Pupillen völlig verengt. Manchmal tritt die Starre erst allmählich, auf der Höhe oder gegen Ende des Anfalles ein. Die übrigen interessanten Einzelheiten müssen im Originale nachgelesen werden.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Medizin, 3. F., 41. Bd., 2. Heft.)

Geburtsverletzung.

Hartmann: Fraktur des kindlichen Schädels bei spontaner Geburt.

Verf. berichtet über einen forensisch wichtigen Fall, in welchem eine Fünftgebärende mit allgemein verengtem, rhachitischem Becken mit stark vorspringendem Promontorium, aber ohne Exostosenbildung nach mehrtägiger Wehentätigkeit gerade als sich der Arzt zum Anlegen der Zange



anschickte, das Kind gebar, welches 1/4 Stunde später ohne Atem geholt zu haben, starb. Es zeigten sich Druckmarken über dem linken Stirnhöcker und rechts am Genick. Dementsprechend fand sich eine sternförmige Fraktur des Stirnbeines, eine davon unabhängige Fissur desselben Knochens und eine Sprengung der Naht rechts zwischen Basal- und Schuppenteil des Hinterhauptbeines. An der Frakturstelle kein größerer Bluterguß, wohl aber längs des großen Sichelblutleiters. Dieser Fall beweist entgegen der Annahme von Stumpf (Winckels Handbuch der Geburtshilfe Bd. III. T. 3), daß die Geburtsverletzungen sich nicht ausnahmslos auf einen Knochen beschränken müssen. Wenn man von den schweren Schädelzertrümmerungen bei Kindesmord absieht, so kann in solchen Fällen die Differentialdiagnose zwischen Geburtsverletzung und äußerer Gewalteinwirkung schwer fallen. Wichtig sei in allen Fällen die Untersuchung der Mutter, der Nachweis von Beckenverengerung, Exostosen, bzw. der Nachweis eines abnorm großen Kopfes bei normal konfiguriertem Becken. Es wird gerade in solchen Fällen viel auf die Berücksichtigueg der Nebenumstände ankommen. Einen solchen gab im konkreten Falle die Frau übrigens an: Ihre 4 anderen, geistig gut entwickelten Kinder seien alle mit solchen Schädelverletzungen zur Welt gekommen. Bei dem jüngsten Kinde waren die Residuen einer Impression des Stirnbeines durch den Arzt noch nachzuweisen.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F. 41. Bd., 1. Heft.)

Geisteskrankheit (Ehescheidung).

v. Mach: Die Eheanfechtung und Ehescheidung wegen Geisteskrankheit seit Inkrafttreten des BGB. in Deutschland.

Zu kurzem Auszuge leider ungeeignet.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F. 41. Bd, 2. Heft.)

Haare (Verletzungen durch Nahschüsse).

Lochte: Über Verletzungen der Haare bei Nahschüssen mit rauchschwachem Pulver.

1. Es ist notwendig, die abgeschossenen Haare zu sammeln und zu untersuchen.

2. Bei Schüssen mit rauchschwachem Pulver kommen bei Anwendung der Browning-Pistolen, Kaliber 768, Haarverletzungen vor.

3. Diese Haarverletzungen können, wenn gleichzeitig Pulverschmauch an den Haarverletzungen nachweisbar ist, als Zeichen eines Nahschusses angesehen werden.

4. Die Nahschußverletzungen der Haare bei Anwendung von Schwarzpulver sind meist durch Verbrennungserscheinungen kompliziert; sie sind selten und haben keine praktische Bedeutung.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F., 41. Bd., II. Suppl. H.)

Haversische Kanäle.

Balthazard et Lebrun: Les canaux de Havers de l'os humain aux différents âges.

Die Autoren befassen sich neuerlich mit der Möglichkeit einer Unterscheidung von Tier- und Menschenknochen aus der Größe der Haversischen



Kanäle (Kenyeres und Heygi). Ihre Resultate sind die folgenden: Man kann beobachten, wie der Durchmesser der Knochenkanälchen allmählich zunimmt, wenn man sich in der Tierreihe dem Menschen nähert. Trotzdem ist es fast immer leicht möglich, aus dem mittleren Durchmesser zu unterscheiden, ob ein Knochen vom Menschen oder vom Tier stammt. Jener des Affen nähert sich in seinen Größenverhältnissen am meisten dem des Menschen. Die Unterscheidung gelingt hier nicht immer einfach, wenn man den Affenknochen mit dem eines erwachsenen Menschen vergleicht. In der Praxis genügt aber ein Knochenfragment im allgemeinen um zu sehen, ob es vom Menschen oder vom Tier stamme. Ferner haben die Verfasser versucht, aus der durchschnittlichen Weite der Haversischen Kanäle an der Diaphyse der Tibia das Alter des Trägers zu bestimmen. Da diese Gebilde mit zunehmendem Alter, wie sie zeigen konnten, immer größer werden, so gelingt es auch, in einem Lebensalter, wo das Verhalten der Ossifikationsverhältnisse einen Aufschluß nicht mehr gibt, mit approximativer Genauigkeit, d. h. mit einem Fehler von weniger als 5 Jahren, aus der mikrometrischen Bestimmung der Durchschnittsweite der Haversischen Kanäle das Alter des Skeletträgers festzustellen.

(Annales d'Hygiène Publique, Tome XV. Février 1911.)

Hämochromogen.

Kalmus: Über Pyridin-Hämochromogen und Kohlenoxydhämochromogen.

Verf. gibt zuerst einen Überblick über die Geschichte des Hämochromogens unter besonderer Berücksichtigung seiner forensischen Verwertung und berichtet dann über eingehende chemische Untersuchungen, die zu kurzem Referate leider ungeeignet sind.

(Ärztl. Sachverständigen-Zeitung, 17. Jahrgang, 1911, Nr. 6.)

Imbezille.

Hoffmann: Zur Kasuistik der militärforensischen Beurteilung imbeziller Heeresangehöriger.

Einschlägige Kasuistik!

Invalidenversicherung (Basedowsche Krankheit).

Schlössing: Basedowsche Krankheit in der Invalidenversicherung.

Dem Verf. standen die Akten der Landesversicherungsanstalt Ostpreußens seit dem Jahre 1905 zur Verfügung. Auf 1000 Invaliditätsfälle kommen 1—2, wo die Basedowsche Erkrankung die Invaliditätsursache abgab. Die Fälle lassen sich in folgende 3 Gruppen einteilen: In der ersten Gruppe werden jugendliche Individuen (24—32 Jahre) ungefähr zwei Jahre nach dem Auftreten des Leidens invalide. Die Ursache ist eine schwere Störung des Allgemeinzustandes. Hier sind Besserungen noch möglich. In einer zweiten Gruppe tritt die Invalidität relativ spät ein, um das 54. Lebensjahr herum. Der allgemeine Zustand bleibt genügend, aber die ausgesprochenen Herzbeschwerden führen zur Invalidisierung. In der dritten Gruppe tritt der Basedow nicht rein auf, sondern kombiniert mit einem anderen Leiden, meist mit Hysterie. Ihre Beurteilung und Begutachtung macht in der Praxis Schwierigkeiten. Verf. kommt bei ihnen zur Ablehnung der Invalidität.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F., 41. Bd., II. Suppl. H.)



Jugendliche (Behandlung in Amerika).

H. Gudden: Die Behandlung der jugendlichen Verbrecher in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von der umfangreichen Arbeit, die mit vielen Details die Behandlung jugendlicher Verbrecher in den Vereinigten Staaten von Nordamerika beschreibt, können hier nur die Schlußsätze wiedergegeben werden. Sie lauten:

„Daß die reine Vergeltungsstrafe mit ihrer zeitlich genauen Fixierung weder einen wirksamen Schutz für die Gesellschaft, noch eine Besserung des Verbrechers und eine Minderung der Kriminalität herbeizuführen vermag. ist eine Tatsache, welche die Anhänger der Vergeltungstheorie durch allen Widerspruch nicht aus der Welt schaffen können. Das Verbrechen ist, wie vor kurzem erst Kraepelin treffend ausgeführt hat, eine „soziale Krankheit" und muß daher als solche behandelt werden. Unter den Mitteln, welche diese soziale Krankheit einschränken und namentlich die verbrecherische Jugend wieder auf gute Bahnen leiten können, haben sich die in Amerika eingeführten Institutionen zweifellos glänzend bewährt, so daß ihre Übertragung nach Deutschland nur von Segen sein könnte. Was jetzt in Deutschland Jugendgericht heißt, ist nur ein Schemen ohne Fleisch und Blut, weil es nach wie vor mit Gefängnis operiert und ihm die hochentwickelten Erziehungsanstalten und ein wohlorganisiertes Fürsorge- und Schutzaufsichtsystem fehlen. Solange der Staat sich nicht, wohlbemerkt nicht zuletzt zu seinem eigenen finanziellen Vorteil zu einer gründlichen Änderung in der Behandlung jugendlicher Krimineller aufrafft, werden alle seine schönen Gesetze über Zwangserziehung wertlos bleiben und die Wohltat der bedingten Verurteilung wird zur Plage."

(Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin, 61. Jahrg. Heft 4 bis 62. Jahrg. Heft 2).

Jugendliche (Vorentwurf des deutschen St.G.B).

Seelig: Die Jugendlichen im Vorentwurf zum deutschen Strafgesetzbuch.

Der Autor faßt seine Ausführungen annähernd in der nachfolgenden Weise zusammen:

„Die Mitwirkung des Psychiaters bei Ausgestaltung der Jugendparagraphen ist erforderlich, weil sich herausgestellt hat, daß unter der straffälligen Jugend sich ein hoher Prozentsatz pathologischer Individuen befindet, und zweitens, weil die psychologische Erkennung und Beurteilung der Jugendlichen wesentlich durch die Psychiatrie gefördert ist und weiter gefördert werden kann. Die Mitwirkung hat den Zweck, ebenso sehr die Jugendlichen zu schützen vor ungeeigneten Maßnahmen, wie auch die Gesellschaft vor der gefährlichen Kriminalität der Jugendlichen.

Die Neuerungen im Vorentwurf bezüglich der Jugendlichen sind anerkennenswert.

Erwünscht wäre vielleicht, doch nicht darauf zu verzichten, eine Möglichkeit zu schaffen, geistig und körperlich nicht Gereiften im Alter von 18 bis 21 Jahren gerecht zu werden."

„Bei der Frage, wie sich Erziehungsmaßregeln zur Strafe verhalten sollten, wäre erwünscht, Erziehungsmaßregeln als die Regel, Strafe als die



Ausnahme festzusetzen. Strafe neben Erziehungsmaßnahmen müßte fallen gelassen oder noch besonders geregelt werden. Bei der Unterbringung müßte die Prognose des Jugendlichen in bezug auf seine moralische und psychische Besserung in Erwägung zu ziehen sein; insbesondere dürften Strafmaßnahmen gegen vermindert zurechnungsfähige Jugendliche kaum in Betracht zu ziehen sein. Daß das Gericht die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt vorschreibt, dürfte zu Widerspruch mit anderen Bestimmungen führen und sollte in Wegfall kommen."

„Als Grundbedingung der Besserung der Behandlung der Jugendlichen dürfte das Zustandekommen des Verfahrens gegen Jugendliche im Entwurf der Strafprozeßordnung und der Regelung des Strafvollzuges anzusehen sein."

„Auch von medizinischer Seite wäre das Zustandekommen eines besonderen Reichsgesetzes für Jugendliche freudig zu begrüßen." (Folgen konkrete Abänderungsvorschläge einzelner Paragraphen, für deren Wiedergabe hier der Raum fehlt.

(Ärztliche Sachverständigen-Zeitung, 17. Jahrg. 1911, Nr. 8.)

Kindesmord (Zwillinge).

E. Martin: Infanticide commis sur des jumeaux.

Die Gebärende, eine der dienende Klasse angehörige, unverehelichte Frau, welche vor Jahren schon einmal ein noch lebendes Kind zur Welt gebracht hatte, sperrt sich, als die Geburt herannaht, in ihr Zimmer ein. Dieses wird von Nachbarn, welche das Jammern der Frau hören, aufgesprengt. Sie finden die Mutter im Bette liegen, ein totes Kind in Leinenfetzen eingewickelt in einer Zimmerecke, das andere mit ungetrennter Nabelschnur noch lebend. Die Frau gibt an, die Wehenschmerzen für Harndrang gehalten zu haben. Als sie auf dem Topfe ihre Notdurft verrichten wollte, sei das Kind geboren worden, später aus dem Bette auf den Nachttopf gefallen. Dabei sei die Nabelschnur abgerissen und das Kind gestorben. Die Untersuchung des lebenden Kindes ergibt unverkennbare Würgespuren an Hals und Genick, die des gestorbenen neben allen Zeichen stattgehabten Lebens gleichfalls Kratzer, Abdrücke von Fingernägeln an Hals und Genick und eine nahe dem Nabel abgerissene Nabelschnur. Martin sagt in seinem Gutachten aus, daß unzweifelhaft Würgeakte an beiden Kindern ausgeführt wurden, denen das eine der Kinder auch erlegen sei. Um Residuen der Selbsthilfe könne es sich dabei nicht handeln, das ergibt die Lokalisation und Art der vorgefundenen Verletzungen an beiden Kindern. Die Frage nach dem Geisteszustande der Frau zur Zeit der Geburt beantwortet der Begutachter ausweichend, dahin, daß er diesen genau nicht untersucht habe. Die Frau wird zu 5 Jahren Kerker verurteilt.

(Arch. d'Anthropologie criminelle, Tome XXVI., Nr. 207, 1911.)

Körperverletzung (schwere).

H. Weller: Die schwere Körperverletzung im jetzigen Strafrecht (§ 224 Str.G.B.) vom gerichtsärztlichen Standpunkt.

Verf. möchte folgende Fassung des § 224 Deutsches Str.G.B. vorschlagen: „Hat die Verletzung bewirkt, daß der Verletzte einen wichtigen



Körperteil oder infolge Blindheit oder Sehschwäche die körperliche Selbständigkeit verliert oder infolge Taubheit, Schwerhörigkeit oder Sprachstörung aus dem allgemeinen Sprachverkehr scheidet oder zur Fortpflanzung unfähig oder dauernd auffällig entstellt wird, oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so . . . . ."

Seiner Ansicht nach hat sich die Fassung des § 224 bewährt, gegen jene des § 229 des Strafgesetzentwurfes hingegen ein erhebliches Bedenken vorgebracht. Verf. möchte daher befürworten, bei der neuen Fassung des Paragraphen die alte zum Ausgangspunkte zu nehmen.

(Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin. 61. Jahrg., Heft 6 bis 62. Jahrg. Heft 3.)

Kunstfehler (gerichtsärztliche).

Ungar: Gerichtsärztliche Kunstfehler, deren Vermeidung und die Verhütung ihrer Folgen.

Der Vortragende stellt auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen die nachfolgenden gerichtsärztlichen Kunstfehler als typische hin und warnt vor ihrer Begehung: 1. Bei der Untersuchung wegen gewaltsamer Gesundheitsschädigung Irrtümer in der Bestimmung des verletzenden Werkzeuges: Die Breite der Einstichöffnung entspreche der Breite des Instrumentes, Wunden mit zwei spitzen Winkeln einem doppelschneidigen Messer, große Schnittwunden großen und scharfen Messern. 2. Das Fehlen der Nahschußsymptome, sowie abnormer Sitz des Einschusses schließe Selbstmord aus. 3. Das Sichtbarwerden von Blutunterlaufungen unter der Haut sei ausschließlich im unmittelbaren Anschlusse an die Verletzung, nicht aber später möglich. 4. Die Handlungsfähigkeit nach Kopftraumen betreffend, zeigt er, wie selbst nach schwersten Schädelverletzungen noch komplizierte Handlungen auszuführen manchmal möglich ist. 5. Unterscheidung von vitalen und postmortalen Verletzungen sei oft nicht gehörig. 6. Diagnose „Erstickung" lediglich auf Grund der allgemeinen Erstickungserscheinungen ohne Nachweis der erstickenden Ursache. 7. Verkennen von Druckspuren am Halse. 8. Annahme eines Kausalnexus zwischen den an sich ungeeigneten Eingriffen von Kurpfuschern und dem zur Anklage führenden Erfolge. 9. Irrtümer in der Annahme von Vergiftungserscheinungen und eventuell dem Nachweis von Gift im Körper. 10. Bei Fragen den Kindesmord betreffend: Unterlassung der Magen-Darmschwimmprobe, Verkennung von Ossifikationslücken und Geburtsverletzungen. 11. Fehler in der Sicherstellung der Identität von Leichen. 12. bei der Erhebung von Geisteszuständen. — Derartige Fehler vollständig zu vermeiden, sei zwar ein Ding der Unmöglichkeit, eine Hebung des gerichtsärztlichen Unterrichtes, insbesondere durch Einführung des Prüfungszwanges in Deutschland, von Fortbildungskursen für Medizinalbeamte und endlich die Schaffung eigener Gerichtsärzte würde aber doch ihre Zahl auf ein erträgliches Minimum herabdrücken. In der Diskussion sprechen sich verschiedene hervorragende Fachmänner in demselben Sinne aus.

(Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin, 3. F., Bd. 41, II. Supplementheft.



Lebergewebsembolie (Trauma).

Ziemke: Lebergewebsembolie der Lungen nach Trauma.

Verf. demonstriert einen Fall, ein 19jähriges Mädchen betreffend, wo durch einen Sturz aus dem Fenster Weichteilquetschungen, Knochenbrüche und eine Zerreißung des rechten Leberlappens vorgefunden wurden. In den Lungengefäßen fanden sich reichlich mächtige Embolien von Lebergewebe neben umfangreichen Fettgewebsembolien.

(Vierteljahrsschr. f. ger. Med., 3. F., 41. Bd., II. Suppl.H.)

Luftembolie (Neugeborene).

Boerschmann: Die kriminelle Bedeutung der Luftembolie bei Neugeborenen.

Verf. berichtet über einen Fall, in welchem nach Zerreißen der Nabelschnur der Tod angeblich durch Luftembolie durch die eröffnete Nabelvene erfolgte. Die Deutung des Obduktionsbefundes stößt in der Diskussion auf allgemeine Ablehnung, wobei insbesondere die Möglichkeit des Zustandekommens einer Luftembolie unter diesen Voraussetzungen stark in Zweifel gezogen und auf die Fehlerquellen von postmortalem Eindringen von Luft und von der Bildung von Fäulnisgasen hingewiesen wird.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 3. F., 41. Bd., II. Suppl.-H.)

Lungenödem.

Bokarius: Zur Entstehung des Lungenödems.

Der Verf. bespricht an der Hand der Literatur und einschlägiger Fälle, nach Ausschluß aller Lungenödeme auf entzündlicher Basis, nur jene Formen, die im Gefolge von reinen Herzparalysen zur Beobachtung kommen. Er gelangt bei den Erklärungsversuchen ihrer Entstehung zu den Anschauungen von Cohnheim-Weisch, welche als Ursache in erster Linie eine Lähmung und Schwächung des degenerierten linken Herzens bei unverminderter Kraft des rechten Herzens annehmen. Im Gefolge dieses Mißverhältnisses in der Arbeitsleistung beider Herzhälften kommt es dann zu einer Überfüllung des kleinen Kreislaufes und dadurch zum Auftreten des Ödems.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 3. F., 41. Bd., 2. Heft.)

Medizin (Gesetzgebung).

Perreau: La législation et la jurisprudence médicales de 1908 à 1910.

Die ausführliche Arbeit beleuchtet vom juridischen Standpunkte die rechtliche Stellung des Arztes auf Grund der französischen Gesetzgebung. Zu kurzem Referate leider ungeeignet.

(Annales d'Hygiène Publique, Tome XV., Avril 1911.)

Nadelschluckerin.

Margulies: Über eine Nadelschluckerin.

Der Fall betrifft ein 36jähriges Mädchen, welches an der Sucht litt, Nadeln zu verschlucken und sie sich unter die Haut zu bringen. Bei der Obduktion fanden sich im Kehlkopf (5), im Herzen (1), in der Aorta (1), in der Leber (12), zwischen Magen und Querdarm (5) Nadeln. Anamnestisch erfuhr man weiter, daß die Patientin oft ganze Päckchen von Nähnadeln verschluckte.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin, 3. F., 41. Bd., II. Suppl.H.)



Narkosetod (Bromäthyl).

Wachholz: Tod in Bromäthyl-Narkose.

Nach Verbrauch von 12 g Bromäthyl Merck, welches zwecks Vornahme einer Zahnextraktion bei einer 30jährigen, eben menstruierenden Patientin verwendet worden war, trat unmittelbar nach der Entfernung des Zahnes Kollaps und Exitus ein. Die Sektion ergab keine organische Erkrankung. Im Gutachten wird ausgeführt, daß das Vorgehen des Arztes durchaus entsprechend genannt werden muß und ihn am Zustandekommen des Todes kein Verschulden trifft. Trotzdem Fortführung der Untersuchung gegen den Zahnarzt, die erst nach den gleichlautenden Gutachten zweier Zahnärzte und der medizinischen Fakultät eingestellt wird.

(Ärztl. Sachverständigen-Zeitung, 17. Jahrgang, 1911, Nr. 9.)

Päderastie (Mastdarmverletzung).

Ziemke: Mastdarmverletzung nach Päderastie.

Nach einem, in seiner Natur nicht klargestellten, päderastischen Attentat erhängt sich der Mißbrauchte nach Erstattung der Anzeige. Neben den Erhängungsbefunden zeigten sich in der Mastdarmschleimhaut verschiedene Einrisse. Von einem dieser ausgehend hatte sich eine diffuse Infiltration des Beckenbindegewebes und ein Eitergang gebildet, der in der Nähe des Appendix endigte. Eitrige Peritonitis.

(Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med., 3. F., 41. Bd., II. Suppl.H.)

Photographie (farbige).

Bürger: Die farbige Photographie im Dienste der gerichtlichen Medizin und der Polizei.

Hinweis auf die guten Dienste, welche die Farbenphotographie der gegerichtlichen Medizin und Polizei leistet. Demonstration zahlreicher Aufnahmen. (Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med., 3. F., 41. Bd., II. Suppl.H.)

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.





Band 43. **3. u. 4. Heft.**

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. HANS GROSS

O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)



LEIPZIG.
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1911.

Ausgegeben am 4. Oktober 1911.

300



Kriminal-Psychologie

von

Dr. Hans Gross,

Professor des Strafrechts an der Universität Graz.

Zweite Auflage.

gr. 8. 720 Seiten. Preis brosch. M. 13.50, gebunden ℳ 15.—.

Ich habe bei der ersten Auflage in einer Besprechung den Wunsch geäußert, daß das Werk zur obligatorischen Lektüre für jeden jungen Richter gemacht würde. Ich kann der neuen Auflage, die nur in Einzelheiten ergänzt, sonst aber unverändert geblieben ist, nur dasselbe wünschen. Unsere Strafrechtspflege würde dabei nicht zu kurz kommen.

Gustav Aschaffenburg in „Kritische Blätter für die gesamte Strafrechtswissenschaft"

Gesammelte

Kriminalistische Aufsätze

von

Dr. Hans Gross,

o. ö. Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag.

I. Band. gr. 8°. 1902. Preis ℳ 14.—.
II. Band. gr. 8°. 1908. Preis ℳ 14.—.

Kurzer Abriss

der

Psychologie, Psychiatrie

und gerichtlichen Psychiatrie

nebst einer ausführlichen Zusammenstellung der gebräuchlichsten Methoden der Intelligenz- und Kenntnisprüfung

Für Juristen und Mediziner, besonders jüngere Psychiater.

Von Anstaltsarzt **Dr. Max Dost**

Hubertusburg

Mit 1 Tafel und 1 Abbildung im Text.

Preis brosch. M. 4.—, gebunden M. 5.—.



INHALT.



Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band zum Preise von **M. 12.50** bilden.

Einsendungen von Original-Arbeiten, Berichten etc., ebenso Rezensionsexemplare von Büchern etc. **nur** an Professor **Dr. Hans Gross,** Graz III., Herdergasse 6 erbeten.

Die Herren Einsender von Arbeiten werden gebeten, diese in Maschinenschrift oder sonst gut leserlich geschrieben einzusenden.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie die Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages entgegen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.



